Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wöchentliche Rostocksche Nachrichten und Anzeigen : auf das Jahr ...

1832

[Rostock]: Bey Fr. Behm, 1832

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0001

Mk – 184 (35)

~~Mk – 1214~~ ,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0002

Wöchentliche

Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

Mit Beylagen,

der Geschichte, der Topographie, dem Rechte und der Naturgeschichte des Landes gewidmet.



Rostock 1832.

Bey Fr. Behm, E. E. Raths Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0005

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0006

Inhalt der Beylagen von 1832.

I. Ueber die Verordnung vom 11. Julius 1828. die Bestrafung der Verfälschung der Pfandbriefe betreffend. Vom Professor Kämmerer. St. 1. 2. S. 1 — 6.

II. Urkunden, das zur Bildung junger Handwerker in dem Jahr 1797. errichtete Hahnsche Institut zu Güstrow betreffend. St. 2 — 4. S. 7 — 15.

III. Ueber die Nichtanwendbarkeit der Verordnungen des Röm. Rechts in Beziehung auf die zwischen benachbarten Gebäuden zu lassenden Zwischenräume. Urtheil und EntscheidungsGründe des OAGerichts zu Parchim. Mit einer Vorbemerkung vom Professor Kämmerer St. 4 — 7. S. 16 — 28.

IV. Sind die PatrimonialGerichte verpflichtet, denjenigen ProceßVorschriften, welche in der LuhGerichtsOrdnung und der Güstrowschen CanzleiOrdnung für die Untergerichte normiren, nachzugehen? Vom Professor Kämmerer. St. 8. 9. S. 29 — 35.

V. Untersuchung der Frage: Ob eine Wittwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden Rang, Titel u. s. w. verwirke? Vom Professor Kämmerer. St. 9 — 17. S. 36 — 65. Mit einem Nachtrage vom Professor Elvers. St. 17 — 19. S. 66 — 76.

VI. Urtheil der J. F. zu Rostock, wegen Beraubung eines Begräbnisses zu Belitz. St. 20. 21. S. 77 — 81.

VII. Erachten der J. F. zu Rostock, Beyträge zu SublevationsGeldern betreffend. St. 21. 22. S. 81 — 86.

VIII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, wegen rückständigen Dienstlohns. St. 22. 23. S. 78 — 92.

IX. Erachten der J. F. zu Rostock, die Aufhebung eines Erbpacht-Contractes betreffend. St. 24 — 26. S. 93 — 101.

X. Erkenntniß der J. F. zu Heidelberg, über die Befugniß eines Magistrats, den Stadtsprecher zu kündigen. St. 26. 27. S. 102 — 108.

XI. Erachten der J. F. zu Rostock, über die Gültigkeit der Ehepacten und eines Testaments. St. 28 — 30. S. 109 — 119.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0007

XII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, einen Hausdiebstahl betreffend. St. 30. 31. S. 120 — 122.

XIII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, Kündigung und Lohn der Dienstboten in Mecklenburg betreffend. St. 31. 32. S. 123 — 126.

XIV. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, wegen Injurien. St. 32. 33. S. 127 bis 130.

XV. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, wegen Weidegerechtigkeit. St. 33. 34. S. 131 — 134.

XVI. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, wegen einer Denunciation. St. 34 — 36. S. 135 — 142.

XVII. Erachten der J. F. zu Rostock, den Widerruf einer Schenkung betreffend. St. 36. 37. S. 143 — 147.

XVIII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, in einer LehnsfolgeSache. St. 37 — 40. S. 148 — 157.

XIX. Erachten der J. F. zu Rostock, die Cautela Socini betreffend. St. 40 — 42. S. 158 — 165.

XX. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, eine Spolienklage betreffend. St. 42. 43. S. 166 — 172.

XXI. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, die Verjährung der Servituten betreffend. St. 44 — 48. S. 173 — 189.

XXII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, eine Rente betreffend. St. 48. 49. S. 190 — 196.

XXIII. Erkenntniß der J. F. zu Rostock, betreffend die Verbindlichkeit des Staates zum SchadensErsatz für Versehen seiner Beamte. St. 50. 51. S. 197 bis 204.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0008

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 1.

Mittwoch, den 4. Januar.

Warnemünde, den 31 December.

Im Laufe dieses Jahres sind in den hiesigen Hafen nachstehende Schiffe

	angekommen:	abgegangen:
Rostocksche	118	124
Mecklenburgische	90	98
Dänische	94	95
Englische	18	18
Schwedische	61	61
Hannöversche	20	20
Holländische	18	18
Lübecker	11	11
Wismarsche	4	4
Preußische	27	31
Norwegische	16	16
Oldenburgische	2	2
Russische	9	9
Bremische	2	2
	490	509

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Heinrich Wolckow, Alle und Jede, welche an die in der Buchbinderstraße, zwischen Manger und Schneider, sub Nr. 223 belegene und jüngsthin von dem Maurergesellen Adam Christian Lübcke aus der Hand erkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten November 1831.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schult zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr.

NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleidersellerin Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub präjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

W a r n u n g.

Da der Müller K ö h n zu Bartelstorf beschwerend angezeigt, daß die Fuhrleute mit Holz-, Korn- und anderen beladenen und unbeladenen Wägen den vorhandenen guten Weg verlassen und so über seinen Dresch-Acker fahren; so wird ein solches, mit dem Nachtheile des K ö h n verbundenes Unwesen hiedurch ausdrücklich verboten, und haben die Uebertreter es sich selbst beizumessen, wenn sie gepfändet und selbst zur Bestrafung werden anhero transportiret werden.

Jussu Camerae. Rostock, den 28sten Deember 1831.

C. F. P a e p c k e, Kämm. Secr.

W a r n u n g.

Wann Reisende, sowohl mit beladenen als leeren Wägen, und eben so auch die Fuhrleute aus den nahe belegenen Dorfschaften es sich erlauben, die sehr gut zu befahrende, größtentheils aus Sandboden bestehende Landstraße von hier nach Wismar zu verlassen, und so mehrere Wege über die sogenannte Damerow zu bilden; so wird eine solche, mehr aus Muthwillen als aus Noth unternommene Abweichung von der Landstraße hiedurch alles Ernstes verboten, und ist die Verfügung getroffen, daß die Uebertreter gepfändet und zur Bestrafung anhero transportiret werden sollen.

Jussu Camerae. Rostock, den 21sten December 1831.

C. F. P a e p c k e, Kämm. Secr.

Zur Vorbeugung der anscheinendlich überhand nehmenden Beraubung der vor dem Mühlenthore auf dem sogenannten Carmonsberge befindlichen Tannen ist der Schulze Röpcke zu Rickthal auf das gemessenste beauftraget und angewiesen, jeden Holzfrevler zu pfänden und der Kämmerei zur Bestrafung zu denunciiren.

Jussu Camerae. Rostock, den 16ten December 1831.

C. F. P a e p c k e, Kämm. Secr.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Zins-Quitungen, auf ein- und halbjährige Zahlungen, auch an jedem Orte zu gebrauchen, auf halbe und viertel Bogen, à Buch 24 ßl. oder à Stück 1 ßl.
Cabinets-Calender, das Stück 3 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0010

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schiffer Jacob Maack	2	32
Tagelöhner Kleist	—	16
Tagelöhner Malow	—	16
Maurergesell Bollmer	—	24
Wittwe Steffen	—	16
Notar Richelmann	1	16
Lohndiener Voß	—	16
Wittwe Tiefensee	—	16
Schneider Palm	—	32
Schuster Engel & Sohn	1	16
Matrose Gribnitz	—	16
Wagenmeister Bergmann	—	16
Wittwe Fink	—	16
Tagelöhner Meyer	—	16
Tagelöhner Rowold	—	16
Träger Hirsch	—	32
Schuster Wolter	—	32
Wittwe Bromann	—	16
Maler Erbler	1	
Schiffszimmergesell Andorff	—	32
Tagelöhner Schumacher	—	16
Wittwe Jürß	—	16
Copiist Brandt	1	
Schiffer Johansen	1	
Madame Benthien (***)	1	24
Schuster Andersen	1	
Commissionsräthin Dresen	1	
Schuster Möller	4	
Advocat Saniter	8	
Büchsenschäfter Heller	—	32
Büchsenschäfter Warnk	—	16
Matrose Guth	—	16
Tischler Sasse	2	
Summa	1348	40

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Riedel	4	
Oeconom Koch (**)	10	
Ackersmann Möller	1	
Polizeiwachtmann Heese	—	24
Wagenmeister Göldenitz	—	24
Böttcher Tesdorff	2	
Tagelöhner Ahrend	—	16
Procurator Crull	1	16
Einwohner Behm	1	
Branntweinbrenner Clausen	—	32
Miethskutscher Brusch	—	32
Schiffer Maack	2	32
Maler Bastian	1	

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Böttcher Brandener	1	
Altschuster Steinäker	—	24
Pantoffler Engelberg (***)	—	24
Schneider Wolkow	—	32
Weber Meyer	1	16
Maurermeister Helmstorff	3	
Demoiselle Finnmann	1	
Consistorialrath Hartmann	6	
Drögekdper Hallier	—	32
Schuster Haacker	2	
Kaufmann Block	4	
Advocat Thyben	2	
Kaufmann Lange	3	
Wittwe Andorff	2	
Hofrath Frehse	20	
Wittwe Michael	3	
Oberförsterin Böcler	1	
Madame Telschow (*)	—	24
Polizeiwachtmann Stiegert	—	24
Kaufmann Veldvos	2	
Miethskutscher Rethschlag	—	32
Tagelöhner Junge	—	16
Wäscherin Viehstädt	—	16
Maurergesell Sturow	—	32
Tagelöhner Rudolphi	—	16
Stuhlmacher Schröder	—	32
Schneider Kleinhammer	1	
Schuster Kelterer	—	24
Schiffer Kelterer	1	
Professor Beck	6	
Tagelöhner Prang	—	16
Matrose Schäning	—	16
Schoppenbrauer Rhode	—	16
Matrose Märtz	—	16
Schiffer de Mooy	1	
Tagelöhner Drost	—	16
Kaufmann Koester	10	
Schiffsbaumeister Dethloff jun.	2	
Kaufmann Lechler	1	
Vice-Consul Meyer (***)	1	24
Kaufmann Schröder	4	
Kaufmann J. E. W. Buck	8	
Madame Evers	12	
Tagelöhner Hahn (*)	—	4
Matrose Jahn	—	24
Notar Möller	—	32
Maler Metzner	—	32
Notar Rohde	—	24
Professorin Karsten	2	32

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0011

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Segelmacher Hansen	2	32
Schiffer G. C. Hagen	3	
Doctorin Glave	1	16
Demoiselle Neuendorff	1	16
Kaufmann Neuendorff jun. (***)	3	
Träger Jürß	—	32
Tagelöhner Henk	—	16
Schuster Jörns	—	16
Tagelöhner Baade	—	16
Tagelöhner Wohlert	—	16
Maurergesell Lambrecht	—	32
Schuster Reineldt sen.	—	32
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Matrose Ahrens	—	16
Tagelöhner Walter	—	16
Fuhrmann Freitag	1	
Schuster Reineldt jun.	—	32
Schiffsbaumeister Ramm	8	
Böttcher Scheel	1	
Schiffer Dähn	2	
Zimmergesell Oldenburg	—	32
Matrose Holtz	—	16
Tagelöhner Klöckling	—	16
Matrose Blohm	—	24
Schuster Neukammer (*)	—	4
Matrose Günther	—	16
Segelmacher Gerdes	2	
Schiffer T. Buck	2	
Schuster Neese	1	
Schiffer Wilgohs	1	
Schiffer J. L. Wilgohs (**)	—	24
Schneider Prüß	—	32
Schiffer Knaack (***)	—	36
Polizeiwachtmann Brauer	—	24
Tagelöhner Rust	—	24
Kornmesser Blank sen.	—	16
Kornmesser Blank jun.	—	24
Gastwirth Voß	—	24
Drögeköper Schomacker	—	32
Schiffer J. H. Maack Wittwe	3	
Schiffer J. H. C. Maack	1	16
Schuster Kihn	1	16
Gastwirth Rieck	—	32
Schiffer Dethloff	—	24
Nachprahmer Russow	—	24
Schiffszimmergesell Riebe	—	24
Zimmergesell Haack	—	32
Schneider Sopha (**)	—	16
Wittwe Schwenn	—	16

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Schiffer Eick	—	32
Ankerschmid Luderhaase	2	
Schiffer Holz	1	
Schlösser Pragst	3	
Strandvoigt Gottschalk	1	
Wittwe Frädtlandt	—	24
Schiffer F. Frädtlandt	1	16
Schiffer H. Frädtlandt	1	
Gastwirth Weidt	—	32
Matrose Stegemann	—	16
Matrose J. C. Peters	—	16
Wittwe Glandt	—	24
Gastwirth Strübing	1	
Matrose Gütschow	—	16
Matrose Schwarz	—	24
Nachprahmer Burmeister	—	32
Matrose Bey	—	16
Zimmergesell Lörchner	—	24
Wittwe Roggenbau	—	16
Schiffer H. F. Alwardt	1	
Schiffer H. J. F. Alwardt	1	
Schiffer J. Vick (****)	1	24
Professor Pries	8	
Professor Hecker	16	
Kaufmann Heyer	4	
Schiffer Günther	2	
Schiffer Rehning	1	16
Madame Janenzky	12	
Kaufmann Janenzky	8	
Makler Peters	2	
Tagelöhner Gamm	—	16
Schiffer Groth	1	
Bäcker Möller	10	
Matrose G. J. H. Kröger	—	16
Tagelöhner Wendlender	—	24
Tagelöhner Weichbrod	—	16
Zimmergesell Theedorff	—	24
Schuster Schomacker	—	32
Kornmesser Wiese	—	32
Kuchenbäcker Schulz	4	
Matrose Schwark	—	24
Böttcher Bollwahn	1	
Canzlei-Executor Cornelius	1	16
Böttcher Wiechmann	1	
Schiffer Seeger	2	
Doctor Schröder	2	
Blumenfabrikant Berg	2	
Maler Prüß	1	
Schiffer Schröder	3	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0012

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 2.
Mittwoch, den 11. Januar.

Wann zur Publication des
a. von der verstorbenen unbegebenen Dorothea Wichel und
b. des von dem Gelbgießer J. C. Brandt und dessen jüngsthin verstorbenen Ehefrau, Catharina Maria, gebornen Waltong,
errichteten Testaments der 16te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zur Richtigstellung des geringfügigen Nachlasses der Wittwe des Zimmergesellen Dober, Maria, gebornen Schacht, werden Alle und Jede, welche an denselben als Erben oder Gläubiger aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen in der Ober-Gerichts-Registratur, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß weiter den Rechten nach über diesen Nachlaß werde disponiret werden, bescheinigt anzugeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten December 1831.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Wittwe des Maurergesellen Willmer gehörigen, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm auf der Westseite bei der Stadt-Mauer, neben Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740a belegenen Wohnhauses, wofür bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten Januar 1832.

Nach der hohen Verordnung vom 20sten Januar 1829, betreffend von Spielkarten-Stempel, darf Niemand
1) mit Spielkarten handeln,
2) mit ungestempelten Karten — von denen nicht Pique As gestempelt und Trefle Bub mit dem Zeichen des Fabrikanten versehen — spielen, und
3) auswärts fabricirte Karten ins Land bringen.

Wer gegen die Bestimmungen sub 1 und 2 handelt, hat eine Strafe von fünf Rthlr. NZwdr. für jedes Spiel Karten verwirkt, und das Verbot sub Nr. 3 ist mit einer Strafe von Einem Rthlr. NZwdr. für jedes Spiel verpoent.

Da nun Beschwerden darüber erhoben sind, daß in Rostock mehrfaltig hiegegen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0013

gefehlt werde, und deshalb alle Polizei-Officianten angewiesen sind, hierauf sorgfältig zu vigiliren, so werden obige gesetzliche Bestimmungen hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Der Denunciant etwaniger Contraventionen hat die Hälfte der Strafen zu gewärtigen.

Rostock, den 7ten Januar 1832.

Polizei-Amt.

Warnung.

Da der Müller Köhn zu Bartelstorf beschwerend angezeigt, daß die Fuhrleute mit Holz-, Korn- und anderen beladenen und unbeladenen Wägen den vorhandenen guten Weg verlassen und so über seinen Dresch-Acker fahren; so wird ein solches, mit dem Nachtheile des Köhn verbundenes Unwesen hiedurch ausdrücklich verboten, und haben die Uebertreter es sich selbst beizumessen, wenn sie gepfändet und selbst zur Bestrafung werden anhero transportiret werden.

Jussu Camerae. Rostock, den 28sten December 1831.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnung.

Wann Reisende, sowohl mit beladenen als leeren Wägen, und eben so auch die Fuhrleute aus den nahe belegenen Dorfschaften es sich erlauben, die sehr gut zu befahrende, größtentheils aus Sandboden bestehende Landstraße von hier nach Wismar zu verlassen, und so mehrere Wege über die sogenannte Damerow zu bilden; so wird eine solche, mehr aus Muthwillen als aus Noth unternommene Abweichung von der Landstraße hiedurch alles Ernstes verboten, und ist die Verfügung getroffen, daß die Uebertreter gepfändet und zur Bestrafung anhero transportiret werden sollen.

Jussu Camerae. Rostock, den 21sten December 1831.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 1 bis zum 7 December.)

Angekommen: Heinr. Allwardt von Maldon mit Ballast. Hans Allwardt von Petersburg mit Stückgut.

Abgegangen: Heinr. Jürges.

Brod-Gewicht im Monat Januar 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	11	3
desgl. zum Sechsling	—	5	3 1/4
Ein Semmel zum Witten	—	2	3 3/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	13	3
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	3 1/4
desgl. zum Witten	—	3	1 3/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	23	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	12	3
desgleichen zu 6 ß	5	17	2
desgleichen zu 4 ß	3	22	1
desgleichen zu 2 ß	1	27	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 4ten Januar 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Großherzogl. Meckl. Schwerinsche Genealogische Calender, das Stück 9 ßl.
Cabinets-Calender, das Stück 3 ßl.
Kleines Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, von Dr. J. O. Plagemann. 27 Bogen in 8. Preis 1 Rthlr.

Beerdigungen.

Im Monat December sind auf dem Friedhofe begraben:

15 männliche
29 weibliche } Leichen, darunter 26 Erwachsene und 18 Kinder,

in Allen 44 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 130 Leichen.

Rostock, den 31sten December 1831.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0014

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 3.

Mittwoch, den 18. Januar.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß verordnet worden ist,

1) daß die Bäcker nur aus geschlossenen Läden den Käufern das Brod zuzureichen und nicht zu gestatten haben, daß letztere aus dem Brodvorrath das Begehrte sich aussuchen; und
2) daß das Verfellen des Brodes und den Verkauf desselben aus andern Häusern, welche nicht Bäckerhäuser sind, in der Stadt und in den Vorstädten gänzlich aufhören soll und zwar im Fall des Entgegenhandelns neben Confiscation des Brodes zum Besten der Armen-Ordnung, bei einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr., welche sowohl von dem Bäcker, welcher auf solche Weise Brod zum Verfellen oder zum Absatz aus andern Häusern hergiebt, als von dem Seller oder Verkäufer aus Nicht-Bäckerhäusern wahrzunehmen, im Fall des Unvermögens aber in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß das Löbl. Polizei-Amt zur strengen Aufrechthaltung dieser Verordnung den Auftrag erhalten hat.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zur Richtigstellung des geringfügigen Nachlasses der Wittwe des Zimmergesellen Dober, Maria, gebornen Schacht, werden Alle und Jede, welche an denselben als Erben oder Gläubiger aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, solche binnen 6 Wochen in der Ober-Gerichts-Registratur, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß weiter den Rechten nach über diesen Nachlaß werde disponiret werden, bescheinigt anzugeben.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 15ten December 1831.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Krämers Friederich Johann Carnatz, Alle und Jede, welche an dessen am Neuen-Markte auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 25sten October 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0015

sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten Januar 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Wittwe des Maurergesellen Willmer gehörigen, zwischen dem Bramowerthor und dem blauen Thurm auf der Westseite bei der Stadt-Mauer, neben Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740 a belegenen Wohnhauses, wofür bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten Januar 1832.

Nach der hohen Verordnung vom 20sten Januar 1829, betreffend den Spielkarten-Stempel, darf Niemand

1) mit Spielkarten handeln,
2) mit ungestempelten Karten — von denen nicht Pique As gestempelt und Trefle Bub mit dem Zeichen des Fabrikanten versehen — spielen, und
3) auswärts fabricirte Karten ins Land bringen.

Wer gegen die Bestimmungen sub 1 und 2 handelt, hat eine Strafe von fünf Rthlr. NZwdr. für jedes Spiel Karten verwirkt, und das Verbot sub Nr. 3 ist mit einer Strafe von Einem Rthlr. NZwdr. für jedes Spiel verpoent.

Da nun Beschwerden darüber erhoben sind, daß in Rostock mehrfältig hiegegen gefehlt werde, und deshalb alle Polizei-Officianten angewiesen sind, hierauf sorgfältig zu vigiliren, so werden obige gesetzliche Bestimmungen hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Der Denunciant etwaniger Contraventionen hat die Hälfte der Strafen zu gewärtigen.

Rostock, den 7ten Januar 1832.

Polizei-Amt.

Warnung.

Da der Müller Köhn zu Bartelstorf beschwerend angezeigt, daß die Fuhrleute mit Holz-, Korn- und anderen beladenen und unbeladenen Wägen den vorhandenen guten Weg verlassen und so über seinen Dresch-Acker fahren; so wird ein solches, mit dem Nachtheile des Köhn verbundenes Unwesen hiedurch ausdrücklich verboten, und haben die Uebertreter es sich selbst beizumessen, wenn sie gepfändet und selbst zur Bestrafung werden anhero transportiret werden.

Jussu Camerae. Rostock, den 28sten December 1831.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Hübner's auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, abgefaßt zum Besten der Jugend. Das Exemplar ungebunden 8 ßl. und 25 Exemplare 4 Rthlr. NZwdr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0016

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 4.

Mittwoch, den 25. Januar.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß verordnet worden ist,

1) daß die Bäcker nur aus geschlossenen Läden den Käufern das Brod zuzureichen und nicht zu gestatten haben, daß letztere aus dem Brodvorrath das Begehrte sich aussuchen; und
2) daß das Verfellen des Brodes und der Verkauf desselben aus andern Häusern, welche nicht Bäckerhäuser sind, in der Stadt und in den Vorstädten gänzlich aufhören soll und zwar im Fall des Entgegenhandelns neben Confiscation des Brodes zum Besten der Armen-Ordnung, bei einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr., welche sowohl von dem Bäcker, welcher auf solche Weise Brod zum Verfellen oder zum Absatz aus andern Häusern hergiebt, als von dem Seller oder Verkäufer aus Nicht-Bäckerhäusern wahrzunehmen, im Fall des Unvermögens aber in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß das Löbl. Polizei-Amt zur strengen Aufrechthaltung dieser Verordnung den Auftrag erhalten hat.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Wittwe des Maurergesellen Willmer gehörigen, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm auf der Westseite bei der Stadt-Mauer, neben Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740 a belegenen Wohnhauses, wofür bereits 400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten Januar 1832.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Pensionairs Thilo zu Gragetopshof und seiner jetzt von ihm geschiedenen Ehefrau Friederike Thilo, gebornen Brockmann, Zwecks der Richtigstellung ihres bis zur Ehescheidung der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögens, so wie auch zur Ermittelung der etwanigen Ansprüche an die vom Pensionair Thilo cedirte Pachtung von Gragetopshof, nebst Vorschuß und Uebersaaten, so wie an das mitverkaufte, zu Gragetopshof befindliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, werden alle diejenigen, welche

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0017

an besagte respective gemeinschaftliche und dem Pensionair Thilo insbesondere gehörige Vermögens-Substanz aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Kämmerei-Administrations-Collegii zu Rostock, wegen der demselben aus dem über die Pachtung Gragetopshof bestehenden Pacht-Contracte zuständigen Rechte; so wie der Mitextrahentin, geschiedenen Thilo, gebornen Brockmann, wegen der ihr aus der Scheidungs-Acte und dem mittelst derselben bestätigten Vergleiche, respective vom 6ten April und 25sten Junius v. J., stipulirten Ansprüche — hiemit peremtorie geladen, ihre vermeinten Forderungen in dem deshalb auf den 10ten März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Kämmereistube hieselbst angesetzten Termine gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von den obgedachten Vermögens-Substanzen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 18ten Januar 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Aus Anlaß zeitheriger Contraventions-Processe des Schuster-Amtes mit Handeltreibenden über den Verkauf von Schuhen gegen das Verbot der Schuster-Amts-Rolle wird zur Entfernung aller weiteren Ungewißheit über den Umfang dieses Verbots hiedurch bestimmt:

Unter den im Artikel 25 der Rolle genannten außerhalb Rostock verfertigten, hieselbst nicht zum Verkaufe einzuführenden Stiefeln und Schuhen sind zu verstehen:

alle ganz aus Leder und seinen sämmtlichen Abarten, z. B. Corduan, Saffian u. s. w., gearbeiteten, auch alle nur theilweise außer der Sohle noch mit Leder bekleideten Schuhe und Stiefel für jedes Geschlecht und jedes Alter ohne Rücksicht auf besondere Namen, Gestalt und sonstige äußere Beschaffenheit.

Es stehet also anderen Gewerbtreibenden nur der Verkauf von Schuhzeugen aus einem Stoffe frei, der nicht Leder im weitesten Sinne ist, wie aus Seide und anderen Zeugen jeglicher Art. Kann daher zwar die Sohle bei diesen immerhin von Leder seyn, so dürfen doch solche Zeug- und Handelsschuhe durchaus keinen äußeren Besatz von Leder haben. Auch bleiben die bisher schon in den Kaufläden zulässig gewesenen Pantoffeln von farbigem Corduan, Saffian und Schafleder dem Handel nach wie vor freigegeben.

Jussu Senatus. Rostock, den 21sten October 1831.

J. E. Behm, Raths-Secr.

Die vorstehende Declarator-Verordnung E. E. Raths wird hiedurch, nach Anordnung des Letztern, von der unterzeichneten Behörde, zur Nachachtung, bekannt gemacht.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 21sten Januar 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 15 bis zum 21 Januar.)

Angekommen: Sv. Davidsen von Christiansund mit Hering. D. Rickmann von Newcastle mit Steinkohlen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.
Großherzogl. Meckl. Schwerinsche Genealogische Calender, das Stück 9 ßl.
Cabinets Calender, das Stück 3 ßl.

Rostock, den 24 Januar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waizen	40 ßl. — 1 Rtl. 23 ßl.	der Scheffel.
Roggen	36 ßl. — 40 ßl.	
Erbsen	34 ßl. — 40 ßl.	
Gerste	27 ßl. — 30 ßl.	
Hafer	17 ßl. — 21 ßl.	
Rappsaat	1 Rthl. — 1 Rthl. 16 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0018

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 5.

Mittwoch, den 1. Februar.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß verordnet worden ist,

1) daß die Bäcker nur aus geschlossenen Läden den Käufern das Brod zuzureichen und nicht zu gestatten haben, daß letztere aus dem Brodvorrath das Begehrte sich aussuchen; und

2) daß das Verfellen des Brodes und der Verkauf desselben aus andern Häusern, welche nicht Bäckerhäuser sind, in der Stadt und in den Vorstädten gänzlich aufhören soll und zwar im Fall des Entgegenhandelns neben Confiscation des Brodes zum Besten der Armen-Ordnung, bei einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr., welche sowohl von dem Bäcker, welcher auf solche Weise Brod zum Verfellen oder zum Absatz aus andern Häusern hergiebt, als von dem Seller oder Verkäufer aus Nicht-Bäckerhäusern wahrzunehmen, im Fall des Unvermögens aber in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Anfügen, daß das Löbl. Polizei-Amt zur strengen Aufrechthaltung dieser Verordnung den Auftrag erhalten hat.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an die inventirte und nur zu 66 Rthlr. taxirte Verlassenschaft des Copisten Johann Christian Müller Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, beglaubigst in der Ober-Gerichts-Registratur anzumelden, als woselbst auch das Inventarium zur Einsicht bereit liegt.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Krämers Friederich Johann Carnatz, Alle und Jede, welche an dessen am Neuen-Markte auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 25sten October 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0019

sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten Januar 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schult zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub præjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1831, den 16ten December.

Von dem Schiffer Johann Hinrich Noland die auf dem Aalstecherbruch auf der Nordseite, zwischen Christian Spörck Erben und Joch. Alix Gdtz, sub Nr. 1632 belegene Bude, an den Arbeitsmann Heinrich Johann Lorenz.

1831, den 20sten December.

1. Von dem Herrn Steuerrath Matthies-Klinger ein in der Koßfelderstraße auf der

Ostseite, neben Christian Schmidt, belegener, gegen die gedachte Straße circa 26 Fuß und gegen die Weinstraße circa 21 Fuß breiter Platz mit dem darauf jetzt erbaueten, sub Nr. 1334d catastrirten Hause, an den Einwohner Christian Georg Meyer.

2. Die von dem verstorbenen Arbeitsmann Franz Christoph Soetmelck hinterlassene, an der Grube auf der Ostseite, zwischen J. G. Michels und Wittwe Kielgast, sub Nr. 1134 belegene, auf die Ehefrau des Zimmergesellen J. F. Pundt, geborne Soetmelck, vererbte, bisher auf Jacob Jürß im Stadtbuch verzeichnete Bude.

3. Das von dem verstorbenen Riemermeister Christian Peter Muuß hinterlassene, in der Wasserstraße auf der Westseite, zwischen Burchard und Hagedorn, sub Nr. 90 belegene Haus, an die Erben des Defuncti, respective cum Curatore.

1832, den 9ten Januar.

Von dem Schlossermeister Johann Joachim Schiller die vor dem Steinthore rechter Hand am ersten Gange nordwärts, zwischen seinen anderweitigen Buden, sub Nr. 1905f belegene Bude mit den dazu gehörenden Gartenplätzen, an die Ehefrau des Gastwirths Diederichs, Dorothea, geborne Röver, cum marito.

1832, den 16ten Januar.

Von den Erben des verstorbenen Kaufmanns N. H. Witte das in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Senator Ludendorff und Herrn Fiscal Ditmar, sub Nr. 1214 belegene Haus, an den Herrn Bürgermeister, Advocat Conrad Daniel Heinrich Cieße.

1832, den 20sten Januar.

1. Von den Gläubigern des wailand Herrn Hofraths Dethloff Friederich Wilhelm Schünemann das am Mittelmarkte auf der Westseite, zwischen Kühl und Lüders, sub Nr. 155 belegene Haus mit den dazu gehörenden in der Kistenmacherstraße auf der Ostseite, neben Riemann, sub Nr. 166 und 167 belegenen beiden Buden und Thorweg, an den Conditor Joseph de Caspary.

2. Von dem Arbeitsmann Schlanert und dessen Gläubiger die in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Schoeck und Weidt, sub Nr. 1615 belegene Bude, an den Arbeitsmann Hans Hinrich Bröcker.

1832, den 21sten Januar.

Von dem Arbeitsmann Jochim Hinrich Leberenz die am Burgwall auf der Ostseite, zwischen Herrn Syndicus Doctor Ditmar und J. L. Capobus, sub Nr. 1366 belegene Bude, an den Schustermeister Carl Friederich Reinelt jun.

1832, den 23sten Januar.

1. Von den Erben des verstorbenen Knopfmachers Joh. Joach. Gabriel das am Schilde auf der Südseite, neben J. A. G. Fürstenau, sub Nr. 669 belegene Haus, an ihre Miterben, die Gebrüdere, Knopfmacher Johann Christoph Nicolaus und Samuel Gabriel.

2. Von dem Bäckermeister Joh. Krasemann das in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und Schnickmannsthore auf der Südseite, zwischen Maack und Schiller, sub Nr. 1526d belegene Haus, an den Bäckermeister Joh. Joch. Gütschow.

1832, den 24sten Januar.

Von dem Schiffszimmergesellen Joch. Christian Wilhelm Kaehlert die in der langen Straße auf der Nordseite, beim Bramowerthore neu erbaueten, sub Nr. 1741c und 1741d catastrirten Buden, sich selbst.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Pensionairs Thilo zu Gragetopshof und seiner jetzt von ihm geschiedenen Ehefrau Friederike Thilo, gebornen Brockmann, Zwecks der Richtigstellung ihres bis zur Ehescheidung der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögens, so wie auch zur Ermittelung der etwanigen Ansprüche an die vom Pensionair Thilo cedirte Pachtung von Gragetopshof, nebst Vorschuß und Uebersaaten, so wie an das mitverkaufte, zu Gragetopshof befindliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, werden alle diejenigen, welche an besagte respective gemeinschaftliche und dem Pensionair Thilo insbesondere gehörige Vermögens-Substanz aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Kämmerei-Administrations-Collegii zu Rostock, wegen der dem-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0021

selben aus dem über die Pachtung Grage-topshof bestehenden Pacht-Contracte zuständigen Rechte; so wie der Mitcontrahentin, geschiedenen Thilo, gebornen Brockmann, wegen der ihr aus der Scheidungs-Acte und dem mittelst derselben bestätigten Vergleiche, respective vom 6ten April und 25sten Junius v. J., stipulirten Ansprüche — hiemit peremtorie geladen, ihre vermeinten Forderungen in dem deshalb auf den 10ten März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Kämmereistube hieselbst angesetzten Termine gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von den obgedachten Vermögens-Substanzen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 18ten Januar 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Da das bei Zuchthausstrafe verbotene, so schädliche Fischharken auf der Warnow jetzt sogar auf dem Eise exercirt wird, so werden nicht nur die desfallsigen Verbote hiedurch in Erinnerung gebracht, sondern eine Praemie von

Zehn Rthlr. NZwdr.

demjenigen,

der einen solchen Contravenienten

und eine Praemie von

Fünf Rthlr. NZwdr.

demjenigen zugesichert,

der den Verkäufer durch Harken verwundeter Fische

in der Art nachweiset, daß sie zur Haft gebracht und überführt werden können.

Rostock, den 28sten Januar 1832.

Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Aus Anlaß zeitheriger Contraventions-Processe des Schuster-Amtes mit Handeltreibenden über den Verkauf von Schuhen gegen das Verbot der Schuster-Amts-Rolle wird zur Entfernung aller weiteren Ungewißheit über den Umfang dieses Verbots hiedurch bestimmt:

Unter den im Artikel 25 der Rolle genannten außerhalb Rostock verfertigten, hieselbst nicht zum Verkaufe einzuführenden Stiefeln und Schuhen sind zu verstehen:

alle ganz aus Leder und seinen sämmtlichen Abarten, z. B. Corduan, Saffian u. s. w., gearbeiteten, auch alle nur theilweise außer der Sohle noch mit Leder bekleideten Schuhe und Stiefel für jedes Geschlecht und jedes Alter ohne Rücksicht auf besondere Namen, Gestalt und sonstige äußere Beschaffenheit.

Es stehet also anderen Gewerbtreibenden nur der Verkauf von Schuhzeugen aus einem Stoffe frei, der nicht Leder im weitesten Sinne ist, wie aus Seide und anderen Zeugen jeglicher Art. Kann daher zwar die Sohle bei diesen immerhin von Leder seyn, so dürfen doch solche Zeug- und Handelsschuhe durchaus keinen äußeren Besatz von Leder haben. Auch bleiben die bisher schon in den Kaufläden zulässig gewesenen Pantoffeln von farbigem Corduan, Saffian und Schafleder dem Handel nach wie vor freigegeben.

Jussu Senatus. Rostock, den 21sten October 1831.

J. E. Behm, Raths-Secr.

Die vorstehende Declarator-Verordnung E. E. Raths wird hiedurch, nach Anordnung des Letztern, von der unterzeichneten Behörde, zur Nachachtung, bekannt gemacht.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 21sten Januar 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0022

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 6.
Mittwoch, den 8. Februar.

Wann der Gärbermeister Niemann dem vormaligen Küster Schramm zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem vorbenannten Schramm, ohne ausdrückliche Zustimmung seines gedachten Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Bruchfischers Johann Friederich Harms, Dorothea Catharina Elisabeth, gebornen Reincke, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an die vor dem Petrithore, hinter Carlshoff, neben Steinhusen und Kröplin sub Nr. 1872 belegene und von der Demoiselle Hedewig Elisabeth Erichen per Testamentum ererbte Wiese — welche bis anhero nicht im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprache machen, oder der Umschreibung derselben im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorbemerkten Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends deren Umschreibung im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin verfüget.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Januar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Maurergesellen Willmar, Margaretha Dorothea, gebornen Wolterstaedt, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm, auf der Westseite bei der Stadtmauer, zwischen Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740a belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Dierling, als Vormundes der beiden minderjährigen Willmarschen Töchter zweiter Ehe, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0023

Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse und dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Krämers Friederich Johann Carnatz, Alle und Jede, welche an dessen am Neuen-Markte auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 25sten October 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten Januar 1832.

Da das bei Zuchthausstrafe verbotene, so schädliche Fischharken auf der Warnow jetzt sogar auf dem Eise exercirt wird, so werden nicht nur die desfallsigen Verbote hiedurch in Erinnerung gebracht, sondern eine Praemie von

Zehn Rthlr. NZwdr.

demjenigen,

der einen solchen Contravenienten und eine Praemie von

Fünf Rthlr. NZwdr.

demjenigen zugesichert,

der den Verkäufer durch Harken verwundeter Fische

in der Art nachweiset, daß sie zur Haft gebracht und überführt werden können.

Rostock, den 28sten Januar 1832.

Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Brod-Gewicht im Monat Februar 1832.	Pfd.	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stull zum Schilling soll wägen	—	11	3
desgl. zum Sechsling	—	5	3½
Ein Semmel zum Witten	—	2	3¾
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	13	3
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	3½
desgl. zum Witten	—	3	1¾
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	24	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	24	1
desgleichen zu 6 ß	5	26	
desgleichen zu 4 ß	3	28	
desgleichen zu 2 ß	1	30	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 4ten Februar 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Beerdigungen.

Im Monat Januar sind auf dem Friedhofe begraben:

12 männliche } Leichen, darunter 22 Erwachsene und 4 Kinder,
14 weibliche }

in Allen 26 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 156 Leichen.

Rostock, den 31sten Januar 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0024

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 7.
Mittwoch, den 15. Februar.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an die inventirte und nur zu 66 Rthlr. taxirte Verlassenschaft des Copiisten Johann Christian Müller Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, beglaubigst in der Ober-Gerichts-Registratur anzumelden, als woselbst auch das Inventarium zur Einsicht bereit liegt.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 14ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Gärbermeister Niemann dem vormaligen Küster Schramm zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem vorbenannten Schramm, ohne ausdrückliche Zustimmung seines gedachten Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 25sten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Steinbrüggers Christoph Heinrich Seiffert, Catharina Margaretha, gebornen Jahn, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörige, am St. Jacobi-Kirchhofe und neben dem Nadler Busch belegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Ehemannes der Defunctae im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Tochter des Bäckers Schomann, Vornamens Christiane, des Johann Tams, der verehelichten Ruß, der Wittwe Berg, deren beyden Söhne, Christoph und Ludwig Berg, so wie endlich der Gärtnerin Ahrens, wegen deren Legate von resp. 100, 100, 50, 12, 25, 25 und 16 ℔ NZwdr. — ad instantiam der Testaments-Erben der Defunctae — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch der dazu gehörigen vorbenannten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 3ten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Bruchfischers Johann Friederich Harms, Dorothea Catharina Elisabeth, gebornen Reincke, cum Curatore marito, Alle und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0025

Jede, welche an die vor dem Petrithore, hinter Carlshoff, neben Steinhusen und Kröplin sub Nr. 1872 belegene und von der Demoiselle Hedewig Elisabeth Erichen per Testamentum ererbte Wiese — welche bis anhero nicht im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprache machen, oder der Umschreibung derselben im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorbemerkten Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends deren Umschreibung im Stadtbuche auf den Namen der Extra-

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Januar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Maurergesellen Willmar, Margaretha Dorothea, gebornen Wolterstaedt, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm, auf der Westseite bei der Stadtmauer, zwischen Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740a belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Dierling, als Vormundes der beiden minderjährigen Willmarschen Töchter zweiter Ehe, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse und dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten Februar 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schult zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseilerin Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0026

oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub præjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 23sten Januar.

Von den Erben des verstorbenen Gärtners Gustav Heinrich Zelck und dessen Wittwe, gebornen Barten, die vor dem Steinthore respective am 1sten und 2ten Gange, sub Nr. 119, 126, 127 und 160 belegenen 4 Gärten mit der dazu gehörenden Bude, an ihren Miterben, den Gärtner Joachim David Zelck.

1832, den 24sten Januar.

Vom Kaufmann Ziel, als Administrator der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Bencard, die hiezu gehörenden Grundstücke, und zwar

a. den in der Wokrenterstraße auf der Ostseite, zwischen Maack und Haase, sub Nr. 1452a belegenen Speicher c. p., an den Herrn Eigenthümer Melms auf Alt-Steinhorst;

b. das in der Lagerstraße auf der Westseite, zwischen Dierling und Barck, sub Nr. 1426 belegene Haus c. p., an den Bauschreiber Heinrich Andreas Serrius.

1832, den 25sten Januar.

1. Von dem Baumeister Johann Friederich Wölfer das an der Himmelfahrtsstraße auf der Westseite, zwischen seinem anderweitigen Hause und Behnke, sub Nr. 1740d belegene Haus, an den Arbeitsmann Johann Jochim Beese.

2. Von dem Baumeister Johann Friederich Wölfer das an der Himmelfahrtsstraße auf der Westseite, zwischen Beese und Kellermann, sub Nr. 1740c belegene Haus, an den Arbeitsmann Carl Joachim Barten.

1832, den 26sten Januar.

1. Von den Geschwisteren Harrer und deren Gläubiger die in der Wokrenterstraße auf der Westseite, neben Reinelt, sub Nr. 1531e belegene Bude, so wie die im Sperlingsneste auf der Nordseite, neben Preuschaft, sub Nr. 1531f belegene Bude, an den Leichterschiffer Jacob Friederich Carl Behncke.

2. Von dem Zimmergesellen Joh. Friedr. Pundt die in der St. Catharinenstraße auf der Südseite, zwischen Sasse und Wegener, sub Nr. 1016 belegene Bude, an den Branntweinbrenner Ludwig Daniel Godemann.

Aus Anlaß zeitheriger Contraventions-Processe des Schuster-Amtes mit Handeltreibenden über den Verkauf von Schuhen gegen das Verbot der Schuster-Amts-Rolle wird zur Entfernung aller weiteren Unge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0027

wißheit über den Umfang dieses Verbots hiedurch bestimmt:

Unter den im Artikel 25 der Rolle genannten außerhalb Rostock verfertigten, hieselbst nicht zum Verkaufe einzuführenden Stiefeln und Schuhen sind zu verstehen:

alle ganz aus Leder und seinen sämmtlichen Abarten, z. B. Corduan, Saffian u. s. w., gearbeiteten, auch alle nur theilweise außer der Sohle noch mit Leder bekleideten Schuhe und Stiefel für jedes Geschlecht und jedes Alter ohne Rücksicht auf besondere Namen, Gestalt und sonstige äußere Beschaffenheit.

Es stehet also anderen Gewerbtreibenden nur der Verkauf von Schuhzeugen aus einem Stoffe frei, der nicht Leder im weitesten Sinne ist, wie aus Seide und anderen Zeugen jeglicher Art. Kann daher zwar die Sohle bei diesen immerhin von Leder seyn, so dürfen doch solche Zeug- und Handelsschuhe durchaus keinen äußeren Besatz von Leder haben. Auch bleiben die bisher schon in den Kaufläden zulässig gewesenen Pantoffeln von farbigem Corduan, Saffian und Schafleder dem Handel nach wie vor freigegeben.

Jussu Senatus, Rostock, den 21sten October 1831.

J. E. Behm, Raths-Secr.

Die vorstehende Declarator-Verordnung E. E. Raths wird hiedurch, nach Anordnung des Letztern, von der unterzeichneten Behörde, zur Nachachtung, bekannt gemacht.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 21sten Januar 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Pensionairs Thilo zu Gragetopshof und seiner jetzt von ihm geschiedenen Ehefrau Friederike Thilo, gebornen Brockmann, Zwecks der Richtigstellung ihres bis zur Ehescheidung der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögens, so wie auch zur Ermittelung der etwanigen Ansprüche an die vom Pensionair Thilo cedirte Pachtung von Gragetopshof, nebst Vorschuß und Uebersaaten, so wie an das mitverkaufte, zu Gragetopshof befindliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, werden alle diejenigen, welche an besagte respective gemeinschaftliche und dem Pensionair Thilo insbesondere gehörige Vermögens-Substanz aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Kämmerei-Administrations-Collegii zu Rostock, wegen der demselben aus dem über die Pachtung Gragetopshof bestehenden Pacht-Contracte zuständigen Rechte; so wie der Mitertrahentin, geschiedenen Thilo, gebornen Brockmann, wegen der ihr aus der Scheidungs-Acte und dem mittelst derselben bestätigten Vergleiche, respective vom 6ten April und 25sten Junius v. J., stipulirten Ansprüche — hiemit peremtorie geladen, ihre vermeinten Forderungen in dem deshalb auf den 10ten März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Kämmereistube hieselbst angesetzten Termine gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von den obgedachten Vermögens-Substanzen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 18ten Januar 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Kleines Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, von Dr. J. O. Plagemann. 27 Bogen in 8. Preis 1 Rthlr.

Rostock, den 14 Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waizen	44 ßl. — 1 Rtl. 22 ßl.	der Scheffel.
Roggen	38 ßl. — 42 ßl.	
Erbsen	34 ßl. — 40 ßl.	
Gerste	29 ßl. — 32 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0028

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 8.
Mittwoch, den 22. Februar.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger an die inventirte und nur zu 66 Rthlr. taxirte Verlassenschaft des Copisten Johann Christian Müller Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, beglaubigst in der Ober-Gerichts-Registratur anzumelden, als woselbst auch das Inventarium zur Einsicht bereit liegt.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Januar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Krämers Friederich Johann Carnatz, Alle und Jede, welche an dessen am Neuen-Markte auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 25sten October 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten Januar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Steinbrüggers Christoph Heinrich Seiffert, Catharina Margaretha, gebornen Jahn, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörige, am St. Jacobi-Kirchhofe und neben dem Nadler Busch belegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Ehemannes der Defunctae im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Tochter des Bäckers Schomann, Vornamens Christiane, des Johann Tams, der verehelichten Ruß, der Wittwe Berg, deren beyden Söhne, Christoph und Ludwig Berg, so wie endlich der Gärtnerin Ahrens, wegen deren Legate von resp. 100, 100, 50, 12, 25, 25 und 16 ℛ NZwdr. — ad instantiam der Testaments-Erben der Defunctae — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0029

wette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch der dazu gehörigen vorbenannten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten Februar 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 30sten Januar.

Vom Herrn Doctor Brandenburg sen. die zur Serriusschen Debitmasse gehörende, am Altenmarkt auf der Ostseite, zwischen Herrn Consul Köster und Schuldt, sub Nr. 919 belegene Bude, an den Tischlermeister Johann Carl Philipp Trapper.

1832, den 1sten Februar.

1. Von den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Johann Friedr. Gerdes das vor dem Cröpelinerthore rechter Hand am Brink, zwischen Barten und Kröger, sub Nr. 226 a belegene, aus einer Bude und Garten bestehende Gehöft, so wie der ebendaselbst am Kupferteich sub Nr. 230 belegene Garten, an die Wittwe Catharina Elisabeth Krafft, cum Curatore.

2. Von den Erben der verstorbenen Ehefrau des Maurergesellen Mortensen, gebornen Severin, die in der Kuhstraße auf der Westseite, zwischen Schmidt und Roß, sub Nr. 348 belegene Bude, an den Maurergesellen Hans Mortensen.

1832, den 3ten Februar.

1. Die von dem verstorbenen Goldarbeiter C. H. Jantzen hinterlassene, in der Eselpförterstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Professor Mähl und Hallmann, sub Nr. 536 a belegene Bude, an die Wittwe Jantzen und deren Kinder.

2. Von der Wittwe des Pantoffelmachers Graeffe, cum Curatore, die in der Kibbenipperstraße auf der Ostseite, zwischen Kröger und Bahl, sub Nr. 738 belegene Bude, an die Ehefrau des Pantoffelmachers Kuhncke, geborne Graeffe, cum Curatore marito.

1832, den 8ten Februar.

1. Von dem Fuhrmann Joh. Heinr. Ernst Roß das in der Kuhstraße auf der Westseite, zwischen Mortensen und Wassermann, sub Nr. 348 a belegene Haus, an den Fuhrmann Christian Peter Jacob Heuer.

2. Von der Wittwe des verstorbenen Arbeitsmanns Joch. Andr. Heller, gebornen Schröder, cum Curatore, die in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, zwischen Behrmann und Graeffe, sub Nr. 1278 belegene Bude, an den Maurergesellen Hans Peter Koch.

1832, den 10ten Februar.

Von den Erben des verstorbenen Herbergierers Peter Jacob Heuer das in der Eselpförterstraße auf der Ostseite, zwischen der Hospitalbude und Rausch, sub Nr. 540 belegene Haus und Saalgebäude, an den Wirth C. J. A. Krempien und von diesem sofort wieder an den Herbergierer Johann Christian Kröger.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß hieselbst von der neuen Landesmünze falsche Vierschillingsstücke von Blei coursiren, welche an ihrer Bleifarbe, und daß der Rand nicht gerillt ist, leicht zu erkennen sind.

Rostock, den 15ten Februar 1832.

Polizei-Amt.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 12 bis zum 18 Februar.)
Abgegangen: Carst. Sanderfeldt. J. H. Schuring. Andr. Günther. Peter Fretwurst.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Rostock, den 21 Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waizen	40 ßl. — 1 Rtl. 23 ßl.	der Scheffel.
Roggen	38 ßl. — 41 ßl.	
Erbsen	32 ßl. — 38 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 33 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0030

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 9.

Mittwoch, den 29. Februar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock Unsere zum Armen-Collegio Verordneten angezeiget: wasmaßen ihnen die dem Armen-Institut zuständige, unterm 25sten September 1762 auf das bei der Viergelindenbrücke belegene, damals dem verstorbenen Kaufmann Caspar Schomann zugeschriebene Haus cum pertinentiis zu Stadtbuch für das Waisenhaus hieselbst jure dominii et separationis intabulirte Capital-Forderung von 200 Rthlr. Courant abhänden gekommen sey; so laden Wir, auf desfallsiges geziemendes Ansuchen, Zwecks der Mortification sothaner Stadtbuchschrift, Alle und Jede, welche an dieselbe irgend ein Anrecht zu haben vermeinen, und der Umschreibung oder Tilgung dieser Schuldforderung im Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii, unter Production des Originals, gehörig angeben und beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Stadtbuchschrift gänzlich abgewiesen, folgends selbige, rücksichtlich ihrer, für mortificiret und völlig abgethan werde erkläret, auch im Stadtpfandbuche werde umgeschrieben oder deliret werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns und Kriegs-Kassen-Secretairs D. C. Busch, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke:

a. an das in der Wokrenterstraße zwischen Krempien und Sültmann sub Nr. 1457 belegene Wohnhaus und

b. an den dazu gehörigen, in der Pläterstraße zwischen Ehlers und Prang sub Nr. 1436a belegenen Speicher,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen unterm 21sten December 1793 im Stadtbuche verzeichnet stehen — mit alleiniger Ausnahme der löbl. Kaufmanns-Compagnie, der hiesigen Ersparniß-Kasse, der Wittwe Jürß in Warnemünde und des Pensionairs Krüger zu Gehmkendorff, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000 und 500 Rthl., 50 und 500 Rthlr., 1000 und 500 Rthlr. NZwdr., ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 20sten Februar 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0031

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Bruchfischers Johann Friederich Harms, Dorothea Catharina Elisabeth, gebornen Reincke, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an die vor dem Petrithore, hinter Carlshoff, neben Steinhusen und Kröplin sub Nr. 1872 belegene und von der Demoiselle Hedewig Elisabeth Erichen per Testamentum ererbte Wiese — welche bis anhero nicht im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprache machen, oder der Umschreibung derselben im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorbemerkten Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends deren Umschreibung im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin verfüget.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Januar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Maurergesellen Willmar, Margaretha Dorothea, gebornen Wolterstaedt, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm, auf der Westseite bei der Stadtmauer, zwischen Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740a belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Dierling, als Vormundes der beiden minderjährigen Willmarschen Töchter zweiter Ehe, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse und dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Steinbrüggers Christoph Heinrich Seiffert, Catharina Margaretha, gebornen Jahn, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörige, am St. Jacobi-Kirchhofe und neben dem Nadler Busch belegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Ehemannes der Defunctae im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Tochter des Bäckers Schomann, Vornamens Christiane, des Johann Tams, der verehelichten Ruß, der Wittwe Berg, deren beyden Söhne, Christoph und Ludwig Berg, so wie endlich der Gärtnerin Ahrens, wegen deren Legate von resp. 100, 100, 50, 12, 25, 25 und 16 ℛ RZwdr. — ad instantiam der Testaments-Erben der Defunctae — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehö-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0032

ret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch der dazu gehörigen vorbenannten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten Februar 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Christoph Töppe gehörigen nachbenannten Grundstücke:

a. des in der Lager- und an der Ecke der Petersilienstraße belegenen Wohn- und Brauhauses,
b. des in der Strandstraße zwischen dem Lager- und Burgwallthore belegenen Speichers,

wofür separatim resp. 6100 und 2200 Rthl., conjunctim aber 9000 Rthlr. geboten sind,

c. des vor dem Petrithore hieselbst am Rickthalersteige sub Nr. 114 belegenen Grashofes, wofür bereits 200 Rthlr. geboten sind,

der 10te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten Februar 1832.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Pensionairs Thilo zu Gragetopshof und seiner jetzt von ihm geschiedenen Ehefrau Friederike Thilo, gebornen Brockmann, Zwecks der Richtigstellung ihres bis zur Ehescheidung der Gütergemeinschaft unterworfenen Vermögens, so wie auch zur Ermittelung der etwanigen Ansprüche an die vom Pensionair Thilo cedirte Pachtung von Gragetopshof, nebst Vorschuß und Uebersaaten, so wie an das mitverkaufte, zu Gragetopshof befindliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, werden alle diejenigen, welche an besagte respective gemeinschaftliche und dem Pensionair Thilo insbesondere gehörige Vermögens-Substanz aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Kämmerei-Administrations-Collegii zu Rostock, wegen der demselben aus dem über die Pachtung Gragetopshof bestehenden Pacht-Contracte zuständigen Rechte; so wie der Mitcontrahentin, geschiedenen Thilo, gebornen Brockmann, wegen der ihr aus der Scheidungs-Acte und dem mittelst derselben bestätigten Vergleiche, respective vom 6ten April und 25sten Junius v. J., stipulirten Ansprüche — hiemit peremtorie geladen, ihre vermeinten Forderungen in dem deshalb auf den 10ten März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Kämmereistube hieselbst angesetzten Termine gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und sofort zu beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von den obgedachten Vermögens-Substanzen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 18ten Januar 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß hieselbst von der neuen Landesmünze falsche Vierschillingsstücke von Blei coursiren, welche an ihrer Bleifarbe, und daß der Rand nicht gerillt ist, leicht zu erkennen sind.

Rostock, den 15ten Februar 1832.

Polizei-Amt.

Rostock, den 28 Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waizen	44 ßl. — 1 Rtl. 25 ßl.	der Scheffel.
Roggen	37 ßl. — 41 ßl.	
Erbsen	32 ßl. — 38 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 33 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0033

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 10.
Mittwoch, den 7. März.

Wann zur Publication der in loco abgefaßten Priorität-Urthel in der Debitsache des Herrn Viceconsuls Meyer Terminus auf den 22sten k. M. März anberahmet worden; so haben sämmtliche interessirende Gläubiger sodann Vormittags 12 Uhr vor Unserem Obergerichte sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Bruchfischers Johann Friederich Harms, Dorothea Catharina Elisabeth, gebornen Reincke, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an die vor dem Petrithore, hinter Carlshoff, neben Steinhusen und Kröplin sub Nr. 1872 belegene und von der Demoiselle Hedewig Elisabeth Erichen per Testamentum ererbte Wiese — welche bis anhero nicht im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprache machen, oder der Umschreibung derselben im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorbemerkten Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends deren Umschreibung im Stadtbuche auf den Namen der Extrahentin verfüget. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Januar 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Hartwig Brandes gehörigen, in der langen Straße, zwischen Jäger und Spierling, belegenen, und in den Nrn. 7 und 8 der hiesigen Zeitung, so wie in der Nr. 7 der Landes-Intelligenz-Blätter, näher beschriebenen Grundstücke, wofür bereits 6500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 20ste k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Doctor Kippe einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten Februar 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Christoph Töppe gehörigen nachbenannten Grundstücke:

a. des in der Lager- und an der Ecke der Petersilienstraße belegenen Wohn- und Brauhauses,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0035

b. des in der Strandstraße zwischen dem Lager- und Burgwallthore belegenen Speichers,

wofür separatim resp. 6100 und 2200 Rthl., conjunctim aber 9000 Rthlr. geboten sind,

c. des vor dem Petrithore hieselbst am Rickthalersteige sub Nr. 114 belegenen Grashofes, wofür bereits 200 Rthlr. geboten sind,

der 10te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche sothane Grundstücke beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 17ten Februar 1832.

Allerlei Nutzholz, als Achshölzer, Felgen, Deichseln ꝛc., ferner Ellern-Schleete, Latten, Ricke, Hopfen- und Bohnenstangen ꝛc. so wie auch mehrere Faulescheu, sollen zu Röverhagen am dortigen Holzmagazin Sonnabend, den 10ten d. M., Morgens 10 Uhr, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in NZwdr. verkauft werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich am bezeichneten Orte zahlreich einzufinden.

Rostock, den 1sten März 1832.

Das Haide-Departement.

Zur gesetzlichen 6wöchigen Verkündigung und demnächstigen Umschreibung zu StadtBuch sind angemeldet:

1) Das von dem Herrn Justizrath Krüger an den Herrn Doctor Saniter jun. verkaufte, am Burgwall auf der Ostseite, an der Ecke des Krönkenhagens und neben Jenssen sub Nr. 1355 belegene Haus cum pertinentiis.

2) Das von dem Kaufmann Heinrich Warkentien, als Curatore bonorum im Debitwesen des vormaligen Herrn ViceConsuls Wilhelm Meyer, an den Kaufmann Johann Neuendorff verkaufte, in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Oldenburg und Dethloff sub Nr. 1522 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, in der Wokrenterstraße auf der Westseite, zwischen Hagen und Jürß sub Nr. 1530a belegenen Speicher cum pertinentiis.

3) Die von der verstorbenen Ehefrau des Schlössermeisters Bremer, gebornen Balck, hinterlassene, in der Altschmiedestraße auf der Ostseite, zwischen Berner und Bahrendorff sub Nr. 908 belegene, an den Schlössermeister Johann Friederich Constantin Bremer vererbte Bude.

4) Die von den Erben des Steinbrüggers Christoph Hermann Witt an den Arbeitsmann Friederich Hübbe verkaufte, in der Badstüberstraße auf der Ostseite, zwischen Guth und Zicker sub Nr. 1598 belegene Bude.

5) Die von dem Maurergesellen Adam Christian Lübcke an den Schneidermeister Johann Heinrich Wolckow verkaufte, in der Buchbinderstraße auf der Ostseite, zwischen Schneider und Manger sub Nr. 223 belegene Bude.

6) Die von den Erben des verstorbenen Böttchermeisters Samuel Demandt an dessen Wittwe, jetzt verehelicht an den Böttchermeister Franz Kruse, überlassene, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Alwardt und Postel sub Nr. 364 belegene Bude.

7) Das von dem vormaligen Goldarbeiter Joh. Friedr. Möller an den Ackersmann Friederich Giertz verkaufte, vor dem CröpelinerThore am Barnstorfer Wege sub Nr. 258, zwischen Gallenbeck und Möller belegene Haus cum pertinentiis.

8) Die von den Creditoren des Zimmergesellen John an die Wittwe des Schiffers Mascke cum Curatore, und von dieser sofort wieder an den Zimmergesellen Johann Schmidt verkaufte, in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Ehlers und Baselow sub Nr. 1622 belegene Bude.

9) Die von dem Schustermeister Heinrich Buchtien, nunc dessen Erben, an den Kleiderhändler Mahncke verkaufte, am Beguinenberge auf der Südseite, zwischen Janssen und Ladendorf sub Nr. 33 belegene Bude.

10) Die von dem Gastwirth Joh. Joch. Diederichs an seinen Sohn Joh. Joch. Diederichs verkauften Grundstücke, als
   a) das in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Krefft und Gribnitz sub Nr. 52 belegene Haus und Thorweg;
   b) der vor dem Steinthore im Otterngange sub Nr. 14 belegene Garten.

11) Die von den Erben des wailand Kürschners Zastrow an den Zimmergesellen Falkenhagen verkaufte, in der Fischerstraße auf

der Westseite, zwischen Appel und Bauer sub Nr. 1751 belegene Bude.

12) Die von dem SchneiderAeltesten Kühl an den Ackersmann Carl Christian Jacob Allwardt verkauften, beim Schefenberge und der Haide sub Nr. 52 belegenen 2 Morgen Acker.

13) Die von den Erben des verstorbenen Lichthaken J. J. F. Kröplin an den Schustermeister J. C. Lembcke verkaufte, in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Nebel und Fischer sub Nr. 1662 belegene Bude.

14) Die von dem verstorbenen Straßenfischer H. B. Bohn hinterlassene, auf dessen Wittwe, Dorothea Maria, geb. Möller, jetzt Ehefrau des Straßenfischers Hans Joachim Bohn übergegangene, in der Fischerstraße zwischen Kaehler und Lenck sub Nr. 1771f belegene Bude.

15) Die von der Wittwe Domsien, gebornen Schmidt, an den Pantoffelmacher Meyer verkaufte, in der Molkenstraße auf der Nordseite, zwischen Petersen und Stichnow sub Nr. 1139b belegene Bude.

16) Das von dem Monitor Gallenbach an den Ackersmann J. H. Wiencke verkaufte, vor dem Steinthore zwischen den Aeckern der Kämmerei und des Armen-Collegii sub Nr. 233 belegene, annoch auf Georg Christoph Gallenbach zu StadtBuch stehende Ackerstück.

17) Die von dem Webermeister N. H. Schmieter an den Krämer Wolff verkaufte, auf dem Aalstecherbruch auf der Nordseite, zwischen Beu und Jürß sub Nr. 1635 belegene Bude.

18) Die von dem Schlössermeister Carl Lüders an den Webermeister N. H. Schmieter verkaufte, in der Gärberstraße auf der Ostseite, zwischen Stümer und Gaedt sub Nr. 838 belegene Bude.

19) Das früher von dem wailand Herrn Legationsrath Ditmar an den Herrn Commissionsrath Köve, von diesem demnächst an den Sprachlehrer Fromm und jetzt von dem Herrn Doctor Weber sen., mandatario nomine des Letzteren, an den Schustermeister Weylandt jun. verkaufte, in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Bürgermeister Cieße und Herrn Doctor Weber sub Nr. 1215 belegene, annoch auf den Namen des wailand Herrn Fiscals Ditmar zu StadtBuch stehende Haus.

20) Der von dem Herrn Steuerrath Matthies-Klinger an den Kaufmann Tiedemann verkaufte, in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, neben Herrn Senator Doctor Petersen belegene, circa 67 Fuß breite Bauplatz.

21) Die von dem Schustermeister Christoph Hansen an den Klempnermeister Jacob Heinrich Arppe verkaufte, in der Hutfilterstraße auf der Ostseite, zwischen Lißmann und Oesten sub Nr. 115 belegene Bude.

22) Das von dem Krämer Friederich Johann Carnatz an den Kaufmann Joachim Gottlieb Betcke verkaufte, am Mittelmarkte auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders sub Nr. 153 belegene Haus.

23) Die von den Erben des verstorbenen Kuhlengräbers Bunge an den Arbeitsmann Jacob Christian Wilcken verkaufte, in der kleinen Goldstraße auf der Südseite, zwischen Hirsack und Vick sub Nr. 898 belegene Bude.

24) Das von dem Gärtner Joh. Friedr. Wilh. Laatz an den Ackersmann J. Voigt verkaufte, vor dem Mühlenthore außerhalb der Zingel, zwischen Tamms und Cordes Erben sub Nr. 352 belegene, aus einer Bude und Garten bestehende Gehöft.

25) Der von der Wittwe Andorff und deren Kindern an den Gärtner Haedge verkaufte, vor dem Steinthore linker Hand am Damm, dem St. GeorgsThorwege gegenüber, an der Ecke sub Nr. 7 belegene Garten.

26) Das von den Gläubigern der verstorbenen Wittwe Hufnagel, gebornen Maaß, an den Kaufmann Joh. Philipp Holtzschue verkaufte, und von diesem wieder an den Kuchenbäcker Joh. Dan. Christian Schwartz überlassene, in der Altbettelmönchsstraße auf der Westseite, zwischen Leverenz und Brinckmann sub Nr. 261 belegene Haus.

27) Die von dem Zimmergesellen Carl Johann Schramm an den Riemermeister Joh. Joach. Methling verkaufte, in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Lange und Jörck sub Nr. 1161 belegene Bude.

28) Das von dem Kuchenbäcker Joh. Dan. Christ. Schwarz an den Zimmergesellen Carl Johann Schramm verkaufte, in der Altschmiedestraße auf der Westseite, an der Ecke des alten Scharrens und neben Busch sub Nr. 1181 belegene Wohn- und vormalige Schmiedehaus.

29) Die von dem Küttermeister Gottlieb Schwarz an den Schlächtermeister Andreas Tietz verkaufte, in der Faulenstraße auf der Ostseite, an der Ecke der Gärtnerstraße und neben Hans Tietz sub Nr. 989 belegene Bude.

30) Das von den Erben der verstorbenen Maurerwittwe Willmar, gebornen Wolterstädt, an den Gefangenwärter Papenhagen verkaufte, in der Himmelfahrts-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0037

straße auf der Westseite, zwischen Kellermann und der Hirtenwohnung sub Nr. 1740a belegene Haus.

31) Der von dem verstorbenen Matrosen Johann Rohde hinterlassene, vor dem CrövelinerThore sub Nr. 68 belegene, an den Bäckermeister P. C. Schomann senior vererbte Garten.

32) Die von den Erben des verstorbenen Brettsägers Johann Carl August Düwel an den Schustermeister Niesener verkaufte, in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Brusch und Evers sub Nr. 1668 belegene Bude.

33) Das von dem Schiffer Capobus an die Wittwe des Kaufmanns Christoph Töppe verkaufte, am Burgwall auf der Ostseite, zwischen Krempien und Reinelt sub Nr. 1367 belegene Haus.

34) Das von dem Schlossermeister Spangenberg an den Schlossermeister Küchenmeister verkaufte, in der Kibbenipperstraße auf der Westseite, zwischen Ode und Möller sub Nr. 731 belegene Haus.

35) Die von dem Zimmergesellen Oloffs an den Schiffer J. Bick verkaufte, in der Badstüberstraße auf der Ostseite, zwischen Brandt und Röhrig sub Nr. 1595b belegene Bude.

Rostock, den 7ten Februar 1832.

Stadt-Buch-Behörde.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 13ten Februar.

Von den Erben des verstorbenen Herrn Consuls Vincent Siegmund Brömse:

1. die in der großen Mönchenstraße auf der Ostseite, neben Herrn Hofmedicus Doctor Wittstock, sub Nr. 1280 und 1281 belegenen beiden Häuser, so wie die in der Strandstraße auf der Südseite, neben C. F. Koch, sub Nr. 1275 bis 1279 belegenen 5 Buden und den an der Grube belegenen Gartenplatz, an den Herrn Doctor Carl Friederich Prehn;

2. der hinter den vorgedachten Häusern und Gärten belegene Speicher mit dem in der Strandstraße, neben Herrn Doctor Prehn, sub Nr. 1274 befindlichen Thorwege und Saalgebäude, so wie die nach der kleinen Mönchenstraße, unter der Bude des Schiffers Weltzien befindliche Durchfahrt, nebst Hofraum und Gartenplatz, an den Kaufmann Christian Friederich Koch sen.

1832, den 25sten Februar.

Von dem Kaufmann Joachim Friederich Saniter die in der Wollenweberstraße auf der Ostseite, zwischen Wahl und Baetcke, sub Nr. 1099, 1099a und 1099b belegenen, jetzt zu 1 Bude und 2 Häuser eingerichteten Grundstücke, an den Schustermeister Johann Diederich Wilhelm Weylandt.

Brod-Gewicht im Monat März 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	11	2
desgl. zum Sechsling	—	5	3
Ein Semmel zum Witten	—	2	3½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	13	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	3
desgl. zum Witten	—	3	1½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	23	2
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	16	2
desgleichen zu 6 ß	5	20	1
desgleichen zu 4 ß	3	24	1
desgleichen zu 2 ß	1	28	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 2ten März 1832.

C. H. Hoppe, Secr. Gew interim.

Beerdigungen.

Im Monat Februar sind auf dem Friedhofe begraben:

14 männliche } Leichen, darunter 16 Erwachsene und 8 Kinder,
10 weibliche }

in Allen 24 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 180 Leichen.

Rostock, den 29sten Februar 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0038

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 11.

Mittwoch, den 14. März.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Evasio Laurino und dessen Ehefrau, Dorothea, geborne Führing, cum Curatore, angezeiget: wasmaßen sie die unter Eheleuten hieselbst bestehende Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben haben, mithin rücksichtlich der wechselseitigen Vermögensverhältnisse nur nach dem gemeinen Rechte beurtheilet seyn wollen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 29sten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von der Präbnerin Catharina Magdalena Sooft errichteten, und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 19te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 9ten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken August Wilhelm Christoph Winter, Alle und Jede, welche an dessen in der langen Straße auf der Südseite, zwischen Kruse und Mackat, sub Nr. 301 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Johnssen, gebornen Dethloff, des ehemaligen Coventbrauers Winter und der Frau Rittmeisterin von Schrader, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 300, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Johann Christoph Renz und dessen Ehefrau, Anna Ilsabe, gebornen Hoffmann, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an das zur Verlassenschaft des Erstern gehörige, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, westwärts belegene Wohnhaus — welches annoch auf des zuerst genannten Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0039

zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Doctorin Detharding, gebornen Prieß, und des Kaufmanns Crull, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 und 100 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam deren Erben resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d.J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärtners Johann Friederich Timm, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a, an die am Amberge und an der Ecke der Pferdestraße, neben Wiechmann modo Erdbeer belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 3ten Februar 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht;

b, an die an der Diebesstraße — Frehsenstraße — neben Gribnitz modo Jantzen und dem Hintergebäude des Stührcke modo Stöver belegene und dem Defuncto unterm 18ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebene Wohnbude;

c, an den vor dem Petrithore an der Wieck, neben Steinhusen und der Koopschen Wiese, sub Nr. 4 belegenen und dem Defuncto unterm 23sten Februar 1822 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

d, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Steinhusen und MarienKirchenGarten belegenen Garten, und zwar die Hälfte ex Nr. 246, welcher als Eigenthum dem Defuncto unterm 24sten Junius 1809 zu Stadtbuch geschrieben worden;

e, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Jochim und Heinrich Giese belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten. Nummer ist von diesem Garten in der Stadtbuchschrift nicht angegeben.

f, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Adrian, sub Nr. 224 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

g, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, zwischen der löbl. Oeconomie, Steinhusen und Stübe modo Schooff, sub 243, 244 und 245 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

h, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, hinter Carlshoff jenseits des Grabens, zwischen Cordes, Adrian und Timm belegenen Garten, und zwar ex Nr. 222, welcher Garten dem Defuncto unterm 13ten Julius 1815 zu Stadtbuch geschrieben worden; und endlich

i, an die vor dem Petrithore am Bartelstorffer Stiege und Wiese, neben Timm und Helmstorff, sub Nr. 225 belegene Wiese, welche dem Defuncto unterm 3ten Februar 1814 zu Stadtbuch geschrieben worden,

aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Bäcker-Aeltesten Möller, der Wittwe des Schiffers Jochim Jürß cum Cur. und des Holzdrechslers Dethloff sen., wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 50 Rthlr., 50 und 100 Rthlr., nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen — ad instantiam dessen Erben — hiedurch perem-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0040

torie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Maurergesellen Willmar, Margaretha Dorothea, gebornen Wolterstaedt, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, zwischen dem Bramowerthore und dem blauen Thurm, auf der Westseite bei der Stadtmauer, zwischen Kellermann und der Hirtenwohnung, sub Nr. 1740a belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Dierling, als Vormundes der beiden minderjährigen Willmarschen Töchter zweiter Ehe, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse und dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 1sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des Steinbrüggers Christoph Heinrich Seiffert, Catharina Margaretha, gebornen Jahn, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörige, am St. Jacobi-Kirchhofe und neben dem Nadler Busch belegene Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Ehemannes der Defunctae im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Tochter des Bäckers Schomann, Vornamens Christiane, des Johann Tams, der verehelichten Ruß, der Wittwe Berg, deren beyden Söhne, Christoph und Ludwig Berg, so wie endlich der Gärtnerin Ahrens, wegen deren Legate von resp. 100, 100, 50, 12, 25, 25 und 16 ℛ NZwdr. — ad instantiam der Testaments-Erben der Defunctae — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch der dazu gehörigen vorbenannten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 3ten Februar 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Hartwig Brandes gehörigen, in der langen Straße, zwischen Jäger und Spierling, belegenen, und in den Nrn. 7 und 8 der hiesigen Zeitung, so wie in der Nr. 7 der Landes-Intelligenz-Blätter, näher beschriebenen Grundstücke, wofür bereits 5500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 20ste k. M. März pro Termino anberahmet

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0041

worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Doctor Kippe einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten Februar 1832.

Von dem auf der Feldmark Broderdorf außer den separirten Hufen belegenen Reservate soll eine Erbpachthufe, enthaltend:

an Acker	=	26946 []Ruthen,
an Wiesen	=	103 — — —
an Unbrauchbarem		1967 — — —
zusammen		29016 []Ruthen,

öffentlich meistbietend verlicitiret werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 31sten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, anberahmet, und werden Erbpachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Kämmereistube hieselbst einzufinden, wo auf abzugebenden Meistbot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung E. E. Raths, erfolgen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen können bei dem administrirenden Kämmereibürger, Kaufmann Block, wie auch bei Unterschriebenem eingesehen werden, und wird auf Verlangen Abschrift derselben gegen die Gebühr ertheilt.

Der Schulze Leverenz zu Broderdorf wird auf Verlangen die Grenzen der Erbpachthufe nachweisen.

Der jährliche Canon für dieselbe beträgt 159 Scheffel Roggen, welcher in den ersten 20 Jahren mit 132 Rthlr. 24 ßl. MZwdr. entrichtet wird.

Außerdem hat der Erbpächter noch ein neben dem Broderdorffer Torfmoor belegenes Terrain, welches Acker, Wiesen und niedrige Weide enthält, in Zeitpacht für die jährliche Pacht von 39 Rthlr. 12 ßl., nach den grundleglichen Bedingungen, zu übernehmen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 7ten März 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Der Klempnerbursche Franz Kruse, Sohn des Rathsdieners Kruse zu Teterow, welcher Erstere seinem hiesigen Lehrmeister, dem Klempner Bey, heimlich entwich, ist in Grundlage der städtischen Verordnung vom 11ten Februar 1830, rechtskräftig angewiesen, zu seinem erwähnten Lehrmeister zurückzukehren.

Da er nun desfallsigen gerichtlichen Ladungen nicht genüget hat, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt; so ersuchen wir, auf Antrag des Klempners Bey und dem Stande der Sache gemäß, alle Gerichts- und Polizei-Behörden, in deren Bezirke der gedachte Klempnerbursche Franz Kruse sich etwa betreffen lassen möchte, in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca: denselben in Haft zu bringen, auch von der geschehenen Inhaftirung uns gefälligst baldige Nachricht zu ertheilen, damit wir wegen Erstattung der Kosten und Abholung des Arrestanten das Weitere einleiten können.

Rostock, den 6ten März 1832.

Zum Gewett-Gerichte hieselbst Verordnete.

F. F. Karsten, Secr. Gew.

Nach der bestehenden, das Brodfeilen betreffenden, Verordnung darf selbiges auch zu Marktzeiten nicht geschehen, und eben so wenig darf auf den Märkten damit ausgestanden werden.

Rostock, den 10ten März 1832.

Polizei-Amt.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 26 Februar bis zum 10 März.)

Angekommen: N. H. Prohn von Ystadt mit Ballast. Steffen Steffensen von Flensburg mit Klinkern und Stückgut. H. B. Möller von Kopenhagen mit Stückgut. Andr. Günther jun. von Stevens mit Kalksteinen.

Abgegangen: Andr. Günther jun. J. H. Hansen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0042

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 12.

Mittwoch, den 21. März.

Da darüber Zweifel erhoben sind, ob den Bürgermeisterdienern nach der publicirten Begräbniß-Ordnung fernerweitig noch eine Competenz auf das Begleiten und Tragen der Leichen des ersten Standes zustehe; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ihnen diese Berechtigung, mit Ausschluß eines jeden Dritten, vor wie nach zustehe und ihnen für jede dieser Leichen die in der gedachten Verordnung bemerkte Gebühr von 6 Rthlr. NZwdr. zukomme.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication der in loco abgefaßten Prioritäts-Urthel in der Debitsache des Herrn Viceconsuls Meyer Terminus auf den 22sten k. M. März anberahmet worden; so haben sämmtliche interessirende Gläubiger sodann Vormittags 12 Uhr vor Unserem Obergerichte sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debitsache des wailand Hofraths Schünemann Terminus zur Revision der eingereichten Administrations-Rechnung des Herrn Hofraths Eggerß auf den 31sten k. M. März anberahmet worden; so haben gesammte interessirende Gläubiger — unter dem endlichen Nachtheile, als auf die Revision verzichtend angesehen zu werden und mit der Freilassung, jene Rechnung sowohl, als diejenige der Frau Hofräthin Schünemann während des Fortbestandes der Wirthschaft, bei den Acten in der Registratur jederzeit einzusehen, auch etwanige Erinnerungen bis 3 Tage vor dem Termine abzugeben, bei der ein für allemal gedrohten Strafe der Ausschließung mit denselben — sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Evasio Laurino und dessen Ehefrau, Dorothea, geborne Führing, cum Curatore, angezeiget: wasmaßen sie die unter Eheleuten hieselbst bestehende Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben haben, mithin rücksichtlich der wechselseitigen Vermögensverhältnisse nur nach dem gemeinen Rechte beurtheilet seyn wollen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gastwirths Jochim David Otto Weidt, Alle und Jede, welche an dessen zwischen dem Badstüber- und Schnickmannsthore, neben Fraedtlandt und Meyer, sub Nr. 1558 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0043

des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des minorennen W. Evert, der Lisette Zander und der Benselowschen Kinder, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 400, 200 und 100 Rthlr. NZwdr., nebst den resp. zu 4½, 4 und 5 Procent seit Antonii d. J. laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Christian Wiese, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore am Bramower Wege belegene, in einem Wohnhause nebst Garten bestehende, und jüngsthin von dem Herrn Lieutenant C. v. Weidener aus der Hand erkaufte vormalige Hallierschе Gehöft — welches annoch auf des Herrn Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schiffers Andreas Günther sen., Alle und Jede, welche an das vor hiesiger Stadt liegende Jacht-Schiff „der Jäger" cum Inventario — wovn derselbe ¾ Antheile jüngsthin aus der Hand verkauft hat — aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Jacht-Schiffe cum Inventario gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten März 1832.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock Unsere zum Armen-Collegio Verordneten angezeiget: wasmaßen ihnen die Stadtbuchschrift über die dem Armen-Institut zuständige, unterm 25sten September 1762 auf das bei der Viergelindenbrücke belegene, damals dem verstorbenen Kaufmann Caspar Schomann zugeschriebene Haus cum pertinentiis zu Stadtbuch für das Waisenhaus hieselbst jure dominii et separationis intabulirte Capital-Forderung von 200 Rthlr. Courant abhanden gekommen sey; so laden Wir, auf desfallsiges geziemendes Ansuchen, Zwecks der Mortification sothaner Stadtbuchschrift, Alle und Jede, welche an dieselbe irgend ein Anrecht zu haben vermeinen, und der Umschreibung oder Tilgung dieser Schuldforderung im Stadtpfand-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0044

buche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii, unter Production des Originals, gehörig angeben und beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Stadtbuchschrift gänzlich abgewiesen, folgends selbige, rücksichtlich ihrer, für mortificiret und völlig abgethan werde erkläret, auch im Stadtpfandbuche werde umgeschrieben oder deliret werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns und Kriegs-Kassen-Secretairs D. C. Busch, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke:

a. an das in der Wokrenterstraße zwischen Krempien und Sültmann sub Nr. 1457 belegene Wohnhaus und
b. an den dazu gehörigen, in der Pläterstraße zwischen Ehlers und Prang sub Nr. 1436 a belegenen Speicher,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen unterm 21sten December 1793 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der löbl. Kaufmanns-Compagnie, der hiesigen Ersparniß-Kasse, der Wittwe Jürß in Warnemünde und des Pensionairs Krüger zu Gehmkendorff, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000 und 500 Rthl., 500 und 500 Rthlr., 1000 und 500 Rthlr. NZwdr., ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in folle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken August Wilhelm Christoph Winter, Alle und Jede, welche an dessen in der langen Straße auf der Südseite, zwischen Kruse und Mackat, sub Nr. 301 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Johnssen, gebornen Dethloff, des ehemaligen Coventbrauers Winter und der Frau Rittmeisterin von Schrader, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 300, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in folle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Johann Christoph Renz und dessen Ehefrau, Anna Ilsabe, gebornen Hoffmann, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0045

das zur Verlassenschaft des Erstern gehörige, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, westwärts belegene Wohnhaus — welches annoch auf des zuerst genannten Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Doctorin Detharding, gebornen Prieß, und des Kaufmanns Crull, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 und 100 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam deren Erben resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Von dem auf der Feldmark Broderdorf außer den separirten Hufen belegenen Reservate soll eine Erbpachthufe, enthaltend:

an Acker	=	26946 []Ruthen,
an Wiesen	=	103 — — —
an Unbrauchbarem		1967 — — —
zusammen		29016 []Ruthen,

öffentlich meistbietend verlicitiret werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 31sten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, anberahmet, und werden Erbpachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Kämmereistube hieselbst einzufinden, wo auf abzugebenden Meistbot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung E. E. Raths, erfolgen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen können bie dem administrirenden Kämmereibürger, Kaufmann Block, wie auch bei Unterschriebenem eingesehen werden, und wird auf Verlangen Abschrift derselben gegen die Gebühr ertheilt.

Der Schulze Leverenz zu Broderdorf wird auf Verlangen die Grenzen der Erbpachthufe nachweisen.

Der jährliche Canon für dieselbe beträgt 159 Scheffel Roggen, welcher in den ersten 20 Jahren mit 132 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. entrichtet wird.

Außerdem hat der Erbpächter noch ein neben dem Broderdorffer Torfmoor belegenes Terrain, welches Acker, Wiesen und niedrige Weide enthält, in Zeitpacht für die jährliche Pacht von 39 Rthlr. 12 ßl., nach den grundleglichen Bedingungen, zu übernehmen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 7ten März 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Gegen alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen, so wenig an das gemeinschaftliche Vermögen des Pensionarii Thilo zu Gragetopshof und dessen geschiedenen Ehefrau, gebornen Brockmann, als an die vom Pensionair Thilo cedirte Pachtung des Guthes Gragetopshof und das hiebei mitverkaufte, zu Gragetopshof befindliche Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventarium, auch Uebersaaten und Pachtvorschuß, in dem deshalb am 10ten d. M. abgehaltenen Liquidations-Termin nicht gemeldet haben, ist heute der Präclusiv-Abschied erkannt worden.

Publicatum Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 13ten März 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 11 bis zum 17 März.)

Angekommen: Johann Gaede von Greifswald mit Gyps-Steinen. J. H. Groth und S. M. Swending von Erresköbing und N. H. Mogensen von Faaborg mit Ballast.

Abgegangen: J. J. Johannsen. Sw. Davidsen. H. Rickmann. N. C. Prohn. C. Agrell. Rudolph Eek. Heinr. Radloff. Claus Voß. Rem. Niemann. N. Agrell. Erdm. Maaß. Peter Niemann. J. M. Molchin. Wilh. Koop. H. J. Holtz. Chr. Jürgens. St. Steffensen. Andr. Flindt. Andr. Günther jun. H. B. Möller.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0046

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 13.

Mittwoch, den 28. März.

Da darüber Zweifel erhoben sind, ob den Bürgermeisterdienern nach der publicirten Begräbniß-Ordnung fernerweitig noch eine Competenz auf das Begleiten und Tragen der Leichen des ersten Standes zustehe; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ihnen diese Berechtigung, mit Ausschluß eines jeden Dritten, vor wie nach zustehe und ihnen für jede dieser Leichen die in der gedachten Verordnung bemerkte Gebühr von 6 Rthlr. NZwdr. zukomme.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von dem Hauszimmergesellen J. P. Grampp errichteten, und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debitsache des wailand Hofraths Schünemann Terminus zur Revision der eingereichten Administrations-Rechnung des Herrn Hofraths Eggerß auf den 31sten k. M. März anberahmet worden; so haben gesammte interessirende Gläubiger — unter dem endlichen Nachtheile, als auf die Revision verzichtend angesehen zu werden und mit der Freilassung, jene Rechnung sowohl, als diejenige der Frau Hofräthin Schünemann während des Fortbestandes der Wirthschaft, bei den Acten in der Registratur jederzeit einzusehen, auch etwanige Erinnerungen bis 3 Tage vor dem Termine abzugeben, bei der ein für allemal gedrohten Strafe der Ausschließung mit denselben — sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Februar 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kriegs-Kassen-Secretairs Heinrich Friederich Michaelsen, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinerstraße auf der Südseite, zwischen Fischer und des Extrahentis anderweitigem Wohnhause, sub Nr. 423 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 27sten Januar 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0047

daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinige Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns und Kriegs-Kassen-Secretairs D. C. Busch, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke:

a. an das in der Wokrenterstraße zwischen Krempien und Sültmann sub Nr. 1457 belegene Wohnhaus und
b. an den dazu gehörigen, in der Plätterstraße zwischen Ehlers und Prang sub Nr. 1436a belegenen Speicher,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen unterm 21sten December 1793 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der löbl. Kaufmanns-Compagnie, der hiesigen Ersparniß-Kasse, der Wittwe Jürß in Warnemünde und des Pensionairs Krüger zu Gehmkendorff, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000 und 500 Rthl., 500 und 500 Rthlr., 1000 und 500 Rthlr. NZwdr., ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten Februar 1832.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock Unsere zum Armen-Collegio Verordneten angezeiget: wasmaßen ihnen die Stadtbuchschrift über die dem Armen-Institut zuständige, unterm 25sten September 1762 auf das bei der Viergelindenbrücke belegene, damals dem verstorbenen Kaufmann Caspar Schomann zugeschriebene Haus cum pertinentiis zu Stadtbuch für das Waisenhaus hieselbst jure dominii et separationis intabulirte Capital-Forderung von 200 Rthlr. Courant abhanden gekommen sey; so laden Wir, auf desfallsiges geziemendes Ansuchen, Zwecks der Mortification sothaner Stadtbuchschrift, Alle und Jede, welche an dieselbe irgend ein Anrecht zu haben vermeinen, und der Umschreibung oder Tilgung dieser Schuldforderung im Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche binnen 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii, unter Production des Originals, gehörig angeben und beglaubigen, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Stadtbuchschrift gänzlich abgewiesen, folgends selbige, rücksichtlich ihrer, für mortificiret und völlig abgethan werde erkläret, auch im Stadtpfandbuche werde umgeschrieben oder deliret werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schiffers Andreas Günther sen., Alle und Jede, welche an das vor hiesiger Stadt liegende Jacht-Schiff „de Jager" cum Inventario — wovon derselbe ¾ Antheile jüngsthin aus der Hand verkauft hat — aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0048

und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Jacht-Schiffe cum Inventario gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten März 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Gärtners Joh. Friedr. Timm gehörigen, nachbenannten Grundstücke, als:

a. der am Amberge an der Ecke der Pferdestraße, neben Erdbeer, belegenen Wohnbude, wofür bereits 1025 ℛ,
b. der an der Frehsenstraße ohnweit des alten Markts, neben Jantzen und dem Stöverschen Hintergebäude, belegenen Wohnbude, wofür bereits 525 ℛ,
c. des vor dem Petrithore an der Wieck, neben Steinhusen und der Koopschen Wiese, sub Nr. 4 des Grundregisters belegenen Gartens, wofür bereits 601 Rthlr.,
d. des ebendaselbst jenseits der Warnow, neben Steinhusen und Marien-Kirchen-Garten, belegenen Gartens, und zwar die Hälfte ex Nr. 246, wofür bereits 73 Rthlr,
e. des ebendaselbst jenseits der Warnow, neben Jochim und Heinrich Giese, belegenen Gartens, wofür bereits 81 Rthlr,
f. der nachbenannten Ländereien, und zwar
   1. des jenseits der Warnow, hinter Carlshoff, zwischen Cordes und Adrian, ex Nr. 222 belegenen Gartens,
   2. des neben Adrian ebendaselbst sub Nr. 224 belegenen Gartens, und
   3 der vor dem Petrithore am Bartelstorffer Stiege und Wiese sub Nr. 225 belegenen Wiese,

   für welche Grundstücke zusammen 250 Rthlr., und endlich
g. des vor dem Petrithore, jenseits der Warnow, zwischen der Oekonomie, Steinhusen und Stüwe, sub Nris 243, 244 und 245 belegenen Gartens, wofür bereits 182 Rthlr. geboten sind,

der 30ste d. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden bei irgend annehmlichem Ueberbot sofort, jedoch bis auf Unsere obervormundschaftliche, und resp. der großjährigen Miterben, Genehmigung, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten März 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 8ten März.

Von den Erben des wailand hiesigen Einwohners Eckhardt August Johann Paetow das in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, an der Ecke der Trägerstraße, sub Nr. 1208 belegene Haus, mit der in der Trägerstraße befindlichen Auffahrt, an den Schiffer Peter Magnus Ludwig Paetow.

1832, den 17ten März.

Von dem Herrn Doctor Zastrow, als Curator des Kaufmanns Gierahn, das Letzterem gehörende, am Hopfenmarkte auf der Südseite, zwischen Hasselbach und Gösch, sub Nr. 237 belegene Haus, an den Kaufmann Friederich Saniter.

1832, den 21sten März.

Von den Erben des verstorbenen Straßenfischers Hans Peter Bohn die in der Himmelfahrtsstraße auf der Ostseite, zwischen Hoppenrath und Behrens sub Nr. 1771 f belegene Bude, an die Ehefrau des Straßenfischers Hans Jochim Hinrich Bohn, geborne Möller, cum Curatore marito.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0049

1832, den 24sten März.

1. Von dem Schneider-Aeltesten Joachim Friederich Kühl die vor dem Cröpelinerthore, zwischen dem Schefenberge und der Haide, ex Nr. 52 südwärts belegenen 1 Morgen $1\frac{14}{16}$ Scheffel Acker, an den Ackersmann Carl Christian Jacob Allwardt.

2. Von dem Maurergesellen Adam Christian Lübcke die in der Buchbinderstraße auf der Ostseite, zwischen Romberg Erben und Schneider, sub Nr. 223 belegene Bude, an den Schneidermeister Johann Heinrich Wolckow.

Zur diesjährigen Militair-Ausloosung ist der Mittwoch der 11te April bestimmt, wozu sich alle in diesem Jahre in der Stadt Rostock loosungspflichtigen jungen Leute, welche vom 1sten August 1810 bis dahin 1811 geboren sind, unter dem gesetzlichen Nachtheil mit ihren Loosungs-Scheinen Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause im Fürsten-Saal zu stellen haben.

Rostock, den 24 März 1832.

Die Ausloosungs-Behörde der Stadt Rostock.

Die im Warnemünder Ausloosungs-Bezirk in diesem Jahre loosungspflichtigen, also vom 1sten August 1810 bis dahin 1811 gebornen jungen Leute haben sich zum Zweck der Loosung mit ihren Loosungs-Scheinen am Mittwoch den 11ten April, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Rostock unter dem gesetzlichen Nachtheil zu sistiren.

Rostock, den 24sten März 1832.

Die Ausloosungs-Behörde des Fleckens Warnemünde.

Von dem auf der Feldmark Broderdorf außer den separirten Hufen belegenen Reservate soll eine Erbpachthufe, enthaltend:

an Acker	=	26946 []Ruthen,
an Wiesen	=	103 — — —
an Unbrauchbarem		1967 — — —
zusammen		29016 []Ruthen,

öffentlich meistbietend verlicitiret werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 31sten dieses Monats, Morgens 11 Uhr, anberahmet, und werden Erbpachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Kämmereistube hieselbst einzufinden, wo auf abzugebenden Meistbot der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung E. E. Raths, erfolgen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen können bei dem administrirenden Kämmereibürger, Kaufmann Block, wie auch bei Unterschriebenem eingesehen werden, und wird auf Verlangen Abschrift derselben gegen die Gebühr ertheilt.

Der Schulze Leverenz zu Broderdorf wird auf Verlangen die Grenzen der Erbpachthufe nachweisen.

Der jährliche Canon für dieselbe beträgt 159 Scheffel Roggen, welcher in den ersten 20 Jahren mit 132 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. entrichtet wird.

Außerdem hat der Erbpächter noch ein neben dem Broderdorffer Torfmoor belegenes Terrain, welches Acker, Wiesen und niedrige Weide enthält, in Zeitpacht für die jährliche Pacht von 39 Rthlr. 12 ßl., nach den grundleglichen Bedingungen, zu übernehmen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 7ten März 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 18 bis zum 24 März.)

Angekommen: E. Jensen von Kull mit schwarzen Töpfen und Gerste. S. O. Visser von Amsterdam mit Ballast. H. H. Gerloff von Hamburg mit Stückgut. J. Taaks von Benserzyl mit Ballast. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. Jürg. Bladt von Flensburg mit Dachpfannen und Grütze. J. Müller von Flensburg mit Kalk und Mauersteinen. Joh. Marquart von Glückstadt ledig. N. A. Dockmann von Holland mit Ballast. F. F. Jansen von Emden mit Dachpfannen. J. H. Jacoby von Brunsbüttel ledig. Matth. Clausen und Börrs Börrenssen von Marstall mit Ballast. Andr. Günther von Stevens mit Kalksteinen. A. K. Anderssen von Marstall mit Ballast. H. Darders von Neustadt mit Gerste und Kleesaat. J. F. Fuhrmann von Neustadt mit Gerste. H. N. Strobel von Flensburg mit Dachpfannen und Stückgut. N. C. Wölffel von Cappeln mit Käse und Stückgut. J. C. Kramer von Cappeln mit Stückgut. Bengt Nils von Warberg mit Schiffs-Inventarien. H. Pogge von Nystedt und R. Grubes von Amsterdam mit Ballast. C. Hansen von Rendsburg ledig. Heinr. Budde von Aland mit Obst. Dan. Klotz von Nystedt mit Wicken und Kleesaat.

Abgegangen: J. C. Orloff. Th. de Moop. J. N. Dillwitz.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0050

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 14.
Mittwoch, den 4. April.

Da darüber Zweifel erhoben sind, ob den Bürgermeisterdienern nach der publicirten Begräbniß-Ordnung fernerweitig noch eine Competenz auf das Begleiten und Tragen der Leichen des ersten Standes zustehe; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß ihnen diese Berechtigung, mit Ausschluß eines jeden Dritten, vor wie nach zustehe und ihnen für jede dieser Leichen die in der gedachten Verordnung bemerkte Gebühr von 6 Rthlr. NZwdr. zukomme.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken August Wilhelm Christoph Winter, Alle und Jede, welche an dessen in der langen Straße auf der Südseite, zwischen Kruse und Mackat, sub Nr. 301 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Johnssen, gebornen Oethloff, des ehemaligen Coventbrauers Winter und der Frau Rittmeisterin von Schrader, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 300, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Johann Christoph Renz und dessen Ehefrau, Anna Ilsabe, gebornen Hoffmann, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an das zur Verlassenschaft des Erstern gehörige, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, westwärts belegene Wohnhaus — welches annoch auf des zuerst genannten Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Doctorin Detharding, gebornen Prieß, und des Kaufmanns Crull, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 und 100 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam deren Erben resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0051

Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gastwirths Jochim David Otto Weidt, Alle und Jede, welche an dessen zwischen dem Badstüber- und Schnickmannsthore, neben Fraedtlandt und Meyer, sub Nr. 1558 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Ertrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des minorennen W. Evert, der Lisette Zander und der Benselowschen Kinder, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 400, 200 und 100 Rthlr. NZwdr., nebst den resp. zu 4½, 4 und 5 Procent seit Antonii d. J. laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärtners Johann Friederich Timm, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a. an die am Amberge und an der Ecke der Pferdestraße, neben Wiechmann modo Erdbeer belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 3ten Februar 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht;
b. an die an der Diebesstraße — Frehsenstraße — neben Gribnitz modo Jantzen und dem Hintergebäude des Stührcke modo Stöver belegene und dem Defuncto unterm 18ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebene Wohnbude;
c. an den vor dem Petrithore an der Wieck, neben Steinhusen und der Koopschen Wiese, sub Nr. 4 belegenen und dem Defuncto unterm 23sten Februar 1822 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
d. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Steinhusen und MarienKirchenGarten belegenen Garten, und zwar die Hälfte ex Nr. 246, welcher als Eigenthum dem Defuncto unterm 24sten Junius 1809 zu Stadtbuch geschrieben worden;
e. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Jochim und Heinrich Giese belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten. Nummer ist von diesem Garten in der Stadtbuchschrift nicht angegeben;
f. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Adrian, sub Nr. 224 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
g. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, zwischen der löbl. Oeconomie, Steinhusen und Stübe modo Schooff, sub Nris 243, 244 und 245 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
h. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, hinter Carlshoff jenseits des

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0052

Grabens, zwischen Cordes, Adrian und Timm belegenen Garten, und zwar er Nr. 222, welcher Garten dem Defuncto unterm 13ten Julius 1815 zu Stadtbuch geschrieben worden; und endlich

i. an die vor dem Petrithore am Bartelstorffer Stiege und Wiese, neben Timm und Helmstorff, sub Nr. 225 belegene Wiese, welche dem Defuncto unterm 3ten Februar 1814 zu Stadtbuch geschrieben worden,

aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Bäcker-Aeltesten Möller, der Wittwe des Schiffers Jochim Jürß cum Cur. und des Holzdrechslers Oethloff sen., wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 50 Rthlr., 50 und 100 Rthlr., nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen — ad instantiam dessen Erben — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Christian Wiese, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore am Bramower Wege belegene, in einem Wohnhause nebst Garten bestehende, und jüngsthin von dem Herrn Lieutenant C. v. Weidener aus der Hand erkaufte vormalige Hallierschе Gehöft — welches annoch auf des Herrn Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe, so wie auch zum sofortigen reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Hauszimmergesellen Friederich Christian Meyer gehörigen, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm, sub Nr. 355 belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude der 16te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Notario Richelmann, qua Executore Testamenti des obgedachten Defuncti, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, ohne Abhaltung anderweitiger Termine, bei einem irgend annehmlichen Oblato, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten März 1832.

Beschreibung.

Diese in einem bewohnbaren Zustande befindliche Wohnbude enthält in der ersten Etage eine geräumige Stube, Diele, Küche, 1 Balkenkeller, im Hintergebäude 1 Kammer und auf dem Hofe 1 große Werkstätte,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0053

so wie in der zweiten Etage 1 Stube, 2 Kammern und Hausboden.

Zur diesjährigen Militair-Ausloosung ist der Mittwoch der 11te April bestimmt, wozu sich alle in diesem Jahre in der Stadt Rostock loosungspflichtigen jungen Leute, welche vom 1sten August 1810 bis dahin 1811 geboren sind, unter dem gesetzlichen Nachtheil mit ihren Loosungs-Scheinen Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause im Fürsten-Saal zu stellen haben.

Rostock, den 24 März 1832.

Die Ausloosungs-Behörde der Stadt Rostock.

Die im Warnemünder Ausloosungs-Bezirk in diesem Jahre loosungspflichtigen, also vom 1sten August 1810 bis dahin 1811 gebornen jungen Leute haben sich zum Zweck der Loosung mit ihren Loosungs-Scheinen am Mittwoch den 11ten April, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Rostock unter dem gesetzlichen Nachtheil zu sistiren.

Rostock, den 24sten März 1832.

Die Ausloosungs-Behörde des Fleckens Warnemünde.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 25 bis zum 31 März.)

Angekommen: St. Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. C. Madsen von Prestoe mit Kalksteinen. Peter Petersen von Lübeck und P. N. Zeplin von London mit Stückgut. O. G. Jacobs und H. O. Gerges von Just mit Ballast. C. W. Kuhlmann von Leer mit Dachpfannen.

Abgegangen: David Seegert. Chr. Jensen. Magn. Paetow. Sören M. Svinding. Oswald Möller. J. H. Groth. N. H. Mogensen. Peter Zeplin. Kobrow. H. Allwardt. H. Pogge. Chr. Balzer. J. H. Maak. C. F. Groth. Carl Möller. J. P. Brathering. Dan. Mentz. Joh. Holtz. Mart. Brunckhorst. J. Wendt. Pet. Flindt. Fr. Ehlers. J. H. Jacoby. Andr. Günther jun. Peter Permin. J. H. Evers. Joh. Dethloff. Heinr. Maaß. C. H. D. Brathering. H. P. Voß. Hinr. Niemann. Pet. Ahrens. Tön. Voß T. Sohn. Peter Rehberg. J. F. Ahrens. J. Hinzmann. J. N. Andresen. H. J. Elter. J. P. Beges. Ibe Gottschalck. Hans Dillwitz. Joh. Dähn. Christ. Bratheering. Peter Fretwurst. J. J. C. Evers. Bengt Nils. J. v. Hagen. Heinr. Dardere. F. Fuhrmann. Joh. Mundt. J. Galle. J. Bladt. R. H. Dockmann. F. T. Jansen. C. S. Busch. J. Taaks. J. Marquest. H. H. Horn. J. H. Stüdemann. J. Gaede. S. O. Visser. M. Clasen. H. F. Andersen. H. Niemann. D. H. Zeplien. Peter Bruß. Joach. Voß. J. Korff. Peter Jörck. Hinr. Permin. Börre Börrensen.

Brod-Gewicht im Monat April 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	11	2½
desgl. zum Sechsling	—	5	3¼
Ein Semmel zum Witten	—	2	3½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	13	2½
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	3¼
desgl. zum Witten	—	3	1½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	24	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	24	1
desgleichen zu 6 ß	5	26	
desgleichen zu 4 ß	3	28	
desgleichen zu 2 ß	1	30	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 31sten März 1832.

Beerdigungen.

Im Monat März sind auf dem Friedhofe begraben:

10 männliche } Leichen, darunter 14 Erwachsene und 9 Kinder,
13 weibliche }

in Allen 23 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 203 Leichen.

Rostock, den 31sten März 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0054

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 15.
Mittwoch, den 11. April.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Gastwirths Daniel Pogge, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, am Petridamm auf der Nordseite belegene Gehöft — welches annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Gemeinschuldners dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten April 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken August Wilhelm Christoph Winter, Alle und Jede, welche an dessen in der langen Straße auf der Südseite, zwischen Kruse und Mackat, sub Nr. 301 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Johnssen, gebornen Dethloff, des ehemaligen Coventbrauers Winter und der Frau Rittmeisterin von Schrader, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 300, 400 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst rückständigen und laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schiffers Johann Christoph Renz und dessen Ehefrau, Anna Ilsabe, gebornen Hoffmann, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an das zur Verlassenschaft des Erstern gehörige, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, westwärts belegene Wohnhaus — welches annoch auf des zuerst genannten Defuncti Namen im Stadt-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0055

buche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Frau Doctorin Detharding, gebornen Prieß, und des Kaufmanns Crull, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 und 100 Rthlr. NZwdr. — ad instantiam deren Erben resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gastwirths Jochim David Otto Weidt, Alle und Jede, welche an dessen zwischen dem Badstüber- und Schnickmannsthore, neben Fraedtlandt und Meyer, sub Nr. 1558 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des minorennen W. Evert, der Lisette Zander und der Benselowschen Kinder, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 400, 200 und 100 Rthlr. NZwdr., nebst den resp. zu 4½, 4 und 5 Procent seit Antonii d. J. laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Februar 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärtners Johann Friederich Timm, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a. an die am Amberge und an der Ecke der Pferdestraße, neben Wiechmann modo Erdbeer belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 3ten Februar 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht;
b. an die an der Diebesstraße — Frehsenstraße — neben Gribnitz modo Jantzen und dem Hintergebäude des Stührcke modo Stöver belegene und dem Defuncto unterm 18ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebene Wohnbude;
c. an den vor dem Petrithore an der Wieck, neben Steinhusen und der Koopschen Wiese, sub Nr. 4 belegenen und dem Defuncto unterm 23sten Februar 1822 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
d. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Steinhusen und MarienKirchenGarten belegenen Garten, und zwar die Hälfte er Nr. 246, welcher als Eigenthum dem Defuncto unterm 24sten Junius 1809 zu Stadtbuch geschrieben worden;
e. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Jochim und Heinrich Giese belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten. Nummer ist von diesem Garten in der Stadtbuchschrift nicht angegeben;
f. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Adrian, sub Nr. 224

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0056

belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

g. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, zwischen der löbl. Oeconomie, Steinhusen und Stübe modo Schooff, sub Nris 243, 244 und 245 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

h. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, hinter Carlshoff jenseits des Grabens, zwischen Cordes, Adrian und Timm belegenen Garten, und zwar ex Nr. 222, welcher Garten dem Defuncto unterm 13ten Julius 1815 zu Stadtbuch geschrieben worden; und endlich

i. an die vor dem Petrithore am Bartelstorffer Stiege und Wiese, neben Timm und Helmstorff, sub Nr. 225 belegene Wiese, welche dem Defuncto unterm 3ten Februar 1814 zu Stadtbuch geschrieben worden,

aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Bäcker-Aeltesten Möller, der Wittwe des Schiffers Jochim Jürß cum Cur. und des Holzdrechslers Oethloff sen., wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 50 Rthlr., 50 und 100 Rthlr., nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen — ad instantiam dessen Erben — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 5ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Christian Wiese, Alle und Jede, welche an das vor dem Crôpelinerthore am Bramower Wege belegene, in einem Wohnhause nebst Garten bestehende, und jüngsthin von dem Herrn Lieutenant C. v. Weidener aus der Hand erkaufte vormalige Hallierschе Gehöft — welches annoch auf des Herrn Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe, so wie auch zum sofortigen reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Hauszimmergesellen Friederich Christian Meyer gehörigen, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm, sub Nr. 355 belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude der 16te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Notario Richelmann, qua Executore Testamenti des obgedachten Defuncti, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, ohne Abhaltung anderweitiger Termine, bei

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0057

einem irgend annehmlichen Oblato, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten März 1832.

Beschreibung.

Diese in einem bewohnbaren Zustande befindliche Wohnbude enthält in der ersten Etage eine geräumige Stube, Diele, Küche, 1 Balkenkeller, im Hintergebäude 1 Kammer und auf dem Hofe 1 große Werkstätte, so wie in der zweiten Etage 1 Stube, 2 Kammern und Hausboden.

Es besteht beim Amte der hiesigen Strandfuhrleute die Einrichtung: daß die Gebühren für geleistete Fuhren entweder durch den betreffenden Strandfahrer selbst, oder durch Personen, welche zu ihrer Legitimation mit einem kleinen, den Namen des fraglichen Strandfuhrmannes enthaltenden, blechernen Schilde versehen sind, von den Requirenten abgefordert werden sollen. Aus Veranlassung einiger vorgekommener Betrügereien, durch Erhebung des Fuhrlohnes von Seiten unbefugter Personen, wird die obige Einrichtung, auf Antrag des Amtes der Strandfuhrleute, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 4ten April 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Acker-Verpachtung.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der in 49 Parcelen eingetheilten, vor dem CröpelinerThore auf der Damerow belegenen und bisher an die Biestower und Schwasser Hausleute verpachteten Aecker auf 12 Jahre, ist ein Termin auf den Montag nach Palmarum, den 16ten dieses Monats, angesetzet, und werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle, und zwar bei der Parcele Nr. 1, einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. Der Kühlmann Düwel ist übrigens angewiesen, Pachtliebhaber auch schon vorher, wenn sie es wünschen, mit den Grenzen der einzelnen Parcelen bekannt zu machen.

Rostock, im Länderei-Collegio, den 5ten April 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 1 bis zum 7 April.)

Angekommen: H. H. Brahms von Wismar mit Dachpfannen. L. Fretwurst von London mit Ballast. H. Steinbeck von Hamburg mit Stückgut. D. H. Satoff von Emden mit Dachpfannen. G. Halbert von Newcastle mit Steinkohlen. Detl. Rathje von Howacht mit Käse. H. J. Schumacher von Leer, P. F. Reuter, G. J. Schudde und J. A. Jansen von Ems mit Dachpfannen. W. F. Prunck von Delfzyl, H. J. Waaterborg von Gröningen, N. N. Mogensen von Faaborg, John Langleg von Copenhagen, P. H. Grau von Assens, J. V. Spbytes von Gröningen, J. Loots von Zaarkamp und C. W. Albers von Ackermasel mit Ballast. H. Dardese von Neustadt mit Gerste und Käse. J. F. Fuhrmann von Neustadt mit Gerste. C. D. Christophers von Leer mit Ballast. J. Kragh und J. Abrahamsen von Flekkefiort mit Hering.

Abgegangen: P. A. Brathering. Tön. Niemann. Claas Zeplien. Evald Dade. J. Niejahr. Nicl. Zeplin. Hans Niemann. Hinrich Niemann. Peter Fretwurst. E. H. Ahrens. Peter H. Ahrens. J. F. Galle. D. H. Maaß. J. C. H. Maak. H. H. Voß. Dan. Rickmann. J. F. Willgohs. Hans Niemann. Nicl. Voß. Claus Niemann. Dan. Niemann. Hinrich Pieplow. Tönn. Dillwitz. Pet. Langhinrichs. C. F. Kelterer. H. H. Frädlandt. Hinr. Niemann. D. H. Niemann. E. Voß. Christ. Berg. F. G. Rentz. Christ. Fretwurst. Hinr. Niemann. Johann Nolandt. H. H. Zeplin. Pet. Dade. C. G. Hagen. G. F. Flindt. Hinr. Rentz. Peter Zeplin. Nicl. Permin. Joh. Maaß. Rudolph Grube. C. Madsen. Tobias Buck. Frd. Rohde. Hans Niejahr. H. O. Gergets. C. Hansen. H. N. Strobel. C. W. Kuhlmann. O. G. Jacobs. N. N. Mogensen. Peter Konow. J. C. Möller. Steffen Steffensen. F. Fuhrmann. H. H. Brahms. B. A. Sathoff.

Rostock, den 10 April.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. — 1 Rtl. 25 ßl.	der Scheffel.
Roggen	36 ßl. — 40 ßl.	
Erbsen	32 ßl. — 38 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 33 ßl.	
Hafer	16 ßl. — 21 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0058

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 16.

Mittwoch, den 18. April.

Wann die Erfahrung ergeben hat, daß die das Reihe-Brauen betreffenden Verordnungen vom 10ten Mai 1828 und vom 16ten Julius 1830 nicht ausreichen, um die vielfachen Contraventionen zu verhindern und das Publicum gegen Betrügereien zu sichern; so wird hiedurch zur Ergänzung derselben weiter verordnet:

1) Das den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern zur Consumtion für sie selbst und ihre Familien freigegebene, außer der Reihe gebrauete, schwache Bier darf in seiner Stärke 4 Grad, nach dem normirenden Pröber des löbl. Polizei-Amts, nicht übersteigen;
2) davon darf nicht mehr als eine halbe Tonne zur Zeit eingenommen und verabfolgt werden, und muß dasselbe
3) von den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern in anders geformten Bouteillen, als worin das starke Reihe-Bier ausgeschenkt wird, z. B. in Kannbouteillen, aufbewahrt werden.
4) Dürfen Bierschenker, Krüger und Herbergierer so wenig von den Innungen als von den Gilden oder sonst Jemand, anderes, als Reihe-Bier zum Auflegen oder Vertrinken in ihre Wohnungen aufnehmen, und darf
5) Bier, was die Schiffe gebrauchen, wie die Verordnung vom 10ten Mai 1828 es schon bestimmt, nur allein durch die Träger an das Wasser gefahren werden.
6) Wer diesen Bestimmungen in irgend einem Punkte entgegen handelt, er sey Brauer, Schiffer, Bierschenker, Krüger oder Herbergierer, gegen den soll die in den oben angezogenen Verordnungen verpoente Contravention schon als begangen angenommen werden, wogegen indeß der Gegenbeweis, jedoch mit Ausschluß des Beweismittels der Eides-Delation, zulässig bleibt.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 26sten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann nach Anzeige der Stadtbuch-Behörde der Geschäfts-Betrieb zum Nachtheil des Ganzen nicht selten dadurch sehr erschwert wird, daß die betreffenden Personen an der erforderlichen Befolgung der nothwendigen Leistungen es ermangeln lassen — so will E. E. Rath nicht nur im Allgemeinen zur gebührenden Folgsamkeit, bei Vermeidung der von besagter Behörde aufzulegenden Ordnungs-Strafen, hiemit erinnert haben, sondern auch in dieser Hinsicht auf die nachstehenden Punkte insbesondere aufmerksam machen.

1) In allen — nach Ermessen der Behörde — verwickelten Stadtbuch-Angelegenheiten, namentlich bei allen Eigenthums-Verlassungen, müssen die sich zur Disposition des Extrahenten befindlichen Papiere, durch welche der Antrag begründet werden soll, mittelst eines schriftlichen Pro memoria, welches kurz das Erhebliche

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0059

ausführt, dem Dirigenten der Behörde zur Prüfung und weiteren Verfügung im Original zugestellt werden.

Bei Eigenthums-Verlassungen insbesondere, muß darin, auf die geschehene Verkündigung Bezug gemacht — der Grund der Verlassung nachgewiesen — die darauf Bezug habenden Papiere, Kauf-Contracte, Erben-Zeugnisse ꝛc. — bei vorgewesener Proclamation des Grundstücks, das gereinigte Liquidations-Protocoll mit dem Präclusiv-Bescheide beigelegt — die zur Verlassung concurrirenden Personen z. B. die Gläubiger bereits intabulirter oder noch zu intabulirender Forderungen, die gesetzlichen Vertreter, Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte genau benannt — über alle einschlagende Verhältnisse genugsame Auskunft ertheilt — insbesondere auch hinsichtlich der schon eingetragenen Schuld-Pöste eine vom Secretair der Behörde zu erwirkende Designation beigefügt werden.

2) Jede in Stadtbuch-Sachen vorgeforderte Person hat die, eventualiter durch Straf-Befehle der Behörde zu realisirende Verbindlichkeit auf sich, sich entweder in Person oder durch ausreichend legitimirte Vertreter zur bestimmten Zeit promt einzufinden und über die vorliegenden Geschäfte eine bestimmte Antwort abzugeben — wobei dann auch im Fall der Nichtbefolgung nicht nur die erneuerten Forderungs-Kosten den Säumigen treffen, sondern derselbe auch den Interessenten wegen aller dadurch zugefügter erweislicher Schäden und Nachtheile sich verantwortlich macht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann die Klagen nur zu begründet sind, daß die Anlagen auf dem neuen Friedhofe nicht selten, sey es aus bösem Vorsatze, Muthwillen oder Unachtsamkeit der diese geweihete Stätte betretenden Personen, insbesondere bei größeren Beerdigungen sehr beschädiget, ja selbst die Grabhügel, die Anpflanzungen und Verzierungen bei solchen Gelegenheiten verdorben, ganz oder theilweise zerstört werden — so will E. E. Rath alles Ernstes daran erinnert haben, daß die Verordnung vom 15ten April v. J., welche die Beschädigung öffentlicher Anlagen und Anpflanzungen mit empfindlichen Strafen, ja selbst dem Befinden nach mit öffentlicher Züchtigung verpönt, auch hier um so mehr ihre Anwendung wird finden müssen, als die Heiligkeit des Orts und die Achtung vor den dort ruhenden Hingeschiedenen ohnedies schon von einem solchen Begehen abhalten sollte.

Insbesondere wird Jeder, ohne Ansehen der Person, welcher anders als durch den bestimmten Eingang auf den Friedhof dringt, über die Befriedigung steigt, auf dem Friedhofe selbst die abgesteckten Gänge verläßt und die für die Grabstellen bestimmten Plätze betritt, auf die Grabhügel, Denkmäler, Capellen, Barrieren oder auf sonstige Vorrichtungen daselbst steigt — sich die daraus für ihn entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

Das Löbl. Polizei-Amt wird hier eine sorgfältige Beaufsichtigung anordnen, und zunächst ist der Friedhofs-Aufseher Albrecht darauf verpflichtet, jedem Unfuge der Art zu wehren und die Uebertreter zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schiffers Andreas Günther sen., Alle und Jede, welche an das vor hiesiger Stadt liegende Jacht-Schiff „de Jager" cum Inventario — wovon derselbe ¾ Antheile jüngsthin aus der Hand verkauft hat — aus irgend einem Rechtsgrunde

einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Jacht-Schiffe cum Inventario gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten März 1832.

Wann, auf Antrag der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Brummerstaedt c. C., und zum Zweck einer legalen Constituirung des Nachlasses des Letztern, zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zu sothanem Nachlasse gehörigen, am Fuße dieses näher beschriebenen, Wohnhauses — wofür bereits 4830 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 3te k. M. Mai pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Prehn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 10ten April 1832.

Beschreibung des Brummerstaedtschen Hauses.

Das Haus liegt in einem der belebtesten Theile der Stadt, nahe am neuen Markt, und hinter dem Rathhause. Das Haupthaus von 3 Stockwerken hat außer einem ansehnlichen Balkenkeller und einer geräumigen Diele im ersten Stock 3 Zimmer und 2 Kammern; im zweiten Stock 4 Zimmer und 2 Kammern; im dritten Stock 1 Saal und 3 Zimmer, sämmtliche Zimmer von angemessener Höhe und größtentheils tapezirt; unterm Dach sind 3 schloßfeste Böden. Der Flügel enthält außer einem gewölbten Keller im ersten Stock 2 Zimmer; 1 helle geräumige Küche und Speisekammer; im zweiten Stock 2 Zimmer, 1 Kammer, eine Küche und zwei Speisekammern; im dritten Stock 1 Zimmer und 4 Kammern; über denselben mehrere Böden und 1 Rauchkammer. Hinter dem Hause befindet sich ein großer Hofplatz, und auf demselben eine Decatir-Anstalt mit Zimmer, Heiz-Apparat und Presse, 1 bedeutendes Waschhaus mit Stube, Kammer und Holzstall. Vom Hofe führt 1 Thorweg nach der Scharrenstraße, der mit einem Speicher-Gebäude in Verbindung steht, welches eine Remise zu 4 Wagen, Stallraum zu 4 Pferden, mehrere Böden und abgetheilte Kammern enthält, und mit einer Winde versehen ist. Das Haus hat die Berechtigung zur Theilnahme am Leitenwasser. Das Haupthaus nebst dem Flügel ist in neuerer Zeit erbauet und wohl erhalten; das Ganze eignet sich seiner Lage, Größe und Bequemlichkeit halber zu jedem Geschäfts-Betrieb.

Zur Vererbpachtung des auf der Broderdorfer Feldmark belegenen Reservats in sieben einzelnen Parcelen, von denen

Nr. 1. an Acker	= = =	3641 □R.
„ Unbrauchbaren		302 „
		3943 □R.
Nr. 2. an Acker	= = =	3787 □R.
„ Unbrauchbaren		269 „
		4056 □R.
Nr. 3. an Acker	= = =	3773 □R.
„ Unbrauchbaren		304 „
		4077 □R.
Nr. 4. an Acker	= = =	3766 □R.
„ Wiese	= = =	15 „
„ Unbrauchbaren		317 „
		4098 □R.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0061

Nr. 5. an Acker = = =	3732	□R.
„ Wiese = = =	13	„
„ Unbrauchbaren	302	„
	4047	□R.
Nr. 6. an Acker = = =	4024	□R.
„ Unbrauchbaren	363	„
	4387	□R.
Nr. 7. an Acker = = =	3789	□R.
„ Wiese = = =	75	„
„ Unbrauchbaren	544	„
	4408	□R.

enthält, und welchen außerdem einige Ländereien an Acker, Wiesen und niedriger Weide in Zeitpacht beigelegt sind, ist ein Termin auf den 1sten k. M. Mai, Morgens 10 Uhr, auf der Kämmereistube hieselbst anberahmt, zu welchem Erbpachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Nach beschafftem Aufbot der 7 Parcelen werden dieselben, da in dem am 31sten v. M. abgehaltenen Termine nicht genügend geboten ist, abermals im Ganzen zu einer Erbzinshufe mit den Zeitpachtländereien zum Aufbot gebracht werden.

Der Canon in den ersten 20 Jahren beträgt für die Parcele

	₰	ßNz.		₰	ßNz.
Nr. 1.	22	24	und die Zeitpacht	7	40
Nr. 2.	23	16	„ „ „	5	36
Nr. 3.	25	—	„ „ „	5	32
Nr. 4.	25	—	„ „ „	4	32
Nr. 5.	22	24	„ „ „	3	24
Nr. 6.	26	32	„ „ „	5	—
Nr. 7.	24	8	„ „ „	6	40

Der Aufbot im Ganzen geschiehet abermals nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten v. M., welche in dem 21sten, 24sten und 26sten Stück der hiesigen Zeitungen enthalten ist.

Die Bedingungen, in Grundlage deren der Aufbot in der einen und andern Art geschehen wird, sind bei dem administrirenden Kämmereibürger, Kaufmann Block, und bei Unterschriebenem einzusehen, auch wird gegen die Gebühr Abschrift davon ertheilt.

Der Schulze zu Broderdorf wird auf Verlangen die Grenzen der Erbpachthufe, so wie der einzelnen Parcelen, nachweisen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 9ten April 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Es besteht beim Amte der hiesigen Strandfuhrleute die Einrichtung: daß die Gebühren für geleistete Fuhren entweder durch den betreffenden Strandfahrer selbst, oder durch Personen, welche zu ihrer Legitimation mit einem kleinen, den Namen des fraglichen Strandfuhrmannes enthaltenden, blechernen Schilde versehen sind, von den Requirenten abgefordert werden sollen. Aus Veranlassung einiger vorgekommener Betrügereien, durch Erhebung des Fuhrlohnes von Seiten unbefugter Personen, wird die obige Einrichtung, auf Antrag des Amtes der Strandfuhrleute, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 4ten April 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 8 bis zum 14 April.)

Angekommen: L. Sieble von Bremen mit Stückgut. H. P. Hansen von Hollnäs mit Klinkern, Grütze und Kalk. F. F. Lissen von Wismar ledig. Andr. Skoer von Bornholm mit Steinen, Lachs und Uhren. Sven Sjöman von Calmar mit Balken, Brettern und Fliesen. David Irving von Newcastle mit Steinkohlen. Joh. Joch. Krüger von Wolgast mit Gyps und Blauholz. Joch. Permin von Wolgast mit Fischen. J. P. Oesterberg von Wisby mit Kalk, Brettern und Balken. Joch. Albr. Rewaldt von Wolgast mit Fischen. H. Bihlström von Härnösand mit Brettern und Theer.

Abgegangen: P. Niejahr. Tön. Voß. J. Zeplin. G. P. W. Krahnstöver. Peter Knaack. Joach. Peters. P. H. Graa. S. J. Weltzien. Peter Petersen. J. A. Schröder. Heinr. Voß. Joach. Bruß. Detl. Rathje. H. J. Schomacker. F. J. H. Günther. J. Krauel. G. B. Buitzer. L. J. P. Jenssen. Heinr. Dardesse. M. C. Woelfel. J. C. Kramer. D. Klotz. W. F. Pronck. G. Halbert. John Langley. P. N. Zeplin. C. F. Christopher. Hans Zeplin. J. C. Mundt. Sam. Evers. Heinr. Steinbock. Friedr. Witt. David Irving. F. F. Lyspn. Heinr. Preckd. Zach. Rehning. Andr. Günther. Peter Hansen. J. C. Zaage. G. J. Schudde. F. Reuter.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0062

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 17.

Mittwoch, den 25. April.

Von der zur Bestreitung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Commission, in Gemäßheit der Verhandlungen des jüngsten Sterneberger Landtages Landesherrlich unterm 3ten d. M. ausgeschriebenen dreifachen Contribution, soll mit dem 1sten k. M. Mai in Grundlage des Contributions-Edicts de 31sten December 1830 und der weiteren nachträglichen Bestimmungen dazu eine doppelte Erhebung stattfinden.

Alle und jede hiesige Einwohner ohne Unterschied der Gerichtsstände werden sonach erinnert, ihre Beiträge zu jener Steuer binnen der von der Colligirungs-Deputation bestimmten Zeit, nach dem bei derselben zur Einsicht vorliegenden Modus, bei Vermeidung der gestracktesten Execution zu entrichten; wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird:

1) daß bei Berechnung der Zinsen 2c. der Zeitraum vom 1sten März 1831 bis zum 29sten Februar 1832 grundleglich zu machen ist, und
2) daß der Colligirungs-Deputation committirt worden ist, die Bestimmung des Edicts, nach welcher die Erlegnisse von Schiffen, Schiffern und Schiffs-Leuten, in Abwesenheit der Schiffer, von den Rhedern und Schiffs-Eigenthümern interim wahrzunehmen, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, hinfolglich die Correspondent-Rheder bey eigener Haftung sich nicht entziehen dürfen, solche Auslage zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato E. E. Raths erwähnte doppelte Steuer wird vom 1sten k. M. Mai an, an allen Wochentagen, mit Ausnahme der einfallenden Festtage, des Sonntags und des Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem Rathhause, im ersten Quartiers-Zimmer, entgegen genommen werden.

Gegen diejenigen, welche es versäumen dürften, ihre Beiträge innerhalb der nächsten 14 Tage, nach angefangener Erhebung, zu berichtigen, kann nur in Folge des zuständigen Executorii generalis die executivische Beitreibung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsstände, verfügt werden.

Die Contribuenten haben die zuletzt empfangene Quitung zu produciren, und hinsichtlich der Zinsen-Steuer den edictmäßigen Vorschriften genaue Folge zu leisten.

Rostock, den 16ten April 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann die Erfahrung ergeben hat, daß die das Reihe-Brauen betreffenden Verordnungen vom 10ten Mai 1828 und vom 16ten Julius 1830 nicht ausreichen,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0063

um die vielfachen Contraventionen zu verhindern und das Publicum gegen Betrügereien zu sichern; so wird hiedurch zur Ergänzung derselben weiter verordnet:

1) Das den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern zur Consumtion für sie selbst und ihre Familien freigegebene, außer der Reihe gebrauete, schwache Bier darf in seiner Stärke 4 Grad, nach dem normirenden Pröber des löbl. Polizei-Amts, nicht übersteigen;
2) davon darf nicht mehr als eine halbe Tonne zur Zeit eingenommen und verabfolgt werden, und muß dasselbe
3) von den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern in anders geformten Bouteillen, als worin das starke Reihe-Bier ausgeschenkt wird, z. B. in Kannbouteillen, aufbewahrt werden.
4) Dürfen Bierschenker, Krüger und Herbergierer so wenig von den Innungen als von den Gilden oder sonst Jemand, anderes, als Reihe-Bier zum Auflegen oder Vertrinken in ihre Wohnungen aufnehmen, und darf
5) Bier, was die Schiffe gebrauchen, wie die Verordnung vom 10ten Mai 1828 es schon bestimmt, nur allein durch die Träger an das Wasser gefahren werden.
6) Wer diesen Bestimmungen in irgend einem Punkte entgegen handelt, er sey Brauer, Schiffer, Bierschenker, Krüger oder Herbergierer, gegen den soll die in den oben angezogenen Verordnungen verpoente Contravention schon als begangen angenommen werden, wogegen indeß der Gegenbeweis, jedoch mit Ausschluß des Beweismittels der Eides-Delation, zulässig bleibt.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 26sten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärtners Johann Friederich Timm, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a. an die am Amberge und an der Ecke der Pferdestraße, neben Wiechmann modo Erdbeer belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 3ten Februar 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht;
b. an die an der Diebesstraße — Frehsenstraße — neben Gribnitz modo Jantzen und dem Hintergebäude des Stührcke modo Stöver belegene und dem Defuncto unterm 18ten Februar 1813 zu Stadtbuch geschriebene Wohnbude;
c. an den vor dem Petrithore an der Wieck, neben Steinhusen und der Koopschen Wiese, sub Nr. 4 belegenen und dem Defuncto unterm 23sten Februar 1822 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
d. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Steinhusen und MarienKirchenGarten belegenen Garten, und zwar die Hälfte ex Nr. 246, welcher als Eigenthum dem Defuncto unterm 24sten Junius 1809 zu Stadtbuch geschrieben worden;
e. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Jochim und Heinrich Giese belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten. Nummer ist von diesem Garten in der Stadtbuchschrift nicht angegeben;
f. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, neben Adrian, sub Nr. 224 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;
g. an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, zwischen der löbl. Oeconomie, Steinhusen und Stübe modo Schooff, sub Nris 243, 244 und 245 belegenen, dem Defuncto unterm 3ten

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0064

Februar 1810 zu Stadtbuch geschriebenen Garten;

h, an den vor dem Petrithore jenseits der Warnow, hinter Carlshoff jenseits des Grabens, zwischen Cordes, Adrian und Timm belegenen Garten, und zwar er Nr. 222, welcher Garten dem Defuncto unterm 13ten Julius 1815 zu Stadtbuch geschrieben worden; und endlich

i, an die vor dem Petrithore am Bartelstorffer Stiege und Wiese, neben Timm und Helmstorff, sub Nr. 225 belegene Wiese, welche dem Defuncto unterm 3ten Februar 1814 zu Stadtbuch geschrieben worden,

aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Bäcker-Aeltesten Möller, der Wittwe des Schiffers Jochim Jürß cum Cur. und des Holzdrechslers Dethloff sen., wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 50 Rthlr., 50 und 100 Rthlr., nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen — ad instantiam dessen Erben — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Christian Wiese, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore am Bramower Wege belegene, in einem Wohnhause nebst Garten bestehende, und jüngsthin von dem Herrn Lieutenant C. v. Weidener aus der Hand erkaufte vormalige Hallierschе Gehöft — welches annoch auf des Herrn Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten März 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 6ten April.

1. Von dem Maurer-Aeltesten Ernst die in der Petersilienstraße auf der Südseite, zwischen seinen anderweitigen Buden, sub Nr. 1383d belegene Bude, an die Frau Baronin von Langermann, geborne von Flotow.

2. Von den Erben des Bäcker-Aeltesten Samuel Friederich Gütschow die vor dem Cröpelinerthore bei der Goldwiese sub Nr. 95 belegenen 2 Morgen Acker, an den Fuhrmann Seyer jun.

1832, den 12ten April.

1. Von dem Makler Carl Julius Friederich Rühmann sein in der breiten Straße auf der Westseite, zwischen Herrn Doctor Linck und C. Buck, sub Nr. 475 belegenes Brauhaus, mit dem dazu gehörenden, in der Pädagogienstraße auf der Ostseite, zwischen C. Buck und C. Wassermann, sub Nr. 451 belegenen Speicher, an den Kaufmann Peter Kracht.

2. Von den Gläubigern des Zimmergesellen John die in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Ehlers und Baselow, sub Nr. 1622 belegene Bude, an die Wittwe des Schiffers Hinrich Maack sen. cum Cu-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0065

ratore, und von dieser sofort wieder an den Zimmergesellen Johann Jochim Schmidt.

Zur Vererbpachtung des auf der Broderdorfer Feldmark belegenen Reservats in sieben einzelnen Parcelen, von denen

Nr. 1. an Acker = = =	3641 □R.	
„ Unbrauchbaren	302 „	
	3943 □R.	
Nr. 2. an Acker = = =	3787 □R.	
„ Unbrauchbaren	269 „	
	4056 □R.	
Nr. 3. an Acker = = =	3773 □R.	
„ Unbrauchbaren	304 „	
	4077 □R.	
Nr. 4. an Acker = = =	3766 □R.	
„ Wiese = = =	15 „	
„ Unbrauchbaren	317 „	
	4098 □R.	
Nr. 5. an Acker = = =	3732 □R.	
„ Wiese = = =	13 „	
„ Unbrauchbaren	302 „	
	4047 □R.	
Nr. 6. an Acker = = =	4024 □R.	
„ Unbrauchbaren	363 „	
	4387 □R.	
Nr. 7. an Acker = = =	3789 □R.	
„ Wiese = = =	75 „	
„ Unbrauchbaren	544 „	
	4408 □R.	

enthält, und welchen außerdem einige Ländereien an Acker, Wiesen und niedriger Weide in Zeitpacht beigelegt sind, ist ein Termin auf den 1sten k. M. Mai, Morgens 10 Uhr, auf der Kämmereistube hieselbst anberahmt, zu welchem Erbpachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Nach beschafftem Aufbot der 7 Parcelen werden dieselben, da in dem am 31sten v. M. abgehaltenen Termine nicht genügend geboten ist, abermals im Ganzen zu einer Erbzinshufe mit den Zeitpachtländereien zum Aufbot gebracht werden.

Der Canon in den ersten 20 Jahren beträgt für die Parcele

	₰	ßN.		₰	ßN.
Nr. 1.	22	24	und die Zeitpacht	7	40
Nr. 2.	23	16	„ „ „	5	36
Nr. 3.	25	—	„ „ „	5	32
Nr. 4.	25	—	„ „ „	4	32
Nr. 5.	22	24	„ „ „	3	24
Nr. 6.	26	32	„ „ „	5	—
Nr. 7.	24	8	„ „ „	6	40

Der Aufbot im Ganzen geschiehet abermals nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7ten v. M., welche in dem 21sten, 24sten und 26sten Stück der hiesigen Zeitungen enthalten ist.

Die Bedingungen, in Grundlage deren der Aufbot in der einen und andern Art geschehen wird, sind bei dem administrirenden Kämmereibürger, Kaufmann Block, und bei Unterschriebenem einzusehen, auch wird gegen die Gebühr Abschrift davon ertheilt.

Der Schulze zu Broderdorf wird auf Verlangen die Grenzen der Erbpachthufe, so wie der einzelnen Parcelen, nachweisen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 9ten April 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 15 bis zum 21 April.)

Angekommen: Claus Peper von Stralsund mit Hafer. C. J. Willcken von Wisby mit Kalk, Brettern und Balken. P. Sjögren von Calmar mit Brettern und Fliesen. Th. School von Kopenhagen mit Ballast. Peter Ruhbarth von Calmar mit Brettern, Balken und Fliesen. Th. de Mooy von Wisby mit Brettern und Kalk. Sven Davidsen von Stockholm mit Eisen und Theer. R. H. Hoitjer und J. J. Buiten von Holtenau ledig. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. A. L. de Vries, M. D. Gerdes und J. v. Visser von Leer mit Dachpfannen. Johann H. Brunckhorst von Hamburg mit Stückgut.

Abgegangen: W. N. Davids. C. W. Albers. Heinrich Buck. Jacob Abrahamsen. J. Krogh. H. J. Wateoborg. H. N. Ramm. Andr. Schoor. Jan. Jans Loots. Sven Sjömann. H. H. Gaerloff.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:

Etat der Stadt Rostock 1832. gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl. und auf Druckpapier für 10 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0066

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 18.
Mittwoch, den 2. Mai.

Wann die Erfahrung ergeben hat, daß die das Reihe=Brauen betreffenden Verordnungen vom 10ten Mai 1828 und vom 16ten Julius 1830 nicht ausreichen, um die vielfachen Contraventionen zu verhindern und das Publicum gegen Betrügereien zu sichern; so wird hiedurch zur Ergänzung derselben weiter verordnet:

1) Das den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern zur Consumtion für sie selbst und ihre Familien freigegebene, außer der Reihe gebrauete, schwache Bier darf in seiner Stärke 4 Grad, nach dem normirenden Pröber des löbl. Polizei=Amts, nicht übersteigen;
2) davon darf nicht mehr als eine halbe Tonne zur Zeit eingenommen und verabfolgt werden, und muß dasselbe
3) von den Bierschenkern, Krügern und Herbergierern in anders geformten Bouteillen, als worin das starke Reihe=Bier ausgeschenkt wird, z. B. in Kannbouteillen, aufbewahrt werden.
4) Dürfen Bierschenker, Krüger und Herbergierer so wenig von den Innungen als von den Gilden oder sonst Jemand, anderes, als Reihe=Bier zum Auflegen oder Vertrinken in ihre Wohnungen aufnehmen, und darf
5) Bier, was die Schiffe gebrauchen, wie die Verordnung vom 10ten Mai 1828 es schon bestimmt, nur allein durch die Träger an das Wasser gefahren werden.
6) Wer diesen Bestimmungen in irgend einem Punkte entgegen handelt, er sey Brauer, Schiffer, Bierschenker, Krüger oder Herbergierer, gegen den soll die in den oben angezogenen Verordnungen verpoente Contravention schon als begangen angenommen werden, wogegen indeß der Gegenbeweis, jedoch mit Ausschluß des Beweismittels der Eides=Delation, zulässig bleibt.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 26sten März 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann die Klagen nur zu begründet sind, daß die Anlagen auf dem neuen Friedhofe nicht selten, sey es aus bösem Vorsatze, Muthwillen oder Unachtsamkeit der diese geweihete Stätte betretenden Personen, insbesondere bei größeren Beerdigungen sehr beschädiget, ja selbst die Grabhügel, die Anpflanzungen und Verzierungen bei solchen Gelegenheiten verdorben, ganz oder theilweise zerstört werden — so will E. E. Rath alles Ernstes daran erinnert haben, daß die Verordnung vom 15ten April v. J., welche die Beschädigung öffentlicher Anlagen und Anpflanzungen mit empfindlichen Strafen, ja selbst dem Befinden nach mit öffentlicher Züchtigung verpönt, auch hier um so mehr ihre Anwendung wird finden müssen, als die Heiligkeit des Orts und die Achtung vor den dort ruhenden Hingeschiedenen ohnedies schon von einem solchen Begehen abhalten sollte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0067

Insbesondere wird Jeder, ohne Ansehen der Person, welcher anders als durch den bestimmten Eingang auf den Friedhof dringt, über die Befriedigung steigt, auf dem Friedhofe selbst die abgesteckten Gänge verläßt und die für die Grabstellen bestimmten Plätze betritt, auf die Grabhügel, Denkmäler, Capellen, Barrieren oder auf sonstige Vorrichtungen daselbst steigt — sich die daraus für ihn entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

Das Löbl. Polizei-Amt wird hier eine sorgfältige Beaufsichtigung anordnen, und zunächst ist der Friedhofs-Aufseher Albrecht darauf verpflichtet, jedem Unfuge der Art zu wehren und die Uebertreter zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann nach Anzeige der Stadtbuch-Behörde der Geschäfts-Betrieb zum Nachtheil des Ganzen nicht selten dadurch sehr erschwert wird, daß die betreffenden Personen an der erforderlichen Befolgung der nothwendigen Leistungen es ermangeln lassen — so will E. E. Rath nicht nur im Allgemeinen zur gebührenden Folgsamkeit, bei Vermeidung der von besagter Behörde aufzulegenden Ordnungs-Strafen, hiemit erinnert haben, sondern auch in dieser Hinsicht auf die nachstehenden Punkte insbesondere aufmerksam machen.

1) In allen — nach Ermessen der Behörde — verwickelten Stadtbuch-Angelegenheiten, namentlich bei allen Eigenthums-Verlassungen, müssen die sich zur Disposition des Extrahenten befindlichen Papiere, durch welche der Antrag begründet werden soll, mittelst eines schriftlichen Pro memoria, welches kurz das Erhebliche ausführt, dem Dirigenten der Behörde zur Prüfung und weiteren Verfügung im Original zugestellt werden.

Bei Eigenthums-Verlassungen insbesondere, muß darin, auf die geschehene Verkündigung Bezug gemacht — der Grund der Verlassung nachgewiesen — die darauf Bezug habenden Papiere, Kauf-Contracte, Erben-Zeugnisse ꝛc. — bei vorgewesener Proclamation des Grundstücks, das gereinigte Liquidations-Protocoll mit dem Präclusiv-Bescheide beigelegt — die zur Verlassung concurrirenden Personen z. B. die Gläubiger bereits intabulirter oder noch zu intabulirender Forderungen, die gesetzlichen Vertreter, Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte genau benannt — über alle einschlagende Verhältnisse genugsame Auskunft ertheilt — insbesondere auch hinsichtlich der schon eingetragenen Schuld-Pöste eine vom Secretair der Behörde zu erwirkende Designation beigefügt werden.

2) Jede in Stadtbuch-Sachen vorgeforderte Person hat die, eventualiter durch Straf-Befehle der Behörde zu realisirende Verbindlichkeit auf sich, sich entweder in Person oder durch ausreichend legitimirte Vertreter zur bestimmten Zeit promt einzufinden und über die vorliegenden Geschäfte eine bestimmte Antwort abzugeben — wobei dann auch im Fall der Nichtbefolgung nicht nur die erneuerten Forderungs-Kosten den Säumigen treffen, sondern derselbe auch den Interessenten wegen aller dadurch zugefügter erweislicher Schäden und Nachtheile sich verantwortlich macht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Von der zur Bestreitung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Commission, in Gemäßheit der Verhandlungen des jüngsten Sternberger Landtages Landesherrlich unterm 3ten d. M. ausgeschriebenen dreifachen Contribution, soll mit dem 1sten k. M. Mai in Grundlage des Contributions-Edicts de 31sten De-

cember 1830 und der weiteren nachträglichen Bestimmungen dazu eine doppelte Erhebung stattfinden.

Alle und jede hiesige Einwohner ohne Unterschied der Gerichtsstände werden sonach erinnert, ihre Beiträge zu jener Steuer binnen der von der Colligirungs-Deputation bestimmten Zeit, nach dem bei derselben zur Einsicht vorliegenden Modus, bei Vermeidung der gestrackteften Execution zu entrichten; wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird:

1) daß bei Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1831 bis zum 29sten Februar 1832 grundleglich zu machen ist, und
2) daß der Colligirungs-Deputation committirt worden ist, die Bestimmung des Edicts, nach welcher die Erlegnisse von Schiffen, Schiffern und Schiffs-Leuten, in Abwesenheit der Schiffer, von den Rhedern und Schiffs-Eigenthümern interim wahrzunehmen, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, hinfolglich die Correspondent-Rheder bey eigener Haftung sich nicht entziehen dürfen, solche Auslage zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato E. E. Raths erwähnte doppelte Steuer wird vom 1sten k. M. Mai an, an allen Wochentagen, mit Ausnahme der einfallenden Festtage, des Sonntags und des Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem Rathhause, im ersten Quartiers-Zimmer, entgegen genommen werden.

Gegen diejenigen, welche es versäumen dürften, ihre Beiträge innerhalb der nächsten 14 Tage, nach angefangener Erhebung, zu berichtigen, kann nur in Folge des zuständigen Executorii generalis die executivische Beitreibung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsstände, verfügt werden.

Die Contribuenten haben die zuletzt empfangene Quitung zu produciren, und hinsichtlich der Zinsen-Steuer den edictmäßigen Vorschriften genaue Folge zu leisten.

Rostock, den 16ten April 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann zur Publication des von dem Schuster J. C. H. Speer errichteten, und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 7te k. M. Mai pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kriegs-Kassen-Secretairs Heinrich Friederich Michaelsen, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinerstraße auf der Südseite, zwischen Fischer und des Extrahentis anderweitigem Wohnhause, sub Nr. 423 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 27sten Januar 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile,

daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre alleinige Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten März 1832.

Wann, auf Antrag der Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Brummerstaedt c. C., und zum Zweck einer legalen Constituirung des Nachlasses des Letztern, zum Ueberbot und reinem Zuschlage des zu sothanem Nachlasse gehörigen, am Fuße dieses näher beschriebenen, Wohnhauses — wofür bereits 4830 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 3te k. M. Mai pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Prehn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 10ten April 1832.

Beschreibung
des Brummerstaedtschen Hauses.

Das Haus liegt in einem der belebtesten Theile der Stadt, nahe am neuen Markt, und hinter dem Rathhause. Das Haupthaus von 3 Stockwerken hat außer einem ansehnlichen Balkenkeller und einer geräumigen Diele im ersten Stock 3 Zimmer und 2 Kammern; im zweiten Stock 4 Zimmer und 2 Kammern; im dritten Stock 1 Saal und 3 Zimmer, sämmtliche Zimmer von angemessener Höhe und größtentheils tapezirt; unterm Dach sind 3 schloßfeste Böden. Der Flügel enthält außer einem gewölbten Keller im ersten Stock 2 Zimmer; 1 helle geräumige Küche und Speisekammer; im zweiten Stock 2 Zimmer, 1 Kammer, eine Küche und zwei Speisekammern; im dritten Stock 1 Zimmer und 4 Kammern; über denselben mehrere Böden und 1 Rauchkammer. Hinter dem Hause befindet sich ein großer Hofplatz, und auf demselben eine Decatir-Anstalt mit Zimmer, Heiz-Apparat und Presse, 1 bedeutendes Waschhaus mit Stube, Kammer und Holzstall. Vom Hofe führt 1 Thorweg nach der Scharrenstraße, der mit einem Speicher-Gebäude in Verbindung steht, welches eine Remise zu 4 Wagen, Stallraum zu 4 Pferden, mehrere Böden und abgetheilte Kammern enthält, und mit einer Winde versehen ist. Das Haus hat die Berechtigung zur Theilnahme am Leitenwasser. Das Haupthaus nebst dem Flügel ist in neuerer Zeit erbauet und wohl erhalten; das Ganze eignet sich seiner Lage, Größe und Bequemlichkeit halber zu jedem Geschäfts-Betrieb

---

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 22 bis zum 28 April.)

Angekommen: G. H. Zimmermann und A. J. Rohden von Leer mit Dachpfannen. Boye Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. A. T. Renberg von Norrköping mit Eisen, Brettern, Nägeln und Stahl. Carl Kröger von Puttbus ledig. Johann Wulfgram von Wolgast mit Fischen. Peter Niemann von Bordeaux mit Wein und Stückgut. Claus Fretwurst von Bordeaux mit Wein. J. Bubach von Amsterdam mit Stückgut.

Abgegangen: Ludw. Fretwurst. J. S. Hagen. H. Hoetjen. Heinr. Budde. Claus Peyer. Mich. Zeplin. Carl. Kröger. Peter Knaak. J. Kröger.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.

Rostock, den 1 Mai.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 4 ßl. — 1 Rtl. 30 ßl.	der Scheffel.
Roggen	38 ßl. — 42 ßl.	
Erbsen	32 ßl. — 38 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 35 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 22 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0070

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 19.

Mittwoch, den 9. Mai.

Wann nach Anzeige der Stadtbuch-Behörde der Geschäfts-Betrieb zum Nachtheil des Ganzen nicht selten dadurch sehr erschwert wird, daß die betreffenden Personen an der erforderlichen Befolgung der nothwendigen Leistungen es ermangeln lassen — so will E. E. Rath nicht nur im Allgemeinen zur gebührenden Folgsamkeit, bei Vermeidung der von besagter Behörde aufzulegenden Ordnungs-Strafen, hiemit erinnert haben, sondern auch in dieser Hinsicht auf die nachstehenden Punkte insbesondere aufmerksam machen.

1) In allen — nach Ermessen der Behörde — verwickelten Stadtbuch-Angelegenheiten, namentlich bei allen Eigenthums-Verlassungen, müssen die sich zur Disposition des Extrahenten befindlichen Papiere, durch welche der Antrag begründet werden soll, mittelst eines schriftlichen Pro memoria, welches kurz das Erhebliche ausführt, dem Dirigenten der Behörde zur Prüfung und weiteren Verfügung im Original zugestellt werden.

Bei Eigenthums-Verlassungen insbesondere, muß darin, auf die geschehene Verkündigung Bezug gemacht — der Grund der Verlassung nachgewiesen — die darauf Bezug habenden Papiere, Kauf-Contracte, Erben-Zeugnisse ꝛc. — bei vorgewesener Proclamation des Grundstücks, das gereinigte Liquidations-Protocoll mit dem Präclusiv-Bescheide beigelegt — die zur Verlassung concurrirenden Personen z. B. die Gläubiger bereits intabulirter oder noch zu intabulirender Forderungen, die gesetzlichen Vertreter, Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte genau benannt — über alle einschlagende Verhältnisse genugsame Auskunft ertheilt — insbesondere auch hinsichtlich der schon eingetragenen Schuld-Pöste eine vom Secretair der Behörde zu erwirkende Designation beigefügt werden.

2) Jede in Stadtbuch-Sachen vorgeforderte Person hat die, eventualiter durch Straf-Befehle der Behörde zu realisirende Verbindlichkeit auf sich, sich entweder in Person oder durch ausreichend legitimirte Vertreter zur bestimmten Zeit promt einzufinden und über die vorliegenden Geschäfte eine bestimmte Antwort abzugeben — wobei dann auch im Fall der Nichtbefolgung nicht nur die erneuerten Forderungs-Kosten den Säumigen treffen, sondern derselbe auch den Interessenten wegen aller dadurch zugefügter erweislicher Schäden und Nachtheile sich verantwortlich macht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Von der zur Bestreitung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Commission, in Gemäßheit der Verhandlungen des jüngsten Sternberger Landtages Landesherrlich unterm 3ten d. M. ausgeschriebenen dreifachen Contribution, soll mit dem 1sten k. M. Mai in Grundlage des Contributions-Edicts de 31sten De-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0071

cember 1830 und der weiteren nachträglichen Bestimmungen dazu eine doppelte Erhebung stattfinden.

Alle und jede hiesige Einwohner ohne Unterschied der Gerichtsstände werden sonach erinnert, ihre Beiträge zu jener Steuer binnen der von der Colligirungs-Deputation bestimmten Zeit, nach dem bei derselben zur Einsicht vorliegenden Modus, bei Vermeidung der gestrackteſten Execution zu entrichten; wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird:

1) daß bei Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1831 bis zum 29sten Februar 1832 grundleglich zu machen ist, und
2) daß der Colligirungs-Deputation committirt worden ist, die Bestimmung des Edicts, nach welcher die Erlegnisse von Schiffen, Schiffern und Schiffs-Leuten, in Abwesenheit der Schiffer, von den Rhedern und Schiffs-Eigenthümern interim wahrzunehmen, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, hinfolglich die Correspondent-Rheder bey eigener Haftung sich nicht entziehen dürfen, solche Auslage zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato E. E. Raths erwähnte doppelte Steuer wird vom 1sten k. M. Mai an, an allen Wochentagen, mit Ausnahme der einfallenden Festtage, des Sonntags und des Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem Rathhause, im ersten Quartiers-Zimmer, entgegen genommen werden.

Gegen diejenigen, welche es versäumen dürften, ihre Beiträge innerhalb der nächsten 14 Tage, nach angefangener Erhebung, zu berichtigen, kann nur in Folge des zuständigen Executorii generalis die executivische Beitreibung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsstände, verfügt werden.

Die Contribuenten haben die zuletzt empfangene Quitung zu produciren, und hinsichtlich der Zinsen-Steuer den edictmäßigen Vorschriften genaue Folge zu leisten.

Rostock, den 16ten April 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann die Klagen nur zu begründet sind, daß die Anlagen auf dem neuen Friedhofe nicht selten, sey es aus bösem Vorsatze, Muthwillen oder Unachtsamkeit der diese geweihete Stätte betretenden Personen, insbesondere bei größeren Beerdigungen sehr beschädiget, ja selbst die Grabhügel, die Anpflanzungen und Verzierungen bei solchen Gelegenheiten verdorben, ganz oder theilweise zerstört werden — so will E. E. Rath alles Ernstes daran erinnert haben, daß die Verordnung vom 15ten April v. J., welche die Beschädigung öffentlicher Anlagen und Anpflanzungen mit empfindlichen Strafen, ja selbst dem Befinden nach mit öffentlicher Züchtigung verpönt, auch hier um so mehr ihre Anwendung wird finden müssen, als die Heiligkeit des Orts und die Achtung vor den dort ruhenden Hingeschiedenen ohnedies schon von einem solchen Begehen abhalten sollte.

Insbesondere wird Jeder, ohne Ansehen der Person, welcher anders als durch den bestimmten Eingang auf den Friedhof dringt, über die Befriedigung steigt, auf dem Friedhofe selbst die abgesteckten Gänge verläßt und die für die Grabstellen bestimmten Plätze betritt, auf die Grabhügel, Denkmäler, Capellen, Barrieren oder auf sonstige Vorrichtungen daselbst steigt — sich die daraus für ihn entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0072

Das Löbl. Polizei-Amt wird hier eine sorgfältige Beaufsichtigung anordnen, und zunächst ist der Friedhofs-Aufseher Albrecht darauf verpflichtet, jedem Unfuge der Art zu wehren und die Uebertreter zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 9ten April 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zur Richtigstellung der geringfügigen, ad depositum genommenen Verlassenschaft des aus Güstrow gebürtigen Handlungs-Dieners Heinrich Dähnert, werden Alle und Jede, welche an dieselbe als Erben oder Creditores Ansprache zu haben vermeinen, zu deren bescheinigten Anmeldung ad Registraturam Protonotarii binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung, bei dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der gänzlichen Ausschließung von diesem Nachlasse, hiedurch geladen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 28sten April 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der verwittweten Frau Conrectorin Bühring, Paulina, gebornen Dziarkowsky, Alle und Jede, welche an deren in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, neben Husen und an der Ecke der St. Johannis-Kirche, belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Michaelisstraße belegenen Thorwege — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft und annoch auf den Namen des Conrectors Enoch Wilhelm Bühring unterm 25sten Julius 1814 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Ersparniß-Kasse, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 1400 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 4ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Gastwirths Daniel Pogge, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, am Petridamm auf der Nordseite belegene Gehöft — welches annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Gemeinschuldners dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 7ten April 1832.

Da sich in der vorigen Woche nur sehr wenige Contribuenten mit ihren Beiträgen zur außerordentlichen Landes-Contribution eingefunden haben; so werden Alle, welche damit noch im Rückstande geblieben sind, hierdurch aufgefordert, im Laufe dieser

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0073

Woche ihre Beiträge zu entrichten, indem nach deren Ablauf mit dem executivischen Verfahren der Anfang gemacht werden wird. Rostock, den 6ten Mai 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Alles Holz, worauf seit Johannis 1831 Zettel ausgegeben sind und während der jetzigen Administration noch ausgegeben werden, muß — bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes des Holzes — vor Johannis d. J. aus der Haide resp. ab- und auch in die Stadt gefahren seyn, indem nach Johannis weder die Haide- noch die Thorzettel, die in der Administration seit vorigem Johannis ausgegeben worden, mehr gültig sind.

Rostock, am 5ten Mai 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 29 April bis zum 5 Mai.)

Angekommen: H. B. Möller von Copenhagen und Wasselin von Havre mit Stückgut. J. F. Fuhrmann von Neustadt mit Gerste. J. F. Topp von Wolgast mit Gyps und Farbeholz. Olof Hellström von Gefle mit Eisen und Platen. J. Jacobs von Emden mit Dachpfannen. H. v. Astern von Hamburg, Johann Braue von Bremen, Peter Petersen von Lübeck und T. Spiessen von Hamburg mit Stückgut. St. Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. John Massam von Boston mit Ballast. F. A. Lorentzen von Cappeln mit Victualien.

Abgegangen: Gerd. Dade. Th. School. Peter Rubarth. P. Sjögren. H. Bihlström. A. J. Roeder. J. A. Janssen. J. Elter. J. P. Oesterberg. L. Siebie. J. J. Buiten. H. B. Möller.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Kleines Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, von Dr. J. O. Plagemann. 27 Bogen in 8. Preis 1 Rthlr.

Brod-Gewicht im Monat Mai 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	11	1
desgl. zum Sechsling	—	5	2¼
Ein Semmel zum Witten	—	2	3¼
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	13	½
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	2¼
desgl. zum Witten	—	3	1
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	23	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	20	1
desgleichen zu 6 ß	5	23	
desgleichen zu 4 ß	3	26	
desgleichen zu 2 ß	1	29	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 2ten Mai 1832.

Rostock, den 8 Mai.

Kornpreise in N. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 4 ßl. — 1 Rtl. 32 ßl.	der Scheffel.
Roggen	40 ßl. — 42 ßl.	
Erbsen	32 ßl. — 36 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 35 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 22 ßl.	

Beerdigungen.

Im Monat April sind auf dem Friedhofe beerdigt:

13 männliche } Leichen, darunter 17 Erwachsene und 10 Kinder,
14 weibliche }

in Allen 27 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 230 Leichen.

Rostock, den 30sten April 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0074

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 20.
Mittwoch, den 16. Mai.

Wann zur Publication des von der Wittwe des Müllers Köhn, Rosina Regina, gebornen Klingenberg, errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 18te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von dem Herrn Consul und Ritter J. B. Mann errichteten und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des Fischer-Aeltesten Hans Jacob Buuck, namentlich der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, proprio et tutorio nomine der beiden minorennen Söhne letzter Ehe des Fischer-Aeltesten H. J. Buuck, nämlich P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck, und der minorennen Kinder der Musikus Wieckschen Eheleute, namentlich Jacob Bernhard, Heinrich, August, Sophie und Carl Geschwisteren Wieck, resp. cum Curatore et Tutoribus, Alle und Jede,

I. zur Anmeldung ihrer Ansprüche an den gesammten Nachlaß des genannten Defuncti, H. J. Buuck, aus gleicher oder besserer Erbberechtigung, aus Schuld, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, insbesondere an die dazu gehörigen, dem Verstorbenen theils eigenthümlich zugestandenen, theils aus der Gemeinschaft mit seiner vor ihm verstorbenen ersten Ehefrau, geb. Schmidt, nutznießlich besessenen, und von seiner zweiten Frau, der jetzigen Wittwe Buuck, gebornen Blahn, ihm in die Ehe gebrachten Grundstücke, als:

1) eine Wohnbude, welche auf der Nordseite des Fischerbruchs, neben Rath und Blahn, sub Nr. 1853 belegen, und unterm 8ten Mai 1821 auf den Namen des genannten Defuncti im Stadtbuche verzeichnet ist;
2) eine Wohnbude, welche auf der Südseite des Fischerbruchs, zwischen Hauer und Reincke, sub Nr. 1864 belegen, seit dem 5ten October 1775 auf Franz Jacob Buuck im Stadtbuche verzeichnet, und dem Defuncto aus dem Nachlasse dieses seines Vaters zugefallen ist;
3) einen auf der Nordseite des Gärberbruchs, neben Blahn, belegenen Garten, welcher unterm 24sten Mai 1806 auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht;

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0075

4) einen Garten, welcher unten auf der Südseite des Fischerbruchs an der Warnow und neben Wittwe Troost belegen, bisher im Stadtbuche noch überall nicht verzeichnet, und aus der Verlassenschaft des Fischers Franz Jacob Buuck seinem Sohne, dem obgedachten Defuncto, zugefallen ist;

5) eine Wohnbude, welche auf der Südseite des Fischerbruchs, neben Vollmar und Buuck sub Nr. 1860 belegen, unterm 10ten März 1804 der damaligen Ehefrau des H. J. Buuck, gebornen Schmidt, im Stadtbuche zugeschrieben und der einzigen Tochter derselben, Catharina Margaretha Buuck, verehelicht an den Musikus Wieck hieselbst, in der Erbtheilung eigenthümlich zugefallen ist; so wie

6) die Hälfte eines Gartens, der vor dem Cröpelinerthore am Vögenteiche sub Nr. 101 belegen, unterm 13ten September 1783 auf Nicolaus Schmidt im Stadtbuche verzeichnet, und aus der Verlassenschaft desselben in der hieher gehörenden Hälfte der Sophia Schmidt, erster Ehefrau des wail. Fischers H. J. Buuck, und nach deren Tode an ihre einzige Tochter, Catharina Margaretha, verehelichte Wieck, gefallen ist;

7) einen auf der Nordseite des Gärberbruchs, zwischen Knubber und Buuck, belegenen Garten, welcher annoch unterm 3ten März 1804 auf den Namen des wailand Fischers Peter Andreas Jacob Blahn im Stadtbuche steht, und der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, bei der Theilung des väterlichen Nachlasses zugefallen, bisher jedoch derselben noch nicht zugeschrieben ist; und

8) einen Antheil an einer Wiese, welche unten linker Hand am Fischerbruche belegen, und im Grundregister

zu $\frac{1}{3}$tel auf Hans Jacob Buuck,
zu $\frac{1}{3}$tel auf Matthias Hauer,
zu $\frac{1}{3}$tel auf Blahn Erben

stehet. Das zuerst erwähnte Drittel dieser Wiese gehört jetzt zur Verlassenschaft des Defuncti H. J. Buuck und soll daraus auf seine beiden Söhne zweiter Ehe, P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck, übergehen. Von dem zuletzt genannten Drittel gehört $\frac{1}{2}$tel den Joh. Blahnschen Erben, $\frac{1}{2}$tel dem Matthias Blahn und $\frac{1}{2}$tel der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, als Erbin des Fischer Peter Andreas Blahn: —

II. zur Abgabe begründeter und bescheinigter Widersprüche;

a. gegen die Umschreibung der Grundstücke 1, 2, 3, 4, auf die beiden Söhne des Verstorbenen zweiter Ehe zum Eigenthum im Stadtbuche, nachdem denselben solche testamentsmäßig, und durch Auseinandersetzung, zugefallen sind;

b) gegen gleiche Umschreibung im Stadtbuche der Grundstücke 5 und 6 auf die Tochter erster Ehe, jetzt verehelichte Wieck;

c) gegen die Umschreibung der Grundstücke 6, ($\frac{1}{2}$tel des ehemaligen Schmidtschen Gartens) 7 und 8 auf die Wittwe Buuck, geb. Blahn, —

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit, so wie mit ihrem etwanigen Widerspruchs-Rechte rücksichtlich der vorbemerkten Umschreibungen der gesammten Grundstücke, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten Mai 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0076

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Gastwirths Daniel Pogge, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, am Petridamm auf der Nordseite belegene Gehöft — welches annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Gemeinschuldners dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten April 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der verwittweten Frau Conrectorin Bühring, Paulina, gebornen Dziarkowsky, Alle und Jede, welche an deren in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, neben Husen und an der Ecke der St. Johannis-Kirche, belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Michaelisstraße belegenen Thorwege — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft und annoch auf den Namen des Conrectors Enoch Wilhelm Bühring unterm 25sten Julius 1814 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Ersparniß-Kasse, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 1400 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Mai 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schudt zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Jo-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0077

hann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub præjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Alles Zeugtrocknen, so wie von Unbefugten das Grasschneiden auf den Wällen und der Schanze am Petrithor, ist bei zwei Rthl. Strafe verboten.

Rostock, den 12ten Mai 1832.

Das Kriegs-Kassen-Departement.

Zum Ueberbot, eventualiter zum reinen Zuschlage des in Nr. 16 und 17 dieser Blätter ausführlich beschriebenen Erbpacht-Reservats zu Broderdorf im Ganzen, für die bisher offerirte Erbstandssumme von 205 Rthlr. NZwdr., ist annoch ein Termin auf den 18ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, angesetzet, und werden Erbpachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann auf dem Rathhause hieselbst in der Kämmereistube zahlreich einzufinden.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 10ten Mai 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Alles Holz, worauf seit Johannis 1831 Zettel ausgegeben sind und während der jetzigen Administration noch ausgegeben werden, muß — bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes des Holzes — vor Johannis d. J. aus der Haide resp. ab- und auch in die Stadt gefahren seyn, indem nach Johannis weder die Haide- noch die Thorzettel, die in der Administration seit vorigem Johannis ausgegeben worden, mehr gültig sind.

Rostock, am 5ten Mai 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 6 bis zum 12 Mai.)

Angekommen: Claus Peyer von Stralsund mit Stückgut. B. Gerdes von Holtenau mit Ballast. Carsten Koch von Drontheim mit Hering.

Abgegangen: J. Hallier. J. v. Hagen. A. Thilow. C. J. Ohlßen. Boye Steffensen. J. v. Visser. F. Fuhrmann. Joh. Wolfgram. A. Newaldt. G. H. Zimmermann. M. D. Gerdes. J. F. Fraedlandt. Sven Davidsen. Vasselin. Andr. Günther. J. J. Jacobsen. Peter Petersen. T. Spiessen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.

Rostock, den 15 Mai.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 4 ßl. — 1 Rtl. 27 ßl.	der Scheffel.
Roggen	40 ßl. — 42 ßl.	
Erbsen	30 ßl. — 36 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 34 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 22 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0078

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 21.
Mittwoch, den 23. Mai.

Auf Antrag der Vormundschaft der Demoiselle Mittag, wie Beneficial-Erbin ihrer Eltern, und des Herrn Dr. Stever, als A. c. im Doctor Mittagschen Debitwesen, wird dem Fräulein Lisette von Zülow, deren gegenwärtiger Aufenthalt den vorbenannten Supplicanten unbekannt ist, hiedurch aufgegeben, sich für ihre, aus Panclow vom 25sten Junius 1828 datirte, Anmeldung von Ansprüchen an das zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Doctor Mittag gehörige Haus und Begräbniß, annoch binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung des Gegenwärtigen angerechnet, gehörig zu legitimiren, und die Ansprüche selbst zu bescheinigen, unter dem eins für allemal hiedurch gedroheten Nachtheile ihrer gänzlichen Abweisung. Zugleich habe sie in gleicher Frist, zur Verfolgung derselben, einen hiesigen Procurator zu bestellen, und zu den Mittagschen Verlassenschafts-Acten zu legitimiren, widrigenfalls sie an alles dasjenige gebunden erachtet werden solle, was die übrigen Doctor Mittagschen Gläubiger beschließen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zur Richtigstellung der geringfügigen, ad depositum genommenen Verlassenschaft des aus Güstrow gebürtigen Handlungs-Dieners Heinrich Dähnert, werden Alle und Jede, welche an dieselbe als Erben oder Creditores Ansprache zu haben vermeinen, zu deren bescheinigten Anmeldung ad Registraturam Protonotarii binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung, bei dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der gänzlichen Ausschließung von diesem Nachlasse, hiedurch geladen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 28sten April 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Friederich Wackerow, Alle und Jede, welche an dessen am Hopfenmarkte, zwischen Hasselbach und Dresemer, sub Nr. 235 belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Rostocker-Haide, zwischen Schröder und Degelow, sub Nr. 228 belegenen Speicher — welche beide Grundstücke jüngsthin aus der Hand von ihm verkauft worden, und annoch auf des Extrahentis Namen unterm 12ten März 1798 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen vorbemerkten beiden Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Mai 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0079

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Christian Schwarz, Alle und Jede, welche an das in der Altbetelmönchsstraße, zwischen Leverenz und Brinckmann belegene, von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue jüngsthin erkaufte vormalige Hufnagelsche Wohnhaus — welches annoch auf den Namen der Wittwe des Kaufmanns Carl Friederich Hufnagel, Dorothea Catharina, gebornen Maaß, unterm 12ten Februar 1812 im Stadtbuche verzeichnet stehet — ex factis des genannten Verkäufers Kaufmanns J. P. Holtzschue während dessen Besitzstandes, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Tischlermeisters Andreas Nicolaus Flindt c. C., proprio et mand. nomine ihres Sohnes, des Schiffers Andreas Flindt, Alle und Jede, welche an das von Ersterer bewohnte, am Burgwall westwärts, zwischen Sonnenschmidt und Burmeister, sub No. 1394 belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des Daniel Schnabel unterm 10ten März 1714 im Stadtbuche verzeichnet steht, und auf die beiden vorbenannten Extrahenten von ihrem verstorbenen resp. Ehemann und Vater, Tischlermeister Andreas Nicolaus Flindt, durch Erbrecht übergegangen ist, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, oder der Umschreibung desselben im Stadtbuche auf den Namen des einen oder andern der genannten Extrahenten oder auf beide conjunctim widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause, minder nicht mit ihrem etwanigen vermeinten Wi-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0080

derspruchsrechte gegen dessen Umschreibung, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Gastwirths Daniel Pogge, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, am Petridamm auf der Nordseite belegene Gehöft — welches annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Mai, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Gemeinschuldners dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die PfandInhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten April 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der verwittweten Frau Conrectorin Bühring, Paulina, gebornen Dziarkowsky, Alle und Jede, welche an deren in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, neben Husen und an der Ecke der St. Johannis-Kirche, belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Michaelisstraße belegenen Thorwege — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft und annoch auf den Namen des Conrectors Enoch Wilhelm Bühring unterm 25sten Julius 1814 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Ersparniß-Kasse, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 1400 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Mai 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schudt zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, geborne

Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub præjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Johann Christoph Rentz gehörigen, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, belegenen und in den Nris 10, 11, 12 der diesjährigen hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses — wofür bereits 1200 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 8te k. M. Junius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Mai 1832.

Alles Holz, worauf seit Johannis 1831 Zettel ausgegeben sind und während der jetzigen Administration noch ausgegeben werden, muß — bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes des Holzes — vor Johannis d. J. aus der Haide resp. ab- und auch in die Stadt gefahren seyn, indem nach Johannis weder die Haide- noch die Thorzettel, die in der Administration seit vorigem Johannis ausgegeben worden, mehr gültig sind.

Rostock, am 5ten Mai 1832.

Das Haide-Departement.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Hübner's auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, abgefaßt zum Besten der Jugend. Das Exemplar ungebunden 8 ßl. und 25 Exemplare 4 Rthlr. NZwdr.

Rostock, den 22 Mai.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 4 ßl. — 1 Rtl. 27 ßl.	der Scheffel.
Roggen	40 ßl. — 43 ßl.	
Erbsen	30 ßl. — 36 ßl.	
Gerste	30 ßl. — 34 ßl.	
Hafer	18 ßl. — 22 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0082

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 22.

Mittwoch, den 30. Mai.

Zur gesetzlichen 6wöchigen Verkündigung und demnächstigen Umschrift im StadtBuche sind angemeldet:

1) Das von dem Gastwirth J. C. Hallier an den Strandfuhrmann Friederich Franz Kempe verkaufte, vor dem CröpelinerThore, zwischen der Klostermühle und Voß sub Nr. 153 belegene, aus einer Bude, Scheune und Garten bestehende Gehöft.
2) Der von dem Präbener Joachim Papenhagen seinem Sohne, dem Gärtner Friedrich Papenhagen, überlassene, vor dem Steinthore beim Borngraben am Wege, zwischen Düsing und Grundt sub Nr. 78 belegene Garten, mit der darauf jetzt erbaueten Bude, welcher Erstere annoch seit dem 15ten December 1764 auf den Vater des Verkäufers, Präbener Jochim Papenhagen, im StadtBuch verzeichnet steht.
3) Die von dem Schustermeister Joh. Died. Wilh. Weylandt an den Bürger F. W. Stückler verkaufte, in der Wollenweberstraße auf der Ostseite, neben Zach. Heinr. Wahl sub Nr. 1099 belegene Bude.
4) Das von dem Bürger F. W. Stückler an den Schustermeister Joh. Died. Wilh. Weylandt verkaufte, in der Catharinenstraße auf der Nordseite, neben Joch. Friedr. Engel sub Nr. 1029b belegene Haus.
5) Das von dem verstorbenen Tischler Andreas Flindt hinterlassene, auf dessen Wittwe, geborne Mahn, cum Curatore übergegangene, am Burgwall auf der Westseite, zwischen Sonnenschmidt und Burmeister sub Nr. 1394 belegene, annoch seit dem 10ten März 1714 auf Daniel Schnabel im Stadtbuch verzeichnete Haus.
6) Das früher schon von den Erben des wailand Herrn LandesEinnehmers Peter Caspar Koeve an ihren Miterben, den jetzigen Herrn LandesEinnehmer Koeve verkaufte, am Mittelmarkt auf der Ostseite, zwischen dem Rathhause und Frau Bürgermeisterin Prehn sub Nr. 664 belegene Haus cum pertinentiis.
7) Der von den Erben des wailand Herrn LandesEinnehmers Peter Caspar Koeve an den Kaufmann Krohn verkaufte, von diesem wieder an den jetzigen Herrn LandesEinnehmer Koeve überlassene, vor dem Steinthore am 4ten Gange sub Nr. 43 belegene, annoch seit dem 11ten April 1780 auf Gustav Nicolaus Schütze im Stadtbuch verzeichnete Garten.
8) Das von dem Kaufmann Wackerow an den Kaufmann Carl Eduard Heydtmann verkaufte, am Hopfenmarkte auf der Südseite, zwischen Hasselbach und Dresemer sub Nr. 235 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, in der Rostocker Haide, zwischen Schröder und Degelow sub Nr. 228 belegenen Speicher.
9) Die von dem Schenkwirth David Otto Weidt an den Maurergesellen Lübcke verkaufte, in der Strandstraße, zwischen Fraedlandt und Meyer sub Nr. 1558 belegene Bude.
10) Das von den Erben der Wittwe Spalding an den Herrn Doctor Brunswig verkaufte, in der Blutstraße auf der Südseite, zwischen Weylandt und Riemann sub Nr. 219 und 220 belegene Haus mit der dazu gehörenden, in der Buchbinderstraße auf der Ostseite, zwischen Schneider und Bicker sub Nr. 221b belegenen Thorwohnung.
11) Der von dem Kaufmann Albrecht Lorenz an den Zimmergesellen Matthias Wittboldt verkaufte, in der Baustraße auf der Ostseite, zwischen Hennings und Klöckling belegene Gartenplatz, in der Länge von 51½ Fuß und in der Breite von 38 Fuß, mit den darauf jetzt erbauet werdenden Wohnungen.
12) Die von dem Arbeitsmann Dethloff Sohm an den Zimmergesellen Lichtwarth verkaufte, auf der großen Lastadie auf der Südseite, zwischen Möller und Bartels sub Nr. 1696b belegene Bude.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0083

13) Das von dem Kuchenbäcker Schultz an den Kuchenbäcker Permin verkaufte, auf der Huder an der Südseite, zwischen Schwarck und Barten sub Nr. 1577 belegene Haus.

14) Das von dem Kohlgärtner Hans Hinrich Brinckmann an seinen Schwiegersohn, den Böttchermeister Johann Georg Bollwahn, überlassene, in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, an der Ecke der Huder und an Schiffer Seegert sub Nr. 1579 belegene Haus.

15) Die von den Erben des Kaufmanns Christoph Töppe an den Kaufmann Schubart verkauften Grundstücke, als:
   a. das in der Lagerstraße auf der Ostseite, an der Ecke der Petersilienstraße und neben Evers sub Nr. 1475 belegene Haus;
   b. die dazu gehörende, in der Petersilienstraße auf der Nordseite, neben Götz sub Nr. 1475a belegene Anlehne, und
   c. der in der Strandstraße, zwischen dem Lager- und Burgwallthore, auf der Südseite, neben Howitz sub Nr. 1349a belegene Speicher.

16) Die von den Erben des Kaufmanns Daniel Caspar Busch an den Kaufmann H. P. Buck verkauften Grundstücke, als:
   a. das in der Wokrenterstraße auf der Ostseite, zwischen Krempien und Sültmann sub Nr. 1457 belegene Haus, und
   b. der in der Plåterstraße auf der Südseite, zwischen Prang und Ehlers sub Nr. 1436a belegene Speicher.

17) Die von den Erben des Zimmergesellen Bernhard Nicolaus Finck an den Arbeitsmann C. Junge verkaufte, in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Frehse und Drühl sub Nr. 1510 belegene Bude.

18) Die von den Erben des Christoph Hinrich Seyffert und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe an den Uhrmacher A. Fischer jun. verkaufte, in der Pädagogienstraße auf der Westseite, neben Busch am JacobiKirchhofe sub Nr. 432 belegene Bude.

19) Der von dem Kaufmann J. G. Klockmann an die Zimmergesellen Lichtwardt und Barten und den Maurergesellen Lembcke verkaufte, in der Baustraße auf der Westseite, zwischen Röhr und Appel belegene, jetzt mit 3 Buden bebauet werdende Gartenplatz.

20) Das von den Erben des wailand Herrn Conrectors Bühring an den Schustermeister Altschwager verkaufte, in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, an der Ecke bei JohannisKirche und neben Husen sub Nr. 184 belegene Haus.

21) Die von dem Maurergesellen Weidemann an den Matrosen Martin Gottlieb Teutmann verkaufte, auf der Lastadie, zwischen Schmidt und Juhl sub Nr. 1772b belegene Bude.

22) Die von dem Gärtner Ehmcke an den Tuchmachermeister Nicolaus Heinrich Blöcker verkaufte, in der Faulenstraße auf der Westseite, zwischen Deutschmann und Röhl sub Nr. 984 belegene Bude.

23) Die von dem Schiffszimmergesellen Kaehlert an den Thurmdecker Schulze verkaufte, in der Langenstraße auf der Nordseite, zwischen dem Bramowerthore und seiner anderweitigen Bude sub Nr. 1741d belegene Bude.

24) Die von dem Schiffszimmergesellen Kaehlert an den Polizeiwachtmann Johann Stoll verkaufte, in der Langenstraße auf der Nordseite, beim Bramowerthore, zwischen seinen anderweitigen beiden Buden sub Nr. 1741b belegene Bude.

25) Die von den Erben des Zimmergesellen Friederich Christian Meyer an ihre MitErbin, die Wittwe Meyer, geborne Giertz, cum Curatore, verkaufte, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm sub Nr. 355 belegene Bude.

26) Die von dem Branntweinbrenner Schmidt an den Fuhrmann Johann Töppel sen. verkaufte, in der Michaelisstraße auf der Ostseite, zwischen Wittwe Jordan und Möller sub Nr. 211 belegene Bude.

27) Das von dem Kaufmann G. H. F. Lüders an den Kaufmann Lorenz Christian Jacob Brunnemann verkaufte, beim Schwiebbogen, zwischen Bauer und Brunnemann sub Nr. 813 belegene Brauhaus.

28) Die von dem Polizeiwachtmann Joh. Cord Dors Stoll an den Träger Johann Lau jun. verkaufte, in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Philipp und Jörck sub Nr. 1167 belegene Bude.

29) Der von dem Arbeitsmann Franz Christian Hannemann an den Ackersmann Heinrich Bünger verkaufte, vor dem Cröpelinerthore am Schefenberge, zwischen Seyer und Hochbrügge sub Nr. 47 belegene Eine Morgen Acker.

30) Die von den Erben des Kohlgärtners Johann Friederich Timm verkauften Grundstücke, und zwar
   a. die am Amberge auf der Südseite, an der Ecke der Pferdestraße und neben Erdbeer sub Nr. 1008 belegene, an die Wittwe Timm, geborne Röhl, cum Curatore, verkaufte Bude;
   b. die in der Frehsenstraße auf der Nordseite, zwischen Stöver und Jantzen sub

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0084

Nr. 1086b belegene, an die Wittwe Timm, geborne Röhl, cum Curatore, verkaufte Bude;

c. der vor dem Petrithore an der Wiek, zwischen Steinhusen und Koop sub Nr. 4 belegene, an den Arbeitsmann Johann Friederich Röhl verkaufte Garten;

d. der vor dem Petrithore hinter der Warnow, zwischen Steinhusen und Marien Kirche belegene, an den Gärtner Brüdigam verkaufte Garten, und zwar ex Nr. 246 die Hälfte;

e. der hinter der Warnow, zwischen Jochim und Hinrich Giese belegene, an den Gärtner Michael Johann Friederich Timm verkaufte Garten;

f. der hinter Carlshof, zwischen Cordes und Adrian belegene, an den Gärtner M. J. F. Timm verkaufte Garten ex Nr. 222;

g. der ebendaselbst neben Adrian sub Nr. 224 belegene, an den Gärtner M. J. F. Timm verkaufte Garten;

h. die vor dem Petrithore am Bartelsdorfer Steige und Wiese sub Nr. 225 belegene, an den Gärtner M. J. F. Timm verkaufte Wiese;

i. der vor dem Petrithore jenseits der Warnow, zwischen der Oekonomie, Steinhusen und Stübe sub Nr. 243, 244 und 245 belegene, an den Gärtner Jacob Jürß verkaufte Garten.

31) Das von dem Herrn Lieutenant von Weidener an den Bürger C. Wiese verkaufte, vor dem Cröpelinerthore am Bramower Wege sub Nr. 246 belegene, aus einer Bude, Scheune und Garten bestehende Gehöft.

32) Die von den Erben des Holzsetzers Jürgen Hinrich Fischer an den Maurergesellen Diederich Christian Hammerich verkaufte, in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Cröplin und Kröger sub Nr. 1663 belegene Bude.

33) Die von dem verstorbenen Altschuster Behrens hinterlassene, an der Grube auf der Ostseite, zwischen Jürß und Hacker sub Nr. 1644 belegene, auf die Ehefrau des Knochenhauermeisters Lorenz, geborne Tietz, vererbte Bude.

34) Die von dem verstorbenen Zimmergesellen Jochim Andreas Meyer hinterlassene, in der Langenstraße auf der Südseite, zwischen Lüders und Franck sub Nr. 398b belegene, auf dessen Tochter, die Ehefrau des Schustermeisters Buchtien, geborne Meyer, vererbte Bude.

35) Die von dem Zimmermeister Schütze verkauften Grundstücke, als

a. die in der Langenstraße auf der Südseite, beim Bramowerthore, zwischen Grünberg und Thießenhusen sub Nr. 397d belegene, an den Zimmergesellen Matthias Schnäckel verkaufte Bude;

b. das in der Strandstraße zwischen dem Lager- und Wokrenterthore, auf der Nordseite, zwischen seinem anderweitigen Hause und Schomacker sub Nr. 1547 belegene, an den Schiffer Joh. Martin Molchin verkaufte Haus.

36) Das von den Erben des verstorbenen Leibschneiders Andreas Krüger an den Schneidermeister Anton Theodor Haase verkaufte, in der Koßfelderstraße auf der Westseite, zwischen Enoch und Wilken sub Nr. 1194 belegene Haus.

37) Die von dem verstorbenen Schiffer Peter Hinr. Nicolaus Davids hinterlassene, auf der großen Lastadie auf der Nordseite, zwischen Lenck und Ehlers sub Nr. 1688 belegene, auf dessen beide Kinder Lucinde und Henriette Davids vererbte Bude.

38) Die von dem Herrn Professor, Ritter Josephi an seinen Sohn, den Kaufmann Carl Josephi, verkauften Grundstücke, als

a. das in der Weißgärberstraße auf der Nordseite, zwischen Saniter und Schönau sub Nr. 741 belegene Haus;

b. das vor dem Cröpelinerthore an der Wanow, zwischen Seyer und Hochbrügge sub Nr. 242 belegene, aus einem Garten mit dem darauf befindlichen Wohnhause und FabrikGebäuden bestehende Gehöft.

39) Die von dem verstorbenen FischerAeltesten Hans Jacob Buuck hinterlassenen Grundstücke, als

a. die auf dem Fischerbruch auf der Südseite, zwischen Buuck und Wollmer sub Nr. 1860 belegene, der ersten Ehefrau des Defuncti, gebornen Schmidt, unterm 10ten März 1804 zu StadtBuch verlassene und jetzt auf deren einzige Tochter vererbte Bude;

b. der vor dem Cröpelinerthore am Boegenteich sub Nr. 191 belegene, seit dem 13ten September 1783 auf Claus Schmidt im StadtBuch verzeichnete, und nun durch Erbgang zur Hälfte an die verehelichte Wieck, geborne Buuck, und zur Hälfte an die Fischer Johann Blahnschen Erben, so wie den Fischer Matthias Blahn und die Wittwe Buuck, geborne Blahn, übergegangene Garten;

c. die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Bernitt und Buuck sub Nr. 1852 belegene, annoch seit dem 8ten Mai 1821 auf die Wittwe Blahn, geborne Schmidt, zu StadtBuch ste-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0085

hende Bude, an den Fischer Matthias Blahn;

d. die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Rath und Blahn sub Nr. 1853 belegene, unterm 8ten Mai 1821 dem H. J. Buuck im StadtBuch zugeschriebene und auf dessen beide Söhne P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck vererbte Bude;

e. die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Hauer und Reincke sub Nr. 1864 belegene, seit dem 5ten Octbr. 1775 auf Franz Jacob Buuck zu Stadtbuch verzeichnete, und jetzt auf die Gebrüdere P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck vererbte Bude;

f. der auf dem Gärberbruch auf der Nordseite belegene, dem Defuncto unterm 24sten Mai 1806 zu StadtBuch verlassene, und nun auf dessen beide Söhne P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck vererbte Garten;

g. der ebenfalls auf dem Gärberbruch auf der Nordseite, neben dem ad f. gedachten Garten belegene, unterm 3ten März 1804 dem Fischer Blahn im StadtBuch zugeschriebene, auf dessen Tochter M. D. S. Blahn, verwittwete Buuck, vererbte Garten.

40) Der vom Herrn Senator Doctor Petersen an die Zimmergesellen Camin und Brandes verkaufte, in der Weinstraße auf der Westseite, zwischen Tiedemann und Jürs belegene Gartenplatz in der ganzen Breite und in der Tiefe von 49½ Fuß, mit den darauf erbauet werdenden beiden Buden.

41) Die an den St. GeorgsPräbener Jochim Papenhagen von seinem Vater, dem vorlängst verstorbenen St. GeorgsPräbener Jochim Papenhagen, vererbten Grundstücke, als

a. die vor dem Steinthore am Bützower Landwege sub Nr. 358 belegenen, mit Maaß, JohannisKirche und Krauel grenzenden, seit dem 12ten Julius 1774 auf Jochim Papenhagen im StadtBuch verzeichneten 3 Morgen Acker;

b. der vor dem Cröpelinerthore beim neuen Teich, zwischen Heil. Geist und Claus Mahnen belegene 1 Morgen Acker, welcher annoch seit dem 11ten Febr. 1777 auf Jochim Papenhagen zu StadtBuch stehet;

c. die am Güstrowschen Landwege vor dem Steinthore, hinter Kösterhof belegenen, dem Präbener Jochim Papenhagen am 26sten April 1757 zu StadtBuch verlassenen 3 Morgen Acker sub Nr. 295 bis 298;

d. der vor dem Steinthore am Bützowschen Landwege, zwischen Jantzen und Papenhagen sub Nr. 372 belegene, seit dem 12ten Julius 1774 auf Jochim Papenhagen zu StadtBuch stehende 1 Morgen Acker;

e. der vor dem Steinthore, zwischen Gerdes und Bergen belegene, seit dem 12ten Mai 1725 auf Thies Griephan zu StadtBuch stehende 1 Morgen Acker;

f. der vor dem Steinthore, am Mittelteiche, zwischen Heil. Geist, Jaß und Altschwager belegene, annoch seit dem 15ten Junius 1771 auf David Wollenberg zu StadtBuch stehende 1 Morgen Acker;

g. die vor dem Steinthore, rechter Hand am Damm gegen den St. Georgshof belegene, annoch seit dem 26sten März 1771 auf Jochim Papenhagen zu StadtBuch stehende, nunmehr an den Präbener Jochim Friederich Papenhagen verkaufte Scheure.

42) Die von dem Seifensieder August Winter an den LichthakenAeltesten J. C. Harder verkaufte, in der Langenstraße auf der Südseite, zwischen Kruse und Macat sub Nr. 301 belegene Bude.

43) Die von dem Beckenschläger Georg Jacob Kramer an seinen Sohn, den Gelbgießer Gottfried Ludwig Kramer, verkaufte, in der Kronenstraße auf der Südseite, zwischen Möller und Kramer sub Nr. 722 belegene Bude.

44) Der von dem TrägerAeltesten Johann Hans Röpcke an den Kunstgärtner David Friederich Ludwig Brinckmann verkaufte, vor dem Steinthore am 1sten Gange, zwischen Harms und Kuse sub Nr. 121 belegene Garten, mit der darauf jetzt erbauet werdenden Bude.

Rostock, den 1. Mai 1832.

Stadt-Buch-Behörde.

Warnemünder Schiffs-Liste,
(Vom 13 bis zum 19 Mai.)

Angekommen: P. A. Storch von Calmar mit Balken und Brettern. M. C. Clausen von Stockholm mit Eisen. G. Ahlström von Calmar mit Brettern und Fliesen. Engström von Calmar mit Brettern. P. Aubrée von Cette mit Wein. H. Dardese von Neustadt mit Käse. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. C. F. Thormann von Björneborg mit Theer im Nothhafen. H. B. Lucht von Berwich mit Ballast. J. P. Lehmann von Heiligenhaven mit Käse. Joh. Christ. Kramer von Cappeln mit Grütze.

Abgegangen: Joh. Topp. H. Permin. J. H. F. Allwardt. A. T. Renberg. Olof Hellström. J. Bubach. St. Steffensen. John Massau. C. J. Willcken. Claus Peper. Georg Zelck. L. de Vries. Th. de Moop.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0086

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 23.

Mittwoch, den 6. Junius.

Zur Entfernung weiterer Ungewißheiten über die Anwendung des §. 57 der Oberappellationsgerichts-Ordnung auf die hiesigen Gerichtsferien und zur Herstellung eines allgemeinen conformen Geschäftsganges, werden bei Aufhebung der bisherigen öffentlichen Verkündigung des Anfanges und des Endes der Ernteferien, solche und alle übrigen Gerichtsferien für alle stadtbehörige Gerichte — einschließlich der Hospitalgerichte — dahin festgestellt:

vom 18ten December bis zum 8ten Januar — während der Fastnachtswoche — vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben — vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zu Ende des Pfingstmarktes — vom 24sten Julius bis zum 25sten August — die einzeln benannten Tage jedesmal mit eingerechnet.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Glasermeister Christian Falkenhagen dem hieselbst gebürtigen vormaligen Studioso Medicinae Friederich Koelzow zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem Friederich Koelzow, ohne ausdrückliche Zustimmung seines vorbenannten Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Ferdinand Lüders, Alle und Jede, welche an dessen in der Mühlenstraße, zwischen Bauer und Brunnemann, sub Nr. 813 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohn- und Brauhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 17ten Julius 1824 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Brauhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, so wie der Altstädter Wasserborn mit dem Beitrag von Michaelis 1831, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventuali-

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0087

ter selbige nicht anders, als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Beneficial-Erben des verstorbenen Hauszimmergesellen Friederich Christian Meyer, namentlich des Herrn Advocat Sohm hieselbst, mandat. nomine Kornträger Heinrich Diederich Wöhlertscher Kinder in Hamburg und der Wittwe Meyer, Anna Sophia, gebornen Giertz, cum Curatore, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des obgedachten Defuncti, F. C. Meyer, in specie an die dazu gehörige, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm, sub Nr. 355 belegene Wohnbude — welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus näherer oder gleich naher Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Hauszimmerbeliebung und des Notarii Richelmann, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 200 und 250 Rthlr. NZwdr., mit laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude gänzlich abgewiesen, folgends die vorbenannten Extrahenten als die einzigen Erben angenommen, ihnen der fragliche Nachlaß überlassen, das Erbenzeugniß ausgestellet werden, auch die sich nach der Präclusion meldenden näheren, oder gleich nahen, Erben gehalten seyn sollen, deren gesammte Handlungen und Dispositionen anzuerkennen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Heinrich Levenhagen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) an das am Hopfenmarkte, neben dem Kleinbinder Dresemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus mit dem Hintergebäude und den beiden Thorwegen, neben dem Branntweinbrenner Winter — welches Grundstück auf des Defuncti Namen unterm 9ten April 1811 im Stadtbuche verzeichnet steht —
2) an den vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, ohnweit des Kamps, neben Stoll modo Gammelin und Jantzen, belegenen Gartenhof, bestehend aus einem Hause und einem Garten sub Nr. 22 — welcher auf des Defuncti Namen unterm 2ten Julius 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht —
3) an den in der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levezow, belegenen Speicher — welcher gleichfalls auf des Defuncti Namen unterm 14ten Mai 1818 im Stadtbuche verzeichnet steht — und
4) an den in der Straße bei der vormaligen St. Johannis-Kirche, neben dem Herrn Dr. Brandenburg und dem Herrn Cassier Glaevecke, belegenen Speicher — welcher eben sowohl annoch auf des Defuncti Namen unterm 13ten Januar 1814 im Stadtbuche verzeichnet steht —

aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahm-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0088

ten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorgedachten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Johann Christoph Rentz gehörigen, in der Badstüberstraße, zwischen Wendt und Peters, belegenen und in den Nris 10, 11, 12 der diesjährigen hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses — wofür bereits 1200 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 8te k. M. Junius pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Mai 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 8ten Mai.

Von den Erben des verstorbenen Böttchermeisters Samuel Demandt die in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Allwardt und Postel, sub Nr. 364a belegene Bude, an die Ehefrau des Böttchermeisters Franz Kruse, geborne Huuck, cum Curatore marito.

1832, den 14ten Mai.

1. Von dem Gärtner J. F. W. Laatz das vor dem Mühlenthor außerhalb der Zingel, zwischen Tams und Cordes Erben, er Nr. 352 belegene aus einer Bude und Garten bestehende Gehöft, an den Ackersmann J. Voigt.

2. Die von der verstorbenen Ehefrau des Schlössermeisters Bremer, gebornen Balck, hinterlassene, in der Altschmiedestraße auf der Ostseite, zwischen Berner und Bahrendorf, sub Nr. 908 belegene, auf den genannten Schlössermeister J. Bremer vererbte Bude.

1832, den 24sten Mai.

1. Von den Erben des verstorbenen Brettsagers Dühwel die in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Brusch und Evers, sub Nr. 1668 belegene Bude, an den Schustermeister Johann Jacob Friederich Niesener.

2. Von der Wittwe des Kerzengießers Andorf, gebornen Berringer, cum Curatore, der vor dem Steinthore an der Ecke zum Otterngange, dem St. Georgsthorwege gegenüber, sub Nr. 7 belegene Garten, an den Gärtner Jacob Daniel Constantin Haedge.

Es werden Alle und Jede, welche aus den letzten Holzverloosungen, oder sonst, annoch Faden- oder anderes Holz aus der Willershäger Haide zu fordern haben, hiedurch aufgefordert, die Abfuhr dieses Holzes so gewiß vor Johannis dieses Jahres zu besorgen, als mit diesem Termine das sodann nicht abgeholte Holz für verfallen erkläret und zum Besten der Stadt anderweitig darüber disponiret werden wird.

Rostock, den 24sten Mai 1832.

Kämmerei-Administrations-Collegium.

Alles Holz, worauf seit Johannis 1831 Zettel ausgegeben sind und während der jetzigen Administration noch ausgegeben werden, muß — bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes des Holzes — vor Johannis d. J. aus der Haide resp. ab- und auch in die Stadt gefahren seyn, indem nach

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0089

Johannis weder die Haide- noch die Thorzettel, die in der Administration seit vorigem Johannis ausgegeben worden, mehr gültig sind.

Rostock, am 5ten Mai 1832.

Das Haide-Departement.

Da es aller getroffenen Vorkehr ungeachtet bis jetzt nicht ganz zu verhindern gewesen ist, daß die Anpflanzungen auf dem Blüchersplatze von muthwilligen Knaben beschädigt werden, so wird in der Folge Jeder, der die auf selbigem befindlichen Steige verläßt, und auf den Rasen oder zwischen dem Gesträuche geht, er mag dabei ergiffen oder nur betroffen seyn, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Eltern, welche ihre Kinder mit dieser Strafe verschont zu sehen wünschen, werden selbige endlich ernsthaft auch in dieser Rücksicht zur Ordnung anhalten, indem auf ihre nachherige Verwendung keine Rücksicht genommen werden kann.

Rostock, den 1sten Junius 1832.

Polizei-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 20 Mai bis zum 2 Junius.)

Angekommen: St. Steffensen von Flensburg mit Klinkern und Stückgut. P. H. Groe von Flensburg mit Ballast. H. B. Möller von Kopenhagen mit Stückgut. Jörgen Bladt von Flensburg mit Klinkern. Joh. Ljungren von Calmar mit Brettern und Balken. Peter Rubarth von Calmar mit Brettern, Balken und Fliesen. Nils Mogensen von Fauborg mit Ballast. J. N. Mowick von Westerwik mit Brettern. Peter Petersen von Lübeck mit Stückgut. P. F. Reuter von Berwich mit Ballast. Joh. Friedr. Thiel von Marseille mit Stückgut. J. B. Peters von Stralsund mit Waizen. J. F. Gripentrög von Stettin mit Töpfergut. Gustav Oestmann von Nystad mit Latten, Sparren und Bandzeug. J. B. Westerdyk von Bremen mit Stückgut. J. H. Sturberg von Stettin mit Töpfergut. J. A. Rewaldt und J. Permin von Wolgast mit Fischen. B. G. Nymann von Nystadt mit Latten, Sparren, Brettern und Bandzeug. C. D. Engmann von Pitea mit Theer.

Abgegangen: Peter Niemann. B. Gerdes. Sandberg. F. H. Lorenzen. H. von Aspern. C. Koch. P. Aubrée. Peter Fretwurst. C. F. Thurmann. Joh. Braue. P. A. Storch. St. Steffensen. G. Ahlström. P. H. Groe. J. Elter. J. Bladt. J. P. Lehmann. H. Dardese. A. P. Engström. N. H. Mogensen. J. H. Bruncksorst. J. B. Peters. Peter Rubarth. Claus Fretwurst. F. Reuter. H. Jörges. J. N. Mowick. Peter Petersen. J. Ljungren. J. H. Hansen. H. B. Lucht.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.

Brod-Gewicht im Monat Junius 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	11	
desgl. zum Sechsling	—	5	2
Ein Semmel zum Witten	—	2	3
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	12	3 1/2 1/4 3/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	1
desgl. zum Witten	—	3	
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	22	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	9	1
desgleichen zu 6 ß	5	14	3
desgleichen zu 4 ß	3	20	2
desgleichen zu 2 ß	1	26	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 2ten Junius 1832.

Beerdigungen.

Im Monat Mai sind auf dem Friedhofe beerdigt:

17 männliche } Leichen, darunter 20 Erwachsene und 14 Kinder,
17 weibliche }

in Allen 34 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 264 Leichen.

Rostock, den 30sten Mai 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0090

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 24.
Mittwoch, den 13. Junius.

Zur Entfernung weiterer Ungewißheiten über die Anwendung des §. 57 der Oberappellationsgerichts-Ordnung auf die hiesigen Gerichtsferien und zur Herstellung eines allgemeinen conformen Geschäftsganges, werden bei Aufhebung der bisherigen öffentlichen Verkündigung des Anfanges und des Endes der Ernteferien, solche und alle übrigen Gerichtsferien für alle stadtbehörige Gerichte — einschließlich der Hospitalgerichte — dahin festgestellt:

vom 18ten December bis zum 8ten Januar — während der Fastnachtswoche — vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben — vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zu Ende des Pfingstmarktes — vom 24sten Julius bis zum 25sten August — die einzeln benannten Tage jedesmal mit eingerechnet.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Glasermeister Christian Falkenhagen dem hieselbst gebürtigen vormaligen Studioso Medicinae Friederich Koelzow zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem Friederich Koelzow, ohne ausdrückliche Zustimmung seines vorbenannten Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Auf Antrag der Vormundschaft der Demoiselle Mittag, wie Beneficial-Erbin ihrer Eltern, und des Herrn Dr. Stever, als A. c. im Doctor Mittagschen Debitwesen, wird dem Fräulein Lisette von Zülow, deren gegenwärtiger Aufenthalt den vorbenannten Supplicanten unbekannt ist, hiedurch aufgegeben, sich für ihre, aus Panclow vom 25sten Junius 1828 datirte, Anmeldung von Ansprüchen an das zur Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Doctor Mittag gehörige Haus und Begräbniß, annoch binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung des Gegenwärtigen angerechnet, gehörig zu legitimiren, und die Ansprüche selbst zu bescheinigen, unter dem eins für allemal hiedurch gedroheten Nachtheile ihrer gänzlichen Abweisung. Zugleich habe sie in gleicher Frist, zur Verfolgung derselben, einen hiesigen Procurator zu bestellen, und zu den Mittagschen Verlassenschafts-Acten zu legitimiren, widrigenfalls sie an alles dasjenige gebunden erachtet werden solle, was die übrigen Doctor Mittagschen Gläubiger beschließen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0091

Wann zur Publication des
a. von dem verstorbenen Webermeister Jochim Valentin Meyer und dessen Ehefrau, C. G. J., gebornen Gaede, so wie des
b. von dem verstorbenen Pförtner Johann Friederich Ludw. Ruchhöft und dessen Ehefrau, M. D. F., gebornen Kehnappel,
errichteten Testaments der 15te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Ackersmanns und Müllers Andreas M. Mohrmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel, am Barnstorfer Landwege, auf der Südseite, zwischen Kobrow und Jenning, belegenen beiden Wohnhäuser cum pertinentiis, welche annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Specification einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem dermaligen Vermögen, mithin auch den vorgedachten beiden Wohnhäusern cum pertinentiis, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der verwittweten Frau Conrectorin Bühring, Paulina, gebornen Dziarkowsky, Alle und Jede, welche an deren in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, neben Husen und an der Ecke der St. Johannis-Kirche, belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Michaelisstraße belegenen Thorwege — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft und annoch auf den Namen des Conrectors Enoch Wilhelm Bühring unterm 25sten Julius 1814 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Ersparniß-Kasse, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forde-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0092

rung von 1400 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Christian Schwarz, Alle und Jede, welche an das in der Altbetelmönchsstraße, zwischen Leverenz und Brinckmann belegene, von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue jüngsthin erkaufte vormalige Hufnagelsche Wohnhaus — welches annoch auf den Namen der Wittwe des Kaufmanns Carl Friederich Hufnagel, Dorothea Catharina, gebornen Maaß, unterm 12ten Februar 1812 im Stadtbuche verzeichnet stehet — er factis des genannten Verkäufers Kaufmanns J. P. Holtzschue während dessen Besitzstandes, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß im bevorstehenden Johannis-Termine bei der Ablieferung der auf der Feldmark Broderdorf errichteten Erbpachthufe an den Erbpächter, Pensionair Ladewig zu Roggentin, ein Hypothekenbuch, nach Maßgabe des Hypothekengesetzes für die vererbpachteten Landbesitzungen der Stadt Rostock vom 8ten Junius 1831, niedergelegt werden wird.

Jussu des Kämmerei-Administrations-Collegii. Rostock, den 8ten Junius 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Wegen der, während des bevorstehenden Pfingstmarktes eintretenden Vermehrung der sich hieselbst aufhaltenden Fremden, wird es sämmtlichen hiesigen Bürgern und Ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0093

wohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der Fremden nicht unterbleiben dürfe, und Letztere anzuweisen sind, sich ungesäumt im Polizei-Bureau zu melden, ihre Pässe dort zu produciren und Aufenthaltskarten zu lösen, widrigenfalls sowohl die Einwohner als die Fremden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die PolizeiOfficianten, Obernachtwächter und Nachtwächter beauftragt sind, die von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens auf der Gasse gehenden Personen nach ihrem Betriebe zu befragen, und von den Fremden die Aufenthaltskarten sich vorzeigen zu lassen. Rostock, den 9ten Junius 1832.

Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Bei dem bemerkbaren Wassermangel in den öffentlichen Pumpen, wird in Gemäßheit der bestehenden Verordnung

das Wegfahren oder Wegschleifen des Wassers aus denselben bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe

hiedurch bis auf Weiteres untersagt.

Rostock, den 6ten Junius 1832.

Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Während des Pfingstmarktes wird die Erhebung der außerordentlichen Landes-Contribution ausgesetzt, gleich nach Beendigung desselben aber wieder damit, so wie mit der executivischen Beitreibung der Rückstände, fortgefahren.

Rostock, den 10ten Junius 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Vom 24sten d. M. einschließlich an, ist die Haide für jegliche Holzabfuhr bis auf Weiteres geschlossen, welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Das Haide-Departement.

Alles Holz, worauf seit Johannis 1831 Zettel ausgegeben sind und während der jetzigen Administration noch ausgegeben werden, muß — bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes des Holzes — vor Johannis d. J. aus der Haide resp. ab- und auch in die Stadt gefahren seyn, indem nach Johannis weder die Haide- noch die Thorzettel, die in der Administration seit vorigem Johannis ausgegeben worden, mehr gültig sind.

Rostock, am 5ten Mai 1832.

Das Haide-Departement.

Es werden Alle und Jede, welche aus den letzten Holzverloosungen, oder sonst, annoch Faden- oder anderes Holz aus der Willershäger Haide zu fordern haben, hiedurch aufgefordert, die Abfuhr dieses Holzes so gewiß vor Johannis dieses Jahres zu besorgen, als mit diesem Termine das sodann nicht abgeholte Holz für verfallen erkläret und zum Besten der Stadt anderweitig darüber disponiret werden wird.

Rostock, den 24sten Mai 1832.

Kämmerei-Administrations-Collegium.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 3 bis zum 9 Junius.)

Angekommen: J. A. Nordwall von Calmar mit Brettern und Fliesen. J. C. Parow von Westerwik mit Brettern und Planken. Joh. Topp von Wolgast mit Stückgut und Pulver. A. P. Engström von Calmar mit Brettern und Papier. Th. de Mooy von Klinte mit Kalk und Brettern. Peter Konow von Riga mit Stückgut. Chr. Baltzer von Bergen mit Heringen und Theer. J. P. Almström von Stockholm mit Eisen und Nägeln. H. Dädese von Neustadt mit Käse. A. Schur von Bornholm mit Lachs, Uhren und Steinen. Oltmann von Rendsburg mit Ballast. Dan. Mandelöf von Nystad mit Latten, Sparren und Bandzeug. Dav. Mart. Klahn, Friedr. Bull, J. C. Zietz und J. D. Zietz von Wismar mit Gyps. Peter Baar von Triest und Flensburg mit Stückgut. P. Clausen von Colding mit schwarzen Töpfen.

Abgegangen: J. Braue. J. C. Kramer. J. Nolandt. H. C. Petersen. J. Stüdemann. J. M. Molchin. Joh. Topp. Magnus Paetow.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Hübner's auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, abgefaßt zum Besten der Jugend. Das Exemplar ungebunden 8 ßl. und 25 Exemplare 4 Rthlr. NZwdr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0094

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 25.

Mittwoch, den 20. Junius.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß der pro Johannis 1832 fällig werdende Grundstücken- und Capitalien-Schoß, so wie die etwanigen Rückstände aus den früheren Jahren von einer besondern Rath- und Bürgerschaftl. Deputation, wozu ernannt sind: der Herr Senator Schrepp, der Kaufmann Prang sen. und der Schneidermeister Haase, erhoben werden soll, so wird dies hiemit zur Kenntniß der Contribuenten gebracht und zwar mit den nähern Bestimmungen:

1. Die Deputation wird zur Entgegennahme der Zahlungen vom 2ten k. M. Julius an, an jedem Montage, Dienstage und Mittwoch Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrl. ersten Quartiers Sitzung halten.
2. Die Contribuenten haben die empfangenen Schoßbücher zu produciren, darnach die Zahlung zu leisten und sich dies im Buche quitiren zu lassen.
3. Gegen die Säumigen wird die Deputation nach verfügter vorgängiger 14tägiger Warnung die executivische Beitreibung ohne Ansehen der Person verordnen, wobei die Gerichtsferien keine Berücksichtigung finden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zur Entfernung weiterer Ungewißheiten über die Anwendung des §. 57 der Oberappellationsgerichts-Ordnung auf die hiesigen Gerichtsferien und zur Herstellung eines allgemeinen conformen Geschäftsganges, werden bei Aufhebung der bisherigen öffentlichen Verkündigung des Anfanges und des Endes der Ernteferien, solche und alle übrigen Gerichtsferien für alle stadtbehörige Gerichte — einschließlich der Hospitalgerichte — dahin festgestellt:

vom 18ten December bis zum 8ten Januar — während der Fastnachtswoche — vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben — vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zu Ende des Pfingstmarktes — vom 24sten Julius bis zum 25sten August — die einzeln benannten Tage jedesmal mit eingerechnet.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des

1. von dem Zimmergesellen J. M. Hennings und dessen verstorbenen Ehefrau, Dorothea Elisabeth, gebornen Uelzen,
2. von dem verstorbenen Kleiderseller Johann Heinrich Riemann sen. und dessen Ehefrau, M. W., gebornen Kreidlein, so wie
3. von dem verstorbenen Zimmergesellen Gabriel Rumliger

errichteten Testaments der 22ste hujus pro Termino anberahmet worden, so haben de-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0095

ren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Erben des Fischer-Aeltesten Hans Jacob Buuck, namentlich der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, proprio et tutorio nomine der beiden minorennen Söhne letzter Ehe des Fischer-Aeltesten H. J. Buuck, nämlich P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck, und der minorennen Kinder der Musikus Wieckschen Eheleute, namentlich Jacob Bernhard, Heinrich, August, Sophie und Carl Geschwisteren Wieck, resp. cum Curatore et Tutoribus, Alle und Jede,

I. zur Anmeldung ihrer Ansprüche an den gesammten Nachlaß des genannten Defuncti, H. J. Buuck, aus gleicher oder besserer Erbberechtigung, aus Schuld, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, insbesondere an die dazu gehörigen, dem Verstorbenen theils eigenthümlich zugestandenen, theils aus der Gütergemeinschaft mit seiner vor ihm verstorbenen ersten Ehefrau, geb. Schmidt, nutznießlich besessenen, und von seiner zweiten Frau, der jetzigen Wittwe Buuck, gebornen Blahn, ihm in die Ehe gebrachten Grundstücke, als:

1) eine Wohnbude, welche auf der Nordseite des Fischerbruchs, neben Rath und Blahn, sub Nr. 1853 belegen, und unterm 8ten Mai 1821 auf den Namen des genannten Defuncti im Stadtbuche verzeichnet ist;

2) eine Wohnbude, welche auf der Südseite des Fischerbruchs, zwischen Hauer und Reincke, sub Nr. 1864 belegen, seit dem 5ten October 1775 auf Franz Jacob Buuck im Stadtbuche verzeichnet, und dem Defuncto aus dem Nachlasse dieses seines Vaters zugefallen ist;

3) einen auf der Nordseite des Gärberbruchs, neben Blahn, belegenen Garten, welcher unterm 24sten Mai 1806 auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht;

4) einen Garten, welcher unten auf der Südseite des Fischerbruchs an der Warnow und neben Wittwe Troost belegen, bisher im Stadtbuche noch überall nicht verzeichnet, und aus der Verlassenschaft des Fischers Franz Jacob Buuck seinem Sohne, dem obgedachten Defuncto, zugefallen ist;

5) eine Wohnbude, welche auf der Südseite des Fischerbruchs, neben Vollmar und Buuck sub Nr. 1860 belegen, unterm 10ten März 1804 der damaligen Ehefrau des H. J. Buuck, gebornen Schmidt, im Stadtbuche zugeschrieben und der einzigen Tochter derselben, Catharina Margaretha Buuck, verehelicht an den Musikus Wieck hieselbst, in der Erbtheilung eigenthümlich zugefallen ist; so wie

6) die Hälfte eines Gartens, der vor dem Cröpelinerthore am Vögenteiche sub Nr. 191 belegen, unterm 13ten September 1783 auf Nicolaus Schmidt im Stadtbuche verzeichnet, und aus der Verlassenschaft desselben in der hieher gehörenden Hälfte der Sophia Schmidt, erster Ehefrau des wail. Fischers H. J. Buuck, und nach deren Tode an ihre einzige Tochter, Catharina Margaretha, verehelichte Wieck, gefallen ist;

7) einen auf der Nordseite des Gärberbruchs, zwischen Knubber und Buuck, belegenen Garten, welcher annoch unterm 3ten März 1804 auf den Namen des wailand Fischers Peter Andreas Jacob Blahn im Stadtbuche steht, und der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, bei der Theilung des väterlichen Nachlasses zugefallen, bisher jedoch derselben noch nicht zugeschrieben ist; und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0096

8) einen Antheil an einer Wiese, welche unten linker Hand am Fischerbruche belegen, und im Grundregister

zu $\frac{1}{3}$tel auf Hans Jacob Buuck,
zu $\frac{1}{3}$tel auf Matthias Hauer,
zu $\frac{1}{3}$tel auf Blahn Erben

stehet. Das zuerst erwähnte Drittel dieser Wiese gehört jetzt zur Verlassenschaft des Defuncti H. J. Buuck und soll daraus auf seine beiden Söhne zweiter Ehe, P. B. J. Buuck und J. J. M. Buuck, übergehen. Von dem zuletzt genannten Drittel gehört $\frac{1}{3}$tel den Joh. Blahnschen Erben, $\frac{1}{3}$tel dem Matthias Blahn und $\frac{1}{3}$tel der Wittwe Buuck, gebornen Blahn, als Erbin des Fischer Peter Andreas Blahn; —

II. zur Abgabe begründeter und bescheinigter Widersprüche:

a. gegen die Umschreibung der Grundstücke 1, 2, 3, 4, auf die beiden Söhne des Verstorbenen zweiter Ehe zum Eigenthum im Stadtbuche, nachdem denselben solche testamentsmäßig, und durch Auseinandersetzung, zugefallen sind;

b) gegen gleiche Umschreibung im Stadtbuche der Grundstücke 5 und 6 auf die Tochter erster Ehe, jetzt verehelichte Wieck;

c) gegen die Umschreibung der Grundstücke 6, ($\frac{1}{2}$tel des ehemaligen Schmidtschen Gartens) 7 und 8 auf die Wittwe Buuck, geb. Blahn, —

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten Junius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit, so wie mit ihrem etwanigen Widerspruchs-Rechte rücksichtlich der vorbemerkten Umschreibungen der gesammten Grundstücke, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Friederich Wackerow, Alle und Jede, welche an dessen am Hopfenmarkte, zwischen Hasselbach und Dresemer, sub Nr. 235 belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Rostocker-Haide, zwischen Schröder und Degelow, sub Nr. 228 belegenen Speicher — welche beide Grundstücke jüngsthin aus der Hand von ihm verkauft worden, und annoch auf des Extrahentis Namen unterm 12ten März 1798 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen vorbemerkten beiden Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Mai 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen, beiden Grundstücke der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0097

zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Junius 1832.

Beschreibung
des Mohrmannschen Hauses neben Cordes.

Das Haus ist rings massiv aufgebauet, und enthält unten zwei Wohnungen, ebensoviel in der zweiten Etage; die dritte Etage unter dem Dache enthält Anlagen zu Stuben und Kammern.

Unter dem Wohnhause befindet sich ein Balkenkeller, der ungefähr die Hälfte des Hauses einnimmt.

Im Hintergebäude von zwei Etagen sind auch zwei Wohnungen. Jede Wohnung hat eine Küche.

Auf dem Hofe befindet sich ein Stallgebäude mit mehreren Abtheilungen.

Auf dem Hause haftet ein jährliches Grundgeld von 24 ßl.

Beschreibung
des Mohrmannschen Hauses neben Kobrow.

Das Haus enthält unten drei Wohnungen, jede mit Küche und Kammer; in der zweiten Etage desgleichen drei Wohnungen, jede mit Küche und Kammer.

Auf dem Hause haftet ein jährliches Grundgeld von 24 ßl.

Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht, daß im bevorstehenden Johannis-Termine bei der Ablieferung der auf der Feldmark Broderdorf errichteten Erbpachthufe an den Erbpächter, Pensionair Ladewig zu Roggentin, ein Hypothekenbuch, nach Maßgabe des Hypothekengesetzes für die vererbpachteten Landbesitzungen der Stadt Rostock vom 8ten Junius 1831, niedergelegt werden wird.

Jussu des Kämmerei-Administrations-Collegii. Rostock, den 8ten Junius 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Vom 24sten d. M. einschließlich an, ist die Haide für jegliche Holzabfuhr bis auf Weiteres geschlossen, welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 10 bis zum 16 Junius.)

Angekommen: H. B. Möller von Kopenhagen und H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. S. J. Winslow von Bornholm mit Lachs und Steinen. C. Kreutzfeldt und Hans Arp von Holtenau mit Töpfergut in offenen Böten. Hans Paulßen von Sonderburg mit Mauersteinen und Stückgut. G. Ahlström von Calmar mit Brettern und Fliesen. G. Dahlberg von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. A. P. Rennberg von Norrköping mit Eisen, Brettern, Papier und Nägeln. D. H. Dade von Liverpool mit Salz, Rum und Reiß. H. Streuz von Wismar mit Töpfergut und Gußeisen. C. Bartmann von Rouen mit Gyps. St. Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Mauersteinen. P. G. Jacobs von Amsterdam mit Stückgut. M. C. Wolffel von Cappeln mit Grütze. J. C. Kramer von Cappeln mit Grütze, Mauersteinen und Butter. Simon Bruhn von Flensburg leer. W. Bladt von Flensburg mit Mauersteinen und Stückgut. H. Dreyer von Rouen mit Gyps. H. Voderberg von Femern mit schwarzen Töpfen. J. J. Kroon und F. F. Lieffyn von Rouen mit Gyps.

Abgegangen: H. Dardese. H. Radloff. Oltmann. J. J. Johansen. J. Holst. K. Kreutzfeld. A. Newoldt. H. Permin. Chr. Zietz. J. H. Stüdemann. J. A. Nordwall. C. Engmann. Fr. Bull. D. M. Klahn. J. D. Zietz.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Rostock, den 19 Junius.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 12 ßl. — 1 Rtl. 33 ßl.	der Scheffel.
Roggen	46 ßl. — 1 Rtl. 2 ßl.	
Erbsen	38 ßl. — 44 ßl.	
Gerste	34 ßl. — 36 ßl.	
Hafer	22 ßl. — 26 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0098

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 26.
Mittwoch, den 27. Junius.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß der pro Johannis 1832 fällig werdende Grundstücken- und Capitalien-Schoß, so wie die etwanigen Rückstände aus den früheren Jahren von einer besondern Rath- und Bürgerschaftl. Deputation, wozu ernannt sind: der Herr Senator Schrepp, der Kaufmann Prang sen. und der Schneidermeister Haase, erhoben werden soll, so wird dies hiemit zur Kenntniß der Contribuenten gebracht und zwar mit den nähern Bestimmungen:

1. Die Deputation wird zur Entgegennahme der Zahlungen vom 2ten k. M. Julius an, an jedem Montage, Dienstage und Mittwoch Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrl. ersten Quartiers Sitzung halten.
2. Die Contribuenten haben die empfangenen Schoßbücher zu produciren, darnach die Zahlung zu leisten und sich dies im Buche quitiren zu lassen.
3. Gegen die Säumigen wird die Deputation nach verfügter vorgängiger 14tägiger Warnung die executivische Beitreibung ohne Ansehen der Person verordnen, wobei die Gerichtsferien keine Berücksichtigung finden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von dem vormaligen hiesigen Dienstmädchen Trine Cornills errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 29ste d. M. Junius pro Termino anberahmet worden, so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Friederich Wackerow, Alle und Jede, welche an dessen am Hopfenmarkte, zwischen Hasselbach und Dresemer, sub Nr. 235 belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst dem dazu gehörigen, in der Rostocker-Haide, zwischen Schröder und Degelow, sub Nr. 228 belegenen Speicher — welche beide Grundstücke jüngsthin aus der Hand von ihm verkauft worden, und annoch auf des Extrahentis Namen unterm 12ten März 1798 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0099

sondern damit von sothanen vorbemerkten beiden Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Tischlermeisters Andreas Nicolaus Flindt c. C., proprio et mand. nomine ihres Sohnes, des Schiffers Andreas Flindt, Alle und Jede, welche an das von Ersterer bewohnte, am Burgwall westwärts, zwischen Sonnenschmidt und Burmeister, sub No. 1394 belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des Daniel Schnabel unterm 10ten März 1714 im Stadtbuche verzeichnet steht, und auf die beiden vorbenannten Extrahenten von ihrem verstorbenen resp. Ehemann und Vater, Tischlermeister Andreas Nicolaus Flindt, durch Erbrecht übergegangen ist, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, oder der Umschreibung desselben im Stadtbuche auf den Namen des einen oder andern der genannten Extrahenten oder auf beide conjunctim widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause, minder nicht mit ihrem etwanigen vermeinten Widerspruchsrechte gegen dessen Umschreibung, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Christian Schwarz, Alle und Jede, welche an das in der Altbetelmönchsstraße, zwischen Leverenz und Brinckmann belegene, von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue jüngsthin erkaufte vormalige Hufnagelsche Wohnhaus — welches annoch auf den Namen der Wittwe des Kaufmanns Carl Friederich Hufnagel, Dorothea Catharina, gebornen Maaß, unterm 12ten Februar 1812 im Stadtbuche verzeichnet stehet — er factis des genannten Verkäufers Kaufmanns J. P. Holtzschue während dessen Besitzstandes, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Ferdinand Lüders, Alle und Jede, welche an dessen in der Mühlenstraße, zwischen Bauer und Brunnemann, sub Nr. 813 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohn- und Brauhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 17ten Julius 1824 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0100

mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Brauhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, so wie der Altstädter Wasserborn mit dem Beitrag von Michaelis 1831, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Ackersmanns und Müllers Andreas M. Mohrmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel, am Barnstorfer Landwege, auf der Südseite, zwischen Kobrow und Jenning, belegenen beiden Wohnhäuser cum pertinentiis, welche annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Specification einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem dermaligen Vermögen, mithin auch den vorgedachten beiden Wohnhäusern cum pertinentiis, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0101

ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen, beiden Grundstücke der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Junius 1832.

Beschreibung
des Mohrmannschen Hauses neben Cordes.

Das Haus ist rings massiv aufgebauet, und enthält unten zwei Wohnungen, ebensoviel in der zweiten Etage; die dritte Etage unter dem Dache enthält Anlagen zu Stuben und Kammern.

Unter dem Wohnhause befindet sich ein Balkenkeller, der ungefähr die Hälfte des Hauses einnimmt.

Im Hintergebäude von zwei Etagen sind auch zwei Wohnungen. Jede Wohnung hat eine Küche.

Auf dem Hofe befindet sich ein Stallgebäude mit mehreren Abtheilungen.

Auf dem Hause haftet ein jährliches Grundgeld von 24 ßl.

Beschreibung
des Mohrmannschen Hauses neben Kobrow.

Das Haus enthält unten drei Wohnungen, jede mit Küche und Kammer; in der zweiten Etage desgleichen drei Wohnungen, jede mit Küche und Kammer.

Auf dem Hause haftet ein jährliches Grundgeld von 24 ßl.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 6ten Junius.

1. Von dem Schlössermeister J. J. Schiller die vor dem Steinthore am ersten Gange rechter Hand, zwischen seiner anderweitigen Bude und C. C. Stiller sub Nr. 1905b und 1905c belegenen beiden Buden, an die Wittwe Töppe, geborne Mahncke, cum Curatore.

2. Von den Erben der Maurerwittwe Willmar, gebornen Wolterstaedt, das an der Himmelfahrtsstraße auf der Westseite, zwischen der Kuhhirtenwohnung und Kellermann, sub Nr. 1740a belegene Haus, an den Gefangenwärter Joh. Friederich Papenhagen.

1832, den 16ten Junius.

1. Von den Erben des verstorbenen Gärtners Joh. Friedr. Timm die am Amberge auf der Südseite, an der Ecke der Pferdestraße und neben Heydtmann, sub Nr. 1008 und 1008a belegenen beiden Buden, mit dem dazu gehörenden, in der Pferdestraße belegenen wüsten Platze, an die Wittwe Timm, geborne Röhl, cum Curatore.

2. Von dem Träger-Aeltesten Johann Hans Röpcke der vor dem Steinthore am ersten Gange auf dem Orte des grünen Stieges, neben Harms und dem Stadtgarten, sub Nr. 121 belegene Garten, mit der jetzt darauf erbaueten Bude, an den Gärtner David Friederich Ludwig Brinckmann.

3. Von den Erben des Kohlenmessers Johann Hinrich Mohn die in der Fischerstraße auf der Westseite, an der Ecke der kleinen Lastadie und neben Schmidt sub Nr. 1761 belegene Bude, an den Schmiedemeister Barthold Schmidt.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0102

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 27.

Mittwoch, den 4. Julius.

Wann nach Rath- und Bürgerschluß der pro Johannis 1832 fällig werdende Grundstücken- und Capitalien-Schoß, so wie die etwanigen Rückstände aus den früheren Jahren von einer besondern Rath- und Bürgerschaftl. Deputation, wozu ernannt sind: der Herr Senator Schrepp, der Kaufmann Prang sen. und der Schneidermeister Haase, erhoben werden soll, so wird dies hiemit zur Kenntniß der Contribuenten gebracht und zwar mit den nähern Bestimmungen:

1. Die Deputation wird zur Entgegennahme der Zahlungen vom 2ten k. M. Julius an, an jedem Montage, Dienstage und Mittwoch Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrl. ersten Quartiers Sitzung halten.
2. Die Contribuenten haben die empfangenen Schoßbücher zu produciren, darnach die Zahlung zu leisten und sich dies im Buche quitiren zu lassen.
3. Gegen die Säumigen wird die Deputation nach verfügter vorgängiger 14tägiger Warnung die executivische Beitreibung ohne Ansehen der Person verordnen, wobei die Gerichtsferien keine Berücksichtigung finden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Christian Schwarz, Alle und Jede, welche an das in der Altbetelmönchesstraße, zwischen Leverenz und Brinckmann belegene, von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue jüngsthin erkaufte vormalige Hufnagelsche Wohnhaus — welches annoch auf den Namen der Wittwe des Kaufmanns Carl Friederich Hufnagel, Dorothea Catharina, gebornen Maaß, unterm 12ten Februar 1812 im Stadtbuche verzeichnet stehet — er factis des genannten Verkäufers Kaufmanns J. P. Holtzschue während dessen Besitzstandes, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Tischlermeisters Andreas Nicolaus Flindt c. C., proprio et mand. nomine ihres Sohnes, des Schiffers Andreas Flindt, Alle und Jede, welche an das von Ersterer bewohnte, am Burgwall westwärts, zwi-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0103

schen Sonnenschmidt und Burmeister', sub No. 1394 belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des Daniel Schnabel unterm 10ten März 1714 im Stadtbuche verzeichnet steht, und auf die beiden vorbenannten Extrahenten von ihrem verstorbenen resp. Ehemann und Vater, Tischlermeister Andreas Nicolaus Flindt, durch Erbrecht übergegangen ist, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, oder der Umschreibung desselben im Stadtbuche auf den Namen des einen oder andern der genannten Extrahenten oder auf beide conjunctim widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause, minder nicht mit ihrem etwanigen vermeinten Widerspruchsrechte gegen dessen Umschreibung, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Ferdinand Lüders, Alle und Jede, welche an dessen in der Mühlenstraße, zwischen Bauer und Brunnemann, sub Nr. 813 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohn- und Brauhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 17ten Julius 1824 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Brauhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, so wie der Altstädter Wasserborn mit dem Beitrag von Michaelis 1831, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Ackersmanns und Müllers Andreas M. Mohrmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel, am Barnstorfer Landwege, auf der Südseite, zwischen Kobrow und Jenning, belegenen beiden Wohnhäuser cum pertinentiis, welche annoch auf des Gemeinschuldners Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Specification einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem dermaligen Vermögen, mithin auch den vorgedachten beiden Wohnhäusern cum pertinentiis, gänzlich abgewiesen, so wie auch

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0104

die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Beneficial-Erben des verstorbenen Hauszimmergesellen Friederich Christian Meyer, namentlich des Herrn Advocat Sohm hieselbst, mandat. nomine Kornträger Heinrich Diederich Wöhlertscher Kinder in Hamburg und der Wittwe Meyer, Anna Sophia, gebornen Giertz, cum Curatore, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des obgedachten Defuncti, F. C. Meyer, in specie an die dazu gehörige, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm, sub Nr. 355 belegene Wohnbude — welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus näherer oder gleich naher Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Hauszimmerbeliebung und des Notarii Richelmann, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 200 und 250 Rthlr. NZwdr., mit laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude gänzlich abgewiesen, folgends die vorbenannten Extrahenten als die einzigen Erben angenommen, ihnen der fragliche Nachlaß überlassen, das Erbenzeugniß ausgestellet werden, auch die sich nach der Präclusion meldenden näheren, oder gleich nahen, Erben gehalten seyn sollen, deren gesammte Handlungen und Dispositionen anzuerkennen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0105

dem desfalls auf den 21sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 17 bis zum 30 Junius.)

Angekommen: Peter Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren, Fliesen und Alaun. L. H. Muggenborg von Antwerpen mit Stückgut. Fr. Witt von Lynn und Peter Fretwurst von London und Wismar mit Ballast. Fr. Rohde von Rouen und Wismar mit Gyps. F. F. Jansen von Antwerpen mit Stückgut. J. Ljungren von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. J. C. Mundt von Hampfleur mit Stückgut und Gyps. V. A. Storch von Calmar mit Brettern, Papier und Fliesen. Heinr. Dardese von Neustadt mit Käse. Jacob Scharenberg von Rügen mit Mobilien. Wulff Rathje von Howacht mit Käse. Peter Petersen von Lübeck mit Stückgut. M. C. Scheel von Havre mit Gyps. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. J. Dreyer von Rouen mit Gyps und Wein. J. Korff von Christiansand mit Hering, Thran und Dorsch. H. Kroog von Tromsoe und O. M. Gabrielen von Flekkefiörd mit Hering. P. Carsten von Friedrichsstadt leer.

Abgegangen: Hans Paulsen. H. J. Elter. J. P. Almström. J. C. Parow. H. B. Möller. C. F. Kelterer. A. P. Engström. Peter Baar. J. C. Zaage. J. F. Thiel. Peter Konow. S. Wenslöff. G. Dahlberg. J. Oelund. J. C. H. Maack. Andr. Günther. H. Lembcke. D. H. Dade. H. Allwardt. W. Maack. H. Arp. J. Hagen. G. Nymann. H. N. Strobel. St. Steffensen. Simon Bruhn. G. Ahlström. G. F. Flindt. C. Barthmann. H. Dreyer. C. Jürgens. Andr. Schoor. J. Scharenberg. H. Stuhrberg. Heinr. Dardese. J. J. Kroon. J. Bladt. Wulff Rathje. J. F. Griepentrog.

Brod-Gewicht im Monat Julius 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	10	2¾
desgl. zum Sechsling	—	5	1¼
Ein Semmel zum Witten	—	2	2½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	12	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	1
desgl. zum Witten	—	3	½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	21	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	6	24	3
desgleichen zu 6 ß	5	2	
desgleichen zu 4 ß	3	12	
desgleichen zu 2 ß	1	22	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock, den 30sten Junius 1832.

Rostock, den 3 Julius.

Kornpreise in N. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 16 ßl. — 1 Rtl. 32 ßl.	der Scheffel.
Roggen	46 ßl. — 1 Rtl. 2 ßl.	
Erbsen	36 ßl. — 44 ßl.	
Gerste	32 ßl. — 36 ßl.	
Hafer	22 ßl. — 27 ßl.	

Beerdigungen.

Im Monat Junius sind auf dem Friedhofe beerdigt:
16 männliche
17 weibliche } Leichen, darunter 23 Erwachsene und 10 Kinder,

in Allen 33 Leichen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 297 Leichen.

Rostock, den 30sten Junius 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0106

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 28.
Mittwoch, den 11. Julius.

In Verlassenschaftssachen des Pantoffelmachers Jochim Christian Jürß wird dessen Erben und etwanigen Gläubigern die Angabe und sofortige Bescheinigung ihrer Ansprüche an den durch die Inventur nur zu 23 Rthlr. 25 ßl. ausgemittelten Nachlaß binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung in Registratura, bei dem eins für allemal angedroheten Nachtheile der Ausschließung, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Königl. Dänischen Herrn Consuls und Dannebrog-Ritters, Johann Bernhard Mann, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

a. an das am Neuen-Markte, zwischen Stiller und Meyenn, sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, und
b. an das in der Krämerstraße, zwischen Carl Schultze's Erben und Hübener, sub Nr. 1320 belegene Wohnhaus,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, so wie an die von dem Defuncto früherhin unter der Firma von Johann Bernhard Mann geführte, am 1sten October 1827 aber an seinen ältesten Sohn, den adjungirten Königl. Dänischen Herrn Consul W. J. B. Mann, abgetretene, und seitdem von Letzterem unter bisheriger Firma: „Johann Bernhard Mann" für seine alleinige Rechnung betriebene Handlung, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Dris Mann, proprio et mandatario nomine seiner Mutter und Geschwister, als Erben des obgedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorgenannten Grundstücken, so wie der vorbenannten Handlungs-Firma, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst gebürtigen, zu Sevres bei Paris verstorbenen, Handlungsdieners Wilhelm Schünemann, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache oder ein besseres Erb-Recht, als seine Mutter und Geschwister, geltend machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Hofraths Eggerß, qua Curatoris hereditatis jacentis des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten August d. J., Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0107

mittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Beneficial-Erben des verstorbenen Hauszimmergesellen Friederich Christian Meyer, namentlich des Herrn Advocat Sohm hieselbst, mandat. nomine Kornträger Heinrich Diederich Wöhlertscher Kinder in Hamburg und der Wittwe Meyer, Anna Sophia, gebornen Giertz, cum Curatore, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des obgedachten Defuncti, F. C. Meyer, in specie an die dazu gehörige, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Stender und Alm, sub Nr. 355 belegene Wohnbude — welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus näherer oder gleich naher Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Hauszimmerbeliebung und des Notarii Richelmann, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 200 und 250 Rthlr. NZwdr., mit laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude gänzlich abgewiesen, folgends die vorbenannten Extrahenten als die einzigen Erben angenommen, ihnen der fragliche Nachlaß überlassen, das Erbenzeugniß ausgestellet werden, auch die sich nach der Präclusion meldenden näheren, oder gleich nahen, Erben gehalten seyn sollen, deren gesammte Handlungen und Dispositionen anzuerkennen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Heinrich Levenhagen, Alle und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0108

Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) an das am Hopfenmarkte, neben dem Kleinbinder Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus mit dem Hintergebäude und den beiden Thorwegen, neben dem Branntweinbrenner Winter — welches Grundstück auf des Defuncti Namen unterm 9ten April 1811 im Stadtbuche verzeichnet steht —
2) an den vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, ohnweit des Kamps, neben Stoll modo Gammelin und Jantzen, belegenen Gartenhof, bestehend aus einem Hause und einem Garten sub Nr. 22 — welcher auf des Defuncti Namen unterm 2ten Julius 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht —
3) an den in der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levezow, belegenen Speicher — welcher gleichfalls auf des Defuncti Namen unterm 14ten Mai 1818 im Stadtbuche verzeichnet steht — und
4) an den in der Straße bei der vormaligen St. Johannis-Kirche, neben dem Herrn Dr. Brandenburg und dem Herrn Cassier Glaevecke, belegenen Speicher — welcher eben sowohl annoch auf des Defuncti Namen unterm 13ten Januar 1814 im Stadtbuche verzeichnet steht —

aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorgedachten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schuldt zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Jo-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0109

hann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub præjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Wann, auf Antrag des Kaufmanns Johann Schröder und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, zum gerichtlichen Verkaufe seines, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Die Anfuhr von 150 bis 200 Faden zweifüßiges Tannen-Holz aus der Rövershäger Waldung nach Rostock soll dem Mindest-Fordernden überlassen werden. Es ist dazu ein Termin auf den 14ten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei angesetzt, woselbst man sich zur bestimmten Zeit einfinden wolle; jedoch wird bemerkt, daß nur hiesige Bürger und Rövershäger Fuhrleute zugelassen werden.

Rostock, den 7ten Julius 1832.

Das Haide-Departement.

Die Rostocker Haide ist nunmehr für die Abfuhr des Holzes wieder geöffnet.

Rostock, den 7ten Julius 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 1 bis zum 7 Julius.)

Angekommen: Jacob Abrahamson von Flekkefiord mit Hering. J. C. Parrow von Calmar mit Brettern, Sparren und Stabholz. N. Nordström von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. J. Maaß von Havre mit Gyps. J. Brusch von Newcastle und Wismar mit Steinkohlen. H. Dillwitz von Newcastle und Wismar mit Steinkohlen und Steinen. O. Hellström von Gefle mit Eisen und Platten. L. Abrandt von Calmar mit Brettern und Stabholz. A. P. Engström von Calmar mit Brettern, Stabholz und Fliesen. Jacob Schröder von Dierhagen mit Salz.

Abgegangen: Peter Clausen. J. Mundt. P. A. Storch. J. Elter. M. C. Wölffel. J. C. Kramer. G. A. Sandberg. F. F. Janssen. L. H. Muggenborg. P. Petersen. F. Ehlers. S. J. Weltzien. H. Torderberg. P. Rubarth. J. Ljungren. F. F. Lieffyn. F. Bull. P. Fretwurst. Andr. Flindt. H. N. Ramm. H. Strew. D. Seegert. D. Mandalöf. H. Preckel. A. P. Renberg. J. J. Kobrow. G. Oestermann. F. Witte. H. H. Jacobs. J. J. Hagen. Jacob Schröder. J. Dreyer.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0110

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 29.
Mittwoch, den 18. Julius.

In Verlassenschaftssachen des Pantoffelmachers Jochim Christian Jürß wird dessen Erben und etwanigen Gläubigern die Angabe und sofortige Bescheinigung ihrer Ansprüche an den durch die Inventur nur zu 23 Rthlr. 25 ßl. ausgemittelten Nachlaß binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung in Registratura, bei dem eins für allemal angedroheten Nachtheile der Ausschließung, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Tischlermeisters A. H. Geertz, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörige, in der Mönchenstraße auf der Westseite, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegene Wohnbude — welche annoch auf des Cridarii Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Debitors dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der vorbemerkten dazu gehörigen Wohnbude, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Hinrich Ernst Weidt, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Wismarschen Landwege, zwischen Mohrmann und Burmeisters Erben, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gehöft — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub cura gestellten Nachlasses der Wittwe des ohnlängst

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0111

verstorbenen pensionirten ehemaligen Mecklenburgischen Unterofficiers Hochmuth, Sophia, gebornen Rades, aus Waren gebürtig, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbberechtigung, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen, und der Tilgung der zum Nachlasse gehörigen activorum im hiesigen Stadtpfandbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Schneidermeisters Johann Friederich Voß, qua Curatoris hereditatis jacentis, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem gesammten Nachlasse, so wie auch mit ihrem etwanigen vorgedachten Widerspruchsrechte, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Heinrich Levenhagen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) an das am Hopfenmarkte, neben dem Kleinbinder Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus mit dem Hintergebäude und den beiden Thorwegen, neben dem Branntweinbrenner Winter — welches Grundstück auf des Defuncti Namen unterm 9ten April 1811 im Stadtbuche verzeichnet steht —
2) an den vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, ohnweit des Kamps, neben Stoll modo Gammelin und Jantzen, belegenen Gartenhof, bestehend aus einem Hause und einem Garten sub Nr. 22 — welcher auf des Defuncti Namen unterm 2ten Julius 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht —
3) an den in der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levezow, belegenen Speicher — welcher gleichfalls auf des Defuncti Namen unterm 14ten Mai 1818 im Stadtbuche verzeichnet steht — und
4) an den in der Straße bei der vormaligen St. Johannis-Kirche, neben dem Herrn Dr. Brandenburg und dem Herrn Cassier Glaevecke, belegenen Speicher — welcher eben sowohl annoch auf des Defuncti Namen unterm 13ten Januar 1814 im Stadtbuche verzeichnet steht —

aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorgedachten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache ma-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0112

chen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletztgenannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und bereits näher beschriebenen beiden Grundstücke der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1832.

Wann, auf Antrag des Kaufmanns Johann Schröder und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, zum gerichtlichen Verkaufe seines, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0113

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 25sten Junius.

1. Von dem Arbeitsmann Franz Christian Hannmann der vor dem Cröpelinerthore am Schefenberge, zwischen Seyer und Hochbrügge, sub Nr. 47 belegene 1 Morgen Acker, an den Ackersmann Hinrich Johann Bünger.

2. Von dem Herrn Eigenthümer Melms das in der Altschmiedestraße auf der Westseite, zwischen Herrn Dr. Giese und Sodemann, sub Nr. 883a belegene Haus, an den Schmiedemeister Johann Jochim Haack.

1832, den 27sten Junius.

1. Von dem Herrn Senator, Doctor Petersen der in der Weinstraße auf der Westseite, zwischen Klinger und Jürß, belegene Gartenplatz, mit den jetzt darauf erbaueten beiden Buden, und zwar die nördliche, neben Klinger, sub Nr. 1338f belegene, an den Zimmergesellen Joch. Hinr. Camin, und die südliche, neben Jürß, sub Nr. 1338c belegene, an den Zimmergesellen Friedr. Wilhelm Brandes.

2. Von dem Herrn Lieutenant von Weidener das vor dem Cröpelinerthore am Bramower Wege, zwischen Lange und Voß, sub Nr. 247 belegene, aus einer Bude, Garten und Wiese bestehende Gehöft, an den Ackersmann Joh. Christian Friederich Wiese.

1832, den 28sten Junius.

1. Das in der Strandstraße, zwischen dem Koßfelder- und Burgwallthore, auf der Südseite neu erbauete, sub Nr. 1353a catastrirte Haus, an den Tischlermeister Johann Christian Köpcke.

2. Von den Erben des verstorbenen Präbeners Georg Christoph Gallenbach der vor dem Cröpelinerthore, am Pütterwege und der Pfeifenwiese, sub Nr. 233 belegene 1 Morgen Acker, an den Monitor Dan. Friedr. Gallenbach und von diesem sofort wieder an den Ackersmann Johann Heinr. Wiencke.

3. Die in der Baustraße auf der Westseite, neben Jäger, neu erbauete, sub Nr. 388c catastrirte Bude, an die Ehefrau des Drögeköpers Bliesath, geb. Schmidt, cum Curatore marito.

1832, den 29sten Junius.

1. Von den Erben des wailand Herrn Consuls Vincent Siegmund Brömse der in der Strandstraße zwischen dem Mönchen- und Koßfelderthore, an der Ecke der Weinstraße, sub Nr. 1331 belegene Speicher, an den Kaufmann Christian Friederich Schultze.

2. Von dem Polizeiwachtmann Johann Cord Dors Stoll die in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Philipp und Wittwe Jörck, sub Nr. 1167 belegene Bude, an den Träger Johann Friederich Lau.

3. Von den Erben des Holzsetzers Jürgen Hinrich Fischer die in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Cröplin und Krackow, sub Nr. 1663 belegene Bude, an den Maurergesellen Diederich Christian Hamerich.

1832, den 30sten Junius.

1. Von dem Lichthaak August Wilhelm Christoph Winter die in der langen Straße auf der Südseite, zwischen Mackat und Kruse, sub Nr. 301 belegene Bude, an den Lichthaak-Aeltesten Johann Christian Harder.

2. Von dem Krüger Joch. David Otto Weidt die in der Strandstraße zwischen dem Schnickmanns- und Badstüberthore auf der Nordseite, zwischen Meyer und Fraedlandt, sub Nr. 1558 belegene Bude, an den Maurergesellen Adam Christian Lübcke.

Die erste Ziehung der 17ten ordentlichen Holzverloosung findet am 19ten und 20sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause, im Zimmer des Ehrl. 1sten Quartiers, statt. Jedem, welcher dabei interessirt, steht es frei, der Verloosung beizuwohnen.

Decretum im Haidedepartement. Rostock, den 10ten Julius 1832.

Rostock, den 17 Julius.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Waizen	1 Rtl. 16 ßl. — 1 Rtl. 33ßl.	der Scheffel.
Roggen	1 Rtl. — 1 Rtl. 2 ßl.	
Erbsen	36 ßl. — 44 ßl.	
Gerste	33 ßl. — 37 ßl.	
Hafer	24 ßl. — 28 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0114

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 30.
Mittwoch, den 25. Julius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, auf Antrag des Kaufmanns und Großbrauers Johann Schröder, und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Oldenburg und Buck, belegene, und bereits sub hasta ausgebotene, Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des vorgedachten Extrahentis dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohn- und Brauhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tuchmachermeisters Joachim Christoph Jenssen, Alle und Jede, welche an die in der Altschmiedestraße, auf der Westseite, zwischen Lepel und Rieck, belegene, und jüngsthin von dem Glasermeister Gottfried Friederich Meyer aus der Hand erkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen unterm 27sten Junius 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des aus Neu-Buckow gebürtigen, hieselbst verstorbenen, in Handlungsgemeinschaft mit dem Kaufmann August Thilo gestandenen, Handlungsdieners Simon Bölte, Alle und Jede, welche an die-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0115

selbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner vorbemerkten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Heinrich Levenhagen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) an das am Hopfenmarkte, neben dem Kleinbinder Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus mit dem Hintergebäude und den beiden Thorwegen, neben dem Branntweinbrenner Winter — welches Grundstück auf des Defuncti Namen unterm 9ten April 1811 im Stadtbuche verzeichnet steht —

2) an den vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, ohnweit des Kamps, neben Stoll modo Gammelin und Jantzen, belegenen Gartenhof, bestehend aus einem Hause und einem Garten sub Nr. 22 — welcher auf des Defuncti Namen unterm 2ten Julius 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht —

3) an den in der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levezow, belegenen Speicher — welcher gleichfalls auf des Defuncti Namen unterm 14ten Mai 1818 im Stadtbuche verzeichnet steht — und

4) an den in der Straße bei der vormaligen St. Johannis-Kirche, neben dem Herrn Dr. Brandenburg und dem Herrn Cassier Glaevecke, belegenen Speicher — welcher eben sowohl annoch auf des Defuncti Namen unterm 13ten Januar 1814 im Stadtbuche verzeichnet steht —

aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorgedachten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Königl. Dänischen Herrn Consuls und Dannebrog-Ritters, Johann Bernhard Mann, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

a. an das am Neuen-Markte, zwischen Stiller und Meyenn, sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, und

b. an das in der Krämerstraße, zwischen Carl Schultze's Erben und Hübener, sub Nr. 1320 belegene Wohnhaus,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, so wie an die von dem Defuncto früherhin unter der Firma von Johann Bernhard Mann geführte, am 1sten October 1827 aber an seinen ältesten Sohn, den adjungirten Königl. Dänischen Herrn Con-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0116

sul W. J. B. Mann, abgetretene, und seitdem von Letzterem unter bisheriger Firma: „Johann Bernhard Mann" für seine alleinige Rechnung betriebene Handlung, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Dris Mann, proprio et mandatario nomine seiner Mutter und Geschwister, als Erben des obgedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorgenannten Grundstücken, so wie der vorbenannten Handlungs-Firma, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst gebürtigen, zu Sevres bei Paris verstorbenen, Handlungsdieners Wilhelm Schünemann, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache oder ein besseres Erb-Recht, als seine Mutter und Geschwister, geltend machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Hofraths Eggerß, qua Curatoris hereditatis jacentis des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Hinrich Ernst Weidt, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Wismarschen Landwege, zwischen Mohrmann und Burmeisters Erben, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gehöft — welches annoch auf des Ertrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Julius 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Arbeitsmanns Joh. Chr. Beckhoff gehörigen, an der Grube bei der Brücke der kleinen Mönchenstraße, ostwärts an der Ecke und neben Dahm sub Nr. 1036, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude — wofür bereits 505 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 7te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu er-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0117

scheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Julius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletzt genannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und bereits näher beschriebenen beiden Grundstücke der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1832.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 8 bis zum 21 Julius.)

Angekommen: A. J. Rohden von Rouen mit Gyps und Wein. R. P. Dike von Rouen mit Gyps. Peter Backhus von Amsterdam mit Stückgut. St. Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Mauersteinen. M. Zeplien von Havre und Wismar mit Ballast. C. J. Vegter von Rouen mit Gyps. Beyer von Liverpool mit Salz. G. Ahlström von Calmar mit Brettern und Fliesen. B. H. Brahms von Rouen mit Gyps. H. N. Sunde von Flekkenfiörde mit Hering. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. P. F. Petersen von Cappeln mit Käse, Mauersteinen und Butter. F. A. Lorentzen von Kiel mit Käse und Butter. Pehr Boman von Calundborg mit Schiffs-Inventarium. Hans Larsen von Laland mit Gerste. C. F. Hackmann von Christinestad mit Theer und Asche im Nothhafen. Joh. Braue von Bremen mit Stückgut. Hinr. Dardese von Neustadt und Wulff Rathje von Howacht mit Käse. E. Björckmann von Söderköping mit Brettern. Sv. Davidsen von Stavanger mit Hering.

Abgegangen: Jacob Abrahamson. Th. de Mooy. Andr. Günther. Ole M. Gabrielsen. C. Balzer. H. Rickmann. Peter Carsten. Z. Rehning. A. P. Engström. A. Nordström. Ludwig Hill. Joh. Maaß. M. C. Schul. Ole Hellström. Friedr. Rohde. C. F. Hackmann. H. B. Möller.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0118

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 31.
Mittwoch, den 1. August.

In Verlassenschaftssachen des Pantoffelmachers Jochim Christian Jürß wird dessen Erben und etwanigen Gläubigern die Angabe und sofortige Bescheinigung ihrer Ansprüche an den durch die Inventur nur zu 23 Rthlr. 25 ßl. ausgemittelten Nachlaß binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung in Registratura, bei dem eins für allemal angedroheten Nachtheile der Ausschließung, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 25sten Junius 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Pantoffelmachers Johann Andreas Christian Seyer, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörige, in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Hoppenrath und Thielke, belegene Wohnbude — welche auf des Cridarii Namen annoch im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Cridario und dessen dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erklärt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 11ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Nadlers Christian Harder, Alle und Jede, welche an die auf der Fischbank, nordwärts, zwischen Hundt und Burmeister belegene und jüngsthin von dem Klempnermeister Wilhelm Christoph Georg Kielgast aus der Hand erkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen unterm 9ten Junius 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht an-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0119

ders, als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des aus Neu-Buckow gebürtigen, hieselbst verstorbenen, in Handlungsgemeinschaft mit dem Kaufmann August Thilo gestandenen, Handlungsdieners Simon Bölte, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner vorbemerkten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Hinrich Ernst Weidt, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Wismarschen Landwege, zwischen Mohrmann und Burmeisters Erben, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gehöft — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Julius 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Arbeitsmanns Joh. Chr. Beckhoff gehörigen, an der Grube bei der Brücke der kleinen Mönchenstraße, ostwärts an der Ecke und neben Dahm sub Nr. 1036, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude — wofür bereits 505 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 7te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0120

2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Julius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletzt genannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 30sten Junius.

1. Von dem Kütermeister Johann Gottlieb Schwarz die in der Faulenstraße auf der Ostseite, neben H. H. N. Tietz, sub Nr. 989 belegene Bude, an den Knochenhauer Andreas Diederich Tietz.

2. Von dem Zimmergesellen Schramm das in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Jörck und Lange, sub Nr. 1165 belegene Haus, an den Riemermeister Johann Joachim Methling.

3. Von dem Krüger Johann Chr. Hallier das vor dem Cröpelinerthore, zwischen Voß und der Klostermühle, sub Nr. 253 belegene, aus einer Bude, Scheure und Garten bestehende Gehöft, an den Strandfuhrmann Friederich Franz Kempe.

4. Von den Erben des verstorbenen Tuchmacher-Aeltesten Peter Friederich Jäger das in der Molkenstraße auf der Nordseite, zwischen Lüders und Alwardt, sub Nr. 1136 belegene Haus, an den Tuchmachermeister Johann Friederich Biron.

1832, den 2ten Julius.

1. Von der Ehefrau des Schiffers Ehlers, gebornen Schröder, cum Curatore speciali, ihr in der langen Straße auf der Nordseite, zwischen Behrens Ehefrau, gebornen Bullert, und Maria Elisabeth Hohenstein, sub Nr. 1722 belegenes Haus, an ihren Ehemann den Schiffer Friederich Georg Ehlers.

2. Von dem Kaufmann H. Warkentien als Curator bonorum im Debitwesen des Herrn Vice-Consuls S. W. Meyer das in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Oldenburg und Oehloff, sub Nr. 1522 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, in der Wokrenterstraße auf der Westseite, zwischen Hagen und Jürß, sub Nr. 1530a belegenen Speicher c. p., an den Kaufmann Johann Friederich Wilhelm Neuendorff.

3. Von dem Kaufmann J. G. Klockmann der an der Baustraße auf der West-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0121

seite, zwischen Röhr und Bliesath, belegene Platz mit dem darauf erbaueten Hause sub Nr. 388, an die Zimmergesellen Joh. Jac. Lichtwarth und Joh. Joach. Barten.

4. Von dem Zimmergesellen J. J. Barten die in der Baustraße auf der Westseite, zwischen seinem mit Lichtwarth gemeinschaftlichen Hause und seiner Bude sub Nr. 388 a erbauete Bude, an den Zimmergesellen Joh. Jac. Lichtwarth.

5. Von dem Zimmergesellen J. J. Lichtwarth die in der Baustraße auf der Westseite, zwischen seiner Bude und Bliesath, sub Nr. 388 b erbauete Bude, an den Zimmergesellen Joh. Joachim Barten.

6. Von dem Schlössermeister Christian Georg Spangenberg das in der Kibbenipperstraße auf der Westseite, zwischen Ode und Möller, sub Nr. 731 belegene Haus, an den Schlössermeister Johann Ernst Küchenmeister.

7. Von dem Kuchenbäcker Joh. Daniel Christian Schwarz das in der Altschmiedestraße auf der Westseite, an der Ecke des alten Scharrens und an J. C. Busch, sub Nr. 1181 belegene Haus, an den Zimmergesellen Johann Schramm.

1832, den 3ten Julius.

1. Von dem Schönfärber Rühe das zur Debitmasse der Wittwe Hufnagel gehörende, in der Altbettelmönchenstraße auf der Westseite, zwischen Brinckmann und Leverenz, sub Nr. 261 belegene Haus, an den Kaufmann J. P Holtzschue und von diesem sofort wieder an den Kuchenbäcker Joh. Daniel Christian Schwartz.

2. Von dem Arbeitsmann Dethloff Ferdinand Sohm die auf der großen Lastadie in der Strandstraße auf der Südseite, neben J. D. Bartels, sub Nr. 1696 c belegene Bude, an den Zimmergesellen Joh. Jacob Lichtwardt.

Es wird hiedurch verordnet:

1) dicke saure, und Buttermilch, so wie rohe todte Aale, dürfen bis auf Weiteres nicht eingebracht und verkauft werden;
2) der Verkauf jeglichen unreifen Obstes, namentlich nicht völlig reifer Kirschen, Erdbeeren, Johannisbeeren, Bicksbeeren u. s. w., wird bei Confiscations-Strafe verboten;
3) ungeschmolzener Talg darf nicht länger als 48 Stunden und Thierblut nicht länger als 24 Stunden aufbewahrt werden.

Zugleich wird das Publicum vor dem Genusse der unreifen frühen Kartoffeln gewarnt. Rostock, den 26sten Julius 1832.

Polizei-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es werden die Verordnungen wegen der Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, besonders durch Auswerfen und Ausgießen, zur genauesten Befolgung hiedurch in Erinnerung gebracht, und wird der Hausherr für dasjenige, was von seinen Hausbehörigen in dieser Hinsicht geschieht, verantwortlich gemacht.

Was zur Abfuhr nach den Straßen gebracht wird, darf nicht am Abend vorher, sondern einstweilen nur allein an dem Morgen, wo die Abfuhr stattfindet, hinausgebracht werden, und wird empfohlen, dann auch nur erst die Straßen zu fegen.

Rostock, den 26sten Julius 1832.

Polizei-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 22 bis zum 28 Julius.)

Angekommen: H. O. Gerjets und J. W. Wisser von Rouen mit Gyps. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. F. H. Voß von Howacht mit Käse. C. M. Kug von Newcastle mit Steinkohlen. Nicl. Zeplien von Schiedam mit Ballast. S. Jern von Westerwik mit Brettern. H. Holgerens von Calmar mit Brettern und Fliesen. H. H. Voß von Riga mit Roggen. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Jürg. Bladt von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. A. V. Enaström von Calmar mit Brettern. J. P. Lehmann von Heiligenhafen mit Käse. H. J. Nymann von Nystad mit Latten, Sparren und Planken. J. J. Krohn von Riga mit Roggen. H. Hagenwinkel von Havre mit Zucker und Gyps.

Abgegangen: J. C. Parow. L. Abrandt. P. Petersen. H. Larsen. St. Steffensen. W. Rathje. H. Dardesse. Ibe Gottschalk. R. P. Dik. S. J. Vechter. P. Bohmann. G. Ahlström.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0122

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 32.
Mittwoch, den 8. August.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Jacob Vick, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Badstüberstraße auf der Ostseite, sub Nr. 1595 b belegene Wohnbude, nebst dem hinter derselben belegenen, von dem Herrn Canzlei-Secretair Prehn erkauften, Gartenplatz, wovon erstere annoch auf den Namen des Zimmergesellen Peter Heinrich Oloffs unterm 17ten September 1831, und letzterer auf des genannten Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen, oder bessere und gleiche Erbrechte, wie die hinterbliebene Wittwe, geborne Hinrichs, und die drei Kinder erster Ehe, an den Nachlaß geltend machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Pensionairs Eggers zu Gorow, modo dessen Erben, des Zimmergesellen Oloffs, des Canzlei-Secretairs Prehn, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen und resp. rückständigen Kaufgelder von 1000, 200 und 500 Rthlr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, ad instantiam des Herrn Advocat Thyben, als Bevollmächtigten der Beneficial-Erben des obgedachten Defuncti — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, mit ihren bessern oder gleich nahen Erbberechtigungen, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst gebürtigen, zu Sevres bei Paris verstorbenen, Handlungsdieners Wilhelm Schünemann, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache oder ein besseres Erb-Recht, als seine Mutter und Geschwister, geltend machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Hofraths Eggerß, qua Curatoris hereditatis jacentis des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0123

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tuchmachermeisters Joachim Christoph Jenssen, Alle und Jede, welche an die in der Altschmiedestraße, auf der Westseite, zwischen Lepel und Rieck, belegene, und jüngsthin von dem Glasermeister Gottfried Friederich Meyer aus der Hand erkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen unterm 27sten Junius 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Julius 1832.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und bereits näher beschriebenen beiden Grundstücke der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletzt genannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0124

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 4ten Julius.

1. Die von dem Altschuster Christian Friederich Behrens hinterlassene, an der Grube auf der Ostseite, zwischen Jürß und Haack, sub Nr. 1044 belegene Bude, an die Ehefrau des Knochenhauers Peter Lorenz, Vornamens Elisabeth, geborne Tietz, cum marito.

2. Von den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Joch. Friederich Holtz die vor dem Cröpelinerthore am Barnstorffer Wege auf der Nordseite, zwischen Gau und Möller, belegene Bude und Garten, an den Zimmermann Joh. Friederich Möller.

3. Von dem Kaufmann Albrecht Lorenz der in der Baustraße auf der Ostseite, zwischen Klöckling und Hennings, belegene Gartenplatz mit den darauf jetzt erbaueten beiden Buden sub Nr. 386 a und 386 b, an die Zimmergesellen Matthias Wittboldt und Johann Joachim Carl Pflugk.

1832, den 5ten Julius.

1. Von den Erben des wailand Herrn Conrectors Enoch Wilhelm Bühring das in der Kistenmacherstraße auf der Westseite, an der Ecke bei Johannis-Kirche und an J. D. Husen, sub Nr. 184 belegene Haus, an den Gastwirth Heinrich Christian Altschwager.

2. Von dem Sprachlehrer Fromm das in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Bürgermeister Giese und Herrn Dr. Weber, sub Nr. 1215 belegene Haus, an den Schustermeister Joh. Heinr. Wilh. Weylandt.

1832, den 6ten Julius.

1. Von den Erben des wailand Kaufmanns Caspar Schomann das in der Mühlenstraße auf der Südseite, an der Ecke bei der Grube und an Herrn Commerzienrath Erichson, sub Nr. 787, 788 und 789 belegene Haus mit den dazu gehörenden beiden Buden und Hintergebäude, an die Ehefrau des Kaufmanns Röver, Christiane Friederike, geborne Schomann, cum marito.

2. Von dem Kaufmann Friederich Wackerow das am Hopfenmarkte auf der Südseite, zwischen Hasselbach und Dräsemer, sub Nr. 235 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, in der Rostocker Haide auf der Nordseite, zwischen Bandt und Schröder, sub Nr. 228 belegenen Speicher, an den Kaufmann Carl Eduard Heydtmann.

1832, den 7ten Julius.

Von den Erben des verstorbenen Schustermeisters Heinrich Buchtien das am Beguinenberge auf der Südseite, zwischen Ladendorff und Gantzen, sub Nr. 33 belegene Haus, an den Kleiderhändler Friederich Heinrich Mahncke.

1832, den 14ten Julius.

1. Von dem Gärtner Hans Hinrich Brinckmann das in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, an der Ecke der Huder und an D. Seeger, sub Nr. 1579 belegene Haus, an den Böttchermeister Johann Georg Bollwahn.

2. Von den Erben des Kaufmanns Joh. Daniel Caspar Busch das in der Wokrenterstraße auf der Ostseite, zwischen Kahl und Krempien, sub Nr. 1457 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, in der Plåterstraße auf der Südseite, neben Ehlers Erben, sub Nr. 1436 a belegenen Speicher, an den Kaufmann Hans Peter Heinrich Buck.

3. Von dem Schustermeister Christoph Nicolaus Hansen die in der Hutfilterstraße auf der Ostseite, zwischen Oesten und Lißmann, sub Nr. 115 belegene Bude, an den Klempner Jacob Heinrich Arppe.

1832, den 18ten Julius.

1. Von dem Arbeitsmann Michel Christian Schmidt die in der Michaelisstraße auf der Ostseite, zwischen Jordan und Roß, sub Nr. 211 belegene Bude, an den Fuhrmann Joh. Heinr. Martin Töppel.

2. Von dem Gärtner Joh. Peter Christoph Ehmcke die in der Faulenstraße auf der Ostseite, zwischen Röhl und Deutschmann, sub Nr. 984 belegene Bude, an den Tuchmacher Nicl. Heinr. Blöcker.

1832, den 20sten Julius.

Von dem Schiffszimmergesellen Kaehlert die in der langen Straße auf der Nordseite, zwischen der Stadtmauer und seiner anderweitigen Bude, sub Nr. 1741 d belegene Bude, an den Thurmdecker Diederich Hieronimus Wilhelm Schultz.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0125

1832, den 2ten August.

Von dem Kaufmann Ludwig Capobus das am Burgwall auf der Ostseite, zwischen Krempien und Leverenz, sub Nr. 1367 belegene Haus, an die Wittwe des Kaufmanns Christian Töppe, geborne Block, cum Curatore.

Warnung.

Wenn zwar die Freiheit der Jagd auf dem hiesigen Stadtfelde mit dem 25sten v. M. wieder eingetreten ist; so kann doch selbige nur in der Art ausgeübt werden, daß dadurch nicht das Eigenthum der einzelnen Bürger und Einwohner beschädiget und ruiniret wird. Da nun aber beschwerend angezeiget worden, daß die auf dem hiesigen Stadtfelde umher wandernden Jagdliebhaber nicht allein für ihre Person, sondern auch mit ihren Hunden, das zur Zeit größtentheils noch auf dem Halm stehende, oder in Schwaden liegende Korn durchstreifen und selbiges ruiniren; so wird ein solches Benehmen hiedurch ausdrücklich verboten, und ist die Verfügung getroffen, daß den Uebertretern dieser Verordnung von den Kühlleuten und deren Gehülfen die Gewehre abgenommen, und sie zur angemessenen Strafe, so wie zum Ersatz des Schadens, gezogen werden sollen.

Jussu Camerae. Rostock, den 4ten August 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Es wird hiedurch bei 1 Rthlr. Strafe verboten, den Unrath aus dem Hause schon am Abend vor der Abfuhr nach den Straßen zu bringen, indem selbiges unerläßlich nur in der Morgenzeit des Tages der Abfuhr geschehen darf.

Dabei werden alle Bürger und Einwohner dringend aufgefordert, diese Unrathhaufen in ihren Häusern und Höfen nicht anzuhäufen, sondern jeden Abfuhrtag des Morgens in der Frühstunde nach den Straßen zur Abfuhr bringen zu lassen.

Rostock, den 1sten August 1832.

Polizei-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Den Essigbrauern wird hiedurch bei 10 Rthlr. Strafe verboten, das sogenannte Essigbier zu verkaufen oder zu verschenken.

Rostock, den 4ten August 1832.

Polizei-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 29 Julius bis zum 4 August.)

Angekommen: Th. Donaldson von Newcastle mit Steinkohlen und Schleifsteinen. Hinr. Gähn von Hamburg mit Stückgut. Theodor de Mocy von Wisby mit Kalk. P. Langhinrichs von Wismar mit Ballast. B. Meinders von Harlingen mit Dachpfannen. Erdm. Voß, Christ. Maaß und P. H. Ahrens von Riga mit Ballast. J. Siggenpaek von Hamburg mit Stückgut. H. Zeplien, Claus Niemann, Peter Niejahr, Christ. Fretwurst, E. J. Niemann und H. H. Horn von Riga mit Ballast. Fredr. Bull von Wismar mit Meubeln. Claas Fretwurst von Riga mit Ballast. Joh. Oelund von Nystad mit Latten und Sparren. Detl. Rathje von Howacht und Hinr. Dardesse von Neustadt mit Käse. Peter Völcker von Rouen mit Gyps.

Abgegangen: A. J. Rohden. F. A. Lorenzen. J. Elter. Joh. Brauer. G. Oestermann. F. H. Voß. E. Björckmann. H. Holgersen. S. Jern. J. P. Lehmann. Peter Rubarth. H. Kroog. J. Bladt. A. P. Engström. J. M. Molchin. Th. Donaldson.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.

Brod-Gewicht im Monat August 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	10	¼
desgl. zum Sechsling	—	5	1
Ein Semmel zum Witten	—	2	2½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	12	1½
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	¾
desgl. zum Witten	—	3	1¼
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	20	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ßl	6	16	
desgleichen zu 6 ßl	4	28	
desgleichen zu 4 ßl	3	8	
desgleichen zu 2 ßl	1	20	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock, den 1sten August 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0126

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 33.
Mittwoch, den 15. August.

Wann sich als nächste Intestat-Erben des im Julius 1831 hieselbst verstorbenen, aus Kraack bei Hagenow gebürtigen, vormaligen Oekonomen Ehrenreich Friedrich Heinrich Klockmann die nachfolgenden Geschwister desselben, nämlich

1) der Kaufmann Johann Gottlieb Klockmann hieselbst;
2) der Holländer Ludwig Klockmann zu Hilgendorff;
3) der Pächter Christoph Klockmann zu Malow; und
4) die Wittwe Pasedag, Friederica Dorothea Auguste, geborne Klockmann, zu Butterstieg im Holsteinschen,

gemeldet haben, und auf desfallsigen Antrag derselben, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt worden ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen vormaligen Oekonomen Ehrenreich Friedrich Heinrich Klockmann zu haben vermeinen, geladen, in dem auf den 7ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Waisengerichte, zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen, oder jenen, als Erben der fragliche Nachlaß überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 24sten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Arbeitsmanns Johann Christian Beckhoff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, an der Grube bei der Krämerbrücke, ostwärts an der Ecke und neben Dahm, vormals Wilken, sub Nr. 1036 belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 1sten März 1800 im Stadtbuche verzeichnet steht, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Brandesschen Kinder, und der Beckhoffschen Kinder erster Ehe, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 200 Rthlr. NZwdr. nebst Zinsen a 4½ Proc. von Antonii d. J. an, und 105 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. — ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0127

sothaner Verlassenschaft, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Tischlermeisters A. H. Geertz, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörige, in der Mönchenstraße auf der Westseite, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegene Wohnbude — welche annoch auf des Eridarii Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Debitors dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der vorbemerkten dazu gehörigen Wohnbude, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Jacob Vick, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Badstüberstraße auf der Ostseite, sub Nr. 1595 b belegene Wohnbude, nebst dem hinter derselben belegenen, von dem Herrn Canzlei-Secretair Prehn erkauften, Gartenplatz, wovon erstere annoch auf den Namen des Zimmergesellen Peter Heinrich Oloffs unterm 17ten September 1831, und letzterer auf des genannten Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen, oder bessere und gleiche Erbrechte, wie die hinterbliebene Wittwe, geborne Hinrichs, und die drei Kinder erster Ehe, an den Nachlaß geltend machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Pensionairs Eggers zu Gorow, modo dessen Erben, des Zimmergesellen Oloffs, des Canzlei-Secretairs Prehn, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen und resp. rückständigen Kaufgelder von 1000, 200 und 500 Rthlr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, ad instantiam des Herrn Advocat Thyben, als Bevollmächtigten der Beneficial-Erben des obgedachten Defuncti — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, mit ihren bessern oder gleich nahen Erbberechtigungen, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Julius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thielcke, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kauflieb-habere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Beselin einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0128

ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten August 1832.

Beschreibung der Seyerschen Wohnbude.

Die Wohnbude hat ein Stockwerk, und enthält unten eine Stube nebst Diele, heller Küche und 2 Kammern. Oben befindet sich ein über das ganze Gebäude gehender, dicht mit Brettern abgelegter Boden, und unter dem Hause ein trockener Balkenkeller. Das Gebäude ist in ganz gutem Stande und keiner nothwendigen Reparaturen bedürftig.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletzt genannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und bereits näher beschriebenen beiden Grundstücke der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1832.

Warnung.

Wenn zwar die Freiheit der Jagd auf dem hiesigen Stadtfelde mit dem 25sten v. M. wieder eingetreten ist; so kann doch selbige nur in der Art ausgeübt werden, daß dadurch nicht das Eigenthum der einzelnen Bürger und Einwohner beschädiget und ruiniret wird. Da nun aber beschwerend angezeiget worden, daß die auf dem hiesigen Stadtfelde umher wandernden Jagdliebhaber nicht allein für ihre Person, sondern auch mit ihren Hunden, das zur Zeit größtentheils noch auf dem Halm stehende, oder in Schwaden liegende Korn durchstreifen und selbiges ruiniren; so wird ein solches Benehmen hiedurch ausdrücklich verboten, und ist die Verfügung getroffen, daß den Uebertretern dieser Verordnung von den Kühlleuten und deren Gehülfen die Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0129

wehre abgenommen, und sie zur angemessenen Strafe, so wie zum Ersatz des Schadens, gezogen werden sollen.

Jussu Camerae. Rostock, den 4ten August 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 5 bis zum 11 August.)

Angekommen: M. Oestermann von Nystad mit Latten und Sparren. Joch. Peters und Joch. Zeplin von Riga mit Ballast. P. P. Zeplin von Carlsham mit Brettern. B. Gerdes von Antwerpen mit Stückgut. Claas Permin von Riga mit Ballast. A. P. Rehnberg und N. J. Sandberg von Norrköping mit Eisen und Brettern. H. P. Voß und C. Möller von Riga mit Ballast. D. H. Zeplin von Riga mit Stückgut. P. Niemann von Riga mit Ballast. P. C. Lilje von Stockholm mit Eisen und Pech. C. D. Engmann von Pitea mit Theer. Christ. Kröger von Dornbusch leer.

Abgegangen: Daniel Menz. J. Wendt. S. Davidsen. H. Rathje. P. Backhus. H. Dardesse. J. J. C. Evers. H. Jürgens. Chr. N. Kay. Friedr. Bull. D. H. Zeplin. G. Nymann. R. Graham.

Uebersicht der Beerdigungen auf dem hiesigen Friedhofe im ersten Jahre der Einrichtung dieses neuen Begräbnißplatzes, vom 1sten August 1831 bis dahin 1832.

		Männliche Leichen	Weibliche Leichen	Darunter Erwachsene	Darunter Kinder	Summa	
1831.	Im August . . .	12	10	13	9	22	
	= September . .	14	10	16	8	24	
	= October . . .	16	6	12	10	22	
	= November . .	9	9	11	7	18	Unter den 120 beerdigten Kindern waren 16 todtgeborne oder vor der Taufe verstorbene.
	= December . . .	15	29	26	18	44	
1832.	= Januar . . .	12	14	22	4	26	
	= Februar . . .	14	10	16	8	24	
	= März	10	13	14	9	23	
	= April	13	14	17	10	27	
	= Mai	17	17	20	14	34	
	= Junius . . .	16	17	23	10	33	
	= Julius . . .	24	17	28	13	41	
	Summa	172	166	218	120	338	Leichen.

Von den Verstorbenen gehörten an: der St. Marien-Gemeinde . . 86 Leichen,
= = = = = Jacobi = . . 134 =
= = = = = Petri = . . 54 =
= = = = = Nicolai = . . 29 =
= = = = = Johanni = . . 22 =
= = = = dem Kloster zum heil. Kreuz 1 =
Auf Verfügung der Stadt-Cholera-Commission sind als Armen-Leichen beerdigt . . . . . 12 =

Summa 338 Leichen.

Davon sind beigesetzt in Privatgrabstellen und Capellen . . . . 121 Leichen,
= = = in den für Reihengräber bestimmten Abtheilungen 202 =
= = = in der für Cholera-Leichen bestimmten Abtheilung 15 =

Summa 338 Leichen.

Rostock, den 31 Julius 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0130

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 34.
Mittwoch, den 22. August.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Heinrich Levenhagen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke:

1) an das am Hopfenmarkte, neben dem Kleinbinder Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus mit dem Hintergebäude und den beiden Thorwegen, neben dem Branntweinbrenner Winter — welches Grundstück auf des Defuncti Namen unterm 9ten April 1811 im Stadtbuche verzeichnet steht —
2) an den vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, ohnweit des Kamps, neben Stoll modo Gammelin und Jantzen, belegenen Gartenhof, bestehend aus einem Hause und einem Garten sub Nr. 22 — welcher auf des Defuncti Namen unterm 2ten Julius 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht —
3) an den in der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levetzow, belegenen Speicher — welcher gleichfalls auf des Defuncti Namen unterm 14ten Mai 1818 im Stadtbuche verzeichnet steht — und
4) an den in der Straße bei der vormaligen St. Johannis-Kirche, neben dem Herrn Dr. Brandenburg und dem Herrn Cassier Glaevecke, belegenen Speicher — welcher eben sowohl annoch auf des Defuncti Namen unterm 13ten Januar 1814 im Stadtbuche verzeichnet steht —

aus irgend einem dinglichen oder persönlichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorgedachten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 23sten Mai 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Johann Christian Wilhelm Kählert, Alle und Jede, welche an dessen beim Bramower Thore auf der Nordseite, zwischen Schooff und Stoll sub Nr. 1745a belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0131

zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Königl. Dänischen Herrn Consuls und Dannebrog-Ritters, Johann Bernhard Mann, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

a. an das am Neuen-Markte, zwischen Stiller und Meyenn, sub Nr. 101 belegene Wohnhaus, und
b. an das in der Krämerstraße, zwischen Carl Schultze's Erben und Hübener, sub Nr. 1320 belegene Wohnhaus,

welche beide Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, so wie an die von dem Defuncto frühe:hin unter der Firma von Johann Bernhard Mann geführte, am 1sten October 1827 aber an seinen ältesten Sohn, den adjungirten Königl. Dänischen Herrn Consul W. J. B. Mann, abgetretene, und seitdem von Letzterem unter bisheriger Firma: „Johann Bernhard Mann" für seine alleinige Rechnung betriebene Handlung, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Dris Mann, proprio et mandatario nomine seiner Mutter und Geschwister, als Erben des obgedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorgenannten Grundstücken, so wie der vorbenannten Handlungs-Firma, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst gebürtigen, zu Sevres bei Paris verstorbenen, Handlungsdieners Wilhelm Schünemann, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache oder ein besseres Erb-Recht, als seine Mutter und Geschwister, geltend machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Herrn Hofraths Eggerß, qua Curatoris hereditatis jacentis des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten August d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen oder sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten Junius 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths H. Levenhagen gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen, nachbenannten Grundstücke, als:

a) des in der Blutstraße an der Ecke der Buchbinderstraße belegenen Wohnhauses, nebst dem Hintergebäude und den beiden Auffahrten in der Buchbinderstraße, wofür bereits geboten sind 10,000 Rthlr. NZwdr.;
b) des vor dem Steinthore hinter dem

Rosengarten, neben Gammelin und Jantzen belegenen Gartengehöfts, wofür bereits geboten sind 2105 Rthlr. NZwdr.;

c) des in der Badstüberstraße neben Holtzschue und Levetzow belegenen großen Speichers, wofür bereits geboten sind 7605 Rthlr. NZwdr., und

d) des ohnweit der ehemaligen Johannis-Kirche neben Herrn Dr. Brandenburg und Herrn Cassier Glävecke belegenen Speichers, wofür bereits 3001 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 11te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Beschreibung

der zum Nachlasse des wailand Herrn Geheimen Commerzienraths Levenhagen gehörenden Grundstücke.

1) Das am Hopfenmarkte, neben Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus, mit dem an der Buchbinderstraße belegenen Hintergebäude und den beiden Auffahrten, ist in einer guten und festen Beschaffenheit. In der ersten Etage sind 5 geräumige Wohnzimmer, 3 Kammern, Speisekammer, geräumige helle Küche und Rollkammer. Auf dem hinter dem Wohnhause sehr geräumigen Hofe befinden sich ein großes Waschhaus, Wagenremise, und die Böden über die Wagenremise sind zum Waarenlager eingerichtet. Nach der Buchbinderstraße führen zwei Auffahrten, und über diese beiden Auffahrten 2 Böden zur Aufbewahrung von Heu und Strob, oder sonstigen Waaren eingerichtet. Unter diesem Gebäude, neben den Auffahrten, befinden sich eine helle und große Kutscherkammer, nebst geräumigen Pferde- und Kuhställen, auch angemessener Raum zur Aufbewahrung von Holz und Torf. Auf dem Hofe, nahe an der Küche, ist eine Pumpe, die alle Tage gutes Leitenwasser liefert.

In der 2ten Etage ist der gut decorirte Saal über die ganze Breite des Hauses mit Nebenzimmer, und in dem Flügel, an der Buchbinderstraße, der mit dem Hause in Verbindung steht, sind 4 geräumige Wohnzimmer, eine Kammer und noch 3 kleine Wohnzimmer über die Auffahrten an der Buchbinderstraße.

In der 3ten Etage sind straßenwärts drei geräumige Kammern, nach der Buchbinderstraße ein Wohnzimmer mit einem großen Schlafgemach, und hofwärts noch ein Wohnzimmer mit Kammer. Der Boden über das ganze Haus ist mit Brettern abgelegt und gedichtet. Unter dem Hause sind 2 kleine gewölbte und ein Balkenkeller, und unter dem Hintergebäude noch ein gewölbter Wirthschaftskeller.

2) Das vor dem Steinthor hinter dem Kamp, neben Gammelin und Jantzen, belegene Gartengehöft besteht in einem Gartenhause und in einem geräumigen Garten. In dem Wohnhause sind 4 Wohnzimmer, wovon 2 mit Oefen versehen sind, eine Kammer und Speisekammer, 2 Küchen, und ein angemessener Balkenkeller. Der Hausboden ist mit Brettern abgelegt. Der Garten ist in guter Cultur, mit vielen tragbaren Obstbäumen, Stauden und Gewächsen versehen.

3) Der große Speicher an der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levetzow belegen, ist in Holz- und Mauerwerk gut, fest und massiv erbauet. Die 7 Böden können circa 700 Lasten Korn stechrecht tragen. Unter dem ersten Kornboden sind große Packräume zur Aufbewahrung von Waaren. Bei diesem Speicher sind straßenwärts 2 Winden, und auf dem Hofe, hinter dem Speicher, noch eine 3te Winde.

4) Der Speicher ohnweit der vormaligen Johannis-Kirche, neben dem Herrn Doctor Brandenburg und dem Herrn Cassier Glävecke belegen, ist in Mauer- und Holzwerk fest und massiv aufgeführt. Dieser Speicher

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0133

hat 4 Böden, die circa 150 Lasten Korn stechrecht tragen können. Unter dem ersten Boden befinden sich auf die ganze Breite und Tiefe des Speichers, Räume zur Aufbewahrung von Waaren. Auch bei diesem Speicher sind straßenwärts 2 Winden.

Wann, auf Antrag des Kaufmanns Johann Schröder, und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, zum gerichtlichen Verkaufe seines, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis ein anderweitiger Termin auf den 29sten hujus anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten August 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Arbeitsmanns Joh. Chr. Beckhoff gehörigen, an der Grube bei der Brücke der kleinen Mönchenstraße, ostwärts an der Ecke und neben Dahm, sub Nr. 1036 belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude — wofür bereits 825 Rthlr. NZwdr. geboten sind — der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten August 1832.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Ackersmanns und Müllers Mohrmann gehörigen, vor dem Cröpelinerthore außerhalb der Zingel am Barnstorffer Landwege belegenen und bereits näher beschriebenen beiden Grundstücke der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. G. Millies, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thielcke, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 25ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Beselin, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten August 1832.

Beschreibung der Seyerschen Wohnbude.

Die Wohnbude hat ein Stockwerk, und enthält unten eine Stube nebst Diele, heller Küche und 2 Kammern. Oben befindet sich ein über das ganze Gebäude gehender, dicht mit Brettern abgelegter Boden, und unter dem Hause ein trockener Balkenkeller. Das Gebäude ist in ganz gutem Stande und keiner nothwendigen Reparaturen bedürftig.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0134

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 35.
Mittwoch, den 29. August.

Wann zur Publication des
1. von dem verstorbenen Holzsetzer J. F. Huuk, und dessen Ehefrau, Elisabeth, gebornen Borgwardt,
2. von der verstorbenen unbegebenen Catharina Dorothea Nienberg und
3. von der verstorbenen Ehefrau des Drögeköpers J. C. Wiese, Catharina Maria, gebornen Norden,

errichteten Testaments der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debit-Sache des Lohmüllers Mohrmann, Zwecks der Abfassung des Priorität-Urtheils, Terminus rotulationis actorum auf den 11ten k. M. September anberahmet worden; so haben Creditores, mit Freilassung von Prioritäts-Ausführungen bis zum Tage ante praefixum sub finali poena praeclusionis per Dominos Procuratores, sodann Nachmittags 2 Uhr des Endzwecks in loco Registraturae, sub praejudicio actorum pro rotulatis habendorum, zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

In Verlassenschafts-Sachen des im Cholera-Krankenhause hieselbst verstorbenen Barbier-Gehülfen Friederich Scheerpelz aus Güstrow wird dessen Erben und etwanigen Gläubigern die Angabe und sofortige Bescheinigung ihrer Ansprüche aus Erbrecht, Schuldforderungen oder sonstigen Gründen an dessen geringfügigen Nachlaß, binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung ad Registraturam Protonotarii, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile gänzlicher Ausschließung, und daß weiter den Rechten nach über den vorgefundenen Bestand werde verfüget werden, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns J. C. G. Husfeldt, Alle und Jede, welche an dessen, in der Kuhstraße und an der Ecke der langen Straße belegene Wohnhaus cum pertinentiis, nebst dem unmittelbar daran grenzenden, in der Kuhstraße belegenen Speicher, resp. sub Nr. 353 und 352, zwischen Wassermann und Schultz — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft sind, und annoch auf des Extrahentis Namen unterm 19ten August 1826 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Holtzschue und des Bäckermeisters Möller, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 2000 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst stipulirten laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten September

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0135

d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause cum pertinentiis, nebst dem dazu gehörigen Speicher, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Wann der Herr Professor P. J. Hecker hieselbst, bei Vorlegung der concernenten Originalien, angezeigt: daß die Inhaber zweier, durch Stadtbuchschrift vom 23sten Julius 1796 in seinem Hause radicirter, Capitalien von respective 1000 Rthlr. und 700 Rthlr., nämlich die Frau Doctorin Burchard und der Pensionair Berckholz, vormals zu Cassebohm, solche an den verstorbenen Herrn Pastor Plitt zu Neuenkirchen im Jahre 1797 zwar cedirt haben, dieser aber die Valuta nicht gegeben, vielmehr solche von ihm selbst, dem Herrn Professor Hecker, gezahlt sey, derohalben auch dessen Erben in die Tilgung beider Capitalien im Stadtbuche, wiewohl in gegenwärtig nicht mehr genügender Form, vorlängst schriftlich gewilligt haben, und dann der Herr Professor Hecker auf die Proclamation jener beiden cedirten Stadtbuchschriften angetragen hat; so werden Alle und Jede, welche Ansprüche an dieselben zu haben, und ihrer Tilgung im Stadtbuche widersprechen zu können vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, in dem desfalls auf den 26sten k. M. September, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beiden Stadtbuchschriften, so wie mit ihrem etwanigen Widerspruchs-Rechte gegen deren Tilgung im Stadtbuche, gänzlich abgewiesen, folgends auch die Tilgung der fraglichen Capitalien im Stadtbuche auf einseitigen Antrag des Herrn Extrahenten verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, auf Antrag des Kaufmanns und Großbrauers Johann Schröder, und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der Schnickmannsstraße auf der Ostseite, zwischen Oldenburg und Buck, belegene, und bereits sub hasta ausgebotene, Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des vorgedachten Extrahentis dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch dem dazu gehörigen vorbenannten Wohn- und Brauhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Tischlermeisters A. H. Geertz, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörige, in der Mönchenstraße auf der Westseite,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0136

neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegene Wohnbude — welche annoch auf des Cridarii Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Debitors dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der vorbemerkten dazu gehörigen Wohnbude, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tuchmachermeisters Joachim Christoph Jenssen, Alle und Jede, welche an die in der Altschmiedestraße, auf der Westseite, zwischen Lepel und Rieck, belegene, und jüngsthin von dem Glasermeister Gottfried Friederich Meyer aus der Hand erkaufte, Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen unterm 27sten Junius 1810 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Zugleich bleibt hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 18ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des aus Neu-Buckow gebürtigen, hieselbst verstorbenen, in Handlungsgemeinschaft mit dem Kaufmann August Thilo gestandenen, Handlungsdieners Simon Bölte, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner vorbemerkten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten Julius 1832.

Wann, auf Antrag des Kaufmanns Johann Schröder, und zum Zweck eines von demselben beabsichtigten allgemeinen Vergleichs mit seinen Gläubigern, zum gerichtlichen Verkaufe seines, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis ein anderweitiger Termin auf den 29sten hujus anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter, einsehen können, so-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0137

dann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten August 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Gastwirths Pogge gehörigen, am Petridamm auf der Westseite und neben dem Wege nach Carlshoff, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes nachbenannte Termine sind anberahmet worden, als

der 21ste hujus,
der 11te k. M. August und
der 31ste ejusd. mens.;

so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Baeder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot, auch resp. Gleichgebot — indem der zuletzt genannte Termin zur Abgabe des creditorischen Gleichgebotsrechts mitbenutzt werden soll — ad Protocollum abzugeben, da dann sothanes Gehöft dem Meist- eventualiter dem Gleichbietenden für seine Offerte pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten Julius 1832.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Gehöft ist am Petridamm zwischen der Kämmereiwiese und dem Kühlmann Schwarck, also an einem zur Betreibung der Gastwirthschaft vorzüglich geeigneten Orte belegen. Im Erdgeschoß enthält es drei geräumige Stuben, drei Kammern, eine Speisekammer und eine helle Küche. Unter dem Hause befindet sich ein angemessener Keller und in der zweiten Etage ein großer Tanzsaal. An dem Hause liegt ein Thorweg zu 6 Spann Pferden, ein Kuhstall zu 6 Kühen und noch ein kleiner Pferdestall zu 2 Pferden. Der dicht hinter dem Hause befindliche Garten ist mit jungen Obstbäumen besetzt.

Da die Grube jetzt aufs Neue gereinigt ist, so wird nachstehende Verordnung E. E. Raths zur genauen Nachachtung hiemittelst wiederholt bekannt gemacht.

Rostock, den 24sten August 1832.

Das Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da den früheren Verordnungen zuwider die Grube häufig mit Steingraus, Kehricht und Unflath verunreinigt wird, so werden die deshalb bestehenden Verordnungen erneuert, und hat sich Jedermann des Werfens und Schüttens von Graus, Kehricht und Unflath in die Grube so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls der Contravenient in eine Geldbuße von fünf Rthlr., der Unvermögende aber zu einer Gefängniß-, oder sonstigen Leibesstrafe wird verurtheilet werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten October 1818.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Es circuliren hier falsche Schillinge von der neuen Landesmünze, welche an ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen sind, und worauf das Publicum hiedurch aufmerksam gemacht wird.

Rostock, den 21sten August 1832.

Das Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 19 bis zum 26 August.)

Angekommen: D. H. Zeplin von Lübeck leer. A. J. Caspers von Rendsburg mit Ballast. H. Maaß von Newcastle mit Steinkohlen. P. Zeplin von Antwerpen mit Ballast.

Abgegangen: F. J. H. Günther. N. J. Sandberg. P. E. Lilje. C. L. Krockstedt. Joh. Oelundt. A. B. Brahms. A. T. Renberg. C. Engmann. St. Steffensen. H. Gähr. J. v. Hagen. J. Hansen. H. O. Gergets.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0138

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 36.

Mittwoch, den 5. September.

Wann zur Publication des
1. von der unbegebenen Hedewig Charlotte Justine Hoppe,
2. von dem Schiffer Steffen Johann Weltzien,
3. von der Wittwe Gerdes, Maria Christina, gebornen Block, und des
4. von dem Sprachlehrer A. E. Behrmann errichteten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 7te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debitsache des Gastwirths D. Pogge Terminus rotulationis actorum, Zwecks der Abfassung des Priorität-Erkenntnisses, auf den 11ten k. M. September anberahmet worden, so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, mit der Freilassung etwanige Priorität-Ausführungen bis Tages zuvor ad Acta zu übergeben, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die Acten für rotulirt werden angenommen werden, sodann Nachmittags 2 Uhr in loco Registraturae zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debit-Sache des Lohmüllers Mohrmann, Zwecks der Abfassung des Priorität-Urtheils, Terminus rotulationis actorum auf den 11ten k. M. September anberahmet worden; so haben Creditores, mit Freilassung von Prioritäts-Ausführungen bis zum Tage ante praefixum sub finali poena praeclusionis per Dominos Procuratores, sodann Nachmittags 2 Uhr des Endzwecks in loco Registraturae, sub praejudicio actorum pro rotulatis habendorum, zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Pantoffelmachers Johann Andreas Christian Seyer, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an die dazu gehörige, in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Hoppenrath und Thielke, belegene Wohnbude — welche auf des Cridarii Namen annoch im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Cridario und dessen dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude, gänzlich abgewiesen,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0139

so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erklärt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 11ten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Nadlers Christian Harder, Alle und Jede, welche an die auf der Fischbank, nordwärts, zwischen Hundt und Burmeister belegene und jüngsthin von dem Klempnermeister Wilhelm Christoph Georg Kielgast aus der Hand erkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Letztern Namen unterm 9ten Junius 1827 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten Julius 1832.

Wann sich als nächste Intestat-Erben des im Julius 1831 hieselbst verstorbenen, aus Kraack bei Hagenow gebürtigen, vormaligen Oekonomen Ehrenreich Friedrich Heinrich Klockmann die nachfolgenden Geschwister desselben, nämlich

1) der Kaufmann Johann Gottlieb Klockmann hieselbst;
2) der Holländer Ludwig Klockmann zu Hilgendorff;
3) der Pächter Christoph Klockmann zu Malow; und
4) die Wittwe Pasedag, Friederica Dorothea Auguste, geborne Klockmann, zu Butterstieg im Holsteinschen,

gemeldet haben, und auf desfallsigen Antrag derselben, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt worden ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen vormaligen Oekonomen Ehrenreich Friedrich Heinrich Klockmann zu haben vermeinen, geladen, in dem auf den 7ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Waisengerichte, zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen, oder jenen, als Erben der fragliche Nachlaß überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 24sten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Jacob Wick, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Badstüberstraße auf der Ostseite, sub Nr. 1595 b belegene Wohnbude, nebst dem hinter derselben belegenen, von dem Herrn Canzlei-Secretair Prehn erkauften, Gartenplatz, wovon erstere annoch auf den Namen des Zimmergesellen Peter Heinrich Oloffs unterm 17ten September 1831, und letzterer auf des genannten Verkäufers Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen, oder bessere und gleiche Erbrechte, wie die hinterbliebene Wittwe, geborne Hinrichs, und die drei Kinder erster Ehe, an den Nachlaß geltend

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0140

machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Pensionairs Eggers zu Gorow, modo dessen Erben, des Zimmergesellen Oloffs, des Canzlei-Secretairs Prehn, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen und resp. rückständigen Kaufgelder von 1000, 200 und 500 Rthlr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, ad instantiam des Herrn Advocat Thyben, als Bevollmächtigten der Beneficial-Erben des obgedachten Defuncti — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, mit ihren bessern oder gleich nahen Erbberechtigungen, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten Julius 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Hebamme Wittwe Kölzow gehörigen, in der Weißgärberstraße, zwischen Michels und Willöper, belegenen und in den Nr. 57, 59 und 61 der hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis der 17te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths H. Levenhagen gehörigen, und am Fuße dieses näher beschriebenen, nachbenannten Grundstücke, als:

a) des in der Blutstraße an der Ecke der Buchbinderstraße belegenen Wohnhauses, nebst dem Hintergebäude und den beiden Auffahrten in der Buchbinderstraße, wofür bereits geboten sind 10,000 Rthlr. NZwdr.;
b) des vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, neben Gammelin und Jantzen belegenen Gartengehöfts, wofür bereits geboten sind 2105 Rthlr. NZwdr.;
c) des in der Badstüberstraße neben Holtzschue und Levetzow belegenen großen Speichers, wofür bereits geboten sind 7605 Rthlr. NZwdr., und
d) des ohnweit der ehemaligen Johannis-Kirche neben Herrn Dr. Brandenburg und Herrn Cassier Gläbecke belegenen Speichers, wofür bereits 3001 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 11te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Beschreibung
der zum Nachlasse des wailand Herrn Geheimen Commerzienraths Levenhagen gehörenden Grundstücke.

1) Das am Hopfenmarkte, neben Dräsemer und an der Ecke der Buchbinderstraße, belegene Wohnhaus, mit dem an der Buchbinderstraße belegenen Hintergebäude und den beiden Auffahrten, ist in einer guten und festen Beschaffenheit. In der ersten

Etage sind 5 geräumige Wohnzimmer, 3 Kammern, Speisekammer, geräumige helle Küche und Rollkammer. Auf dem hinter dem Wohnhause sehr geräumigen Hofe befinden sich ein großes Waschhaus, Wagenremise, und die Böden über die Wagenremise sind zum Waarenlager eingerichtet. Nach der Buchbinderstraße führen zwei Auffahrten, und über diese beiden Auffahrten 2 Böden zur Aufbewahrung von Heu und Stroh, oder sonstigen Waaren eingerichtet. Unter diesem Gebäude, neben den Auffahrten, befinden sich eine helle und große Kutscherkammer, nebst geräumigen Pferde- und Kuhställen, auch angemessener Raum zur Aufbewahrung von Holz und Torf. Auf dem Hofe, nahe an der Küche, ist eine Pumpe, die alle Tage gutes Leitenwasser liefert.

In der 2ten Etage ist der gut decorirte Saal über die ganze Breite des Hauses mit Nebenzimmer, und in dem Flügel, an der Buchbinderstraße, der mit dem Hause in Verbindung steht, sind 4 geräumige Wohnzimmer, eine Kammer und noch 3 kleine Wohnzimmer über die Auffahrten an der Buchbinderstraße.

In der 3ten Etage sind straßenwärts drei geräumige Kammern, nach der Buchbinderstraße ein Wohnzimmer mit einem großen Schlafgemach, und hofwärts noch ein Wohnzimmer mit Kammer. Der Boden über das ganze Haus ist mit Brettern abgelegt und gedichtet. Unter dem Hause sind 2 kleine gewölbte und ein Balkenkeller, und unter dem Hintergebäude noch ein gewölbter Wirthschaftskeller.

2) Das vor dem Steinthor hinter dem Kamp, neben Gammelin und Jantzen, belegene Gartengehöft besteht in einem Gartenhause und in einem geräumigen Garten. In dem Wohnhause sind 4 Wohnzimmer, wovon 2 mit Oefen versehen sind, eine Kammer und Speisekammer, 2 Küchen, und ein angemessener Balkenkeller. Der Hausboden ist mit Brettern abgelegt. Der Garten ist in guter Cultur, mit vielen tragbaren Obstbäumen, Stauden und Gewächsen versehen.

3) Der große Speicher an der Badstüberstraße, neben Holtzschue und Levetzow belegen, ist in Holz- und Mauerwerk gut, fest und massiv erbauet. Die 7 Böden können circa 700 Lasten Korn stechrecht tragen. Unter dem ersten Kornboden sind große Packräume zur Aufbewahrung von Waaren. Bei diesem Speicher sind straßenwärts 2 Winden, und auf dem Hofe, hinter dem Speicher, noch eine 3te Winde.

4) Der Speicher ohnweit der vormaligen Johannis-Kirche, neben dem Herrn Doctor Brandenburg und dem Herrn Cassier Glävecke belegen, ist in Mauer- und Holzwerk fest und massiv aufgeführt. Dieser Speicher hat 4 Böden, die circa 150 Lasten Korn stechrecht tragen können. Unter dem ersten Boden befinden sich auf die ganze Breite und Tiefe des Speichers, Räume zur Aufbewahrung von Waaren. Auch bei diesem Speicher sind straßenwärts 2 Winden.

Wenn schon der Genuß des rohen Obstes bei der bestehenden Seuche nachtheilig werden kann und also Jeder wohl thut, wenn er sich desselben gänzlich enthält; so hat sich doch der Genuß von Pflaumen als besonders schädlich ausgewiesen.

Es wird deshalb das Publicum gegen diesen Genuß dringend gewarnt, und wird der Verkauf von Kreken oder Hundepflaumen, so wie deren Einbringung und Herumtragung, bei Confiscation- und arbitrairer anderweitiger Strafe gänzlich verboten.

Rostock, den 29sten August 1832.

Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 26 August bis zum 1 Septbr.)

Angekommen: H. B. Möller von Kopenhagen mit Stückgut. H. Hobert von England mit Ballast. J. C. Cramer von Cappeln mit Steinen und Käse. S. C. Ternström von Stockholm mit Eisen. Sam. Galle von Danzig, Chr. Brathering von Riga und D. Holst von Danzig mit Ballast. O. Hellström von Gefle mit Eisen. J. H. Brunckhorst von Hamburg und P. Petersen von Lübeck mit Stückgut. H. Dardesse von Neustadt mit Roggen. P. Lundquist von Calmar mit Brettern.

Abgegangen: M. Oestermann. P. Völcker. J. C. Borrack. J. Pipenpack. A. J. Caspers. H. B. Möller. Chr. Jürgens.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0142

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 37.
Mittwoch, den 12. September.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohnbedienten J. L. Urthel, Alle und Jede, welche an dessen in der Grapengießerstraße, zwischen Erich und Andorff, sub Nr. 1734 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Apfelhöckers Düwel und der Kinder des wailand Herrn Pastors Detharding, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 900 und 300 Rthlr. NZwdr, beide Pöste mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie indem desfalls auf den 8ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 24sten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Hebamme, Wittwe Kölzow, Helena Maria, gebornen Segebath, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, in der Weißgärberstraße auf der Südseite, zwischen Michels und Willöper, sub Nr. 752 belegene Wohnhaus cum pertinentiis — welches annoch auf den Namen der Defunctae unterm 20sten Januar 1819 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des wailand Senators J. D. Koch, modo F. W. Koch, der Eben des Kürschners Martin Struck und der verwittweten Sophia Maria Lange, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 1000, 1000 und 300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen resp. seit Termino Antonii und Johannis d. J., ad instantiam deren Erben, als des Schullehrers Wilhelm Kölzow und des Glasermeisters C. Falkenhagen, als Curators des Friederich Kölzow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen vordemerkten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen,

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub Cura gesetzten Nachlasses der Wittwe des Schiffers Albrecht, Charlotte, geb. Luden-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0143

dorff, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten August 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thielcke, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude, der 9te October d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Beselin, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten August 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Hebamme Wittwe Kölzow gehörigen, in der Weißgärberstraße, zwischen Michels und Willöper, belegenen und in den Nr. 57, 59 und 61 der hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis der 17te k. M. September pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

Zur gesetzlichen 6wöchigen Verkündigung und demnächstigen Umschrift im Stadtbuche sind angemeldet:

1) Die von dem Lohndiener Joh. Ludw. Urthel an den Monitor Carl Stutz verkaufte, in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Erich und Andorff, sub Nr. 1734 belegene Bude.
2) Die von dem Herrn Hofrath Joh. Thomas Leithoff an den Schenkwirth C. M. D. Havemann verkauften, vor dem CröpelinerThore, zwischen Rabe und dem Biestower Steige, dem Friedhofe gegenüber, belegenen ErbpachtParcelen mit der darauf befindlichen Wohnbude.
3) Die von dem Fischer Möller an den Leichterschiffer Schulz verkaufte, in der Schützenstraße auf der Ostseite sub Nr. 1696 belegene Bude.
4) Die von dem Böttchermeister Brust an die Kaufleute Heydtmann und Brockelmann und den Inspector Thode gemeinschaftlich verkaufte, am Amberge auf der Nordseite, zwischen Pauly und Lüders, sub Nr. 998 belegene Bude.
5) Das von dem verstorbenen Gastwirth J. H. Hartmann hinterlassene, auf dessen Wittwe, geborne Wöhlert, vererbte, an der Grube auf der Ostseite, zwischen Stegemann und dem LazarethGarten, sub Nr. 1034 belegene Haus cum pertinentiis.
6) Das von dem verstorbenen Töpfermeister P. H. Rabens hinterlassene, auf dessen Wittwe, geborne Kölzow, vererbte, am Beguinenberge auf der Südseite, zwischen Borgwardt und Zahn, sub Nr. 79 belegene Haus.
7) Das von dem Krämer Friederich Johann Carnatz an den Kaufmann Gottlieb Schleuder verkaufte, am Mittelmarkt auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene Haus.
8) Die von den Erben des Schiffers Johann Christoph Renz an den Buchdruckergehülfen Vollrath Schröder verkaufte, in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Wendt und Peters, sub Nr. 1642 belegene Bude.
9) Die von dem Glaseräitesten G. Meyer an den Tuchmacher J. C. Genssen sen. verkaufte, in der Altschmiedestraße auf der

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0144

Westseite, zwischen Lepel und Rieck, sub Nr. 1186 belegene Bude.

10) Das von der Wittwe des Kaufmanns Brummerstaedt, gebornen Prehn, cum Curatore, als Erbin ihres genannten Ehemannes, an den Kaufmann G. Dunckhorst verkaufte, im Wasserstraßen-Ort auf der Ostseite, zwischen Burchard und Mahn, sub Nr. 771 belegene Haus mit dem dazu gehörenden, unterm Scharren befindlichen Speicher.

11) Die von dem Hofmaurermeister Ernst an den Kaufmann P. J. Behncke verkauften Grundstücke, und zwar
   a. die in der Petersilienstraße auf der Ostseite, zwischen Moritz und Brandt, sub Nr. 1383a belegene Bude;
   b. die ebendaselbst zwischen Frau Baronin von Langermann und Schiffer Maack, sub Nr. 1383b belegene Bude;
   c. die in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Ernst und Reinholz, sub Nr. 1585c belegene Bude.

12) Die von dem Schiffszimmergesellen Wilhelm Kaehlert an den Arbeitsmann Hans Jochim Allwardt verkaufte, in der langen Straße auf der Nordseite, zwischen Kaehlert und Scherff, sub Nr. 1741a belegene Bude.

13) Die von der Ehefrau des Schuhmachers Reichert zu Neukalden, gebornen Maaß, vormals Wittwe des Schiffszimmergesellen Joh. Heinrich Donath, cum marito, an den Schiffszimmergesellen Hans Jochim Barck verkaufte, noch auf J. H. Donath zu Stadtbuch stehende, in der Strandstraße zwischen dem Badstüber- und GrapengießerThore, zwischen Behncke und Beu, sub Nr. 1653 belegene Bude.

14) Die von dem Klempner W. Kielgast an den Nadler Christian Harder verkaufte, in der großen Böttcherstraße auf der Nordseite, zwischen Hundt und Burmeister sub Nr. 1116 belegene Bude.

15) Die von der Wittwe Andersen hinterlassene, auf deren Sohn, den Riemermeister F. S. D. Andersen vererbte, im Steinort auf der Westseite, zwischen Schacht und Simon, sub Nr. 1078 belegene Bude.

16) Das von der Wittwe Nicolas, gebornen Volckmann, an den Kaufmann J. F. P. Hacker verkaufte, und von diesem an den Kaufmann A. Fanter sen. wieder überlassene, vor dem CröpelinerThore, zwischen Barten und dem Fußsteige zum Neuenwerder, belegene, aus einer Bude und Garten bestehende Gehöft.

17) Die von dem Ackersmann G. C. Jenning an den Kaufmann A. Fanter sen. verkaufte und von diesem wieder an den Gärtner C. F. Kölzow überlassene, vor dem CröpelinerThore am Barnstorfer Wege, zwischen Cordes und Beckmann, belegene Bude und Garten.

18) Das von den Erben des wailand Herrn Bürgermeisters Ciese an den Malermeister W. H. Hoffgaard verkaufte, in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Senator Ludendorff und Weylandt, sub Nr. 1241 belegene Haus.

19) Der von dem verstorbenen Arbeitsmann Soetmelck hinterlassene, auf dessen Tochter, die Ehefrau des Zimmergesellen Pundt, geborne Soetmelck, vererbte, vor dem PetriThore linker Hand am Damm, zwischen Brüdigam und Wienck, sub Nr. 121 belegene Garten.

20) Die von dem verstorbenen Präbener David Wollenberg hinterlassenen, auf den Präbener Joh. Joach. Schuldt und dessen Ehefrau vererbten, annoch auf David Wollenberg zu Stadtbuch stehenden Grundstücke, als
   a. der vor dem SteinThore am ersten Gange, zwischen Evers und Zelck belegene Garten ex Nr. 159;
   b. der vor dem SteinThore am Bützower Landwege und dem Hellberge sub Nr. 352 belegene 1 Morgen ½tel Scheffel enthaltende Acker;
   c. der vor dem SteinThore an der SildemowerScheide und an Pressentin sub Nr. 319 belegene Morgen Acker;
   d. der vor dem SteinThore am Pfeifenteich, zwischen heil. Geist, Janssen und Schnäckel, sub Nr. 289 belegene Morgen Acker.

21) Die von dem Schlossermeister J. J. Schiller an den Hauszimmergesellen Friederich Kindt verkaufte, vor dem SteinThore am ersten Gange rechter Hand, neben seinen anderweitigen Buden, sub Nr. 1891 belegene Bude c. p.

22) Das von dem Kaufmann J. C. G. Husfeldt an den Kaufmann W. T. Matthies verkaufte, in der Kuhstraße auf der Westseite, an der Ecke der langen Straße, sub Nr. 353 belegene Haus mit dem daran und an Schultz sub Nr. 352 grenzenden Speicher.

Rostock, den 7 August 1832.

Stadt-Buch-Behörde.

Da die Grube jetzt aufs Neue gereinigt ist, so wird nachstehende Verordnung E. E. Raths zur genauen Nachachtung hiemittelst wiederholt bekannt gemacht.

Rostock, den 24sten August 1832.

Das Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0145

Da den früheren Verordnungen zuwider die Grube häufig mit Steingraus, Kehricht und Unflath verunreinigt wird, so werden die deshalb bestehenden Verordnungen erneuert, und hat sich Jedermann des Werfens und Schüttens von Graus, Kehricht und Unflath in die Grube so gewiß zu enthalten, als widrigenfalls der Contravenient in eine Geldbuße von fünf Rthlr., der Unvermögende aber zu einer Gefängniß-, oder sonstigen Leibesstrafe wird verurtheilet werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten October 1818.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Nach den gegenwärtigen Preisen des Roggens fällt die, den Strandfuhrleuten, nach §. III. Nr. 11 ihrer Rolle, bewilligte Erhöhung ihrer Gebühren wieder fort, weshalb Letztere nur nach der ordentlichen Taxe zu remuneriren sind.

Jussu Judicii Gewettae. Rostock, den 8ten September 1832.

C. H Hoppe, Gew. Secr. inter.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 12 bis zum 18 August.)

Angekommen: H. D. Düwel von Rotterdam mit Ballast. J. Hansen von Laalund mit Heringen und Stückgut. J. Galle von Amsterdam mit Stückgut und Ballast. St. Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Dachpfannen. C. R. Jong von Bremen mit Stückgut. H. H. Niemann von l'Orient. Peter Konow von London und Peter Niemann von Antwerpen mit Ballast. J. C. Borae von Bremen mit Stückgut. A. C. Brauer von Rouen mit Gyps und Wein.

Abgegangen: Kröger. H. A. Hagewinkel. J. J. Kroon. C. J. Busch. T. P. Zeplin.

(Vom 2 bis zum 8 September.)

Angekommen: A. P. Engström von Calmar mit Brettern. A. Nordström von Calmar mit Brettern und Sparren. Christ. Baltger von Newcastle mit Steinkohlen. G. Dahlberg von Calmar mit Brettern, Fliesen und Sparren. M. C. Wölffer von Cappeln mit Käse und Stückgut. Joch. Voß von Dortrecht mit Ballast. Jacob Meincke von Hamburg mit Stückgut. H. Holgersson von Calmar mit Brettern. G. Ahlström von Calmar mit Brettern und Fliesen. H. Dorn von Stralsund leer. D. Mandellöf von Nystadt mit Latten, Sparren und Brettern.

Abgegangen: Andr. Günther. J. M. Kohl. S. E. Ternström. O. Hellström. J. J. V. Visser. A. C. Brouwe. Th. de Moop. P. Petersen. G. A. Sandberg.

Brod-Gewicht im Monat September 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	10	1 3/4
desgl. zum Sechsling	—	5	3/4
Ein Semmel zum Witten	—	2	2 1/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	12	1 1/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	6	1/2
desgl. zum Witten	—	3	1/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	20	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	5	21	3
desgleichen zu 6 ß	5	—	1
desgleichen zu 4 ß	3	10	3
desgleichen zu 2 ß	1	21	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock, den 4ten September 1832.

Beerdigungen.

Im Monat August sind auf dem Friedhofe begraben:

152 männliche } Leichen, darunter 248 Erwachsene und 56 Kinder,
152 weibliche }

304 Leichen in Allen.

Davon sind auf dem Platz für Cholera-Leichen beerdigt:

130 männliche } Leichen,
140 weibliche }

270 Leichen in Allen.

Bis heute sind auf dem Friedhofe im Ganzen begraben 642 Leichen.

Rostock, den 31sten August 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0146

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 38.
Mittwoch, den 19. September.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zum Zweck einer von der Ehefrau des Holzdrechslers Franz Heinrich Dethleff, gebornen Wassermann, als Inhaberin der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes, beabsichtigten allgemeinen Ausgleichung mit den Gläubigern desselben, Alle und Jede, welche an dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der breiten Straße, zwischen von Pressentin und Karsten belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorgedachten Gemeinschuldnerin dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der dazu gehörigen Verlassenschaft ihres Ehemannes mit dem Wohnhause, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erklärt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten September 1832.

Es hat der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst, als Curator seines seit 45 Jahren von hier abwesenden Bruders Steffen (Jacob) Christian Lorenz nachgewiesen, daß der Letztere, falls er noch am Leben, bereits sein 73stes Jahr zurückgelegt haben würde, und deshalb darauf angetragen, daß das bisher sub cura gestandene Vermögen dieses Verschollenen, nachdem derselbe werde für todt erklärt seyn, seinen nächsten Intestat-Erben ausgeantwortet werden möge. Wann nun als nächste Intestat-Erben des gedachten Steffen (Jacob) Christian Lorenz die nachfolgenden Geschwister und Brudertochter desselben, nämlich:

1) der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst;
2) die Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Johann Friederich Schalburg, geb. Lorenz hieselbst;
3) der Kaufmann Peter Lorenz hieselbst, und
4) die Frau Landdrostin v. Schack, geb. Lorenz zu Nustrow,

zu den Acten angemeldet worden sind, und auf desfallsigen weitern Antrag, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an das hieselbst sub cura befindliche Vermögen des verschollenen Steffen (Jacob) Christian Lorenz zu haben vermeinen, hiemit geladen, in dem auf den 24sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst vor dem Waisengerichte zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0147

dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen oder jenen als Erben das fragliche Curatel-Vermögen überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 11ten September 1832.

Demnach uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Ernst Ahlers hieselbst um die Edictal-Ladung seiner verschollenen Curandin, der Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, gebornen Wundemann — einer Tochter des bereits im Jahre 1783 hieselbst verstorbenen Chirurgi Wundemann, welche sich bis zum Jahre 1800 in St. Petersburg aufgehalten hat, danächst aber, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit ihrem Ehemanne in das Innere von Rußland gegangen ist, ohne seit jener Zeit von ihrem Leben, oder dem Orte ihres Aufenthalts, irgend eine Nachricht zu geben — zum Zweck der Empfangnahme ihres Erb-Antheils an dem Vermögen ihres Oncles, des verschollenen Ingenieur-Lieutenants Wundemann, welches noch im Laufe des vorigen Jahres durch den Nachlaß ihres inzwischen verstorbenen Bruders, des Maklers C. H. Wundemann zu Hamburg, mit 216 Rthlr. 45 ßl. NZwdr. vermehret ist, zugleich aber auch um die Vorladung deren etwaniger Intestat-Erben, geziemend ersuchet. Wenn nun diesem Petito deferiret worden; so laden Wir die vorgedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter deren Intestat-Erben, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß die gedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter aber deren Erben, sich binnen 2 Jahren a dato vor Unserem Ober-Gerichte glaubhaft melden, und ihre vorbenannten Erb-Raten in Empfang nehmen, eo sub praejudicio finali, daß mit ihrer Ausschließung über dies Curatel-Vermögen solle verfüget werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Julius 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Arbeitsmanns Johann Christian Beckhoff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, an der Grube bei der Krämerbrücke, ostwärts an der Ecke und neben Dahm, vormals Wilken, sub Nr. 1036 belegene Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 1sten März 1806 im Stadtbuche verzeichnet steht, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Brandesschen Kinder, und der Beckhoffschen Kinder erster Ehe, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 200 Rthlr. NZwdr. nebst Zinsen a 4½ Proc. von Antonii d. J. an, und 105 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. — ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch der dazu gehörigen vorbemerkten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 9ten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns J. E. G. Husfeldt, Alle und Jede, welche an dessen, in der Kuhstraße und an der Ecke der langen Straße belegene Wohnhaus cum pertinentiis, nebst dem unmittelbar daran grenzenden, in der Kuhstraße

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0148

belegenen Speicher, resp. sub Nr. 353 und 352, zwischen Wassermann und Schultz — welche Grundstücke jüngsthin aus der Hand verkauft sind, und annoch auf des Extrahentis Namen unterm 19ten August 1826 im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Holtzschue und des Bäckermeisters Möller, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 2000 und 200 Rthlr. NZwdr., nebst stipulirten laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause cum pertinentiis, nebst dem dazu gehörigen Speicher, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Wann der Herr Professor P. J. Hecker hieselbst, bei Vorlegung der concernenten Originalien, angezeigt: daß die Inhaber zweier, durch Stadtbuchschrift vom 23sten Julius 1796 in seinem Hause radicirter, Capitalien von respective 1000 Rthlr. und 700 Rthlr., nämlich die Frau Doctorin Burchard und der Pensionair Berckholz, vormals zu Cassebohm, solche an den verstorbenen Herrn Pastor Plitt zu Neuenkirchen im Jahre 1797 zwar cedirt haben, dieser aber die Valuta nicht gegeben, vielmehr solche von ihm selbst, dem Herrn Professor Hecker, gezahlt sey, derohalben auch dessen Erben in die Tilgung beider Capitalien im Stadtbuche, wiewohl in gegenwärtig nicht mehr genügender Form, vorlängst schriftlich gewilligt haben, und dann der Herr Professor Hecker auf die Proclamation jener beiden cedirten Stadtbuchschriften angetragen hat; so werden Alle und Jede, welche Ansprüche an dieselben zu haben, und ihrer Tilgung im Stadtbuche widersprechen zu können vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, in dem desfalls auf den 26sten k. M. September, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beiden Stadtbuchschriften, so wie mit ihrem etwanigen Widerspruchs-Rechte gegen deren Tilgung im Stadtbuche, gänzlich abgewiesen, folgends auch die Tilgung der fraglichen Capitalien im Stadtbuche auf einseitigen Antrag des Herrn Extrahenten verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Hinrich Ernst Weidt, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Wismarschen Landwege, zwischen Mohrmann und Burmeisters Erben, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gehöft — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Julius 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0149

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths H. Levenhagen gehörigen, und hiebevor näher beschriebenen Grundstücke, als:

a) des in der Blutstraße an der Ecke der Buchbinderstraße belegenen Wohnhauses, nebst dem Hintergebäude und den beiden Auffahrten in der Buchbinderstraße, wofür bereits geboten sind 10,000 Rthlr. NZwdr.;
b) des vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, neben Gammelin und Jantzen belegenen Gartengehöfts, wofür bereits geboten sind 2110 Rthlr. NZwdr.;
c) des in der Badstüberstraße neben Holtzschue und Levetzow belegenen großen Speichers, wofür bereits geboten sind 8000 Rthlr. NZwdr., und
d) des ohnweit der ehemaligen Johannis-Kirche neben Brandenburg und Cassier Glävecke belegenen Speichers, wofür bereits geboten sind 3411 Rthlr. NZwdr.,

der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocaten Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten September 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Kaufmanns Johann Schröder gehörigen, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses, wofür bereits 1500 rℭ N⅔tel geboten sind, der 4te k. M. Octbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- und resp. Gleichbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten September 1832.

In der Rövershäger Haide sind Eichen- und Buchen-Radestämme à 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr., so wie Tannen-Radestämme à 1 Rthlr. NZwdr. pr. Faden, käuflich zu haben; es wird gebeten, daß Kaufliebhaber sich an den administrirenden Haide-Vorweser Bäckermeister Hoppe hieselbst verwenden wollen.

Rostock, den 13ten September 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 9 bis zum 15 September.)

Angekommen: C. Krooß von Bergen mit Heringen und Theer. J. P. Heßlin von Stockholm mit Eisen, Pech und Theer. H. Bihlström von Härulsand mit Brettern. H. Zeplin von Schiedam mit Ballast. J. P. Lehmann von Heiligenhafen mit Saatkorn und Käse.

Abgegangen: Chr. Berg. J. H. Dorn. J. C. Kramer. A. P. Engström. C. Lundquist. J. H. F. Berke. C. Krooß. G. Dahlberg. M. C. Woelfel. J. Hallier. H. Hobert.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Neueste Fibel für Volksschulen von F. L. Röper. 4 Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 3 ßl., gebunden 5 ßl.

Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0150

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 39.
Mittwoch, den 26. September.

In Verlassenschafts-Sachen des im Cholera-Krankenhause hieselbst verstorbenen Barbier-Gehülfen Friederich Scheerpelz aus Güstrow wird dessen Erben und etwanigen Gläubigern die Angabe und sofortige Bescheinigung ihrer Ansprüche aus Erbrecht, Schuldforderungen oder sonstigen Gründen an dessen geringfügigen Nachlaß, binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung ad Registraturam Protonotarii, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile gänzlicher Ausschließung, und daß weiter den Rechten nach über den vorgefundenen Bestand werde verfüget werden, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten August 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Joachim Ludwig Jenssen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1. an das zwischen dem Mönchen- und Heringsthore, neben dem Mönchenthore und Johann Christian Albrecht, belegene Wohnhaus sub Nr. 1259, 1259a & b, welches früher aus zwei Häusern und einer Bude bestanden hat,
2. an den in der Strandstraße, zwischen dem Mönchen- und Koßfelderthore, neben dem Mönchenthore sub Nr. 1326 belegenen Speicher, und
3. an die in derselben Strandstraße, neben dem so eben gedachten Speicher, sub Nr. 1328 belegene Bude,

welche Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Ludwig Möller, als Curators der Verlassenschaft des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten September 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Hebamme, Wittwe Kölzow, Helena Maria, gebornen Segebath, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige, in der Weißgärberstraße auf der Südseite, zwischen Michels und Willöper, sub Nr. 752 belegene Wohnhaus cum pertinentiis — welches annoch auf den Namen der Defunctae unterm 20sten Januar 1819 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich be-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0151

rechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des wailand Senators J. D. Koch, modo F. W. Koch, der Erben des Kürschners Martin Struck und der verwittweten Sophia Maria Lange, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von 1000, 1000 und 300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen resp. seit Termino Antonii und Johannis d. J., ad instantiam deren Erben, als des Schullehrers Wilhelm Kölzow und des Glasermeisters C. Falkenhagen, als Curators des Friederich Kölzow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen vorbemerkten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub Cura gesetzten Nachlasses der Wittwe des Schiffers Albrecht, Charlotte, geb. Ludendorff, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten August 1832.

Wann der Herr Professor P. J. Hecker hieselbst, bei Vorlegung der concernenten Originalien, angezeigt: daß die Inhaber zweier, durch Stadtbuchschrift vom 23sten Julius 1796 in seinem Hause radicirter, Capitalien von respective 1000 Rthlr. und 700 Rthlr., nämlich die Frau Doctorin Burchard und der Pensionair Berckholz, vormals zu Cassebohm, solche an den verstorbenen Herrn Pastor Plitt zu Neuenkirchen im Jahre 1797 zwar cedirt haben, dieser aber die Valuta nicht gegeben, vielmehr solche von ihm selbst, dem Herrn Professor Hecker, gezahlt sey, derohalben auch dessen Erben in die Tilgung beider Capitalien im Stadtbuche, wiewohl in gegenwärtig nicht mehr genügender Form, vorlängst schriftlich gewilligt haben, und dann der Herr Professor Hecker auf die Proclamation jener beiden cedirten Stadtbuchschriften angetragen hat; so werden Alle und Jede, welche Ansprüche an dieselben zu haben, und ihrer Tilgung im Stadtbuche widersprechen zu können vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, in dem desfalls auf den 26sten k. M. September, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich zu erscheinen, und ihre Zuständnisse und resp. Widersprüche gehörig, mithin specifice und nicht in solle, anzugeben und zu beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beiden Stadtbuchschriften, so wie mit ihrem etwanigen Widerspruchs-Rechte gegen deren Tilgung im Stadtbuche, gänzlich abgewiesen, folgends auch die Tilgung der fraglichen Capitalien im Stadtbuche auf einseitigen Antrag des Herrn Extrahenten verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten August 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0152

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Hinrich Ernst Weidt, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Wismarschen Landwege, zwischen Mohrmann und Burmeisters Erben, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gehöft — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten Julius 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths H. Levenhagen gehörigen, und hiebevor näher beschriebenen Grundstücke, als:

a) des in der Blutstraße an der Ecke der Buchbinderstraße belegenen Wohnhauses, nebst dem Hintergebäude und den beiden Auffahrten in der Buchbinderstraße, wofür bereits geboten sind 10,000 Rthlr. NZwdr.;
b) des vor dem Steinthore hinter dem Rosengarten, neben Gammelin und Jantzen belegenen Gartengehöfts, wofür bereits geboten sind 2110 Rthlr. NZwdr.;
c) des in der Badstüberstraße neben Holtzschue und Levetzow belegenen großen Speichers, wofür bereits geboten sind 8000 Rthlr. NZwdr., und
d) des ohnweit der ehemaligen Johannis-Kirche neben Brandenburg und Cassier Glävecke belegenen Speichers, wofür bereits geboten sind 3411 Rthlr. NZwdr.,

der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocaten Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten September 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Kaufmanns Johann Schröder gehörigen, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses, wofür bereits 1500 ℛ NZtel geboten sind, der 4te k. M. Octbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- und resp. Gleichbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten September 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thielcke, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude, der 9te October d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täg-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0153

lich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Beselin, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten August 1832.

Zur anderweitigen Verpachtung der auf hiesigem Stadtfelde belegenen, bis Michaelis 1833 an die Bürger Joch. Schnäckel, Bernitt, Schlanert, Lange, Klöckling, Harms, Oethloff, Milhahn, Riedel, Schuldt, Kröger, Marcus, Töppel, Biemann, Prüssing und Christian Schnäckel verpachteten Ackerstücke, auf die 6 Jahre von Michaelis 1833 bis dahin 1839, ist ein Termin auf den 29sten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, angesetzet; Pachtliebhaber haben sich sodann in der Kämmereistube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben, und wegen des sofortigen Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 17ten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Zur anderweitigen Verpachtung des auf Johannis k. J. aus der Pacht fallenden Guthes Cassebohm auf 21 Jahre, von Johannis 1833 bis Johannis 1854, ist ein Termin auf den 20sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, auf der Kämmereistube hieselbst, angesetzet, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann alldort einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin bei dem administrirenden Kämmereibürger, Schneidermeister Reitz, und dem Unterschriebenen einzusehen, welcher auch Pachtliebhabern die Charte und das Feld-Register vorlegen wird, so wie auch Abschrift der Bedingungen gegen die Gebühr auf Verlangen ertheilet wird.

Das Guth, dessen Beaugenscheinigung jedem Pachtliebhaber, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe, frei stehet, liegt nahe vor Rostock, und hält nach eingetretener Regulirung

an Gärten . . .	1,038	[]Ruthen,
= Acker in 7 Schlägen	123,373	= =
= Wiesen . . .	24,296	= =
= Weide . . .	2,880	= =
= Unbrauchbarem .	8,670	= =
Zusammen	160,257	[]Ruthen.

Annoch wird bemerkt, daß der Meistbietende sofort eine Caution von 500 Rthlr. NZwdr. für die Sicherheit seiner Offerte baar zu bestellen, und solche bei Ertheilung des reinen Zuschlages auf 1000 Rthlr. NZwdr. zu erhöhen hat.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 20sten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

In der Rövershäger Haide sind Eichen- und Buchen-Radestämme à 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr., so wie Tannen-Radestämme à 1 Rthlr. NZwdr. pr. Faden, käuflich zu haben; es wird gebeten, daß Kaufliebhaber sich an den administrirenden Haide-Vorweser Bäckermeister Hoppe hieselbst verwenden wollen.

Rostock, den 13ten September 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 16 bis zum 22 September.)

Angekommen: P. N. Zeplin von Newcastle mit Steinkohlen. J. C. Kramer von Cappeln mit Käse und Grütze. B. H. Niemann von Schiedam, N. Permin von Rotterdam, J. Hintzmann und P. Permin von Schiedam und P. Brathering von Rotterdam mit Ballast. F. H. Voß von Howacht mit Käse. F. Fuhrmann von Neustadt mit Saatkorn. H. Dardesse von Neustadt mit Saatkorn und Käse. H. Niejahr von Emden mit Dachpfannen. T. Voß T. Sohn von Antwerpen mit Ballast. E. F. Maaß von Newcastle mit Steinkohlen. C. Pank von Calln mit schwarzen Töpfen. J. F. Ahrens von Bremen mit Ballast.

Abgegangen: D. Seegert. A. Nordström. Chr. Jürgens. J. P. Hesling. G. Ahlström. H. Holgersen. B. Gerdes. H. Billström.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0154

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 40.

Mittwoch, den 3. October.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohnbedienten J. L. Urthel, Alle und Jede, welche an dessen in der Grapengießerstraße, zwischen Erich und Andorff, sub Nr. 1734 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Apfelhöckers Düwel und der Kinder des weiland Herrn Pastors Detharding, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 900 und 300 Rthlr. NZwdr., beide Pöste mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24sten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub Cura gesetzten Nachlasses der Wittwe des Schiffers Albrecht, Charlotte, geb. Ludendorff, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten August 1832.

Es hat der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst, als Curator seines seit 45 Jahren von hier abwesenden Bruders Steffen (Jacob) Christian Lorenz nachgewiesen, daß der Letztere, falls er noch am Leben, bereits sein 73stes Jahr zurückgelegt haben würde, und deshalb darauf angetragen, daß das bisher sub cura gestandene Vermögen dieses Verschollenen, nachdem derselbe werde für todt erklärt seyn, seinen nächsten Intestat-Erben ausgeantwortet werden möge. Wann nun als nächste Intestat-Erben des gedachten Steffen (Jacob) Christian Lorenz die nachfolgenden Geschwister und Brudertochter desselben, nämlich:

1) der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst;
2) die Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Johann Friederich Schalburg, geb. Lorenz hieselbst;

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0155

3) der Kaufmann Peter Lorenz hieselbst, und
4) die Frau Landdrostin v. Schack, geb. Lorenz zu Rustrow,

zu den Acten angemeldet worden sind, und auf desfallsigen weitern Antrag, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an das hieselbst sub cura befindliche Vermögen des verschollenen Steffen (Jacob) Christian Lorenz zu haben vermeinen, hiemit geladen, in dem auf den 24sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst vor dem Waisengerichte zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen oder jenen als Erben das fragliche Curatel-Vermögen überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 11ten September 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögekopers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schuldt zu Altona,

als in dem Testamente der Kleidersellerin Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleidersellerin Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0156

sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub präjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Tischlermeisters Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke gelegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen, Wohnhauses der 10te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten September 1832.

Beschreibung
des zur Tischlermeister Geertzschen Debitmasse gehörenden Hauses.

Dasselbe liegt in der Mönchenstraße hieselbst auf der Westseite an der Ecke beim Thore und neben dem Kleiderhändler Fromm, hat unten 2 Stuben, 1 Küche, 1 Speisekammer und gewölbten Keller; oben 2 Stuben nach vorne und 1 Stube nach hinten, Kochgelegenheit, Speisekammer und Bodenraum.

Im Hintergebäude, welches an der Strandstraße liegt, befinden sich unten eine Stube und 1 Werkstätte von 30 Fuß Länge, oben 1 Zimmer mit Nebenzimmer. Auf dem geräumigen Hofe steht ein Stallgebäude. Sämmtliche Gegenstände befinden sich in einem guten Zustande.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Kaufmanns Johann Schröder gehörigen, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, belegenen Wohn- und Brauhauses, wofür bereits 1500 rℭ N⅔tel geboten sind, der 4te k. M. Octbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- und resp. Gleichbietenden, eventualiter für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten September 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thielcke, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude, der 9te October d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Beselin, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten August 1832.

Wann zur Publication des von dem Pensionair Moll zu Kassebohm errichteten und jetzt nach dessen Ableben anhero eingereichten Testaments der 6te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein In-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0157

teresse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr in loco Camerae sub praejudicio sich einzufinden.

Jussu Judicii Camerae. Rostock, den 26sten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Zur anderweitigen Verpachtung des auf Johannis k. J. aus der Pacht fallenden Guthes Kassebohm auf 21 Jahre, von Johannis 1833 bis Johannis 1854, ist ein Termin auf den 20sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, auf der Kämmereistube hieselbst, angesetzet, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann alldort einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin bei dem administrirenden Kämmereibürger, Schneidermeister Reitz, und dem Unterschriebenen einzusehen, welcher auch Pachtliebhabern die Charte und das Feld-Register vorlegen wird, so wie auch Abschrift der Bedingungen gegen die Gebühr auf Verlangen ertheilet wird.

Das Guth, dessen Beaugenscheinigung jedem Pachtliebhaber, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe, frei stehet, liegt nahe vor Rostock, und hält nach eingetretener Regulirung

an Gärten . . .	1,038 []	Ruthen,
= Acker in 7 Schlägen	123,373	= =
= Wiesen . . .	24,296	= =
= Weide . . .	2,880	= =
= Unbrauchbarem .	8,670	= =
Zusammen	160,257 []	Ruthen.

Annoch wird bemerkt, daß der Meistbietende sofort eine Caution von 500 Rthlr. NZwdr. für die Sicherheit seiner Offerte baar zu bestellen, und solche bei Ertheilung des reinen Zuschlages auf 1000 Rthlr. NZwdr. zu erhöhen hat.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 20sten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Zur anderweitigen Verpachtung der vor dem Mühlenthore belegenen, von dem Guthe Kassebohm abgenommenen und zum 21sten September 1833 aus der Pacht fallenden Acker-Parcelen ist ein Termin auf den 9ten k. M. October, Morgens 10 Uhr, angesetzet, und werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann in der Kämmereistube einzufinden, ihren Bot und Ueberbot in Grundlage der Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 27sten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 23 bis zum 29 September.)

Angekommen: P. Clausen von Erresköping mit Klinkern und schwarzen Töpfen. H. H. Niemann und D. H. Dahde von Newcastle mit Steinkohlen. J. H. Andreas von Havre und H. Niemann von Dünkirchen mit Ballast. F. A. Lorenzen von Cappeln mit Victualien. P. A. Bratherjng von Newcastle mit Steinkohlen. H. Niemann von Schiedam mit Ballast. Joh. Mundt von Amsterdam mit Käse und Ballast. G. Dade, H. Permin, J. F. Galle und P. Rehberg von Schiedam mit Ballast. Th. Dillwitz von Newcastle mit Steinkohlen. A. Thilow von Havre und J. P. Brathering von Schiedam, T. Niemann von Havre und H. Niemann von Schiedam mit Ballast.

Abgegangen: C. Panck. J. H. Brunckhorst. F. H. Voß.

Brod-Gewicht im Monat October 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	12	3/4
desgl. zum Sechsling	—	6	1/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	14	1
Ein Zwieback zum Sechsling	—	7	1/2
desgl. zum Witten	—	3	2 1/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	23	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	12	3
desgleichen zu 6 ß	5	17	2
desgleichen zu 4 ß	3	22	1
desgleichen zu 2 ß	1	27	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock, den 2ten October 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0158

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 41.
Mittwoch, den 10. October.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Ausschreiben vom 3ten und 5ten April d. J. soll im Laufe des October-Monats eine doppelte Erhebung nach Vorschrift des Contributions-Edicts vom 31sten December 1830 und der spätern Bestimmungen dazu statt haben.

Alle und jede hiesige Einwohner ohne Unterschied der Gerichtsstände werden sonach erinnert, ihre Beiträge zu jener Steuer binnen der von der Colligirungs-Deputation bestimmten Zeit, nach dem bei derselben zur Einsicht vorliegenden Modus, bei Vermeidung der gestrackteſten Execution zu entrichten; dabei wird in Erinnerung gebracht:

1) daß bei Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1831 bis zum 29sten Februar 1832 grundleglich zu machen ist, und
2) daß der Colligirungs-Deputation committirt worden, die Bestimmung des Edicts, nach welcher die Erlegnisse von Schiffen, Schiffern und Schiffsleuten, in Abwesenheit der Schiffer, von den Rhedern und Schiffs-Eigenthümern interim wahrzunehmen, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, hinfolglich die Correspondent-Rheder bei eigener Haftung sich nicht entziehen dürfen, solche Auslage zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato E. E. Raths erwähnte doppelte Steuer wird vom 8ten d. M. October an, an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntags und des Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem Rathhause, im zweiten Quartiers-Zimmer, entgegen genommen werden.

Gegen diejenigen, welche es versäumen dürften, ihre Beiträge innerhalb der nächsten 14 Tage, nach angefangener Erhebung, zu berichtigen, kann nur in Folge des zuständigen Executorii generalis die executivische Beitreibung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsstände, verfügt werden.

Die Contribuenten haben die zuletzt empfangene Quitung zu produciren, und hinsichtlich der Zinsen-Steuer den edictmäßigen Vorschriften genaue Folge zu leisten.

Rostock, den 4ten October 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Wann in der Debitsache des Hofglasers Altmann Terminus zur Revision der eingereichten Curatel-Rechnung, und zur sofortigen Auflösung des ganzen Debitwesens, auf den 20sten hujus anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, mit der Freilassung der Einsicht der Rechnung bei den Acten, und Abgabe etwaniger Erinnerungen bis zum Tage vor dem Termin, unter dem ein- für allemal ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0159

droheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die Nicht-Erscheinenden an dasjenige werden gebunden erachtet werden, was im Termin reguliret werden wird, sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann mit der Publication des von der verstorbenen Frau Rittmeisterin von Schrader, Sophia Catharina Diederica, gebornen von Bassewitz, errichteten Testamenti cum Codicillis sub hodierno ist verfahren worden; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche den am 11ten und 12ten d. M. statthabenden Vieh- und Kram-Markt zu Gnoyen noch zu besuchen wünschen, werden davon benachrichtigt, daß ihre Zulassung zu Gnoyen schon am 10ten d. M. kein Hinderniß finden wird, wenn sie sich mit gehörigen Gesundheitspässen vom Löbl. Polizei-Amte versehen.

Letzteres wird die Gesundheits-Pässe aber, wie sich von selbst versteht, nur dann ertheilen können, wenn, wie zu Gott zu hoffen steht, wir ferner von der Cholera frei bleiben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie
3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des sub Cura gesetzten Nachlasses der Wittwe des Schiffers Albrecht, Charlotte, geb. Ludendorff, Alle und Jede, welche an denselben aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem son-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0160

stigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren erbschaftlichen und sonstigen Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 30sten August 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zum Zweck einer von der Ehefrau des Holzdrechslers Franz Heinrich Oethleff, gebornen Wassermann, als Inhaberin der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes, beabsichtigten allgemeinen Ausgleichung mit den Gläubigern desselben, Alle und Jede, welche an dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der breiten Straße, zwischen von Pressentin und Karsten belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorgedachten Gemeinschuldnerin dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der dazu gehörigen Verlassenschaft ihres Ehemannes mit dem Wohnhause, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erklärt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten September 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Tischlermeisters Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke gelegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen, Wohnhauses der 10te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten September 1832.

Beschreibung
des zur Tischlermeister Geertzschen Debitmasse gehörenden Hauses.

Dasselbe liegt in der Mönchenstraße hieselbst auf der Westseite an der Ecke beim Thore und neben dem Kleiderhändler Fromm, hat unten 2 Stuben, 1 Küche, 1 Speisekammer und gewölbten Keller; oben 2 Stuben nach vorne und 1 Stube nach hinten, Kochgelegenheit, Speisekammer und Bodenraum.

Im Hintergebäude, welches an der Strandstraße liegt, befinden sich unten eine Stube und 1 Werkstätte von 30 Fuß Länge, oben 1 Zimmer mit Nebenzimmer. Auf dem geräumigen Hofe steht ein Stallgebäude. Sämmtliche Gegenstände befinden sich in einem guten Zustande.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:
1832, den 20sten August.

Von dem Herbergierer Johann Jochim Diederichs sen. das in der Pümperstraße auf der Westseite, zwischen Krefft und Gribnitz, sub Nr. 52 belegene Haus, so wie der vor dem Steinthore am Otternsteige sub Nr 14 belegene Garten, an den Herbergierer Johann Jochim Diederichs jun.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0161

1832, den 22sten August.

1. Von den Erben des verstorbenen Kaufmanns Christoph Franz Casper Töppe das in der Lagerstraße auf der Ostseite, neben Evers, sub Nr. 1475 belegene Haus mit der dazu gehörenden, in der Petersilienstraße auf der Nordseite, neben Götz, sub Nr. 1475 a belegenen Bude und dem in der Strandstraße auf der Südseite, neben Herrn Commerzienrath Howitz, sub Nr. 1349 a belegenen Speicher, an den Kaufmann Adolph August Gabriel Friederich Schubart.

2. Von den Erben des verstorbenen Zimmergesellen Friederich Christian Meyer die in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Alm und Stender, sub Nr. 355 b belegene Bude, an die Wittwe Anna Sophia Meyer, geborne Giertz, cum Curatore.

1832, den 13ten September.

Von dem Herrn Steuerrath Matthies-Klinger das in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Doctor und Senator Petersen und C. Meyer, sub Nr. 1335 a belegene Haus mit dem an der Weinstraße, zwischen Meyer und Camin, sub Nr. 1338 g belegenen Speicher, an den Kaufmann Johann Joachim Gottfried Tiedemann.

Zur anderweitigen Verpachtung

a, der vor dem Steinthore rechter Hand bei der Zingel belegenen, zur Zeit an die Bürger Grube, Kruse, Gehls, Lange, Prüssing, Starck, Kählert, Wiese und Hundt verpachteten Parcelen; und

b, der beiden, an die Bürger Brey und Schnäckel zur Zeit verpachteten Parcelen beim Pulverhause

auf die 6 Jahre von Michaelis 1833 bis dahin 1839 ist ein Termin auf den 16ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, angesetzet, und werden Pachtliebhaber geladen, sich sodann in der Kämmereistube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 6ten October 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Da über die vor dem Cröpelinerthore, zwischen den Saniter- & Weber-, auch Weidtschen Gehöften befindlichen Sand- und Lehmgruben anderweitig verfüget worden; so wird alles Sand- oder Lehmabholen aus denselben hiemit bei Strafe verboten.

Jussu Camerae. Rostock, den 2ten October 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 30 Septbr. bis zum 6 Octbr.)

Angekommen: Tön. Voß von Schiedam mit Ballast. T. Spießen von Hamburg mit Stückgut. M. J. Movick von Westerwick mit Brettern. N. C. Voß nnd H. H. Gerloff von Newcastle mit Steinkohlen. Peter Dade von Amsterdam mit Ballast und Stückgut. H. Niemann von Rotterdam mit Ballast. J. H. Brunckhorst von Holtenau mit Stückgut.

Abgegangen: D. Mandalöf. B. Meinder. J. H. Hansen. F. Fuhrmann. H. Dardesse. J. P. Lehmann. J. H. Stüdemann. J. J. Johansen.

Beerdigungen.

Im Monat September sind auf dem Friedhofe begraben:

65 männliche } Leichen, darunter 116 Erwachsene und 20 Kinder,
71 weibliche }

136 Leichen in Allen.

Davon sind auf dem Platz für Cholera-Leichen beerdigt:

52 männliche } Leichen,
57 weibliche }

109 Leichen in Allen.

Bis heute sind auf dem Friedhofe im Ganzen begraben 784 Leichen.

Rostock, den 30sten September 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0162

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 42.

Mittwoch, den 17. October.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Ausschreiben vom 3ten und 5ten April d. J. soll im Laufe des October-Monats eine doppelte Erhebung nach Vorschrift des Contributions-Edicts vom 31sten December 1830 und der spätern Bestimmungen dazu statt haben.

Alle und jede hiesige Einwohner ohne Unterschied der Gerichtsstände werden sonach erinnert, ihre Beiträge zu jener Steuer binnen der von der Colligirungs-Deputation bestimmten Zeit, nach dem bei derselben zur Einsicht vorliegenden Modus, bei Vermeidung der gestrackteſten Execution zu entrichten; dabei wird in Erinnerung gebracht:

1) daß bei Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1831 bis zum 29sten Februar 1832 grundleglich zu machen ist, und
2) daß der Colligirungs-Deputation committirt worden, die Bestimmung des Edicts, nach welcher die Erleganiſſe von Schiffen, Schiffern und Schiffsleuten, in Abwesenheit der Schiffer, von den Rhedern und Schiffs-Eigenthümern interim wahrzunehmen, unnachsichtlich in Anwendung zu bringen, hinfolglich die Correspondent-Rheder bei eigener Haftung sich nicht entziehen dürfen, solche Auslage zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 4ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato E. E. Raths erwähnte doppelte Steuer wird vom 8ten d. M. October an, an allen Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntags und des Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr, auf dem Rathhause, im zweiten Quartiers-Zimmer, entgegen genommen werden.

Gegen diejenigen, welche es versäumen dürften, ihre Beiträge innerhalb der nächsten 14 Tage, nach angefangener Erhebung, zu berichtigen, kann nur in Folge des zuständigen Executorii generalis die executivische Beitreibung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsstände, verfügt werden.

Die Contribuenten haben die zuletzt empfangene Quitung zu produciren, und hinsichtlich der Zinsen-Steuer den edictmäßigen Vorschriften genaue Folge zu leisten.

Rostock, den 4ten October 1832.

Die Colligirungs-Deputation.

Zwecks der Regulirung des unerheblichen, ad depositum genommenen, Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Kölzow, gebornen Spieß, wird Allen und Jeden, welche an denselben aus Erbrecht, Schuldforderung oder aus sonstigen erdenkbaren Gründen Ansprüche zu haben glauben, hiedurch, bei dem ein- für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, aufgegeben: solche ad Registraturam subscripti binnen 6 Wochen

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0163

a dato der ersten Bekanntmachung sofort bescheinigt anzumelden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann in der Debitsache des Hofglasers Altmann Terminus zur Revision der eingereichten Curatel-Rechnung, und zur sofortigen Auflösung des ganzen Debitwesens, auf den 20sten hujus anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, mit der Freilassung der Einsicht der Rechnung bei den Acten, und Abgabe etwaniger Erinnerungen bis zum Tage vor dem Termin, unter dem ein- für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die Nicht-Erscheinenden an dasjenige werden gebunden erachtet werden, was im Termin reguliret werden wird, sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann mit der Publication des von der verstorbenen Frau Rittmeisterin von Schrader, Sophia Catharina Diederica, gebornen von Bassewitz, errichteten Testamenti cum Codicillis sub hodierno ist verfahren worden; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zum Zweck einer von der Ehefrau des Holzdrechslers Franz Heinrich Oethleff, gebornen Wassermann, als Inhaberin der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes, beabsichtigten allgemeinen Ausgleichung mit den Gläubigern desselben, Alle und Jede, welche an dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, in der breiten Straße, zwischen von Pressentin und Karsten belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der vorgedachten Gemeinschuldnerin dermaligem gesammten Vermögen, mithin auch der dazu gehörigen Verlassenschaft ihres Ehemannes mit dem Wohnhause, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erklärt werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten September 1832.

Es hat der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst, als Curator seines seit 45 Jahren von hier abwesenden Bruders Steffen (Jacob) Christian Lorenz nachgewiesen, daß der Letztere, falls er noch am Leben, bereits sein 73stes Jahr zurückgelegt haben würde, und deshalb darauf angetragen, daß das bisher sub cura gestandene Vermögen dieses Verschollenen, nachdem derselbe werde für todt erklärt seyn, seinen nächsten Intestat-Erben ausgeantwortet werden möge. Wann nun als nächste Intestat-Erben des gedachten Steffen (Jacob) Christian Lorenz die nachfolgenden Geschwister und Brudertochter desselben, nämlich:

1) der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst;
2) die Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Johann Friederich Schalburg, geb. Lorenz hieselbst;
3) der Kaufmann Peter Lorenz hieselbst, und
4) die Frau Landdrostin v. Schack, geb. Lorenz zu Rustrow,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0164

zu den Acten angemeldet worden sind, und auf desfallsigen weitern Antrag, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an das hieselbst sub cura befindliche Vermögen des verschollenen Steffen (Jacob) Christian Lorenz zu haben vermeinen, hiemit geladen, in dem auf den 24sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst vor dem Waisengerichte zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen oder jenen als Erben das fragliche Curatel-Vermögen überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 11ten September 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Joachim Ludwig Jenssen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1. an das zwischen dem Mönchen- und Heringsthore, neben dem Mönchenthore und Johann Christian Albrecht, belegene Wohnhaus sub Nr. 1259, 1259a & b, welches früher aus zwei Häusern und einer Bude bestanden hat,
2. an den in der Strandstraße, zwischen dem Mönchen- und Koßfelderthore, neben dem Mönchenthore sub Nr. 1326 belegenen Speicher, und
3. an die in derselben Strandstraße, neben dem so eben gedachten Speicher, sub Nr. 1328 belegene Bude,

welche Grundstücke annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Ludwig Möller, als Curators der Verlassenschaft des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten September 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0165

Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie

3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Zur anderweitigen Verpachtung des auf Johannis k. J. aus der Pacht fallenden Guthes Kassebohm auf 21 Jahre, von Johannis 1833 bis Johannis 1854, ist ein Termin auf den 20sten k. M. October, Morgens 10 Uhr, auf der Kämmereistube hieselbst, angesetzet, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann alldort einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen sind 14 Tage vor dem Termin bei dem administrirenden Kämmereibürger, Schneidermeister Reitz, und dem Unterschriebenen einzusehen, welcher auch Pachtliebhabern die Charte und das Feld-Register vorlegen wird, so wie auch Abschrift der Bedingungen gegen die Gebühr auf Verlangen ertheilet wird.

Das Guth, dessen Beaugenscheinigung jedem Pachtliebhaber, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe, frei stehet, liegt nahe vor Rostock, und hält nach eingetretener Regulirung

an Gärten . . .	1,038 []	Ruthen,
= Acker in 7 Schlägen	123,373	= =
= Wiesen . . .	24,296	= =
= Weide . . .	2,880	= =
= Unbrauchbarem .	8,670	= =
Zusammen	160,257 []	Ruthen.

Annoch wird bemerkt, daß der Meistbietende sofort eine Caution von 500 Rthlr. NZwdr. für die Sicherheit seiner Offerte baar zu bestellen, und solche bei Ertheilung des reinen Zuschlages auf 1000 Rthlr. NZwdr. zu erhöhen hat.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 20sten September 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Während der Cholera ist dem Taback-Rauchen auf den Straßen, auf den öffentlichen Promenaden und bei den Arbeiten nachgesehen, weil Mancher glaubte, sich dadurch gegen die Cholera zu schützen; da aber letztere jetzt Gottlob gänzlich aufgehört hat, so muß auch dies Rauchen wieder aufhören, und sind die Polizei-Officianten angewiesen, auf die Beobachtung der dieserhalb bestehenden Gesetze genau zu achten, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Rostock, den 11ten October 1832.

Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 7 bis zum 13 October.)

Angekommen: J. Bladt von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. A. S. Galle von Schiedam mit Ballast. Steffen Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern.

Abgegangen: J. C. Kramer jun. J. H. Brunckhorst. Peter Clausen. J. M. Mowick. Jacob Vogel. E. R. de Junge. Andr. Günther jun.

Rostock, den 16 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	40 ßl. — 44 ßl.	der Scheffel.
Roggen	32 ßl. — 38 ßl.	
Erbsen	30 ßl. — 34 ßl.	
Gerste	20 ßl. — 25 ßl.	
Hafer	17 ßl. — 22 ßl.	
Rappsaat	40 ßl. — 1 Rthl. 8 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0166

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 43.
Mittwoch, den 24. October.

Zwecks der Regulirung des unerheblichen, ad depositum genommenen, Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Költzow, gebornen Spieß, wird Allen und Jeden, welche an denselben aus Erbrecht, Schuldforderung oder aus sonstigen erdenkbaren Gründen Ansprüche zu haben glauben, hiedurch, bei dem ein- für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, aufgegeben: solche ad Registraturam subscripti binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung sofort bescheinigt anzumelden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffszimmergesellen Johann Donat, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Strandstraße, zwischen dem Grapengießer- und Badstüberthore, neben Behncke und Beu, sub Nr. 53 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schlossermeisters Borgwardt, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 350 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen — ad instantiam der Ehefrau des Schustermeisters Friederich Reichert, Maria, gebornen Maaß, verwittwet gewesenen Donat, cum marito zu Neukalden — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten October 1832.

Es hat der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst, als Curator seines seit 45 Jahren von hier abwesenden Bruders Steffen (Jacob) Christian Lorenz nachgewiesen, daß der Letztere, falls er noch am Leben, bereits sein 73stes Jahr zurückgelegt haben würde, und deshalb darauf angetragen, daß das bisher sub cura gestandene Vermögen dieses Verschollenen, nachdem derselbe werde für todt erklärt seyn, seinen nächsten Intestat-Erben ausgeantwortet werden möge. Wann nun als nächste Intestat-Erben des gedachten Steffen (Jacob) Christian Lorenz die nachfolgenden Geschwister und Brudertochter desselben, nämlich:

1) der Kaufmann Johann Albrecht Lorenz hieselbst;
2) die Wittwe des verstorbenen Kaufmanns Johann Friederich Schalburg, geb. Lorenz hieselbst;
3) der Kaufmann Peter Lorenz hieselbst, und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0167

4) die Frau Landdrostin v. Schack, geb. Lorenz zu Rustrow,

zu den Acten angemeldet worden sind, und auf desfallsigen weitern Antrag, zur Erwirkung eines Erbenzeugnisses, das gegenwärtige Erbschafts-Proclama erkannt ist; so werden alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht, als die obengenannten Intestat-Erben, an das hieselbst sub cura befindliche Vermögen des verschollenen Steffen (Jacob) Christian Lorenz zu haben vermeinen, hiemit geladen, in dem auf den 24sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, angesetzten Liquidations-Termine, auf dem Rathhause hieselbst vor dem Waisengerichte zu erscheinen und sich gehörig und rechtsgenüglich zu legitimiren, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheil, daß die gedachten Intestat-Erben, oder die sich Meldenden und Legitimirenden, für die rechten Erben angenommen, auch ihnen oder jenen als Erben das fragliche Curatel-Vermögen überlassen und das Erbenzeugniß ausgestellt werden solle, die sich nach der Präclusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen derjenigen, welche in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig seyn sollen.

Jussu Judicii Tutelaris. Rostock, den 11ten September 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffers Joachim Ludwig Jenssen, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als

1. an das zwischen dem Mönchen- und Heringsthore, neben dem Mönchenthore und Johann Christian Albrecht, belegene Wohnhaus sub Nr. 1259, 1259a & b, welches früher aus zwei Häusern und einer Bude bestanden hat,
2. an den in der Strandstraße, zwischen dem Mönchen- und Koßfelderthore, neben dem Mönchenthore sub Nr. 1326 belegenen Speicher, und
3. an die in derselben Strandstraße, neben dem so eben gedachten Speicher, sub Nr. 1328 belegene Bude,

welche Grundstücke annoch auf des Decuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns Ludwig Möller, als Curators der Verlassenschaft des gedachten Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen vorbemerkten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten September 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten

Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie

3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Demnach uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Ernst Ahlers hieselbst um die Edictal-Ladung seiner verschollenen Curandin, der Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, gebornen Wundemann — einer Tochter des bereits im Jahre 1783 hieselbst verstorbenen Chirurgi Wundemann, welche sich bis zum Jahre 1800 in St. Petersburg aufgehalten hat, danächst aber, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit ihrem Ehemanne in das Innere von Rußland gegangen ist, ohne seit jener Zeit von ihrem Leben, oder dem Orte ihres Aufenthalts, irgend eine Nachricht zu geben — zum Zweck der Empfangnahme ihres Erb-Antheils an dem Vermögen ihres Oncles, des verschollenen Ingenieur-Lieutenants Wundemann, welches noch im Laufe des vorigen Jahres durch den Nachlaß ihres inzwischen verstorbenen Bruders, des Maklers C. H. Wundemann zu Hamburg, mit 216 Rthlr. 45 ßl. NZwdr. vermehret ist, zugleich aber auch um die Vorladung deren etwaniger Intestat-Erben, geziemend ersuchet. Wenn nun diesem Petito deferiret worden; so laden Wir die vorgedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter deren Intestat-Erben, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß die gedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter aber deren Erben, sich binnen 2 Jahren a dato vor Unserem Ober-Gerichte glaubhaft melden, und ihre vorbenannten Erb-Raten in Empfang nehmen, eo sub praejudicio finali, daß mit ihrer Ausschließung über dies Curatel-Vermögen solle verfüget werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Julius 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Tischlers Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegenen Wohnhauses der 5te k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten October 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 22sten September.

1. Von dem Webermeister Nicolaus Heinrich Schmieter die im Aalstecherbruch auf der Nordseite, zwischen Bey und Allwardt, sub Nr. 1635 belegene Bude, an den Krämer Christian Heinrich Ernst Wolff.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0169

2. Von dem Präbener Hans Joachim Heinrich Papenhagen:

a. die vor dem Steinthore rechter Hand am Damm, zwischen Haack und Marcus, belegene Scheune, an den Präbener Jochim Ernst Friederich Papenhagen;

b. der vor dem Steinthore beim Borngraben am Wege, zwischen Düsing und Grundt, sub Nr. 78 belegene Garten mit der darauf befindlichen Bude, an den Gärtner Friederich Johann Nicolaus Papenhagen.

3. Die von dem Präbener Joachim Papenhagen hinterlassenen, respective vor dem Stein- und Cröpelinerthore, sub Nr. 295 bis 299, 335, 358 und 372 belegenen 8 Morgen Acker, an den Präbener Hans Joachim Heinrich Papenhagen.

4. Die von der verstorbenen Hedewig Elisabeth Erich hinterlassene, vor dem Petrithore hinter Carlshof, neben Steinhusen und Cröplin, sub Nr. 236 belegene Wiese, an die Ehefrau des Bruchfischers Harms, geborne Reincke, cum Curatore marito.

1832, den 27sten September.

Von den Erben des verstorbenen Bruchfischer-Aeltesten Hans Jacob Buuck:

a. die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite sub Nr. 1853 und 1864 belegenen beiden Buden, so wie die respective auf dem Fischer- und Gärberbruch belegenen beiden Gärten, an ihre Miterben Peter Bernhard Jacob und Johann Joachim Matthias Buuck;

b. die auf dem Fischerbruch auf der Südseite, zwischen Vollmar und Buuck, sub Nr. 1860 belegene Bude, an ihre Miterbin, die Wittwe Wieck, geborne Buuck, cum Curatore.

1832, den 4ten October.

Von den Erben des wailand Herrn Bürgermeisters Ciese das in der Koßfelderstraße auf der Ostseite, zwischen Herrn Senator Ludendorff und J. H. Weylandt, sub Nr. 1214 belegene Haus, an den Malermeister Wilhelm Heinrich Caspar Hoffgaard.

Da die sogenannten Korn-Dremler sich erlauben sollen, den zur Stadt mit Korn kommenden Bauern die Proben abzunehmen und, statt sie damit zu Markte fahren zu lassen, ihr Korn in der Stadt versagen; dies aber auf keinen Fall zu dulden ist; so wird Jedem und namentlich den Korn-Dremlern jeglicher solcher Korn-Verkehr mit den Bauern, bei einer, im Wiederholungsfall zu schärfenden, Strafe von 10 ℛ NZwdr., wovon die Hälfte dem Denuncianten zugesichert wird, hiedurch verboten. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung dieser Strafe, wird auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Rostock, am 11ten October 1832.

Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 14 bis zum 20 October.)

Angekommen: Jac. Langhinrichs von Dünkirchen und R. Jepsen von Kopenhagen mit Ballast. F. Fretwurst von Havre mit Stückgut und Ballast. Cl. Kempen von Hamburg mit Stückgut. H. Dardesse von Neustadt mit Käse. O. Möller von Schiedam, J. N. Dillwitz von Dünkirchen, H. H. Zeplin und D. Brathering von Antwerpen und P. Fretwurst von Schiedam mit Ballast. C. R. de Jonge von Faroe mit Kalksteinen. D. F. Maaß von Antwerpen und H. J. Langhinrichs von Schiedam mit Ballast. F. Fretwurst von Newcastle mit Steinkohlen. W. Rathje von Howacht mit Käse. A. Hermsen von Kopenhagen und H. Niemann von Antwerpen mit Ballast.

Abgegangen: J. Bladt. A. F. Lorenzen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Hübner's auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, abgefaßt zum Besten der Jugend. Das Exemplar ungebunden 8 ßl. und 25 Exemplare 4 Rthlr. NZwdr.

Rostock, den 23 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	38 ßl. — 44 ßl.	der Scheffel.
Roggen	34 ßl. — 38 ßl.	
Erbsen	30 ßl. — 34 ßl.	
Gerste	20 ßl. — 25 ßl.	
Hafer	15 ßl. — 19 ßl.	
Rappsaat	40 ßl. — 1 Rthl. 8 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0170

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 44.
Mittwoch, den 31. October.

Wann zur Revision der über die Debitmasse des verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Bencard geführten Administrations-Rechnung der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, denen die Einsicht der Acten in der Obergerichts-Registratur jederzeit, so wie die Einreichung schriftlicher Monituren bis 3 Tage ante praefixum verstattet wird, unter dem eins für allemal hiedurch gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die gerichtliche Quitirung des Rechnungsführers nach Befinden der Umstände erfolgen werde, sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zwecks der Regulirung des unerheblichen, ad depositum genommenen, Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Kölzow, gebornen Spieß, wird Allen und Jeden, welche an denselben aus Erbrecht, Schuldforderung oder aus sonstigen erdenkbaren Gründen Ansprüche zu haben glauben, hiedurch, bei dem ein- für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, aufgegeben: solche ad Registraturam subscripti binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung sofort bescheinigt anzumelden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christian Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße, auf der Ostseite, zwischen Mordzahl und Brüdigam, sub Nr. 959 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Lichthaken Supmer, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 1300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0171

verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie
3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffszimmergesellen Johann Donat, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Strandstraße, zwischen dem Grapengießer- und Badstüberthore, neben Behncke und Beu, sub Nr. 53 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schlossermeisters Borgwardt, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 350 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen — ad instantiam der Ehefrau des Schustermeisters Friederich Reichert, Maria, gebornen Maaß, verwittwet gewesenen Donat, cum marito zu Neukalden — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten October 1832.

Demnach uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Ernst Ahlers hieselbst um die Edictal-Ladung seiner verschollenen Curandin, der Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, gebornen Wundemann — einer Tochter des bereits im Jahre 1783 hieselbst verstorbenen Chirurgi Wundemann, welche sich bis zum Jahre 1800 in St. Petersburg aufgehalten hat, danächst aber, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit ihrem Ehemanne in das Innere von Rußland gegangen ist, ohne seit jener Zeit von ihrem Leben, oder dem Orte ihres Aufenthalts, irgend eine Nachricht zu geben — zum Zweck der Empfangnahme ihres Erb-Antheils an dem Vermögen ihres Oncles, des verschollenen Ingenieur-Lieutenants Wundemann, welches noch im

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0172

Laufe des vorigen Jahres durch den Nachlaß ihres inzwischen verstorbenen Bruders, des Maklers C. H. Wundemann zu Hamburg, mit 216 Rthlr. 45 ßl. NZwdr. vermehret ist, zugleich aber auch um die Vorladung deren etwaniger Intestat-Erben, geziemend ersuchet. Wenn nun diesem Petito deferiret worden; so laden Wir die vorgedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter deren Intestat-Erben, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß die gedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter aber deren Erben, sich binnen 2 Jahren a dato vor Unserem Ober-Gerichte glaubhaft melden, und ihre vorbenannten Erb-Raten in Empfang nehmen, eo sub praejudicio finali, daß mit ihrer Ausschließung über dies Curatel-Vermögen solle verfüget werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Julius 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des in der großen Mönchenstraße auf der Westseite, zwischen Schröder und Albrecht, belegenen, früher vom wailand Obristen und Kammerherrn von Zülow, und nachhin von den Doctor Mittagschen Eheleuten bewohnt gewesenen Hauses, wofür bereits 4000 ℛ NZwdr. geboten sind, der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stöver, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines Termins zum Ueberbot für Fremde und zur gleichzeitigen Ausübung des Gleichbietungs-Rechtes Doctor Mittagscher Creditorum, wird zugeschlagen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten October 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Tischlers Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegenen Wohnhauses der 5te k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten October 1832.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 21 bis zum 27 October.)

Angekommen: H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. Carl Agrell, M. Agrell und Pet. Krüger von Liverpool mit Salz. G. Dahlberg von Calmar mit Brettern und Fliesen. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern und Sparren. J. Oestmann von Stockholm mit Eisen, Theer und Nägeln. H. Holgersen von Calmar mit Brettern und Fliesen. Th. de Mooy von Wisby mit Kalk und Brettern. G. Ahlström von Calmar mit Brettern und Fliesen. H. W. Rosenwinge von Marselle mit Stückgut.

Abgegangen: J. Korff. St. Steffensen. Jac. Meincke. Joach. v. Hagen. Hinr. Dardesse. Wulff Rathje.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Lehrbuch der Naturwissenschaften und der Geschichte für fähigere Kinder in Bürgerschulen, so wie auch für wißbegierige Nichtgelehrte, von F. L. Röper. 18½ Bogen in 8. Schreibpapier. Preis: ungebunden 12 ßl., gebunden 16 ßl.

Rostock, den 30 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	38 ßl. — 45 ßl.	der Scheffel.
Roggen	34 ßl. — 38 ßl.	
Erbsen	28 ßl. — 32 ßl.	
Gerste	20 ßl. — 25 ßl.	
Hafer	14 ßl. — 17 ßl.	
Rappsaat	40 ßl. — 1 Rthl. 12 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0173

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 45.
Mittwoch, den 7. November.

Wann zur Publication des von dem Webermeister Hagemeister und dessen Ehefrau, gebornen Scheel, errichteten und nach des Ersteren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 7te k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Revision der über die Debitmasse des verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Bencard geführten Administrations-Rechnung der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, denen die Einsicht der Acten in der Obergerichts-Registratur jederzeit, so wie die Einreichung schriftlicher Monituren bis 3 Tage ante praefixum verstattet wird, unter dem eins für allemal hiedurch gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die gerichtliche Quitirung des Rechnungsführers nach Befinden der Umstände erfolgen werde, sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie
3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0175

mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffszimmergesellen Johann Donat, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Strandstraße, zwischen dem Grapengießer- und Badstüberthore, neben Behncke und Beu, sub Nr. 53 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schlossermeisters Borgwardt, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 350 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen — ad instantiam der Ehefrau des Schustermeisters Friederich Reichert, Maria, gebornen Maaß, verwittwet gewesenen Donat, cum marito zu Neukalden — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christian Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße, auf der Ostseite, zwischen Mordzahl und Brüdigam, sub Nr. 959 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Lichthaken Supmer, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 1300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten October 1832.

Demnach uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Ernst Ahlers hieselbst um die Edictal-Ladung seiner verschollenen Curandin, der Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, gebornen Wundemann — einer Tochter des bereits im Jahre 1783 hieselbst verstorbenen Chirurgi Wundemann, welche sich bis zum Jahre 1800 in St. Petersburg aufgehalten hat, danächst aber, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit ihrem Ehemanne in das Innere von Rußland gegangen ist, ohne seit jener Zeit von ihrem Leben, oder dem Orte ihres Aufenthalts, irgend eine Nachricht zu geben — zum Zweck der Empfangnahme ihres Erb-Antheils an dem Vermögen ihres Oncles, des verschollenen Ingenieur-Lieutenants Wundemann, welches noch im Laufe des vorigen Jahres durch den Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0176

laß ihres inzwischen verstorbenen Bruders, des Maklers C. H. Wundemann zu Hamburg, mit 216 Rthlr. 45 ßl. NZwdr. vermehrt ist, zugleich aber auch um die Vorladung deren etwaniger Intestat-Erben, geziemend ersuchet. Wenn nun diesem Petito deferiret worden; so laden Wir die vorgedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter deren Intestat-Erben, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß die gedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter aber deren Erben, sich binnen 2 Jahren a dato vor Unserem Ober-Gerichte glaubhaft melden, und ihre vorbenannten Erb-Raten in Empfang nehmen, eo sub praejudicio finali, daß mit ihrer Ausschließung über dies Curatel-Vermögen solle verfüget werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Julius 1832.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben

1. Anna Dorothea Sophia Diederichs, geborne Schmidt, Ehefrau des Gastwirths Johann Diederichs hieselbst,
2. Catharina Sophia Koch, verwittwete Möller hieselbst,
3. Der Zimmermeister Joachim Heinrich Koch zu Ludwigslust,
4. Dorothea Elisabeth Koch, verehelicht an den Garnisons-Küster Peter Friedrich Scharlow zu Dömitz,
5. die Kinder des verstorbenen Arbeitsmanns Balthasar Heinrich Koch, nämlich
   a) die unverehelichte Dorothea Koch hieselbst, und
   b) der minorenne Matrose Johann Koch, unter Vormundschaft des Drögeköpers Schumacher,
6. der Tagelöhner Johann Hinrich Schuldt zu Gr. Nieköhr,
7. Anna Magdalena Schuldt, verwittwete Kohl zu Tessin, und
8. der Maurergeselle Joachim Christoph Schuldt zu Altona,

als in dem Testamente der Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, auf ein Capital von 2000 Rthlr. NZwdr. substituirte Erben ihres Sohnes, des Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, angezeiget, wasmaßen der ebengenannte Maurergeselle Gustav Johann Joachim Grünberg seit länger als 30 Jahren abwesend sey, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte anhero gelangen zu lassen, mit der Bitte: denselben, oder dessen etwanige eheliche Descendenten, zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine vorbenannte Collateralen, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden wir den vorgedachten Maurergesellen Gustav Johann Joachim Grünberg, eventualiter dessen etwanige eheliche Descendenten, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß der- oder dieselben, entweder in Person oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Ober-Gerichte sich glaubhaft melden und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz des vorermeldeten sub Cura gesetzten Vermögens den vorbenannten Collateralen, so wie etwanigen Gleich-Berechtigten, für zugefallen erkläret, und ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen Latitantes, welche sich aus dem Testamente der verstorbenen Kleiderseller in Carsten, Catharina Dorothea, gebornen Schmidt, vom 29sten November 1816, gleiche Rechte auf das besagte Vermögen beilegen möchten, mit dem Anfügen vorbeschieden, daß diese sich binnen gleicher Frist zu den rubricirten Acten melden, und ihre vermeintlichen Rechte eo sub präjudicio pro omni an- und ausführen, daß sonst die vorbenannten Personen, und falls sie verstorben deren Kinder, als die wahren und alleinigen Erben zu dem Grünbergschen Vermögen angesehen, und ihnen dem gemäß das nöthige Erb-Legitimations-Attest ertheilet werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1831.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0177

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des in der großen Mönchenstraße auf der Westseite, zwischen Schröder und Albrecht, belegenen, früher vom wailand Obristen und Kammerherrn von Zülow, und nachhin von den Doctor Mittagschen Eheleuten bewohnt gewesenen Hauses, wofür bereits 4000 ℛ NZwdr. geboten sind, der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stöver, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines Termins zum Ueberbot für Fremde und zur gleichzeitigen Ausübung des Gleichbietungs-Rechtes Doctor Mittagscher Creditorum, wird zugeschlagen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten October 1832.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 28 October bis zum 3 November.)

Angekommen: P. Söderling und A. Nordström von Calmar mit Brettern. D. Julius von Bremen und P. Petersen von Lübeck mit Stückgut. H. Dardesse von Neustadt mit Käse. H. Drews von Wismar mit Waizen.

Abgegangen: H. B. Möller. R. Jepsen P. Krüger. H. W. Rosenwinge. E. R. de Jonge. G. Dahlberg.

Brod-Gewicht im Monat November 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	15	3/4
desgl. zum Sechsling	—	7	2 1/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	3
Ein Effelbrod oder Aufesser zum Schilling	—	17	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	3
desgl. zum Witten	—	4	1 1/2
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	25	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	8	—	2
desgleichen zu 6 ß	6	—	1
desgleichen zu 4 ß	4	—	1
desgleichen zu 2 ß	2	—	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock, den 3ten November 1832.
F. F. Karsten, Gew. Secr.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Hübner's auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente, abgefaßt zum Besten der Jugend. Das Exemplar ungebunden 8 ßl. und 25 Exemplare 4 Rthlr. NZwdr.
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.

Rostock, den 6 November.
Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	38 ßl. — 45 ßl.	der Scheffel.
Roggen	32 ßl. — 36 ßl.	
Erbsen	28 ßl. — 32 ßl.	
Gerste	20 ßl. — 25 ßl.	
Hafer	14 ßl. — 18 ßl.	
Rappsaat	40 ßl. — 1 Rthl. 12 ßl.	

Beerdigungen.

Im Monat October sind auf dem Friedhofe begraben:
22 männliche } Leichen, darunter 25 Erwachsene und 12 Kinder,
15 weibliche }
37 Leichen in Allen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 815 Leichen.

NB. In dem Bericht vom Monat September d. J. in No. 41 d. Bl. ist die Summe der Begrabenen irrthümlich zu 784 angegeben; sie betrug damals nur 778.

Rostock, den 31sten October 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0178

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 46.

Mittwoch, den 14. November.

Wann es nicht hat unbemerkt bleiben können, daß unberufene Personen mehrerer Art sich den Betrieb des Makler-Geschäfts aneignen, so bringt E. E. Rath hiemit den §. III. der Makler-Ordnung vom 18ten April 1806 in Erinnerung, also lautend:

§. III.

3) Verbot wegen der Beiläufer und nicht confirmirten Makler.

„Jeder Kaufmann soll sich zur Schließung eines Handels durchaus nur eines confirmirten Maklers bedienen; wenn dazu ein anderes Subject gebraucht wird, so ist solcher Handel nicht nur für nichtig zu achten, sondern sowohl Käufer als Verkäufer, der durch ein solches Subject contrahirt hat, werden mit einer Strafe von 10 Rthlr. M. V. belegt. Derjenige aber, der sich zu dergleichen Geschäften gebrauchen läßt, soll eine Strafe von 5 Rthlr. gleicher Münze bezahlen. Jedoch bleibt es den Kaufleuten unbenommen, unter sich, oder durch ihre Handlungs-Bediente, oder in ihren wirklichen Diensten sich befindende Domestiquen Handlungs-Geschäfte abzuschließen, und soll das, was sie solchergestalt ohne Zuziehung eines Maklers verabredet und geschlossen haben, eben so gültig gehalten werden, als wenn ein beeidigter Makler dabei gebraucht worden wäre."

Hiernach mag sich jeder achten und vor Schaden hüten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Revision der über die Debitmasse des verstorbenen Kaufmanns Georg Ludwig Bencard geführten Administrations-Rechnung der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, denen die Einsicht der Acten in der Obergerichts-Registratur jederzeit, so wie die Einreichung schriftlicher Monituren bis 3 Tage ante praefixum verstattet wird, unter dem eins für allemal hiedurch gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß die gerichtliche Quitirung des Rechnungsführers nach Befinden der Umstände erfolgen werde, sodann Morgens 11 Uhr vor Unserem Obergerichte zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 27sten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Zwecks der Regulirung des unerheblichen, ad depositum genommenen, Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Költzow, gebornen Spieß, wird Allen und Jeden, welche an denselben aus Erbrecht, Schuldforderung oder aus sonstigen erdenkbaren Gründen Ansprüche zu haben glauben, hiedurch, bei dem ein- für allemal gedroheten Nachtheile

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0179

der Ausschließung, aufgegeben: solche ad Registraturam subscripti binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung sofort bescheinigt anzumelden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten October 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Gärtners Niemann, Catharina Elisabeth Dorothea, gebornen Lühgens, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Bramowschen Landwege, zwischen Seyer und Rebenstorff, sub Nr. 240 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gartengehöft — welches annoch auf der gedachten Extrahentin Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Commerzienraths Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 900 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gartengehöfte gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schlössermeisters Carl Lüders, Alle nnd Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Molkenstraße, zwischen Busch und Biron, sub Nr. 1137 belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Decbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten November 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Mag. Johann Otto Plagemann zu Wismar und der Demoiselle Magdalena Dorothea Christina Plagemann zu Ribnitz, als alleinigen Intestat-Erben des hieselbst verstorbenen Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an die von letzterem nachgelassenen und jüngsthin verkauften nachbenannten Grundstücke, als:

1) an den vor dem Cröpelinerthore belegenen Acker, und zwar an die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114 (nicht 112 und 113, wie früher irrthümlich bemerkt ist) betragen circa 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, welcher unterm 24sten Januar 1809 auf den Namen des gedachten Erblassers im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht, und
2) an die zu Nr. 111 gehörende kleine Wiese, welche annoch seit dem 18ten

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0180

Februar 1802 auf den Namen des Küsters Johann Friederich Ludwig Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet steht, so wie

3) an die sub Nr. 1 und 2 genannten beiden Stadtbuchschriften, welche verloren gegangen sind,

aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen oder der Umschrift dieser Grundstücke im Stadtbuche widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Grundstücken und den sub 3 gedachten beiden Stadtbuchschriften gänzlich abgewiesen, folgends letztere für mortificiret und völlig abgethan erkläret, auch die Umschrift sothaner Grundstücke im Stadtbuche verfüget werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christian Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße, auf der Ostseite, zwischen Mordzahl und Brüdigam, sub Nr. 959 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Lichthaken Supmer, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 1300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten October 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Schiffers J. L. Jenssen gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a) des am Mönchenthore sub Nr. 1259 und 1259 a et b belegenen, vormals aus zwei Häusern und einer Bude bestandenen, Hauses mit Nebengebäude oder Bude, wofür bereits 2001 Rthlr. und

b) des auf der andern Seite des Mönchenthors sub Nr. 1326 belegenen Speichers nebst der daran grenzenden, sub Nr. 1328 belegenen, Wohnbude, wofür bereits 1802 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 15te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche diese Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten November 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des in der großen Mönchenstraße auf der Westseite, zwischen Schröder und Albrecht, belegenen, früher vom wailand Obristen und Kammerherrn von Zülow, und nachhin von den Doctor Mittagschen Eheleuten bewohnt gewesenen Hauses, wofür bereits 4000 ℛ

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0181

NZwdr. geboten sind, der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stöver, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte eines Termins zum Ueberbot für Fremde und zur gleichzeitigen Ausübung des Gleichbietungs-Rechtes Doctor Mittagscher Creditorum, wird zugeschlagen werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten October 1832.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 8ten October.

Die von der Wittwe des Riemermeisters Joh. Peter Anderssen, gebornen Lantow, hinterlassene, im Steinsort auf der Westseite, zwischen Schacht und Simon, sub Nr. 1078 belegene Bude, an deren Sohn, den Riemermeister Friederich Simon Daniel Anderssen.

1832, den 15ten October.

Das von dem verstorbenen Tischlermeister Andr. Heinr. Nicolaus Flindt hinterlassene, am Burgwall auf der Westseite, zwischen Sonnenschmidt und Burmeister, sub Nr. 1394 belegene Haus, an dessen Wittwe, geborne Mahn, cum Curatore.

1832, den 18ten October.

Von den Erben des verstorbenen Todtengräbers Jochim Hinrich Bunge die in der kleinen Goldstraße auf der Südseite, neben Hirsack, sub Nr. 898 belegene Bude, an den Arbeitsmann Jacob Christian Wilcken.

1832, den 20sten October.

1. Von dem Krämer Carnatz das am Mittelmarkt auf der Westseite, zwischen Schleuder und Lüders, sub Nr. 153 belegene Haus, an den Kaufmann Johann Gottlieb Schleuder.

2. Von den Erben der verstorbenen Wittwe Seyffert, gebornen Jahn, die in der Pädagogienstraße auf der Westseite, neben Busch, sub Nr. 432 belegene Bude, an den Uhrmacher Andreas Wilhelm Fischer.

3. Von den Erben des verstorbenen Schlössermeisters Carl Lüders die in der Gärberstraße auf der Ostseite, zwischen Gaedt und Stümer, sub Nr. 838 belegene Bude, an den Webermeister Nicolaus Heinrich Schmieter.

1832, den 27sten October.

Von dem Lohndiener Joh. Ludw. Urthel die in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Erich und Andorff, sub Nr. 1734 belegene Bude, an den Monitor Carl Jacob Christian Stutz.

1832, den 6ten November.

Von den Erben des wailand Herrn Doctoris A. B. C. Wiese das in der Koßfelderstraße auf der Westseite, zwischen Howitz und Wendt, sub Nr. 1197 belegene Haus, an die Frau Consulin Brömse, geborne Koch, cum Dn. Curatore.

Am Sonnabend den 17ten d. M. wird zu Röverhagen eine Auction über bestleckte, ausgetrocknete ganze Tannen, Eichen- und Tannen-Radestämme, und allerlei Nutzholz, als Achshölzer, Felgen, Speichen, Arme, Hakenkrümmel u. s. w. abgehalten werden. Der Verkauf beginnt pünktlich 10 Uhr Vormittags und haben Kaufliebhaber sich beim Holzmagazine einzufinden.

Rostock, den 7ten November 1832.

Von Haide-Departementswegen.

Warnemünder Schiffs-Liste.

(Vom 4 bis zum 10 November.)

Angekommen: Joch. Niejahr von Rotterdam mit Ballast. Joh. Chr. Kramer jun. von Cappeln mit Käse und Grütze. Joh. Chr. Kramer sen. von Cappeln mit Victualien. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. P. A. Storch von Calmar mit Brettern und Fliesen. P. Ahrens von Schiedam mit Ballast. J. F. Topp von Wolgast mit Farbeholz. St. Steffensen von Flensburg mit Klinkern und Stückgut. Chr. Topp von Prierow mit Ballast. Joh. Chr. Gazow von Poel mit weißem Kohl. J. H. Schwartz von Hamburg mit Stückgut. F. H. Voß von Howacht mit Käse.

Abgegangen: P. J. Rubarth. J. Oestmann. H. Holgerssen. C. Kempen. T. Spiessen. H. Dardesse. H. Drews. A. Nordström.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0182

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 47.

Mittwoch, den 21. November.

Wann nach Vorschrift Großh. hoher Regierung die im Herbste jedes Jahres vorzunehmende Zählung der Einwohner, hieselbst in den ersten Tagen der kommenden Woche vom 19ten d. M. an durch die Corporale der Bürgerfahnen stattfinden soll — so werden alle und jede Hausbesitzer und Familien-Vorstände hiemit erinnert, den umfragenden Personen allenthalben die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann es nicht hat unbemerkt bleiben können, daß unberufene Personen mehrerer Art sich den Betrieb des Makler-Geschäfts aneignen, so bringt E. E. Rath hiemit den §. III. der Makler-Ordnung vom 18ten April 1806 in Erinnerung, also lautend:

§. III.

3) Verbot wegen der Beiläufer und nicht confirmirten Makler.

„Jeder Kaufmann soll sich zur Schließung eines Handels durchaus nur eines confirmirten Maklers bedienen; wenn dazu ein anderes Subject gebraucht wird, so ist solcher Handel nicht nur für nichtig zu achten, sondern sowohl Käufer als Verkäufer, der durch ein solches Subject contrahirt hat, werden mit einer Strafe von 10 Rthlr. M. V. belegt. Derjenige aber, der sich zu dergleichen Geschäften gebrauchen läßt, soll eine Strafe von 5 Rthlr. gleicher Münze bezahlen. Jedoch bleibt es den Kaufleuten unbenommen, unter sich, oder durch ihre Handlungs-Bediente, oder in ihren wirklichen Diensten sich befindende Domestiquen Handlungs-Geschäfte abzuschließen, und soll das, was sie solchergestalt ohne Zuziehung eines Maklers verabredet und geschlossen haben, eben so gültig gehalten werden, als wenn ein beeidigter Makler dabei gebraucht worden wäre."

Hiernach mag sich jeder achten und vor Schaden hüten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffszimmergesellen Johann Donat, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, in der Strandstraße, zwischen dem Grapengießer- und Badstüberthore, neben Behncke und Beu, sub Nr. 53 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht, aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechts-

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0183

grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schlöffermeisters Borgwardt, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 350 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen — ad instantiam der Ehefrau des Schustermeisters Friederich Reichert, Maria, gebornen Maaß, verwittwet gewesenen Donat, cum marito zu Neukalden — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten October 1832.

Wann zur Publication des von dem Kaufmann Peter Lorenz und dessen Ehefrau, Sophie Charlotte, gebornen Graedener, errichteten und nach der Letztern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 23ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christian Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße, auf der Ostseite, zwischen Mordzahl und Brüdigam, sub Nr. 959 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Lichthaken Supmer, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 1300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Gärtners Niemann, Catharina Elisabeth Dorothea, gebornen Lüthgens, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an das vor dem Cröpelinerthore, am Bramowschen Landwege, zwischen Seyer und Rebenstorff, sub Nr. 240 belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Gartengehöft — welches annoch auf der gedachten Extrahentin Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Commerzienraths Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 900 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0184

damit von sothanem Gartengehöfte gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten October 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schlössermeisters Carl Lüders, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Molkenstraße, zwischen Busch und Biron, sub Nr. 1137 belegene Wohnhaus — welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Decbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 5ten November 1832.

Demnach uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kaufmann Ernst Ahlers hieselbst um die Edictal-Ladung seiner verschollenen Curandin, der Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, gebornen Wundemann — einer Tochter des bereits im Jahre 1783 hieselbst verstorbenen Chirurgi Wundemann, welche sich bis zum Jahre 1800 in St. Petersburg aufgehalten hat, danächst aber, eingegangenen Nachrichten zufolge, mit ihrem Ehemanne in das Innere von Rußland gegangen ist, ohne seit jener Zeit von ihrem Leben, oder dem Orte ihres Aufenthalts, irgend eine Nachricht zu geben — zum Zweck der Empfangnahme ihres Erb-Antheils an dem Vermögen ihres Oncles, des verschollenen Ingenieur-Lieutenants Wundemann, welches noch im Laufe des vorigen Jahres durch den Nachlaß ihres inzwischen verstorbenen Bruders, des Maklers C. H. Wundemann zu Hamburg, mit 216 Rthlr. 45 ßl. NZwdr. vermehret ist, zugleich aber auch um die Vorladung deren etwaniger Intestat-Erben, geziemend ersuchet. Wenn nun diesem Petito deferiret worden; so laden Wir die vorgedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter deren Intestat-Erben, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung peremtorie vor und wollen, daß die gedachte Frau Hofräthin von Nevelsky, Louise, geborne Wundemann, eventualiter aber deren Erben, sich binnen 2 Jahren a dato vor Unserem Ober-Gerichte glaubhaft melden, und ihre vorbenannten Erb-Raten in Empfang nehmen, eo sub praejudicio finali, daß mit ihrer Ausschließung über dies Curatel-Vermögen solle verfüget werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 31sten Julius 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zum Nachlasse der verwittweten Romberg gehörigen, in der Buchbinderstraße, zwischen Wolckow und Köblitz, belegenen Wohnbude, wofür bereits 650 ℛ NZwdr. geboten sind, der 1ste k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche der Beaugenscheinigung halber sich an den Schneidermeister Wolckow wenden und die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzu-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0185

geben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten November 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Gold- und Silberarbeiters Riebow gehörigen, in der Steinstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 3000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Eisenkrämer Schmidt, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten November 1832.

Beschreibung.

Das Riebowsche Wohnhaus liegt an der Steinstraße, mithin in der lebhaftesten und angenehmsten Gegend der Stadt, und eignet sich ganz vorzüglich zur Betreibung jeglichen Geschäftes seiner vortheilhaften Lage wegen, die in Zukunft dadurch, daß die Brandenburger Chaussee ins Steinthor hineingeleitet wird, noch bedeutend besser werden muß. Das Haus ist übrigens solide gebauet und bequem eingerichtet. Es enthält 5 Zimmer, 2 Kammern, 1 Alkoven, 2 Küchen, 1 Balken- und 1 trockenen gewölbten Keller, auch hinlänglichen Bodenraum. Auf dem Hofe befindet sich ein vor einigen Jahren neu erbaueter Stall.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Schiffers J. L. Jenssen gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a) des am Mönchenthore sub Nr. 1259 und 1259 a et b belegenen, vormals aus zwei Häusern und einer Bude bestandenen, Hauses mit Nebengebäude oder Bude, wofür bereits 2001 Rthlr. und
b) des auf der andern Seite des Mönchenthors sub Nr. 1326 belegenen Speichers nebst der daran grenzenden, sub Nr. 1328 belegenen, Wohnbude, wofür bereits 1802 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 15te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche diese Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten November 1832.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 11 bis zum 17 November.)

Angekommen: H. Ahrens von Amsterdam mit Ballast. G. Dade von Liverpool mit Salz.

Abgegangen: B. Söderlund. G. Ahlström. P. Petersen. D. Julius. Chr. Trost. Joh. Topp. St. Steffensen. P. A. Storch. F. H. Voß.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Ober-Appellations-Gerichts-Vollmachten auf Ich und Wir, à Buch 24 ßl.
Vollmachten: Ich und Wir auf ganze und halbe Bogen, à Buch 16 ßl.

Rostock, den 20 November.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Waizen	38 ßl. — 46 ßl.	der Scheffel.
Roggen	32 ßl. — 37 ßl.	
Erbsen	28 ßl. — 34 ßl.	
Gerste	20 ßl. — 26 ßl.	
Hafer	15 ßl. — 19 ßl.	
Rapssaat	1 Rthl. — 1 Rthl. 12 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0186

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 48.

Mittwoch, den 28. November.

Wann es nicht hat unbemerkt bleiben können, daß unberufene Personen mehrerer Art sich den Betrieb des Makler-Geschäfts aneignen, so bringt E. E. Rath hiemit den §. III. der Makler-Ordnung vom 18ten April 1806 in Erinnerung, also lautend:

§. III.

3) Verbot wegen der Beiläufer und nicht confirmirten Makler.

„Jeder Kaufmann soll sich zur Schließung eines Handels durchaus nur eines confirmirten Maklers bedienen; wenn dazu ein anderes Subject gebraucht wird, so ist solcher Handel nicht nur für nichtig zu achten, sondern sowohl Käufer als Verkäufer, der durch ein solches Subject contrahirt hat, werden mit einer Strafe von 10 Rthlr. M. V. belegt. Derjenige aber, der sich zu dergleichen Geschäften gebrauchen läßt, soll eine Strafe von 5 Rthlr. gleicher Münze bezahlen. Jedoch bleibt es den Kaufleuten unbenommen, unter sich, oder durch ihre Handlungs-Bediente, oder in ihren wirklichen Diensten sich befindende Domestiquen Handlungs-Geschäfte abzuschließen, und soll das, was sie solchergestalt ohne Zuziehung eines Maklers verabredet und geschlossen haben, eben so gültig gehalten werden, als wenn ein beeidigter Makler dabei gebraucht worden wäre."

Hiernach mag sich jeder achten und vor Schaden hüten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Herr Advocat Ledder dem hieselbst gebürtigen Kränklichkeitshalber Dispositionsunfähigen Sattler und Tapezierer Johann Friederich Heinrich Gabriel zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem Johann Friederich Heinrich Gabriel, ohne ausdrückliche Zustimmung seines vorbenannten Herrn Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann, auf Requisition M. Dni. Rectoris et R. Concilii der Universität hieselbst, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Professors Dr. Pries gehörigen, in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Hecker und Allwardt, belegenen und am Fuße dieses näher be-

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0187

schriebenen Wohnhauses, der 7te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Doctor Saniter jun., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten November 1832.

Beschreibung.

Das vorstehend zum Verkauf gestellte Haus des wailand Herrn Professors Pries liegt unten in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Hecker und Allwardt, ist vor 9 Jahren von Grund aus neu aufgebauet und zwar in jeder Hinsicht so solide und fest, daß es gewiß nur wenige Häuser in Rostock giebt, welche mit ihm gleich gestellt werden können.

Ausgezeichnet ist auch die innere Einrichtung des Hauses zu nennen, denn es ist jeder Raum auf das Zweckmäßigste benutzt, so daß es gewiß schwer halten würde, hinsichtlich seiner Einrichtung einen Fehler aufzufinden.

Im Souterrain enthält es eine geräumige helle und auf das Vortheilhafteste eingerichtete Küche, eine nicht minder geräumige und helle Speisekammer, einen Vorrathskeller, eine Mädchen-Stube und eine Rollkammer.

In der ersten Etage sind drei sehr geräumige Zimmer befindlich und der Hausflur ist von der Größe, daß darauf mehrere Schränke und Koffer bequem Platz finden. Die zweite Etage enthält vier heizbare, nicht kleine Zimmer und läßt der geräumige Vorplatz ebenmäßig die Aufstellung einzelner Schränke zu. Dasselbe gilt auch von dem Vorplatze der dritten, drei heizbare Zimmer und ein nicht heizbares Bibliothekzimmer enthaltenden Etage.

Auf dem Hofplatze befinden sich einige Ställe, groß genug, um zur Aufbewahrung des Brennmaterials und zum Waschen benutzt werden zu können. Die verschiedenen Hausböden sind dicht mit Brettern abgelegt und kann der kleinere derselben zweckmäßig als Vorrathskammer gebraucht werden.

Alle 11 Zimmer sind wohl decorirt, sämmtliche Treppen höchst bequem und ist das Haus im Allgemeinen sowohl seinem Aeußern als Innern nach von solcher Beschaffenheit, daß es ohne Weiteres von jeder anständigen Familie bezogen werden kann.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zur Ausübung des creditorischen Gleichbietungs-Rechts, des zur Schuldmasse des Tischlers Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegenen Wohnhauses, wofür bereits 1500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 11te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber-, Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- oder resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten November 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Holzdrechslers Franz Dethleff gehörigen, in der breiten Straße, zwischen v. Pressentin und Karsten, sub Nr. 469 belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses der 12te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Linck, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0188

Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten November 1832.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der breiten Straße hieselbst auf der Westseite zwischen den von der Frau General-Lieutenantin v. Pressentin und dem Maler Karsten bewohnten Häusern, ist im baulichen Stande und befinden sich in demselben im untern Stockwerke straßenwärts ein geräumiges Wohnzimmer und hofwärts eine schloßfeste Küche; sodann im Hintergebäude eine Stube nebst Kammer; ferner im obern Stockwerke nach vorne eine geräumige Stube nebst Kammer, und nach hinten eine kleinere Stube; im Hintergebäude aber Stube, Kammer und Küche. Auf dem geräumigen Hausboden befinden sich zwei verschließbare Kammern. Der Hofplatz ist ziemlich geräumig und unter dem Hause erstreckt sich in dessen ganzen Ausdehnung ein trockener Balkenkeller.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Jacob Vick gehörigen, in der Badstüberstraße sub Nr. 1595 b belegenen Wohnhauses nebst Garten, wofür bereits 1700 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten November 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zur Ausübung des Gleichbietungs-Rechts, weiland Doctor Mittagscher Creditoren, des in der großen Mönchenstraße auf der Westseite, zwischen Schröder und Albrecht, belegenen, früher vom weiland Obristen und Kammerherrn von Zülow, und nachhin von den Doctor Mittagschen Eheleuten bewohnt gewesenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, wofür bereits 5100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stever, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- oder resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 21sten November 1832.

Beschreibung.

Das früher von dem Herrn Obristen Kammerherrn v. Zülow, und nachhin von dem Doctor Mittag bewohnte, in der Mönchenstraße belegene Wohnhaus hat eine Breite an der Straße von 87 Fuß, die Tiefe des Hauses im Lichten beträgt 36 Fuß, der Hof hat eine Tiefe von 25 Fuß, und exclusive des Hintergebäudes eine Breite von 73 Fuß. Hinter dem Hofe befindet sich ein Quergebäude von 18 Fuß Tiefe, und hinter diesem Quergebäude ist ein Garten von 95 Fuß Breite und 138 Fuß Tiefe.

Das Haupthaus hat vorne und hinten massive Mauern, 2 Fuß dick. Die Diele enthält 16 Fuß im Lichten, rechts sind zwei durcheinander gehende Stuben, welche zugleich nach 2 Hinterstuben führen. Hieran grenzet rechts die Durchfahrt mit 2 Thorwegen, in der Durchfahrt sind 2 Privete, auch Reolen zum Gebrauche während des Pfingstmarktes. Links des Hauses ist ein großes Zimmer 29 Fuß lang und 17 Fuß breit, mit Alkoven von 12 Fuß lang und 6½ Fuß breit. Hinter dieser Stube befin-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0189

det sich die Küche 17 Fuß lang und 16 Fuß breit, neben der Küche ist die Speisekammer. Von der Küche führet die Treppe nach dem gewölbten Keller, welcher mehrere Abtheilungen hat, auch in der Durchfahrt einen zweiten Eingang hat. Neben der Küche führet eine Poteſttreppe zur zweiten Etage, dieſe hat geräumigen Vorplatz, straßenwärts 1 Saal von circa 29 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, 2 Stuben, jede von 16 Fuß, 1 Stube von 13 Fuß, 1 Kammer von beinahe 12 Fuß. Hofwärts befindet ſich 1 Kammer von circa 16 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, 1 Stube von etwa 16 Fuß in Quadrat und 1 Vorrathskammer. Auf dem erſten Boden iſt 1 Rauchkammer und 2 andere Kammern. Es iſt noch ein zweiter Boden vorhanden. Beide Böden ſind mit Brettern abgeleget.

Die beiden Hintergebäude enthalten eine Geſindeſtube, 1 Waſchhaus, 1 Kammer, 1 Vorrathskammer, worunter 1 kleiner gewölbter Keller, 1 Stallkammer, 1 Durchgang zum Garten, 1 Pferdeſtall zu 7 Pferden, 1 Hühnerſtall.

Auf dem Hofe iſt eine Pumpe und Miſtgrube.

Der Garten iſt mit 30 und einigen Obſtbäumen feiner Sorten beſetzet.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuſchlage, ſo wie zur Ausübung des creditoriſchen Gleichbietungs-Rechts, der zur Debitmaſſe des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerſtraße, zwiſchen Hoppenrath und Thiele, belegenen und hiebevor näher beſchriebenen Wohnbude, wofür bereits 250 Rthlr. NZwdr. geboten ſind, der 19te k. M. December pro Termino anberahmet worden; ſo haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieſelbe täglich beaugenſcheinigen, auch die Bedingungen in Regiſtratura ſowohl, als bei dem Herrn Adv. Beſelin, einſehen können, ſodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieſelbſt, vor Unſeren zum Gewette Verordneten, zu erſcheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und reſp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieſelbe dem Meiſt- oder reſp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, ſofort pure und unbedingt zugeſchlagen werden ſoll.

Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 22ſten November 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zum Nachlaſſe der verwittweten Romberg gehörigen, in der Buchbinderſtraße, zwiſchen Wolckow und Köblitz, belegenen Wohnbude, wofür bereits 650 ℛ NZwdr. geboten ſind, der 1ſte k. M. December pro Termino anberahmet worden; ſo haben Kaufliebhabere, welche der Beaugenſcheinigung halber ſich an den Schneidermeiſter Wolckow wenden und die Bedingungen in Regiſtratura einſehen können, ſodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieſelbſt, vor Unſeren zum Gerichte Verordneten, zu erſcheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuſchlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Juſſu Senatus. Roſtock, den 12ten November 1832.

Zur meiſtbietenden Verpachtung des in den hiebevorigen Zeitungen näher beſchriebenen Guthes Caſſebohm auf 21 Jahre, von Johannis 1833 bis dahin 1854, iſt ein anderweitiger Termin auf den 6ten December d. J., Morgens 10 Uhr, anberahmet, und werden Pachtliebhaber eingeladen, ſich ſodann auf der Kämmereiſtube hieſelbſt einzufinden, ihren Bot und Ueberbot abzugeben, und wegen des Zuſchlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen ſind bei dem adminiſtrirenden Kämmereibürger, Schneider-Aelteſten Reitz, und bei Unterſchriebenem einzuſehen, und ſteht die Beaugenſcheinigung des Guths jedem Pachtliebhaber, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe, frei.

Noch wird bemerkt, daß der Meiſtbietende ſofort eine Caution von 500 Rthlr. NZwdr. für die Sicherheit ſeiner Offerte baar zu beſtellen, und ſolche bei Ertheilung des reinen Zuſchlages auf 1000 Rthlr. NZwdr. zu erhöhen hat.

Roſtock, im Kämmerei-Adminiſtrations-Collegio, den 19ten November 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0190

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 49.
Mittwoch, den 5. December.

Wann der geringfügige Erlös des Nachlasses des an der Cholera hieselbst verstorbenen Tagelöhners Johann Friederich Schröder, und dessen Ehefrau Hanna Maria, gebornen Schultz, ad depositum genommen worden; so wird Jedermann, welcher aus Erbrecht, Schuldforderung, oder sonstigem Grunde Ansprache daran zu machen hat, hiedurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, unter eins für allemal gedrohetem Nachtheile der Ausschließung, und daß den Rechten nach über den Nachlaß werde verfüget werden, in der Obergerichts-Registratur Anmeldung zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24sten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Herr Advocat Ledder dem hieselbst gebürtigen Kränklichkeitshalber Dispositionsunfähigen Sattler und Tapezierer Johann Friederich Heinrich Gabriel zum Curatore judiciali et necessario ist beigeordnet worden; so wird dies, und daß von dem Johann Friederich Heinrich Gabriel, ohne ausdrückliche Zustimmung seines vorbenannten Herrn Curatoris, keinerlei Verbindlichkeiten, die sein jetziges oder künftiges Vermögen betreffen, insonderheit keine Anleihen und Veräußerungen, rechtsgültig übernommen und eingegangen werden können, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 23sten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Daniel Christian Möller, Alle und Jede, welche an dessen auf dem hiesigen Stadtfelde, zwischen dem Biestower und grünem Wege, sub Nr. 133 belegenen, aus 2 Morgen $\frac{12}{16}$tel Scheffel bestehenden, und jüngsthin von dem Schustermeister Johann Valentin Andressen jun. erkauften Acker — welcher annoch auf des Letztern Namen im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der darauf haftenden stadtbuchschriftlichen Schuldforderungen nebst laufenden und rückständigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Acker gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten November 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Wilhelm Kellermann, Alle und Jede, welche an denselben, namentlich an das dazu gehörige Weinlager, aus irgend einem Grunde eine

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0191

dingliche oder persönliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Kaufmanns J. B. Mann, als gerichtlich bestellten Curators der gedachten Verlassenschaftsmasse, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 19ten November 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christian Nicolaus Stüdemann, Alle und Jede, welche an dessen in der Wendenstraße, auf der Ostseite, zwischen Mordzahl und Brüdigam, sub Nr. 959 belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuche verzeichnet steht — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Lichthaken Supmer, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 1300 Rthlr. NZwdr., nebst laufenden verschreibungsmäßigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten October 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Levenhagen gehörigen nachbenannten Schiffs-Parte, als:

1) $\frac{13}{64}$ Part im Schiffe Heinrich Theodor, geführt vom Schiffer Tönnies Voß, wofür bereits 600 Rthl. NZwdr.;
2) $\frac{1}{32}$ Antheil im Schiffe Henriette Auguste, geführt vom Schiffer Peter Ahrens, wofür bereits 135 Rthlr. NZwdr.;
3) $\frac{5}{32}$ Antheile im Schiffe Marie, geführt vom Schiffer J. Brinckmann, wofür bereits 150 Rthlr. NZwdr.;
4) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe der Seevogel, geführt vom Schiffer Michael Zeplin, wofür bereits 100 Rthlr. NZwdr.;
5) $\frac{4}{32}$ Antheile im Schiffe die Einigkeit, geführt vom Schiffer Rhode, wofür noch nichts geboten ist;
6) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe Concordia, geführt vom Schiffer Nicolaus Voß, wofür bereits 125 Rthlr. NZwdr.;
7) $\frac{3}{64}$ Antheile im Schiffe Neptunus, geführt vom Schiffer H. N. Voß, wofür zur Zeit noch nichts geboten worden;
8) $\frac{5}{64}$ Antheile im Schiffe Elise Adolphine, geführt vom Schiffer J. Holtz, wofür zur Zeit noch nichts geboten worden;
9) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Agamemnon, geführt vom Schiffer Maack, wofür bereits 40 Rthlr. NZwdr.;
10) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe Friederich Franz, geführt vom Schiffer P. Andreß, wofür bereits 50 Rthlr. NZwdr.;
11) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Castor und Pollux, geführt vom Schiffer Horn, wofür bereits 40 Rthlr. NZwdr.;
12) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Johanna, geführt vom Schiffer Evers, wofür bereits 50 Rthlr. NZwdr.;
13) $\frac{1}{8}$ Antheil im Schiffe August, geführt vom Schiffer Ohlsen, wofür bereits 500 Rthlr. NZwdr.;
14) $\frac{1}{32}$ Antheil im Schiffe der kleine

Heinrich, geführt vom Schiffer Erdmann Voß, wofür bereits 100 xC NZwdr.;

15) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Adolph Friederich, geführt vom Schiffer Niemann, wofür bereits 105 Rthlr. NZwdr.;

16) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Dietze, geführt vom Schiffer Jochim Zeplin, wofür bereits 60 Rthlr. NZwdr.;

17) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Heinrich, geführt vom Schiffer Krahnstöver, wofür bereits 70 Rthlr. NZwdr.;

18) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Ceres, geführt vom Schiffer Krauel, wofür bereits 70 Rthlr. NZwdr.;

19) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Aglaja, geführt vom Schiffer J. H. Evers, wofür bereits 60 Rthlr. NZwdr.;

20) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe die Frau Christine, geführt vom Schiffer Dethloff, wofür bereits 82 Rthlr. NZwdr.;

21) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Friederike, geführt vom Schiffer H. Niemann, wofür bereits 85 Rthlr. NZwdr., und

22) $\frac{1}{128}$ Antheil im Schiffe Argo, geführt vom Schiffer Claus Fretwurst, wofür bereits 30 Rthlr. NZwdr.

geboten sind, der 20ste k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die hier auf der Warnow liegenden Schiffe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 26sten November 1832.

Wann, auf Requisition M. Dni. Rectoris et R. Concilii der Universität hieselbst, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Professors Dr. Pries gehörigen, in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Hecker und Allwardt, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 7te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Doctor Saniter jun., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 20sten November 1832.

Beschreibung.

Das vorstehend zum Verkauf gestellte Haus des wailand Herrn Professors Pries liegt unten in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Hecker und Allwardt, ist vor 9 Jahren von Grund aus neu aufgebauet und zwar in jeder Hinsicht so solide und fest, daß es gewiß nur wenige Häuser in Rostock giebt, welche mit ihm gleich gestellt werden können.

Ausgezeichnet ist auch die innere Einrichtung des Hauses zu nennen, denn es ist jeder Raum auf das Zweckmäßigste benutzt, so daß es gewiß schwer halten würde, hinsichtlich seiner Einrichtung einen Fehler aufzufinden.

Im Souterrain enthält es eine geräumige helle und auf das Vortheilhafteste eingerichtete Küche, eine nicht minder geräumige und helle Speisekammer, einen Vorrathskeller, eine Mädchen-Stube und eine Rollkammer.

In der ersten Etage sind drei sehr geräumige Zimmer befindlich und der Hausflur ist von der Größe, daß darauf mehrere Schränke und Koffer bequem Platz finden. Die zweite Etage enthält vier heizbare, nicht kleine Zimmer und läßt der geräumige Vorplatz ebenmäßig die Aufstellung einzelner Schränke zu. Dasselbe gilt auch von dem Vorplatze der dritten, drei heizbare Zimmer und ein nicht heizbares Bibliothekzimmer enthaltenden Etage.

Auf dem Hofplatze befinden sich einige Ställe, groß genug, um zur Aufbewahrung

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0193

des Brennmaterials und zum Waschen benutzt werden zu können. Die verschiedenen Hausböden sind dicht mit Brettern abgelegt und kann der kleinere derselben zweckmäßig als Vorrathskammer gebraucht werden.

Alle 11 Zimmer sind wohl decorirt, sämmtliche Treppen höchst bequem und ist das Haus im Allgemeinen sowohl seinem Aeußern als Innern nach von solcher Beschaffenheit, daß es ohne Weiteres von jeder anständigen Familie bezogen werden kann.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zur Ausübung des creditorischen Gleichbietungs-Rechts, des zur Schuldmasse des Tischlers Geertz gehörigen, in der Mönchenstraße, neben Fromm und an der Ecke der Strandstraße, belegenen Wohnhauses, wofür bereits 1500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 11te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber-, Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- oder resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten November 1832.

Zur meistbietenden Verpachtung des in den hiebevorigen Zeitungen näher beschriebenen Guthes Cassebohm auf 21 Jahre, von Johannis 1833 bis dahin 1854, ist ein anderweitiger Termin auf den 6ten December d. J., Morgens 10 Uhr, anberahmet, und werden Pachtliebhaber eingeladen, sich sodann auf der Kämmereistube hieselbst einzufinden, ihren Bot und Ueberbot abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Die Bedingungen sind bei dem administrirenden Kämmereibürger, Schneider-Aeltesten Reitz, und bei Unterschriebenem einzusehen, und steht die Beaugenscheinigung des Guths jedem Pachtliebhaber, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe, frei.

Noch wird bemerkt, daß der Meistbietende sofort eine Caution von 500 Rthlr. NZwdr. für die Sicherheit seiner Offerte baar zu bestellen, und solche bei Ertheilung des reinen Zuschlages auf 1000 Rthlr. NZwdr. zu erhöhen hat.

Rostock, im Kämmerei-Administrations-Collegio, den 19ten November 1832.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Diejenigen Behörden, welche aus hiesiger Waldung diesjährige Tannenzapfen zu haben wünschen, werden ersucht, sich deshalb vor Ende dieses Jahres beim administrirenden Haidevorweser, Bäckermeister Hoppe, oder auf dem Forsthofe zu Röversdhagen zu melden. Der Preis ist für den Hafer-Scheffel 16 Schillinge und ½ ßl. Meßgeld.

Rostock, den 1sten December 1832.

Das Haide-Departement.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 18 Novbr. bis zum 1 Decbr.)

Angekommen: Christ. Trost von Wolgast mit Mauersteinen. J. Bladt von Flensburg mit Stückgut und Klinkern.

Abgegangen: J. C. Kramer. J. C. Kramer jun. Alb. Harmensen. J. H. Schwartz. J. Elter.

Beerdigungen.

Im Monat November sind auf dem Friedhofe begraben:

7 männliche } Leichen, darunter 13 Erwachsene und 5 Kinder,
11 weibliche }

18 Leichen in Allen.

Bis heute sind im Ganzen beerdigt 833 Leichen.

Rostock, den 30sten November 1832.

Friedhofs-Deputation.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0194

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1832.

№ 50.

Mittwoch, den 12. December.

Vom ersten Advent 1831 bis zum ersten Advent 1832

sind zu Rostock in dem Kirchspiele zu

	Geboren,						Gestorben,									Copulirt.			Confirmirt.		
				darunter						darunter sind							darunter				
	Knaben	Mädchen	Summa	Zwillingspaar	Uneheliche	Todtgeborne	Mannspersonen	Frauenspersonen	Summa	Kinderblatt.	Epidemien	Kindbetterin	Unglückliche	Kinder	Hohe Alte	Paar	Wittwer	Wittwen	Knaben	Mädchen	Summa
St. Jacobi	93	113	206	1	23	7	134	152	286	—	138	2	6	74	52	62	14	6	61	52	113
= Marien	75	60	135	2	9	4	75	74	149	—	46	3	—	32	21	33	3	—	40	48	88
= Nicolai	21	27	48	1	4	1	31	37	68	—	42	—	2	17	7	8	2	—	27	15	42
= Petri	29	32	61	1	10	5	94	93	187	—	125	2	—	40	20	24	6	3	49	25	74
= Johannis	18	19	37	1	2	1	27	11	38	—	11	—	3	10	5	14	4	2	6	10	16
Kloster z. H. Kreuz	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1						
Gertrudkirchh. beg.	—	—	—	—	—	—	50	64	114	—	—	2	7	22	25						
Summa überhaupt	236	251	487	6	48	18	412	432	844	—	363	9	18	195	131	141	29	11	183	150	333
Gestorbene	—	—	844																		
Sind also in allem	—	—	357	mehr gestorben als geboren.																	

Wann, auf Requisition M. Dni. Rectoris et R. Concilii der Universität hieselbst, zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Herrn Professors Dr. Pries gehörigen, in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Hecker und Allwardt, belegenen, und bereits hiebevor näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 4300 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 18te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Saniter jun., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten December 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Schoppenbrauers Voß gehörigen, in der Plätterstraße, zwischen Moritz und Ehlers, belegenen Wohnbude c p., wofür bereits 400 ℛ NZwdr. geboten sind, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich be-

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0195

augenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, unter Vorbehalt Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten December 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Holzdrechslers Andreas Felix Dethleff gehörigen, am alten Markte neben dem Petri-Kirchhofe belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses c. p., wofür bereits 1000 rℭ NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Klempien, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalt Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten December 1832.

Beschreibung.

Die am alten Markte, nach der Südseite hin frei belegene, östlich an den St. Petri-Kirchhof grenzende und nördlich mit dem Speicher des Kaufmanns Herrn Heydtmann sen. zusammenstoßende Wohnbude enthält unten 2 Stuben, 1 Küche, 1 Speisekammer und eine geräumige Diele; im obern Stockwerke 2 Stuben nebst 2 Kammern und Kochgelegenheit; überdies noch 2 mit Brettern abgelegte Böden, auf deren ersterem auch eine Kammer befindlich ist. Im Souterrain sind 2 bequeme und trockene Balkenkeller vorhanden.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Holzdrechslers Franz Dethleff gehörigen, in der breiten Straße, zwischen v. Pressentin und Karsten, sub Nr. 469 belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses der 12te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Linck, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten November 1832.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der breiten Straße hieselbst auf der Westseite zwischen den von der Frau General-Lieutenantin v. Pressentin und dem Maler Karsten bewohnten Häusern, ist im baulichen Stande und befinden sich in demselben im untern Stockwerke straßenwärts ein geräumiges Wohnzimmer und hofwärts eine schloßfeste Küche; sodann im Hintergebäude eine Stube nebst Kammer; ferner im obern Stockwerke nach vorne eine geräumige Stube nebst Kammer, und nach hinten eine kleinere Stube; im Hintergebäude aber Stube, Kammer und Küche. Auf dem geräumigen Hausboden befinden sich zwei verschließbare Kammern. Der Hofplatz ist ziemlich geräumig und unter dem Hause erstreckt sich in dessen ganzen Ausdehnung ein trockener Balkenkeller.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Jacob Bick gehörigen, in der Badstüberstraße sub Nr. 1595 b belegenen Wohnhauses nebst Garten, wofür bereits 1700 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Thyben, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0196

richte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten November 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zur Ausübung des Gleichbietungs-Rechts, weiland Doctor Mittagscher Creditoren, des in der großen Mönchenstraße auf der Westseite, zwischen Schröder und Albrecht, belegenen, früher vom weiland Obristen und Kammerherrn von Zülow, und nachhin von den Doctor Mittagschen Eheleuten bewohnt gewesenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, wofür bereits 5100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stever, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meist- oder resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 21sten November 1832.

Beschreibung.

Das früher von dem Herrn Obristen Kammerherrn v. Zülow, und nachhin von dem Doctor Mittag bewohnte, in der Mönchenstraße belegene Wohnhaus hat eine Breite an der Straße von 87 Fuß, die Tiefe des Hauses im Lichten beträgt 36 Fuß, der Hof hat eine Tiefe von 25 Fuß, und exclusive des Hintergebäudes eine Breite von 73 Fuß. Hinter dem Hofe befindet sich ein Quergebäude von 18 Fuß Tiefe, und hinter diesem Quergebäude ist ein Garten von 95 Fuß Breite und 138 Fuß Tiefe.

Das Haupthaus hat vorne und hinten massive Mauern, 2 Fuß dick. Die Diele enthält 16 Fuß im Lichten, rechts sind zwei durcheinander gehende Stuben, welche zugleich nach 2 Hinterstuben führen. Hieran grenzet rechts die Durchfahrt mit 2 Thorwegen, in der Durchfahrt sind 2 Privete, auch Reolen zum Gebrauche während des Pfingstmarktes. Links des Hauses ist ein großes Zimmer 29 Fuß lang und 17 Fuß breit, mit Alkoven von 12 Fuß lang und 6½ Fuß breit. Hinter dieser Stube befindet sich die Küche 17 Fuß lang und 16 Fuß breit, neben der Küche ist die Speisekammer. Von der Küche führet die Treppe nach dem gewölbten Keller, welcher mehrere Abtheilungen hat, auch in der Durchfahrt einen zweiten Eingang hat. Neben der Küche führet eine Poteſttreppe zur zweiten Etage, diese hat geräumigen Vorplatz, straßenwärts 1 Saal von circa 29 Fuß Länge und 18 Fuß Breite, 2 Stuben, jede von 16 Fuß, 1 Stube von 13 Fuß, 1 Kammer von beinahe 12 Fuß. Hofwärts befindet sich 1 Kammer von circa 16 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, 1 Stube von etwa 16 Fuß in Quadrat und 1 Vorrathskammer. Auf dem ersten Boden ist 1 Rauchkammer und 2 andere Kammern. Es ist noch ein zweiter Boden vorhanden. Beide Böden sind mit Brettern abgeleget.

Die beiden Hintergebäude enthalten eine Gesindestube, 1 Waschhaus, 1 Kammer, 1 Vorrathskammer, worunter 1 kleiner gewölbter Keller, 1 Stallkammer, 1 Durchgang zum Garten, 1 Pferdestall zu 7 Pferden, 1 Hühnerstall.

Auf dem Hofe ist eine Pumpe und Mistgrube.

Der Garten ist mit 30 und einigen Obstbäumen feiner Sorten besetzet.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Schiffers J. L. Jenssen gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

a) des am Mönchenthore sub Nr. 1259 und 1259 a et b belegenen, vormals aus zwei Häusern und einer Bude bestandenen, Hauses mit Nebengebäude oder Bude, wofür bereits 2001 Rthlr. und
b) des auf der andern Seite des Mönchenthors sub Nr. 1326 belegenen

Speichers nebst der daran grenzenden, sub Nr. 1328 belegenen, Wohnbude, wofür bereits 1802 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 15te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche diese Grundstücke täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann sothane Grundstücke dem Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 8ten November 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Gold- und Silberarbeiters Riebow gehörigen, in der Steinstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 3000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 17te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Eisenkrämer Schmidt, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten November 1832.

Beschreibung.

Das Riebowsche Wohnhaus liegt an der Steinstraße, mithin in der lebhaftesten und angenehmsten Gegend der Stadt, und eignet sich ganz vorzüglich zur Betreibung jeglichen Geschäftes seiner vortheilhaften Lage wegen, die in Zukunft dadurch, daß die Brandenburger Chaussee ins Steinthor hineingeleitet wird, noch bedeutend besser werden muß. Das Haus ist übrigens solide gebauet und bequem eingerichtet. Es enthält 5 Zimmer, 2 Kammern, 1 Alkoven, 2 Küchen, 1 Balken- und 1 trockenen gewölbten Keller, auch hinlänglichen Bodenraum. Auf dem Hofe befindet sich ein vor einigen Jahren neu erbaueter Stall.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 13ten November.

1. Der von dem Arbeitsmann Friederich Christoph Soetmelck hinterlassene, vor dem Petrithore linker Hand am Damm, zwischen Wiencke und Brüdigam, sub Nr. 121 belegene Garten, an die Ehefrau des Zimmergesellen J. F. Pundt, geb. Soetmelck.

2. Von den Erben des verstorbenen Coventbrauers Ladendorff das am Begienenberge auf der Südseite, zwischen Mahn und Wiegandt, sub Nr. 32 belegene Haus, an den Coventbrauer Johann Christian Behm.

Es sind noch viele Losholz-Zettel aus der diesjährigen Verloosung von den Eignern nicht eingelöst worden. Möchten letztere diese Einlösung nicht noch im Laufe dieses Monats beschaffen, so wird der adm. Haide-Vorweser, Bäcker-Aelteste Hoppe, anderweitig über die Zettel disponiren.

Decret. im Haide-Departement, Rostock, am 1sten December 1832.

Brod-Gewicht im Monat December 1832.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling soll wägen	—	15	¾
desgl. zum Sechsling	—	7	2¼
Ein Semmel zum Witten	—	3	3
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	17	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	3
desgl. zum Witten	—	4	1½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	25	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	8	4	3
desgleichen zu 6 ß	6	3	2
desgleichen zu 4 ß	4	2	1
desgleichen zu 2 ß	2	1	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock, den 2ten December 1832.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0198

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 51.
Mittwoch, den 19. December.

Wann zur Publication des von dem Ankerschmid J. H. Luderhase und dessen Ehefrau, G. M. C., gebornen Ruth, errichteten und nach des Erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von dem Leichterschiffer J. E. H. Kehnappel und dessen Ehefrau, gebornen Biel, errichteten und nach des Erstern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zum Nachlasse der Matrosen-Wittwe Sievert, geb. Rogge, gehörigen, auf der großen Lastadie, zwischen Rütz und Ramm, sub Nr. 1703a belegenen Wohnbude, wofür bereits 250 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 3ten December 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Herrn Geheimen Commerzienraths Levenhagen gehörigen nachbenannten Schiffs-Parte, als:

1) $\frac{13}{64}$ Part im Schiffe Heinrich Theodor, geführt vom Schiffer Tönnies Voß, wofür bereits 600 Rthl. NZwdr.;
2) $\frac{1}{24}$ Antheil im Schiffe Henriette Auguste, geführt vom Schiffer Peter Ahrens, wofür bereits 135 Rthlr. NZwdr.;
3) $\frac{5}{32}$ Antheile im Schiffe Marie, geführt vom Schiffer J. Brinckmann, wofür bereits 150 Rthlr. NZwdr.;
4) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe der Seevogel, geführt vom Schiffer Michael Zeplin, wofür bereits 100 Rthlr. NZwdr.;
5) $\frac{4}{32}$ Antheile im Schiffe die Einigkeit, geführt vom Schiffer Rhode, wofür noch nichts geboten ist;
6) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe Concordia, geführt vom Schiffer Nicolaus Voß, wofür bereits 125 Rthlr. NZwdr.;
7) $\frac{3}{64}$ Antheile im Schiffe Neptunus, geführt vom Schiffer H. N. Voß, wofür zur Zeit noch nichts geboten worden;

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0199

8) $\frac{5}{64}$ Antheile im Schiffe Elise Adolphine, geführt vom Schiffer J. Holtz, wofür zur Zeit noch nichts geboten worden;

9) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Agamemnon, geführt vom Schiffer Maack, wofür bereits 40 Rthlr. NZwdr.;

10) $\frac{1}{16}$ Antheil im Schiffe Friederich Franz, geführt vom Schiffer P. Andreß, wofür bereits 50 Rthlr. NZwdr.;

11) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Castor und Pollux, geführt vom Schiffer Horn, wofür bereits 40 Rthlr. NZwdr.;

12) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Johanna, geführt vom Schiffer Evers, wofür bereits 50 Rthlr. NZwdr.;

13) $\frac{1}{8}$ Antheil im Schiffe August, geführt vom Schiffer Ohlsen, wofür bereits 500 Rthlr. NZwdr.;

14) $\frac{1}{32}$ Antheil im Schiffe der kleine Heinrich, geführt vom Schiffer Erdmann Voß, wofür bereits 100 ℛ NZwdr.;

15) $\frac{1}{128}$ Antheil im Schiffe Adolph Friederich, geführt vom Schiffer Niemann, wofür bereits 105 Rthlr. NZwdr.;

16) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Dietze, geführt vom Schiffer Jochim Zeplin, wofür bereits 60 Rthlr. NZwdr.;

17) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Heinrich, geführt vom Schiffer Krahnstöver, wofür bereits 70 Rthlr. NZwdr.;

18) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Ceres, geführt vom Schiffer Krauel, wofür bereits 70 Rthlr. NZwdr.;

19) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Aglaja, geführt vom Schiffer J. H. Evers, wofür bereits 60 Rthlr. NZwdr.;

20) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe die Frau Christine, geführt vom Schiffer Dethloff, wofür bereits 82 Rthlr. NZwdr.;

21) $\frac{1}{64}$ Antheil im Schiffe Friederike, geführt vom Schiffer H. Niemann, wofür bereits 85 Rthlr. NZwdr., und

22) $\frac{1}{128}$ Antheil im Schiffe Argo, geführt vom Schiffer Claus Fretwurst, wofür bereits 30 Rthlr. NZwdr.

geboten sind, der 20ste k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche die hier auf der Warnow liegenden Schiffe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Ledder, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 26sten November 1832.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Schoppenbrauers Voß gehörigen, in der Plätterstraße, zwischen Moritz und Ehlers, belegenen Wohnbude c. p., wofür bereits 400 ℛ NZwdr. geboten sind, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, unter Vorbehalt Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 7ten December 1832.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Holzdrechslers Andreas Felix Dethleff gehörigen, am alten Markte neben dem Petri-Kirchhofe belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses c. p., wofür bereits 1000 ℛ NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Klempien, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem Meistbietenden, unter

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0200

alleinigem Vorbehalt Unseres Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten December 1832.

Beschreibung.

Die am alten Markte, nach der Südseite hin frei belegene, östlich an den St. Petri-Kirchhof grenzende und nördlich mit dem Speicher des Kaufmanns Herrn Heydtmann sen. zusammenstoßende Wohnbude enthält unten 2 Stuben, 1 Küche, 1 Speisekammer und eine geräumige Diele; im obern Stockwerke 2 Stuben nebst 2 Kammern und Kochgelegenheit; überdies noch 2 mit Brettern abgelegte Böden, auf deren ersterem auch eine Kammer befindlich ist. Im Souterrain sind 2 bequeme und trockene Balkenkeller vorhanden.

Zur gesetzlichen 6wöchigen Verkündigung und demnächstigen Umschrift im Stadtbuche sind angemeldet:

1. Die von dem Arbeitsmann Joh. Joch. Boldt an den Arbeitsmann Friederich Emler verkaufte, in der Apostelstraße auf der Westseite, zwischen dem Predigerwittwenhause und Efflandt, sub Nr. 322a belegene Bude.
2. Das von den Gläubigern des Krügers Daniel Pogge an den Kaufmann H. C. Philibert verkaufte, vor dem Petrithore linker Hand am Damm sub Nr. 125 belegene, aus einer Bude und Garten bestehende Erbpachtgehöft.
3. Die von den Erben des Pantoffelmachers Caspar Broder an ihren Miterben, den Pantoffelmacher Caspar Christian Broder verkaufte, in der großen Böttcherstraße auf der Südseite, zwischen Michels und Schiller, sub Nr. 1132 belegene, annoch auf Joh. Jasmund zu Stadtbuch stehende Bude.
4. Das von den Erben des Böttchermeisters Joh. Simon Brenning an den Zimmergesellen Joh. Friederich Pundt verkaufte, in der Hartenstraße auf der Nordseite, zwischen Altschwager und Diercks, sub Nr. 1050 belegene Haus.
5. Die von dem Bürger Joh. Joach. Moritz Cramer an den Buchbinder Heinr. Eichhorn verkaufte und von diesem wiederum an den Bäckermeister Joh. Friedr. Lönnies überlassene, in der Fischerstraße auf der Ostseite, zwischen Wroost und Schwenn sub Nr. 1717 belegene Bude.
6. Das von dem Kaufmann Matth. Heinr. Krauel an den Kaufmann Ludwig Capobus verkaufte, in der Lagerstraße auf der Westseite, zwischen Gerdes und Zaage, sub Nr. 1431 und 1432 belegene Haus mit der daran grenzenden Bude.
7. Das von dem verstorbenen Coventbrauer Drews hinterlassene, auf dessen Erben übergegangene, in der Faulenstraße auf der Westseite, zwischen Jürß und Clausen, sub Nr. 979 belegene Haus, so wie der jenseits der Warnow, zwischen Gribnitz und Helmstorff, sub Nr. 229 belegene Garten.
8. Die von der Ehefrau des Gastwirths Niemann, gebornen Lütgens, cum marito, an den Ackersmann Schalitz verkaufte, vor dem Cröpelinerthore an der Warnow, zwischen Seyer und Rebenstorff, belegene Bude mit dem dabei befindlichen Garten ex Nr. 240.
9. Die von dem Schustermeister Joh. Valentin Andresen an den Ackersmann Daniel Christian Möller verkauften vor dem Cröpelinerthore, zwischen dem Biestower- und grünen Wege, belegenen 2 Morgen $\frac{13}{16}$ Scheffel Acker.
10. Die von den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Joh. Christian Beckhoff an den Branntweinbrenner Stegemann verkaufte, an der Grube auf der Ostseite, an der Ecke der Catharinenstraße und neben Dahm, sub Nr. 1036 belegene Bude.
11. Das von dem Uhrmacher C. Jürß an den Reifermeister Bunck verkaufte, in der Steinstraße auf der Ostseite, zwischen Riebow und Moritz, sub Nr. 5 belegene Haus.
12. Die von dem Arbeitsmann Carl Christian Jacob Allwardt an den Arbeitsmann Heinrich Bünger verkauften, vor dem Cröpelinerthore, zwischen der Haide und dem Schiefenberge, sub Nr. 36 belegenen 1 Morgen $2\frac{7}{16}$ Scheffel Acker.
13. Der von dem Zimmergesellen Heinrich Oldenburg an den Schiffszimmergesellen Wilhelm Kaehlert verkaufte, hinter den an der Himmelfahrtsstraße sub Nr. 1770a und 1770b belegenen beiden Wohnbuden des Ersteren situirte Gartenplatz von 38 Fuß Breite und 43 Fuß Tiefe.
14. Das von dem Kaufmann Peter Krempien an den Kürschner Struck sen. verkaufte, am Burgwall auf der Ostseite, zwischen Töppe und Ahrens, sub Nr. 1368 belegene Haus.
15. Der von dem Pedellen Lüders an den Zimmermeister Schütze verkaufte, an der Himmelfahrtsstraße auf der Westseite, zwischen Heydtmann und Graever, belegene Garten.
16. Das von dem Zimmermeister Schütze an den Pedellen Lüders verkaufte, in der Schnickmannsstraße auf der Westseite, zwischen Schütze und Reinholz, sub Nr. 1585 belegene Haus.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0201

17. Das von dem Gärbermeister Joh. Dan. Gottfried Vorbeck an den Gärbermeister Peter Albrecht Christoph Gaedt verkaufte, auf dem Gärberbruch, zwischen Triebsees Erben und Engelbrecht, sub Nr. 1797 belegene Gärbehaus cum pertinentiis.

18. Das von dem Herrn Doctor G. W. Saniter an den Schiffer Kelterer verkaufte, am Burgwall auf der Ostseite, an der Ecke des Krönkenhagens und neben Jenssen, sub Nr. 1355 belegene Haus.

19. Der von dem Herrn Doctor G. W. Saniter an den Kaufmann Joachim Meyer verkaufte, im Krönkenhagen belegene, vormals zu dem sub Nr. 18 bemerkten Hause gehörende Gartenplatz.

20. Das von dem Kaufmann Schröder und dessen Gläubigern an den Kaufmann Buck verkaufte, in der Schnickmannsstraße, zwischen Buck und Oldenburg, sub Nr. 1524 belegene Brauhaus cum pertinentiis.

21. Das von der Wittwe Juhl, gebornen Luderhase, an ihren jetzigen Ehemann, den Schmiedemeister Meyn, verkaufte, in der Wollenweberstraße auf der Ostseite, neben Wegener, sub Nr. 1092 belegene Haus.

22. Das von den Erben des wailand Herrn Consuls und Ritters Joh. Bernhard Mann an ihre Miterbin, die Frau Consulin Mann, geborne Levenhagen, überlassene, am Mittelmarkt auf der Südseite, zwischen Stiller und Meyenn, sub Nr. 101 belegene Haus.

23. Der von den Erben des verstorbenen Schiffers Dondorff an den Zimmergesellen Joachim Kröger verkaufte, zwischen dem Stein- und Cröpelinerthore am Klappengraben, sub Nr. 52 belegene, annoch auf den genannten Erblasser zu Stadtbuch stehende Garten.

24. Die von dem Schiffszimmergesellen Joh. Theodor Joach. Lenck an den Arbeitsmann Andr. Heinr. Düwel verkaufte, auf der kleinen Lastadie auf der Nordseite, zwischen Gundlach und Mundt, sub Nr. 1687 belegene Bude.

25. Der von der Wittwe Timm, gebornen Röhl, cum Curatore, an den Schlösser-Aeltesten Adam Schiller verkaufte, in der Pferdestraße auf der Ostseite, neben Röpcke belegene wüste Platz, mit der jetzt darauf erbaueten Bude.

26. Die von den Erben des wailand Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann an den hiesigen Bürger und Fuhrmann Seyer verkauften, vor dem Cröpelinerthore belegenen, circa 4 Morgen 1½ Scheffel Acker, und zwar die östliche Hälfte von den Nummern 111 und 114; so wie die zu Nr. 111 gehörende Wiese, wovon der Acker bereits auf den Namen des genannten Erblassers, die Wiese aber noch auf den Namen des Küsters Joh. Friederich Ludw. Kurzhauer zu Biestow im Stadtbuche verzeichnet stehen.

Rostock, den 6 November 1832.

Stadtbuch-Behörde.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1832, den 17ten November.

Von den Erben des verstorbenen Zimmergesellen Jochim Andreas Meyer das in der langen Straße auf der Südseite, zwischen der Kuh- und Baustraße, zwischen Funck und Lüders, sub Nr. 398 b belegene Haus, an den Schustermeister Georg Friederich Philipp Buchtien.

1832, den 27sten November.

1. Von den Erben des verstorbenen Bruchfischers Peter Andr. Blahn und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe
   a. der auf dem Gärberbruch unten an der Warnow, neben den Gebrüderen Buck, belegene Garten, an die Wittwe des Bruchfischer-Aeltesten Buuck, Margaretha, gebornen Blahn, cum Curatore;
   b. die auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Buuck und Bernitt, sub Nr. 1852 belegene Bude, an den Bruchfischer Jacob Nicolaus Matthias Blahn.

2. Von dem Schiffszimmergesellen J. C. W. Kaehlert die in der langen Straße auf der Nordseite, zwischen seiner anderweitigen Bude und C. P. J. Scherff, sub Nr. 1741 a belegene Bude, an den Arbeitsmann Hans Jochim Allwardt.

3. Von den Erben des verstorbenen Töpfermeisters Peter Heinrich Rabens das am Begienenberge auf der Südseite, zwischen Borgwardt und Zahn, sub Nr. 79 belegene Haus, an die Wittwe Rabens, Maria, geborne Kölzow, cum Curatore.

Warnemünder Schiffs-Liste.
(Vom 9 bis zum 15 December.)

Angekommen: H. C. Peters von Hamburg, Friedr. Witte von Bremen und Dan. Niemann von Amsterdam mit Stückgut.

Abgegangen: Steffen Steffensen. J. C. Gaszow. Peter Petersen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0202

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1832.

№ 52.
Mittwoch, den 26. December.

Allen denjenigen, welche aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche an die geringfügigen Verlassenschaften der an der Cholera verstorbenen unbegebenen Anna Lembcke und deren Bruders, des Handlangers Gottlieb Lembcke, zu haben vermeinen, wird deren specielle Angabe und Beglaubigung binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, ad Registraturam subscripti Protonotarii, sub finali praejudicio praeclusionis, und daß weiter Rechtens nach werde verfüget werden, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 1sten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Allen denjenigen, welche aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß der Wittwe des Altschusters Otto, Anna, gebornen Bunge, zu haben vermeinen, wird deren specielle Angabe und Beglaubigung binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, ad Registraturam subscripti protonotarii, sub finali praejudicio praeclusionis, und daß weiter den Rechten nach darüber werde verfüget werden, hiedurch aufgegeben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 6ten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann, nach nunmehro erkanntem formellen Concurse über das Vermögen des Tischlers A. H. Geertz, Terminus zur Rotulirung der Acten, Zwecks der Abfassung des Priorität-Erkenntnisses, auf den 10ten Januar k. J. anberahmet worden; so haben sämmtliche nicht präcludirte Gläubiger, denen die Einreichung etwaniger Prioritäts-Ausführungen des Tages zuvor ad acta gestattet wird, sodann Nachmittags 2 Uhr in loco Registraturae, sub finali praejudicio actorum pro rotulatis habendorum, zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 15ten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Auf Antrag des Herrn Dr. Stever, als A. c. im älteren Dr. Mittagschen Debitwesen, wird hiedurch gemeinkündig gemacht: daß das zur Activmasse des verstorbenen Herrn Dr. Mittag gezogene, von der von Zülow-Dahlwitzer Concursmasse aber für sich in Anspruch genommene, Haus nunmehr verkauft, und zur gütlichen Ausgleichung der beiderseitigen Ansprüche eine Theilung des Kaufgeldes dahin vorgeschlagen sey, daß die eine Hälfte dieser von Zülowschen Masse, die andere Hälfte aber dem im Jahre 1807 constituirten Consortio Dr. Mittagscher Concursgläubiger zur Verwendung, in Grundlage der Prioritätsentenz vom 22sten April 1814, zufallen solle. Da nun dieser Vorschlag von dem Cessionar der von Zülowschen Rechte, und Inhaber mehrerer in der genannten Prioritätsentenz locirten Forderungen, genehmigt worden; so werden alle sonstige Interessirende hiedurch, bei Gestattung der Acteneinsicht, aufgefordert: binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung des Gegenwärtigen etwanige Widersprüche gegen solche Ausgleichung und Verwendung zu den Acten zu

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0203

erklären und zu motiviren, unter dem ein für allemal gedroheten Nachtheile der Ausschließung, und daß sowohl die Theilung, als auch die Verwendung der Hauskaufsgelder in vorgeschlagener Art sofort werde realisirt werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten December 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der geringfügige Erlös des Nachlasses des an der Cholera hieselbst verstorbenen Tagelöhners Johann Friederich Schröder, und dessen Ehefrau Hanna Maria, gebornen Schultz, ad depositum genommen worden; so wird Jedermann, welcher aus Erbrecht, Schuldforderung, oder sonstigem Grunde Ansprache daran zu machen hat, hiedurch aufgefordert, binnen 6 Wochen a dato der ersten Bekanntmachung dieses, unter eins für allemal gedrohetem Nachtheile der Ausschließung, und daß den Rechten nach über den Nachlaß werde verfüget werden, in der Obergerichts-Registratur Anmeldung zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 24sten November 1832.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam M. Dni. Rectoris et R. Concilii der Universität hieselbst, Alle und Jede, welche an das in der Cröpelinerstraße auf der Südseite, zwischen dem vormals Dietzeschen, jetzigen academischen, Hause und dem Speicher des Kaufmanns Schalburg, belegene und im Jahre 1824 von dem Hrn. Hofrath Scharenberg erkaufte Wohnhaus, nebst dem dahinter sub Nr. 426b gelegenen Garten, welche Grundstück annoch auf des Verkäufers Namen unterm 25sten October 1820 im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause nebst Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock, den 7ten December 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des Schoppenbrauers Adolph Gregorius Voß und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Margaretha Magdalena, gebornen Thoden, verwittwet gewesenen Lentschow, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich an die dazu gehörige, in der Pläterstraße auf der Südseite, zwischen Moritz und Ehlers, belegene und sub hasta ausgebotene Wohnbude — welche annoch auf des Defuncti Namen unterm 14ten Januar 1804 im Stadtbuche verzeichnet steht — aus Erbrecht, Schuld oder irgend einem sonstigen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch der dazu gehörigen Wohnbude c p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 14ten December 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der verwittweten Frau Rittmeisterin v. Schrader, Sophia Catharina Diederica Johanna, gebornen von Bassewitz, Alle

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0204

und Jede, welche an denselben, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als

a) an das in der Aalstecherstraße auf der Südseite sub Nr. 1629c belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen der Defunctae unterm 27sten Mai 1815 im Stadtbuche verzeichnet steht,

b) an den vor dem Steinthore am dritten Gange, unfern der Reiferbahn sub Nr. 93 und 94 belegenen Garten, welcher annoch auf den Namen der Defunctae unterm 28sten Januar 1825 im Stadtbuche verzeichnet steht, und

c) an den vor dem Cröpelinerthore in der 3ten Fahne sub Nr. 1975 belegenen Erbpachtsgarten, mit einer darauf befindlichen Wohnbude, welche annoch auf den Namen des Christoph Bossow unterm 29sten Junius 1805 im Stadtbuche verzeichnet steht,

aus Erbrecht, Schuld, oder irgend einem sonstigen Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Testaments-Erben, nämlich der Frau Hauptmannin von Flotow zu Wismar und des Herrn Magister Diaconi Kuhrt tut. nom. des Henning Christoph Leonhard Leberecht Bassewitz, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch den dazu gehörigen vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten December 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Wilhelm Schönau, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörigen nachbenannten Grundstücke, als:

1) an das auf der Fischbank, an der Ecke der Grube und neben Redelstorff, belegene Wohnhaus c. p.,

2) an die daran stoßenden, an der Grube auf der Westseite, neben C. F. Schultz, sub Nr. 698 belegenen beiden Speicher und das Seifenfabrikgebäude, und

3) an die dazu gehörigen Schiffsparte, und zwar:

a. $\frac{1}{64}$ Part im Schiffe Emanuel, geführt vom Schiffer Joachim Wendt,

b. $\frac{1}{64}$ Part im Schiffe Aglaja, geführt vom Schiffer J. H. Evers,

c. $\frac{1}{32}$ Part im Schiffe Carolina Amalia, geführt vom Schiffer H. H. Gerloff, und

d. $\frac{1}{64}$ Part im Schiffe Johanna, geführt vom Schiffer G. H. F. Evers,

welche Grundstücke annoch auf den Namen des gedachten Defunct[i] im Stadtbuche verzeichnet stehen, aus irgend einem erdenklichen Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Beneficial-Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen Grundstücken und Schiffsparten, gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter solche

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0205

nicht anders als auf ihre eigene Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten December 1832.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Daniel Christian Möller, Alle und Jede, welche an dessen auf dem hiesigen Stadtfelde, zwischen dem Biestower und grünem Wege, sub Nr. 133 belegenen, aus 2 Morgen $\frac{12}{16}$tel Scheffel bestehenden, und jüngsthin von dem Schustermeister Johann Valentin Andressen jun. erkauften Acker — welcher annoch auf des Letztern Namen im Acker- und Gartenbuche verzeichnet steht — aus irgend einem Grunde dingliche Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der darauf haftenden stadtbuchschriftlichen Schuldforderungen nebst laufenden und rückständigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Acker gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 16ten November 1832.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Holzdrechslers Franz Oethloff gehörigen, in der breiten Straße, zwischen v. Pressentin und Karsten, sub Nr. 469 belegenen Wohnhauses, wofür bereits 1000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te Januar k. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Dr. Linck, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, auch des Zuschlags halber das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 17ten December 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage, so wie zur Ausübung des creditorischen Gleichbietungs-Rechts, der zur Debitmasse des Pantoffelmachers Seyer gehörigen, in der Grapengießerstraße, zwischen Hoppenrath und Thiele, belegenen und hiebevor näher beschriebenen Wohnbude, wofür bereits 250 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 15te Januar k. J pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Beselin, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meist- oder resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 22sten November 1832.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der zum Nachlasse der Matrosen-Wittwe Sievert, geb. Rogge, gehörigen, auf der großen Lastadie, zwischen Rütz und Ramm, sub Nr. 1703a belegenen Wohnbude, wofür bereits 250 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 3ten December 1832.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0206

Ueber die Verordnung vom 11ten Julius 1828. die Bestrafung der Verfälschung der Pfandbriefe betreffend.

§. 1.

Hinlänglich bekannt ist es, daß manche unsrer neuern einheimischen Gesetze an großer Dunkelheit und Doppelsinnigkeit leiden, wie unter andern die zu verschiedenen Zeiten erlassenen DeclaratorVerordnungen zur Genüge andeuten; daher auch jene schon oft gemachte Bemerkung keiner weitern Auseinandersetzung bedarf.

Allein ein schlimmerer Umstand ist es auf jeden Fall, wenn sich sogar offenbare Widersprüche, welche durch eine doctrinelle Erklärung gar nicht zu heben sind, in unsern Gesetzen nachweisen lassen. Insbesondere findet dieses bey einer neuern Verordnung statt, welche durch die alle Tage möglich werdende Anwendung derselben, für die einheimische Strafrechtspflege von der größten Wichtigkeit ist, und die erkennenden Behörden in die größte Verlegenheit setzen muß, insofern hier nicht baldigst eine Abänderung getroffen wird.

§. 2.

Die vorhergehenden Worte sollen sich auf die VO. vom 11. Julius 1828. [1]) beziehen, worin nachstehende Sanction wörtlich enthalten ist:

„Jede Nachmachung oder Verfälschung Mecklenburgischer Pfandbriefe „oder ZinsCoupons soll mindestens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe „belegt werden, dabey sollen alle rechtlich zu beobachtenden Milderungs„Gründe zwar nicht ausgeschlossen seyn, aber es soll auch die Strafe „im Fall der Wiederholung des Verbrechens, oder wenn solches unter „sonstigen beschwerenden Umständen begangen, geschärft werden."

Dabey geht denn mein eigentlicher Zweck dahin, zu zeigen, daß diese Vorschrift, wegen des in ihr enthaltenen unauflösbaren Widerspruches gar nicht angewendet werden könne. Zur nähern Erläuterung derselben dürfte es indessen nicht undienlich seyn, einige allgemeine Bemerkungen über die obige StrafSanction vorauszuschicken.

1) Bey der Verfälschung der Pfandbriefe oder ZinsCoupons geht der verbrecherische Zweck offenbar auf eine EigenthumsBeeinträchtigung. Nun werden aber nach der Ansicht vieler Rechtslehrer [2]), denen auch die

---

1) Im Offic. Wochenblatt von 1828. St. 30. S. 118. 119.

2) Vgl. v. Grolman's Grunds. der CriminalrechtsWissenschaft §. 292. Not. b. Tittmann's Handbuch B. II. §. 490. Not. d. Wächter's Lehr-

Praxis gewöhnlich folget [3]), Fälschungen solcher Art, in Gemäßheit der beym Diebstahl geltenden Grundsätze, nur ungefähr um ¼ gelinder, bestraft; so daß, da ein großer Diebstahl im gesetzlichen Sinne des Wortes, an sich selten mit einer härtern Strafe, als sechs monatlichem Zuchthause, von unsern einheimischen Spruchbehörden belegt zu werden pflegt [4]), auf eine große Fälschung also (d. h. eine solche, welche die Summe des großen Diebstahls erreichte) nur eine Zuchthausstrafe von vier bis fünf Monaten zu erkennen seyn würde. Daraus ergiebt sich denn, daß bey Fälschungen im Allgemeinen eine im Vergleich mit der Strafe der Diebstähle gelindere Bestrafung eintritt.

Von diesem Grundsatze weicht aber unsere obige VO. ganz und gar ab, indem sie auf Verfälschung der Pfandbriefe eine so außerordentlich harte Strafe (fünfjähriges Zuchthaus) setzt. Dadurch hat sie denn offenbar ein neues qualificirtes Verbrechen [5]) oder qualificirte Fälschung [6]) im Gegensatz anderer Fälschungen geschaffen.

2) In der Verordnung sind die Pfandbriefe und ZinsCoupons auf gleiche Stufe gestellt, so daß also bey diesen die nämliche Strafe, wie bey jenen, eintreten soll. In Ansehung des Werthes beyder Arten von Papieren ist mithin kein Unterschied gemacht, und wird daher auch der Jurist nicht befugt seyn, einen solchen Unterschied willkührlich zu statuiren. Diese Bestimmung erscheint nun allerdings um deßwillen auffallend, weil der Werth der Pfandbriefe und ZinsCoupons doch gewöhnlich so sehr von einander differirt.

3) Die VO. hat ferner vorgeschrieben, daß Verfälschung und Nachmachung der Pfandbriefe nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden sollten. Dabey könnte man aber wohl die Frage aufwerfen: Ob die

---

buch des Strafrechts Th. II. §. 182. Not. 10. S. 238. Dagegen Henke im Handbuch Th. III. §. 154. S. 42. 43.

3) Die JuristenFakultät zu Rostock hat oft nach diesem Grundsatze gesprochen.

4) Wie die in den Meckl. Nachrichten u. s. w. vom CriminalCollegium bekannt gemachten Strafen zur Genüge zeigen.

5) Vgl. Martin's Lehrbuch des Criminalrechts §. 70 am Ende und Wächter a. a. O. Th. I. §. 109.

6) Dadurch erledigt sich wenigstens für unser einheimisches Recht die im gemeinen Recht neuerdings streitig gewordene Frage: Ob die Eintheilung der Fälschung in einfache und qualificirte sich rechtfertigen lasse? Vgl. Martin a. a. O. §. 194. Wächter a. a. O. Th. II. §. 181. Not. 6. am E. S. 234 und Henke's Handbuch Th. III. §. 153. S. 39. 40.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0208

eine verbrecherische Handlung nicht strafwürdiger sey, als die andre? Denn eine eigentliche Nachmachung eines Pfandbriefes scheint doch wohl mehr Vorbereitung u. s. w. zu erfordern, und insofern einen größeren Dolus bey dem Verbrecher vorauszusetzen, als eine bloße Verfälschung. Da jedoch diese letztere in einzelnen Fällen gewiß noch schädlicher seyn könnte, als jene: so dürfte eine Gleichstellung beyder sich auch wohl aus dem Gesichtspunkte der gesetzgeberischen Klugheit rechtfertigen lassen.

§. 3.

Wenn nun aber die VO. — und dieses führt mich denn zu meinem eigentlichen Zweck — mit ganz bestimmten Worten sagt: „Die Verfälschung soll mindestens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden;" so sieht gewiß ein jeder ein, daß der Willkühr oder dem Ermessen der erkennenden Behörden durch jene Sanction gewisse Schranken haben gesetzt werden sollen [1]), und daß zugleich das geringste Strafmaaß welches überhaupt in Fällen dieser Art erkannt werden dürfe [2]), damit ausgesprochen worden sey.

Daran steht nämlich um deßwillen nicht zu zweifeln, weil der beschränkende Ausdruck: „mindestens," gewiß recht mit Absicht gesetzt worden ist, und derselbe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch — ein besonderer, dem Gesetzgeber eigenthümlicher Sprachgebrauch möchte sich doch wohl schwerlich hier nachweisen lassen — durchaus keinen andern Sinn oder Bedeutung hat. Jede geringe Strafe ist also dadurch unbedingt ausgeschlossen, man mag hier von Martin's [3]) Ansicht über das Fundament eines bestimmten Strafgesetzes ausgehen oder nicht.

---

1) Ganz den Grundsätzen des gemeinen Rechts gemäß. S. Henke's Handbuch Th. I. §. 87. Not. r. S. 586.

2) In dieser Hinsicht sagt auch Henke a. a. O. S. 585. mit Recht: „Sollte „übrigens der Gesetzgeber der MilderungsBefugniß des Richters, sey es in „Beziehung auf Bestimmung eines niedrigeren Strafgrades, sey es in Be„ziehung auf die Substitution einer milderen Strafart, gewisse Schranken „gesetzt haben: so dürfen dieselben vom Richter, wenn dadurch auch sein „Ermessen über Gebühr gebunden wird, nicht überschritten werden." Vgl. noch Jarcke's Handbuch des Strafrechts B. I. § 50. S. 305. 306.

3) A. a. O §. 56. im Anf. — Daß sich jedoch die Ansicht dieses Rechtslehrers schwerlich rechtfertigen lasse, haben zur Genüge dargethan Wächter a. a. O. Th. I. §. 115. Not. 66. S. 214. 215. und Roßhirt in der Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts §. 6. S. 52. ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0209

Denn folgt man jener, so kann Minderung einer Strafe nur dann stattfinden, wenn ein bestimmtes Strafgesetz — und ein solches liegt doch hier gewiß vor — auf der Voraussetzung des schlimmsten Falles dieses Verbrechens beruht. Wie wenig aber letzteres bey unserer VO. eintritt, ergiebt sich eben daraus, daß selbige, indem sie zugleich fünfjähriges Zuchthaus als das geringste Strafmaaß aufstellt, gerade umgekehrt von der Voraussetzung des am wenigsten strafbaren Falles ausgegangen ist; ein Umstand, der auch noch mehr dadurch bestätiget wird, daß die VO. nachher gleichfalls noch von einer Schärfung jener Strafe spricht; nun aber jene Schärfung einer ganz bestimmten Strafe den ersten Grundsätzen des Criminalrechts widerspricht [4]).

Darum wird denn ebensowenig ein anderes Resultat hervorgebracht, wenn wir auch der an sich gewiß richtigeren und im gemeinen Recht [5]) gegründeten Theorie anderer Rechtslehrer [6]), welche annehmen, daß ein bestimmtes Gesetz niemals vom schlimmsten, sondern stets vom gewöhnlichen Fall ausgehe, nachfolgen; ohne daß es nöthig wäre, darüber ein Mehres zu sagen.

§. 4.

Obschon also in unsrer VO. das niedrigste Maaß der Strafe ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, so heißt es doch gleich nachher:

„Dabey sollen alle rechtlich zu beobachtenden Milderungs-
„gründe zwar nicht ausgeschlossen seyn, aber es soll
„auch u. s. w."

Diese Worte, welche mit der vorhergehenden Sanction in der genauesten Verbindung stehen (dabey sollen u. s. w.), können nun offenbar nichts Anderes bedeuten, als daß die bestimmte fünfjährige Zuchthausstrafe bey eintretenden Milderungsgründen herabgesetzt werden solle; denn daß dieses der Sinn seyn müsse, ergiebt sich daraus:

a) Weil in der VO. gleich nachher von einer Schärfung der Strafe die Rede ist, und also die fünf Jahre Zuchthaus auch auf mehr Jahre

---

4) Vgl. Martin a. a. O. §. 55. und Roßhirt a. a. O. §. 6. S. 44. ff.

5) S. Fr. 3 — 6. D. de Legg. (I, 3.) Und sehr bezeichnend sagt der Kaiser Justinian in Nov. 94. Cap. 2. med. selbst: Nam quod raro fit (sicut etiam vetus sapientia docet) non observant legislatores; sed quod fit plerumque, et respiciunt et medentur.

6) Vgl. Wächter a. a. O. Th. I. §. 114. Not. 64. S. 211. und Roßhirt a. a. O. §. 6. S. 52. ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0210

erhöht werden können; nun aber Schärfung und Milderung, als Gegensätze, sich durchaus auf etwas Anderes, auf ein Medium, von welchem beyde ausgehen, beziehen müssen. Und dieses Medium ist, zu Folge der ganzen Wortverbindung, eben die bestimmt vorgeschriebene fünfjährige Zuchthausstrafe.

b) Weil, wenn bey dieser Strafe überall keine Milderung zulässig seyn sollte, diese Vorschrift einem der ersten Grundsätze des Strafrechts zuwider laufen würde, in dessen Gemäßheit die Größe der Strafe niemals die Größe der, dem Ansehn der Gesetze nach Art des Verbrechens drohenden, Gefahr übersteigen darf [1]).

Gewiß aber würde es nicht allein hart seyn, sondern eine wahre und inconsequente Ungerechtigkeit enthalten, wenn jede Fälschung der Pfandbriefe oder ZinsCoupons mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollte. Man nehme z. B. an, daß bey einem Pfandbriefe oder ZinsCoupon des niedrigsten Werthes, resp. etwa von 25. Rthlr. oder 4. Rthlr. eine Verfälschung vorgekommen sey. Wie ließe sich dabey jene, das bisher gewöhnliche Strafmaaß um das Zehnfache überschreitende, Strafe irgend rechtfertigen?

Freylich ist in der durch unsre VO. sanctionirten härtern Bestrafung der Verfälschung der Pfandbriefe überhaupt, eine ganz besondere Begünstigung des CreditVereins nicht wohl zu verkennen, — wie denn diesem schon mehr dergleichen zu Theil geworden ist, was mit der Gleichheit der Rechte eben nicht völlig harmonirt. Nichts desto weniger dürfte sich doch eine solche Begünstigung, welche mit einem der höchsten Grundsätze des Criminalrechts in Widerspruch stände, nicht wohl annehmen lassen.

Unter diesen Umständen leuchtet denn von selbst ein, daß durch jenen Zusatz den erkennenden Behörden unbezweifelt die Befugniß hat gegeben werden sollen, die fünfjährige Zuchthausstrafe bey vorkommenden gesetzlichen Milderungsgründen auf eine geringere herabzusetzen.

---

1) S. Martin a. a. O. §. 13. No. III. und Henke's Handbuch Th I. §. 87. S. 584 Das Gegentheil behauptet freylich Jarcke a. a. O. B. I. §. 50. S. 308. Allein da derselbe bey Aufstellung seiner abweichenden Grundsätze (a. a. O. S. 311 — 316.) sich in ein dem Criminalrecht ganz fremdes Gebiet verirrt hat: so begreift es sich auch gar leicht, daß er zu andern Resultaten, welche der Rechtslehrer schwerlich billigen oder annehmen kann, gelangen muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0211

§. 5.

Hierbey drängt sich aber die Frage von selbst auf: Wie kann einer solchen Herabsetzung der Strafe überall Raum gegeben werden, wenn das Gesetz mit bestimmten Worten kurz vorher sagt, daß mindestens auf fünf Jahre Zuchthaus erkannt werden soll? Denn Milderung der fünfjährigen Zuchthausstrafe und fünf Jahre Zuchthaus mindestens können durchaus nicht neben einander bestehen. Demnach liegt der Widerspruch der VO. mit sich selbst klar vor; und es muß daher entweder das Wörtchen: „mindestens" als völlig unpassend getilgt [1]) oder jede Milderung der Strafe verworfen werden. Dem Rechtsgelehrten, dem Richter, als solchem, steht jedoch bey so deutlichen Worten die Wahl zwischen jenen beyden Wegen nicht frey. Nur der Gesetzgeber kann hier entscheiden, und so lange daher eine solche Entscheidung, vermöge einer authentischen Interpretation, nicht erfolgt: ist auch die VO. als unanwendbar anzusehen.

§. 6.

Schließlich möge noch folgende Bemerkung hinzukommen. Im Gesetz ist als ein Schärfungsgrund der Bestrafung die Wiederholung des Verbrechens angegeben; eine Bestimmung, die auch ihre Rechtfertigung findet in der durch das gemeine Recht sanctionirten härtern Bestrafung des wiederholten Diebstahls. Wenn aber unsre VO. in den Worten:

„Oder wenn das Verbrechen unter sonstigen beschwerenden
„Umständen begangen,"

offenbar noch einen andern Schärfungsgrund andeuten will: so dürfte sich Mancher zu der Behauptung geneigt fühlen, daß diese Stelle durch Klarheit sich eben nicht auszeichne. Denn wohl fragt man: Was soll als beschwerender Umstand gelten? Soll man etwa die beym Diebstahl vorkommenden Grundsätze analog bey der Fälschung der Pfandbriefe anwenden? Dann aber dürfte sich alles auf den einen Fall reduciren lassen, wenn mit Pfandbriefen oder Zins-Coupons, deren Werth die Summe des großen Diebstahls um vieles übersteige, eine Verfälschung vorgenommen, und dadurch zugleich großer Schaden verursacht worden wäre.

F. Kämmerer.

---

1) Es dürfte schwer halten, ein passendes Wort, welches dem „mindestens" substituiret werden könnte, aufzufinden. Denn weder der Ausdruck: „regelmäßig" noch „gewöhnlich," möchte ganz entsprechend seyn.

Urkunden, das zur Bildung junger Handwerker seit dem Jahre 1797. errichtete Hahnsche Institut zu Güstrow betreffend.

Vgl. Wundemann's Mecklenburg B. II. S. 193. 194.

I.

Regulativ wegen Verwaltung des Hahnschen Instituts vom 20. September 1797.

Da die testamentarische Disposition des zu Gotha verstorbenen Herrn Hofgärtners George Friederich Hahn vom 16. August 1794. dahin lautet, daß von den Zinsen seines nunmehr dem hiesigen zum UniversalErben eingesetzten Herzoglichen Armenhause zustehenden Vermögens

> arme junge Leute männlichen Geschlechts ein ehrliches Handwerk, vorzüglich aber die Gärtnerkunst, wenn sich welche, so dazu Lust haben und tauglich dazu sind, finden werden, erlernen sollen, auf andere Art aber von solchen Zinsen kein Gebrauch gemacht werden soll;

und dann ebenmäßig von dem gedachten Herrn Hahn der jedesmalige Chef des hiesigen Hof- und Land-Gerichts und der jedesmalige Superintendent hieselbst zu Vollstreckern dieser Disposition in Ansehung der bestimmten Verwendung des Nachlasses ausersehen und ernannt worden sind, so werden zur desto gewissern Erreichung der wohlthätigen Absicht des Stifters folgende Grundsätze, als Norm für die Verwaltung, in Anleitung und Gemäßheit der vorgedachten Disposition hierdurch festgesetzet.

§. 1.

Unter armen jungen Leuten männlichen Geschlechts werden diejenigen verstanden, welche, wenn sie Elternlos sind, nicht selbst so viel Eigenes haben, oder wenn sie noch Eltern haben, von diesem nicht so viele Unterstützung bekommen können, daß sie zu einem ehrlichen Handwerk angeführet werden und selbiges erlernen können. Dahero wegen der VermögensUmstände der Aufzunehmenden allemal vor ihrer Aufnahme genau und gewissenhafte Erkundigung anzustellen ist.

§. 2.

Sonder Zweifel hat der Stifter seines Armen-Instituts, indem er das zu Güstrow, in der Vorstadt, vor dem Mühlenthore befindliche Armen-Haus zum UniversalErben seines Vermögens einsetzte, seine Absicht auf die Fort-

helfung armer Kinder dieses Orts gerichtet: wie solches die Worte des Testaments — „aus dankbarer Erinnerung, daß ich in dieser Stadt die „Gärtnerkunst, wodurch ich mein Vermögen erworben, erlernet habe" — sattsam zu erkennen geben.

Uebrigens wird, ceteris paribus, auf den größern Grad der Dürftigkeit nach Ermessen des Directorii Rücksicht genommen.

§. 3.

Es können keine junge Leute, wenn sie auch noch so arm sind, aufgenommen und aus diesem Institute beneficirt werden, welche zur gründlichen Erlernung und Betreibung irgend eines Handwerks nicht geschickt sind, und das von den Aufgenommenen zu erlernende Handwerk wird bey Berücksichtigung und nach Erforschung der Fähigkeiten und Meinungen der Recipiendorum von den Vollstreckern der Stiftung bestimmt oder mindestens genehmiget, welches sich die Recipiendi gefallen lassen müssen.

§. 4.

Unter den ehrlichen Handwerken, zu deren Erlernung arme junge Leute unterstützt werden sollen, sind alle diejenigen bürgerlichen, hauptsächlich den körperlichen Arbeiten gewidmeten, Lebensarten zu verstehen, welche hier im Lande oder doch sonst in den größern Städten Deutschlands jetzt zünftig sind, oder es auch dereinst noch werden möchten, oder bey welchen wenigstens gewisse Lehrjahre mit Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge üblich sind, mithin außer den Professionen, welche allgemein mit diesem Namen belegt werden, auch unter andern Uhrmacher, Goldschmiede, Barbierer, ZunftMaler u. s. w. Dahingegen sind die Oeconomie, die eigentlichen Künste oder sonstige Beschäftigungen, die wissenschaftliche Kenntnisse erfordern z. B. Feldmesserkunst u. s. w. keine Handwerke. Junge, arme Leute, die zu jenen Lebensarten schreiten wollen, sind also auch nur receptionsfähig; nicht solche, welche sich den letztern widmen wollen.

§. 5.

Die den Receptis zu leistende Unterstützung, die Art, so wie die Summe derselben, auch die Dauer wird nach Maaßgabe der Umstände von den Vollstreckern der Stiftung bestimmt, ohne daß alle Recepti einen gleichen Antheil zu verlangen berechtiget sind, wie denn auch ohne Vorwissen und Genehmigung der Vollstrecker weder ein Lehrherr erwählt, noch der gewählte, es sey aus welcher Ursache es wolle, verändert werden darf, letzteres bey Verlust der Unterstützung.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0214

§. 6.

Die zu reichende Unterstützung darf sich grade nicht bloß auf die eigentlichen Lehrjahre erstrecken, sondern kann zur Erreichung der Absicht des Stifters, welcher ohne Zweifel tüchtige Handwerksmänner gebildet wissen will, auch auf die Jahre der Vorbereitung zu der zu erwählenden Profession, mithin auch auf den Schulunterricht, so wie auch auf den Lebensunterhalt bis zum Eintritt in die Lehre und denn auch ferner nach vollendeten Lehrjahren auf die GesellenZeit zum Zweck der fernern Ausbildung in der zu erlernenden Profession sich erstrecken. So wie inzwischen bey Bestimmung und in Ansehung der Bewilligung solcher Unterstützung in einzelnen Fällen lediglich alles auf das Ermessen der Vollstrecker beruhet, welche die Bedürfnisse, die Aufführung und Fähigkeiten der Lehrlinge dabey zu Rathe ziehen werden, so wird nur hierdurch festgesetzt, daß kein Knabe vor dem zwölften Lebensjahre, ohne eintretende besondere Umstände, aus diesem Institute beneficirt werden soll, inmaaßen sich alsdenn erst füglich beurtheilen läßt, ob? und zu welchem Handwerke er fähig seyn werde. Werden solche Knaben beneficirt, so bestimmen die Vollstrecker auch hier, wie überall, wie viel und wozu, z. B. zu welcher Art des Unterrichts, nach Maaßgabe der Umstände, und der vermuthlichen künftigen Lebensart, gereichet werden soll.

§. 7.

Führet sich ein Receptus nicht gut auf, es sey vorher, ehe er in die Lehre gebracht wird, oder auch nachher, dergestalt, daß nach dem Ermessen der Vollstrecker die Hoffnung, aus ihm einen brauchbaren Mann in seiner Profession und guten Bürger zu erziehen, verschwindet, so hört die Unterstützung sofort auf. Auf gleiche Weise hört sie auch auf, sobald der Beneficiat durch Erbschaft oder sonst in den Stand gesetzet wird, sich selbst durchzubringen und fortzuhelfen.

§. 8.

Das Directorium, in Ansehung der testamentsmäßigen Verwendung, haben der jedesmalige Chef des Hof- und Landgerichts hieselbst und der jedesmalige Superintendent, oder welcher etwa zur Zeit der Vacanz deren Stelle vertritt, als verordnete Vollstrecker der Stiftung.

Zur desto bessern Wahrnehmung der dahin gehörenden Geschäfte werden diese Directores jährlich zweymal auf Ostern und Michaelis in dem Hause des Präsidenten, oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, persönlich zusammen treten, und bey Zuziehung des CasseBerechners, sowohl die Reception als auch die übrigen Geschäfte, welche ihnen obliegen, und so lange Zeit

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0215

haben, nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen besorgen, besonders auch Erkundigungen nach der Aufführung und den Fortschritten der Receptorum anstellen, sie allenfalls, wenn selbige in loco sind, besprechen und überhaupt das Beste des Instituts in Ueberlegung nehmen.

Sollten die beyden Directores über die Aufnahme irgend eines Subjects oder über dessen Bestimmung zu einer Lebensart, wider Erwarten, einmal nicht einerley Meinung seyn, so entscheiden ihre Meinungen alternativ dergestalt, daß einmal die Meinung des Einen und das anderemal die Meinung des Andern gelten soll, die Fälle ungerechnet, wo sie gleicher Meinung sind.

§. 9.

Der Administrator und Berechner der Casse ist der jedesmalige von Serenissimo bestellte Provisor des Herzoglichen ArmenHauses hieselbst vor dem Mühlenthor, und liegen demselben alle diejenigen Pflichten, auch in Ansehung dieses Instituts, ob, welche er als Provisor und Administrator des ArmenHauses überhaupt zu beobachten hat, wie denn auch die von ihm dem ArmenHause geleistete Caution, sich auch noch auf dieses Institut erstreckt.

§. 10.

Will Jemand aus dem Institute beneficirt werden, so wird er von dem Cassenberechner angezeichnet, zu welchem Ende auch diejenigen, welche sich dieserhalb bey einem der Directoren melden, zum Zweck der Anzeichnung zu ihm gewiesen werden.

Ist die nachgesuchte Aufnahme oder Bewilligung einer Unterstützung pressant, und bis zur nächsten Zusammenkunft nicht zu verschieben, oder wenn sonst nicht zu verschiebende die Verwendung angehende Angelegenheiten vorkommen, so zeiget der Administrator den Fall sofort dem Directorio nebst kurzer Bemerkung der Umstände schriftlich an, und hat sodann, nach allenfallsiger Erkundigung, schriftliche Bestimmung zu gewärtigen. Außer solchen Fällen aber reichet der Administrator beym Directorio allemal 8 Tage vor Ostern und 8 Tage vor Michaelis ein Verzeichniß der sich gemeldet habenden Competenten bey kurzer Beschreibuug ihrer Umstände nebst der Liste der schon Recipirten und wie viel selbige der Casse kosten, beym Directorio ein, da denn bey der darauf anzustellenden Zusammenkunft das Nöthige dieserhalb und was sonst die Verwendung der Aufkünfte des Instituts betrifft, verfüget wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0216

Der Administrator empfängt über jede Art der Verwendung eine schriftliche Anweisung, welche von beyden Vollstreckern der Stiftung unterschrieben ist, und leistet ohne selbige nie Zahlung, widrigenfalls sie in Rechnung nicht passirt.

§. 11.

Da der Fond dieses Instituts dem Armenhause vermacht, und jenes also mit diesem unzertrennlich verbunden ist, so stehet auch das Institut und dessen Fond selbst mit unter dem Patronate Serenissimi, so wie unter der speciellen Aufsicht des jedesmaligen Superintendenten, unter welchem das Armenhaus selbst und dessen Administration steht; und der nur in Ansehung der stiftungsmäßigen Verwendung zum Mitvollstrecker des Testaments ernannte Chef des Herzoglichen Hof- und Landgerichts nimmt an der nutzbaren Anlegung und Unterbringung jenes Fonds so wenig Antheil, als er solcherwegen verantwortlich ist.

Gleich wie aber dieses Institut seinen besondern Zweck hat, so soll der jedesmalige Administrator auch darüber separate Rechnung führen, und das Vermögen dieses Instituts mit dem sonstigen Vermögen des Armenhauses nie vermischt oder verwechselt werden. Die darüber geführte Rechnung wird alljährlich mit Neujahr abgeschlossen, und zwar von den Revisoribus der ArmenhausRechnung, nämlich dem Superintendenten und KirchenSecretair mit revidirt, nach der von selbigen geschehenen Revision aber sofort den Vollstreckern der Stiftung zur gleichmäßigen Revision der Verwendungen und — nach Befinden — Quitirung zugestellt.

§. 12.

Die von dem Directorio erlassene oder an selbiges gerichteten Papiere, Verfügungen und InstitutsRechnungen bleiben in der SuperintendenturRegistratur aufbewahrt.

§. 13.

Serenissimus sollen in Unterthänigkeit nicht nur um landesherrliche Bestätigung dieses Regulativs zur Verbindlichkeit der gegenwärtigen und künftigen Vollstrecker der Stiftung, auch der Administratoren der Casse, sondern auch um ausdrückliche Ausdehnung des dem Armenhause zustehenden privilegii pii corporis auch auf dieses Institut, gebeten werden.

§. 14.

Ist gleich das gesammte Vermögen dieses Instituts auf Ostern 1798. wahrscheinlich noch nicht beysammen, so soll dennoch dasselbige alsdann eröffnet und mit Verwendung der Einflüsse, so weit sie reichen und thunlich ist, der Anfang gemacht werden. Güstrow den 20. September 1797.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0217

2.

Notificatorium an das LuhG., wegen des dem Hahnschen Institute ertheilten Privilegium pii corporis.

Fr. Fr. u. s. w. Es hat der im Jahre 1795. zu Gotha verstorbene dortige Hofgärtner Georg Friedr. Hahn Unser Herzogl. Armenhaus zu St. Jürgen in Güstrow zum UniversalErben seines nicht unbeträchtlichen Nachlasses, für arme junge Leute männlichen Geschlechts, die ein ehrliches Handwerk erlernen wollen und dazu tauglich erfunden werden, also zur Erzweckung künftiger tüchtiger Handwerker, vorzüglich in der Gärtnerkunst, eingesetzet. Versteht es sich nun gleich von selbst, daß das Privilegium pii corporis des gedachten Armenhauses auf diesen nach Erbschaftsrecht demselben zugeeigneten Zuwachs seines Vermögens sich mit erstrecke, so haben wir doch darüber, daß dem also sey, unterm heutigen Dato eine besondere landesherrliche Declaration ertheilt, und zu allem Ueberflusse sothanes Privilegium auf dieses ererbte Vermögen, mithin auf sothanes Institut selbst und dessen jetzige und künftige Gelder, Capitalien, Zinsen und Einkünfte ausdrücklich erweitert; Befehlen euch daher hiemit gnädigst, in vorkommenden Fällen euch darnach bey euren Erkenntnissen zu achten. An dem u. s. w.

Schwerin den 2. December 1797.

F. F. H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

3.

Rescript, die veränderte Fassung des Regulativs (No. 1.) betreffend.

Fr. Fr. u. s. w. Wir haben euren Entwurf des Regulativs, wegen Verwaltung des Hahnschen Instituts zur Bildung junger Handwerker, sehr zutreffend befunden. Man kann als Grundsätze annehmen:

a) Der Erblasser habe seine Absicht auf die Stadt Güstrow und die dortigen armen handwerksfähigen Kinder gerichtet. —

b) Die Gärtnerey, welche in gewisser Maaße, in so fern es dabey auf körperliche Arbeiten ankommt, den Handwerkern beygezählt werden konnte, habe er, als eine Kunst betrachtet, mitgenommen wissen wollen, außerdem aber sey er in dem Begriff der Handwerker stehen geblieben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0218

c) Es sey nicht so sehr auf die Vielheit, als auf Fähigkeit und Tüchtigkeit der anzuziehenden jungen Leute und deren Bildung zu geschickten Meistern, über deren Mangel so oft geklagt wird, zu sehen — und
d) Nicht leicht eine extensive Deutung zugelassen.

Diese Grundsätze haben es veranlaßt, dem §. 2. des bestätigten Regulativs eine etwas andere Fassung um so mehr zu geben, als sonst eine weitläuftigere ungemessene Erstreckung nicht nur, sobald sie bekannt wird, durch den Zusammenfluß einer Menge von armen Mitbewerbern den Directoren beschwerlich und überläftig, sondern auch durch Zerstreuung der Aufkünfte des Fonds unter so viele, die Unterstützungen geschwächt, und die wesentliche Absicht völliger Ausbildung geschickter Kunstgärtner und Handwerker behinder werden würde.

Die Confirmation des Regulativs und die Declaration ratione privilegii pii corporis *) erfolgen originaliter hiebey. Wegen des letztern haben Wir das behufige Notificatorium **) an Unsre Landesgerichte erlassen; auch die nöthige Bekanntmachung durch die hiesigen Intelligenzblätter ***) verfüget. Nicht weniger ist an Unsern Oeconomus Dr. Kämmerer die erforderliche VO. †) mit Verweisung auf das ihm abschriftlich zugefertigte Regulativ ergangen.

Uebrigens bleibet euch überlassen, in besondern Fällen, wo nach vollendeter gesetzlicher Wanderschaft ein Geselle von gesetzten Jahren, durch Aufführung, Fleiß und Geschick sich auszeichnet, zum Meisterwerden aber, und um in seiner Profession als Meister etwas anzufangen, aus Mangel des Vermögens auf keinerley Weise gelangen kann — zumal wenn er in Güstrow sich niederlassen will — ein für allemal durch Anweisung einer, eurem Ermessen überlassen bleibenden Summe aus der InstitutsCasse, nach Maaßgabe des Vermögens derselben, zu Hülfe zu kommen. Wir u. s. w.

Schwerin den 2. December 1797.

An
den HulGPräsidenten Baron v. Kielmannsegge
und
E. Superintendenten CR. Piper.

---

*) S. Schröder's Neue GesetzSamml. B. I. Lief. 2. No. 166. S. 305.
**) S. Oben No. 2.
***) S. Mecklenb. Schwer. Anzeigen von 1797. St. 103. S. 1111. ff.
†) S. Unten No. 6.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0219

4.

Landesh. Confirmation des Regulativs, wegen Verwaltung des Hahnschen Instituts zur Bildung junger Handwerker.

Wir Fr. Fr. u. s. w. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Herzoge zu Mecklenburg, gegen Jedermann: daß, nachdem der am 12. Februar 1795. zu Gotha verstorbene, aus Unsern Landen gebürtige Hofgärtner G. F. Hahn, sein gesammtes hinterlassenes Vermögen, bis auf einige Legate, an Unser Herzogl. Armenhaus in Güstrow zur Errichtung eines Instituts zur Bildung junger Handwerker vermacht, und in Absicht dieses nur gedachten Endzwecks den jedesmaligen Chef Unsers HulGerichts und Unsern jedesmaligen Ehrn Superintendenten in Güstrow zu Vollstreckern seines letzten Willens eingesetzet, Wir auf unterthänigsten Antrag Unsers gegenwärtigen HulGPräsidenten Baron von Kielmannsegge und Unsers Ehrn Superintendenten CR. Piper in Güstrow, das von denselben entworfene Regulativ, wegen Verwaltung dieser frommen Stiftung, in der Maaße, wie solches unter Unserm darunter gesetzten RegierungsInsiegel hieneben geheftet befindlich ist, Landesherrlich bestätigt haben. Thun auch solches, so viel aus Landesherrlicher hoher obrigkeitlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, Kraft dieses wissend und wohlbedächtlich, jedoch mit dem Vorbehalte, dieses Regulativ nach Zeit und Umständen, und wenn bey Ausführung der gemachten Vorschriften die Erfahrung annoch Zusätze und bestimmtere Maaßgebung an die Hand legen möchte, Unsers Befinden zu ergänzen und zu modificiren. Uebrigens Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben u. s. w. Schwerin den 2. December 1797.

5.

Landesherrliche Declaration, wegen des dem Hahnschen Institute ertheilten Privilegii pii corporis.

Steht in den

Schwer. Nachrichten von 1797. St. 103. S. 1111. ff.
Schröder's GesetzSammlung Th. I. Lief. 2. No. 166. S. 305.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0220

6.

Rescript, die Mittheilung des Regulativs an den Dr. Kämmerer betreffend.

Fr. Fr. u. s. w. Nachdem das unter eurer Berechnung stehende Hospital zum St. Jürgen in Güstrow durch das Hahnsche Vermächtniß einen beträchtlichen Zuwachs seines Vermögens erhalten hat, welcher zu einem Institute zur Bildung junger Handwerker bestimmt ist, so bleibt zwar des accrementum mit dem übrigen Vermögen des Armenhauses dermaaßen unzertrennlich verbunden, daß auch das besagte Institut und dessen Fond mit unter Unserm Herzoglichen Patronat und der bisherigen Aufsicht und Administration des Armenhauses stehet, folglich auch die Rechnungen desselben von der Revision der ArmenhausRechnungen aufgenommen werden. Da aber das mehrgedachte Institut seinen besondern Zweck hat, so muß auch darüber separate Rechnung geführt, und das Vermögen dieses Instituts mit dem sonstigen Vermögen des Armenhauses nie vermischt und verwechselt werden; wobey Wir euch gnädigst nicht verhalten, daß in Ansehung der stiftungsmäßigen Verwendung der Gelder der jedesmalige Chef Unsers Hof- und Landgerichts zum Mitvollstrecker des Hahnschen Instituts bestellet sey, dem also insoferne zuletzt auch noch die Rechnungen zur gleichmäßigen Revision, und nach Befinden, zur Quitirung gestellet werden müssen.

Zu Eurer genauern Instruction ertheilen Wir Euch hieneben Abschrift des von Uns Landesherrlich bestätigten Regulativs, wegen Verwaltung des Instituts, auf welches, und besonders den §. 11. desselben Ihr hiemit zu Eurer eignen Nachachtung verwiesen werdet. An dem u. s. w.

Schwerin den 2. December 1797.

An
den Oeconomus Dr. Kämmerer in Güstrow.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0221

Ueber die Nicht-Anwendbarkeit der Verordnungen des Röm. Rechts in Beziehung auf die zwischen benachbarten Gebäuden zu lassenden Zwischenräume. Urtheil und Entscheidungs-Gründe des OAGerichts zu Parchim.

[Das nachfolgende Erkenntniß unseres OAGerichts zu Parchim ist nicht allein in practischer Rücksicht für Mecklenburg, sondern auch besonders in theoretischer Hinsicht, wegen der genauen und vollständigen Darstellung der auf den in der Ueberschrift genannten Gegenstand sich beziehenden Gründe, von Wichtigkeit und Interesse.

Bekanntlich sind die Rechtsgelehrten im Allgemeinen sehr uneinig über die Frage: Ob die in Fr. 13. D. fin. reg. enthaltene Solonische Vorschrift Heut zu Tage als ein anwendbares Gesetz betrachtet werden könne? Und allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die Mehrheit unter den Neuern an der Anwendbarkeit der Stelle nicht zu zweifeln scheint. Dieser Ansicht sind wenigstens Thibaut im Pand. Recht B. II. §. 584. Not. f. Mackeldey im Lehrbuch des Römischen Rechts §. 267. c. Not. c. v. Wening-Ingenheim im CivilRecht B. I. §. 118. Not. z. S. 286. der 4ten Ausg. Valett im Pract. Pand. Recht B. I. §. 226. Not. 40. und Warnkönig in Comm. jur. priv. T. I. §. 206. no. e. Nicht ausdrücklich hat sich darüber ausgesprochen Mühlenbruch in Doctr. Pand. Vol. II. §. 248. fin. und ganz unerwähnt ist dieser Punkt geblieben bey Seuffert im Pract. Pand. Recht B. I. §. 123. Dagegen für unanwendbar wird obgedachte Stelle erklärt von Hufeland im Civil-Recht B. I. §. 252. am E. Schweppe im Römischen PrivatRecht B. II. §. 230. wiewohl er sich etwas zweideutig ausdrückt, und insbesondere von v. Langenn und Kori in Erört. Pract. Rechtsfragen B. II. No. 23. S. 240 — 247. wo am Schlusse der Abhandlung auch noch ein Erkenntniß des Königl. Sächsischen AppellationsGerichtes zu Dresden hierfür angeführt ist. Was mich anbetrifft, so habe ich nicht das mindeste Bedenken, der von unserm OAGerichte angenommenen Ansicht beyzutreten.

Im Uebrigen muß ich nur bemerken, daß die mir zugekommene Abschrift des oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses sehr fehlerhaft, besonders in den Allegaten, gewesen. Einiges, wobey die Sache zu auffallend war, habe ich daher stillschweigend verbessert. — F. K.]

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0222

Urtheil.

Wir Friederich Franz u. s. w. erkennen und sprechen hiemit für Recht:

Daß beyde Appellationen in ihren Förmlichkeiten richtig befunden worden. So viel hiegegen die Materialien betrifft, wird

1) Die Klage in so weit gänzlich abgewiesen, als sie darauf gerichtet ist, daß der Beklagte sein Gebäude bis auf 2. Fuß von der Grenze zurückzuziehen habe. In dieser Hinsicht wird mithin das Urtheil Unsrer JustizCanzley zu Güstrow vom 20. November 1830. hiedurch abgeändert. Dahingegen wird es
2) Insofern bestätiget, als am Schlusse desselben über die Behauptung, daß der Beklagte $1\frac{1}{2}$ Zoll über die Grenze hinausgebauet habe, interlocutorisch erkannt worden. Auch bleibt
3) Das Erkenntniß über die Kosten der ersten Instanz, mit Einschluß derjenigen, die durch das Inhibitorium entstanden, zur Zeit ausgesetzt.

So viel hingegen die Kosten der hiesigen AppellationsInstanz betrifft, so werden solche in jeder derselben hiedurch compensirt.

Nach eingetretener Rechtskraft soll die Sache auf Antrag remittirt werden.

Von Rechtswegen.

Parchim, den 22. September 1831.

Entscheidungs-Gründe.

1. Die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte bey Errichtung seines Gebäudes 2. Fuß von der Grenze des Klägers hätte entfernt bleiben müssen, ist nicht begründet. Der Kläger will dies zwar durch die

L. 13. D. Fin. regund. (X, 1.)

darthun, allein die Aufnahme dieses Fragments in die Pandecten enthält keine Vorschrift des Römischen Rechts, die eine solche Entfernung von der Grenze des Nachbars beym Bauen zur Pflicht macht.

2. Denn zuvörderst erzählen die Worte des Cajus im erwähnten Gesetz nur das, was Griechisches Recht gewesen. Daß dasselbe, wie es referirt wird, in Rom recipirt sey, sagt Gajus nicht.

Schweppe Röm. Privatrecht Th. 2. §. 227.
Hagemann Pract. Erört. B. VII. No. 28.

Für das Römische Baurecht ergiebt sich daneben nur dies: es existire in demselben Etwas, quod ad exemplum quodammodo ejus legis scriptum

est. Das Wort quodammodo drückt auf sehr bestimmte Weise aus, daß das, was nach des Gajus Meinung zu beachten war, nicht ganz mit dem Griechischen Gesetz übereinstimmte, sondern nur in gewisser Maaße.

Jac. Gothofredi quatuor fontes jur. civil. in Ottonis Thesaur. T. III. pag. 1.6. Not. marg. x.

Dirksen Zwölf Tafelfragmente S. 169.

3. Worin die Abweichung bestanden, und welches das Römische Recht zu Gajus Zeit gewesen, ist hieraus selbst nicht ersichtlich, so wie überall nicht aus dem Corpus juris. Es ist aber, abgesehen von sonstigen Beschränkungen, nur dasjenige Römische Recht bey uns geltend, welches aus dem Corpus juris hervorgeht, das fragliche Baugesetz also für uns nicht existirend.

4. Daß eine Abweichung der Römischen von der Griechischen Verordnung vorhanden gewesen, findet man auch dann bestätigt, wenn man aus anderen Quellen ausmittelt, worin das Römische Recht bestanden habe. Es wird allgemein angenommen, daß die Verordnung in den zwölf Tafelgesetzen gestanden habe,

J. Gothofredus l. c.

Dirksen a. a. O. S. 468.

und dazu giebt der Umstand Anlaß, daß die L. 13. cit. aus des Gajus Werk ad legem XII. Tabularum genommen ist.

5. Ferner ergiebt sich aus Anderen, daß sich in den XII. Tabb. ein Gesetz befunden habe, dessen Inhalt der Satz gewesen: ambitus parietis sestertius pes esto, wenn dies gleich auch nicht grade als die Gesetzesworte anzusehen. Hiefür ist die Quelle eine Stelle bey

Varro de lingua latina Lib. 4. p. 8. Ed. Bip.

und was bey

Dirksen a. a. O. S. 465.

noch aus Festus und Volusius Maecianus angeführt worden.

6. Zwar ist sowohl in der Anordnung der Zwölf Tafelgesetze von J. Gothofred in den citirten quatuor fontes, als auch früher schon von Dionys Gothofred in den Legg. XII. Tab. hinter seiner Ausgabe des Corpus juris, und endlich ebenfalls in den von Dirksen, die von Gajus nachgewiesene Verordnung für verschieden gehalten von derjenigen, die Varro in Bezug nimmt, und sind beyde aufgeführt bey

Dionys. Gothofred. Tit. XI. L. 4 und 6.

Jac. Gothofred. Tab. VIII. L. 1. und 3. und bey

Dirksen Taf. 7. L. 1. und 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0224

Allein es fehlt an hinreichendem Grunde, beyde für verschieden von einander anzunehmen. Wenn ein Gebäude von der Grenze des Nachbars einen sestertius pes — das ist: zwey Fuß und einen halben Fuß — entfernt seyn soll, so ist dies sichtlich etwas Aehnliches, ad exemplum quodammodo, als die Griechische Verordnung, wonach es 2. Fuß entfernt seyn soll.

Auch können beyde Verordnungen nicht neben einander bestehen, wenigstens nicht, wenn die Griechische, wie hier geschehen soll, auch auf städtische Grundstücke angewandt wird; nur entweder 2. Fuß oder $2\frac{1}{2}$. können das gesetzliche Maaß seyn.

7. So wie hierin, so sind beyde Verordnungen, auch in Ansehung ihres unmittelbaren Ursprungs, verschieden. Die der L. 13. rührt aus Solonischer Legislation her, die des sestertius pes aber aus Etruskischer Quelle. Es machen nämlich die $2\frac{1}{2}$. Fuß für jeden der beyden Nachbaren, zusammen 5. Fuß aus, welches mit der Breite desjenigen limes übereinstimmte, der nach der religiösen Disciplin der aruspices bey der Theilung der Römischen Ländereyen zwischen zwey Nachbaren unbebauet liegen bleiben mußte, —

Niebuhr Röm. Geschichte Th. 2. S. 697. und 700.
Dirksen Zwölf Tafelfragmente S. 475. — wo die Quellen bemerkt sind —

und diese Norm war von den Etruskern ausgegangen.

Hyginus de limitibus constit. in den Auctoribus finium regundorum — (Edit. Rigaltii 1614.) — pag. 160.

8. Zwar wird behauptet, daß der Zwischenraum zwischen städtischen Gebäuden mit anderem Rechte behandelt worden, als der zwischen landwirthschaftlichen Grundstücken.

Dirksen in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. Th. 2. S. 415.

Allein die gleiche Größe des Zwischenraums, die gleichzeitige Wahrnehmung desselben im Römischen Rechte, und die gleichartige Benutzung beyder zum Umgang, ambitus, leitet zu nahe auf gleiche Entstehung, als daß der sestertius pes in Städten der Solonischen Verordnung beyzumessen.

9. Indem das in L. 13. D. Fin. regund. enthaltene Fragment des Gajus in die Pandecten aufgenommen ward, kann auch dabey nach dem sonstigen Stande der Sache nicht die Absicht gewesen seyn, das Römische Recht zu ändern, und statt dessen das Griechische einzuführen. Dazu hätte es einer bestimmten Verordnung, statt einer gelegentlichen Erwähnung, um so mehr bedurft, als bis dahin noch öfter das ältere Römische Recht in Bezug genommen war.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0225

10. Es ward nämlich der Zwischenraum beym Bauen oftmals nicht beachtet, z. B. zu Nero's Zeit, daher das alte legitimum spatium von Neuem sanctionirt ward.

Dirksen a. a. O. S. 417.

Eben so ward es von den Kaisern Marc Aurel und Verus wieder erneuert.

L. 14. D. de serv. praed. verb. (VIII, 2.)

Auch wird von Pomponius in

L. 3. § 1. D. de mortuo infer. (XI, 8)

und demnächst von Ulpian in

L. 13. §. 7. D. de damn. infect. (XXXIX, 2.)

auf einen Zwischenraum der Art hingedeutet. Indeß sagt schon Paulus

L. 4. §. 10. D. fin. regund. (X, 1.)

von den praediis urbanis: communibus parietibus plerumque disterminantur. So war also der ambitus derzeit aus der Praxis fast verschwunden, was auch bey einer so volkreichen Stadt, als Rom, sehr natürlich war.

11. Demnächst nach Verlegung der Residenz der Kaiser finden sich, abgesehen von einer früheren Constitution über das Anbauen an horrea,

L. 4. C. Theod. de oper. publ. (XV, 1.)

mehrere Verordnungen der Kaiser Arcadius und Honorius von 398 bis 409. über das Anbauen an zum Theil öffentliche Gebäude,

L. 38. 39. 41. 46. 47. C. Th. Eod.
L. 9. C. Justin. de aedif. priv. (VIII, 10.)

von Constantinopel aus, ergangen. Späterhin sind zu den Zeiten der orientalischen Kaiser Leo I. und Zeno Verordnungen über die Bau-Nähe der Privathäuser erlassen, die dadurch auf 12. Fuß bestimmt wird. Die letztere von ihnen, die der anderen erwähnt, ist die nicht glossirte

L. 12. C. de aedif. priv. (VIII, 10.)

12. In den sub 11. erwähnten Verordnungen wird des alten legitimum spatium zwar nicht gedacht, das derzeitigen Gesichtspunkten schon fremd geworden war. Dann aber erschien das Gesetz von Justinian in

L. ult. C. Eod.

welches erklärte, daß die Verordnung der L. 12. nicht bloß in Constantinopel, sondern auch in den Provinzen gelten solle, und dabey der antiqua, quae contraria sunt, und der vetus dispositio erwähnte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0226

13. Hiedurch war die Legislation darüber vollendet, und es war im Jahr 531., daß dies letzte Gesetz gegeben ward. Unglaublich ist es nun, daß Justinian, als er 2. Jahr darauf, 533., die Pandecten publiciren ließ, durch die gelegentliche Erwähnung der Solonischen Verordnung darin, die bestimmt ausgesprochenen Constitutionen habe abändern wollen, und noch mehr, daß er diese Abänderung ein Jahr darauf durch Promulgation des Codex repetitae praelect., der die L. 12. und ult. C. cit. enthielt, wieder habe aufheben wollen. Für heutige Gültigkeit kommt bey der L. 12. C. cit. zwar zur Sprache, daß sie nicht glossirt, und bey der L. ult. C. cit., daß sie die Bestätigung oder Ausdehnung einer nicht glossirten lex ist, aber auf die Beurtheilung von Justinian's Intention hat dies keinen Einfluß, und auf diese Intention kommt es bey der Frage an, was durch die L. 13. D. fin. regund. ausgesprochen seyn soll.

14. Daß übrigens das Gesetz des Codex neben der L. 13. D. cit. existiren könne, wie hin und wieder behauptet worden,

v. Bülow Abhandl. B. 2. S. 280.

würde voraussetzen, daß bey den 2. Fuß eine Ausnahme für den Fall, daß ein Gebäude schon dastehe, zu subintelligiren. Dazu aber ist in den Worten der L. 13. bey ihrer Allgemeinheit kein Grund zu finden. Gesetzt aber es wäre, so war im Jahr 533. die vetus dispositio, so weit sie durch L. final. C. cit. nicht aufgehoben worden, noch bestehend, und es war kein Grund zur Reception der Griechischen Verordnung vorhanden. Eben so war dann auch 534. kein Grund, etwas von der vetus dispositio zu sagen.

15. Also auch aus diesem Grunde zeigt es sich nöthig, bey dem directen Sinn der L. 13. D. fin. reg. zu bleiben, und dieser geht bloß dahin, zu bestimmen: worauf man bey Ausmittelung der Grenze zu sehen habe. Stehen Zäune, Mauern, Häuser, Gräben und Bäume da, so soll und muß man auf die Gesetze Rücksicht nehmen, welche galten, als die Häuser ꝛc.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0227

errichtet und gesetzt worden, nicht auf das Recht, daß nur jetzt ihre Errichtung bestimmt. Beyspielsweise Hindeutung auf ein nicht mehr geltendes Gesetz paßte hier besser, als Erwähnung eines neuen, und Erwähnung eines fremden Gesetzes regte für das gesammmte Reich zugleich den Gesichtspunkt an, daß auf das eigenthümliche Recht des jedesmaligen Landes nach Gesetz, Statut oder Gewohnheitsrecht zu sehen. Die Stadt Rom selbst gehörte derzeit nicht zu Justinian's Reich.

16. Will man indeß, aus dem Gesichtspunkte des Gajus, aus dessen Buch L. 13. D. fin. reg. excerpirt ist, auf dasjenige Rücksicht nehmen, was zu seiner Zeit in Rom galt, so erheben sich auch von dieser Seite Schwierigkeiten, die der Anwendung im Wege stehen. Es ist nämlich über die Bau-Verhältnisse in Rom grade in einem zur Frage stehenden Bezuge eine Dunkelheit verbreitet, die es zweifelhaft macht, ob der frühere und jetzige Gegenstand der Gesetze genügend gleich zu achten. Das Nähere hierüber geht vom Begriff der insula aus, eines Ausdrucks, der sehr häufig bey den Alten von Wohnhäusern vorkommt, und dem Ausdrucke: domus, entgegengesetzt wird, worüber nähere Erörterungen bey

Nardini Roma antiqua Lib. 3. Cap. 4.

Maternus von Cilano Röm. Alterth. Th. 1. S. 248. Th. 4. S. 880.

Adler Beschreibung von Rom S. 30.

17. Die insula ist zwar zunächst ein rund herum freystehendes Haus, wie das Wort und die Deutung von Festus, an der bey Adler angeführten Stelle, ergiebt, und so schließt sich der Begriff an den des legitimi spatii, und an die Anwendung des sestertius pes. — Demnächst aber entstehen Abweichungen im Sprachgebrauch. Es giebt auch insulae, die mit anderen Gebäuden eine gemeinschaftliche Wand haben;

L. 13. pr. D. de serv. praed. urb. (VIII, 2.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0228

es ist vorzugsweise beym Vermiethen, von insulis die Rede;

L. 7. D. loc. cond. (XIX, 2.)

dabey kommen mehrere einzelne Wohnungen, coenacula, in einer insula vor,

L. 30. Eod.

ferner insulae, die an eine domus angebauet sind, und unter ihrer Bezeichnung mit begriffen werden.

L. 91. §. 6. D. de legat. et. fideic. III. (XXXII.)

So bildet sich in Beyhalt von Stellen nicht-juristischer Classiker, die sich bey den Schriftstellern aus der ratio 16. finden, der Begriff, daß unter domus die Palläste der Reichen, die in Rom einen besonderen Umfang hatten, und unter insulae bald ganze Quartiere gangbarer Wohngebäude verstanden werden, bald einzelne oder mehrere zusammengebauete kleinere Wohnhäuser, die von den Eignern der Palläste neben und hinter denselben auf den großen zu ihnen gehörigen Plätzen und Gärten erbauet worden, um sie auch durch Vermiethen an solche, die einer geringeren Wohnung bedürftig, zu benutzen.

18) Damit ist auch das Verhältniß der Anzahl domus und insulae im alten Rom übereinstimmend. Es waren nämlich der insulae ohngefähr 25 mal so viel vorhanden, als der domus. Dies ergiebt sich aus Angaben zweyer kleiner Schriften über die Regionen Rom's, als deren Verfasser Sextus Rufus und Publius Victor genannt werden, und die sowohl in Graevii thesaur. Tom. III. als hinter der angeführten Beschreibung Rom's von Adler abgedruckt worden; ihre Glaubwürdigkeit ist für gegenwärtigen Zweck genügend.

cfrt. Beschreibung Rom's von Platner ꝛc. Th. 1. (1829.) S. 171. ff. und die anliegende Tabelle III.

Als Gesammtzahl wird

cfrt. Adler a. a. O. S. 20.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0229

angeführt die Zahl der domus zu ungefähr 1800. und die der insulae zu ohngefähr 46000. Auch ist schon von Anderen auf diese Angaben Bezug gemacht.

Cujacius in Obss. L. XIX. C. 21.

19. Solchergestalt ist die von der getrennten Lage entstandene Benennung insula grade denjenigen Häusern nicht geworden, von denen man am ersten vermuthen kann, daß sie getrennt gelegen haben, wie die Palläste; dahingegen ist sie solchen geworden, von denen man weiß, daß sie mit anderen verbunden gewesen, und deren Zahl ist die größere. Darüber aber, wie dies etwa mit der rechtlichen Verpflichtung zur Freylassung eines Zwischenraums in Wechselwirkung gestanden habe, darüber ist für uns Alles im Dunkeln, und Kenner der Sprache der Römer behaupten, bey dem Sinne des Wortes insula, daß die ganze Sache nicht recht bekannt sey.

Scheller ausführl. Wörterbuch verb. insula No. 3.

Man darf den ganzen Unterschied von insula und domus als eine durchgreifende Eigenthümlichkeit von Rom ansehen, von welcher Cujacius loc. cit. behauptet, daß sie weder in Constantinopel, noch in den Provinzen stattgefunden habe, und die doch immer mit den Zwischenräumen in Verbindung gestanden hat.

20. Eine besondere Eigenthümlichkeit des Aeußeren der Häuser war die, daß Nero nach dem Brande, wie

Tacitus annal. (XV, 43.)

angiebt, die Gebäude additis porticibus, quae frontem insularum protegerent, wieder aufbauen ließ, und

Suetonius in Ner. C. 16.

sagt: Formam aedificiorum urbis novam excogitavit, et ut ante insulas et domus porticus essent, de quarum solariis incendia arcerentur.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0230

21. Dies hatte zwar nicht unmittelbar auf den Zwischenraum der Häuser Bezug, — wenn nicht etwa auf die ganze Stellung der insulae, — auf jeden Fall aber auf die Bauart im Ganzen, und wenn man nun von den erwähnten solariis selbst nicht weiß, wie sie gebauet gewesen, so bestätiget es sich um so mehr, daß man sich bey der Beurtheilung des Rechts der Gebäude in Rom auf einem unbekannten Felde befindet. Mit Sicherheit weiß man dabey nur so viel, daß wesentliche Eigenthümlichkeiten stattgefunden haben, die bey unserer Bauart nicht existiren, und daß also getrennte EinzelVorschriften des Römischen BauRechts bey uns nicht angewandt werden können, indem ihr Gegenstand nicht, wie derzeit, vorhanden.

22. Wollte man endlich die L. 13. D. fin. reg. als eine reine Aufnahme des Griechischen Rechts ansehen, so würde weiter zur Frage stehen, ob nicht die Aufführung der Griechischen Gesetzesworte in L. 13. D. cit. bloß als historisches Zeugniß anzusehen, welches sonstige Prüfung ihrer Richtigkeit nicht ausschließe, und dann würde nicht zu übersehen seyn, daß nach

Leunclav. in notis in Otto thes. III. pag. 1511.

es in den Basilicis nicht „zwey Fuß," sondern „sechs Fuß" heißt, welches nach

Schulting. et Smallenburg. Not. ad Pand. T. I. p. 463.

so wie nach der Note des D. Gothofred zur L. 13. D. cit. auch in des Harmenopulus Epitome jur. civ. aufgenommen worden.

23. Es kann indeß bey den im Vorstehenden enthaltenen Gründen diese weitere Frage auf sich beruhen bleiben. Eben so kann auch die Rücksicht darauf, daß die L. 13. D. cit. in dem Titel steht, der von der actio finium regundorum handelt, welche nach

L. 4. §. 10. D. Eod. tit.

bey praediis urbanis nicht statt hat, auf sich beruhen, indem nach eben diesem Paragraphen Gärten in der Stadt den rusticis praediis hiebey gleich zu achten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0231

24. Uebrigens zeigt auch sowohl der Anblick unserer Städte, als die tägliche Erfahrung, daß die zwey Fuß aus der L. 13. D. cit. bey unseren Städten nicht in die Praxis übergegangen sind. Ein einzelner Fall dieser Art, den

Thomasius in diss. de Servit. stillic. §. 68.

aus den Schriften und einer eignen Sache des Juristen Caepolla aus Verona anführt, steht zu einzelnen da, und betrifft ein uns fremdes Land. Von Thomasius selbst wird seine Entscheidung als unzutreffend gemißbilligt. Von der Praxis in den Gerichten Deutschlands bezeugt

Stryk in Usu mod. Pand. L. X. Tit. 1. §. 14.

daß sie ebenfalls das verwerfende Princip *) annehme,

cft. Westphal. de lib. et serv. praed §. 2.

Huber. praelect. L. X. Tit. 1, §. 5.

und rücksichtlich Mecklenburgs sagt

Mantzel. in diss. de interstit. dom. §. 32.

von dem sestertius pes: non incidit, nec ullus scriptor de servitutibus practicus vocavit eundem in memoriam.

cft. Cothmann. consil. T. II. Resp. 93. No. 26. und 98.

Es würde sich auch, wenn dieser oder die 2. Fuß aus L. 13. D. fin. reg. bisher berücksichtigt wären **), eine andere Gestalt der Städte gebildet haben.

---

*) Vgl. Schilter. in Prax. Juris. Rom. Exerc. XX. §. 59. Voet. in Comm. L. X. Tit. 1. §. 12. — F. K.

**) Es ist zu bedauern, daß der gelehrte Verfasser dieser EntscheidungsGründe gar nicht auf Eisenhardt. Diss. ad. L. 13. D. fin. reg. (Helmst. 1716. 4.) in Opusc. Jurid. No. XI. p. 209 — 232. wo die entgegengesetzte Meinung sehr weitläufig vertheidigt worden ist, Rücksicht genommen hat. Die neueste Schrift über diesen Gegenstand: G. A. Rosen Fragmenti Gajani de jure confinium, quod exstat in L. fult. D. fin. reg. interpretatio. Lemgov. 1831. 8. welcher Schriftsteller im Allgemeinen der Ansicht des OAG. ebenfalls bestimmt — konnte freylich noch nicht benutzt werden. — F. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0232

Hagemann a. a. O.

Die Zwischenräume, die nach bisheriger Ordnung in Anspruch genommen zu werden pflegen, beziehen sich auf denjenigen Ueberstand des Dachs, den das Bedürfniß des Gebäudes mit sich führt, und der vom Eigenthum oder dem Rechte einer Servitut abhängig ist, die dem Eigner des Gebäudes zusteht.

25. Aus vorstehenden Gründen ist die Klage aus L. 13. D. fin. reg. zu verwerfen, und die L ult. C. de aedific. priv. bedarf nach dem Stande der Sache, wie er sich im Vorstehenden ergiebt, gleichfalls keiner weiteren Erwägung. Nur die Rücksicht ist noch angeregt worden, daß Kläger, nach Errichtung des Gebäudes durch den Beklagten, das Geländer nicht werde repariren können, welches von der Seite des Beklagten her angenagelt worden. Diese Rücksicht relevirt indeß für den Kläger ebenfalls nicht. Denn wenn man auch das Recht haben mag, des Nachbars leeren Grund und Boden zum Zweck der Reparatur eigener Grenzgebäude zu betreten, so kann dies doch nicht so weit gehen, daß der Nachbar dadurch abgehalten werde, selbst zu bauen.

26. Wenn Kläger durchaus fernerweit das Geländer fortdauernd behalten will, so ist doch nicht schlechthin, Behufs seiner Wiederherstellung, nachdem es verfallen, nothwendig, daß es abermals an derselben Seite angenagelt werde. Vormalige etwanige Einwilligung des Nachbars darin, daß von seiner Seite angenagelt werde, ist auch nicht so zu deuten, daß dadurch das Recht aufgegeben werde, selbst den Platz bis an die Grenze durch Bau zu benutzen.

27. Der Kläger hat weiter noch aus dem Grunde geklagt, weil der Beklagte selbst über die Grenze hinaus gebauet habe, und zwar um $1\frac{1}{2}$. Zoll. In dieser Hinsicht kann nur bestätiget werden, was das vorige Urtheil darüber, unter Bestimmung eines Beweises für beyde Theile, erkannt hat. Die

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0233

Grenze, welche bey dem, dem Kläger aufgelegten, Beweise normiren muß, ist diejenige, welche entsteht, wenn von dem einen Ende des Geländers bis zum andern, so weit nämlich das Gebäude daran stößt, eine grade Linie gezogen wird; denn Kläger leugnet nicht, so die Grenze zugestanden zu haben.

[12.] Act. prior. pag. 27.

Dies versteht sich jedoch von selbst, bedarf mithin keiner näheren Bestimmung in dem Urtheile.

28. Daß der Beklagte, um diese grade Linie zu formiren, ohne Zuziehung des Klägers das Geländer hat abändern lassen, kann zwar richterlich nicht ganz den Umständen gemäß erachtet werden. Indeß ist, da es einmal geschehen, nicht ersichtlich, was daraus für Rechte hergeleitet werden können, zumal da nach 27. die Bestimmung der für Kläger normirenden Grenze dadurch nicht vereitelt wird.

29. Was der Erfolg seyn müsse, wenn der Kläger den ihm verbleibenden Beweis führt, wird sich nach Maaßgabe des Mehr oder Minder erst nach der Beweisführung am Besten übersehen lassen, und daher bleibt es bey der Aussetzung des DefinitivErkenntnisses, und daran schließt sich auch die Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten, weshalb denn auch alle weiteren Rücksichten, die auf Dieses und Jenes Einfluß haben werden, zur Zeit übergangen werden können.

30. Durch das Vorstehende erledigen sich die Appellationen beyder Theile zur Genüge, ohne daß es einer getrennten Erwägung der einzelnen Beschwerden bedarf.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0234

Sind die Patrimonial-Gerichte verpflichtet, denjenigen Proceß-Vorschriften, welche in der LuHGOrdnung und der Güstrowschen Canzley-Ordnung für die Untergerichte normiren, nachzugehen?

§. 1.

Bey Gelegenheit eines Falles, wo ein PatrimonialGericht von der Justiz-Canzley zu Güstrow, weil es gewisse, in der LuHGOrdnung enthaltene ProceßVorschriften [1]) nicht beobachtet hatte, in die dadurch der einen Parthey verursachten QuerelKosten verurtheilt worden war, und dagegen ein Rechtsmittel, welches die Versendung der Acten an die hiesige Juristen-Fakultät veranlaßte, eingelegt hatte, — kam die Frage hier zur Sprache: Ob den Patrimonial-Gerichten die Pflicht obliege, sich nach den in der LuHGO. Th. II. Tit. 1. für die Untergerichte vorgeschriebenen Proceß-Normen zu richten?

Das verurtheilte PatrimonialGericht selbst hatte in der eingereichten RechtfertigungsSchrift die aufgeworfene Frage natürlich verneint; und zwar, abgesehen von mehren sehr gehaltlosen Einwendungen, besonders aus dem Grunde, weil die LuHGOrdnung in der angeführten Stelle [2]) Anfangs nur „Bürgermeister und Rath" nenne, und der Ritterschaft erst im letzten Paragraphen [3]) jenes Titels gedacht werde; woraus denn folge, daß alle in den frühern Paragraphen [4]) enthaltene ProceßVorschriften auf die Patrimonial-Gerichte keinen Bezug haben könnten.

---

1) Nämlich die in der LuHGO. Th. II. Tit. 1. §. 2. sich findende Vorschrift. Vgl. v. Kamptz Handbuch des Meckl. CivilProc. §. 108.

2) In der LuHGO. a. a. O. §. 1. heißt es: „Wir befehlen Bürgermeister „und Räthen, daß sie hinfüro unsere Untergericht, es sey in Städten, „Flecken oder andern Oertern, in unserm Lande und Fürstenthumben, da „Gerichte gehalten werden, mit tüchtigen Leuten besetzen, Recht und Ge„rechtigkeit, mit durchgehender Gleichheit, einem jeden, ohne respect, admi„nistriren, und den Proceß müglicher Fürsichtigkeit dirigiren, auch in allen „und jeden Sachen, richtige Protocol halten sollen." — Der Abdruck der LuHGO. in der Bärensprungschen GesetzSammlung enthält auch hier wieder, wie gewöhnlich, die gröbsten Fehler und Unrichtigkeiten.

3) In der LuHGO. a. a. O. §. 15. „So sollen auch die von der Ritter„schaft, wann wider ihre Bauern und Unterthanen geklaget, den Leuten „schleunig und unpartheilich Recht mittheilen, und unter den Creditoren, „der Priorität halben, billiche Verordnung machen" u. s. w.

4) LuHGO. a. a. O. §. 1 — 14.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0235

Allein die JuristenFakultät konnte dieser Ansicht des PatrimonialGerichts nicht beytreten, sondern hielt es vielmehr für richtiger, jene Frage durchaus zu bejahen.

Und allerdings leidet auch diese Bejahung, man mag nun hier lediglich auf den Wortverstand sehen, oder etwa von den Grundsätzen der Analogie Gebrauch machen, nicht das mindeste Bedenken.

§. 2.

Was nämlich den Wortverstand der in Frage stehenden Stelle anbetrifft: so hat es freylich seine Richtigkeit, daß im ersten Paragraphen nur „Bürgermeister und Rath" genannt worden sind, und mithin der hier ebenfalls vorkommende Ausdruck: „andern Oertern," an dieser Stelle nicht wohl auf die Rittergüter bezogen werden kann und darf; obschon derselbe bey genauer Betrachtung überall keinen recht passenden Sinn hat [1]). Nichts destoweniger lassen sich doch hier so gewichtige Gründe angeben, daß dieser eben beregte Umstand durchaus keine Rücksicht weiter verdienen kann. Insbesondere möge man Folgendes in Erwägung ziehen:

1) Die Ueberschrift des angeführten Titels der LuHGO. „Von den Untergerichten" lautet ganz allgemein. Da nun die Patrimonial-Gerichte unbezweifelt zur Classe der Untergerichte gehören, so müssen auch jene von den in diesem Titel enthaltenen Vorschriften natürlich ergriffen werden; jedenfalls doch wenigstens so lange, als nicht ganz klar in dieser Hinsicht für sie eine besondere Ausnahme nachgewiesen werden kann, was aber hier nach Lage der Sache gar nicht möglich ist.

2) Noch mehr wird die hier vertheidigte Ansicht durch die unbedingte Allgemeinheit des zehnten Paragraphen [2]) dieses Titels bestätigt, indem daselbst mit dürren Worten genannt werden:

> Voigte, Bürgermeister, Richter und alle diejenigen, so den Gerichten in unsern Fürstenthumben und Landen fürstehen.

---

1) Unsere LuHGOrdnung enthält leider mehre Stellen dieser Art, welche sich durch ihre Dunkelheit, oder wenn man lieber will, durch Sinnlosigkeit auszeichnen. Vgl. v. Nettelbladt zu v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 100. Not. 3.

2) LuHGO. a. a. O. §. 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0236

So wie es denn gleich nachher auch noch heißt:

„Und in allen Gerichten ein Schreiber oder Beysitzer,
„der schreiben kann, gehalten werden" u. s. w.

Wollte man nun diesen Worten irgend eine Beschränkung unterlegen, oder etwa Ausnahmen davon zulassen: so würde ein solches Verfahren den bestimmtesten InterpretationsRegeln, denen zu Folge ein allgemeiner Ausdruck so lange allgemein verstanden werden muß, bis eine Ausnahme deutlich nachgewiesen ist [3]), zuwiderlaufen.

Jeder Zweifel muß aber verschwinden, wenn man mit obiger Stelle der LuHGO. auch noch den daraus geschöpften Paragraphen der Güstrowschen CanzleyOrdnung [4]) vergleicht. Denn hier heißt es vollständiger also:

„Allen unsern Beamten, Stadtvoigten, Bürger-
„meistern, Richtern, und allen denjenigen, so den
„Gerichten in unsern Landen fürstehen."

Diese Worte umfassen offenbar alle Untergerichte, welche in unserm Lande vorkommen. Mit vollem Recht darf man daher die Frage hier wohl aufwerfen: Wer hätte, wenn die PatrimonialGerichte als ausgeschlossen zu betrachten wären, wenn etwa sonst vom Gesetzgeber mit mit jenem Satze „und allen denjenigen, so den Gerichten in „unsern Landen fürstehen" bezeichnet seyn können? Gewiß, nach unserer einheimischen GerichtsVerfassung würde keine hinlängliche Auskunft darüber zu ertheilen möglich seyn.

Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst, wie unbedeutend und einflußlos der Umstand ist, daß in dem ersten Titel des zweyten Buchs der beyden zuvor gedachten ProceßOrdnungen erst am Ende im funfzehnten Paragraphen „der Ritterschaft" ausdrücklich Erwähnung geschehen; was ohnehin um so weniger der hier vertheidigten Ansicht entgegenstehen kann, als in diesem letzten Paragraphen des Titels, für die ritterschaftlichen Gerichte nur ein Paar besondere Punkte herausgehoben worden sind, woraus also keineswegs die Folgerung zu ziehen ist, als hätten die Vorschriften der frühern Paragraphen auf die PatrimonialGerichte keinen Bezug; zumal wenn man bedenkt, daß, wäre diese

3) S. Fr. 147. D. de R. J. (L, 17.) Mühlenbruch. in Doctr. Pand. Vol. I. §. 60. Not. 7. 9. Averanii Interpr. L. II. Cap. 23. 24.

4) GEO. Th. II. Tit. 1. §. 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0237

Folgerung richtig, daraus das höchst unwahrscheinliche und selbst absurde Resultat erwachsen würde, daß in obgedachten ProceßOrdnungen grade für die zahlreichste Classe von Gerichten unseres Landes fast gar keine Normen, hinsichtlich des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens, aufgestellt worden wären.

c) Es kann ferner nicht dem mindesten Bedenken unterworfen seyn, des zweyten Theils zweyten Titel der LuHGO. auf alle Untergerichte ohne Ausnahme zu beziehen; denn — abgesehen auch davon, daß die Ueberschrift dieses Titels ebenfalls ganz allgemein lautet: „Von „Edition der Acten aus den Untergerichten;" und daß in diesem Titel die Ritterschaft nirgends speciell hervorgehoben und genannt worden ist; — ausdrücklich heißt es hier im ersten Paragraphen:

„Die Untergerichte in Unsern See- und Landstädten „und andern Oertern."

Nun aber zeigt diese Zusammenstellung der „See-, Landstädte und „anderer Oerter" durch die darin liegenden Gegensätze deutlich genug, daß damit die gesamnten Gerichte des Landes, insbesondere auch die der Ritterschaft, haben bezeichnet werden sollen, und daß mithin die Worte: „andern Oertern" nothwendiger Weise auf die PatrimonialGerichte gezogen weden müssen.

Insbesondere wird dieses noch durch den merkwürdigen Umstand bestätiget, daß die Güstrowsche CanzleyOrdnung, worin die ebengedachte Stelle der LuHGO. wörtlich aufgenommen worden ist, die „Seestädte" wegläßt; lediglich aus dem Grunde, weil die Seestadt Rostock — denn Wismar gehörte bekanntlich damals schon, vermöge des Westphälischen FriedensVertrages [5]), der Krone Schweden — nur unter dem LuHGricht stand, dagegen nach der zur Zeit der Abfassung der Güstrowschen CanzleyOrdnung (im Jahre 1669.) stattfindenden GerichtsVefassung, alle übrigen Gerichte des Landes, ohne alle Ausnahme, mihin auch die PatrimonialGerichte der Ritterschaft, der mit dem LuHGericht concurrirenden Jurisdiction und Oberaufsicht der Güstrowschen [und Schwerinschen] JustizCanzley unterworfen waren [6]).

---

5) Vgl. Franck's Alt und Neues Mecklenburg B. XIII. Cap. 29. §. 2. S. 272 — 274.

6) Vgl. v. Kamptz Handbuch des Mecklenb. CivilProcesses §. 14. (der 1sten Ausg.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0238

Wenn demnach dieser zweyte Titel des zweyten Theils der LuHGO. auf alle Untergerichte ohne die mindeste Beschränkung Bezug hat, mithin auch auf die PatrimonialGerichte der Ritterschaft: so ist in der That nicht der geringste Grund vorhanden: warum bey der offenbaren Gleichheit, in Ansehung der allgemeinen Ausdrücke und übrigen Verhältnisse beyder Titel (des ersten und zweyten), der gedachte erste Titel des zweyten Buchs der LuHGO. nicht ebenfalls bey den Patrimonial-Gerichten seine volle Anwendung finden sollte.

4) Selbst die Geschichte der Entstehung beyder ProceßOrdnungen spricht hinlänglich für ihre allgemeine Anwendung. Denn die LuHGO. ist nicht vom Landesherrn allein, sondern unter besonderer Mitwirkung der Landstände, in Gemäßheit unsrer Verfassung, errichtet worden [7]). Wie hätte also die Ritterschaft ihre PatrimonialGerichte von einer allgemeinen LandesOrdnung ausschließen können oder nur ausschließen wollen?

Was dagegen die Güstrowsche CanzleyOrdnung anbetrifft: so ist selbige freylich einseitig vom Landesherrn erlassen worden. Allein wenn gleich die Landstände sich Anfangs weigerten, sie als verbindlich anzuerkennen: so kann doch durchaus nicht bezweifelt werden, daß späterhin, von ihrer Seite eine stillschweigende Anerkennung [8]) hinzugekommen [9]) ist; woraus denn ganz natürlich weiter folgt, daß die Anwendung auch ihrer auf die Untergerichte Bezug habenden Normen bey den PatrimonialGerichten der Ritterschaft, mit Fug und Recht nicht wohl zu bestreiten steht.

---

7) Vgl. v. Kamptz CivilRecht der Herzogthümer Mecklenburg Th. I. §. 64.

8) Vgl. v. Kamptz CivilRecht Th. I. §. 75. und Eschenbach's Bemerkungen aus dem Meckl. Recht; im WeihnachtsProgram von 1815. (Rostock 1815. 4.) S. 7 — 9.

9) Ganz besonders legen dieses die Verhandlungen an den Tag, welche im Jahre 1818. zwischen dem Landesherrn und den Landständen über die Aufhebung des ehemaligen LuHG. und dessen Verwandlung in eine Justiz-Canzley stattfanden; indem bey dieser Gelegenheit vereinbart wurde, daß hinführo die LuHGOrdnung nur insoweit noch zur Anwendung kommen solle, als sie mit der Güstrowschen JCOrdnung übereinstimme. Vgl. das Rescript vom 4 August 1818. in den Beyl. zu den wöchentl. Rost. Nachr. von 1819. St. 29. S. 113. 114. Diese Vereinbarung enthält aber die nothwendige Voraussetzung, daß die Güstrowsche CanzleyOrdnung wirklich ein gültiges Gesetz sey.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0239

5) Endlich läßt es sich gewiß auf keine Weise leugnen, daß, wenn auch die vorigen Gründe ganz unberücksichtiget blieben, doch jeden Falls ein fester und bestimmter Gerichtsgebrauch sich längst für die hier vertheidigte Ansicht ausgesprochen hat. Wenigstens haben unsere Landes-Gerichte, so viel mir wenigstens bekannt geworden ist, bisher Niemals Anstand genommen, in vorkommenden Fällen die ritterschaftlichen PatrimonialGerichte auf gleiche Weise, wie die übrigen Untergerichte, nach den in Frage stehenden ProceßVorschriften, zu bescheiden.

Und daher rührt es auch wohl ohne Zweifel, daß v. Kamptz, dieser gelehrte und erfahrne Kenner des Mecklenburgschen Proceßrechtes, welcher selbst seit einer Reihe von Jahren Mitglied zweyer LandesGerichte gewesen ist, — an mehren Stellen [10]) sich deutlich und bestimmt dafür ausgesprochen hat, daß alle Untergerichte verbindlich seyen, nach den in der LuHGO. enthaltenen Normen zu verfahren.

§. 3.

Die vorstehenden Gründe dürften nun schon genügen, um das von der Güstrowschen JustizCanzley in der oben Anfangs erwähnten Sache gefällte und von der hiesigen JuristenFakultät bestätigte Erkenntniß zu rechtfertigen.

Allein [1]) ließe sich selbst mit einigem Scheine Rechtens behaupten, daß die fraglichen ProceßVorschriften, den Worten nach, wirklich nur auf die von „Bürgermeister und Rath" zu besetzenden Untergerichte zu beziehen wären: so könnte es doch immer nicht das mindeste Bedenken haben, in Gemäßheit des bekannten Grundsatzes: Ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio! — jene Vorschriften analogisch auf die PatrimonialGerichte der Ritterschaft anzuwenden.

Denn daß der Grund, dessentwegen in der LuHGO. das terminliche Verfahren den städtischen Gerichten vorgeschrieben ist (nämlich thunlichste Vermeidung [z. B. durch Versuch der Güte] und Abkürzung der Processe und möglichste KostenErsparung), auch bey den ritterschaftlichen Patrimonial-

---

10) Vgl. v. Kamptz CivilRecht Th. I. §. 65. Not. 4. v. Kamptz Handbuch des Meckl. CivilRechts §. 9. und v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 2. Not. 7.

1) Was hier über die analoge Anwendung gesagt worden, ist zum Theil aus den EntscheidungsGründen genommen, welche dem Erkenntniß der hiesigen JFakultät, hinsichtlich der im Anfang dieses Aufsatzes erwähnten Proceß-Sache beygegeben waren, und von einem andern Mitgliede der Juristen-Fakultät herrühren.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0240

Gerichten, wenn nicht in höherm, doch sicherlich in eben so hohem Grade eintrete: das wird wohl keiner weitern Ausführung bedürfen.

Ganz dasselbe gilt in Betreff der im Allgemeinen mit den fraglichen Vorschriften der LuHGO. übereinstimmenden Dispositionen der Interims-Ordnung für die Untergerichte. Freylich normirt diese zunächst nur für die StadtGerichte; allein deren analoge Anwendung auf die PatrimonialGerichte der Ritterschaft in solchen Punkten, welche durch specielle, für die letztgedachten Behörden erlassene Gesetze nicht anderweitig bestimmt sind, folglich auch deren analogische Anwendung auf dieselben, hinsichtlich der grade hier zur Frage stehenden Bestimmungen über das terminliche Verfahren, ist ebenfalls ganz unbedenklich. Auch lehrt die tägliche Erfahrung, daß in den ritterschaftlichen PatrimonialGerichten von der ebengedachten InterimsOrdnung häufig Gebrauch gemacht wird [2]); und sowohl v. Kamptz, als v. Nettelbladt haben nicht angestanden, die auf sämmtliche Niedergerichte sich beziehende Darstellung des sogenannten bürgerlichen CitationsProcesses [3]) ohne Weiteres resp. auf die LuHGO. und die InterimsOrdnung zu gründen. Und gleicher Argumente ließen sich noch mehre [4]) anführen.

F. Kämmerer.

---

2) Die JustizCanzleyen anerkennen in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der Anwendung, und pflegen es daher der Willkühr der Gerichte anheimzustellen, ob selbige den Vorschriften der InterimsOrdnung nachgehen wollen.

3) In v. Kamptz CivilProceß §. 108.

4) Vgl. z. B. v. Nettelbladt zu v. Kamptz CivilProceß §. 186. Not. 2. am E.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0241

Untersuchung der Frage: Ob eine Wittwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden Rang, Titel u. s. w. verwirke?

§. 1.

Eine Frau v. X. — der eigentliche Name thut hier nichts zur Sache — lebte nach dem Tode ihres Mannes etwas locker, und kam drey Jahre nachher mit einem unehelichen Kinde nieder. Die adlichen Verwandten des Mannes fanden sich nun dadurch, daß sie noch ferner den FamilienNamen desselben führe [1]), sehr gekränkt, und klagten gegen sie mit der Bitte: daß die Wittwe nicht allein ihres Ranges für verlustig erklärt, sondern auch die fernere Führung des FamilienNamens des Mannes ihr verboten werden möge. Vorzüglich beriefen sie sich dabey auf Thibaut, nach dessen Angabe in einem solchen Falle der Verlust des Ranges eintrete; woraus sie denn auch Verlust des Rechts, den adlichen Namen zu führen, herleiteten.

Nichts destoweniger fiel die Entscheidung gegen die Kläger aus, welche unter Verurtheilung in die Kosten mit ihrer Klage abgewiesen wurden; und, so viel mir bekannt geworden ist, den Proceß nicht weiter fortgesetzt haben.

Die dabey zum Grunde liegende Streitfrage ist offenbar nicht ohne Interesse, und verdient eine genauere Erörterung um so mehr, als sie bis jetzt eigentlich noch nirgends auf gehörige Weise zur Sprache gebracht worden ist, und sowohl ältere, als auch neuere Rechtslehrer über ihre Entscheidung in großen Zweispalt gerathen sind.

§. 2.

Sehen wir in dieser Hinsicht zuvörderst auf die Meinungen der Rechtslehrer, so läßt sich freylich nicht leugnen, daß in ältern Zeiten schon mehre derselben die Behauptung aufgestellt haben: Die Wittwe verwirke durch ein

---

1) Wenn es nämlich seine volle Richtigkeit auch hat, daß durch die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen, die letzte keineswegs wirklich geadelt wird (S. Riccius Zuverlässiger Entwurf von dem Landsässigen Adel S. 318.); daher auch bey Eichhorn in der Einleit. in das DPR. §. 60. und Mittermaier in den Grundsätzen des DPR. §. 60. die Ehe, als ein Grund den Adel zu erwerben, nicht angeführt worden ist: so bleibt es doch auf der andern Seite immer wieder gewiß, und die tägliche Erfahrung bestätigt es, daß eine bürgerliche Frau durch die Ehe mit einem Adlichen allerdings das Recht erhält, den adlichen Namen ihres Mannes führen zu dürfen. S. Mittermaier a. a. O. §. 333.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0242

lockeres Leben diejenigen besonderen Vorrechte, welche ihr als Wittwe sonst zuständen. Zu diesen Rechtslehrern gehört unter andern Tiraqueau [1]), bekannter unter den Namen Tiraquellus, welcher, außer dem Berufe auf zwey Stellen des Justinianeischen Rechts [2]), insbesondere eine Anzahl von sechszehn ihm beystimmenden Juristen [3]) aufmarschiren läßt, und Gail [4]), welcher neben einem andern Gesetze [5]), nicht minder noch einige gleichgesinnte Rechtsgelehrte für sich anführt [6]).

In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts scheint jedoch hierin ein Zwiespalt entstanden zu seyn; denn Carpzov [7]) erklärte sich für die entgegengesetzte Behauptung, daß ein Verlust des Ranges für die Wittwe nicht eintrete [8]). Er fand jedoch bald an Brunnemann [9]) einen Gegner,

---

1) De Nobilitate Cap. XVIII. no. 13. (Opp. T. I. Francof. 1597. Fol. — p. 26. B.) Hier sagt er: Sed et alio modo intellige, ut scilicet vidua gaudeat ea viri nobilitate et aliis privilegiis, si honeste vivat; alias perdit omnia privilegia, honores et commoda pristini matrimonii. — So auch Amaya in Comment. ad L. ult. C. de incol. (X, 39.) no. 26. in Opp. (Lugdun. 1667. Fol.) p. 342. und Gregorius in Synt. Jur. Univ. L. III. Cap. 8 no. 9. med. Letzterer beruft sich auf C. 29. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.) S. Unten §. 10.

2) Nämlich C. his solis [7.] C. de revoc. donat. (VIII, 56.) und §. 1. in auth. de Rest. d. i. Nov. 39. C. 2. S. Unten §. 9. und §. 11.

3) Ich habe es für überflüssig gehalten, diese Allegate nachzuschlagen, weil vorauszusehen war, daß ich in keinem derselben irgend einen neuen Grund angegeben finden würde.

4) In Obss. Pract. L. II. Cap. 98. no. 15 — 17.

5) Nämlich C. ult. C. quando mulier off. tut. (V, 35.) S. Unten §. 8.

6) Von Brunnemann wird zwar für diese Ansicht noch ein älterer Rechtsgelehrter, Clarus in Sentent. Rec. L. V. §. Stuprum no. 7. angeführt; allein dieser spricht mit bestimmten Worten nur vom Verlust des Wohnortes: Amittit vidua luxuriose vivens privilegium domicilii mariti; wenn gleich diese Worte auch einen Schluß auf den Verlust des Ranges zulassen, weil, sofern die Wittwe diesen behielte, sie folgeweise auch nothwendig den Gerichtsstand behalten müßte.

7) In Decis. P. II. Dec. 181. no. 10.

8) Wenn Lauterbach (in Coll. Pand. Pract. L. XXIII. Tit. 2. §. 88) behauptet, daß Carpzov anderer Meinung gewesen sey, und sich dabey auf eine andre Schrift desselben (de Process. Saxon. Tit. III. Art. 1. no. 54 — 57.) bezieht: so liegt darin ein offenbarer Irrthum. Denn in dieser Stelle spricht Carpzov lediglich von den Nachtheilen einer zweyten Heirath; womit wir es aber hier ganz und gar nicht zu thun haben.

9) In Comment. ad C. 10. C. de nupt. (V, 11.) no. 9 — 11. Er beruft sich hier auf Tiraquellus, Gail und Clarus (S. Not. 1. 4. 6.), unter Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0243

welcher zu der ältern Ansicht wieder zurückkehrte; und wenn gleich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts über diese Frage ein großer literarischer Streit zwischen den Anhängern Carpzov's und Brunnemann's entstand, worüber Walch [10]) berichtet, und wobey v. Lyncker in Jena, auf Carpzov's Seite trat: so bleibt doch immer so viel gewiß und richtig, daß die Mehrheit der Rechtslehrer [11]) es mit der Brunnemannschen Ansicht [12]) hielt.

§. 3.

So wenig, wie unter den frühern Rechtslehrern, ist auch unter den Neuern Einigkeit anzutreffen; denn Eisenhart [1]), Hofacker [1a]), Thibaut [2]), Malblanc [3]) und Valett [4]), welche es sich insofern bequem gemacht haben, daß ihnen ein bloßer Beruf auf Lauterbach [5]) genügte, behaupten für die Wittwe die Verwirkung des Ranges. Ihnen ist auch neuerdings Hartitzsch [6]) beygetreten. Hingegen sehr unbestimmt drückt sich Dabelow [7]) hierüber aus.

---

zug auf die von dem Ersten angeführten Stellen (S. Not. 2) des Justinianeischen Rechts.

10) In Introduct. in Controv. Juris Civ. p. 64. 65. [p. 87. 88. Ed. Schmid.]

11) Wie sich aus Lauterbach. Colleg. Pand. L. XXIII. Tit. 2. [nicht 3 wie Thibaut citirt] §. 88. Müller. ad Struvii Synt. L. V. Tit. I. Thes. 28. Lit. (η) vergl. mit Thes. 59. Lit. (β) p. 575. B. no. II. Voet. in Comm. L. XXIII. Tit. 2. §. 138. med. u. m. a. ergiebt.

12) Man sollte erwarten, in de Ludewig. Differ. juris rom. et germ. in dignitate uxoris, vom Kunkeladel. Halae 1718. 4. in seinen Diss. Select. Vol. III. etwas über unsere Streitfrage anzutreffen; allein dieselbe wird hier mit keiner Sylbe berührt.

1) In Diss. de juribus singularibus viduarum §. 7. in Opusc. Jurid. No. XIII. p. 255.

1a) In Princ. Jur. Civ. T. I. §. 414 Uxor nomine, dignitate ac foro mariti gaudet eademque jura vidua retinet, donec ad secunda vota non transiverit, nec stupro priorem thalamum commaculaverit.

2) Im System des Pand. Rechts B. I. §. 458. „Die Frau behält (nach dem Tode „des Mannes) den Rang und Gerichtsstand des Mannes — — sofern „sie sich keine Unzucht zu Schulden kommen lässt."

3) In Princip. Jur. Rom. T. III. §. 624. Not. m.

4) Im Lehrb. des Prakt. PandektenR. B. III. §. 787. Not. 93.

5) S. Vorher §. 2. Not. 11.

6) Im Handb. des Eherechts §. 329.

7) Im Handb. des Heutigen Gem. Privatrechts B. I. § 524.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0244

Am weitesten ist aber in dieser Hinsicht wohl **Schweppe** [8]) gegangen, indem er den allgemeinen und unbedingten Satz [9]) aufgestellt hat: „Jede „von Seiten der Ehefrau nach Aufhebung der Ehe begangene Unzucht wird „ihr als zweyte Heirath angerechnet." — Dabey gründet er sich lediglich auf die schon oben erwähnten Gesetze [10]), von welchen weiter unten die Rede seyn wird, und auf **Pufendorf** [11]), welcher letztere hier nicht das Mindeste beweiset, weil er nur von den Strafen der während des Trauerjahrs begangenen Unzucht handelt.

Dagegen haben sich mit bestimmten Worten für die Beybehaltung des Ranges erklärt: **Crell** [12]), **Walch** [13]) und **v. Quistorp** [14]); und, wenn ein Schluß vom Stillschweigen hergenommen, hier vielleicht nicht ganz ohne Grund, für zulässig erkannt werden möchte, neigen sich namentlich auf diese Seite auch **Heilfeld** [15]), **Loberhan** [16]), **Schott** [17]), **Gün-**

---

8) Im Röm. Privatrecht §. 722. — Dieselbe Ansicht findet sich übrigens schon früher bey van Eck in Princip. Jur. Dig. L. XXIII. Tit. 2. §. 92. j. c. §. 94. und mehren ältern Rechtslehren. S. ab Eyben de Tutela foeminea P. III. Membr. 4. §. 5. in ejus Script. p. 358.

9) Mit Recht hat in neuern Zeiten diesen Satz bestritten **Marezoll Ueber die bürgerliche Ehre** S. 189.

10) S. Oben § 2. Not. 2.

11) In Obss. Jur. Univ. T. IV. Obs 214. Vgl. Brouwer. de Jure Connubior. L. II. Cap. ult. no. 29. p. 767. 768.

12) In Diss. de Foro Viduarum §. III. VI. VII. (in Fasc. Diss. XI. no. 98. p. 1859. 1863. 1867. 1868.) Es dürfte nicht unzweckmäßig erscheinen, seine eigenen Worte hier anzuführen. In der ersten Stelle sagt er: Haec mariti dignitas viduarum ossibus inhaeret, donec nubant. In der andern: Aliter de dignitate maritorum judicandum est, quae uxoribus inhaeret, ubicunque habitent, et a viduis retinetur, donec nubant, aut dignitatem mortui cum alia dignitate et privilegio permutent. In der letzten: Hoc consilio mariti uxores nomen suum retinere voluerunt, ut memoriam virorum sanctius observarent. Etiam insignia familiaria uxoribus attributa, donec nuberent, ut ipsae praesentia viri mortui vestigia oculis contemplarentur.

13) In Introd. in Controv. Jur. Civ. l. c.

14) In seinen Beyträgen u. s. w. B. I. No. 18.

15) In Jurispr. For. §. 1224. — Vgl. Emminghaus. de praecipuis feminarum in Germania Juribus (Jenae 1756. 4.) Spec. II. Cap. 8 §. 2. p. 91. 92.

16) In der Einleitung zur Eherechts-Gelehrsamkeit (Halle 1775. 8.) S. 103.

17) In der Einleitung in das Eherecht §. 182. Not. **).

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0245

ther [18]), v. Glück [19]), Seuffert [20]), v. Wening-Ingenheim [21]), Mackeldey [22]), Eichhorn [23]) und Mühlenbruch [24]), indem selbige, ohne der Unzucht im Mindesten zu gedenken, ganz allgemein sagen: die Frau, so lange sie Wittwe bleibe, behalte alle durch die Ehe erlangten Rechte; aus welcher Bemerkung denn wohl gefolgert werden dürfte, daß nach ihrer Meinung eine Verwirkung dieser Rechte durch Unzucht der Wittwe nicht eintrete [25]).

Hiernach könnte man denn allerdings sagen, daß, falls es anjetzo auch nur auf Autoritäten allein ankommen sollte, schon darnach die ganze Streitfrage zu Gunsten der Wittwe zu entscheiden seyn würde. Allein auch davon abgesehen, reden selbst gewichtige Gründe, welche, beym Mangel bestimmter Gesetze, hier doch nur allein in Betracht kommen dürfen, da sich wenigstens keine feststehende Praxis für das Gegentheil nachweisen läßt, dieser Ansicht das Wort.

§. 1.

Vor allen Dingen ist nämlich von der Bemerkung hier auszugehen, daß die Gesetze ausdrücklich und unbedingt vorgeschrieben haben: Die Frau solle, nach geschlossener Ehe, an allen Vorrechten und Privilegien, welche dem Manne zuständen, Theil nehmen [1]); woraus denn natürlich folgt, daß

18) In Princ. Juris Rom. T. II. §. 409.
19) In seinem Commentar B. XXIV. §. 1224. S. 382.
20) Im Lehrb. des Pract. Pandekten R. B. III. §. 448. Not. 11.
21) Im Lehrb. des Civilrechts B. II. §. 372. Not. h. (IV. §. 27. Not. h.) der 3ten Aufl.
22) Im Lehrb. des Röm. Rechts §. 535. Not. a.
23) In der Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 61.
24) In Doctr. Pandect. Vol. III. §. 516. Not. 16.
25) Sogar nach den Grundsätzen des sonst eben nicht gelinden Preußischen Rechts geht durch Liederlichkeit der Wittwe ihr Rang für sie nicht verloren. S. Elvers Allgemeine Juris. Zeitung von 1828. St. 41. S. 163. Besonders ergiebt sich dieses aus der Vergleichung folgender Stellen. Preuß. LR. Th. II. Tit. 9. §. 8. 53. 55. 63. 91. Jarcke's Handbuch des gem. Strafrechts B. I. §. 46. Not. 22. S. 285.

1) In der C. 13. C. de dignit. (XII, 1.) verordnen die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius mit klaren Worten: Mulieres honore maritorum erigimus, genere nobilitamus et forum ex eorum persona statuimus. — Die nämliche Vorschrift findet sich auch in C. 9. init. C. de incol. (X, 39.) C. 7. C. Th. de jurisd. (II, 1.) Nov. 105. Cap. 2. pr. Und einige Folgen davon enthalten C. 6. 11. fin. C. de Profess. (X, 52.) C. 2. C. de Comit. Consist. (XII, 10.) Vgl. noch Faber. in Jurispr. Papinian. Tit. IX. Princ. 3. Illat. 18. p. 419.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0246

sie auch ein begründetes Recht auf diese Vorzüge haben müsse. Diese bleiben ihr daher ungekränkt, wenn sie Wittwe wird [2]), und gehen ihr, nach

2) C. 3. init. C. de Privil. Schol. (XII, 30.) „Sive post mortem eorum in „viduitate constitutae sunt." — So äußert sich in Fr. 22. §. 1. D. ad munic. (L, 1.) auch Paulus: Vidua mulier amissi mariti domicilium retinet, exemplo clarissimae personae per maritum factae. — Den Grund hiervon finden viele Rechtslehrer nicht darin, daß einmal begründete Rechte ohne unser Zuthun, der Regel nach, nicht wieder verloren gehen, sondern in der aus C. ult. C. de bon. mat. (VI, 60.) wo es heißt: Circa usumfructum maternarum rerum nullam esse differentiam, sive in priore matrimonio pater ex quo filios habuit, parmanere voluerit, sive novercam filiis superinduxerit (vgl. noch Nov. 22. Cap. 20. §. 1.); — hergeleiteten Annahme, daß die Wittwe, so lange sie Wittwe bleibe, die Ehe mit dem verstorbenen Ehemann fortsetze. Dieser Grund wird wenigstens von Faber. l. c. Illat. 19. Carpzov. Jurispr. For. P. II. Const. 27. Defin. 4. no. 7. Gregor. in Syntagm. Jur. L. IX. Tit. 4. no. 12 sq. Hilliger. ad Donell. Enucl. L. XIII. Cap. 18. Lit. e. und Amaya in Comm. ad C. ult. C. de incol. no. 24. 25. in Opp. p. 341. aufgestellt. Mir scheint indessen derselbe eine sehr handgreifliche Absurdität zu enthalten, welche hier keineswegs dem Kaiser Justinian, wie wohl sonst zu geschehen pflegt, zur Last gelegt werden kann, sondern offenbar einem argen Mißverständnisse der Ausleger selbst ihre Entstehung verdankt, wie schon bey einer ähnlichen Gelegenheit von Cujas (in Comm. ad C. 8. C. de nupt. [V, 9] in Opp. T. IX. p. 495. D. E.) gerügt wurde, indem er die Erklärung hinzufügte: Prius matrimonium dicitur, quod unum fuit, vel quod secutum non est aliud matrimonium. Unmöglich läßt sich nämlich annehmen, daß Justinian mit den Worten: in priore matrimonio permanere, habe andeuten wollen, als daure die frühere Ehe [vermöge einer Fiction] auch noch nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten fort; sondern der Sinn jener Stelle soll kein anderer seyn, als: Bey der ersten Ehe es lassen, bey einer Ehe verharren; ohne daß darum im Geringsten eine Andeutung auf etwaiges Fortbestehen dieser ersten, schon durch den Tod des einen Ehegatten getrennten, Ehe erblickt werden darf. Die beste Bestätigung dieser Erklärung giebt Tacitus, welcher (in Annal. II, 86.) von der Wahl einer Vestalischen Jungfrau redend bemerkt: Praelatam esse Pollionis filiam non ob aliud, quam quod mater ejus in eodem conjugio manebat. Ueberhaupt bleibt es unbegreiflich, wie die obgedachten Rechtslehrer auf eine solche absurde Fiction überhaupt nur fallen konnten, da doch Paulus in Fr. 1. D. de divort. (XXIV, 2.) mit ausdrücklichen Worten sagt: Dirimitur matrimonium — morte — utrius eorum. Und in Nov. 22. Cap. 20. init. die nämliche Vorschrift sich findet: Deinceps autem matrimoniorum terminum, quae omnia similiter solvit, exspectat mors. — Freylich läßt sich nicht leugnen, daß wir bey den alten Kirchenvätern, insbesondere bey Tertullian. de Monogam. Cap. 9. 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0247

der Bestimmung der Gesetze, nur unter der einzigen Beschränkung verloren, wenn sie zu einer zweyten Ehe schreitet [3]), und nicht etwa der zweyte Ehemann die nämlichen Vorrechte, wie der erste, besitzt.

Wie will man also die Annahme rechtfertigen, daß ein gleicher Verlust der Vorrechte auch durch ein bloßes Stuprum herbeygeführt werde? Freylich haben einige Rechtslehrer, wie **Matthäi** [4]) und **Brunnemann** [5]), nachstehende Schlußfolgerung [6]) gemacht: Es sey absurd, daß durch eine ehrbare Handlung, durch Heirath, ein Vorzug verloren gehen solle, welcher nicht verloren gehe durch eine unehrbare Handlung, durch Unzucht. Und darnach möcht' es fast scheinen, als müsse in beyden Fällen der gleiche Verlust eintreten. Allein diese Folgerung ist wirklich mehr scheinbar, als wahr. Denn haben die Gesetze einmal die allgemeine Vorschrift gegeben, daß der

---

Ideen, welche in jene Fiction einschlagen, vorgetragen finden. Allein wer weiß nicht, daß der Haß gegen die zweyte Ehe die, zu Spitzfindigkeiten sehr geneigten, Kirchenväter oft zu den unvernünftigsten Behauptungen trieb? Vgl. Huber. in Digress. Justin. P. II. Lib. 1, Cap. 14. und Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 103 — 105.

3) In Fr. 8. D. de Senat. (I, 9) schreibt Ulpianus: Feminae nuptae clarissimis personis, clarissimarum personarum appellatione continentur. — Feminis enim dignitatem mariti tribuunt. — Tamdiu igitur clarissima femina erit, quamdiu senatori nupta est vel clarissimo, aut separata ab eo, alii inferioris dignitatis non nupsit. Und hiermit stimmen noch ein Menge anderer Stellen überein. S. Fr. 22. §. 1. fin. D. ad munic. (L, 1.) C. 10. C. de nupt. (V, 4.) C. 9. C. de incol. (X, 39) C. 3. C. de muril. (XI, 7.) C. 13. C. de dignit. (XII, 1.) Nov. 22. Cap 36. Vgl. Amaya in Comm. ad C. 9. C. cit. in Opp. p. 338. sqq. Perez. in Comm. in Cod. L. V. Tit. 4. no. 22. und Gundling. in Exerc. An nobilitet venter? Cap. III. §. 12. 13. in Exerc. Acad. T. I. Exerc. 7. p. 285. 286

4) De Criminib, L. XLVIII. Tit. 3. Cap. 5. no. 9. p. 453.

5) In Comm. ad C. 10. C. de nupt. (V, 11.) no. 10.

6) Gewissermaßen brauchte schon der Kaiser Constantin diesen Grund, zur Motivirung der in C. 7. fin. C. de rev. donat. (VIII, 56.) enthaltenen Vorschrift, daß nämlich unzüchtige Wittwen die an ihre Kinder gemachten Schenkungen, aus dem Grunde der Undankbarkeit, nicht sollten revociren können, indem er sagt: Quis est enim, qui his aliquid arbitretur tribuendum esse, cum etiam illis, quae jure secundas tantum contraxerunt nuptias, nihil ex his privilegiis tributum esse velimus? — Desgleichen Justinian in Nov. 39. Cap. 2. pr. sub fin.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0248

Rang des Mannes auch den Rang der Frau bestimme [7]): so ist es ja nur eine gesetzliche und nothwendige Folge, daß die Frau ihren frühern höhern Rang, durch die von ihrer Willkühr abhängende Handlung, durch Verheirathung mit einem Manne niedrigeren Ranges, durchaus einbüßen [8]) müsse. Ob nun solches auch als etwas erlaubtes, ehrbares anzusehen sey, kann dabey nicht weiter in Betracht kommen, weil hier der Grund der gesetzlichen Entscheidung überall nicht mit der Ehrbarkeit der Handlung in Verbindung steht. Es liegt daher in der Natur des ganzen Verhältnisses selbst, daß für die Wittwe, welche durch eine begangene Unzucht ja niemals in eine andre Familie eintritt, mithin in der vorigen Familie bleibt, ein unzüchtiges Leben unmöglich dieselben Folgen nach sich ziehen könne [9]), welche mit einer zweyten Ehe verknüpft sind. Zu einer solchen Gleichstellung beyder Fälle bedürfte es nothwendig einer ausdrücklichen Sanction, und so lange daher diese nicht nachgewiesen werden

---

7) Arg. Fr. 65. D. de judic. (V, 1.) Hier sagt Ulpian: Exigere dotem mulier debet illic, ubi maritus domicilium habuit, non ubi instrumentum dotale conscriptum est; nec enim id genus contractus est, ut et eum locum spectari oporteat, in quo instrumentum dotis factum est, quam eum, in cujus domicilium et ipsa mulier *per conditionem matrimonii* erat reditura. Und bey Papinian in Mai Fragm. Vatic. §. 104. heißt es: Dignitatem mulierum ex honore matrimonii et augeri et minui solere. — Vgl. Klüber's Kleine Juristische Bibliothek St. XXV. S. 13.

8) Nov. 22. Cap. 36. Non tamen permittimus mulieribus ad secundas venientibus nuptias, adhuc velle priorum maritorum dignitatibus aut privilegiis uti; sed ad quale post prius venerint matrimonium, illius amplectantur fortunam. Quae enim priorum oblita est, non rursus ex prioribus adjuvabitur. — Vgl. besonders Rittershus. in Jure Justin. sive Expos. Novell. P. IV. Cap. 4. no. 4. und Glück im Commentar B. XXIV. §. 1217. Not. 33. S. 112.

9) Wie inconsequent hier obendrein die Rechtslehrer sind, möge nur ein Beyspiel zeigen. Denn so behauptet Voet. in Comment. L. XXIII. Tit. 2. § 138. daß die Wittwe durch Unzucht dieselben Strafen verwirke, welche bey der zweyten Ehe eintreten; mithin beyde Fälle nach gleichen Grundsätzen zu behandeln seyen. An einer andern Stelle (in Comm. L. V. Tit. 1. § 95.) wird dagegen gesagt, daß durch ein matrimonium illegitimum der frühere Gerichtsstand der Frau nicht verloren gehe. Wie inconsequent aber diese Behauptung sey, ergiebt sich zur Genüge aus Justinian's klarer Vorschrift in Nov. 22. Cap. 37. fin. wornach ein matrimonium illegitimum lediglich als Stuprum betrachtet werden soll. Mithin muß hier sowohl, wie dort, der Gerichtsstand u. s. w. entweder bewahrt werden oder verloren gehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0249

kann [10]), darf sich der Jurist nicht anmaßen, nach willkührlichen Grundsätzen, dergleichen vorauszusetzen.

§. 5.

Es ist ferner wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wie ein Verlust des Adels selbst mit und wider Willen des Berechtigten eintreten kann, ein Gleiches auch in Ansehung des Ranges überhaupt| und des Rechtes, den adlichen Namen zu führen, wird stattfinden müssen. Hier haben wir es jedoch nur mit dem zweyten Fall zu thun, wenn der Verlust sich wider Willen des Berechtigten ereignen soll; und dieses kann, wie von den Rechtslehrern [1]) allgemein zugegeben wird, lediglich zur Strafe geschehen, wenn eine Person durch richterliches Erkenntniß ihres Adels und Ranges entsetzt oder mit einer Strafe belegt wird, welche entweder die bürgerliche Ehre ganz vernichtet oder doch eine Infamie des Deutschen Rechtes hervorbringt [2]). Das Eine sowohl, wie das Andere, setzt aber stets ein Verbrechen, dessen die berechtigte Person sich schuldig gemacht hat, zum Voraus; denn in dieser Hinsicht steht der von **Feuerbach** [3]) aufgestellte Satz: Nulla poena sine crimine! gesetzlich [4]) fest.

Es fragt sich demnach: Ist das Stuprum ein Vergehen der Art, welches, in Vorschrift der Gesetze, einen Verlust des Ranges auf diese oder jene Weise nach sich ziehen könne?

Sieht man dabey auf die im Römischen Recht enthaltenen Sanctionen, so dürfte die Bejahung der aufgeworfenen Frage wohl nicht dem mindesten Bedenken ausgesetzt seyn; denn das Stuprum, durch ein VolksGesetz, die Lex Julia de adulteriis [5]), mit Strafe bedroht [6]),| gehörte deshalb in die

---

10) Von denjenigen Gesetzstellen, welche in dieser Hinsicht von einzelnen Gegnern angeführt worden sind (S. Oben §. 2. Not. 1. 2. 5.), wird unten §. 8. ff. die Rede seyn; wo sich denn zur Genüge zeigen dürfte, daß jene Stellen nicht den mindesten Beweis abgeben.

1) Vgl. Danz Handbuch des DPR. B. IV. §. 371. 372. S. 82 — 85. Mittermaier's Grundsätze des DPR. 61.

2) Wie Eichhorn in der Einl. in das DPR. §. 61. bemerkt. Vgl. noch Eichhorn a. a. O. §. 88. Not. g. und Mittermaier a. a. O. §. 96 a. Not. 5.

3) Im Lehrbuch des peinl. Rechts §. 20. no. II.

4) S. Fr. 131. pr. D. de V. S. (L, 16.) Martin's Lehrbuch des Crim. Rechts §. 84. Not. 4.

5) Bach. in Historia Jur. Rom. L. II. Cap. 1. Sect. 2. §. 2. p. 320. 321.

6) Vgl. §. 4. I. de publ. jud. (IV, 18.) C. 20. 25 C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0250

Classe der Delicta publica, und hatte insofern bey geschehener Verurtheilung [7]), die Infamie [8]), womit Verlust aller EhrenVorzüge verknüpft [9]) war, allerdings zur Begleiterin.

Dagegen ließe sich nun zwar, in besonderer Beziehung auf unsern vorliegenden Fall, der Einwand machen, daß es noch gar nicht so ausgemacht sey, ob nach Römischem Recht die Stuprata selbst überall einer Strafe unterworfen gewesen, und nicht vielmehr diese den Stuprator allein getroffen habe; indem diejenigen Gesetzstellen [10]), welche von einigen Rechtslehrern [11]) wohl für das Gegentheil angeführt zu werden pflegen, keineswegs so über allen Zweifel, wie man zu glauben scheint, erhoben sind [12]). Allein bey näherer Betrachtung des ganzen Verhältnisses, bedarf es gar nicht einmal dieses Einwandes; denn nicht allein nach der Behauptung der meisten und neuern Rechtslehrer [13]), sondern auch nach einem unbedingten Gerichtsgebrauche [14]), steht wohl der Satz fest: daß von einer Gültigkeit der Römischen Strafen hinsichtlich des Stuprum weder überhaupt, noch auch insbesondere von der dadurch entstehenden Infamie [15]) Heut zu Tage die Rede seyn könne. Unter diesen Umständen wird denn auch mit Recht anzunehmen seyn, daß eine Wittwe, welche sich ein Stuprum zu Schulden

---

7) S. Marezoll Ueber die bürgerl. Ehre S. 123 — 145.

8) In Fr. 7. D. de publ. jud. (XLVIII, 1.) sagt Macer: Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo, quod judicii publici causam habuit.

9) Vgl. Marezoll a. a. O. S. 205 — 211.

10) Fr. 29. §. 1. D. ad L. Jul. de adult. (XLVIII, 5.) C. 18. 20. C. Eod. (IX, 9.)

11) Wie Matthaei de Criminib. L. XLVIII. Tit. 3. Cap. 5. no. 6. p. 450. Cropp. in Praec. jur. rom. de Conatu Delinquendi Sect. II. p. 115. 116. Wächter im Lehrbuch des Strafrechts Th. II. §. 236. Not. 67. S. 554. Jarcke im Handb. des Strafr. B. III. §. 30. Not. 2.

12) Eine genaue Erörterung über diesen Punkt würde hier zu weit führen; daher ich selbige für eine andere Gelegenheit aufspare.

13) Vgl. v. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts B. II. §. 477a. Tittmann's Handb. der Strafrechtsw. B. II. §. 567. Wächter a. a. O. B. II. §. 236. Not. 72. S. 556. 557. Henke's Handb. des CriminalR. B. III. §. 211. S. 674.

14) Vgl. v. Glück's Commentar Th. V. §. 380. Not. 31. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

15) Vergl. Carpzov. Jurispr. For. P. II. Constit. 6. Def. 14. no. 5 — 9. Hommel. Rhaps. Quaest. Vol. III. Obs. 430. no. 6.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0251

kommen läßt, unmöglich die Vorrechte, welche ihr bisher zustanden, einbüße [16]).

§. 5.

Unser Deutsches Recht enthält nichts, was mit den bisher vorgetragenen Grundsätzen in Widerspruch stände. Auf die ältesten Zeiten in dieser Hinsicht zurückzugehen, scheint um deßwillen überflüssig, weil von dem, was früher gegolten [1]), Heut zu Tage doch kein practischer Gebrauch mehr gemacht werden kann. Bleiben wir also beym Mittelalter stehen.

Sollte man nun hier der Ansicht seyn, daß diejenigen Rechtsbestimmungen, welche der Sachsenspiegel enthält, als ehemals gemeinrechtliche anzusehen seyen, oder als solche gegolten hätten [2]): so würde eine solche Ansicht allerdings sehr zum Vortheil der Wittwe gereichen. Denn der Sachsenspiegel [3]) hat die klare Vorschrift:

---

16) Nach der gegenwärtigen Darstellung, wird sich auch die Entscheidung der Frage richten: Ob im Fall einer Ehescheidung die Frau, insofern sie der schuldige Theil ist, die ihr sonst zukommenden Vorrechte ipso jure verliere? Einen solchen Verlust haben behauptet v. Glück im Commentar Th. XXVI. §. 1271. Not. 50. und Schweppe im Röm. PrivatR. §. 716. Allein richtiger man wird hier unterscheiden müssen zwischen einem ipso jure eintretenden Verlust, und zwischen Verlust, den der Richter auf Antrag des Mannes erkennt. Daß Letzteres geschehen könne, hat kein Bedenken; dagegen das Erste ebenfalls anzunehmen, dafür dürfte sich doch kein hinlänglicher RechtfertigungsGrund angeben lassen. Denn gilt einmal die Regel, daß die Frau, wenn sie an der Ehescheidung unschuldig ist, den Rang des Mannes behalte: so kann der Umstand, daß sie die Ehescheidung verschuldet habe, an sich unmöglich einen Grund zu einer von selbst stattfindenden Aenderung in Ansehung der persönlichen Rechte abgeben, da Verlust des Ranges u. s. w. ja keine nothwendige Folge der Ehescheidung ist. Denn wäre dieses der Fall, so müßte dieselbe Folge natürlich auch bey der unschuldigen Frau eintreten, und ihr also jedesmal im ScheidungsUrtheile solche besondere Vorrechte reservirt werden, was ja selten oder nie zu geschehen pflegt.

1) Wer darüber nähere Auskunft begehrt, findet diese in v. Quistorp's Abhandl. Von der Strenge der alten teutschen Gesetze in Bestrafung der fleischlichen Verbrechen; in: Rostocksche Vermischte mehrentheils historisch-gelehrte Abhandlungen (Rostock 1767. 8.) St. 20. 21. S. 153 — 168.

2) Von dieser Ansicht ist bekanntlich Phillips ausgegangen, in seinen Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatrechts 2. Bde. Berlin 1829. 8.

3) Sachsenspiegel B. I. Art. 5. §. 2. (Ausg. von Homeyer.) In den gewöhnlichen Ausgaben z. B. von Gärtner lautet diese Stelle also: „Ein „Weib kann mit unkeuschem Leben wohl ihre weibliche Ehre kränken; aber „ihr Recht und ihr Erbe verlieret sie damit nicht."

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0252

Wif mach mit unkuscheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüst se dar mede nicht, noch ihr erve.

Daraus aber geht hervor, daß die von der Weibsperson einmal erworbenen Rechte, also auch der ihr zukommende Rang, durch begangene Unzucht nicht verloren gingen, wenn gleich eine Kränkung der Ehre nicht ganz ausbleiben konnte [4]). Indessen soll auf diese Stelle eben kein Gewicht weiter gelegt werden, als nur um daraus zu zeigen, daß der Sachsenspiegel wenigstens keine für die Wittwe nachtheilige Bestimmungen enthalte.

Die HalsGerichtsOrdnung Carl's V. hingegen übergeht das Stuprum ganz mit Stillschweigen [5]); und die Sanctionen der Reichsgesetze [6]), welche von „unehelichen Beywohnungen" reden, enthalten theils nichts Hierhergehöriges, theils haben selbige, wie von den neuern Criminalisten [7]) meistens angenommen wird, eine mehr polizeyliche Richtung, welche denn auch in der neuern Praxis, hinsichtlich der Bestrafung des Stuprum, vorherrscht, indem diese nur in einer geringen Geldstrafe oder höchstens in einigen Wochen Gefängniß, wobey aber von einem Verlust etwaiger Ehrenrechte natürlich nicht die Rede seyn kann, besteht [8]).

§. 7.

Endlich ist noch unser einheimisches Recht in Betracht zu ziehen. Ohne dabey auf ältere Gesetze zurückzugehen, wird es genügen, auf unsere neueste Land- und PolizeyOrdnung Rücksicht zu nehmen. Diese enthält allerdings eine Vorschrift, welche, sofern sie zur Anwendung gebracht würde, für die Wittwe eine nachtheilige Entscheidung herbeyzuführen wohl geeignet scheinen könnte. Die hierhergehörige Stelle [1]) lautet folgendermaßen:

„Und dieweil sich etwa zutregt, das ein lediger Gesel vom Adel, eine „Jungfraw oder Witwe vom Adel, die ihm verlobt, vor dem Hoch-

---

4) S. Marezoll Ueber die bürgerl. Ehre S. 314. 315.

5) S. Böhmer. in Comm. ad C. C. C. Art. 120. §. 19.

6) R. A. von 1530. Tit. 33. R. A. von 1548. Tit. 25. R. A. von 1577. Tit. 26. §. 1. 2. in Emminghaus Corp. Jur. Germ. B. II. S. 108.

7) Vgl. Wächter a. a. O. B. II. §. 213. S. 441.

8) Vgl. Jarcke a. a. O. B. III. §. 30. S. 129. ff. Henke a. a. O. B. III. §. 211. S. 675. v. Schirach's Handb. des Schleswig-Holsteinischen CriminalRechts B. II. §. 135. Meister's Pract. Bemerk. B. II. No. 22.

1) In der LuPO. von 1572. Tit. Vom Todschlag u. s. w. §. 10. 11. in den Meckl. GrundGes. S. 162. 163.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0253

„zeitlichen beylager oder vertrawung beschlefft, welche leichtfertigkeit auch „gantz ergerlich ist, und eine verachtung des Christlichen Kirchgangs, „und Ehelicher ordentlicher Vertrawung gebüret, So ordenen wir, „das derselb, so wol als seine verlobte, vor anrüchtig, „und unredlich bey menniglichen gehalten, Auch in ehr„lichen Geselschafften und zusammenkunfften nicht gedul„det werden. Inmassen dann auch die Unedle personen solcher straff „unterworffen, in ihrer Handwercksgilde, und Zunfft nicht gelitten, und „darzu mit Hochzeitlichem ehrlichen gepreng zur Kirchen zugehen [2]), „ihnen nicht gestattet, Sondern mit dem Gefencknus auff ein Monat „oder zwen darüber gestraffet werden sollen, Damit also ein under„scheidt zwischen ordentlichen und den winckel Hochzeiten und Bey„lagern gemacht und gehalten werde."

§. 11. „Wir verbieten auch hiemit alle unehliche Beywohnun„gen, Coplerey, Hurerey und dergleichen Laster, bey straff des Prangers, „Staupschlags, und verweisung des Landes, oder anderer gebürlichen „straff, nach gelegenheit eines jeden zutragenden falls [3])."

Die erste Stelle (§. 10.) redet freylich nur vom Concubitus anticipatus verlobter Personen, und bestimmt, daß selbige für anrüchig gehalten werden sollen. Allein vi argumenta a majori ad minus wird man wohl berechtigt seyn, dasselbe um so mehr bey concumbirenden Personen, die einander nicht verlobt sind, anzunehmen. Die zweyte Stelle (§. 11.) dagegen bedroht alle unehelichen Beywohnungen mit der Strafe des Prangers, oder des Staupschlags und der LandesVerweisung.

Nichts desto weniger wird doch aus beyden Stellen nichts Nachtheiliges für die Wittwe, hinsichtlich der vorliegenden Streitfrage, gefolgert werden können; denn

---

2) Hierin liegt auch der Grund, weshalb einer geschwängerten Braut der Gebrauch eines Brautkranzes versagt werden kann. Vgl. Gelehrte Beyträge zu den Mecklenb. Schwer. Nachrichten von 1768. St. 19. 20. und Siggelkow's Handb. des Meckl. Kirchenrechts §. 250. — Hinsichtlich einer genothzüchtigten Person hat indessen die JuristenFakultät zu Bützow erachtet, daß jener die Tragung des Brautkranzes bey der Copulation nicht zu verbieten sey. S. Martini in den Gel. Beyträgen zu den Meckl. Schwer. Nachr. von 1772. St. 23 — 26.

3) Vgl. damit die neuere VO. vom 28. Januar 1681. in Bärensprung's GesetzSamml. B. I. No. 58. S. 121.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0254

1) Da die LuPO. ausdrücklich von Anrüchigkeit spricht, so sind wir auch nicht berechtigt, dafür den Ausdruck Ehrlosigkeit zu substituiren, und deren Folgen damit zu verbinden. Nach unserm einheimischen Rechte ist aber mit der Anrüchigkeit keine weitere Folge verknüpft, als die, daß der Anrüchige nicht zu ehrbaren Zusammenkünften und Gesellschaften gelassen, in keine Zünfte und Gilden aufgenommen werden und kein ehrliches Begräbniß erhalten soll [4]); womit auch andere ParticularRechte zum Theil übereinstimmen [5]). Man würde also zu weit gehen, wenn man der Anrüchigkeit noch außerdem den Einfluß einräumen wollte, daß durch sie sogar der Verlust des Ranges bewirkt werde.

2) Ob die Strafe des Prangers und des Staupenschlags die Ehrlosigkeit, als Folge, nach sich ziehe, ist freylich unter den neuern Rechtslehrern [6]) streitig geworden. Indessen dürfte die Ansicht derjenigen doch wohl den Vorzug verdienen, welche glauben, daß jene Strafen die Ehrlosigkeit zur Begleiterin hätten [7]). Auf jeden Fall kann dieser Umstand für Mecklenburg nicht dem mindesten Bedenken unterworfen seyn [8]).

Muß nun dieses auch zugegeben werden, so bleibt doch auf der andern Seite wieder gewiß, daß diese Ehrlosigkeit nicht von selbst, bey dem mit obigen Strafen bedrohten Vergehen eintritt, sondern daß, wenn selbige stattfinden soll, diese Strafen auch wirklich zur Ausführung gekommen seyn müssen; eben weil erst die Erleidung der Strafe das wesentliche Erforderniß zum Entstehen der Ehrlosigkeit ist.

---

4) Vergl. LuPO. a. a. O. und VO. vom 4. November 1701. und VO vom 18. August 1753. in Bärensprung's GesetzSamml. B. II. No. 121. 122.

5) Vgl. Mittermaier's Grundz. des DPR. §. 97. Eichhorn's Einl. in das DPR. §. 89.

6) Vgl. Mittermaier a. a. O. §. 96. Not. 3 — 5. und Eichhorn a. a. O. §. 86.

7) Vgl. Wächter a. a. O. B. I. § 101. Not. 32. S. 179. Martin's Lehrbuch des CriminalRechts §. 87. Not. 8. und §. 91. Not. 3. v. Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts B. I. §. 77. Not. c. und Not. i.

8) S. besonders Rost. ErbVertrag von 1788. §. 89. und §. 100. No. I. Vgl. noch Mantzel, Select. Jurid. Rostoch. Fasc. I. Spec. 23. Pos. Meckl. I. p. 183.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0255

Hat demnach eine unzüchtig-lebende Wittwe eine solche Strafe nicht ausgestanden: so liegt es auch in der Natur der Sache, daß von den gesetzlichen Folgen der Strafe überall nicht die Rede seyn kann.

3) Endlich kommt aber hinzu, daß, wie anderwärts [9]), so auch bey uns, die in frühern Zeiten sanctionirten härtern Strafen der Unzucht, deren unsre Land- und Polizey-Ordnung und andere ältere Verordnungen gedenken, längst außer Gebrauch gekommen sind, wie schon von einheimischen Rechtslehrern des vorigen Jahrhunderts bezeugt worden [10]). Könnte jedoch darüber noch irgend ein Zweifel vorhanden seyn: so würde dieser doch verschwinden müssen, wenn man auf den Geist unserer neuern Gesetzgebung, welche sich bey Vergehen vorliegender Art durchaus zur Milde und Nachsicht neigt [11]), sieht, wenn man ferner so manche specielle Verordnungen [12]), wornach nur eine geringe Geldstrafe (die sogenannten Hurenbrüche) angedroht wird, berücksichtigt, und endlich damit den wohl unbedingten Gerichtsgebrauch [13]), — nach welchem, selbst bey fortgesetzter unzüchtiger Verbindung, höchstens nur auf einige Wochen Gefängniß erkannt zu werden pflegt, — in Verbindung bringt.

§. 8.

Nach diesen Bemerkungen bleibt mir nunmehro nur noch übrig, eine genauere Beleuchtung derjenigen Gesetze vorzunehmen, auf welche

---

9) S. Oben §. 6. Not. 8. S. 47.

10) Tornov. de Feudis Mecklenb. T. I. p. 150. Lange's Einleitung in die bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit Th. I. §. 68. 69. — Der Theorie nach wird die Anwendung der in der LuPO. vorgeschriebenen Strafen noch ausführlich vertheidigt von Trendelenburg. in Diss. de arboribus in feodo a feminis fructuariis non caedendis (Butzov. 1772. 4.) §. 2. p. XI. sqq.

11) Man vergl. z. B. die VOO. vom 15. März 1784. vom 26. Februar 1784. vom 30. Juni 1784. und besonders vom 26. Octbr. 1795. in Schröder's GesetzSamml. B. I. Lief. 2. No 37. 38. 39. und 142.

12) S. Taxe des StadtGerichts zu Rehna vom 16. August 1791. in Schröder's GesetzSamml. B. I. Lief. 2. No. 210. S. 421. — AmtsTaxe vom 2. Juli 1802. No. B. c. im Offic. Wochenbl. von 1816. St. 30. S. 123.

13) Vgl. Mecklenb. Nachrichten u. s. w. von 1831. St. 8. S. 157. 158. Schwerinsches Freymüthiges Abendblatt von 1827. No. 461. Auf diesen Gerichtsgebrauch zielt wahrscheinlich auch die VO. vom 9. Februar 1780. in Schröder's GesetzSammlung B. I. Lief. 2. No. 45. S. 83. wenn sie von „gewöhnlicher Bestrafung" redet.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0256

von einigen Gegnern — denn die meisten derselben haben sich mit dem bloßen Berufen auf Autoritäten begnügt — Bezug gemacht worden ist; aus welcher Untersuchung sich denn augenblicklich ergeben wird, daß die benutzten Gesetzstellen weder eine unmittelbare Sanction, noch auch genügende Argumente für die hier in Streit befangene Frage enthalten.

Dahin gehört denn insbesondere die Verordnung Justinian's [1]), auf welche sich Gail [2]) gründet. Selbige lautet folgendermaßen:

> Si pater secundum nostram Constitutionem naturalibus liberis in his rebus, quae ab eo in eos profectae sunt, tutorem non reliquerit, mater autem voluerit eorum (sive masculi sint sive feminae) subire tutelam, ad exemplum legitimae sobolis liceat ei hoc facere, quatenus actis sub competenti judice intervenientibus, juramentum antea praestet, quod ad nuptias non perveniat, sed pudicitiam suam intactam conservet; — — omnibus quae pro matribus et liberis earum ex legitimo matrimonio progenitis, divalibus Constitutionibus cauta sunt, in hujusmodi matribus observandis.

Hier ist nun offenbar nichts weiter vorgeschrieben, als daß die Concubine, wenn sie die Vormundschaft über ihre aus dem Concubinat erzeugten Kinder führen wolle [3]), auf Eingehung einer Ehe Verzicht leisten müsse; wobey denn alle Vorschriften zur Anwendung kommen sollten, welche bey Müttern, als Vormünderinnen ihrer ehelichen Kinder, geltend seyen. Darin ist denn offenbar eine Hindeutung auf die frühere Verordnung der Kaiser Valentinian und Theodosius [4]) enthalten, wodurch bestimmt wurde, daß Mütter, die zur zweyten Ehe schritten, die Vormundschaft verlieren sollten; eine Beschränkung, welche der Kaiser Justinian späterhin mehrmals zur bessern Einschärfung wiederholt hat [5]). Es soll mithin bey der Concubine, wenn

---

1) In C. ult. C. Quando mulier off. tut. (V, 35.)
2) S. Oben §. 2. Not. 4. 5.
3) Wie Justinian auch noch späterhin in Nov. 89. Cap. 14. wiederholt hat.
4) In C. 2. C. Quando mulier (V, 35.) C. 4. C. Th. de tut. et curat. creand. (III, 17.) — Vgl. Wiesner Das Vormundschaftsrecht §. 430.
5) S. Nov. 22. Cap. 38. und 40. Nov. 39. Cap. 2. Nov. 94. Cap. 2. Nov. 118. Cap. 5. Wenn aber Stein Ueber Vormundschaften und Curatelen (Stuttg. 1824. 8.) § 14. Not. 4 die Behauptung aufstellt, daß diese Vorschrift in Deutschland nicht mehr gelte, und wenn er sich dabey auf Höpfner's Commentar §. 169. beruft: so liegt darin ein doppelter Irrthum. Denn theils ist die Behauptung der Unanwendbarkeit jener Sanction völlig unrichtig; theils bezeugt auch Höpfner nichts dergleichen, indem derselbe nur von dem Verlust des Erziehungsrechtes redet, und dabey bemerkt, daß diese Bestimmung

sie als Vormünderin ihrer Concubinen-Kinder zur Ehe schreitet, ein gleicher Verlust der Vormundschaft für sie eintreten.

Daß nun in dieser Bestimmung nichts enthalten ist, was auf unsern in Rede stehenden Fall bezogen werden könnte, fällt wohl in die Augen. Es scheint jedoch Gail sich hier besonders auf die Paar Worte unserer Stelle:

Sed pudicitiam suam intactam conservet,

gegründet und daraus die Folgerung gezogen zu haben, daß auch eine begangene Unzucht der Mutter den Verlust der Vormundschaft herbeyführe; wovon denn analogisch auf den Verlust des Ranges geschlossen werden müsse.

Gegen die Zulässigkeit dieser Schlußfolgerung könnte man aber schon an sich den Einwand machen, daß es an der Gleichheit des Grundes, worauf doch die Analogie, um anwendbar zu seyn, sich stützen muß, hier durchaus mangelt; denn der Grund, weshalb im obgedachten Fall die Mutter die Vormundschaft verlieren soll, ist nicht im Mindesten in dem bey der Ehe stattfindenden Beyschlaf zu suchen, sondern vielmehr lediglich und allein in dem Umstande, daß durch die Ehe der Mutter den Kindern ein Stiefvater

---

der Römischen Gesetzgebung in Deutschland nicht mehr beobachtet werde; wiewohl auch selbst in dieser Hinsicht ihm nicht völlig beygestimmt werden kann. S. Meister's Pract. Bemerkungen B. II. No 8. Uebrigens darf an dem Verluste der Vormundschaft, in Ansehung einer zur zweyten Ehe schreitenden Mutter, Heut zu Tage um so weniger gezweifelt werden, als nicht nur durch das Canonische Recht in Cap. 67. X de appellat. (II, 67.) sondern auch durch mehre Land- und Stadtrechte (S. Emminghaus de praecipuis feminarum in Germania juribus Spec. II. [Jenae 1756. 4.] Cap. IX. §. 8. Not. *) p. 166. Mevii Decis. P. II. Dec. 336. und v. Glück's Commentar B. XXXI. §. 1353. b. Not. 75. S. 157. 158.) jener Verlust wiederholt vorgeschrieben worden ist. Manche neuere Rechtslehrer wollen dessen ungeachtet dem Richter eine größere Freyheit insofern zugestehen, daß er der Mutter nach Umständen die Vormundschaft lassen könne. Vgl. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. Not 100. S. 206. und Mittermaier's Grundsätze des DPR. §. 367. Not. 7. — Noch möge hier bemerkt seyn, daß auch nach unsern einheimischen Rechten die Mutter auf Eingehung einer zweiten Ehe Verzicht leisten müsse; (vergl. Land- und Pol. Ordnung von 1572. Tit. (8) Von Vormundschaften §. 4. in den Meckl. GrundGes. S. 182. Rost. StadtR. Th. I. Tit. 7. §. 6.) und daß sogar beyde Eltern, also auch der Vater, falls sie zur zweyten Ehe schreiten, die Vormundschaft über die Kinder der ersten Ehe verlieren. S. VO. vom 18. Februar 1771. in Bärensprung's GesetzSamml. B. I. No. 125. VO. vom 19. Februar 1781. in Schröder's GesetzSamml. B. I. Lief. 1. No. 22. Vgl. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilR. §. 206. Not. 13.

aufgedrungen wird, was meistens für die Kinder von sehr nachtheiligen Folgen ist [6]), welche jedoch bey einer begangenen Unzucht der Mutter keineswegs eintreten.

Allein dieses Einwandes bedarf man hier ganz und gar nicht; indem Gail's Behauptung schon aus anderer Rücksicht als unstatthaft sich darstellt. Wenn nämlich immerhin auch zugegeben werden mag, daß in den kurz vorher gedachten Worten, selbige für sich allein betrachtet, eine Beziehung auf etwaige Unzucht der Mutter enthalten seyn kann [7]): so läßt sich doch, sobald man den ganzen Zusammenhang der Worte berücksichtigt, eine solche Annahme keineswegs rechtfertigen. Vielmehr steht der Satz: Sed — — conservet, in genauer Verbindung mit den kurz vorhergehenden Worten: Quod ad nuptias non perveniat, und will daher offenbar nichts weiter, als das Nämliche, nur mit veränderten Worten [8]), sagen. Diese Erklärung erhält ihre

---

6) Wie schon der Kaiser Constantin in C. 22. fin. C. de admin. tutor. (V, 37.) bemerkte, wenn er sagt: Lex enim non solum contra tutores, sed etiam contra feminas immoderatas et intemperantes prospexit minoribus, quae plerumque novis maritis non solum res filiorum, sed etiam vitam addicunt. Vgl. Rittersh. in Jure Justinian. s. Novellar. Exposit. P. IV. Cap. 3. no. 4. P. VIII. Cap. 2. no. 8. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 113. und S. 161. Daher rührt auch das Deutsche Sprichwort: Wenn die Henne zum Hahn kommt, so vergißt sie ihre Jungen! S. Eisenhart's Grundsätze der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 162 — 166. Vgl. Beylagen zu den Rost. Wöchentl. Nachr. von 1831. St. 15. S. 51.

7) Darin ist denn auch wohl der Grund zu suchen, weshalb Perez. in Comm. ad God. L. V. Tit. 35. no. 4. wirklich die Behauptung aufgestellt hat, daß die Mutter wegen Unzucht ebenfalls die Tutel verliere.

8) Dies scheint auch klar aus der, einen Gegensatz des Vorhergehenden andeutenden, Partikel Sed hervorzugehen; denn wenn es gleich etwas auffallen möchte, daß nuptiae und pudicitia sich hier einander entgegen gesetzt werden: so erklärt sich dieses doch sehr leicht aus dem großen Hasse der christlichen Kaiser gegen die zweyte Ehe. — Uebrigens möchte vielleicht noch eine andere Erklärung der beregten Worte gegeben werden können. Die ganze Verordnung handelt nämlich vom Concubinate, und insofern ließe es sich, bey der Abgeneigtheit des Kaisers Justinianus gegen diese Verbindung, wohl denken, daß er mit den Worten: Sed pudicitiam suam intactam conservet, auf die Eingehung eines zweyten Concubinats gezielt, und auch darauf den Verlust der Vormundschaft für die Mutter gesetzt habe; eine Bestimmung, die an sich ganz consequent seyn würde, wenn man auf die Rechtsverhältnisse Rücksicht nimmt, welche nach dem neuesten Recht durch einen Concubinat entstehen. Dieser Erklärung scheint nur die Partikel Sed entge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0259

beste Bestätigung dadurch, daß der Kaiser Justinian, obschon er in mehren Gesetzen die Vorschrift vom Verlust der Vormundschaft, aus dem Grunde der zweyten Ehe der Mutter, wiederholt hat [9]), doch nicht ein einziges Mal bey derselben Gelegenheit, der Unzucht, und daß dadurch der Verlust der Tutel gleichfalls herbeygeführt werde, gedenkt. Daher denn auch bey den meisten sowohl ältern [10]) als neuern Rechtslehrern [11]) immer nur die zweyte Ehe, als ein Grund der Beendigung der Vormundschaft, angeführt wird.

---

genzustehen, weshalb es nöthig scheinen möchte, statt Sed vielmehr Et zu lesen. Aber eben darum dürfte doch wohl die im Text gegebene Erklärung den Vorzug verdienen.

9) S. Oben Not 5. Insbesondere gehört noch hierher die Nov. 22. Cap. 40. am E. wo der Kaiser Justinian auf seine frühere, hier zur Rede stehende, Verordnung hinsichtlich der auch von einer Concubine über ihre Kinder zu führenden Tutel anspielend, (nach der Hombergkschen Uebersetzung) sagt: Si vero naturalium quoque liberorum tutelam gerat (nam et hoc ei concessimus), ad secundas tamen veniat nuptias, neque ea, quae antea dicta sunt, faciat, iisdem poenis subjaceat. — Wohl ist man berechtigt, dabey die Frage aufzuwerfen: Wenn Justinian in der C. ult. C. cit. wirklich der Unzucht der Mutter gedacht hätte, wie kommt es denn, daß dieser Unzucht in der Novelle, die nur die frühere Sanction wiederholt, nicht weiter Erwähnung geschieht, hier vielmehr nur von der (zweyten) Ehe der Concubine die Rede ist?

10) Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 19. in Opp. T. II. p. 236. sqq. Voet. in Comment. L. XXIV. Tit. 4. §. 3. Wissenbach. in Diss. Juris Civ. VII. §. 27. ferner in Comment. ad C. 3. C. Quando mulier off. tut. (V, 35.) p. 472. A. u. m. a. Freylich gedenken einige Rechtslehrer, wie Müller. ad Struvii Synt. Juris Civ. L. XXVI. Tit. 4. p. 26. Lit. λ. no. VII. ibiq. allegg. Lauterbach. in Colleg. Pand. L. XXVII. Tit. 9. §. 7. und ab Eyben in Diss. de Tutela foeminea P. II. Membr. 4. §. 6. P. III. Membr. 4. §. 5. in ejus Script. p. 341. 358. hier auch des Falles der Unzucht; allein was ihnen zu entgegnen wäre, findet sich schon genügend auseinandergesetzt bey Gentilis l. c. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 172 — 175.

11) S. Hufeland's CivilR. B. II. §. 1602. 1622. Thibaut's System B. I. §. 545. Not. x. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 202. bis 206. Seuffert's Lehrb. des Pract. Pand. Rechts B. III. §. 500. am E. v. Wening-Ingenheim's Lehrb. des CivilR. B. II. §. 385. (IV. §. 66. Not. r.) S. 51. 52. Mühlenbruch. Doctr. Pand. Vol. III. §. 542. fin. §. 589. init. Mackeldey's Lehrb. des Röm. Rechts §. 586. am E. und Valett's Prakt. Paud. Recht B. III. §. 921. Not. 53.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0260

Ist aber alles dieses, wie nicht zu leugnen steht, richtig: so fällt doch wohl in die Augen, wie verkehrt es erscheint, aus dem bey Eingehung einer zweyten, oder in Ansehung einer Concubine, ersten Ehe eintretenden Verluste der Vormundschaft der Mutter, einen gleichen Verlust des Ranges für dieselbe, wegen begangener Unzucht, herleiten zu wollen; was um so weniger für zulässig angesehen werden kann, als Niemand dabey ein gegründetes Interesse nachzuweisen im Stande seyn dürfte.

§. 9.

Ein vorzügliches Gewicht wird aber auf eine auch von Justinian im Codex aufgenommene Verordnung [1]) des Kaiser Constantin [2]) gelegt; wenigstens ist sie von den meisten Gegnern zur Begründung ihrer Behauptung angeführt.

Diese Verordnung bestimmt nämlich, daß Mütter, welche zur zweyten Ehe geschritten, nicht das Recht haben sollen, die ihren Kindern erster Ehe gemachten Schenkungen, wegen deren Undankbarkeit zurückzurufen [3]). Demnächst heißt es am Schlusse dieses Gesetzes folgender Maaßen:

De ceteris [4]) autem, quae portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae sunt, satis etiam tacite cautum putamus. Quis est enim, qui his

---

1) In C. 7. C. de revoc. donat. (VIII, 56.) Vgl. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 207 — 209.

2) In C. 1. C. Th. de revoc. donat. (VIII, 13.)

3) Diese Bestimmung ist demnächst von Justinian dahin modificirt worden, daß wenigstens aus drey Gründen, welche als Undankbarkeit gelten, ein Widerruf zugelassen werden soll. S. Nov. 22. Cap. 35. Auth. Quod mater. C. de revoc. donat. (VIII, 56.) Gentilis de Secundis Nupt. C. 17. in Opp. T. II. p. 219 — 222. J. H. Böhmer. de Secundis Nuptiis, praecipue illustrium personarum (Halae 1823. 4.) Cap. I. §. 54.

4) Die Verordnung, wie sie sich im Cod. Theod. findet, enthält zwar einige abweichende Lesarten. Allein diese sind theils nicht von Bedeutung, theils haben sie auf den Sinn nicht den mindesten Einfluß; daher eine nähere Angabe dieser Varianten völlig unnöthig ist. Nur die eine Bemerkung dürfte, da Spangenberg in seiner Ausgabe darüber schweigt, nicht am unrechten Orte seyn, daß nach einer Bemerkung von Brisson (Brisson. de Verb. Signif. v. Portentosus) entweder in einigen Handschriften oder Ausgaben, (denn näher erklärt sich Brisson nicht darüber) statt: portentosae vilitatis, vielmehr gelesen wird: portentosae utilitatis; welche Lesart allerdings als merkwürdig erscheint, wenn man die im Text von mir gegebene Erklärung der ganzen Stelle dabey in Betracht zieht. Daß jedoch diese letzte Lesart durchaus zu verwerfen sey, darüber dürfte doch wohl kein gegründeter Zweifel aufkommen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0261

aliquid arbitretur tribuendum esse: cum etiam illis, quae jure secundas tantum contraxerunt nuptias, nihil ex his privilegiis tributum esse velimus?

In diesen Worten wird nun eine andre Classe von Frauenspersonen, hinsichtlich der vorerwähnten Bestimmung, den zur zweyten Ehe schreitenden Müttern völlig gleichgestellt; und daraus denn von den Rechtslehrern für unsern Fall die weitere Folgerung gezogen. Allein wie unpassend jene Stelle hier angewendet wird, dürften nachstehende Bemerkungen zur Ueberzeugung darthun:

a) Vor allen Dingen fragt es sich hier: Welche Personen wollte der Kaiser Constantin mit den Worten:

Quae portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae sunt,

bezeichnen? — Von manchen Rechtslehrern [5]) wird diese Frage ganz und gar mit Stillschweigen übergangen; andere, wie z. B. Azo [6]), Cujas [7]), Giffen [8]), Gentilis [8a]), Struve [9]) und v. Glück [10]), scheinen der Meinung zu seyn, daß obiger Satz überhaupt auf alle unzüchtig lebende Mütter sich beziehe; und noch andere [11]) bedienen

---

5) Zu diesen gehört unter andern Hotoman. in Schol. ad Tit C. de revoc. donat. h. l. in Opp. T. II. P. 2. p. 226. Meier. in Colleg. Jurid. Argent. L. XXXIX. Tit. 5. §. 21. Retes. de Donation. Cap. XVIII. §. 9. in Meerman. Thes. T. VI. p. 643. A. Voet. in Comment. L. XXXIX. Tit. 5. §. 22. Zimmern in der Geschichte des Röm. PrivatR. B. I. §. 177. Schweppe im Röm. PrivatRecht. Fortges. von Mejer B. III. §. 502. u. m. a.

6) In Comment. ad Cod. h. l. Er bemerkt zu dem Worte vilitatis folgendes: Forte quia habebat amasium suum.

7) In Comm. ad Tit. C. de revoc. donat. in Opp. T. X. p. 1430. D. E. wo er sagt: Non tamen [datur haec actio] matri propudiose et luxuriose viventi. — Auch Donell. in Comm. L. XIV. Cap. 27. §. 17. sagt überhaupt: Mater libidinose vivens.

8) In Comm. h. l. in Lectur. Altorph. p. 240. B. Er nennt hier im Allgemeinen Matres impudicas.

8a) De Secundis nuptiis C. 17. in Opp. T. II. p. 220. Er sagt: Mater, quae libidine se polluit.

9) In Syntagm. Jur. Civ. L. XXXIX. Tit. 5. Thes. 15. wo er sich also ausspricht: Mater libidinose vivens.

10) Im Commentar B. XXIV. §. 1217. Not. 2. S. 208. Seine Worte sind: „Sie darf sich auch nicht schlecht aufgeführt haben." — Was fast etwas zu allgemein ausgedrückt ist.

11) So machen es z. B. Perez. Comment. in Cod. L. VIII. Tit. 56. no. 6. und Lauterbach. in Colleg. Pand. L. XXXIX. Tit. 5. §. 50.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0262

sich lediglich der gesetzlichen Worte selbst, ohne aber eine nähere Erklärung hinzuzufügen; womit wir denn natürlich um nichts weiter kommen.

Die vorgedachte Auslegung jener Stelle kann aber um deßwillen nicht wohl gebilligt werden, weil die gebrauchten Ausdrücke: portentosae vilitatis und abjectae pudicitiae, offensichtlich auf eine besonders arge Art der Unzucht hindeuten, nicht aber auch jede einfache Unzucht (Stuprum) umfassen. Man kann daher nur die Erklärung von **Jacob Godefroi** [12]), dem auch **Janus Pan** [13]) beypflichtet, und womit **Marezoll** [14]), ohne jedoch des Ersten zu gedenken, ebenfalls übereinstimmt, für die richtige halten. Er meint nämlich, daß der Kaiser mit obgedachten Worten Kupplerinnen und Huren habe bezeichnen wollen [15]). Eine nähere Begründung dieser Erklärung hat freylich keiner gegeben; allein sollte hier, vielleicht hinsichtlich der Kupplerinnen auch noch nicht alles als ausgemacht gelten können, so läßt sich doch in Ansehung der andern Classe von Weibspersonen ein genügender Beweis führen, daß gerade auf sie jene Ausdrücke genau passen. Dieses erhellt nämlich aus dem Umstande, daß derselbe Kaiser **Constantin**, von welchem obige Verordnung herrührt, an andern Stellen sich nicht allein des Wortes: Vitae vilitas, grade in Beziehung auf Huren bedient [16]), sondern auch diese unglücklichen Geschöpfe mit dem

12) In Comm. ad C. 2. C. Th. de revoc. donat. (VIII, 13.) T. II. p. 656. B. sagt er: Quibus verbis intelligit et lenas et publicae libidinis victimas. — Zum Theil stimmt mit dieser Ansicht auch überein Ramos ad Legem Jul. et Pap. L. III. Cap. 28. no. 8. in Meerman. Thes. T. V. p. 344. — Uebrigens deutete schon **Accursius** dieses an, indem er zu dem Worte: portentosae, die Erklärung hinzufügte: meretricio more.

13) In Diss. de grati animi officiis atque ingratorum poena, (L. B. 1809. 8.) P. III. Cap. 2. Sect. 2. §. 3 p. 153.

14) In **v. Grolman's und v. Löhr's Magazin** B. IV. No. 19. §. 5. S. 373 — 375.

15) Ob mit dieser Erklärung **Thibaut** (im System des Pand. Rechts B. I. §. 393. Not. g.) und **v. Wening-Ingenheim im Lehrb. des Civilrechts** B. I. §. 283. S. 605. (III. §. 211. Not. s.) übereinstimmen, ist schwer zu sagen; denn beyde allegiren zwar den Aufsatz von **Marezoll**, allein **Thibaut** äußert sich etwas zu allgemein dahin: „Wenn die Mutter ausschweifend lebt!“ Und **v. Wening-Ingenheim** sagt nur überhaupt, daß die **Mutter** hinsichtlich des Widerrufs einer Schenkung beschränkt sey.

16) In C. 29. fin. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.) S. Unten §. 10. Vgl. besonders Cujac. in Comm. ad h. l. in Opp. T. X p. 1478. wo er zugleich (p. 1479. B. C.) bemerkt, daß die in dieser Constitution enthaltene Vorschrift auch auf Lenas bezogen werden müsse.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0263

besondern Kunstausdruck: Personae abjectae, bezeichnet. Da nun der Kaiser Constantin in unserer zur Frage stehenden Verordnung beyde sehr bezeichnenden Ausdrücke: Vilitas und abjecta, sogar mit einander in Verbindung brachte, und Vilitas noch durch das Beywort portentosa [17]) auf eine merkwürdige Weise verstärkte, so erhält dadurch Godefroi's Auslegung volle Gewißheit.

Wenn demnach das Gesetz nur von Huren verstanden werden kann und darf, so läßt sich dasselbe, falls man den Regeln der Auslegung gemäß zu Werke gehen will, doch unmöglich auf das bloße Stuprum beziehen und anwenden [18]), weil selbst die mehrmalige Begehung dieses zuletzt-genannten Vergehens dasselbe [19]) an sich noch keineswegs zur Hurerey [20]) stempelt.

17) In der C. 1. C. de natur. lib. (V, 27.) Vgl. Nov. Martian. 4. §. 2 3. (Hugo. Jus Civ. Antej. p. 1365.) und besonders Marezoll Ueber die bürgerl. Ehre S. 231 — 236. Daher heißt es auch bey Justinian in Nov. 117. Cap. 6.: Mulierum conjunctiones, quas Constantini lex abjectas vocavit. Wie Marezoll a. a. O. S. 236. Not. 2. die Aeußerung hat machen können: „Die Constantinische und Martianische Constitution nennt zwar eine Menge Weiber, die, ihrem Gewerbe nach, der liederlichen Lebensart verdächtig sind, aber die offenbaren Huren, corpore quaestum facientes, erwähnt sie nicht;" — das ist mir in der That nicht ganz erklärlich. Denn wenn der Kaiser Martian ausdrücklich sagt, zu den Personis abjectis sollen insbesondere auch gehören: Quas vita probrosis quaestibus dedita sordentibus notis polluit — vel obscoenitate professionis infecit; so kann dabey unmöglich auf bloßen Verdacht wegen liederlicher Lebensart gezielt seyn, sondern alle einzelnen Ausdrücke deuten klar genug auf die liederliche Lebensart wirklicher Huren hin. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Kaiser sich in dieser Beziehung grade des Ausdrucks: Quaestum corpore facientes, hätte bedienen müssen, und nicht berechtigt gewesen seyn sollte, solche Worte zu gebrauchen, wodurch zugleich die Schändlichkeit dieses Gewerbes noch mehr hervorgehoben wird. — Vgl. insbesondere noch Gothofr. in Comm. ad C. 1. C. Th. ad L. Jul. de adult. (IX, 7.)

18) Daher sagt auch Ramos. l. c. (S. oben Not. 12.): „Appellationes portentosae vilitatis abjectaeque pudicitiae ad viduas uno aut altero stupro notatas — non nisi improprie et inclementer detorqueas."

19) S. Fr. 43. pr. §. 1 — 3. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.) Decr. Gratian. P. 1. Dist. 34. C. 16. Konopack zu v. Quistorp's Grundf. des peinl. Rechts B. II. §. 473. Not. a. Henke's Handb. des Criminal-Rechts B. III. §. 211. Not. 12. S. 681.

20) Vgl. besonders Oelrichs Responsio ad aliquot quaestiones perplexas conjugales, qua probatur, daß eine geschwängerte Jungfer keine Hure und Jungferkinder nicht Hurkinder seyen. (S. l.) 1766. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0264

b) Aber die Ratio des Gesetzes, wird man hier vielleicht einwenden, sey doch allgemein [21]), und müsse daher auch bey Wittwen, welchen eine Unzucht zur Last falle, zur Anwendung gebracht werden [22]).

Allein schon der erste Satz muß bestritten werden, und damit fällt auch die Folgerung um. Denn der Umstand, daß der Kaiser von einer ausgezeichneten Art der Unzucht spricht, deutet hinlänglich auf das Gegentheil, so daß von einer Allgemeinheit der Ratio, in Bezug auf jede Unzucht, hier überall nicht die Rede seyn kann; wie denn freylich für den vorliegenden Fall die aufgestellte Ratio an sich allerdings sehr natürlich ist, ohne daß grade beym Gesetzgeber die Absicht als vorhanden vorausgesetzt werden müßte, daß sie auch in allen ähnlichen Fällen als EntscheidungsPrincip zur Anwendung kommen solle. Hätte der Kaiser dieses wirklich bezweckt, so würde es unbegreiflich seyn [23]), warum derselbe seine Entscheidung innerhalb der Grenzen eines so sehr speciellen Falles gehalten hätte, zumal als wir es hier nicht mit einem Rescripte, sondern vielmehr mit einer sogenannten Lex Edictalis zu thun haben.

Mag daher Constantin's Verordnung auch immerhin die Vorschrift enthalten: Daß Mütter, wenn sie ein schändliches Gewerbe treiben, nicht berechtigt seyn sollen, Schenkungen an ihre Kinder zu widerrufen! Und mag der Kaiser dabey sich immerhin auf die obgedachte Ratio stützen: so steht diese hier doch mit jenem Fall in zu genauer Verbindung, als daß sich daraus mit Recht eine davon ganz verschiedene Folgerung [24]) ziehen ließe: daß die Wittwe, wenn sie auch nur ein Stuprum begehe, den ihr bisher zugekommenen Rang einbüße.

---

21) S. Oben §. 4. Not. 6.

22) Pufendorf. Obss. T. IV. Obs. 214. §. 2. Griesinger's Commentar über das Würtemberg. Landrecht B. IX. S. 730.

23) Daher sagt auch Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 173.: Neque obstat nostrae huic interpretationi ratio, ne meliori conditione impudicitia sit, quam castitas, nuptiae secundae, quia ea ratio accommodari ad speciem et decisionem ejus debet, sicut et eadem prope ratio scripta in L. 7. C. de rev. don. accommodanda est ad donationes revocandas, de quibus illic loquitur Imperator.

24) Wenn daher irgend die Regel, daß singuläre Bestimmungen nur auf ihren ausdrücklichen Fall zu beschränken sind, zur Anwendung gebracht werden soll: so muß es offenbar hier geschehen, wenn man sich nicht dem Vorwurf offensichtlicher Willkühr aussetzen will.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0265

§. 10.

Ganz unbedeutend und irrelevant für unsere Frage ist aber eine andere Verordnung des Kaisers Constantin [1]), auf welche sich Gregorius [2]) berufen hat, und wobey es daher nur weniger Worte bedarf. Jene Constitution [3]) entscheidet nämlich die Frage: Ob auch eine Domina cauponae und eine ministra in caupona, des Ehebruchs wegen angeklagt werden könnten? — in Ansehung jener bejahend, hinsichtlich dieser aber verneinend. Dann wird folgende Ratio hinzugefügt:

> Cum ab his feminis pudicitiae ratio requiratur, quae juris nexibus detinentur, et matrisfamilias nomen obtinent. Hae autem immunes a judiciaria severitate et stupri et adulterii praestentur, quas vitae vilitas dignas legum observatione non credidit.

Dabey ist nun in der That nicht wohl einzusehen, in wie fern diese Worte eine entsprechende Beziehung auf unsern Fall enthalten, oder überhaupt nur einen entfernten Grund für den Satz, daß eine unzüchtig lebende Wittwe ihres Ranges verlustig erklärt werden müßte, abgeben könnten. Auch hat Gregorius selbst sich nicht näher darüber erklärt. Ich glaube also nicht nöthig zu haben, noch irgend etwas darüber hinzusetzen zu müssen.

§. 11.

Dagegen könnte man auf den ersten Anblick geneigt seyn, einer Novelle Justinian's [1]), welche grade, nach Walch's [2]) Angabe, zu dem Streite zwischen Carpzov's und Brunnemann's Anhängern [3]) über den vorliegenden Fall die Veranlassung gegeben, eine desto größere Wichtigkeit beyzulegen. Die hierher gehörige Stelle [4]) lautet also:

> Unde sancimus, si quid tale contigerit et ante luctus tempus pepererit mulier circa terminum anni, ut indubitatum sit, sobolem non ex priori consistere matrimonio: modis omnibus eam privari antenuptiali donatione, et secundum proprietatem, et secundum usum; subdendam quoque aliis omnibus poenis, ac si secundas eam contigisset ante

1) In C. 29. C. ad L. Jul. de adult. (IX, 9.)
2) S. Oben §. 2. Not. 1.
3) Sie findet sich auch in C. 1. C. Th. ad L. Jul. de adult. (IX, 7.)
1) Nov. 39. Cap. 2. §. 1. und Auth. Iisdem. C. de sec. nupt. (V, 9.)
2) In Introd. in Controv. jur. civ. p. 65. [p. 88. Ed. Schmid.]
3) S. Oben §. 2.
4) Da die Versio vulgata dieser Stelle, mit einer Ausnahme (S. Not. 5.), im Allgemeinen richtig ist, und es hier auf die einzelnen Worte nicht ankommt: so habe ich es für genügend gehalten, die Versio vulgata mitzutheilen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0266

luctus tempus legitimas celebrasse nuptias. Non enim aliquid amplius habebit castitate luxuria; sed subjiciatur quidem et ipsa poenis, periculumque sustineat etiam circa spem scripturae propter stuprum [5]), ut neque nuptias intempestivas desideret, neque legitimas nuptias majore malo circumveniat.

In diesen Worten verordnet nun der Kaiser, daß, wenn eine Wittwe während des Trauerjahrs Unzucht treibt und ein Kind innerhalb dieser Zeit zur Welt bringt [6]), von welchem der verstorbene Ehegatte nicht Vater seyn kann: so sollen für die Wittwe dieselben nachtheiligen Folgen eintreten, welche stattfinden würden, wenn sie während der Trauerzeit zu einer zweyten Ehe geschritten wäre, damit Unzucht es nicht besser habe denn Ehrbarkeit.

Was nun die Strafen der zweyten Ehe während des Trauerjahrs betrifft: so hat der Kaiser Justinian jene ganz genau in einer andern Novelle [7]) bestimmt. Von dem Verlust des Ranges für die Wittwe ist aber daselbst kein Wort zu finden, weil dieser Verlust hier keine Strafe ist, sondern bey jeder Ehe, es mag die erste, zweyte oder dritte seyn, als

---

5) Diese Stelle hat der Uebersetzer gänzlich mißverstanden, und seine wörtliche Uebertragung giebt daher völligen Unsinn. Im Griechischen Original steht: *Κινδυνεύτω δὲ καὶ περὶ τὴν ἐλπίδα τῆς ἀπὸ τοῦ στουπρου γραφῆς* d. h. wie Homberg richtig übersetzt: Periculum quoque accusationis propter crimen stupri sustineat. Das Wörtchen *γραφῆς* bezieht sich nämlich auf die sogenannte Inscriptio in crimen, welche von dem Ankläger zu geschehen pflegte. S. Brisson. de Verb. Sign. v. Inscribere und Neues Archiv des Crim. Rechts B. IX. No. 16. S. 360. ff.

6) Mit Recht wird dieser Umstand, daß, nach Justinian's ausdrücklicher Verordnung, die Unzucht allein nicht hinreiche, sondern auch ein Kind geboren worden seyn müsse, besonders von Marezoll Ueber die bürgerl. Ehre S. 189. und von Wächter im Lehrb. des Strafrechts B. II. § 236. Not. 72. S. 557. 558. herausgehoben. Indessen findet sich dieses ebenfalls schon angegeben bey Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 7. in Opp. T. II. p. 173. 174. Rittershus. in Jur. Justinian. P. IV. Cap. 3. no 23. j. c. Cap. 13. und Westenberg. Digest. L. XXIII. Tit. 2. §. 67. Auch in der Auth. cit. steht mit dürren Worten: Quae parit intra luctus tempus.

7) In Nov. 22. Cap. 22. Vgl. Cap. 40. und Rittershus. in Jur. Justinian. P. IV. Cap. 3. no. 6—9. Sc. Gentilis de Secundis Nupt. Cap. 9—17. in Opp. T. II. p. 179—222. v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 113—209.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0267

nothwendige gesetzliche Folge [8]) eintritt [9]). Darum bedurfte es auch einer besondern Verfügung in dieser Hinsicht überall nicht.

Daß nun die Begehung eines Stuprum den Verlust des Ranges, als eine jener Handlung anklebende, mithin ganz von selbst eintretende Folge, nach sich ziehe: das zu behaupten wird doch gewiß Niemand einfallen. Daraus ergiebt sich aber, daß, wenn für die unzüchtig lebende Wittwe ein solcher Verlust eintreten soll, dieses ausdrücklich vorgeschrieben worden seyn müßte; eben weil jener hinsichtlich ihrer wirklich eine Strafe seyn würde, was bey der zur zweyten Ehe schreitenden Wittwe unmöglich gesagt werden kann, wie denn auch in diesem Falle der Verlust des Ranges u. s. w. nirgends eine Strafe genannt worden ist.

Gesetzt indessen, es sey ein analoger Schluß aus obigen Worten der Novelle zulässig, so würde daraus doch immer nur so viel, und nicht mehr, zu folgern seyn: daß die Wittwe ihren Rang verliere, wenn sie während des Trauerjahrs unzüchtig lebe und am Ende der Zeit ein Kind zur Welt bringe. Denn nirgends existirt ein Gesetz, wodurch das unzüchtige Leben einer Wittwe überhaupt mit nachtheiligen Folgen, dergleichen doch Verlust des Ranges seyn würde, bedroht worden wäre. Wenn vielmehr obgedachte Stelle gewisse Nachtheile nur auf die während des Trauerjahrs begangene Unzucht folgen läßt: so wird auch das Argumentum a contrario hier seine volle Anwendung finden müssen, daß nämlich dieselben Nachtheile jeden Falls dann nicht eintreten können und sollen, wenn die Wittwe zu einer spätern Zeit sich dergleichen Unzucht zu schulden kommen läßt [10]).

Aus diesem allem ist denn zur Genüge ersichtlich, wie wenig oder eigentlich gar keine Veranlassung [11]) obige Novelle den Gegnern giebt, sich derselben zur Unterstützung ihrer abweichenden Ansicht zu bedienen [12]).

---

8) S. Oben §. 4.

9) Daher ist es denn auch sehr verkehrt, wenn Rittershus. l. c. no. 6. unter den Strafen der Heirath während der Trauerzeit, namentlich die Privatio omnis dignitatis aufzählt.

10) Freylich wird von Matthaei de Criminib. L. XLVIII. Tit. 3. Cap. 5. no. 9. p. 453. grade das Gegentheil behauptet; allein ohne irgend einen Grund anzugeben. Wo es aber heißt: Stat pro ratione voluntas! — da ist natürlich alles Streiten vergeblich.

11) Was etwa wegen der vom Kaiser gebrauchten Ratio des Gesetzes: Non enim aliquid amplius habebit castitate luxuria! — zu sagen wäre, das ist schon in einem frühern Paragraphen (§. 9. am E.) angeführt worden.

12) Da die Gegner sich überall so unpassender Gesetze, zur Rechtfertigung ihrer Behauptung, bedienen: so ist es in der That auffallend, daß sie sich nicht auch auf Nov. 117. Cap. 10. Auth. Quod hodie C. de repud. (V, 7.) —

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0268

§. 12.

Hiernach würde ich denn diese Untersuchung schließen können, wenn nicht noch eines Einwandes zu gedenken wäre, dessen sich, bey Gelegenheit des oben im Anfang gedachten Rechtsfalles, insbesondere die klagenden Verwandten, zur Begründung ihrer Klage, bedient hatten. Sie suchten nämlich zu deduciren, daß für sie eine Ehrenkränkung darin liege, wenn die Wittwe sich noch ferner des ihnen gemeinschaftlich zukommenden Familien-Namens des verstorbenen Mannes bedienen dürfe.

Die Irrelevanz dieses Einwandes kann aber nicht leicht verkannt werden. Denn läge darin wirklich eine Injurie, so müßte sie entweder eine unmittelbare oder mittelbare seyn, weil alle Injurien entweder in die eine oder andere Classe gehören. Allein

a) Von einer unmittelbaren Injurie, hinsichtlich der Verwandten, kann hier überall nicht die Rede seyn; denn in dieser Beziehung muß doch offenbar die Handlung der Wittwe selbst, die von ihr begangene Unzucht, nicht aber der Umstand, daß sie einen mit den Verwandten gemeinschaftlichen Namen führt, als diejenige Thatsache angesehen werden, wodurch die Injurie begründet würde; eben weil die Verwandten nur in dem unzüchtigen Leben der Wittwe die Veranlassung finden mögen, gegen dieselbe auf Verlust ihres Ranges und Namens zu klagen.

Wenn demnach eine Injurie hier anzunehmen wäre, so würde diese, zu Folge der in den Gesetzen vorkommenden Aeußerungen, entweder nur den verstorbenen Mann [1]) oder die Kinder der ersten

---

vgl. Perez. Comment. in Cod. L. V. Tit. 18. no 20. — berufen haben; obschon auch aus diesen Stellen nicht viel Trost für sie zu holen gewesen seyn würde.

1) Dahin deuten z. B. die Aeußerungen des Kaisers Justinian in mehren Stellen. In Nov. 22. Cap. 40. sagt er: Ut — sic ad immaturas nuptias deveniret, tribus maxime neglectis, Deo et defuncti memoria et charitate filiorum. Noch bezeichnender heißt es in Nov. 22. Cap. 43.: Quod Deum et defuncti animam contristaret. Und am Schlusse dieses Capitels: Novissimi sceleris est despicere voluntatem defuncti, ut ei detur licentia nubendi et accipiendi, quod relictum est, et per omnia contristandi priorem maritum. Am stärksten drückt sich jedoch der Kaiser in Nov. 39. Cap. 2. pr. — indem er von der Wittwe, welche während des Trauerjahrs Unzucht getrieben und ein Kind zur Welt gebracht, redet, — folgendermaßen aus: Recte filii sic mirabili matris partu injuriati, antenuptialem patris poscebant accipere donationem et non lucrari valere mulierem per virum, quem sic velociter dehonestavit. — Vgl.

Ehe [2]) treffen können, nicht aber entfernte Verwandten. Was aber den ersten Fall anbetrifft, so findet sich die ausdrückliche Vorschrift in den Gesetzen, daß wegen einer dem Verstorbenen zugefügten Ehrenkränkung, dessen Verwandten als solche, überall kein Klagrecht haben, sondern nur die Erben des Verstorbenen [3]). Daher denn eine Klage der Verwandten gegen die Wittwe aus diesem Grunde als völlig unstatthaft erscheint, was natürlich um so mehr noch im letzten Fall stattfinden muß, wenn nämlich Kinder aus der ersten Ehe, welche nicht klagend auftreten wollen, vorhanden sind.

b) Eben so wenig kann gesagt werden, daß hier eine mittelbare Injurie vorliege. Bekanntlich wird dieser Ausdruck in einer doppelten Bedeutung [4]) genommen. Nach der einen Bedeutung — wenn nämlich eine Person, die durch die Injurie an sich gar nicht, weder mittelbar noch unmittelbar verletzt ist, wegen besonderer, dem Beleidiger bekannter Verhältnisse zum eigentlichen Beleidigten und wegen der engen Verbindung, in der ihre Ehre mit der des Beleidigten steht, neben dem Beleidigten noch ein von dem des Beleidigten ganz unabhängiges Klagrecht aus der Injurie erhält; — muß im vorliegenden Fall jede Injurie um deßwillen verworfen werden, weil die Gesetze ausdrücklich nur in gewissen bestimmten Verhältnissen eine solche mittelbare Injurie annehmen, und ein Klagrecht stattfinden lassen [5]); weßhalb denn jene Verhältnisse auf andere ähnliche nicht ausgedehnt werden dürfen [6]).

---

v. Glück's Commentar B. XXIV. §. 1217. S. 110. — Daher findet sich auch in einigen Gesetzen, wie C. 1. init. C. de sec. nupt. (V, 9.) und C. 4. init. C. ad. SC. Tertyll. (VI, 56.) der Ausdruck: Religio, welche die Frau dem ersten Ehemanne schuldig sey. S. Ramos ad L. Jul. et Papiam Popp. L. II. C. 12. no. 11. in Meerman. Thes. T. V. p. 158. Majansii Disput. T. II. Diss. XLVII. §. 18. (wo er Ramos stark geplündert hat) und v. Glück's Commentar a. a. O. S. 191. 192.

2) Vgl. besonders die in der vorhergehenden Note angeführten Worte der Nov. 39. Cap. 2. pr.

3) S. Fr. 1. §. 4. 6. 7. Fr. 27. D. de injur. (XLVII, 10.) Matthaei de Criminib. L. XLVII. Tit. 10. no. 15. — Etwas Aehnliches finden wir auch im ältesten Deutschen Recht, nach welchem die Rache auf den nächsten Erben überging. S. Beylagen zu den Wöchentl. Rost. Nachrichten von 1819. St. 22. S. 85 86.

4) S. Wächter's Lehrb. des Strafrechts B. II. §. 151. Not. 74. S. 78.

5) Vgl. v. Wening-Ingenheim's Lehrb des Civilrechts B. II. §. 339. (III. §. 326. Not. f.) S. 376. — Von diesen bestimmten Verhältnissen ist aber hier keines vorhanden.

6) S. Wächter a. a. O. S. 79.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0270

Nach der Andern, — wenn die Injurie von der Art ist, daß sie auch für andre Personen, als den zunächst Beleidigten, eine wahre EhrenVerletzung enthält, — wird die Behauptung, daß durch die Unzucht der Wittwe auch den Verwandten, wenigstens mittelbar eine Injurie zugefügt werde, sich noch weniger rechtfertigen lassen. Denn eines Theils müßte erst bewiesen werden, daß die Unzucht der Wittwe wirklich eine Ehrenkränkung für den Verstorbenen enthalte; andern Theils läßt sich in der That nicht wohl einsehen, wie in der dem verstorbenen Ehegatten zugefügten Injurie zugleich auch eine EhrenVerletzung in Ansehung der Verwandten enthalten seyn solle; wenigstens liegt in der Unzucht der Wittwe doch offenbar nicht das Mindeste, woraus ein solcher innerer Zusammenhang der etwaigen Injurie, daß außer dem Verstorbenen, als dem zunächst Beleidigten, auch noch dessen übrige Verwandte sich gekränkt fühlen könnten, sich nachweisen ließe.

Aus diesem allem dürfte denn zur Genüge ersichtlich seyn, daß die Verwandten des Verstorbenen in dem obenerwähnten Fall auf eine sehr verkehrte Weise zu Werke gingen, wenn sie wähnten, durch das Berufen auf eine ihnen zugefügte Ehrenkränkung, zu ihrem Zwecke zu gelangen; was offenbar hier um so weniger für angemessen erachtet werden konnte, als das von den Verwandten gegen die Wittwe aufgestellte Petitum: sie solle ihres Ranges für verlustig erklärt werden, — gar nicht derjenigen Verbindlichkeit entspricht, welche nach Vorschrift der Gesetze aus einer Ehrenkränkung überhaupt nur entsteht und durch eine Klage geltend gemacht werden kann. Sieht man nämlich auf das Römische Recht, so kann der Verletzte, wenn von einer Privatstrafe die Rede ist, lediglich auf Entrichtung einer Geldstrafe klagen; nach dem Deutschen Rechte hingegen nur auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung [7]), nicht aber auf andere Nachtheile, zu welchen der Verletzende zu verurtheilen wäre. Nun ist aber eins der ersten Erfordernisse einer jeden Klage, daß das darauf gebauete Hauptgesuch auch ihrer in den Gesetzen festgestellten Natur angemessen seyn müsse [8]), wenn nicht Abweisung des Klägers, als unausbleibliche Folge des verkehrten Gesuches [9]), eintreten solle.

F. Kämmerer.

7) Wächter a. a. O. B. II. §. 156. S. 98.
8) S. Linde's Lehrb. des gem. CivilProc. §. 191. (der 3ten Ausg.)
9) Vgl. Linde a. a. O. §. 198.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0271

Nachtrag.

Den vorstehenden Aufsatz, nachdem schon das erste Stück davon abgedruckt worden, hatte ich meinem geschätzten Collegen Elvers zur Ansicht mitgetheilt. Bey der Zurückgabe fügte derselbe die nachfolgende, zum Theil auf jenen Aufsatz sich beziehende Beylage hinzu, indem er es zugleich meinem Ermessen überließ, ob ich in diesen Blättern davon Gebrauch machen wolle oder nicht. Meiner Seits würde es nun aber höchst unverantwortlich gewesen seyn, wenn ich diese Beylage den Lesern vorenthalten hätte; da sie nicht allein von allgemeinem Interesse ist, sondern insbesondere auch einen unser einheimisches Recht betreffenden Punkt berührt. Mögen in dieser letzten Hinsicht d. h. in Betreff der Frage: Ob die in den Reversalen, der Ritterschaft concedirte Vermäurung noch Heut zu Tage überhaupt bey uns Anwendung finden könne, — unsere beyderseitigen Ansichten auch sehr weit von einander abweichen, und dürfte auf eine zu bewirkende Uebereinstimmung zwischen uns schwerlich zu rechnen seyn (nachträglich zu meiner Abhandlung über die Vermäurung in den Beyl. zu den Wöch. Nost. Nachr. von 1819. St. 11 — 15 und St. 18 bis 23. möge hier noch bemerkt werden, daß auch der gründlichste Kenner unserer einheimischen Geschichte, v. Rudloff in seiner Neuern Geschichte von Mecklenburg Th. II. S. 189. die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat: „Es sey „unbekannt, ob diese Vermäurung zur Vollziehung gekommen!"): so wird dadurch das Interesse an der Sache selbst nur vermehrt. Und wie ich bestimmt überzeugt bin, daß die Entscheidung Anderer über unsere abweichenden Ansichten ebenfalls sehr verschieden ausfallen werde: so habe ich mich auch schon deßhalb weder für berechtigt noch verpflichtet gehalten, zur Rechtfertigung meiner Behauptung: daß die Vermäurung nicht mehr anwendbar sey, — irgend etwas hinzuzufügen.

F. Kämmerer.

Wenn auch die Untersuchung der Frage: Ob die Verwandten eines verstorbenen Ehemannes von Adel direct verlangen können, daß die Unzuchttreibende Wittwe den Rang und Stand des Mannes und daher insbesondere dessen adlichen Namen verlieren müsse? — nach vorstehender Abhandlung als geschlossen betrachtet werden darf; so möchte doch in Beziehung aufs gemeine Deutsche und das einheimische Mecklenburgische Recht noch die Frage aufgeworfen werden können: ob die Verwandten nicht indirect, durch weitere Androhung der Ausübung einer gesetzlichen Strafgewalt, die Wittwe zur freiwilligen Entäußerung ihres erheiratheten Namens und Ranges nöthigen können? Auf die Erörterung dieser Frage beziehen sich nachfolgende Bemerkungen.

Nach uraltem gemeinen Deutschen Rechte tritt bekanntlich die Frau mit der vollzogenen Ehe als Genossin des Mannes in dessen Recht und Mundium. Gilt dieses z. B. nach dem Sachsenspiegel, I. 45. 1, selbst von der Frau im Verhältniß zum unebenbürtigen Manne, so natürlich noch

mehr im Verhältniß zum ebenbürtigen. („Al ne si en man sine wiue nicht euenburdich, he is doch ire vormünde, unde si is sin genotynne, unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat.“) Diese Rechtsgenossenschaft wird noch jetzt nach gemeiner Deutscher Rechtssitte durch Annahme des Namens des Mannes angedeutet. Allein nicht bloß zum Manne selbst, auch zu dessen Verwandschaft tritt die Frau mit der Ehe in eine Rechtsgenossenschaft; welche sich besonders nach dem Ableben des Mannes geltend macht. Denn alsdann vererbt sich das Mundium des Mannes über die Frau auf seinen nächsten Verwandten von der Schwertseite, vorausgesetzt, daß dieser der Frau ebenbürtig ist. (Sachsenspiegel, I, 23, in f.: „he [d. i. de aldeste euenburdige svert mach] is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimt, of he ir euenburdich is.“ S. auch Grimm's Deutsche Rechtsalterthümer, B. 1. S. 425.) Heirathete die Frau dagegen in eine nichtstandesmäßige Familie, d. i. einen unebenbürtigen Mann, so hört das Mundium desselben mit seinem Tode auf, und die Frau tritt in das Mundium ihrer ursprünglichen Familie zurück. (Sachsenspiegel, I, 45, 1.: „Svnne he [d. i. de nicht euenburdiche man] aver stirft, so is se ledich von sime rechte, vnde behalt recht na irer bord; dar vmme mut ir vormünde sin ir neste euenbürdige svert mach vnde nicht ires mannes *).“ —) Aus dem Mundium des nächsten SchwertMagen des verstorbenen Mannes ging nun aber unstreitig, so wie die Pflicht, die Wittwe vor Gericht und außer Gericht zu vertreten und sie gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, so auch das Recht hervor, über ihre Aufführung zu wachen, und nöthigenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Nur wenn er die Wittwe durch den ungegründeten Vorwurf eines Verbrechens, oder auf andre Weise gröblich verletzte und beleidigte, verlor er das Mundium (S. Phillips Grundsätze des gemeinen Deutschen PrivatRechts B. 1. S. 335.); was jedoch nicht sein Recht ausschließt, sie namentlich wegen solcher erwiesenen Vergehungen zu bestrafen, oder wenigstens zu beschränken, welche weder eine öffentliche Strafe, noch den Verlust der Erb- und FamilienRechte an sich zur Folge hatten. Dahin gehörte besonders ein

*) Außer diesem Hauptfalle konnte die Wittwe auch dadurch in das Mundium ihrer frühern Verwandten wieder zurücktreten, daß diese es dem nächsten SchwertMagen des Mannes abkauften. — Auch der neue Ehemann mußte das Mundium vom Vormunde erkaufen. S. Lex Saxon. 7. 3. 4.: Qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis ejus — hoc est Sol. CCC. Dagegen verlor er sein Mundium, wenn er die Ehe ohne Grund verhinderte. S. Phillips Deutsches Recht B. I. S. 334.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0273

unkeuscher Lebenswandel. Denn nach gemeinem Rechte, wie der Sachsenspiegel, I, 5, 1, es enthät, galt die Regel: „Wif mach mit vnkeuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüst se dar mede nicht noch ir erve.“ Aus der letzten Bestimmung erhellt zur Genüge, daß die Wittwe, auch ihres unkeuschen Wandels ungeachtet, dennoch an sich in den seitherigen Rechts-, Erb- und FamilienVerhältnissen verblieb und daher auch noch fortwährend die in dem Mundium enthaltene Gewalt über sich anerkennen mußte. Erwägt man aber, welche Schande unkeusche Frauen und Jungfrauen nach altdeutschen Begriffen auf ihre ganze Verwandschaft brachten, und wie diese ihren Schimpf recht eigentlich theilten; so ist es undenkbar, daß dem Vormunde einer solchen Frau Namens des ganzen beschimpften Geschlechts nicht Maaßregeln gegen diese zu ergreifen gestattet gewesen wäre, wobei auch zwischen einer Wittwe, Frau, oder Jungfrau des Geschlechts kein wesentlicher Unterschied statuirt werden kann, da das Mundium überall an sich dasselbe war. Jedoch handelte der Inhaber des Mundium in der Regel nicht einseitig, sondern auf den Rath und im Einverständnisse mit den übrigen wehrhaften FamilienGliedern. (S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, B. 1. §. 53. S. 155. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen PrivatRechts, 4te Ausg. B. 1. §. 366. S. 780. und die von ihm angezogenen Allegationen. Dreyer, Nebenstunden, S. 41. 42. F. Kämmerer, über die Strafe der Vermäurung, in den Beyl. von 1819. St. 11.) Da nun die ältern Gesetze sich in das Innere der Familien nicht einmischten, und, wo ein strafbares Vergehen der untergeordneten FamilienGlieder im Mundium vorlag, die Bestimmung und Vollziehung der Strafe regelmäßig den FamilienHäuptern allein überließen *); so dürfen wir weder in den altgermanischen Gesetzen, noch in den gemeinen Rechtsbüchern und in den statutarischen Rechten des spätern Mittelalters, über die Art und Weise der Bestrafung solcher der Familie zum Schimpf und zur Schande gereichenden Personen überall genaue gesetzliche Bestimmungen erwarten. Jedoch ist vorauszusetzen, daß je größer der Schimpf war und je schmerzlicher er empfunden ward, desto härter auch die Strafe war, um womöglich dadurch den Flecken von der Ehre der Familie auszulöschen, und zu zeigen, daß die Familie

*) So erzählt Mevius Comm. ad Jus Lub. L. I. T. 3. no. 10. wie noch im Jahre 1576. ein Bürgermeister zu Stargard seinen ungerathnen Sohn aus eigner Vollmacht durch den Scharfrichter habe hinrichten lassen, eine That, die nachher allgemein gutgeheißen worden. S. Kämmerer a. a. O. St. 20. Note 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0274

auszulöschen, und zu zeigen, daß die Familie nicht ungeächt und unbestraft den Schimpf erdulde. Damit verband sich aber zugleich das Bestreben, die schuldige Person selbst, als ein lebendes Denkmahl der Schande der Familie, den Augen der Menschen zu entziehen, um dadurch um so eher Vergessenheit zu erwirken. Ein Beispiel kann statt aller dienen, um den Charakter des ältern Deutschen Rechtes in dieser Hinsicht uns zu vergegenwärtigen, nämlich was Neocorus in seiner, von Dahlmann herausgegebenen Chronik des Landes Dithmarschen, B. 1. S. 96. u. ff. von der bis auf seine Zeit, der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, fortdauernden strengen Sitte jenes Landes anführt. „Demna", erzählt er, „so „eine Fruwesperſone entehret worden, hefft sick dat gantze Geschlechte „solches angetagen, de Entehrede offt mit ehren eigen Henden „ock entlivet, — solche Schande afftholeggen. — Nademe eine „Jungfruwe uth Nalmenhusen ere Ehre vorsehen — und solches ehren „Veddern und negesten Frunden — wetend geworden, — hebben se de„sulve wedder tho Hueß gehalet, up dem Stucke eine Kule gemaket unde „strax under wegen se darin gestott unde begraven. Deßgeliken ein nham„haffter ricker Man tho Wellinghusen, den ick sulvest wol gekenth, nademe „sine Suster geschwengert worden, hefft he mit etlichen siner Veddern de„sulve under dem Jse ersöpet unde begraven, solche Schande „unde Unehre in sinem Geblöte nicht tho liden. Solcher „Exempel sin untellich. So averst desulve, de ehr EhrenKrentzlin und „JungfruwenBlömlin vorschantzet und vorschertzet, bi dem Levende bleff, „dorffte de doch nicht gedenken, dat se Genade vinden worde unnd Jemant „dorch ehre Schöne, dorch ehre Jöget, dorch ehre Geschlechte, edder dorch „ehr Gelt unde Gudt bewegen unnd thor Ehe bringen worde. Den so „Jemant sick des hedde bereden laten, were he vor einen unehrlichen Man ge„holden worden; wo den nicht unbillig die Leges reden: De eine Hure „nimbt vorsatichlich, vorreth ock wol sin Vaderlant. — Van „welchen uhrolden lofflichen Upnhemende noch eine Antöginge unde Gewon„heitt, wen twe in Unwillen geraden und sick mit Schelden unde unge-

„limplichen Worden vortasten, werpet de eine dem andern de Sinen vor, so „sich ungebörlich geholden hebben, ungeacht itt kame solches vom Blottfrunt„schop, Schwegerschop, odder anderer wittlufftiger ock uterster Veddern„schop unnd Verwantniße her, daraver den dewile itt alletidt hefftich tho „Herten gegaen unnd schimplich geachtet worden, vel Ungeluckes entstanden „unnd Blodes vergaden. Demna ein jeder solche Personen ernstlich ge„hatet, unnd de sinen jegen sulche Laster geschuwet. Einß mott „ick hir noch antheen, — dat ehedeme de erste Persone up Büsen, Mase„ken Krusen Grete, — bekrefftigt worden, ungefehrlich umme dat Jahr „Christi 1550, hefft sick nicht alleine dat Geschlechte, uth welcken se gewesen, „sondern dat gantze Carspel solches tho getagen, sick des geschemet unde „hefftigen daraver bekümmert." —

Statt der Todesstrafe traten schon frühe auch andere harte Privatstrafen ein, die von dem Ehemanne, Vater, oder nächsten Verwandten verhängt wurden, namentlich die Verstoßung ins äußerste Elend, jedoch nie die eigentliche Verbannung, welche, die Ausstoßung aus der Landesgemeinde der Wehrhaften enthaltend, nur bei freien Männern vorkommen konnte. (Grimm, B. 2. S. 738.) So gestattet das Seeländische Gesetz und ähnlich das Jütsche Lov dem Manne, die ehebrecherische Frau im bloßen Hemd und Mantel von dem Hofe zu treiben; andere Rechte erlauben, daß eine geschändete Frau an irgend einen Bettler verschenkt, oder verkauft werden dürfe u. dgl. *). — In späterer Zeit ward es sehr gewöhnlich, daß geschwächte Personen, besonders von Adel, von ihren Verwandten in ein Kloster gesteckt und so den Augen der Welt für immer entzogen

*) Das altenglische Recht hat dieses besonders ausgebildet. Bracton, 4, 12, sagt: „Femina utlagari (verbannt werden) non potest, quia ipsa non est sub lege; wayvari tamen bene potest et pro derelicta haberi; est enim wayvium, (Wegefahrer, Wildfang?) quod nullus advocat, nec princeps eam advocabit, nec tuebitur, cum fuerit rite wayviata." S. überhaupt hierüber Grimm, B. 2. S. 738.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0276

wurden, zugleich aber auch auf diese Weise in gewisser Hinsicht ihres Erbrechtes verlustig gingen. —

Auch das ältere Mecklenburgische Recht enthält strenge Bestimmungen sowohl gegen den Verführer als die Verführte. Die Land- und Polizey-Ordnung bestimmt im Titel: von Todtschlägen, in Beziehung auf den Adel, wie folgt: „Würde aber ein Ehemann oder Lediger vom Adel eine ledige „Jungfrau oder Wittwe vom Adel, die ihm nicht zuvor ehelich verlobt „wäre, schwechen, so soll derselbige Theter sein Lehen und Gut verwirket „haben, von Schilt und Helm abgetheilt seyn, und unserer Lande in Ewig„keit verweist werden. — — Aber die beschlafene Weibsperson soll ihres „Erbtheils verlustig seyn, und derwegen keine Anforderung zu ihren Aeltern „oder Freunden haben, auch des Landes verweiset werden. Hette sie aber „albereit eigene Güter, beweglich oder unbeweglich, erlangt, die soll sie uns „verbürt haben, und gleicher Gestalt unserer Lande in Ewigkeit verweiset „seyn." Diese letztere Bestimmung hinsichtlich der Landesverweisung der geschwächten adlichen Frauen und Jungfrauen ist aber nicht zum Vollzuge gekommen. Denn in einer Eingabe der Ritterschaft von 14. Juni 1610. an den Landesherrn heißt es: „Weil — bishero in hiesigen Landen „solche (adliche Manns-) Personen von Helm und Schild getheilt, zu „Buben gemacht und des Landes verwiesen, die Weibspersonen aber „die Zeit ihres Lebens vermauret, und wenn solche Unthat von ge„ringen Standes verübt worden, alsdann härter und nach Beschaffen„heit des Delicts bestraft worden; so bäte die Ritterschaft, daß sowohl „an Frauens- als MannsPersonen solches ernstlich exsequiret werden „möge." In Folge dieser Eingabe wurde auch in den 43sten Artikel der LandesReversalen von 1621. folgende gesetzliche Bestimmung aufgenommen: „Was die Bestrafung der unter denen von Adel länger mehr „zu- und überhandnehmenden Unzucht anreicht, ist derowegen in unser publi„cirten PoliceiOrdnung, Titel: von Todtschlag, Ehebruch; §. Würde auch, „cum duob. seqq. albereit verordnung geschehen, darauff Wir auff gebühr„lichs anhalten, die execution, ohne ansehen der Personen, unweigerlich

„ergehen zu lassen, oder auch nach Befindung des delicti und der beschuldig-„ten Personen qualitet und beschaffenheit, ausserhalb denen Fällen, „so Leib- und Lebensstraff auff sich tragen, den verwandten „die vermäurung personae delinquentis zu verstatten in Gna-„den erbietig." — Ohne hier auf die ältern sehr verschiedenartigen Ansichten der gelehrten Juristen über diese Vermäurung einzugehen, verweisen wir nur auf die oben angezogene gründliche Abhandlung des Herrn Prof. Kämmerer, der auf das Ueberzeugendste dargethan hat, daß hierunter nur eine gefängliche Haft, nicht aber eine eigentliche Einmaurung zum Zweck des Verhungerns zu verstehen sey. Jedoch möchten wir dafür halten, daß in dem Ausdruck: vermauern (immurare), zugleich der Nebenbegriff einer lebenslänglichen Gefangenschaft liege *), wahrscheinlich ursprünglich dadurch veranlaßt, daß diese Art der Gefangenschaft früher, namentlich vor der Reformation, gewöhnlich in Klöstern stattfand, wo die Klostermauern, die Clausur, von der übrigen Welt trennten, und, besonders wenn zugleich das Klostergelübde abgelegt worden war, eine lebenslängliche Absonderung, ein lebenswiriger Aufenthalt im Kloster, sich von selbst verstand. Da bekanntlich auch das Justinianeische Recht in gewissen Fällen, namentlich bei Ehescheidungen, eine lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster angeordnet hatte, so konnte man an diesem Verfahren, verbunden mit der Ansicht von der Heiligkeit der Klöster, in ältern katholischen Zeiten um so weniger Anstoß nehmen. — Wie nach der Reformation die Gelegenheit der katholischen Klöster mit Clausur verschwand, konnte leicht eine Unterbrechung in der

*) Dafür spricht auch, was aus einem fast gleichzeitigen Bairischen Gesetze von 1635. angezogen wird: „Nach Gelegenheit jedes Standes in sein „selbst Haus, Schloß, oder einen andern gelegenen Ort den Verbrecher „gänzlich zu vermauern, und in solches Fängnis bis an „ihren Tod verwahrt zu halten;" so wie aus einem Inquisitions-Urtheil bei Balutius Miscell. I, 207.: „Judicamus, ipsum Bernardum perpetuo immurandum. — — Quod si de dicto muro sive carcere fugeret etc."

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0278

Ausübung dieser Art der häuslichen Gerichtsbarkeit eintreten; weshalb neue landesherrliche Zusicherungen nöthig wurden, die aber, eben weil sich keine so günstige Gelegenheit zu einem anständigen ewigen Gefängnisse mehr darbot, leicht ungenutzt blieben. —

Fragen wir nun, was heutiges Tages im hiesigen Lande in jener Beziehung Rechtens sey; so liegt zunächst ein altes Herkommen vor, das in einem Landesgrundgesetze ausdrücklich anerkannt und bestätigt, und durch kein neueres Gesetz aufgehoben und für ungültig erklärt worden ist. Der Umstand, daß bei den Rechtsgelehrten über die Bedeutung und den Umfang dieses Rechtes früher Zweifel entstanden, kann natürlich auf die Gültigkeit desselben an und für sich keinen Einfluß haben, zumal die frühern irrthümlichen Ansichten durch die spätere Doctrin offenbar berichtigt worden sind. Wohl aber möchte es den Anschein gewinnen, daß dieses Recht heutiges Tages ohne Weiteres als antiquirt angesehen werden müsse. — In dieser Hinsicht kommt aber zunächst der rechtliche Charakter des fraglichen Rechtes in Erwägung, ob dasselbe nämlich als auf einem landesherrlichen Privilegium beruhend, oder als eine selbstständige particularrechtliche Rechtsnorm zu betrachten sey. Im ersten Falle tritt bekanntlich ein Verlust des Privilegiums schon durch bloßen Nichtgebrauch ein; im zweiten Falle aber entscheidet der bloße Nonusus nicht, so lange nicht eine wahre Desuetudo nachgewiesen werden kann. Herr Professor Kämmerer ist in der angezogenen Abhandlung der erstern Meinung. „Das Gesetz," sagt er, „besteht „keineswegs mehr. Ganz entscheidend, abgesehen von mehren andern „Gründen, ist hier der Umstand, daß die Vermäurung allein auf einem, „der Ritterschaft ertheilten Privilegium beruht. Bekanntlich aber erlöschen „die Privilegien nach canonischem Rechte ganz von selbst, wenn sie nicht „ausgeübt werden, binnen einer gewissen Zeit." — Ich muß jedoch gestehen, daß ich mich von der Richtigkeit dieser Ansicht, daß hier ein eigentliches Privilegium vorliege, nicht überzeugen kann. Die Reversalen von 1621. führten hier nicht ein neues Institut zu Gunsten der Ritterschaft erst ein, sondern bestätigten nur ein, offenbar aus den ältesten Zeiten stammendes Recht. Ein Privilegium muß seinen Grund immer allein in der landesherrlichen Gesetzgebung haben, und wenn ein anerkannt älteres Recht nur als ein erneuertes Privilegium angesehen und nach den Grundsätzen der Privilegien beurtheilt werden soll, so muß sein Ursprung aus einem Act der Gnadengesetzgebung erwiesen, wenigstens wahrscheinlich gemacht worden seyn. Dieses tritt nun aber hier auf keine Weise ein. Vielmehr erscheint das Recht der Vermäurung als ein Ausfluß und Ueberrest des ältern ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0279

meinen Rechtes des Mundium, der als solcher namentlich in der Ritterschaft, (wo bekanntlich die strengern altdeutschen Grundsätze länger in ihrer Reinheit bewahrt wurden, als in den Städten) fortdauerte und als eine rechtmäßige Befugniß der FamilienGewalt von der Gesetzgebung anerkannt wurde, ohne daß dieses eine Veränderung des rechtlichen Charakters zur Folge haben konnte. — Ist dieses richtig, so entscheidet der bloße Nichtgebrauch nicht. Kraft des alten Rechtes des Mundium und der landesherrlichen Reversalen von 1621. kann daher, wie ich dafür halte, an sich auch noch jetzt eine adliche Familie ein weibliches Mitglied, namentlich also auch die Wittwe eines verstorbenen FamilienGliedes, welches einen unzüchtigen Lebenswandel führt und mit einem unehelichen Kinde niedergekommen ist, in lebenslänglicher enger Haft behalten, es sey denn, daß von der betheiligten Person eine wahre Desuetudo nachgewiesen werden könne. Zu dem Ende muß aber bewiesen werden, daß, da für die gesammte Ritterschaft dieses Recht seit Alters und unter landesherrlicher Anerkennung besteht, häufige Fälle vorgekommen sind, in denen nicht bloß zufällig, sondern absichtlich das Recht der Vermäurung nicht angewandt worden ist, und zwar aus dem Grunde nicht, weil man sich zur Anwendung dieses Rechtes nicht mehr befugt achtete. — Daß in vielen Fällen von diesem Rechte vielleicht kein Gebrauch gemacht worden, kann in dem neuvorkommenden Falle keinen Grund abgeben, sich dieser Befugniß, als eines guten alten Rechtes nicht zu bedienen; zumal es nicht schon ohne Weiteres vorliegt, daß wirklich solche Fälle, in denen von einer Vermäurung die Rede seyn durfte, vorgekommen sind, und noch weniger, ob nicht daran gedacht worden, und nur aus besondern Gründen, z. B. weil es an einer bequemen Gelegenheit fehlte, die Ausübung unterblieben ist. — Erwägt man nun aber, wie die Ehre der Familie allerdings kein leerer Wahn, sondern ein in unserm Rechte wesentlich anerkannter wichtiger Gegenstand ist, mit dem nach den klarsten Aussprüchen der Landesgesetzgebung *) die Würde des Adels aufs Genauste zusammenhängt; erwägt man

*) Land- und PolizeyOrdnung, von 1572., Titel: vom Todtschlag ꝛc. §. 3.: „Nachdem wir auch befinden, daß leider in unsern Landen vielfältige Unzucht, nicht allein bei gemeinen Leuten, sondern auch bei denen von Adel einreißen, dadurch die Ritterschaft, welche auf Tugend, Ehr und Redlichkeit gegründet, auch dahero anfencklich ihren Ursprung gewonnen, und demnach andern und geringern Leuten mit ehrbarem, löblichem, gutem Wandel und Wesen vorleuchten, und ein gut Exempel und Fürbilde zur Nachfolge soll geben, nicht

ferner, daß, wie in dem vorhergehenden Aufsatze nachgewiesen worden ist, das gemeine Römische Recht hier keinen Schutz gewährt; so kann man um so weniger geneigt seyn, weder die Unanwendbarkeit eines ältern Deutschen Instituts ohne Weiteres anzunehmen, noch, wenn eine Desuetudo sich etwa in aller Strenge nicht nachweisen läßt, die Gesetzgebung zu Hülfe zu rufen; abgesehen auch von dem Zweifel, ob hier nicht eine solche grundgesetzliche Bestimmung vorliege, welche wenigstens nicht einseitig vom Landesherrn aufgehoben werden könne.

Daß das alte Recht der Vermäurung in einem wesentlichen Widerspruche mit der heutigen Gesetzgebung und Staatseinrichtung stehe, können wir nicht zugeben. Gegen Ersteres streitet schon die Regel: Lex posterior generalis non derogat priori speciali. Und was das Letztere betrifft, so läßt sich an sich eine solche häusliche oder FamilienStrafgewalt so gut denken, wie das Recht der väterlichen Züchtigung oder die PatrimonialJurisdiction. Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wie alle Rechte, so auch das in Frage stehende, falls der Beweis der Desuetudo nicht geführt werden kann, nur unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden könne, und dieser im Fall eines Mißbrauches einzuschreiten, auch den etwa zweifelhaften Umfang dieses Rechtes festzusetzen befugt sey.

Bei dieser strengern Ansicht von der möglichen heutigen Fortdauer älterer Rechte können wir aber doch nicht umhin, es ebenfalls in Abrede zu stellen, daß die adlichen Verwandten einer geschwächten Person, namentlich einer geschwächten Wittwe, direct verlangen dürfen, daß dieselbe ihren adlichen Namen ablege und für immer auf die durch die Ehe erworbenen FamilienRechte verzichte. — In dieser Hinsicht steht ihnen auch nach Deutschem Rechte der obenangezogene Grundsatz des Sachsenspiegels entgegen, daß eine Frau an sich durch Unkeuschheit ihr Recht, oder Erbe nicht verliere, also immer Genossin der Familie bleibe. Wohl aber kann die geschändete Frau sich freiwillig ihres FamilienStandes und Namens begeben, da schon das älteste Deutsche Recht eine solche Entsagung der FamilienRechte gestattete *).

---

in geringe Verkleinerung und Verachtung bei menniglichen kömpt. Auch zu besorgen, da solchen überhand nehmenden Sünden nicht bei Zeit begegnet und gewehret werden sollte, daß der adliche Stand dadurch in Abfall gerathen und geringer Underscheid zwischen denen vom Adel und dem gemeinen Mann hinfüro würde seyn und gehalten werden."

*) Lex Salica, Tit. 63 und Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, B. 1. §. 53. S. 155.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0281

Und eben deshalb wird auch noch heutiges Tages die zu präsumirende Fortdauer des alten Rechtes der Vermäurung insofern doppelt wichtig, als durch die angedrohte Ausübung desselben die Verwandten diejenige Verzichtleistung auf die FamilienRechte erwirken können, welche sie nicht ohne Weiteres zu fordern befugt sind. Da sie sich im ersten Falle, so lange die Desuetudo nicht erwiesen ist, uur ihres Rechtes bedienen, so kann auch von einer erzwungenen Verzichtleistung nicht die Rede seyn. Selbst wenn man das Daseyn des heutigen Rechtes der Vermäurung, wie bei dem möglichen Beweise der Desuetudo Grund dazu vorhanden seyn mag, als zweifelhaft betrachten wollte, würde doch ein solcher Vergleich nach den Regeln des Transactes gültig seyn; da auf jeden Fall zu behaupten ist, daß der Anspruch der Familie auf Ausübung desselben nicht völlig leer und aus der Luft gegriffen sey, zumal der Beweis der Desuetudo immer der betheiligten Person obliegt, indem die klaren Gesetzesworte für die klagenden Verwandten in jure fundatam intentionem bewirken. — Gewiß wäre es von großem wissenschaftlichen Interesse, aus der Geschichte der adlichen Familien des Landes die etwaigen Spuren einer Anwendung oder absichtlichen Nichtanwendung des alten Rechtes der Vermäurung zu sammeln. —

Urtheil der J. F. zu Rostock, wegen Beraubung eines Begräbnisses zu Belitz.

Eine Dirne Maria Lehmann, die in den Jahren 1799. bis 1802. bey dem Küster Müschen gedient hat, verbreitet, nach ihrem Wegzuge von demselben, und nachdem sie bey ihrem nachherigen Brodherrn, dem Krüger Voelckner daselbst, wieder in Dienst getreten ist, in dortiger Gemeinde das Gerücht: es habe Müschen im Jahre 1800. in Gesellschaft seiner Frau und des Studiosi Richter sich an einem Tage in die Belitzer Kirche begeben, um die darin befindlichen drey adlichen Erbbegräbnisse, nämlich das Schwiessalsche, Matendorffsche und Rendsowsche, zu besehen, und sie habe zu dem Zwecke mit einer brennenden Laterne nachkommen müssen. Mittelst einer von ihr geholten Leiter wären alle vier in die, bloß mit einem Geländer versehenen offenen Gewölbe gestiegen, und nach und nach alle darin befindlichen Gräber besehen, wobey die übrigen drey angefangen hätten, die zinnernen Zierrathen, Wappen und Schilder, auch Kruzifixe mit den Händen abzubrechen, welches sie sodann gleichfalls gethan; sie hätte alles abgebrochene in einem Rocke zu Hause bringen müssen, und zwar auf eine etwas verstohlene Weise. Die Eigenthümer solcher Begräbnisse werden dadurch veranlaßt, selbige nachsehen zu lassen, und befinden die geschehene Beraubung der Gräber, worauf jene Dirne am 30. April 1803. von dem Belitzer PatrimonialGerichte vernommen wird und Obiges aussagt. Dies Protocoll wird hiernächst dem Superintendenten Piper zu Güstrow zugesandt, und dieser reicht es, nebst andern schon früher von dem Prediger gegen den Küster eingebrachten Beschwerden, bey Herzoglicher Regierung ein. Letztere läßt alles an das Hof- und LandGericht zum Zweck einer darüber anzustellenden Untersuchung gelangen, von welchem Dicasterio dazu der Gerichtsrath Lüders zu Laage, als commissarius, ernannt wird, der dieselbe übernimmt. Müschen leugnet es ganz ab, daß die Beschuldigung der Dirne wahr sey, weder er noch seine Frau noch der Studiosus Richter hätten von den Gräbern, die sie bloß besehen, etwas abgerissen, doch habe die Lehmann sich gegen Verbot, dessen in so ferne schuldig gemacht, daß sie kleine Zierrathen von den Brettern, die umher gelegen, los gemacht, und nach Hause genommen. Jedoch ist er dessen geständig, daß er das Zinn geschmolzen und aufbewahrt, auch der Dirne 32. ßl. gegeben habe, und zwar, wie er sagt, weil er den Verkauf nicht habe zugeben wollen, oder, nach der Anzeige der Dirne, aus der Ursache, weil sie beym Abbrechen die Schürze zerrissen und ihr dafür das Geld sey versprochen worden. Ob das eingelieferte Metall das nämliche sey, das von

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0283

den Zierrathen eingeschmolzen worden ist, und ob nicht ein mehreres davon vorhanden gewesen, ist eben so wenig zur Gewißheit gekommen. Auch die Frau des Müschen, nebst dem Studioso Richter, leugnen das Abbrechen, so wie denn durch die angestellte confrontatio eben so wenig ein mehreres ist herausgebracht worden.

Die andere Beschuldigung, daß Müschen die hölzernen und eisernen Kreuze und Pfähle bey den Gräbern auf dem Kirchhofe habe ausreissen lassen und sich zugeeignet, ist eben so wenig zur völligen Gewißheit gebracht, sondern er nur dessen geständig, daß er die schon umgefallenen, oder doch bereits losgewordenen habe wegnehmen lassen, als wozu er meint berechtigt gewesen zu seyn.

Dagegen ist er dessen geständig, daß er ein Brett aus der Kirche geholet, und auf der Orgel von einer Latte, imgleichen von den Bänken etwas abgesägt, weil ihm, wie er sagt, solches hinderlich gewesen, ohne davon dem Prediger zuvor eine Anzeige zu machen, und dessen Einwilligung zu suchen.

Die wider Müschen und die Dirne Lehmann von dem Hof- und LandGerichte unterm 30. Januar 1804. publicirte Urtheil bestimmt in Ansehung des Erstern:

Daß er auf 6. Wochen von seinem Küster- und OrganistenDienste solle suspendirt und schuldig seyn, $\frac{7}{8}$ der Kosten zu tragen, auch eventualiter dafür in solidum zu haften.

In Rücksicht der Letzteren ist die ihr auferlegte Strafe bereits vollzogen; der Müschen hat hingegen eine neue Defension gesucht, und acta sind auf sein Begehren versendet.

Urtheil.

In UntersuchungsSachen wider den Organisten und Küster Franz Hermann Müschen zu Belitz, wegen Beraubung der Begräbnisse daselbst, nunc ulterioris defensionis, erkennen und sprechen Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Meckl. ꝛc. ꝛc. auf eingeholten Rath unserer Rechtsgelehrten, hiedurch für Recht:

daß es der zu den Acten gebrachten DefensionsSchrift ungeachtet, bey der vorigen am 30. Januar 1804. publicirten in dem No. 13. act. befindlichen Urtheile sein Bewenden behalte.

Von Rechtswegen.

Rechtfertigungs-Gründe.

Inculpat hält sich zwar berechtiget, eine gänzliche Befreiung von aller Strafe verlangen zu können, und glaubt, daß die Denunciantin schuldig seyn,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0284

ihm alle gehabte Kosten zu ersetzen; und diese seine Behauptungen scheinen dadurch einiges Gewicht zu erhalten,

1) Daß der Anfangs hin und wieder geäußerte Verdacht, als ob eine Leiche ganz aus dem Begräbnisse entwendet, oder doch der gehabten Kleidungsstücke beraubet worden sey,

S. den Bericht des Superintendenten C. R. Piper und die dazu gehörige Anlage A.

sich nicht genugsam bestätiget hat, noch weniger Anzeigen vorhanden sind, die solcherhalb eine nähere Untersuchung wider den Küster rechtlich begründen könnten; und

2) Deshalb dieser sich mit Recht darauf beziehet, daß schon das erste Urtheil ihn von solcher ihm angeschuldigten Beraubung der Begräbnisse, und der deshalb stattfindenden criminalrechtlichen Strafe losgesprochen habe, auch

3) Es nicht weniger richtig ist, daß es durch die angeordnet gewesene commissarische Untersuchung nicht hat ausgemittelt werden mögen, ob und in wie fern selbiger an der geschehenen Entwendung der Zierrathen, welche von den Gräbern sind abgebrochen worden, Antheil gehabt, oder solches gar befohlen, und selbst Hand angeleget habe.

4) Welches auch um so weniger füglich möglich war, da die Dirne, die zuerst alles verbreitet hatte, geständlich solches Abbrechen sich vorzüglich hat zu schulden kommen lassen, oder wohl gar, wie die Frau und Richter behaupten, die alleinige Thäterin gewesen, und die That selbst so beschaffen ist, daß selbige leicht von ihr allein, ohne andere Gehülfen, ausgeführet werden konnte; denn

5) Alles, was außerdem ihm ist beygemessen worden, theils unerwiesen ist, theils als strafbar nicht kann betrachtet werden, sondern als kleine ihm gebührende Vortheile zu achten, in Ansehung deren er sich zur Nothdurft gerechtfertiget hat.

Jedoch wird bey näherer Erwägung nachfolgender Umstände sich alsbald ergeben, daß ihm in dem ergangenen Urtheile nicht zu nahe geschehen sey; denn

6) Wenn gleich die oben berührte Wegnahme einer Leiche aus dem Sarge, welcher ohnehin nur als einer bloßen Muthmaßung gedacht wird, worüber kein näherer Beweis beyzubringen sey, völlig so beschaffen ist, daß darüber keine Untersuchung konnte angestellt, noch weniger eine genugsame Anzeige gegen den Küster begründet werden; und eben so wenig durch das bisherige Verfahren es zur Gewißheit gekommen ist, daß die geschehene Abbrechung der metallenen Zierrathen von den Särgen durch ihn selbst, oder

doch auf seinen Befehl geschehen sey; so bleibt darum doch noch manches, was denselben strafbar macht, und nicht hat können abgeleugnet werden, als wohin

7) Mit vollem Rechte gezählt werden muß, daß er es wenigstens geschehen ließ, daß die von seiner Dienstdirne Lehmann unternommene Abbrechung des Metalls in seiner Gegenwart geschehe, welches sie sodann mit seinem Vorwissen in seine Wohnung brachte, wobey

8) Es ihm nicht zur Entschuldigung dient, daß er vorgiebt, er habe es der Dirne verboten, diese aber auf das Verbot nicht geachtet, da es doch ihm und seiner Frau, als der Brodherrschaft, ein leichtes gewesen seyn würde, mit Nachdruck auf das Verbot zu halten, wenn es ernstlich wäre gemeint gewesen; im Gegentheil

9) Er sich dadurch noch strafbarer, und zum wirklichen Theilnehmer an dem Verbrechen machte, daß er nicht nur seinem Prediger keine Nachricht von dieser, nach seiner eigenen Einsicht unrechtmäßigen Handlung, gab, sondern statt dessen sich selbst das Metall zueignete, solches umschmelzte, dadurch es unkenntlich machte, und zuletzt die Dirne mit einem ihr vorhero schon angeblich versprochenen Gulden abfand, um freyer hierüber schalten zu können, daher er selbiges auch nach Entlassung der Dirne Lehmann aus seinem Dienste, zurück behielt und sich ganz zueignete.

10) Auf diese Art ward er ein wirklicher Gehülfe und Theilnehmer eines Diebstahls, der zwar nur ein geringer und mit keinen, besonders beschwerenden Umständen verbunden ist, zumal diese Erbbegräbnisse mit einer gewöhnlichen Befriedigung nicht versehen waren, wobey aber dem Inculpaten es doch besonders zur Last fällt, daß ihm als Küster es vorzüglich oblag, darüber zu wachen, daß weder in den Kirchhöfen, noch in den Kirchen etwas entwendet, vielweniger die Begräbnisse selbst verletzet werden. Ob nun gleich

11) Diese den Küstern obliegende Amtspflicht der Aufsicht von dem Müschen will verkannt werden, und er in seiner eingereichten VertheidigungsSchrift kein Bedenken trägt, zu leugnen, daß es ihm obliege, Aufsicht auf die Gräber zu haben, und er noch zuletzt dieses Vorgeben dadurch scheinbar zu machen sich bestrebt, daß er auf eine, wegen Anstellung der Küster auf dem Lande unterm 2. May 1789. erlassene Verordnung Bezug nimmt, worin mehrere den Küstern obliegende Amtspflichten namentlich angeführt sind, unter welchen einer ihnen gebührenden Aufsicht in Ansehung der Gräber nicht besonders gedacht wird; so wird doch

12) Dieser Behelf ihm keinen Nutzen gewähren, in Erwägung, daß dieses Rescript nur auf eine besondere Veranlassung an den Superintendenten

C. R. Martini erlassen ist, mit nichten aber als eine allgemeine gesetzliche LandesVerordnung mag betrachtet werden, am wenigsten zu behaupten stehet, daß bey Anführung einiger, den Küstern obliegenden Amtspflichten, der Landesherr die Absicht gehabt habe, der Zeit einen vollständigen Inbegriff solcher Verbindlichkeiten bekannt zu machen. Dahingegen

13) Es dem Inculpaten nicht unbekannt seyn durfte, was darüber die Revidirte KirchenOrdnung Fol. 241. b u. f.

gebietet, als welche ausdrücklich den KirchenVorstehern, neben dem Küster, die Aufsicht über den Kirchen und Kirchhöfen anbefiehlt, und davon im Allgemeinen redet, wenn sie gleich des hier zur Sprache gekommenen Falles nicht besonders ausdrücklich erwähnt. Auch überdies, insbesondere in Ansehung der in den Kirchen befindlichen Begräbnisse, es der Natur der Sache angemessen ist, daß der Küster für deren Unverletzlichkeit möglichst sorge, da, außer der Zeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen, ohne sein Zuthun und Vorwissen, Niemand in die Kirche kommen kann. Auch

14) Diese Obliegenheit alsdann noch weniger zu bezweifeln ist, wenn er selbst die Kirche öffnet und fremde Leute hereinführt, welche daselbst in seinem Beyseyn sich solche Unordnungen erlauben.

14) Da also dem Küster aller Grund zu einer rechtmäßigen Beschwerde, in Ansehung der ihm zuerkannten Strafe, fehlt: so hat er die durch seine weitere Vertheidigung veranlaßten Kosten zu tragen, und ist daher überall so, wie geschehen, von uns billig erkannt worden. Rostock im Junius 1805.

Erachten der J. F. zu Rostock, Beyträge zu Sublevations-Geldern betreffend.

Uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der JuristenFacultät ist von Herrn Bürgermeistern und Rath der Stadt Lübz und Plau folgende Species facti vorgelegt:

Die in Mecklenburg belegenen drey Städte Parchim, Lübz und Plau, waren in vorigen Zeiten mit Königlich Preußischen Truppen, zur Sicherheit mehrerer PfandAemter beleget, dergestalt, daß Parchim drey, Lübz eine und Plau ebenmäßig eine Escadron in Garnison hatte. Durch diese fremden Truppen litten genannte drey Städte sehr.

Nach der grundgesetzlichen Union soll kein Stand besonders leiden, sondern alle drey Stände, das heißt, Serenissimus, die Ritterschaft

und die Landschaft wollen, wenn ein Stand oder davon ein Einzelner in Druck kömmt, solchen unterstützen.

Auf dieses Grundgesetz gestützet, nahmen obige drey Städte die Ritter- und Landschaft durch eine förmliche Klage in Ansprache, und supplicirten zugleich bey der Herzoglichen Regierung um eine Erleichterung der großen Last.

Die hohe Herzogliche Regierung bewilligte den drey Städten eine Sublevation, und ließ zu dem Ende aus ihrer Steuerstube selbigen monatlich eine bestimmte Summe auszahlen.

Ueberall haben erhalten:

a) Parchim	. . .	59690. ℛ	N⅔tel.
b) Lübz	. . . .	15440. „	„
c) Plan	. . . .	10832. „	„
die Summme von	. . . .	85953. ℛ	N⅔tel.

Die Stände, nämlich Ritter- und Landschaft, hatten bis dahin noch nichts gegeben. Weil aber diese einen nachtheiligen Ausgang ihres Rechtsstreits mit uns vermutheten, so knüpften sie eine Vergleichs-Unterhandlung mit den drey bequartirt gewesenen Städten an. Und obgleich dieser ihre eingeklagte Forderung circa 500,000. ℛ betrug, so wurde diese Summe doch auf vorigjährigem Landtag aus manchen Gründen zu 60,000. ℛ verglichen und ständischer Seits bedungen, daß der Vergleich von der hohen Herzoglichen Regierung confirmiret werden sollte.

Serenissimus fordert hierauf die aus den Steuerstuben gezahlten SublevationsGelder, obschon solche Zahlung gleich Anfangs ohne Vorbehalt einer künftigen eventuellen Zurückzahlung geschehen war, von den drey Städten zurück. Und obgleich genannte drey Städte dagegen die zweckmäßigsten Vorstellungen exhibirten, und sich darauf beriefen, daß die aus den Steuerstuben gereichten SublevationsGelder ohne allen Vorbehalt und namentlich einer künftigen Rückzahlung erfolget wären, so fanden selbige doch nicht den davon gehofften Eingang.

Die drey Städte schickten darauf ihre Deputirte zur Herzoglichen Regierung, woselbst selbige eine Conferenz mit dem Herzoglichen Ministerio hatten, worin über die zurückgeforderte Summe ein Verein dahin zu Stande kam, daß genannte städtsche Deputirte sich verpflichteten, eins für alles an die Herzogliche Regierung 12,000. ℛ N⅔tel zurückzuzahlen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0288

Wie und auf welche Art nun jene 12,000. ℛ von den bequartiert gewesenen Städten aufgebracht werden sollen, darüber sind Irrungen entstanden. Die Stadt Parchim behauptet nach dem Maaßstabe, als jede Commüne von dem Vergleichs-Quanto mit Ritter- und Landschaft participiret, darnach müßte auch jede der drey Commünen ihren Beytrag zu den 12,000. ℛ leisten, mithin da Parchim $\frac{2}{7}$tel erhebt, dazu $\frac{2}{7}$tel tragen und die beyden Städte Lübz und Plau, welche $\frac{2}{7}$tel davon bekommen, hiezu $\frac{2}{7}$tel bezahlen, oder was einerley ist, daß jene 12000. ℛ zuvor von dem Vergleichs-Quanto der 60,000. ℛ abgenommen werden sollen, bevor eine Theilung unter den Litisconsorten statt haben könne.

Die Städte Lübz und Plau behaupten, daß nach dem Verhältnisse der Beytrag zu jenen 12,000. ℛ geleistet oder aufgebracht werden muß, als die Städte von der Herzoglichen Regierung und zwar aus den Steuerstuben subleviret worden sind, und zwar aus dem Grunde, weil sie doch nur — wenn sie die ganze Summe der ausgezahlt erhaltenen SublevationsGelder hätten zurückzahlen müssen, und die Städte dazu durch Urtheil und Recht wären angehalten worden, selbige zu ersetzen, jede Commüne doch nur das, was sie a Serenissimo erhalten hätte, zurückzahlen dürfen; — durch einen Vergleich ist die Forderung der Regierung nun freylich bis auf 12,000. ℛ abgemindert worden; aber dadurch hat den einzelnen Commünen der Modus der Aufbringung nicht alteriret werden können, sondern diese muß dieselbe bleiben.

Die Frage, welche die rechtliche sey, darüber wird ein Responsum Juris mit Zweifels- und EntscheidungsGründen gehorsamst erbeten.

Auch sind uns zur näheren Aufklärung des Facti noch vier hiebey zurückerfolgende Actenstücke communiciret, nämlich 1) ein Rescript der Herzoglichen Regierung vom 6. April 1793., 2) ein anderes Rescript vom 6. Julius 1803., 3) eine hierauf sich beziehende Vorstellung der drey bequartierten Städte vom 20. Julius 1803. und 4) eine nochmalige Vorstellung vom 14. October 1805. Nach den aus diesen Stücken zu entnehmenden Verhältnissen, und in der Voraussetzung, daß aus den übrigen Acten keine erhebliche factische Gründe hinzukommen, halten wir es für unbedenklich:

Daß die an Herzogliche Kammer zurückzuzahlende 12,000. ℛ von den drey Städten nach eben der Proportion zusammen zu bringen sind, als diejenigen Summen in Proportion stehen, welche sie von der Herzogl. Kammer empfangen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0289

Denn da es zwar

1) Die kürzeste Bemühung seyn möchte, die 12,000. ℳ ohne weitere Berechnung von dem Vergleichs-Quanto vorabzunehmen, und den Ueberrest dergestalt zu theilen, als solches in Absicht des Vergleichs-Quanti von 60,000. ℳ bereits verabredet seyn soll; auch es

2) Bey gemeinschaftlichen Activis ohne Zweifel wohl als Regel anzunehmen seyn möchte, daß die auf deren Erhebung zu verwendenden Kosten und Ausgaben von den Interessenten in eben dem Verhältnisse getragen werden müssen, als sie an dem Activo selbst Theil nehmen; hienächst

3) Es wohl eine praesumtio hominis werden könnte, daß eben der Maaßstaab, welcher als die Norm zur Vertheilung der 60,000. ℳ ausdrücklich verabredet ist, auch stillschweigend als die Norm derjenigen 12,000. ℳ angesehen worden, die man davon an die Herzogliche Kammer abgeben soll; wenigstens derjenige Interessent, der bey dem letzteren Posten eine andere VertheilungsNorm, als bey dem Erstern anwenden wollte, sich hierüber deutlicher erklären sollen, und da solches nicht geschehen ist, die Erklärung gegen sich zu erwarten habe: so möchte

4) Die Behauptung der Vorderstadt Parchim um so mehr für sich zu haben scheinen, als die Gesetze über die Vertheilung des gemeinschaftlichen Gewinnes und Verlustes bey dem SocietätsContracte bekanntlich nicht ausreichend sind, um alle dabey vorkommende Fälle bestimmt zu entscheiden; ihre Anwendung aber auf eine communionem incidentem, und ein solches LitisConsortium, als bey den bequartierten Städten eingetreten ist, noch mehr Bedenklichkeiten hat, indem weder Operae der Interessenten hiebey in Betrachtung kommen, noch außer den minder erheblichen Proceßkosten irgend etwas in communem utilitatem conferirt ist.

Allein ungeachtet dieses Mangels genau zutreffender Gesetze, und unserer Unbekanntschaft mit solchen factischen Argumenten, die aus den vollständigen Acten vielleicht noch zu entnehmen wären, glauben wir dennoch der von den Städten Lübz und Plau behaupteten VertheidigungsArt den Vorzug geben zu müssen. Denn

5) Die AversionsSummen von 60,000. ℳ und 12,000. ℳ sind Pöste, an denen derjenige, welcher die Forderung machte, einen beträchtlichen Theil nachgelassen, derjenige hingegen, an den die Forderung gemacht wurde, einen geringern Theil accordiret hat. Sie sind also ein Theil des Ganzen, was verlangt war: und dieses Ganze, von dem sie ein Theil sind, muß den speciellen BeurtheilungsGrund darbieten. Dagegen rechtfertiget sich bey näherer Untersuchung die Ansicht nicht, daß die 12000. ℳ deshalb verwandt

worden, um Ritter- und Landschaft zur Bewilligung der 60,000. ℛ zu vermögen. Jene kann man also nicht, als eine auf Erhebung der 60,000. ℛ verwendete Ausgabe betrachten, und nach dieser Rücksicht berechnen. Nun sind aber

6) Die beyden Forderungen, die man zu einem Aversions-Quanto behandelt hat, zwey von einander völlig verschiedene Pöste. Die eine entspringt a) aus einer auf dem Grunde der LandesUnion geforderten Entschädigung, und ward b) von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg begehret, war auch c) bey der JustizKanzley zu Schwerin und dem Kaiserl. Reichshofrathe anhängig gemacht worden. Die andere hingegen entspringt a) aus Zurückforderung eines schon wirklich geleisteten Entschädigungs-Quanti, b) sie ward von den drey bequartierten Städten gefordert, und zwar nicht von Seiten der Ritter- und Landschaft, sondern von Seiten der Herzogl. Kammer, und c) sie war außer aller Verbindung mit jenem Processe, auch darüber kein gerichtlicher Antrag geschehen. Die Herzogliche Kammer fordert sie auch nicht als einen Theil der 60,000. ℛ, sondern muß sie von den sublevirtenStädten, aus einem andern, wenn gleich aus den mitgetheilten Papieren nicht ersichtlichen, Grunde fordern. Jedes Aversions-Quantum läßt sich demnach

7) Gar nicht anders, als nach derjenigen Forderung beurtheilen, von welcher es ein Theil ist: die 60,000. ℛ nach der gegen Ritter- und Landschaft eingeklagten EntschädigungsSumme, die 12,000. ℛ nach derjenigen Summe, welche die Herzogliche Kammer zurückgegeben haben will. Beyde Hauptsummen ersehen wir aus den uns zugegangenen Actenstücken nicht: indessen glauben wir nach den vorhandenen Datis voraussetzen zu können, daß so wenig die eine, als die andere, in drey ganz gleiche Theile vertheilet werden könnte, folglich Lübz und Plau eben so viel, als Parchim, an dem von Ritter- und Landschaft zu erlegenden Quanto participiret hätten, wenn nicht ein anderes verabredet worden, eben so wenig aber jede der ersteren Städte eben so viel, als letztere, an Herzogliche Kammer zu bezahlen gehabt hätte. Bey dieser Ungleichheit der Quote an der eigentlichen Hauptforderung wird denn auch die Quote des Aversions-Quanti eben so verschieden zu bestimmen seyn. Sodann läßt sich aber

8) Kein anderer Maaßstab anwenden, als daß das Aversions-Quantum in gleicher Proportion vertheilet werde, wie das zu diesem Aversions-Quanto abgeminderte Ganze vertheilt seyn würde, wenn es hätte bezahlt werden müssen, daß also die 12,000. ℛ pro rata desjenigen repartiret werden, was an die Herzogliche Kammer zurückgegeben werden mußte, wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0291

nicht durch einen Vergleich dafür eine runde Summe substituiret wäre. Eigentlich ist dies Ganze zwar nicht die in der Specie Facti angeführte Summe der Sublevation, sondern vermuthlich wird nur ein Theil desselben wiederum zurückgefordert. So lange inzwischen nicht erweislich ist, daß die Herzogliche Kammer aus besondern factischen Gründen von einer der drey Städte mehr oder weniger hat zurückfordern wollen und können, als die Proportion des Empfangenen mit sich bringt, so bleibt das Verhältniß der Sublevation und der Zurückgabe einander gleich, und man kann die 12,000. ℛ nach jener eben so gut vertheilen, als nach dieser, ohne daß sich das Facit verändert. Hieraus ergiebt sich ferner,

9) Warum die 12,000. ℛ nicht auf eben diese Weise vertheilet werden können, wie die 60,000. ℛ. Diese haben a) eine ganz andere Hauptsumme, auf welche sie sich beziehen, und dessen per aversionem bestimmter Theil sie sind; und es ist b) durch Vereinbarung die Repartition verändert, was bey den 12,000. ℛ noch nicht geschehen ist. Es läßt sich also c) von dem einen Quanto auf das andere keine Folgerung machen, weil ein einzelner Fall keine Regel giebt, welche in der Folge auf ähnliche Fälle sogleich ohne weitere Veranlassung anzuwenden wäre. Und d) eine ausdehnende Erklärung zum Vortheile der Stadt Parchim halten wir aus der Ursache schon nicht anwendlich, weil jede interpretatio extensiva so lange unstatthaft ist, als man ohne sie füglich sich behelfen kann. Es würde aber auch die Regel: daß jede Interpretation gegen denjenigen gemacht werden müsse, welcher deutlicher sich hätte ausdrücken sollen, — den Herren Requirenten nicht entgegen stehen, da nicht erhellet, wer den Vorschlag zur Vertheilung der 60,000. ℛ gemacht, und da sie es auf alle Fälle nicht sind, die durch Abweichung von dem, was die Natur der Sache mit sich bringt, einen besondern Vortheil begehren; vielmehr würden sie diese Regel gegen die Stadt Parchim anwenden können.

Uebrigens scheint uns, einer ungefähren Berechnung zufolge, die streitige Summe von der Art zu seyn, daß die vieljährigen Litis-Consorten, nachdem sie endlich durch Vergleiche in der Hauptsache ihren Zweck zum Theil erreicht haben, wohl Ursache finden mögen, auch diesen kleineren Zwist zum Vortheil desjenigen Theils freundschaftlich hinzulegen, welcher der streitig gewordenen Summe, nach dem Vermögen der Stadtkasse, am meisten bedarf, und sich von dem Drucke der Bequartierung bisher am wenigsten erholet hat.

Rostock, im October 1805. Decanus, Senior u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0292

Erstenntniß der J. F. zu Rostock, wegen rückständigen Dienstlohns.

In dem vom Beklagten, Hofrath Klingender, als Gevollmächtigten der Erben des verstorbenen Pächters Bätcke zu Bauhof, bey dem Herzogl. Amtsgerichte zu Güstrow ausgebrachten und am 30. Januar 1804. abgehaltenen LiquidationsTermin zur Angabe der Forderungen an die Verlassenschaft des verstorbenen Pächters Bätcke, hat der Kläger, Bäckermeister Bunck zu Güstrow, für seine Tochter ein rückständiges Dienstlohn von 30. ℔ N⅔tel, 2. Liespfund Flachs und 4. Pfund Wolle für das Jahr von Michaelis 1803. bis dahin 1804., auf welche Zeit selbige von dem Defuncto als Ausgeberin gemiethet worden sey, angegeben, wobey von dem Liquidanten auch noch angeführt ist, daß seine Tochter den angetretenen Dienst so lange fortgesetzt hätte, als die Wittwe des Verstorbenen auf dem Bauhofe geblieben, und bis von dieser ihr angekündigt wäre, daß sie sie nicht länger behalten könne; daher den obigen Angaben an Lohn ꝛc. noch die Forderung der zu vergütenden Beköstigung, seit dem Wegzuge seiner Tochter bis Michaelis 1804. hinzugefügt, und die Bestimmung des Quanti dem Gerichte überlassen wird.

Der Beklagte hat in seiner Vernehmlassung die factischen Angaben des Klägers zwar nicht bestritten, aber doch excipiendo dagegen vorgeschützt, daß der jetzige Pächter des Bauhofs, Bobsien, vermöge einer mit den Erben seines Vorgängers getroffenen Uebereinkunft, es übernommen habe, die sämmtlichen Dienstboten und Deputatisten in seinem Dienst zu behalten, und ihnen von Michaelis 1803. an, den versprochenen Lohn ꝛc. zu leisten; daß diese Verpflichtung des gedachten Pächters Bobsien, bey der Uebergabe des Bauhofs an selbigen, den gesammten Dienstboten und Deputatisten bekannt gemacht sey, mithin des Klägers Tochter sich nur an ihn zu halten, oder, wenn sie den Dienst bey ihm nicht hätte fortsetzen wollen, solches sich selbst beyzumessen, keinesweges aber des Beklagten Principalen deshalb weiter in Anspruch zu nehmen hätte.

Nachdem der Kläger hierauf erwidert hatte, daß seine Tochter von dem Pächter Bätcke und dessen Erben die Erfüllung des Contracts zu fordern berechtigt, dagegen aber nicht schuldig sey, sich dieserhalb, ohne ihre Zustimmung, an den nachfolgenden Pächter überweisen zu lassen, so ist den gedachten Erben durch das Decret vom 12. May 1804. insertis rationibus aufgegeben worden, „mit der Klägerin Christine Bunck, in Absicht des liqui„dirten einjährigen Dienstlohns, auch der Liquidations- und deshalb weiter

„verursachten Kosten, unter Vorbehalt ihres etwanigen Regresses an den „Pensionar Bobsien, sub poena executionis, salua tamen judiciali mode„ratione, sich abzufinden."

Hiegegen hat der Beklagte mandatario nomine das remedium restitutionis in integrum eingewandt, worüber jetzt zu erkennen ist. Laut des documenti notarialis ist das vorige Decret am 4. Junius 1804. insinuirt, und darauf am 23. ejusdem die Einführung des Rechtsmittels zu den Acten gekommen.

Der Implorant findet sich

1) Durch die seinen Mandanten aufgegebene Bezahlung des einjährigen Lohns an des Imploranten Tochter, und

2) Durch die Verurtheilung des Erstern in die Liquidations- und übrigen Proceßkosten beschwert. Zur Rechtfertigung dieser Beschwerden wird angeführt, daß des Imploranten Tochter, gleich den übrigen Dienstboten, bey der ihnen sämmtlich geschehenen Ankündigung, daß der neue Pächter sie ferner in seinem Dienst behalten würde, keinen Widerspruch dagegen geäußert, noch den Erben ihres vorigen Brodherrn erklärt habe, daß sie bey ihnen ihr Jahr ausdienen wolle, welche Aeußerung die Folge gehabt haben würde, daß einer oder anderer der Erben sie in Dienst genommen hätte. Statt dessen habe die Imploratin ihren Dienst ohne rechtmäßige Ursache verlassen, und dadurch ihr Recht in Ansehung des Lohns verwirket;

Gesinde- und TagelöhnerOrdnung v. 1654. Tit. 3. §. 2.
PatentVerordnung vom 15. Julius 1800.

nach welcher neuesten Constitution des Imploraten Tochter, selbst wenn die Erben sie nicht hätten behalten wollen, doch nur ¼jährigen Lohn würde haben fordern können. Der Implorat sey daher mit seiner Klage abzuweisen, und sowohl nach gemeinem Rechte, als auch, wegen des von seiner Tochter ungebührlich verlassenen Dienstes, nach hiesigen Landesgesetzen, vermöge der Verordnung vom 2. August 1760. und 22. Junius 1763. in die Kosten zu verurtheilen.

Nach einem zuvörderst über die Zulässigkeit des eingewandten Rechtsmittels quoad effectum suspensivum unter den Partheyen geführten Schriftwechsel, hat der Implorat in der ihm wiederholt aufgegebenen exceptivischen Verhandlung auf den gegenseitigen Vertrag geantwortet, daß der Dienstbote nur dem, der ihn gemiethet hätte, und dessen Erben zu dienen schuldig sey — daß das Vorgeben einer des Imploraten Tochter von den Erben geschehenen Ankündigung, daß man ihren Dienst an den Pächter Bobsien abgetreten habe, an sich schon ungegründet sey — und wenn es sich auch

der Wahrheit gemäß verhielte, doch daraus, gegen die Forderung des Imploranten, nichts folgen würde, da die erwähnte Abtretung eine ganz unbefugte Handlung der Erben, folglich seine Tochter auch nicht schuldig gewesen sey, derselben zu widersprechen, — daß die Erben, wenn sie sie im Dienste behalten gewollt, ihr solches hätten anzeigen müssen, daß aber Imploratens Tochter, die ohnehin nicht hätte wissen können, wer eigentlich Erbe ihres verstorbenen Brodherrn wäre, keine Verbindlichkeit gehabt hätte, sich selbst dazu anzubieten, — daß sie bey der Wittwe ihres vorigen Herrn im Dienste geblieben seyn würde, obgleich dieselbe nicht dessen Erbin geworden sey, — daß aber die gedachte Wittwe seiner Tochter angezeigt habe, daß sie ihren Dienst nicht mehr nöthig habe, worauf denn Letztere den Bauhof, wo sie keinen Herrn mehr gehabt, und Niemand sich um sie bekümmert hätte, verlassen habe, — daß also die von dem Gegner angeführten Landesgesetze, welche nur von dem Falle redeten, da das Gesinde den Dienst seiner Herrschaft ohne Ursache eigenmächtig verließe, hier gar keine Anwendung finden könnten.

Urtheil.

Auf gesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und ferneres Verfahren, in Sachen des Hofraths Klingender zu Güstrow, als Gevollmächtigten der Erben des verstorbenen Pächters Bätcke zu Bauhof, Beklagten, jetzt Imploranten, an einem, gegen den Bäckermeister Bunck zu Güstrow, Namens seiner Tochter, Christina Bunck, Klägern, jetzt Imploraten, am andern Theile, wegen rückständigen Dienstlohns, erkennen zum Herzoglich Mecklenburgischen Amtsgerichte zu Güstrow Verordnete, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten, hiedurch für Recht:

Daß es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bey dem vorigen Erkenntnisse vom 12. May 1804. billig sein Verbleiben behalte. Es ist auch der Beklagte und Implorant mandatario nomine die Kosten des durch diese Instanz verzögerten Rechtsstreits, richterlicher Mäßigung vorbehältlich, dem Kläger und Imploraten binnen Ordnungsfrist zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Entscheidungs-Gründe.

1) Durch das vorige Erkenntniß vom 12. May 1804. sind die Bätckenschen Erben verurtheilt worden, sich mit des Klägers Tochter, in Absicht des liquidirten einjährigen Dienstlohns, wie auch der Kosten halber, sub poena executionis etc., abzufinden. Der Implorant hat dagegen, mandatario nomine gedachter Erben, das remedium restitutionis in integrum

eingewandt. Die Formalien dieses Rechtsmittels sind zwar richtig beobachtet, da das erwähnte, den Partheyen nicht förmlich publicirte Erkenntniß, laut Bescheinigung erst am 4ten Junius 1804. dem Imploranten insinuirt, und von diesem darauf am 23. ejusdem die Einführung des Rechtsmittels zu den Acten gebracht worden ist. In den Materialien aber findet sich keine gegründete Beschwerde, worauf die Rechtfertigung des remedii gestützt werden könnte.

2) Der Implorant sucht zwar die gegenseitige Forderung des Dienstlohns durch den Einwand abzulehnen, daß der jetzige BauhofsPächter Bobsien, vermöge einer mit den Erben seines Vorgängers getroffenen Uebereinkunft, sich verpflichtet habe, die sämmtlichen Dienstboten und Deputatisten in seinem Dienst zu behalten, und ihnen von Michaelis 1803. angerechnet, den versprochenen Lohn zu leisten, — daß des Klägers Tochter hiegegen, da es ihr, gleich dem übrigen Gesinde, angekündigt worden, keinen Widerspruch geäußert, gleichwohl aber darauf ihren Dienst, ohne rechtmäßige Ursache, verlassen, und eben dadurch ihr Recht, in Ansehung des Lohns, sowohl nach gemeinen Rechten, als nach den hiesigen Landesgesetzen, vermöge der

Gesinde- und TagelöhnerOrdnnng v. 1654. Tit. 3. §. 2.
Verordnung vom 2. August 1760. und 22. Junius 1763.
PatentVerordnung v. 15. Julius 1800.

verwirkt habe, — daß im Gegentheil, wenn des Klägers Tochter sich gleich Anfangs bestimmter erklärt, und die Fortsetzung des Dienstes bey dem neuen Pächter abgelehnt hätte, dies die Folge gehabt haben würde, daß einer oder anderer der Erben sie in Dienst genommen haben würde, und selbst, wenn dies nicht geschehen wäre, sie alsdann doch nach der angeführten

PatentVerordnung v. 15. Julius 1800.

nicht mehr, als ¼jährigen Lohn, würde fordern können. Diesemnach möchte es scheinen, daß wenigstens, was jene Ueberweisung der Dienstboten an den neuen Pächter anbetrifft, dem Imploranten der Beweis einer den Dienstboten, und besonders der Tochter des Imploranten, tempestive geschehenen Verkündigung der gedachten Uebereinkunft, freyzulassen sey.

3) Diesem steht aber entgegen, daß der Miethcontract, welchen Jemand als Hausherr mit dem Gesinde eingeht, sich auf besonderes persönliches Vertrauen gründet, wodurch beyde Contrahenten zu diesem Geschäfte gegenseitig bestimmt werden. Gedachter Vertrag kann also, wenn von der Cession des Rechts oder von der Sublocation die Rede ist, keinesweges mit der locatio rerum, auch nicht mit jeder andern locatio operarum, nach einerley Grundsätzen behandelt werden. Die Verordnung in

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0296

L. 6. C. de loc. cond. verb.: Nemo prohibetur, rem, quam conduxit, fruendam alii locare, si nihil aliud convenit.

läßt sich mit

Westphal vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinscontracte, §. 909. und Andern

nicht geradezu auf Dienste, die man in Miethe genommen hat, anwenden, in so fern dabey das Eigenthümliche einer singularis personae fiduciae in Betrachtung kommt. So wenig es dem Dienstboten frey stehet, sein Dienstverhältniß an andere abzutreten, eben so wenig darf sich auch der Hausherr, oder dessen Erbe, berechtigt halten, über freye Leute, die sich in seinem Dienst verdungen haben, nach Willkühr zu disponiren, sie anderweitig zu vermiethen, oder seinen Contract an andere cediren zu wollen. In

L. 19. §. 9. 10. D. loc. cond. (XIX, 2.)

wird zwar denen, die sich zu gewissen Diensten bey Jemanden verdungen haben, nach dem Tode des Letztern, der volle Lohn für die noch übrige Zeit nur in der Voraussetzung zugesichert, wenn sie sich nicht anderweitig vermiethet, und dadurch den erwähnten Lohn ersetzt erhalten hätten, verbis:

Si eodem anno mercedes ab alio non accepisti — it: modo si non postea comites cum aliis eodem tempore fuerunt.

Vergl. Westphal vom Kaufcontract ꝛc. § 1001.

Allein daraus folgt nur, daß, wenn der Dienstbote sich wirklich mit einem andern Herrn einläßt, und wieder in dessen Dienste tritt, er alsdann von dem vorigen, oder dessen Erben, keine weitere Entschädigung fordern könne. Daß hingegen der bisherige Herr, oder dessen Erbe, dem Dienstboten auch gegen seinen Willen einen andern Herren aufdringen könne, und der Bediente sich dies gefallen lassen müsse, ist in keinem Gesetze geordnet, vielmehr der Natur des Geschäfts durchaus entgegen.

J. L. Dorn's Versuch einer ausführl. Abhandl. des Gesinde-Rechts §. 86.

4) Hatten nun, wie hieraus deutlich folgt, die Erben des verstorbenen Pächters Bätcke kein Recht, die Tochter des Klägers und Imploraten, als eine freye Person, an den neuen Pächter zu überweisen, so kann auch diese Handlung bey der Entscheidung des gegenwärtigen Streites nicht weiter in Betrachtung kommen. Der Implorant giebt dieses auch selbst schon dadurch zu, daß er in der Ausführung seines RestitutionsGesuch den Hauptgrund gegen die Forderung des Imploraten darin setzet, daß des Letztern Tochter der ihr geschehenen Ankündigung, daß der neue Pächter sie in seine Dienste zu neh-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0297

men bereit sey, nicht widersprochen habe, wie sie eigentlich hätte thun müssen, da denn der eine oder der andere der Erben sie in seine Dienste genommen haben würde. Dieser Einwand ist aber rechtlich nicht gegründet, weil man des Klägers und Imploraten Tochter ausdrücklich und bestimmt hätte fragen müssen, in wie fern sie, die Veränderung der Dienstherrschaft sich gefallen zu lassen, gewilligt sey, als dann es auf ihre nähere Erklärung angekommen seyn würde, im Gegentheil aber aus der bloßen Anzeige einer des Klägers und Imploraten Tochter nicht bindenden Uebereinkunft der Erben des vorigen Pächters mit dem neu-antretenden, und dem bloßen Stillschweigen einer Person, die auf eine solche Anzeige so fort zu reden nicht schuldig war, keinesweges gegen dieselbe eine nachtheilige Folge zu ziehen ist, daher auch über diesen, auf die Entscheidung keinen Einfluß habenden, Umstand kein weiterer Beweis freygelassen werden darf.

5) Da nun Beklagter und Implorant übrigens in facto nicht in Zweifel gezogen hat, daß der Erblasser seiner Principalen die Tochter des Klägers und Imploraten auf ein ganzes Jahr gemiethet habe, aus dem ganzen Vorgange aber deutlich erhellet, daß die Letztere diesen von den Erben für sich selbst aufgegebenen Dienst, und da auch die Wittwe sie nicht behalten wollte, keinesweges widerrechtlich vor der Zeit verlassen habe, folglich die sich hierauf beziehenden Landesgesetze, welche Implorant für sich anführt, in der gegenwärtigen Sache keine Anwendung finden können, besonders auch der aus der

PatentVerordnung vom 15. Julius 1800.

hergenommene Einwand, daß der Lohn nur für ¼tel Jahr hätte gefordert werden können, dem Imploranten, wegen der in gedachter Verordnung selbst ausgenommenen, besondern Verabredung, welche hier allerdings, vermöge des bestimmt auf ein Jahr geschlossenen Contracts, vorhanden ist, nicht zu Statten kommen kann; so ist das vorige Erkenntniß billig zu bestätigen, auch Implorant, da seine Beschwerden keinen Grund haben, zur Vergütung der Kosten des verzögerten Streites zu verurtheilen, mithin allenthalben, wie im Urtheile enthalten, zu erkennen gewesen.

A. V. R. W.

Rostock, im September 1805.

Decanus, Senior u. s. w.

Erachten der J. F. zu Rostock, die Aufhebung eines Erbpacht-Contractes betreffend.

Es ist uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der JuristenFakultät von dem Herrn Hofrath Schulze, dem jüngern, zu Güstrow, als Anwald des Herrn Hauptmanns von Lützow auf Lübsee u. s. w. eine GeschichtsErzählung des zwischen seinem gedachten Prinzipal und Ehrenprediger Sickel zu Lüdershagen obwaltenden Rechtsstreits, wegen in Erbpacht gegebener Pfarräcker, mit den hiebey verschlossen zurückfolgenden Anlagen, zugesandt, und unser rechtliches Erachten über die nachhin vorkommende Frage verlangt worden.

Nach Anleitung der erwähnten GeschichtsErzählung ist zuvörderst in Facto Folgendes zu bemerken:

1) Das Lehnguth Lübsee war vordem der Sitz der nunmehr zu Lüdershagen befindlichen Pfarre, welche mehrere unter dem Lübseer Gutsacker, zum Theil in sehr kleinen Parcelen, zerstreut belegene Ländereyen besitzet. Diese zerstreute Lage der Pfarrländereyen und die daher rührende schwierige Bewirthschaftung derselben ist vermuthlich eine Haupturſache gewesen, wodurch der vorige Prediger Curtius, damals noch zu Lübsee, veranlaßt worden, sich zu einer Erbverpachtung der gesammmten Pfarräcker zu entschließen, die auch im Jahre 1769. zwischen ihm und dem damaligen Guthsherrn, Kammerherrn und Domherrn Baron von Hahn, zu Stande gekommen, auch, nach vorher untersuchter Sache, landesherrlich bestätigt worden ist, jedoch mit folgendem, in der hohen Confirmationsacte wörtlich befindlichen, Anhange:

„Sollte indessen über kurz oder lang sich finden, daß aus dieser immerwährenden Verpachtung der Lübseer Pfarräcker, der Pfarre daselbst ein gegründetes Nachtheil entstände, so soll Unserm Consistorio, Ehrn-Superintendenti, auch Ehrn-Pastori Loci, den Erbpachtcontract wieder aufzurufen und alles in den alten und vorigen Stand zu setzen, vorbehalten bleiben, jedoch die Aufhebung dieses von Uns landesherrlich bestätigten Contracts nicht schlechterdings von der Willkühr des jetzigen Ehrnpredigers oder seiner Nachfolger im Amte abhangen, sondern derjenige, wer er auch sey, der solche Aufhebung zu bewirken intendiren möchte, zuvörderst und vor allen Dingen die Last eines zu Recht beständigen Beweises, daß der Pfarre zur Zeit der Errichtung dieses Contracts und nach derzeitigen Umständen eine wahre Läsion daraus erwachsen, zu übernehmen schuldig und verbunden seyn, dem Gegentheil aber der Gegenbeweis und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten bleiben."

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0299

2) Nicht lange nach dem Abschlusse dieses Erbpachtcontracts ward die Pfarre von Lübsee nach Lüdershagen verlegt, und nach des Predigers Curtius Tode erhielt, ungefähr vor 24. Jahren, der noch jetzt in officio lebende Ehrenprediger Sickel die Pfarre, und mit derselben den Genuß der von seinem Vorgänger geschehenen Erbverpachtung. Das Guth Lübsee ist seitdem mehrere Male verkauft, auch sind bey jedem Verkaufe die gewöhnlichen proclamata erlassen, und nach abgehaltenem LiquidationsTermine die nicht gemeldeten Ansprüche präcludirt worden. Dessen ungeachtet hat sich die Lüdershäger Pfarre nicht eher mit irgend einem Anspruche, wegen Aufhebung des Erbpachtcontracts, geregt, als bis im Jahre 1801. die Erben des wailand Eigenthümers Schröder auf Lübsee, dies Guth an den jetzigen Besitzer, Herrn Hauptmann v. Lützow verkauften; da sich denn der Prediger Sickel, Namens der Lüdershäger Pfarre, mit solchen Anträgen meldete, und diese auch nachhin, mittelst förmlich angebrachter Klage, geltend zu machen suchte. Nach verhandelter Sache ist der Kläger zwar damit, daß er den Erbpachtcontract schon an sich als nichtig anzufechten gemeint war, durch das am 8. December 1804. erkannte Urtheil des Herzogl. Hof- und Landgerichts zu Güstrow, zur Ruhe verwiesen, dagegen aber ihm, in Betreff der gleichfalls angebrachten Restitutionsklage, ungeachtet der von Beklagten dagegen vorgeschützten Einreden, namentlich des bereits abgelaufenen quadriennii, der Beweis freigelassen worden:

daß durch den in Frage stehenden Erbpachtcontract, der Pfarre schon zur Zeit der Errichtung desselben, und nach derzeitigen Umständen eine wahre Läsion erwachsen sey.

3) Durch dieses Urtheil findet sich der Beklagte beschwert, und hat davon an das Kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar appellirt. Es wird daher jetzt, in Beziehung auf die weitere Prosecution dieses Rechtsmittels gefragt:

Ob jene oben in extenso angeführte Clausul der hohen Confirmationsacte vom 4. December 1769. der von dem Herrn Hauptmann von Lützow in dem erwähnten Rechtsstreite gegen die Lüdershäger Pfarre opponirten Einrede des bereits verflossenen quadriennii in der Masse entgegenstehe, daß, den Rechten nach, diese Einrede nicht zu attendiren, und der Kläger, wie in dem hohen Urtheile vom 8. December vorigen Jahres geschehen, zu dem Beweise der Läsion zu admittiren sey?

4) Nun hat es freylich seine Richtigkeit, daß durch ein Beweisinterlocut den Thatsachen, wovon es redet, eine günstige Wirkung für den Be-

weisführer zugestanden wird, und daß es also dem Gegner nicht gleichgültig seyn kann, Dinge, die wider ihn keinen rechtlichen Erfolg haben können, dennoch zum Beweise ausgestellt zu sehen, wenn gleich sonst der Letztere, wie es freylich hier zutrifft, mit manchen Schwierigkeiten verknüpft seyn dürfte. Dem Beklagten würde also in keine Wege der Gebrauch und die Fortsetzung des eingewandten Rechtsmittels gegen das gedachte Urtheil zu verdenken seyn, wenn die angebrachte Klage an sich schon, wegen der abgelaufenen vierjährigen Zeitfrist, erloschen wäre. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die hierauf gegründete Einrede des Beklagten bey der Abfassung des vorigen Urtheils ganz übersehen wäre, als worauf beyläufig in dem an uns ergangenen Schreiben hingedeutet wird, da im Gegentheil das Urtheil ausdrücklich einer hier nicht eintretenden Verjährung erwähnt, und nicht abzusehen ist, daß unter diesem Ausdrucke, in Beziehung auf den Gegenstand des Rechtsstreits, etwas anderes, als die von dem Beklagten, vermöge des Ablaufs der gedachten Frist, behauptete Extinctiv-Präscription der Klage, habe gemeint seyn können.

5) In der Verhandlung dieser Rechtssache ist zwar auch von der versäumten gerichtlichen Anmeldung des jetzt in Klage gebrachten Rechtes der Pfarre, bey Gelegenheit der verschiedentlich ergangenen proclamatum, mithin von der praescriptione judiciali, wie die Rechtsgelehrten es nennen,

Thibaut über Besitz und Verjährung Th. 2. §. 2.

die Rede gewesen. Allein auch dieses ist im Urtheile von der eigentlichen gesetzlichen Verjährung bestimmt unterschieden, indem neben der Letztern namentlich und besonders noch der auf jene proclamata erfolgten Präclusion erwähnt wird. Uebrigens ist die uns vorgelegte Frage nur auf die aus dem Ablaufe des gesetzlich bestimmten quadriennii hergenomme Einrede eingeschränkt, und es bedarf daher keiner nähern Erörterung der übrigen im Urtheile benannten Einwendungen, besonders auch dessen nicht, in wie fern der Beklagte sich mit Recht auf die von Zeit zu Zeit ergangenen Präclusiv-Bescheide gegen die Ansprüche der Pfarre berufen könne, wenn wir gleich beyläufig nicht unbemerkt lassen mögen, daß gedachte Präclusion eigentlich nur die zur gehörigen Zeit nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche an das verkaufte Guth habe treffen können, dahingegen hier von Ländereyen die Rede ist, die immer ein Eigenthum der Pfarre geblieben, auch als solches von den jedesmaligen Guthsbesitzern anerkannt, und nur als Pachtstücke von ihnen genossen sind; woraus von selbst folgt, daß die Aufrufung dieses Verhältnisses von Seiten der Pfarre, nicht zu den Forderungen, die an das verkaufte Guth selbst gemacht werden, gehöre, mithin daß auch die, nur des

Guths und nicht der Pfarräcker wegen ergangenen proclamata, hiebey nicht weiter in Betrachtung kommen können.

6) Den eigentlichen Gegenstand der vorkommenden Frage selbst nun betreffend, so ist den Kirchen und frommen Stiftungen bekanntlich das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Beyspiele der Minderjährigen beygelegt;

Cap. 1. X. de in integr. rest. (I, 41.) verb. ecclesia jure minoris debet semper illaesa servari.

und es hat in thesi juris wohl seine Richtigkeit, daß die Dauer dieses Restitutionsgesuchs eigentlich, nach eben dem gedachten Beyspiele, auf einen vierjährigen Zeitraum einzuschränken sey, wenn es gleich nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche dieses bestritten, und hier, wie bey andern im Civilrecht und im Prätorischen Edict sich gründenden RestitutionsKlagen, nur die Verjährung der längsten Zeit haben eintreten lassen wollen, deren Meinung aber von

Joh. Tob. Carrach pr. de quadriennali vita rest. in integr. reipubl. et eccles., in ejusd. programmatib. jurisd. Nr. 1.

vollständig widerlegt ist, wozu im Ganzen auch schon die klare Bestimmung in

Cap. 1. 2. de rest. in integr. in 6to (I, 21.)

hinreicht, welche auch nicht gestattet, die vorhin angeführten Worte in

Cap. 1. X. de in integr. rest.

in der vollen Bedeutung und ohne weitere Einschränkung anzuwenden.

7) Wenn es aber darauf ankommt, den eigentlichen Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem der Lauf dieser Verjährung anzurechnen sey, so wird die Sache in vorkommenden Fällen nach gemeinen Rechten nicht geringe Schwierigkeiten haben. Was man gemeiniglich anzunehmen pflegt, daß den Kirchen, so wie überhaupt denen, die nach dem Beyspiele der Minderjährigen restituirt werden, das quadriennium erst vom Augenblicke der erlangten Wissenschaft der Verletzung laufe,

Glück's Commentar ü. d. Pandekt. Th. VI. § 465. fin. u. das. angef. Doctoren.

Thibaut's System des PandektenR. §. 1121.

ist doch auch nicht ohne Widerspruch geblieben, da im Gegentheil andere Rechtslehrer es richtiger finden, die Zeit der zu suchenden Restitution sogleich a die contractus vel initi negotii anzurechnen, wie

J. C. Koch de praescriptione restit. in integr. §. 3. pag. 22.

dem auch

Hommel in Rhapsod. quaest. observ. 324.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0302

was die Regel des Rechts anbetrifft, beypflichtet; wiewohl er so viel nachgiebt, daß, wenn die Vorsteher mittelst Eides das Nichtwissen der Läsion erhärteten, alsdann erst a die scientiae die Verjährung der Restitution ihren Lauf beginne. Wiederum hat

J. H. Böhmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 41. §. 9.

die beyden Fälle unterschieden: ob das Geschäft, worin die Verletzung sich gründet, von Personen geschlossen sey, die die Kirche rechtlich vorstellen, und deren facta sie als die ihren anerkennen muß, oder von Andern. Dort hält er die Berechnung der vierjährigen Frist gleich vom Tage des geschlossenen Handels, hier aber erst von der Zeit an den Rechten gemäß, da die Kirche oder ihre rechtlichen Repräsentanten eine Kenntniß von der erlittenen Verletzung erlangt hätten; bey welcher Distinction freylich, was den zweyten Fall anbetrifft, der Zweifel übrig bleibt, ob die factische Voraussetzung desselben nicht vielmehr die Kirche berechtigen dürfte, das Geschäft in so fern, als an sich schon nichtig anzufechten, als sie selbst, den Umständen nach, eigentlich gar keine Verpflichtung daraus anzuerkennen hat.

8) Vergleicht man mit diesen verschiedenen Meinungen den Ausdruck der Gesetze selbst, so ist zuvörderst daraus: daß den Kirchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jure minorum zugestanden ist, — keine der angeführten Arten der Zeitberechnung mit Zuverlässigkeit zu rechtfertigen, da den Minderjährigen das tempus petendae restitutionis, weder a die initi contractus, noch a tempore cognitae laesionis, sondern von Zeit der erlangten Großjährigkeit zu laufen anfängt.

L. ult. C. de temporib. in integr. (II. 53.)

Es ist ein bloßer Gerichtsgebrauch, wenn man gleichwohl, nach eingetretener Großjährigkeit, das tempus ignorantiae vom Laufe der Verjährung ausnehmen will,

Hellfeld jurisprud. for. §. 463.

was aber die Gesetze selbst mit Nichts unterstützen.

Hofacker princip. jur. civil. §. 830.

Koch cit. Dissert. §. 3. pag. 25.

Glück's Pandekt. Th. VI. §. 463.

Da nun das Verhältniß, was die Restitution der Minderjährigen, wenn sie lädirt sind, begründet, nämlich die Unfähigkeit ihre Angelegenheiten selbst ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0303

hörig zu besorgen, bey Kirchen und andern Instituten fortdaurend, mithin von einem die remoti impedimenti, als termino a quo des quadriennii, bey ihnen die Rede nicht seyn kann, so folgt von selbst, daß das Beyspiel der Minderjährigen, worauf die Gesetze im Ganzen hier verweisen, allein noch keinen zureichenden Grund an die Hand giebt, um danach den Zeitpunkt a quo bey der vierjährigen Frist, als völlig ausgemacht annehmen zu können.

9) Es kommt also darauf an, ob die Gesetze selbst sich näher hierüber erklärt haben. Nach der ganzen Fassung des

Cap. 1. de rest. in integr. in 6to (I, 21.)

sollte man glauben, daß die Zeit, binnen welcher die Kirche gegen einen Urtheilsspruch oder einen Contract Restitution zu suchen hätten, eigentlich schon a die latae sententiae vel initi contractus anzurechnen sey; und in

Cap. 2. Eod.

wird wegen der gegen ein Geständniß zu suchenden Restitution noch ganz bestimmt hinzugefügt: intra quadriennium, ab ipsius confessionis tempore computandum. Allein in beyden Fällen wird doch restitutio in integrum nicht lediglich und ohne alle weitere Ausnahme auf diesen Zeitraum eingeschränkt, sondern beyde setzen noch ganz bestimmt dabey voraus, daß, wenn die Restitution wegfallen soll, der Kirche eine Vernachlässigung derselben zur Last fallen müsse, verb:

et negligenter omiserit; it. intra quadriennium petere negligenter omittat,

welches doch offenbar nicht eher, als bis man von der Läsion eine völlige Kenntniß erlangt hatte, sich behaupten lassen würde. Und gesetzt auch, die Vorgesetzten der Kirche hätten diese Kenntniß gehabt, so würde doch eigentlich das Institut selbst darunter noch nicht leiden können, so wenig dem Minderjährigen, was sein Vormund versäumt hat, darum schon rechtlich entzogen werden kann. Ueberhaupt wird vielmehr noch in beyden angeführten Texten, ungeachtet der abgelaufenen vierjährigen Frist, dennoch der Kirche restitutio in integrum gestattet, wenn irgend eine rationabilis causa dazu vorhanden seyn sollte.

10) Wir haben dies Alles hier darum vorangehen lassen, weil deutlich daraus hervorgeht, daß, wenn auch in der Confirmationsacte Nichts von der Befugniß, den Contract wieder aufzurufen, vorkäme, es dennoch nichts weniger als ausgemacht seyn würde, daß diese Befugniß der Pfarre bereits praescriptione quadriennii erloschen sey, wenn gleich der Erbpachtcontract schon

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0304

im Jahre 1769. geschlossen, derselbe auch dem jetzigen Ehrenprediger Sickel bereits seit 24. Jahren völlig bekannt gewesen ist, da sich hieraus, so wie überhaupt aus den in der Geschichtserzählung angegebenen datis noch nicht folgern läßt, daß der Pfarre eine Vernachlässigung der Restitutionsklage zur Last falle, und besonders es hier nicht sowohl auf die von dem Erbpachtcontract gehabte Wissenschaft, als vielmehr darauf ankommt, ob und in wie fern man von der mit diesem Contracte etwa verknüpften Läsion unterrichtet gewesen sey, welches Letztere, nach den angeführten Umständen sich bey dem Prediger Sickel noch keinesweges gerade zu behaupten läßt, da es hier ohnehin vorzüglich auf eine Läsion ankommt, die schon zur Zeit des vor seiner Dienstantretung geschlossenen Contracts vorhanden gewesen seyn soll. Dazu kommt noch, daß es auch selbst auf den Fall, wenn der jetzige Prediger hier etwas vernachlässigt haben sollte, und dieses ihm persönlich entgegen stände, doch der Pfarre selbst nicht an Rechtsgründen fehlen würde, die Folgen davon für alle Zukunft rechtlich abzulehnen.

11) Desto weniger kann aber jetzt, nach dem angeführten Inhalte der Confirmationsacte, daran gezweifelt werden, daß der Kläger, zum Zwecke der nachgesuchten Restitution, mit dem im Urtheile bestimmten Beweise allerdings zu hören sey, gesetzt auch, daß das Klagerecht, sonst den Rechten nach, schon erloschen gewesen seyn würde. Es leidet kein Bedenken, daß Partheyen sogar durch Privatverträge dem Laufe und den Wirkungen der gesetzlich bestimmten Verjährung zuvor kommen, und etwas, das an sich nicht merae facultatis seyn würde, doch durch ihre Uebereinkunft einer freyern Willkühr unterwerfen können.

Glück's Pandekten Th. I. §. 15. fin.

Wenn einige Rechtslehrer dergleichen Abweichung von der legalen Präscription durch Privatverträge darum verwerflich finden, weil die Verjährung utilitatis publicae causa eingeführt sey, und daher keine Privatverfügung dagegen gelten könne,

Rave doctrina de praescript. §. 67.

so wird doch diese Meinung, weder durch den eigentlichen Zweck, noch durch die Vorschrift der Gesetze begünstigt; vielmehr geben die Letztern nicht undeutlich das Gegentheil zu erkennen.

L. 31. §. 22. D. de aedit. ed. (XXI, 1.)

L. 2. C. de pact. inter emt. et vendit. (IV, 54.)

Eichmann in not. ad Rav. l. c.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0305

Noch weniger wird sich also die Gültigkeit einer solchen Verfügung bestreiten lassen, wenn sie vom Landesherrn selbst, wie hier mittelst des in der Confirmationsacte ausgedruckten Vorbehalts, ergangen ist.

12) Die angeführten Worte dieses Vorbehalts sind ganz unleugbar dafür, daß die Pfarre mit Restitutionsklagen, und dem zu deren Begründung gereichenden Beweise immer gehört werden müsse, ohne die Einrede der Verjährung fürchten zu dürfen. Die Worte:

> „Sollte über kurz oder lang sich finden, daß aus dieser immerwährenden Verpachtung der Lübseer Pfarräcker, der Pfarre daselbst ein gegründetes Nachtheil entstände, so soll Unserm Consistorio, Ehrn-Superintendenti, auch Ehrn-Pastori Loci, den Erbpachtcontract wieder aufzurufen und alles in den alten und vorigen Stand zu setzen, vorbehalten bleiben,"

bezeichnen sichtlich eben das, was in dem Urtheile des Herzoglichen Hof- und Landgerichts vermöge der gedachten Acte als Entscheidungsgrund angenommen worden ist,

> „daß nämlich die gerichtliche Erörterung einer Läsion der Pfarre über kurz oder lang vorbehalten seyn, mithin unstreitig freistehen solle."

Der Ausdruck, über kurz oder lang, schließt jede Einschränkung ratione temporis aus, und gestattet in keine Wege die Erklärung, daß es der Pfarre nur freystehen solle, intra quadriennium lege definitum die Restitutionsklage anzubringen, als wozu es gar keines besondern landesherrlichen Vorbehalts bedurft haben würde. Geht man vollends auf den Grund dieses Vorbehalts, zurück, so kann solches nicht füglich in etwas Anderes, als darin gesetzt werden, daß die Pfarre als ein bleibendes Institut, zu dessen Erhaltung die Einkünfte der Ländereyen bestimmt sind, durch Untauschung der NaturalNutzung mit einem jährlichen Pachtzins, nicht verkürzt werden möge. Eben dieser Grund bürgt aber auch dafür, daß jener Vorbehalt in seiner Wirkung auf keinen Zeitraum eingeschränkt, vielmehr jede auf dergleichen Einschränkung führende Deutung der Worte billig zurückzuweisen sey.

13) Besonders läßt sich keinesweges zur Aufrechthaltung einer solchen Erklärung behaupten, daß jene Worte, über kurz oder lang, sich nicht auf die Befugniß zu klagen, und auf die Zeit, binnen welcher die Läsionsklage angebracht werden könne, sondern nur auf die Zeit, wo eine schon

tempore contractus existent gewesene Läsion ersichtlich würde, kurz auf das tempus cognitae laesionis bezögen. Denn eines Theils würde, wie gesagt, der Vorbehalt ganz überflüssig seyn, wenn er der Pfarre nichts weiter, als das intra quadriennium anzubringende Restitutionsgesuch hätte sichern wollen; und andern Theils ist in dem Nachsatze: „So soll Unserm Consistorio" u. s. w. mit keinem Worte von irgend einer Zeitbestimmung die Rede, mithin kann die hier freygegebene Aufrufung des Contracts nicht anders, als in Beziehung auf den Vordersatz und die darin vorkommenden Worte: über kurz oder lang, d. i. ohne alle Zeitbeschränkung, verstanden werden.

14) Da dies die Worte deutlich mit sich bringen, so bedurfte es keiner nähern Erklärung, und es wäre die Sache des Erbpächters gewesen, vor Annahme der Pfarräcker, allenfalls gegen den erwähnten Anfang, seine Erinnerungen vorzubringen, wenn er geglaubt hätte, nicht damit zufrieden seyn zu können. Jetzt, da er sich solches hat gefallen lassen, kann es nicht darauf ankommen, was ihm etwa lästig sey, sondern nur darauf, was die Confirmationsacte wirklich mit sich bringt.

15) Der Zusatz in mehrgedachter Confirmationsacte:

„daß dem Gegentheil der Gegenbeweis und andere rechtliche „Nothdurft vorbehalten bleiben solle,"

bezieht sich auf den zum Besten der Pfarre zu führenden Beweis, kann aber dahin nicht verstanden werden, daß unter dem Vorbehalte anderer rechtlichen Nothdurft, auch die Einrede der Verjährung post lapsum quadriennii mit begriffen sey; da diese Einrede, nach dem Vorhergehenden, wegfällt, folglich unter diesen Partheyen nicht mehr zur rechtlichen Nothdurft gehört.

16) Diesem Allem zu Folge, ist die uns vorgelegte Frage nicht anders, als dahin zu beantworten:

Daß, den vorkommenden Umständen nach und vermöge des Inhalts der Confirmationsacte vom 4. December 1769., die in dem obwaltenden Rechtsstreite von dem Herrn Hauptmann von Lützow der klagenden Lüdershäger Pfarre entgegengesetzte Einrede des bereits verflossenen quadriennii nicht zu attendiren, vielmehr gedachte Pfarre zu dem in dem Hof- und Landgerichts-Urtheile vom 8. December 1804. bestimmten Beweise der Läsion allerdings zu lassen sey.

A. V. R. W.

Rostock, im Junius 1805.

Decanus, Senior und übrige Mitglieder der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0307

Erkenntniß der J. F. zu Heidelberg, über die Befugniß des Magistrats, einen Stadtsprecher zu kündigen.

[Gegen einzelne in den nachher folgenden EntscheidungsGründen aufgestellte Sätze dürften sich gewiß nicht ohne Grund manche Bedenklichkeiten erheben. — F. K.]

In Sachen des Kaufmanns und Stadtsprechers Törks in Krackow, Imploranten, wider den Magistrat und die repräsentirende Bürgerschaft zu Krackow, Imploraten, pto. Entsetzung vom Stadtsprecheramte,

Ergeht nach geschlossener Verhandlung und auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten von den Großherzoglich Mecklenburgschen zur JustizCanzley zu Güstrow verordneten Director und Räthen zu Recht:

daß die beklagter Seits gegen den Kläger ausgesprochene Kündigung für zulässig nicht zu achten, und der Magistrat und die repräsentirende Bürgerschaft daher den Kläger in seinem Amte als Stadtsprecher zu belassen habe. Die beklagte Seite ist auch die Kosten dieses Processes zu tragen und resp. zu ersetzen schuldig, mit Ausnahme der Versendungskosten, die dem Kläger zur Last fallen.

Von Rechtswegen.

Publicatum Güstrow, den 26. May 1827.

Entscheidungs-Gründe.

In dieser Streitsache war vor Allem über die exceptio incompetentis judicis abzuurtheilen.

Der Gegenstand nämlich, so wird von beklagter Seite behauptet, sey eine Regierungssache, und wenn diese auch in den Civilproceß gezogen werden könne, so dürfte doch nicht der Magistrat, sondern nur die RegierungsBehörde, welche die Ansicht des Magistrats bestätigt habe, verklagt werden. Eine weitläuftige Untersuchung dieser Einrede scheint schon deshalb unnöthig zu werden, weil die Sache von der obern RegierungsBehörde selbst durch Entschließung vom 19. Januar vorigen Jahres gleichsam in den Rechtsweg verwiesen ist, wenigstens darin ein Zeugniß liegt, daß die obere RegierungsBehör deselbst den Gegenstand, als zur Civilproceß-Verhandlung geeignet ansehe, und sich sogar deshalb als incompetent erkenne. Wenn nun aber auch der beklagte Theil von dieser Ansicht der oberen RegierungsBehörde nicht abhängig ist, so zeigen doch auch die materialia causae, wie die Einrede ungegründet ist. Es ist nämlich von einem wahren Dienstvertrag die Rede,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0308

bey welchem die politischen Rücksichten nicht einmal eingreifen, die die Sache in der neuern Zeit bey dem sogenannten Staatsdienst verdunkelt haben. Wenn man nämlich unter Umständen Dienstleistungen im Staate fürwahr auf eben dem Wege verlangen kann, wie Abgaben, und dadurch der Bedienstete nicht auf der Grundlage eines Vertrages, sondern ex lege publica in die obligatio tritt, wo denn auch nicht die lex publica über Ein- und Austritt entscheidet, und es daher eine reine RegierungsSache seyn kann, wie z. B. die Rekrutirung: so findet von Allem diesem in unserm Falle nicht die geringste Anwendung statt. Die Commüne ist zwar ad exemplum reipublicae organisirt, ist aber kein souveränes Gemeinwesen, sondern selbst Privatperson, und steht schon deshalb im Zweifel mit andern Privatpersonen im rein-privatrechtlichen Verhältnisse. Ueberdies ist hier nicht von Tag- und Nachtwachten und andern oneribus et muneribus publicis, sondern von einem wahren honor die Rede, wie schon die Remuneration und Stellung beweißt; und daher ist an der freyen und vertragsmäßigen Uebernahme der Stelle und an der Natur des Rechtsobjects nicht zu zweifeln.

Wenn aber endlich angeführt ist, die Regierung hätte eigentlich verklagt werden sollen: so ist die Unrichtigkeit dieser Behauptung von einem doppelten Standtpunkte zu erkennen. Einmal hat die Regierung selbst erklärt, daß sie sich dieser Angelegenheit nicht annehmen könne, und daß sie auch die Ansicht des Magistrats nicht beurtheilen wolle, wodurch sie sich selbst außer dem Bereich einer Parthey gestellt hat; das andremal aber könnte die Regierung keine andere Richtung gewähren, als die des oberaufsehenden Gerichts zum Curator.

Wenn nun ein Gericht solcher Art die Handlung des Curator auch genehmigt hat, so tritt es dadurch doch nicht in das Verhältniß, den Angriff des Gegners auf sich nehmen zu müssen, sondern der Curator ist nur seinerseits durch die Bestätigung gegen den Mündel gedeckt. Bey dieser Lage der Dinge fällt die Einrede gänzlich zusammen. Hieher verdient gleich erwähnt zu werden, daß klägerischer Seits angeführt worden ist, es fehle noch deshalb gewissermaaßen an der Legitimation zum Proceß, weil jede Commüne von dem Steuer- und Polizey-Collegio die Erlaubniß zur Führung eines Processes haben müsse. Wenn man sich gegnerischer Seits hierauf nicht eingelassen, auch von Amtswegen bis hieher auf diesen Punkt nicht geachtet hat, so scheint schon darin ein guter Grund zu liegen, daß das Regierungs-Collegium die Sache durch die oben angeführte Verfügung in den Civilproceß verwiesen, und seinerseits dem Kläger nicht entsprochen hat, woraus zur Genüge hervorgeht, daß die Regierung diese Streitsache nichts als auf

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0309

einer muthwilligen Pratension des Magistrats gegründet einerseits ansah, andrerseits aber hinreichend erklärte, wie man von Staatswegen nichts gegen den Proceß habe. Da aber der Kläger selbst das RegierungsRescript producirt hat, so ist es seinerseits eine der Chicane nicht unähnliche Einstreuung, die wir billig übergehen konnten.

Wir kommen sofort an die exceptio obscuri et inepti libelli. Diese Einrede soll materiell dadurch begründet werden, daß man aus dem Vortrage des Klägers gar keine Rechtsverletzung abnehmen könne. Eine Kündidung sey nämlich, da, wo sie stattfinden könne, gar keine Rechtsverletzung; aber da nun der ganze Proceß sich eben darum dreht, ob die Kündigung in dem vorliegenden Falle stattfinden könne, so sieht jeder ein, daß Excipienten von dem Standpunkte einer petitio principii aus fechten.

Was nun die letzte und Haupteinrede betrifft, daß die Klage deshalb nicht begründet sey, weil man städtischer Seits zur Kündigung wohl befugt gewesen, — so dreht sich vorerst Alles um die Auslegung eines passus im Stadtreglement.

Es ist nämlich hiernach eine Kündigung der Stadtsprecherstelle wohl erlaubt, wenn besondere Umstände dieselbe erheischen, und es ist gesagt, daß diese Kündigung wechselseitig, jedoch so, stattfinden könne, daß sie ein Vierteljahr vorhergehen müsse. Wenn nun der eine Theil diese Stelle so auslegt, daß die besondern Umstände in dem Ermessen des aufkündenden Theils ständen, und der andere Theil so, als bedeute das „Erheischen" eine absolute Nothwendigkeit, und also eine solche Beschaffenheit der Umstände, daß der Stadtsprecherdienst von demjenigen, welchem gekündigt worden, gar nicht mehr versehen werden könne; so sind hierin beyde Theile augenscheinlich zu weit gegangen. Daß nämlich nicht eine vollkommen freye Aufkündigung, wie z. B. die Gesetze bey dem Mandate zulassen, hier stattfinde, zeigt

a) Der Umstand, daß die Stadtsprecherstelle, für eine solche erklärt ist, die der Bestellte lebenslänglich erhalten soll. Aus welchem Grunde dieses festgesetzt worden, ist gleichviel, zumal, da das über den Grund in den Acten vorgebrachte nur den Standpunkt eines Beweggrundes hat, und auf solchen bey den vertragsmäßigen Bestimmungen nichts ankömmt, weil höchstens aus dem Gesichtspunkte des Irrthums hier etwas geltend gemacht werden kann.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Auslegung auf die ungewisse Voraussetzung gar nicht zu achten, da die Worte klar sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0310

b) Die Analogie zu den Beamtungen des Staatsdienstes, bey welchen, wenn der Anzustellende die ihm vollkommen freye Aufkündigung sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, immer angenommen wird, daß nur ein besonderer, den Beamten gravirender Umstand diesen um seine Stelle bringen könne.

Seuffert Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander §. 73.

Man hat ja sogar in Beziehung auf das Anstellen ad beneplacitum gelehrt:

Beneplacitum denotat arbitrium boni viri, nullus autem bonus vir concessionem a se factam sine justa causa auffert.

v. Gönner der Staatsdienst S. 246.

jedenfalls

c) Ist in unserm Falle so viel gewiß, daß besondere Umstände da seyn müssen, deren Bestimmung die Stadtcommüne sich nicht vorbehalten hat. Also kann nur der consensus partium, wie bey jedem Vertrage, oder das arbitrium eines Dritten, welcher im äußersten Falle der Richter ist, über das Daseyn eines solchen Umstandes bestimmen. Es kömmt auch nicht darauf an, wie die Stadtcommüne die Sache bey der Aufstellung des Stadtreglements verstanden hat, denn gegen sie muß schon deshalb die Auslegung gemacht werden, weil sie etwas von diesem Punkte abhängig machen will, und daher die Rechtsregel sie trifft, daß sie jedenfalls durch ihre eigene culpa, also mit Recht, leidet, weil sie sich bestimmter hätte ausdrücken müssen.

Ueber die Bedeutung des Wortes: „Erheischen," kann aber andererseits kein Streit seyn, denn es ist dies ein nunciativ zu nehmendes Zeitwort, welches von selbst durch die Natur der besonderen Umstände bestimmt wird, denn hiernach kann es sowohl „Erfordern," als „nothwendig machen" bedeuten.

Es soll nun hier keine Deduction darüber geliefert werden, „was alles „besondere Umstände der Dienstaufkündigung hier seyn mögen," sondern unser arbitrium hat nur zu unterscheiden, ob der vom Magistrat angegebene Umstand geeignet sey. Das factum selbst liegt Nichts weniger, als, nach

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0311

diesen Acten, im Klaren. Wir wissen nur aus dem von dem beklagten Theile vorgelegten Urtheile, daß Kläger einer Mitwissenschaft und Begünstigung an einer Bestechung angeschuldigt war. Deshalb ist er auch für straffällig erklärt, aber ausdrücklich im Straferkenntnisse bemerkt, daß deshalb eine Entsetzung vom Amte nicht stattfinden könne und solle. Wenn es nun gleich wahr ist, daß, so ferne auch die Entsetzung nicht stattfinden kann, die auf einem ganz andern Fundamente beruhende Kündigung zulässig seyn dürfte, und daß derjenige, der einen Anspruch nicht ex delicto verfolgen kann, ungehindert ist, denselben ex contractu zu verfolgen, und wenn es ferner wahr ist, daß Mitwissenschaft und Begünstigung der Bestechung immerhin ein guter Grund ist zur Kündigung; so scheint die Individualität dieses Falles dem Kläger doch gar sehr zu statten zu kommen; denn

a) Es ist ohne Vorbehalt erkannt, daß der Kläger vom Amte nicht zu entfernen sey. Das Delict ist also in den Augen des Richters nicht von der Art gewesen, daß eine Entziehung bürgerlicher Rechte darauf hätte verfügt werden können. Wenn nun

b) Die Entfernung aus einem andern Grunde durchgesetzt werden soll, so kann dieses immer nur in fraudem des vorigen Urtheils geschehen; denn wenn auch gesagt wird, es erfolge die Entfernung nunmehr ex contractu, so ist doch die entferntere Ursache, die eben die Contractsfolge eintreten läßt, eine unerlaubte Handlung, die nicht für so schwer gehalten wird, um ex jure communi von der Stelle entfernt zu werden. Wenn nun auch

c) Gefragt werden könnte, ob nicht ein jus singulare, welches durch das arbitrium des Civilrichters näher zu bestimmen ist, noch die Entlassung motiviren könne, so tritt das Bedenken ein, wie der vorige Richter (der Criminalrichter) ausdrücklich erkannt hat, daß das Verbrechen der Bestechung nicht vorhanden, und die Antheilnahme an der Bestechuung eines Dritten nicht von der Art sey, um den Angeschuldigten von der Stelle zu entfernen, wobey nicht gesagt ist, daß etwa dem Stadtmagistrate andere juristische oder politische Maaßregeln vorbehalten bleiben. Man kann daher

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0312

d) Wohl annehmen, daß der Umstand schon von dem Criminalrichter als nicht geeignet zur Entlassung arbitrirt ist, und somit schon aus diesem formellen Standpunkte die neue Arbitrirung zum Nachtheil der Beklagten ausfallen muß, zumal der Criminalrichter so gut, wie jetzt der Civilrichter, hauptsächlich zu beachten hatte, daß weder directe noch indirecte die bürgerliche Ehre des Angeschuldigten beeinträchtigt werde. Wenn man aber auch

e) Näher in die materialia eingehen will, so scheint kein Verbrechen vorzuliegen, weil bey der Bestechung die Mitwissenschaft nicht gravirt, zumal man zur Anzeige bey diesem Verbrechen nach allgemeinen Gesetzen nicht verpflichtet ist. Am wenigsten kann hier von einer Anzeige die Rede seyn, wo sie gegen den Bruder hätte gerichtet werden müssen. Außer der Mitwissenschaft soll eine Begünstigung darin liegen, daß das Geld durch die Hände unsers Klägers in die des Bestochenen gekommen ist.

Da aber durchaus nicht erwiesen werden konnte, daß unser Kläger die verbrecherische Bestimmung des Geldes gekannt habe, so kömmt ihm schon das factische Verhältniß zu gute: außerdem aber ist auch das Interesse des Klägers an der Handlung nirgends im Klaren, sonach kann man auch durchaus das Unerlaubte an der Handlung desselben nicht einsehen. Nach der Meinung mehrerer Juristen ist ohnehin die Begünstigung als eine eigentliche Theilnahme am Verbrechen nicht anzusehen,

Martin's Lehrbuch des CriminalRechts §. 73.
Henke's Handbuch §. 43.
Böhmer ad C. C. C. Art. 177. §. 1.

sondern im Allgemeinen nur als eine mit polizeylicher oder disciplinarischer Correction zu verfolgende Handlung. Polizeylich strafbare Handlungen und Disciplinarstrafen an sich können kein Grund zur Entlassung seyn. Endlich

f) Muß man wohl bedenken, welchen Effect die Kündigung im vorliegenden Falle haben würde; denn zugegeben auch, daß, wer sein Recht gebraucht, um die Folgen unbekümmert seyn kann, so ist hier nicht von einem klar vorliegenden, sondern von einem durch arbitrium erst zu findenden Rechte die

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0313

Rede. Der arbitrator aber ist als bonus vir wohl befugt, die ganze Ausübung des Rechtes mit den Folgen wohl in Acht zu nehmen; damit aus seinem arbitrio auch in den Folgen kein Unrecht entspringe. Nun aber würde die hier zugelassene Aufkündigung immer dieselbe Wirkung, namentlich in der Meinung der Welt haben, als die zur Strafe verdiente Entfernung. Der arbitrator kann es daher weniger strenge nehmen, wenn ein dem Gekündigten nicht sonst nachtheiliger Umstand zur Sprache kömmt, als da, wo die Kündigung für den Gekündigten, des Umstandes wegen, besonders kränkend ist.

In dieser Rücksicht haben wir daher auch die Einrede deshalb nicht beachten können, weil sie sich bloß darum dreht, daß der Kläger ein Verbrechen begangen habe, oder gestraft sey, während es eigentlich daran gelegen hätte, zu zeigen, wie die vom Kläger begangene Handlung eine Schändlichkeit oder Gefährlichkeit für die Interessen des Magistrats enthalte, was überall nicht geschehen ist. Und eben deshalb haben wir die Einrede

g) Schon in facto als nicht gehörig substantiirt ansehen können, und somit verwerfen müssen.

Die Kosten des Processes treffen den unterliegenden Theil, mit Ausnahme der Versendungskosten, die der um die Versendung bittende Kläger zu tragen hat.

Aus diesen Gründen sind wir allenthalben inhaltlich des Urtheils zu erkennen, rechtlich bewogen worden.

Ordinarius, Senior und Beisitzer des
Spruchcollegiums, an der Großherz. Bad. Universität
(L. S.) Heidelberg.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0314

Erachten der J. F. zu Rostock, über die Gültigkeit der Ehepacten und eines Testamentes.

Uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der JuristenFakultät zu Rostock ist folgende Geschichtserzählung vorgelegt:

Herr Theodor Wilhelm Siebenhaus zu Elberfeld macht mit seiner Braut, Mademoiselle Gertraut Schramm, am 4. November 1759. Ehepacten des Inhalts:

Wenn sie mit Kindern in der Ehe gesegnet würden, daß es in der Erbschaft den Jülich- und Bergischen Rechten gemäß gehalten werden solle, —

würde aber die Ehe, ohne Hinterlassung einiger LeibesErben, aufgelöset: alsdenn solle nicht allein der Letztlebende des zuerst Verstorbenen einziger und alleiniger Erbe seyn; sondern beyde Paciscirende schenken sich auch einer dem andern seine liegende Güter mit gutem Vorbehalt und aus freyem Willen.

Des sind Zeugen: Friedrich Andreas Schramm, als Oheim der Braut, und Johann Wilhelm Hardung.

Unterm 18. März 1789. errichteten diese Eheleute zu Düsseldorff ein Testament, in welchem sie von neuem festsetzen:

2) Daß der Letztlebende des zuerst Verstorbenen einziger und alleiniger Erbe seyn, mithin die ganze Nachlassenschaft sowohl an geerbten, als auch während der Ehe gewonnenen oder acquirirten Gütern, fort (ferner) Capitalien und Gereyden erben solle.

3) Instituiren sie nach ihrem beyderseitigen Ableben zu UniversalErben: drey Kinder des Joh. Wilhelm Schlösser,
Helena, Philippina und Wilhelmina Gertraud Schlösser,
auf einen Stamm, — sodann die vier Kinder der Wilhelmina Schlösser, Ehefrau von Arnold Diergarten, auf den andern Stamm, und zwar so, daß

4) Beym Absterben der Testatoren die liegende Gründe (Immobilia) im Stande verbleiben und nicht getheilet, oder verkauft, sondern erhalten und verpachtet werden sollen, bis einer oder der andere von ihnen die Großjährigkeit erreicht, und den respective Vater Joh. Wilh. Schlösser und Mutter Wilhelmina Schlösser, verehel. Diergart, überlebt haben werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0315

5) Die hinterlassene Baarschaft und die Gelder für verkaufte Mobilien sollen gegen landüblichen Zins ausgethan werden, unter Aufsicht der Gebrüdere Joh. Wilhelm und Abraham Schlösser, wofür diese jährlich jeder, wenn die Abrechnung gehalten wird, 100. Rthlr. gangbar Geld aus denen eingekommenen jährlichen Revenuen vorab genießen sollen.

6) Das Uebrige aber, was nach Abzug der Reparationen und im Standhaltung des Hauses und Gütern, an Pachtgeldern, sammt den Interessen von vorräthigen Capitalien, übrig bleibt, sollen die vier Brüder und Schwester, nämlich Johann Wilhelm und Abraham Schlösser, sodann Anna Gertraud Diergart und Wilhelmina Diergart unter sich viere theilen, und ein jeder den vierten Theil jährlich und lebenslänglich zu genießen haben.

7) Sollte jedoch einer von den beyden Brüdern Schlössern mit Krankheit oder Tod überfallen werden, und nicht im Stande seyn, obiges zu verrichten, oder nachzusehen; so soll der andere Bruder alles allein versehen, und dafür auch die 200. Rthlr. allein zu genießen haben.

8) Sollte ein, oder andere von des Johann Wilhelm 3. Kinder unverheirathet mit Tode abgehen; so soll dessen aus dieser Nachlassenschaft erlangter Erbtheil denen im Leben seyenden übrigen Schwestern oder Schwesterkindern anheim fallen.

9) Eben also soll es auch mit denen 4. Kindern der Wilhelmina Diergart, geb Schlösser, gehalten werden.

10) Sollen die jeden der beyden Gebrüdere Schlösser für ihre Bemühungen oben angewiesene jährlichen hundert Reichsthaler, sodann der ihnen, wie auch ihren beyden Schwestern, Anna Gertraud Diergarten und Wilhelmina Diergarten, lebenslänglich zu vier Theile gleichfalls angewiesener Rest, deren von den Capitalien und Gütern, nach Abzug der ReparationsKosten sich ergebende Interesse und Pachtgelder, keinem Kummer noch Arrest unterworfen seyn.

11) Endlich behalten sich beyde Ehegatten noch bevor, diese letzte Willensmeinung entweder ganz oder zum Theil abzuändern.

Am 28. Januar d. J. erscheinen vor dem dazu requirirten Notario Peter Guilliaume zu Elberfeld:

1) Herr Joh. Heinrich von der Schlusen, als Executor des Testaments,

2) Herr Gerhard Peter Diergarten,
3) Herr Dr. Molitor, Namens seiner Curanden Wilhelmina Diergarten und Jacob Diergarten,
4) Herr Joh. Wilhelm Platenius junior, uxorio nomine der Helena Schlösser,
5) Joh. Wilh. Küller und dessen Ehegattin, Wilhelmina Gertraut Schlösser,
6) Friedr. Weygand, im Namen seiner Ehegattin, Philippina Schlösser, wessen abwesende Person durch Theod. Wilhelm Schlickum ergänzt worden.

Diese legen dem Notario versiegelt das sub dato Düsseldorff, den 18. März 1789. von vorbesagten Eheleuten errichtetes Testament, nebst einer ferner nicht versiegelten Disposition des nun verstorbenen, seine Gattin aber überlebt habenden Theod. Wilh. Siebenhaus vor, mit dem Ersuchen: beyde Testamente zu publiciren; welches denn rite von ihm in Zeugen Gegenwart geschiehet. Da findet sich, daß der letztverstorbene Gatte von dem im §. 11. des reciproquen Testaments vorbehaltenen Rechte: eine Veränderung in der letzten Willensmeinung vorzunehmen, — Gebrauch gemacht habe. Denn so setzt er

ad 2) Freylich die Schlösser- und Diergartschen Kinder (von den Letzteren sind hiernach nur drey mehr im Leben) zu Universal-Erben ein, macht aber die Bedingung: daß die Letztern, nämlich drey Diergartsche Kinder, zum voraus sollen zu genießen haben,

a. Was der Johann Wilhelm Schlösser nach des defuncti Annotations-Buche schon zum voraus empfangen;
b. Diejenigen 2500. Rthlr. und 100. Rthlr. so testator an Interesse, an gewisse Wulfings-Erben zahlen müssen, nebst Zinsen zu 4. Procent vom 20. Junius 1792. an.

ad 3) Wird den Gebrüdern Johann und Abraham Schlösser das im §. 5. des ersten Testaments ihnen für tragende Aufsicht über die Erbschaft stipulirte Annuum von 200. Rthlr., jedoch so, daß es ihnen hier zu eigenem Lebensunterhalt angewiesen wird, zugesichert.

ad 4. 5. und 6) Ordnet er und errichtet ein Fideicommiß unter den beyden Branchen, — nur macht er in der Diergartschen Familie die Clausel: daß der jüngste Sohn, Jacob Diergart, nicht studiren, sondern sich in eine gute Handlung oder Fabrik begeben soll, wenn er nicht von dem sechsten Theil der Erbschaft ausgeschlossen seyn will. In dem Falle, daß er bey seiner gefaßten Meinung zu den

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0317

Studien aber beharre, so soll sein Antheil an die reformirte Gemeine in Langenberg ausgezahlt werden, die denn von den jährlichen Interessen ein Drittheil an die Prediger, ein Drittheil an den Deutschen Schulmeister und das letzte Drittheil halb an die Prediger Wittwen und halb an die Armen auszahlen soll.

ad 7. und 8) Wird Herr Joh. Heinr. von der Schlusen zum TestamentsExecutor, und zwar cum facultate substituendi, auch sich einen Gehülfen und respective Curatorem zu wählen, eingesetzet. Es soll ihm auch auf seine simple Annotation völliger Glaube beygemessen und derselbe von Ausschwörung jeglicher Eidschwüre über ein sowohl, als anderes entfreyet seyn.

ad 9) Wird das StadtGericht sowohl, als AmtsGerichtsbarkeit zu Elberfeld in diesem Erbschaftswesen von allen gerichtlichen Handlungen und Feyerlichkeiten ausgeschlossen und dispensirt.

ad 10) Dieserhalb auch dem TestamentsExecutor, bey allenfalls sich ereigen könnenden Irrungen, der Advocat Herr Knoblich a consiliis zugeordnet.

ad 11) Sollte einer der Erben oder der Joh. Wilhelm und Abraham Schlösser sich dieser letzten Willensmeinung widersetzen, oder dagegen Processe anheben, so soll der von diesen Vermächtnissen ausgeschlossen seyn.

ad 12) Wird sich noch vorbehalten, diese Willensmeinung entweder zum Theil, oder auch ganz zu verändern.

ad 13) Wenn testator noch etwas auf ein besonderes Blatt schreiben und in Gegenwart zweyer Zeugen unterschreiben und diesem Testamente beylegen sollte; so soll das angesehen werden, als wenn es dieser Disposition einverleibet worden wäre.

ad 14) Soll der Executor testamenti einer jeden der dermaligen Dienstmädchen 25. Rthlr. auszahlen ꝛc.

In dem hierunter gesetzten NotariatsInstrumente heißt es:

daß dieses, was Herr Theodor Wilhelm Siebenhaus, hierin vom ersten Absatz exclusive eigenhändig ausgeführet, fort was er hierin durch eine andere Hand, wegen Schwäche seiner eigenhändigen jetzigen Handschrift nicht habe von Wort zu Wort danieder schreiben können, seine wahre letzte in allem wohlbedächtlich nachgelesene Willensmeinung sey ꝛc.

und ist dieses Testament in eines Notarii und 5. ZeugenGegenwart am gedachten 24. Januar d. J. sollemnisirt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0318

Zur vollkommnern Einsicht lege ich
sub A. den Ehezärter den 4. November 1759.,
sub B. das Testament den 18. März 1789.,
sub C. die letzte Willensmeinung den 24. Januar 1797.,
sub D. protocollum publicationis beyder Testamente
in Abschrift, wie selbige mir zugegangen sind, hier bey;
und unser Erachten darüber verlangt:

Ob I) die Ehezärter und II) die Testamente gültig seyn, und III) die fideicommissarische Disposition könne aufgehoben werden.

Wir haben die Beylagen sorgfältig erwogen, und ermangeln nicht, das verlangte Erachten dahin zu ertheilen, daß

I) Die Ehepacten ihre volle Gültigkeit haben,

II) Daß beyde Testamente, wenn ihre äußere Form gerechtfertiget werden kann, ihrem Inhalte nach, ebenfalls für gültig zu achten; nur ist das letztere Testament bloß von dem eigenthümlichen Vermögen des testirenden Ehemannes zu erklären, dessen Inhalt mithin auf das Vermögen seiner vor ihm verstorbenen Frau nicht zu erstrecken; und

III) Daß die darin enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen mit Sicherheit nicht weiter aufgehoben werden können, als von dem eignen Interesse solcher Personen die Rede ist, welche ihrem Rechte entsagen wollen, und solches rechtsgültig bewerkstelligen können.

Wir fügen diesem unserm Erachten diejenigen Rechtsgründe bey, welche uns dazu bestimmt haben, und dasselbe näher erläutert werden.

Vorläufig aber bemerken wir,

1) Daß wir bey diesem Erachten bloß das gemeine in Deutschland geltende Recht zum Grunde geleget haben, da uns mit der specie facti keine ParticulairGesetze zugegangen sind, nach welchen der Fall beurtheilet werden müßte. Es ist dies der Gewohnheit aller Spruchcollegien gemäß, welche sich auf auswärtige ParticulairRechte nicht einlassen, wenn ihnen die vorliegenden Acten darüber keine hinlängliche Auskunft geben. Es kann dies aber auch nicht anders seyn, weil eines Theils in den wenigsten Ländern öffentlich auctorisirte vollständige Sammlungen der LandesGesetze, und zuverlässige litterarische Hülfsmittel, sie kennen zu lernen, vorhanden sind; andern Theils aber, wenn das auch wäre, die alle Jahre hinzukommenden neuen Gesetze, an denen es nicht zu fehlen pflegt, so große Veränderungen machen, daß ein auswärtiger Rechtsgelehrter doch nie sicher ist, ob auch das Landes-Gesetz, nach welchem er die Sache beurtheilen will, fortdauernd seine volle Gültigkeit habe. Inzwischen haben wir

2) Bey diesem Erachten doch eine Ausnahme von diesem Grundsatze machen, und ein ParticulairGesetz, als vorhanden, voraussetzen müssen, das wir nicht kennen. Wir finden nämlich zwey Testamente beygelegt, die nicht als testamenta publica oder privilegiata angesehen werden können, sondern gewöhnliche, vor Zeugen errichtete PrivatTestamente sind, die aber gleichwohl nicht vor sieben Zeugen errichtet sind, wie es die Vorschrift des gemeinen Rechts erfordert, sondern bey ihrer Sollemnisirung ersteres nur von vier und letzteres von fünf Zeugen nebst einem Notario unterschrieben sind. Wäre nun

3) In Elberfeld kein ParticulairGesetz, was dergleichen Testamente, der fehlenden mehreren Zeugen ungeachtet, nicht für gültig in ihrer Form erklärte: so würde es freylich kein Bedenken haben, daß beyde Testamente wegen nicht beobachteter äußerer Formalien, in so weit für ungültig erkläret werden müßten, als dabey von den Wirkungen eines Testaments im eigentlichsten Sinne die Rede ist. Und es konnte nur die Frage entstehen, in wie weit sie, und insonderheit letzteres, noch als Codicille eine Wirkung äußern möchten. Davon scheint aber, nach der ganzen Fassung des RequisitionsSchreibens, die Rede nicht zu seyn: auch würde es in Absicht dieses in der Hauptsache ganz liquiden Punktes wohl nicht nöthig geworden seyn, das Erachten einer Facultät einzuholen. Wir haben es also am gerathensten gehalten, die äußere Form als eine nach ParticulairGesetzen richtige Form vorauszusetzen, und darnach die übrigen Fragen zu beurtheilen. In dieser Maaße hat

die erste Frage

unsers Ermessens keine Schwierigkeit. Ehedes machte man sich zwar

4) Das Bedenken, wie die Gültigkeit der Erbverträge mit einigen bekannten Römischen Gesetzen zu vereinbaren stehe: indes hat man in der Folge sich darüber hinlänglich beruhiget gehalten.

Runde's Deutsches Privatrecht §. 660.
Hofacker principia juris civilis §. 1401.

Auch dürfte

5) Die Frage aufgeworfen werden können, was eigentlich die im §. 4. dieser Ehestiftung genommene Abrede für eine Art der Schenkung sey, und was die Absicht des Ueberlebenden für Wirkungen äußern könne: indem sie die Form einer Donatio mortis causa nicht hat, und gleichfalls als Donatio inter vivos, wohl nicht alle erforderliche Requisiten haben möchte; auch es bedenklich ist, sie für eine donatio propter nuptias anzusehen. Weil inzwischen auf diesen Punkt jetzt gar nichts ankommt, indem diese Ehepacten, so weit sie die Beerbung und die Rechte des einen Ehegatten

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0320

an die ganze Nachlassenschaft des andern, sowohl an geerbten, als während der Ehe gewonnenen Gütern, Capitalien und Gereyden betreffen, durch ein gemeinschaftlich verabredetes testamentum reciprocum in der Folge abgeändert sind; folglich jetzt nicht mehr auf die Ehepacten, sondern auf dies testamentum reciprocum zu sehen ist: so wird es unnöthig seyn, über diesen Punkt weiter etwas zu äußern.

Eben so wird

die zweyte Frage,

wenn man die äußere Form der Testamente als rechtsgültig voraussetzt, keine erhebliche Schwierigkeiten veranlassen können. Soviel

das erste Testament

betrifft, wird es

6) Wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß beyde Ehegatten zur Zeit des errichteten Testaments ihres Verstandes völlig mächtig gewesen, und daß sie die freye Disposition über ihr Vermögen gehabt, wenigstens finden wir in den uns zugegangenen Papieren keine Notiz des Gegentheils. Es hat ferner

7) Dies Testament in dem §. 2. eine institutio heredis directi, mithin das wesentliche Zeichen eines förmlichen Testaments, welche auch schon dadurch ihre volle Wirkung geäußert hat, daß der letzlebende Ehemann nach dem Tode der Frau deren einziger und alleiniger Erbe geworden ist, und deren Nachlassenschaft bisher in Grundlage dieses Testamentes besessen hat. Wollte man auch

8) Vermuthen, daß der Ehemann lieber nach den Ehepacten, als nach dem testamento reciproco die Erbschaft übernehmen wollen, und diese Vermuthung aus der Fassung seines nachherigen Testamentes rechtfertigen: so würde doch, nachdem beyde Theile dahin einig geworden, ein den Ehepacten derogirendes testamentum reciprocum zu machen, nach den bekannten gesetzlichen Verpflichtungen desjenigen, qui omissa causa testamenti ab intestato alio modo possidet hereditatem, in der Wirkung kein Unterschied obwalten, sondern die in dem Testamento reciproco enthaltenen Legata und Fideicommissa doch anerkannt werden müssen.

L. 1. pr. D. Si quis omissa caus. testam.

Westenberg princ. juris h. t. §. 1. et 11.

Hat nun

9) Die zuerst verstorbene Ehefrau, wie wir nach der Anfrage vermuthen, von der in dem §. 11. des testamenti reciproci vorbehaltenen Erlaubniß, dies Testament ganz oder zum Theil abzuändern, bey ihrem Leben keinen Gebrauch gemacht, sondern ist es ihr letzter Wille geblieben, so kann

es denn auch nicht weiter zweifelhaft seyn, daß darnach nun auch ihre Verlassenschaft reguliret, und diese zu dem Endzwecke von dem Nachlasse des Mannes separiret werden müsse. Wobey denn freylich das in dem §. 5. enthaltene Legatum annuum, da dieses Testament nicht weiter als ein gemeinschaftliches Testament beyder Testatoren angesehen werden kann, auf die Hälfte abzumindern seyn wird. Bey dem

zweyten Testamente

gewinnet es

10) Nach der ganzen Fassung freylich den Anschein, als wenn der überlebende Ehemann sich nach dem Tode seiner Frau, als den vollen Eigenthümer ihres beyderseitigen Vermögens angesehen habe, folglich auch seine Absicht gewesen sey, nicht bloß über sein eigenes, sondern zugleich auch über seiner verstorbenen Frauen ehemaliges Vermögen zu disponiren, wozu ihn der allgemeine Ausdruck des §. 11. des Testaments vielleicht bewogen haben mag. Wenigstens ist nicht zu begreifen, warum er des von seiner Frau herrührenden Vermögens nicht in seinem Testamente hinlänglicher erwähnet hätte. Weil inzwischen

11) Diese Vermuthung an sich schon keine juristische Gewißheit giebt, und wenn man solches auch beweisen könnte, es dennoch nicht auf die unrichtige Meinung des Verstorbenen, sondern auf die rechtliche Befugniß desselben ankommt: so werden wir uns nur um letztere bekümmern dürfen. Und da erhellet

12) Klar genug aus dem §. 2. und 3. des testamenti reciproci, daß der letztlebende Mann zwar als heres primus seiner Frau eingesetzt, ihm aber sogleich nach beyderseitigem Ableben die Schlosserschen und Diergartenschen Kinder fideicommissarie substituiret worden. Er ist also bloß heres fiduciarius geworden, und mit seinem Tode hat sein Recht aufgehört, so wie dagegen das Recht der fideicommissariorum wirksam geworden ist. Daß ihm durch den §. 11. des ersten testamenti reciproci, die Befugniß ertheilet seyn sollte, ein fremdes Testament durch sein eignes abzuändern, läßt sich um so weniger behaupten; da dies eine bisher ungewöhnliche und in unsern Gesetzen nicht gebilligte Handlung ist, die Worte des §. 11. aber außerdem einen zutreffenden Sinn geben. Solchem nach würde jede die substitutio fideicommissaria seiner Erblasserin verrückende Disposition unkräftig bleiben. Es hat auch hiebey

13) Keinen wirksamen Einfluß, daß der verstorbene Ehemann eben dieselben Personen wieder zu Erben eingesetzt hat, welche er in dem ersten Testamente mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau gemeinschaftlich zu Erben

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0322

ernannt hatte; indem er jetzt andere Bedingungen gemacht hat, welche zwar in Absicht seines eigenen Nachlasses beobachtet werden müssen, die er aber auf den Nachlaß der Frau zu erstrecken immer nicht befugt war. Da übrigens

14) Beyde in dem ersteren Testamente §. 11. sich ausdrücklich die Freyheit vorbehalten, daß jeder von ihnen diese ihre letzte Willensmeinung ganz oder zum Theil abändern könne, so wird die sonst noch einigermaaßen streitige Rechtsfrage: Ob ein testamentum reciprocum oder correspectivum abgeändert werden könne,

Hellfeld jurispr. for. §. 1428.
Hofacker princ. jur. civ. §. 1360. 1363. 1364.
Pütter's Rechtsfälle Band 1. Nr. 42.

bey dem gegenwärtigen Falle überall keine Anwendung finden. Soviel nun aber

die dritte Frage

betrifft: so ist zuvörderst

15) Der Rechtssatz zu bemerken, daß wenn gesammte fideicommissarii ihren Rechten entsagen, die sie aus dem Fideicommisse haben, das Fideicommiß sein rechtliches Ende erhalte.

L. 1. und 16. C. de pact.
L. 11. C. de transact.

Aber es wird dabey erforderlich, daß alle consentiren, die ein Interesse dabey haben, oder daß diejenigen, die nicht ausdrücklich eingewilligt haben, die Erben derjenigen geworden sind, welche sich über die Aufhebung vereinbaren.

Leyser Spec. 404. m. 3. 5.

Zwar behaupten Andere, daß schon der Lebenden Einwilligung genüge;

Walch. controv. jur. (Edit. 3.) pag. 415. Nr. 36.

Wir zweifeln aber, daß diesen die Befugniß beygelegt werden könne, ihren Nachkommen, die nicht ihre Erben sind, ein ex providentia tertii entspringenes Recht gültig zu entziehen. Es kommt mithin nur auf die Anwendung dieses principii juris in dem vorliegenden Falle an. In

dem ersten Testamente

ist nun zwar

16) In dem §. 2. und 3. der letzlebende Ehegatte mit der fideicommissarischen Substitution der Geschwister Schlösser und Diergarten zu Erben eingesetzt: darauf darf aber jetzt keine weitere Rücksicht genommen werden, da dies Fideicommiß durch den Tod des Ueberlebenden schon beendigt ist. Eben so ist

17) In dem §. 6. dieses Testaments eine Disposition enthalten, die mit dem Fideicommisse eine Aehnlichkeit hat. Es ist eigentlich ein Legatum

ususfructus, und kann also, nach Maaßgabe der vorgelegten Frage, hier gleichfalls nicht in Betracht kommen. Mithin bliebe

18) Nur die in dem §. 8. und 9. des gemeinschaftlichen Testaments enthaltene fideicommissarische Verfügung übrig, aus welcher Geschwister und Geschwisterkinder ein Anrecht an den Erbtheil desjenigen haben, welcher unverheirathet mit Tode abgeht. Erstere werden sich leicht darüber vereinbaren können: letztere nicht anders, als wenn sie schon großjährig sind, oder in der Folge die Erben ihrer jetzt auf das Fideicommiß Verzicht leistenden Aeltern werden. Inwiefern Letzteres zu erwarten stehe, und ob man auch darauf rechnen müsse, daß künftig noch Geschwisterkinder geboren werden könnten, ist eine factische, von uns nicht zu beurtheilende Betrachtung. Gehet man nun

zu dem zweyten Testamente

über: so findet sich

19) In dem §. 4. 5. und 6. eine fideicommissarische Verordnung, die im Ganzen nicht deutlich genug abgefaßt ist, und also erst einer genauern Entwickelung der verschiedenen Fälle bedarf, ehe sie sich zutreffend beurtheilen lässet. Unter diesen ist

a) Der in dem §. 6. enthaltene Fall:

„wenn ein Stamm von den eingesetzten Erben kinderlos versterben würde,"

als in welchem Falle die Antheile der Verlassenschaft auf die Köpfe des noch lebenden andern Stammes fallen sollen, am wenigsten zweifelhaft, weil es aus dem vorhergehenden ersichtlich werden muß, wer zu jedem der beyden Stämme gerechnet werden soll. Eben so kann man

b) Nicht zweifeln, daß die zu einem Stamme gehörigen Personen einander substituiret sind. In dem §. 4. heißt es ausdrücklich, daß der Antheil, der einem Erben anheim gefallen gewesen,

von einem Bruder oder Schwester auf die noch im Leben bleibenden zurückfallen soll,

und ferner wird gesagt, daß wenn die Kinder einer Schwester vor der Mutter verstürben, diese bloß die Abnutzung haben, aber

nach ihrem Tode es wieder auf die Kinder von den noch lebenden zweyen Schwestern zurückfallen soll.

Aehnliche Ausdrücke finden sich in diesem und dem folgenden §. 5. mehrere, und zwar so oft, daß der Sinn und der Zusammenhang des Perioden dadurch verwickelt wird. Bey dem allen aber bleibt es

c) Hauptsächlich zu erwägen, wie viele Generationen hindurch dies Fideicommiß dauern müsse. Und da möchte der Gedanke entstehen, daß

solches noch weiter, als auf die Kinder ersten Grades der instituirten drey Schlösserschen und drey Diergartschen Geschwister gehen könnte, weil unter der allgemeinen Benennung der Kinder, auch zuweilen Enkel und weitere Nachkommen verstanden werden.

L. 56. §. 1. L. 220. D. de V. S.

Allein wir glauben denn doch hinlängliche Gründe zu haben, das Fideicommiß auf die Kinder ersten Grades der in dem §. 2. zu Erben eingesetzten Geschwister Schlösser und Diergart, beschränken zu müssen; indem eines Theils der Ausdruck: Kinder, nicht immer jenen in den angeführten Gesetzen gebilligten ausgedehnten Sinn hat, sondern, wenn man solchen behaupten will, dazu hinlängliche Gründe vorhanden seyn müssen, folglich in dem gegenwärtigen Fall, wo es an dergleichen Gründen fehlt, die gewöhnlichere und eingeschränktere Bedeutung beybehalten werden kann; andern Theils aber in dem Testamente sogar Gründe für das Gegentheil vorhanden sind, inmaßen in dem §. 7. auf den Fall gar nicht gesehen ist, wer nach dem Ableben des ernannten Executoris Testamenti an dessen Stelle treten solle, welches doch wohl geschehen wäre, wenn das Fideicommiß länger fortdauern sollte; auch in dem §. 4. und 5. deutlich bestimmt worden, daß den gedachten Kindern ersten Grades, sobald sie ihre Großjährigkeit erlangt haben, ihr bis dahin unter Verwaltung stehender Antheil ausgezahlt werden soll. Wir glauben daher mit voller Zuverlässigkeit folgern zu können, daß die fideicommissarische Qualität dieses Nachlasses sogleich aufhöre, als er den majorenn gewordenen Substitutis zu ihrer eigenen Disposition abgeliefert wird. Wenn wir nun

20) Dieser Darlegung noch die Bemerkung hinzufügen, daß der Vormund minderjähriger Kinder schwerlich hinlängliche Gründe haben könne, auf ein Fideicommiß Verzicht zu leisten, wenigstens bey einem unvermutheten Erfolg den Minderjährigen die restitutio in integrum nicht zu versagen sey: so werden diese Bestimmungen

21) Genügen, die einzelnen Personen genauer auszumitteln, deren Consens zur rechtsgültigen Aufhebung der FideikommißVerhältnisse nothwendig sind. Da hiezu eben eine genauere Kenntniß dieser einzelnen Personen erforderlich wird, als wir aus den uns zugegangenen Papieren erhalten haben: so haben wir die specielle Anwendung dem Herrn Requirenten zu überlassen uns genöthiget gesehen. Anders aber

22) Als vermittelst freyer Einwilligung aller Interessenten ohne Ausnahme, wird keinem sein aus dem Testamente erlangtes Recht genommen werden mögen. Rostock, im August 1797.

Decanus, Senior und übrige Professoren u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0325

Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Rostock, Hausdiebstahl betreffend.

Die Dirne Friederike Schmalzen, jetzige Arrestatin, welche vormals auf ein Jahr ins Zuchthaus zu Dömitz aus der Ursache ist gebracht worden, weil sie der ihr wiederholt gewordenen Warnung ungeachtet nicht im Dienste sich begeben, sondern einer ausschweifenden Lebensart sich wenigstens verdächtig gemacht hat, obwohl darüber nichts specielles zu den Acten gekommen ist, gehet nach ihrer Loslassung in Diensten bey dem Holländer Hamann zu Wandrum, allwo ihre Stiefschwester auch dient. Nachdem sie dort wenige Wochen gewesen ist, entwendet sie aus der Lade der Schwester einige Kleidungsstücke und 20. ßl. Schwedisches Geld, indem sie den Schlüssel zur Lade in der Kammer findet. Die Sachen verbirgt sie Anfangs im Strohe, und nach acht Tagen entfernt sie sich mit denselben; der Holländer jagt ihr zu Pferde nach, holt sie ein, und es wird alles der Schwester zurückgegeben, bis auf Kleinigkeiten, worüber sich jedoch beyde Schwestern miteinander gütlich vor Gericht vergleichen. Der Holländer will die Arrestatin zwar im Dienste behalten, allein selbige entfernet sich nochmals heimlich, worauf der Holländer sich weiter um diese Person nicht bekümmert. Diese begiebt sich nach Schwerin, allwo sie zuerst auf dem JudenKirchhofe sich aufhält, und hiernächst bey einem Tischler sich in Dienst zu begeben im Begriff ist, als sie aus Veranlassung der von ihrer Stiefmutter gemachten Anzeige, wie diese ihre Stieftochter den obgedachten Diebstahl begangen habe, vom Gerichte zur Haft gebracht wird. Sie ist der That geständig, und wird hierauf durch ein Erkenntniß der Schwerinschen JustizCanzley zum Zuchthaus auf ein Jahr verurtheilet. Die Arrestatin vermeint, daß ihr schon vormals zu nahe geschehen sey, und ihre That nicht so hart könne bestraft werden. Das Gericht zeigt solches der JustizCanzlei an, welche nunmehr erkennet, daß ihr eine Defension zu gestatten sey, und sie sich einen Defensor wählen möge. Dieses ist geschehen, die DefensionsSchrift beygebracht, und Acten sind sodann versendet.

Urtheil.

In UntersuchungsSachen wider die Friederika Schmalzen, wegen begangenen Diebstahls, erkennen und sprechen zum Herzoglichen Gerichte der Neustadt Schwerin verordnete Richter und Assessoren, auf zuvor eingeholten Rath der Rechtsgelehrten hiedurch vor Recht:

Daß Inquisitin, wegen ihrer Begangenschaft, mit dreywöchentlichem Gefängniß bey Wasser und Brod, jedoch daß ihr um den zweyten Tag

etwas warme Speise gereichet werde, zu bestrafen; auch zugleich ihr zu bedeuten sey, daß sie künftig bey unausbleiblicher Strafe des Zuchthauses sich einer ordentlichen Lebensart zu befleißigen, auch förderfamst sich um einen anderweitigen Dienst zu bewerben habe.

Von Rechtswegen.

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe.

Dürfte nun, nach Anleitung der jetzt angezogenen factischen Umstände, eine härtere Bestrafung dieser Person angemessener erscheinen, da

1) Sie wegen ihrer unordentlichen Lebensart bekannt, und solcherhalb schon vorhero mit dem Zuchthause bestraft ist, wodurch jedoch ihre Besserung so wenig anscheinlich ist bewirkt worden, daß statt dessen sie ihren Dienst freywillig wieder aufgegeben hat, ohne dazu eine besondere Veranlassung gehabt zu haben, und

2) Diese Neigung, sich herumzutreiben, die nähere Veranlassung zu seyn scheint, daß sie sogar angefangen hat, Dieberey zu begehen, statt dessen, daß sie sich hätte befleißigen sollen, auf eine ehrliche Art ihr Brod zu verdienen, auch

3) Die Strafe dieses eingestandenen Diebstahls dadurch noch etwas erschweret werden dürfte, daß solcher in dem Hause ihres vormaligen Brodherrn ist begangen worden; — — so wird doch zur nähern Erwägung kommen müssen,

4) Daß die vormals dieser Person zuerkannte und von ihr ausgestandene Strafe, wegen einer Begangenschaft ganz anderer Art, als wovon jetzt die Rede ist, stattgefunden habe, und

5) Nicht einmal der Zeit ein Verhör der Dirne ist gehalten, noch selbige über ihre etwanige Entschuldigung vernommen worden, daher es gekommen, daß selbige sich jetzt darüber beschweret, wie ihr vormals bey der zuerkannten Zuchthausstrafe zu viel geschehen sey; und, inwiefern diese Beschwerde Grund habe oder nicht, sich eben so wenig vollständig aus den Acten beurtheilen läßt, als daraus genugsam erhellet, aus welchen Veranlassungen sie ihrer Stiefmutter Haus verlassen, und mit selbiger in Widerwillen gelebt habe, und ob diese den ihr gemachten Vorwurf ganz verdiene, woraus

6) Die Folge sich ergiebt, daß bey der einzigen Bestrafung eines Vergehens von ganz verschiedener Art darauf keine Rücksicht möge genommen, noch eine härtere Strafe zuerkannt werden, als welche die Gesetze in Ansehung des gegenwärtigen Verbrechens bestimmt haben; solchemnach

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0327

7) Kann allhier nur von der Strafe die Rede seyn, welche wegen eines zum ersten Male begangenen geringen Diebstahls stattfinden soll, und die in einem Gefängniß von einigen Tagen oder Wochen nach Befinden bestehet; zumal da

8) Wir den Begriff eines Hausdiebstahls allhier in dem Sinne, worin solcher nach der

VO. vom 26. Junius 1749.

zu nehmen ist, nicht anwendlich halten, indem allhier nicht der Brodherr, sondern nur die bey demselben dienende Schwester ist bestohlen worden, und die darin vorkommenden Ausdrücke:

von dem diebischen Erbrechen und Stehlen der Domestiken,

von dem Aufmachen der Behältnisse mit der Herrschaft eigenen oder mit nachgemachten Schlüsseln,

zu erkennen geben, daß blos von dem erstgedachten Fall darin die Rede sey, und eine Ausdehnung solcher harten Strafgesetze nicht stattfinden kann; hingegen

9) Allhier mehrere MilderungsGründe eintreten, welche der bestellte Defensor angezogen hat, und unter denen die geschehene Zurückgabe der entwandten Sachen, imgleichen die solcherhalb mit der Bestohlenen getroffene Vereinbarung, wie auch, daß Letztere dem Gerichte überall keine Anzeige von der That gemacht hat, die vorzüglichere Beachtung verdienen, wozu noch kömmt,

10) Daß darüber nichts zuverlässiges sich bey den Acten findet, aus welcher Ursache die Inquisitin aus dem Dienste nach der Zeit weggegangen sey, und inwiefern etwa dazu ein Hang zum Müssiggange und liederlichen Leben die Veranlassung möge gegeben haben; vielmehr der in der gerichtlichen Registratur angemerkte Umstand, daß diese Person zur Zeit ihrer abermaligen Arretirung im Begriff gewesen sey, sich bey dem Tischler Eickenfeld in Diensten zu begeben, das Gegentheil zu erkennen zu geben scheint, indessen

11) Die dem Urtheil angehängte Warnung wegen der ihr schuld gegebenen vorigen Lebensart zweckdienlich ist, und einen Eindruck bey dieser Person machen dürfte, als welche das Zuchthaus sehr zu scheuen scheint: als ist überall so, wie geschehen, billig von uns erkannt worden.

Rostock, im August 1797.

Decanus, Senior und übrige Mitglieder der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0328

Erkenntniß der J. F. zu Rostock, Kündigung und Lohn der Dienstboten in Mecklenburg betreffend.

Der Inspector Schulz zu Wardow, Beklagter, ist bis zum Anfange des Jahres 1795. bey dem Kläger, dem Kammerherrn v. Moltke auf Schorssow, als Inspector auf dessen Gütern in Diensten gewesen. Im September 1794. wird er von dem Letzteren brieflich gekündiget, auf Weihnachten abzuziehen. Der Beklagte nimmt aber diese Kündigung nicht eher an, als bis ihm der Kläger bey einer nachherigen mündlichen Unterredung zwey Bedingungen zugestanden, davon die erste, daß er bis Antoni bleiben wolle, von beyden Theilen gleichförmig angegeben ist, die zweyte aber von beyden verschieden vorgetragen wird. Der Kläger behauptet nämlich, daß er dem Beklagten blos volljährigen Lohn accordiret habe. Der Beklagte hingegen versichert, ihre Abrede sey dahin gerichtet gewesen, daß

> der Beklagte ihm alles geben solle, was ihm bis dahin zukäme, daß sein Jahr aus wäre.

Uebrigens gestehet der Kläger, daß in der Regel nur im Antoni- oder TrinitatisTermine eine halbjährige Kündigung stattfinden können: behauptet aber, daß nach einer zugleich getroffenen Nebenbedingung er denselben im Fall eines pflicht- oder respectswidrigen Betragens sofort des Dienstes habe entlassen können.

Um Antoni 1795. geht also der Beklagte ab, und liefert an des Klägers Buchhalter das Geld ab, was er in Händen gehabt. Er behält aber davon, außer seinem Lohn, noch 50. Rthlr. für halbjährige Kost, und 56. Rthlr. für Hafer auf zwey Pferde, jeden Tag ein Viert gerechnet, zurück, und giebt dem Buchhalter die befindliche Quitung. Der Kläger bekümmert sich nicht gleich um die zwischen dem Beklagten und seinem Buchhalter bewerkstelligte Abrechnung, und läßt den Beklagten reisen. Im März aber fordert er die gedachten 160. Rthlr., als einen widerrechtlich angemaßten Abzug, von dem Kläger zurück, und impetrirt einen Arrest auf dessen Sachen.

Weil der Kläger in seiner Klage äußert:

> Der Beklagte habe sich so viele und mancherley Versehen in der ihm über alle seine Güter anvertraueten Aufsicht zu Schulden kommen lassen,

auch zwey NotariatsDocumente beylegt, die sein Betragen in der letzten Periode seines Dortseyns nachweisen sollen, aber doch eigentlich nichts enthalten, als daß zwey unbeeidigte Zeugen aussagen, er habe in diesem Zeitraume

dreymal in die Nacht hinein mit einer kleinen Gesellschaft, zweymal bey einigen Bouteillen Wein, (den sie für herrschaftlichen, der Beklagte aber für eigenen Wein angeben,) und das dritte Mal beym Punsch lustig gelebt und gesungen: so formiret der Beklagte daraus reconveniendo eine InjurienKlage. Und zugleich verlangt er, außer jenen 160. Rthlr. noch LastenGeld, weil dies zu dem mitgehöre, was ihm bis zum Ende seines Jahres gebühret hätte.

Urtheil.

In Sachen des Herrn Hofjägermeisters v. Moltke auf Schorssow, Klägers und Wiederbeklagten, an einem, entgegen den Inspector Schulz zu Wardow, Beklagten und Wiederkläger, am andern Theile, erkennet das Patrimonialgericht auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Wird der Herr Kläger innerhalb OrdnungsFrist rechtlich erweisen, daß der Beklagte bey Annahme der Kündigung mit der Bewilligung des volljährigen Lohns zufrieden gewesen, und auf die Vergütung für seinen und seines Pferdes Unterhalt bis zum Ende des Jahres Verzicht geleistet; imgleichen, daß der Beklagte sich viele und mancherley Versehen in der ihm anvertraueten Aufsicht zu Schulden kommen lassen: so ergehet hienächst, der Klage, des ersten Punkts der Widerklage und der Kosten halber, weiter was Recht ist. Dagegen ist aber der Beklagte mit dem geforderten LastenGelde gänzlich abzuweisen, auch die Kosten des circumducirten Termines auf vorgängige Moderation zu bezahlen verbunden, insofern er nicht binnen gleicher Frist darzuthun vermöchte, daß dieser Termin, durch ihn oder seinen Sachwald dem Herrn Kläger oder dessen Sachwald gehörig abgekündiget worden.

Entscheidungs-Gründe.

Beyde Theile sind

1) Hinlänglich einverstanden, daß es nicht sowohl auf die nicht zu rechter Zeit geschehene und von dem Beklagten nicht angenommene Kündigung, als vielmehr auf die nachherige Vereinbarung ankomme. Und es wird folglich auszumitteln seyn, wie diese Vereinbarung gelautet habe. Der Kläger behauptet

2) In seiner angebrachten Klage, daß selbige bloß auf die Vergütung des baaren Lohns gerichtet gewesen, die Vergütung der Kost und des Pferdefutters aber nicht verlangt sey Er setzt mithin sein Fundament darin, daß die mündlich getroffene Abrede dieses von ihm behaupteten Inhalts gewesen sey, und der Beklagte unter dieser Bedingung die vorher abgelehnte Kündigung angenommen habe. Ihm hat also der Beweis des zu seinem

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0330

Fundamento agendi gehörigen Umstandes, daß die geständlich eingetretenen Bedingungen so und nicht anders gelautet, aufgegeben werden müssen. Zwar möchte

3) Diese Auflage unzutreffend scheinen und dafür gehalten werden, daß dem Beklagten vielmehr zu beweisen gebühre, daß der Kläger ihm außer dem Lohn, auch das Uebrige zugestanden, weil a) es gewöhnlicher ist, daß man den vor der Zeit entlassenen Dienstboten bloß ihren vollen Lohn zugestehet, aber der Alimentation halber keine besondere Vergütung zu geben pflegt, wie denn auch auf die

Gesinde- und TagelöhnerOrdnung Tit. III. §. 3.

die des Lohnes allein erwähnt, zu diesem Behuf nicht selten Bezug gemacht wird; und der Beklagte zu demjenigen, was der Kläger angegeben, ein neues Factum hinzusetzt, und hierauf seine Befugniß begründet, auch c) dem Kläger eigentlich eine probatio negativae auferlegt werden würde. Allein wenn man

4) Dagegen erwägt, daß a) das Fundament der Klage, man mag es verneinend oder bejahend ausdrücken, allemal darin besteht:

daß der Beklagte auf den Unterhalt für sich und sein Pferd, den er bey einer unzeitigen Kündigung fordern dürfte, renunciret,

und daher 106. Rthlr. restituiren müsse; folglich, wenn dies Fundament erwiesen werden muß, der Kläger nicht davon befreyet werden kann *), b) daß jeden Kläger von diesem Beweise des Klagegrundes bloß eine praesumtio juris befreyet, nicht eine aus andern Fällen abgeleitete praesumtio

*) Der verstorbene Weber hatte hier in seinem Voto folgende Bemerkung hinzugefügt: „Wenn die Pluralität einmal dafür ist, daß der Kläger, in „Ansehung des streitigen Punktes der Beköstigung ꝛc., den Beweis über„nehmen soll, so finde ich gegen die Fassung des Urtheils nichts zu er„innern. Dem aber, was in Rat. 4. a. gesagt wird, kann ich nach meiner „Ueberzeugung nicht beystimmen. So richtig es ist, daß derjenige, der eine „von ihm selbst geschehene Zahlung zurückfordern will, den Beweis führen „muß, daß er indebite gezahlt habe: so gegründet halte ich es im Gegen„theil, daß ein Rechnungsführer, der sich selbst aus einer fremden Kasse „bezahlt machen will, der Beweis seiner vermeinten Gegenforderung über„nehmen muß. Hat er nun die Gelder eigenmächtig einbehalten, so bleibt „dem Herrn der Angelegenheit nichts weiter übrig, als das Seinige „agendo wahrzunehmen, mithin die intendirte Compensation als unge„bührlich zu impugniren. Daß aber dieser Vertrag nun dem Kläger die „Nothwendigkeit auflege, zu beweisen, der Beklagte habe das Angemaßte „nicht zu fordern, das dürfte sich wohl nicht füglich behaupten lassen."

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0331

hominis, die erst in der Folge nach geführtem Beweise, den eintretenden Umständen nach, ihre Wirkung äußert; daß vielmehr c) dem Beklagten in dem vorliegenden Falle der Rechtssatz noch zu statten komme, nach welchem in dubio keine Renunciation angenommen werden soll; auch d) in dem angeführten Landesgesetze unter dem Ausdrucke: Lohn, nicht bloß das baare Geld zu verstehen ist, weil sonst jeder Herrschaft das Recht eingeräumt seyn würde, einen unschuldigen Dienstboten in erheblichen Schaden zu bringen, besonders, wenn er nicht sogleich wieder anderweitig ankommen kann; und daß endlich e) aus den Acten bisher nicht erhellet, daß der Beklagte zu seiner Entlassung eine gegründete Ursache gegeben, folglich nicht abzusehen ist, warum er sich mit dem bloßen Lohn begnügt und auf eine vollständige Entschädigung Verzicht geleistet haben sollte; — so werden sich daraus die vorgedachten Zweifel leicht erledigen. Dahingegen haben wir

5) Die Prätension des Lastengeldes abgewiesen, da der Beklagte durch die von ihm beym Abzuge gemachte eigene Berechnung genugsam dargeleget hat, daß die Vereinbarung hierauf nicht gegangen sey; auch ohnehin dies eine Einnahme ist, die nicht der Brodherr, sondern ein Dritter leistet. Da übrigens

6) Die in der Klage enthaltene Aeußerung, wenn sie nicht wahr wäre, für den Beklagten allerdings beleidigend, und, wenn er in der Folge sich um einen ähnlichen Dienst wieder bewerben muß, zugleich nachtheilig ist, und ihm also nicht verdacht werden kann, sich gegen eine solche gerichtliche Aeußerung zu vertheidigen; und es

7) Bey der Verbittung eines Termins nicht genügt, dem Gerichte die Anzeige zu machen, sondern auch dem Gegentheil zu rechter Zeit Nachricht gegeben werden muß: so werden sich daraus auch die übrigen Bestimmungen des Urtheils hinlänglich rechtfertigen. Rostock, im August 1797.

Decanus, Senior und übrige Mitglieder der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0332

Erkenntniß der Juristen-Fakultät zu Rostock, wegen Injurien.

Ein altes Mädchen des Kaufmanns Bischoff verkauft heimlich in dem Hause des Herrn v. Oldenburg für einen Groschen Milch, ohne ihrer Herrschaft das Geld einzuhändigen. Und einige Tage darauf bringt sie wiederum heimlich Milch in einer Bouteille, und bald darauf auch eine Citrone zum Verkauf dahin, ohne dies der Herrschaft angezeigt, und deren Genehmigung erhalten zu haben: das Geld für diese Sachen hat sie angeblich noch nicht empfangen gehabt. Ihr Brodherr zeigt dies, da es entdeckt wird, sogleich dem Stadtgerichte an, und sie wird, da sie der Veruntreuung gegen ihre Herrschaft geständig ist, in 2. Rthlr. Strafe und 46. ßl. Kosten verurtheilet.

Dem am 6. Februar über diese Sache abgehaltenen Protokoll wird am 15ten Februar eine Registratur folgendes Inhalts beygefügt:

> Als Herr Bischoff vorstehendes Protokoll eingelöset hatte, machte er bemerklich, daß die Marie Freytag in seiner Gegenwart auf dem Rathhause gesagt: das Fräulein v. Oldenburg habe sie verführt. Sie ward also vorgefordert und befragt: Ob sie sich jenes Ausdruckes bedienet hätte? Resp. ja das hätte sie.

Schon vorher hat aber, nach der Angabe des Klägers, die Ehefrau des Kaufmanns Bischoff in Gegenwart des Schneiders Neukirch, dessen Frau und seines Kutschers geäußert:

> Sie hätte nicht vermuthet, daß die Dirne ihre Niederlage in seinem Hause gehabt.

Dem Herrn v. Oldenburg wird dies die Veranlassung, eine InjurienKlage anzustellen, in welcher er jene Worte dahin erklärt, daß sie nichts anders heißen, als

> daß er und die Seinigen Hehler der Diebereyen des Mädchens geworden.

In dieser Klage, welche vom 13. Februar datiret, am 14ten übergeben und am 15ten mit einem Decreto versehen ist, wird verlangt:

> Daß die Beklagte bey offenen Thüren eine Abbitte und EhrenErklärung leisten solle.

Die Beklagte erwiedert: Sie erinnere sich der gesprochenen Worte nicht eigentlich mehr. Wenn aber auch der Kläger dies erweisen könne: so habe sie doch nichts weiter, als eine actenmäßige Wahrheit gesagt, indem die ihr ent-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0333

wandte Milch und Citrone nach dem Hause des Klägers gebracht und dort verkauft sey. Sie sey aber weit entfernt gewesen, damit die vermeintliche Beschuldigung eines Antheils, dessen sie den Kläger, vermöge seines Standes, überall nicht fähig halte, und solchem nach, daß er oder die Seinigen Hehler der Diebereyen gewesen, im mindesten beabsichtiget zu haben. Der Kläger antwortet, daß die Exceptio veritatis, wenn dieselbe auch gegründet wäre, sie nicht entschuldige, und das um so weniger, weil die Beklagte auf die Frage der Neukirch, ob sie das dem Herrn v. Oldenburg wieder sagen solle, geantwortet: Ja, das könne sie thun. Weil der Kläger in seiner Replik für die Worte: in seinem Hause, sich des Ausdrucks: bey ihm, bedient hat, so opponiret die Beklagte nun die exceptio mutati libelli. Mit der Replik übergiebt der Kläger auch eine InjurienKlage gegen die Dirne, welche die Seinigen einer Verführung beschuldigt, und da diese gestehen muß, daß niemand von ihr eine Entwendung der Milch und der Citrone verlangt, oder darum gewußt habe, so wird sie verurtheilet, Abbitte zu leisten, und einen Tag im Bürgergehorsam zuzubringen. Der Kläger hat zwar schon den Erweis seines Klagegrundes antreten wollen. Da aber die Beklagte dagegen Einwendungen macht, so ist darüber das Weitere bis nach abgefaßtem Urtheil ausgesetzt.

Urtheil.

In Sachen des Herrn v. Oldenburg zu Goldberg, Kläger, wider die Ehefrau des Kaufmanns Bischoff daselbst, Beklagte, pto. injuriarum, erkennet das Herzogl. Stadtgericht auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß beyde Theile ihre Sachwälde binnen Ordnungsfrist bey 2. Rthlr. Strafe durch eine ordentliche Vollmacht zu legitimiren verbunden sind. Wie nun dieselbe ohnehin auf die Genehmigung der bisherigen Verhandlung zu richten ist: so hat insbesondere die Beklagte darin die in ihrem Namen abgegebene Erklärung:

wie sie bey den von ihr gemachten Aeußerungen nicht beabsichtiget, den Herrn Kläger eines Antheils an den Diebereyen der Dirne, dessen sie ihn nicht fähig halte, und solchem nach, daß er oder die Seinigen deren Hehler gewesen, zu beschuldigen, ausdrücklich zu genehmigen. Und sodann hat es bey dieser Erklärung sein Bewenden. Jedoch ist die Beklagte die bisherigen Kosten, so wie selbige durch gerichtliche Moderation werden bestimmet werden, zu bezahlen verbunden.

V. R. W.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0334

Entscheidungs-Gründe.

Bey Beurtheilung dieser Sache entstehet

1) Die Frage: ob die Beklagte sich durch die exceptio veritatis schützen könne? Der hierauf gemachte Bezug ist aus der Ursache für unzutreffend zu achten, weil sie nicht bloß dasjenige Factum erzählt hat, was durch die gerichtliche Untersuchung ausgemittelt war, nämlich, daß das Mädchen zweymal eine Kleinigkeit an Milch und eine Citrone heimlich daselbst verkauft, sondern sich, ihrer eigenen Angabe nach, solcher Worte bedient hat, deren sie sich jetzt nicht mehr erinnert, nach des Klägers Anzeige aber des unzutreffenden und zweydeutigen Ausdruckes bedienet hat:

> ihr Mädchen habe ihre Niederlage in dem Hause des Herrn Klägers gehabt.

Dergleichen Ausdrücke konnten allerdings bey Leuten, die das gerichtliche Protokoll nicht gelesen, den Gedanken veranlassen, daß der Diebstahl erheblicher sey, als er wirklich gewesen ist, und daß in dem Hause des Klägers Jemand daran irgend einen Antheil habe. Und sie wird also schuldig geachtet werden müssen, daß sie durch die eine oder die andere unbestimmte Angabe von der Wahrheit abgewichen ist, und zu einer Klätscherey Gelegenheit gegeben, welche jenen genöthigt hat, alle beleidigende Deutungen ihrer Erzählung durch den gerichtlichen Antrag zu entfernen. Es kommt dabey

2) Nichts darauf an, ob sie bey dieser Aeußerung, sich der Worte: in seinem Hause, oder: bey ihm, bedienet, indem beydes nach der Lage der Sache keine verschiedene Erklärung leiden kann. Auch kommt eben so wenig darauf an, ob die Beklagte sich gerade dieser Worte in Gegenwart des Kutschers und der übrigen Personen bedienet, oder damals einen andern Ausdruck gewählt: weil sie selbst nicht bestimmt anzugeben vermocht, welcher Worte sie sich eigentlich bedienet, und ohnehin jetzt in ihrer Erwiderung behauptet hat, daß der von dem Kläger angegebene Ausdruck Wahrheit sey, indem sie schreibt:

> Wenn ich auch gesagt hätte, daß ich nicht vermuthet, daß die Dirne ihre Niederlage in des Herrn Klägers Hause gehabt hätte, so hatte ich nichts weiter als eine actenmäßige Wahrheit gesagt.

Folglich diese Aeußerung gerichtlich noch wiederholt und gebilliget hat. Wir haben also unnöthig geachtet, auf den schon angetretenen Zeugenbeweis in dieser unbedeutenden Sache weitere Rücksicht zu nehmen. Bey dieser Voraussetzung ist aber

3) Nur eine solche Injurie vorhanden, welche dadurch gehoben werden kann, daß der vermeintliche Injuriant durch eine Ehrenerklärung versichert, er

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0335

habe durch seine unbestimmte Aeußerung nichts behaupten wollen, was eine würkliche Beleidigung involvire. Von einer Abbitte, die zu diesem Facto nicht passet,

Vgl. Weber über Injurien und Schmähschriften 2te Abth. S. 32. ff.

kann nach der Beschaffenheit der angeblichen Injurie die Rede nicht seyn; und daß eines oder das andere bey offenen Thüren geschehen solle, ist eine Forderung, die überall keinen Grund hat. Eine Ehrenerklärung würde übrigens auch aus diesem Grunde allein stattfinden, weil die Beklagte geständlich des Herrn Klägers oder einer Person, deren Beleidigung er als eine injuria mediata anzusehen befugt wäre, überall nicht erwähnt hat. Da nun

4) Diese Ehrenerklärung von der Beklagten in den Acten schon beyläufig gemacht ist: so haben wir solche, in der Voraussetzung, daß bey der fehlenden Legitimation des Sachwaldes eine specielle Ratification noch jetzt hinzukomme, für genügend erachtet. Es möchte zwar dagegen erinnert werden, daß die Ehrenerklärung persönlich vor Gerichte zu leisten sey, und zu dem Behuf, außer den Auctoritäten mehrerer Rechtslehrer, auch noch unsere

Land- und HofgerichtsOrdnung Part. 11. Tit. 3. §. 5.

allegiret werden. Allein der in diesem Gesetze, dessen Anwendung überdem noch einige Schwierigkeiten hat, untergelegte Fall ist hier nicht vorhanden, indem der gegenwärtige Proceß schon bis zum Urtheile durchgeführt ist. Und im Uebrigen wird auf den von

Leyser Spec. 543. M. 2. und 8.

angeführten Gründen, so wie aus dem allgemeinen Grundsatze, daß diese poena privata oder satisfactio privata, wie man sie nennen will, nach den verschiedenen bey dem delicto denkbaren Graden, auch ihre verschiedene Abstufungen haben müsse, soweit sie deren fähig ist, wohl mit gutem Fuge die Folge abgeleitet werden mögen, daß der Richter den Modum nach Beschaffenheit des Facti zu bestimmen habe. Sodann wird aber nicht zu bezweifeln stehen, daß das hier eingeklagte Factum zu den geringern Graden der Injurien dieser Art zu rechnen sey. Zugleich aber haben wir

5) Die Beklagte in die Kosten condemniret, da derjenige, welcher sich solcher zweydeutigen Ausdrücke bedient, durch seine Schuld die Anstellung der Klage veranlasset. Die Beklagte hat überdem dadurch, daß sie ihrer zuerst abgegebenen Erklärung allerhand überflüssigen Zusätze beyfügte, die Continuation des Processes selbst verursachet. Und die wegen eines Objecti von 6. ßl. Werth eingeleitete gerichtliche Untersuchung, so wie die Bewirkung der gerichtlichen Registratur vom 15. Febr. mit ihrer Folge, zeigen denn doch, daß sie und ihr Mann bey der ganzen Sache sehr leidenschaftlich gehandelt haben. Rostock, im August 1797.

Decanus, Senior und übrige Professoren u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0336

Erkenntniß der Juristen-Fakultät zu Rostock, wegen Weidegerechtigkeit.

Die Dorfschaft Billerbeck, Appellanten, die in ihrem Dorfe keine gemeine Weide haben, sondern jeder ein Stück von ihrem privativen Acker jährlich als Weide gebrauchen, stellen gegen die Appellaten, Brinksitzer Rath, Kehbein und Blumenberg, welche bisher Schaafe auf diese ihre Weiden getrieben, in erster Instanz die actio negatoria an. In dieser Klage wird mit angeführt, daß den Appellaten vormals das Halten der Schaafe vergönnet worden, weil sie die Schaafe der Appellanten gehütet. Die Beklagten erklären sich, nachdem von ihnen die exceptio rei judicatae vergeblich versucht worden, daß sie die Berechtigung zur Schaafweide auf der Kläger Grundstücken auf andere Weise begründen wollten. Sie opponiren zu dem Endzwecke die exceptio praescriptionis, deferiren auch zu deren Beweise den alten Einwohnern Joach. Heinr. und Hans Christian Bäthke, von denen Kläger die Wahrheit erfahren könnten, den Eyd, ob sie nicht 10. und 20. Jahre sich im Besitze befunden, bis 15. Stück Schaafe auf die gemeine Weide zu treiben. Da die Kläger sich hierauf nicht einlassen wollen, so erkennet das Amt Luchow:

1) Daß die Beklagten so lange in Besitz des Schaafhaltens, wie solches bislang geschehen, zu schützen, bis die Kläger werden erwiesen haben, daß sie denselben die Erlaubniß Schafe zu halten und auf ihre Weide zu treiben, unter der Bedingung, ihre Schaafe dafür zu hüten, ertheilet; und
2) Daß die Kläger daneben zur Erstattung der Kosten schuldig.

Hievon appelliren die Kläger, und beziehen sich hauptsächlich auf die bekannten Grundsätze der actio negatoria. Es wird aber nur der Kostenpunkt per rescr. de emendando abgeändert, in der Hauptsache aber die Appellation wegen Unerheblichkeit der Beschwerden abgewiesen. Die Kläger wenden also das remedium Leuterationis ein, und beziehen sich loco justificationis auf den Appellationslibell.

Urtheil.

Auf eingewandte Leuterung und demnächstige Submission auf vorige Acten, in Sachen der Dorfschaft Billerbeck, Appellanten jetzt Leuteranten, gegen die Brinksitzer Rath, Kehbein und Blumenberg daselbst, Appellaten, wegen einer Schaafhude, erkennen Königl. Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen JustizCanzley zu Celle, höchstverordnete Director und Räthe, auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß das eingelegte SuspensivMittel in seinen Formalien zu Recht beständig; auch der Materialien halber nunmehro so viel zu befinden, daß die erste Beschwerde der Appellanten für unerheblich nicht zu achten sey. Es ist vielmehr das unterm 18. Februar 1797. erkannte rescriptum de emendando auch auf die erste Beschwerde zu erstrecken, und dem Richter voriger Instanz aufzugeben, daß er von den Beklagten zuvörderst eine hinlängliche Litis-Contestation und den Beweis der vorgeschützten Präscription erfordere, sodann aber, wenn solcher angetreten worden, den Klägern beym Gegenbeweise den Beweis ihrer Replik dahin, daß die Kläger die Weide für ihre Schaafe nur in Bezug auf das von ihnen vormals bewerkstelligte Hüten der gesammten Dorfschaft zugestanden worden, freylasse, und demnächst der angebrachten Klage gemäß erkenne.

Entscheidungs-Gründe.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß der Unterrichter es allenthalben an einer ordentlichen Direction dieses Processes habe ermangeln lassen. Es ist

1) Die Klage an sich nicht genau genug abgefaßt, und in derselben widersprechend, daß die Beklagten, wie es Anfangs heißt, vormals nie Schaafe gehalten, gleichwohl aber sofort gesagt wird, daß den Beklagten vormals vergönnet sey, einige Schaafe zu halten, weil sie der Kläger Schaafe gehütet. Eben so hätte, wenn dieser Umstand schon in die Klage eingerückt werden sollte, sogleich auch bemerkt werden müssen, wieviel Schaafe ihnen zugestanden worden, und seit welcher Zeit das Hüten der Schaafe aufgehöret. Für diese Genauigkeit hätte vom Gerichte ex officio gesorgt werden müssen, da die Beklagten mit keinem Sachwalde versehen waren. Eben so ist

2) In dem Protokolle vom 28. Januar 1796. verabsäumet, eine richtige Litis-Contestation zu erfodern, an welcher es in der von der Gegenseite übergebenen Schrift gänzlich fehlte. Als exceptio litis ingressum impediens konnte die exceptio praescriptionis angesehen werden, da sie völlig illiquide ist; und da die Litis-Contestation zu den wesentlichen Theilen des Processes gehöret, so kann dieselbe, ohne die ganze Sache zu verwirren, nicht übergangen werden. Ferner hätten

3) Die Beklagten sogleich bedeutet werden sollen, daß, wenn sie den Beweis der Verjährung durch EydesDelation führen wollten, sie diesen Eyd ihren Gegnern, nicht aber Leuten, die an der Klage keinen Antheil haben, deferiren müßten; gleich ihnen denn auch

4) Vom Gerichte zu eröffnen gewesen wäre, daß die praescriptio acquisitiva juris pascendi nicht bloß auf den Ablauf der Zeit von 10. und 20. Jahren beruhe, sondern noch mehr Erfordernisse voraussetze. Alles dies beruhet auf ganz unbestrittene Rechtswahrheiten, und es bedurfte dazu keiner weitern Verhandlung. So lange nun übrigens

5) Die Beklagten nicht diese Einrede der Verjährung bewiesen haben, so lange bedarf es auch eines Erweises der Replik nicht, daß der zum Behuf der Verjährung vorgeschützte Besitz nicht rechtmäßig sey. Bis dahin, daß die Praescriptio dargethan wird, genügt es, daß sie sich auf die praesumtio libertatis naturalis berufen, welche ihr Fundamentum agendi ausmacht, und keines Erweises bedarf, wenn auch die Beklagten sich in possessione servitutis befinden. Da die Beklagten selbst anführen, daß sie durch die Verjährung ihre Berechtigung zur Schaafweide auf der Kläger Grundstücken begründen wollen: so ist durch diese Aeußerung hinlänglich dargethan, daß diese Grundstücke denselben gehören, und sie die actio negatoria anzustellen berechtigt sind. Es hat zwar

6) Vor Kurzem wiederum

Hofacker in princ. jur. §. 1143.

behauptet, daß die Kläger den Beweis übernehmen müßten, wenn die Beklagten sich in quasi-possessione servitutis befänden. Uns haben aber die von ihm angeführten Gründe nicht überzeugt, indem wir in der

L. 8. §. 2. D. si serv. vind. und

L. 15. D. de novi operis nunc.

keine Ausnahme der von ihm selbst zugegebenen Regel antreffen; ingleichen zwischen der Freyheit der Personen und der Freyheit eines praedii so wesentliche Unterschiede finden, daß wir die ausdehnende Erklärung der beyden andern Gesetze, wenn auch sodann ein anologischer Schluß möglich wäre, immer mißbilligen müßten. Eben so, wie in den bisher berührten Punkten, ist es

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0339

7) Der Ordnung nicht allerdings gemäß, daß die Urthel über den Besitz erkennet, da gleichwohl petitorisch geklagt worden, und über den Besitz gar kein Zweifel obwaltet; ingleichen daß der Beweis, auf die Erlaubniß, Schaafe zu halten, gerichtet werden soll, da es bloß auf die Befugniß, sie auf die Weide der Kläger zu treiben, ankommt, und wenn die Beklagten sich dessen begeben wollen, die Erlaubniß, Schaafe zu halten, nicht weiter von den Klägern abhängig ist. Wir haben also

8) Das Gravamen 1. ebenfalls für erheblich annehmen müssen. Und da a) alles hier auf eine bloße thesis juris ankommt, die keiner weitern Verhandlung bedarf; b) den Beklagten nichts aberkannt, sondern nur die ordnungsmäßige Direction des Processes vorgeschrieben ist, und c) der geringfügige Gegenstand des Processes möglichste Abkürzung anräth: so haben wir in Grundlage des

Justizreglements von 1718. Art. 4. §. Würden aber die Gravamina ꝛc.

eine bloße Devolutoria zu wählen nicht gerathen, vielmehr die Erweiterung des Rescripti de emendando unbedenklich gefunden.

Rostock, im October 1797.

Decanus, Senior und übrige Mitglieder der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0340

Erkenntniß der Juristen-Fakultät zu Rostock, wegen einer Denunciation.

In der Stadt Alt-Strelitz sind am Schlusse des Jahres 1792. unruhige Auftritte erfolgt, welche aus Beschwerden gegen den dortigen Bürgermeister, Rath Strübing, veranlaßt worden, und eine commissarische Untersuchung zur Folge gehabt haben. Nach der hierüber in den EntscheidungsGründen des vorigen Urtheils erhaltenen Nachricht, — denn die CommissionsActen sind diesmal den hieher gesandten Acten nicht wieder beygefügt worden, — ist das commissarische Erkenntniß dahin ausgefallen, daß

a) Mehrere Bürger wegen betriebenen Unfugs mit 8- oder 14tägiger Gefängnißstrafe belegt,

b) Die meisten Beschwerden für gegründet erkannt, und abgestellet, gleichwohl aber

c) Von den zu 334. Rthlr. 20. ßl. bestimmten Kosten, dem Bürgermeister nur 12. Rthlr., die übrigen aber den Bürgern und insbesondere dem Imploranten, Schlächter Meyer zu AltStrelitz, 35. Rthlr. 39. ßl. zu bezahlen auferlegt sind.

Dadurch wird eine Anzeige des Imploranten veranlaßt, in welcher er anzeigt, daß er und seine Mitbürger keine Beschwerden angebracht, oder an eine Commission gebracht haben würde, wenn nicht der HofFactor Stuckert, als vormaliger Rathsherr, sie dazu bewogen hätte. Dieser habe die Gravamina, so wie sie überreicht sind, ihm, dem Schlächter Meyer, zur Abschrift vorgelegt und dictiret, und für die Wahrheit des Angebrachten sich verbürget. Nichts, setzt er hinzu, sey unter so bewandten Umständen unläugbarer, als daß Implorat die erste und alleinige Ursache der entstandenen Unruhen, der angebrachten Beschwerden und des publicirten Urtheils sey. Und er folgert daraus, unter Hinzufügung einiger andern Argumente, daß Implorat, auf dessen Gefahr alle Schritte geschehen, auch die Kosten tragen müsse. Er bittet also für sich und seine Mitbürger, mit Ausnahme zweener,

den jetzigen Imploraten schuldig zu erkennen, daß dieser die gesammte Kosten und Schäden trage.

Zugleich aber zeiget er an, daß Implorat, aller Vermuthung nach, in der Nacht noch von Alt-Strelitz wegziehen werde, indem er alle seine Sachen schon weggesandt, und bittet daher

durch eine ArrestVerordnung es dahin zu leiten, daß derselbe nicht eher wegziehe, als bis die Sache ausgemacht worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0341

Zur Bescheinigung seiner Angaben legt er noch anderthalb Bogen von der Hand des Imploraten bey, in welchen von einigen Gravaminibus die Rede ist. Diese Anzeige erwirkt ein Commissorium an den Gerichtsverwalter Zander, den Imploraten hierüber zu vernehmen, und wenn die Abreise gegründet wäre, ihn vorher zur cautio de judicio sisti et judicatum solui anzuhalten. Nachdem das erste Protokoll von dem Commissario eingesandt worden, wird ihm anderweitig aufgetragen, die Sache weiter zu untersuchen, und dem Imploraten die Abreise nicht eher zu gestatten, bis er auf 2000. Rthlr. Gold Caution bestellet hat. Der Beklagte bestellet diese Caution, und im übrigen wird die Sache in einen UntersuchungsProceß, der die von dem Imploraten angeblich bewerkstelligte Aufwiegelung zu den gedachten Unruhen zum Gegenstande hat, eingeleitet, der nachhin auch gegen den Hofrath Jacobi und den Rathmann Papenfuß, als Theilnehmer dieser Ungebühr, gerichtet, und durch ein erweitertes Commissorium näher bestimmet ist. Dieser UntersuchungsProceß ist, wie der Gegenstand es mit sich brachte, in den Grenzen einer summarischen Untersuchung geblieben: er begreift aber bloß das, was zur Inquisitio generalis gehöret.

Der Implorat hat darin zugestanden, daß er der Verfertiger eines Theils der von der Bürgerschaft gegen den Bürgermeister übergebenen Beschwerden sey, indem der Hofrath Jacobi die ersten siebzehn und er die übrigen abgefasset. Auch erkennt er die von Meyer übergebenen 1½ Bogen für seine Hand, ob er sie gleich im Anfange abgeläugnet hatte. Im übrigen aber hat er alle Imputata für unwahr erkläret.

Der Implorant ist zwar auch als Zeuge vorgefordert gewesen, und hat seine Behauptung, daß Implorat einer von den Urhebern gewesen, wiederholet, auch noch einige Umstände, die jedoch für sich allein nicht beweisend sind, angeführet, und verschiedene Zeugen nachgewiesen: auf die von ihm angebrachte EntschädigungsKlage ist aber bei diesen Verhören keine specielle Rücksicht genommen, viel weniger diese PrivatAnsprache vollständig erörtert.

Nachdem der Commissarius seine Erkundigungen beschlossen, wird von dem Imploraten, wegen der ihm von dem Schlächtermeister Meyer und einigen andern Bürgern zur Last gelegten Aufhetzung zu Querelen ꝛc. seine schriftliche Verantwortung erfordert, und nachdem diese eingereicht worden, werden Acta versandt.

In dem hierauf erfolgten Urtheile wird der Implorat, wenn zuvor drey Zeugen ihre Aussage eydlich bestärket haben würden, zum Juramento purgatorio verurtheilet, und auf den Fall, daß er diesen Eyd schwören würde, zwar von der Untersuchung entbunden, gleichwohl aber wegen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0342

geständlicher Theilnahme an den Unruhen zu 14tägigem Gefängnisse und Ersetzung des größern Theils der Untersuchungskosten verurtheilet. Gegen dieses Urtheil, welches durch seine nicht genaue Fassung noch gravirlicher scheint, als es wirklich ist, erbittet sich Implorat eine neue Vertheidigung, die inzwischen keine weitere Gründe enthält, als daß die unbeeidigte Aussage der vorhandenen testium inhabilium keinen ReinigungsEyd, und die geständliche Abfassung der Beschwerden, die nachhin meistens begründet befunden worden, keine Strafe und keinen KostenErsatz zur Folge haben könne. Acta werden sofort darauf, ohne weitere Verhandlung, abermal versandt, und nun erfolgt ein gerade entgegengesetztes Erkenntniß, nach welchem

mit Beyseitesetzung des vorigen Erkenntnisses Denunciat nicht nur von aller strafbaren Theilnahme an den Unruhen, und insbesondere von der Aufwiegelung der Bürger gänzlich frey zu sprechen, sondern auch mit Erstattung der Kosten zu verschonen, solche hingegen bis zum ersten Urtheile dem Denuncianten aufzulegen sind.

Bey diesem Urtheile hat es denn nun in der Hauptsache bisher sein Bewenden behalten. Weil inzwischen jetziger Implorant darnach die Kosten erstatten soll, so bittet Implorat schon ein Paar Tage nach der Publication, dem Imploranten, der bisher an dieser Sache keinen weitern Antheil genommen, auch seine Privatklage nicht prosequiret hat, das Urtheil durch abschriftliche Mittheilung bekannt zu machen. Dieser erstaunet nicht wenig über diese Verurtheilung, und bittet um einen ArmenAdvocaten, welche Stelle verschiedene ablehnen. Einer von ihnen interponiret das Remedium restitutionis in integrum, welches er auf den ganzen Inhalt des Urtheils richtet. Ein anderer, der nachhin die Sache übernommen, hat ihr eine andere Richtung gegeben, und in der JustificationsSchrift eigentlich nur zwey Gründe vorgetragen. Nämlich,

1) Daß das letztere Urtheil nichtig sey, weil es, insoferne es den Imploranten in die Kosten verurtheilet hat, über einen Punkt entschieden, welcher gar nicht zur Decision stand, und worüber der Condemnatus gar nicht gehört war;

2) Daß Implorant die Denunciation nicht eigentrieblich übernommen, sondern auf Veranlassung des Herrn v. Kampz das, was er von der Sache gewußt, ausgesaget, und des Imploraten Concepte an den Bürgermeister Strübing ausgeliefert; daß ihm bald nachher der Secretair Luplow eine Schrift vorgeleget, die er eiligst unterschreiben solle, und in der ihm gemachten Hoffnung, er werde dadurch von Strafe und KostenErsatz befreyet werden, bona fide unterschrieben; daß ihm aber diese Schrift, die

vielleicht der Bürgermeister gemacht, nicht zur Last komme, und darauf nicht mehr hätte reflectiret werden sollen. Dieser letztere Grund ist aber, so weit er in facto beruhet, im mindesten nicht ausgemittelt. Die an mehreren Stellen gezwungene Fassung ebengedachter Schrift giebt dem Imploraten Gelegenheit, aus einigen Ausdrücken eine völlige Renunciation des interponirten Remedii herzuleiten, die von ihm erforderte exceptivische Verhandlung abzulehnen, und auf Vollstreckung des hiedurch rechtskräftig gewordenen Urtheils anzutragen. Und nun sind Acta prouti jacent versandt worden.

Urtheil.

Auf eingewandtes Remedium restitutionis in integrum, in Sachen des Schlächters Meyer zu Alt-Strelitz, Imploranten, gegen den HofFactor Stuckert zu Ungnade, Imploraten, die Theilnahme an einer vormaligen Ungebühr und die Folgen dieser Theilnahme betreffend, erkennen Wir Carl von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß das unterm 20. Febr. v. J. publicirte Urtheil, insoferne es gegen den Imploranten gerichtet ist, wiederaufzuheben; und Implorat schuldig sey, die durch seinen unbegründeten Antrag erwachsenen Kosten nach richterlicher Ermäßigung zu vergüten. Es bleibt inzwischen beyden Theilen frey, wenn sie sich Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet sind, in separato weitere Anträge zu machen.

Entscheidungs-Gründe.

Bey dieser Lage der Sache kommt es auf folgende Fragen an:

I. Ob auf die vorliegenden Acten das Urtheil gefället werden könne? So viel hat

1) Seine Richtigkeit, daß, wenn man über den von dem Imploranten gemachten Antrag, oder über die Strafbarkeit des Imploraten urtheilen wollte, die jetzigen Acten nicht genügen würden. Da es aber

2) Zur Zeit nur darauf ankommt, inwieferne der gemachte Antrag des Imploraten seinen Rechtsbestand habe, und hiezu die vorliegenden Acten allerdings genügen, auch

3) Der Implorant seine ehemals weiter ausgedehnte Beschwerde in der Folge lediglich auf die in dem letzten Urtheile gegen ihn enthaltene Entscheidung beschränkt hat, und rechtlich beschränken mußte, auch von beyden Seiten gegen das aus den jetzigen Acten zu fällende Erkenntniß nichts eingewandt ist; so haben wir unnöthig befunden, auf die ersten CommissionsActen Rücksicht zu nehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0344

II. Ob die von dem Imploraten vorgeschützte exceptio renunciationis remedii gegründet sey?

Hiebey hat sich nun zwar

4) Der Implorat auf einige Stellen derjenigen Vorstellung berufen, welche die Rechtfertigung des von einem andern Sachwalde vorher eingelegten remedii restitutionis enthalten sollte, und wenn man

5) Diese Schrift nachsiehet, so ergiebt sich bald, daß sie die äußere Form einer JustificationsSchrift überall nicht habe. Sie erkläret, daß das SuspensivMittel in Eile interponiret wäre, und die querela nullitatis schicklicher gewesen seyn würde, imgleichen, daß man irgend ein remedium zu interponiren nöthig finde, weil das, quod nullum est, effectum non habet. Sie erkläret die Entbindung des Imploraten, die anfänglich zum Gravamine gemacht war, gewissermaaßen für gegründet: und sie hat kein petitum, das auf Abänderung des vorigen Urtheils gerichtet wäre, vielmehr scheint es

6) Die Absicht des Sachwaldes gewesen zu seyn, per modum exceptionis auf den Antrag des Imploraten zu antworten, und die Frage: ob die Sententia a qua gegen den Imploranten als eine res judicata angezogen werden könne, zu einer förmlichen Verhandlung zu stellen.

Allein es ist doch

7) Keine förmliche Entsagung, noch weniger aber eine Anerkennung des ergangenen Urtheils in dieser Imploration zu finden, vielmehr enthält sie die ausdrückliche Erklärung, daß der Implorant das publicirte Urtheil nicht gegen sich gelten lassen könne, und die Gründe, warum er es nicht gegen sich gelten lassen will: mithin das Wesentliche, was der Justificationslibell enthalten konnte; und genügt, um die Erheblichkeit der Gravaminum, in Verbindung mit den übrigen Acten, zu beurtheilen. Nur insoferne, als

8) Die Erklärung darin enthalten ist, daß der Implorant auf den Imploraten nichts Böses zu sagen habe, und dessen Bestrafung nicht begehre, läßt sich die vorhin gedachte Beschränkung der Gravaminum annehmen; die auch der Sache angemessen ist, da der Implorant, wenn er nicht die Stelle eines Anklägers übernehmen will, über sein PrivatInteresse nicht hinausgehen durfte. Und da

9) Auf diesem Wege am Kürzesten der Nachtheil, der für Imploranten zu besorgen war, abgewendet werden kann: so wird es bey der Direction des Gerichtes unbedenklich verbleiben können.

III. Ob über das eingewandte RestitutionsGesuch schon jetzt zu erkennen sey?

Dies möchte daher zweifelhaft scheinen, weil

10) Implorat in der Hauptsache noch nicht geantwortet hat, auch, wenn gleich die exceptio renunciationis unbegründet geachtet werden sollte, die Entscheidung der Hauptsache davon nicht allein abhängt. Und dies um so mehr, da

11) In der sogenannten RechtfertigungsSchrift manche Nova in facto enthalten sind, über die man nicht mit Zuverlaß urtheilen kann, bevor die gegenseitige Erklärung darüber zu den Acten gekommen ist.

In der Rücksicht inzwischen, daß bey der jetzigen Entscheidung

12) Alle diese neuen Erzählungen völlig auf sich beruhen können, indem es nicht darauf, sondern auf das vorherige Verfahren und auf Rechtsgrundsätze ankommt, folglich es eben so überflüssig wäre, den Imploraten darüber noch zu hören, als wenn man eine Erwiederung des Imploranten über die von ihm ebenfalls unbeantwortete ExceptionsSchrift fordern wollte, und daß ferner

13) Nicht abzusehen, was Implorat außer demjenigen, welches in seinen beyden VertheidigungsSchriften schon enthalten ist, jetzt noch beyzubringen vermöchte; allenfalls

14) Implorat sich selbst beyzumessen hat, daß er die etwa in der Hauptsache noch nöthig geachteten Vorträge nicht vor der Verschickung beygebracht hat, sondern Acta prout jacent versenden lassen; überdem aber

15) In der Hauptsache jetzt nichts Widriges gegen ihn erkannt, sondern bloß in Absicht der Kosten entschieden werden darf: so haben wir es unangemessen gefunden, die ohnehin genug verweitläuftigte Sache durch einen bloßen Bescheid auf die Einrede der Renunciation noch mehr in die Länge zu ziehen.

IV. Inwieferne die Beschwerden gegründet sind?

Wir übergehen bey Erörterung dieser Frage,

16) Aus den schon angeführten Gründen, alles, was über die Strafbarkeit der Handlungen beyder Theile, insoferne, als von einer öffentlichen Genugthuung die Rede seyn möchte, zu sagen wäre, und bemerken hier bloß, was auf die vermeinte Berechtigung des Imploraten, einen KostenErsatz von dem Imploranten zu fordern, Bezug hat. Und da möchte

17) Zur abermaligen Verurtheilung des Imploranten genügend scheinen, daß Implorat durch das vorige Urtheil, sowohl von aller Strafe, als von Erstattung der UntersuchungsKosten, entbunden worden; Implorant aber den ersten Antrag, worin er ihn für den Aufwiegler erklärte, nun selbst zurückgenommen, folglich durch eine geständlich unwahre Beschuldigung alle diese Kosten veranlaßt hat. Denn daß

18) Derjenige, der einen andern eines Verbrechens wahrheitswidrig beschuldiget, und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlasset, in der Folge, wenn die Beschuldigung unwahr befunden wird, dem Inculpaten zur Ersetzung der Schäden und Kosten verbunden sey, und sodann selbst die auf die Vertheidigung verwandten Kosten nicht ausgenommen werden dürfen, möchte wohl unbedenklich behauptet werden können. Und es leidet dabey

19) Kein Bedenken, daß das Erkenntniß über die öffentliche Genugthuung, zugleich auf die satisfactionem privatam gerichtet werden könne.

Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts §. 576.

Allein wenn gleich

20) Es an sich kein Bedenken hat, daß das Erkenntniß auf beydes gerichtet werden könne, so ist dabey doch vorauszusetzen, daß die Acten zu beydem völlig instruirt sind. Das ist aber in dem gegenwärtigen Falle nicht zu behaupten, indem die von dem Imploranten angebrachte Entschädigungs-Klage gar nicht zur Verhandlung gekommen, vielmehr darauf sogleich zur Untersuchung geschritten, und Implorant in der ersten Instanz bloß als Zeuge, in der zweyten hingegen gar nicht vernommen, auch deshalb nicht zur Anhörung des Urtheils vorgeladen worden. Gleichwohl gehört es zu den wesentlichen Theilen des Processes, daß derjenige, der verurtheilet werden soll, vorher zur Verantwortung aufgefordert seyn müsse: und wir halten also die Beschwerde, daß der Implorant ungehört zum KostenErsatz verurtheilet worden, wenigstens in Rücksicht auf die Proceßform, für völlig begründet. Ob sie

21) In Rücksicht auf die Sache selbst eben so begründet ist, läßt sich zwar jetzt nicht beurtheilen, aber es scheint uns doch, daß auch in dieser Rücksicht noch mehreres zu erörtern sey, was noch nicht ausgemittelt ist. Denn wenn gleich

22) Die Fassung des in dem ersten Urtheile enthaltenen Reinigungs-Eydes und die auf den Fall der geschehenen Ableistung ihm dennoch zuerkannte Strafe und Kostentragung dem Imploraten zur Erbittung einer anderweitigen Vertheidigung eine hinlängliche Veranlassung gab: so ist doch

23) Die gänzliche Entbindung von dem juramento purgatorio aus dem Grunde, weil die Zeugen, als Theilnehmer an den Unruhen, keinen Glauben verdienten, und nicht beeydiget worden, ebenfalls bedenklich, weil die Beeydigung noch immer stattfinden konnte, und wenn man sie nicht für zulässige Zeugen wegen ihrer Theilnahme achten wollte, dennoch auch die Aussage der sociorum delicti, bevorab in Verbindung mit den übrigen, aus den Acten erhellenden Umständen, dennoch einen ReinigungsEyd, wiewohl in veränderter Fassung, sattsam begründet haben würde.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0347

P. H. G. O. 31. Art.

Und da

24) Die Zeugen bey der Untersuchung nicht eydlich vernommen sind, da die schriftliche Abfassung solcher Beschwerden bey einem Manne, der nicht einmal orthographisch schreiben kann, in alle Wege nicht zu billigen ist, vielmehr derselbe dergleichen Aufsätze einem approbirten Sachwalde überlassen mußte, und da dem Imploranten wegen seines PrivatInteresse am Ende die EydesDelation frey bleibet, wenn auch sonst bisher nichts erwiesen wäre: so halten wir uns überzeugt, daß die Verurtheilung des Imploranten zum KostenErsatze aus den bisdaherigen Acten nicht genügend zu rechtfertigen sey. Sie wird aber auch

25) Durch die in der jetzigen JustificationsSchrift enthaltenen Aeußerungen nicht mehr begründet. Ohne hier zu untersuchen, wie vielen Antheil der Implorant an der Fassung dieser Schrift und des ersten Antrags habe: so ergiebt sich doch, daß die Aeußerungen in gedachter Schrift viel zu allgemein sind, um den Imploraten von aller Theilnahme frey zu sprechen. Und da der erste Antrag keine DenunciationsSchrift, sondern eine EntschädigungsKlage war, so möchte dem Imploranten noch zu statten kommen, daß ihm die zufälligen Folgen nicht zugerechnet werden können. Aus allem diesem ergiebt sich also,

26) Daß vor einer solchen Entscheidung noch manches aufs Reine gebracht werden muß, was bis jetzt nicht in Gewißheit gesetzt ist. Wir haben folglich das vorige Urtheil, insoferne es gegen den Imploranten gelten soll, einstweilen wieder aufheben müssen.

V. Was über die Kosten der jetzigen Instanz zu erkennen sey?

Wir haben diese unbedenklich dem Imploraten auflegen müssen, da

27) Sein Antrag, durch welchen die ganze Instanz veranlaßt worden, auf unrichtige Voraussetzungen beruhet. Er ist nämlich der fehlsamen Meinung, daß das Erkenntniß vom 20. Febr. v. J. eine res judicata gegen den Beklagten seyn solle, und nimmt den Imploranten, als einen Denuncianten an, das er doch nicht war. Uebrigens aber ist es freylich

28) Bedauerlich, daß diese ganze Sache nicht kürzer und mit genauerer Beobachtung des eigentlichen Ganges des UntersuchungsProcesses behandelt worden, und dadurch manche Kosten entstanden sind, die denjenigen belästigen, der sie verwenden müssen. Um hiebey beyden jetzt streitenden Theilen ihr etwaniges Recht nicht zu entziehen, haben wir den Vorbehalt in dem Urtheile angefügt: empfehlen ihnen aber auch zugleich bey etwanigen weiteren Anträgen eine sorgfältige Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit. Rostock, im Januar 1797.

Decanus, Senior und übrige Professoren u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0348

Erachten der J. F. zu Rostock, den Widerruf einer Schenkung betreffend.

Wann uns Decano, Seniori und übrigen Professoribus hiesiger Juristen-Fakultät nachfolgende Species facti:

„Es hat der Bäcker Boldemann zu Grabow, welcher mit seiner „Frau in unbeerbter Ehe lebt, im Jahre 1791. seiner Frauen Bru„dersSohn Diederich Friederich Johann Meyer daselbst, der „zugleich sein Pathe gewesen, und bey einem Kaufmann zu Schwerin „in die Lehre gegangen, ein bey seiner Frauen Bruder, dem Lohgär„ber Johann Heinrich Meyer, zinsbar bestätigtes Capital von „1000. Rthlr. N⅔tel, nebst einem Garten, auf dringendes Zureden „seiner Gattin, gerichtlich geschenkt, und sich nur den Genießbrauch „von beyden geschenkten Sachen bis zu seinem und seiner Frauen „Ableben vorbehalten.

„Die Schenkung hat der Vater des jungen Menschen förmlich „acceptiret, und ist der Magistrat zu Grabow noch dazu von dem „Schenkgeber ersucht worden, auf die Erfüllung dieser Schenkung zu „halten, wobey er sich zugleich aller Zurücknahme und Widerrufs be„geben hat.

„Nicht lange nach der Schenkung stirbt aber der junge Meyer „in seinen Lehrjahren, und der Bäcker Boldemann vermeinet, daß „jetzt seine Schenkung erloschen sey. Es behaupten aber die Eltern „des defuncti, daß die geschenkten Sachen auf sie vererbt worden, „und wollen ihn in der freyen Disposition des verschenkten Capitals „und Gartens hindern."

vorgelegt, und über die derselben angehängte Frage:

„Ob nach dem Sinne und Inhalte des zugleich mit beygefüg„ten Protocolli vom 19. Februar 1791. die von dem donatore „gemachte Schenkung pro donatione inter vivos geachtet werden müsse, „und unter vorliegenden Umständen nicht zurückgenommen werden könne, „oder nicht von selbst erloschen sey, so daß sie pro donatione mortis „causa zu halten und dem Schenkgeber zu gestatten sey, über das „quästionirte Capital und den Garten anderweitig zu disponiren?"

unser rechtliches Erachten verlangt worden: so möchte es das Ansehen gewinnen, als könnte die in Frage gestellte Schenkung wohl als eine donatio mortis causa um deswillen angesehen werden,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0349

1) Weil darin auf den Fall etwas disponiret worden, wenn er (der Schenkgeber) und seine Frau mit Tode abgegangen seyn möchten.

Ist dieses nun zwar bey der Schenkung selbst nicht, sondern nur bey der Reservation geschehen, welche der Schenkung angehängt worden: so möchte doch für anwendlich gehalten werden, was

Leyser Spec. 438. Med. 2.

von den conjecturis angeführt hat, welche ex mentione mortis auf eine donationem mortis causa dahin zu folgern wären, daß man bey dergleichen Erwähnung des Todes mehr eine widerrufliche Schenkung auf den Todesfall, als eine unwiderrufliche Schenkung unter Lebendigen annehmen konnte, womit auch der von ihm allegirte

Lauterbach de mortis causa donatione §. 31.

übereinstimmet.

Nimmt man hiezu noch an,

2) Daß ein Jeder der beste Ausleger seiner Worte und Absicht, besonders bey einseitigen Verbindlichkeiten ist, und daß überhaupt bey Verträgen mehr auf den Sinn als auf die Worte der Contrahenten zu sehen ist,

L. 9. C. quae res pign.

Mevius Part. 2. Dec. 218. Nr. 4.

so möchte noch mehr daraus gefolgert werden können, daß die vorhandene Schenkung für eine donatio mortis causa anzusehen sey, da der Schenkgeber sie dafür jetzt erkläret, und auch

3) Aus dem ganzen Inhalte der Schenkung erhellet, daß des Schenkgebers persönliche Zuneigung zu seiner Frauen BrudersSohn und Pathen, und seine Absicht, ihn durch die geschenkten Sachen zu seinem künftigen Fortkommen, da er von seinem Vater wenige Unterstützung zu erwarten hätte, der BewegungsGrund zu der ansehnlichen Schenkung eines Capitals von 1000. Rthlr. und eines Gartens gewesen, welche Zuneigung und Unterstützung natürlicher Weise mit dem Tode des Schenknehmers aufhöret, deshalb auch die bekannte Lehre eintreten müsse: cessante causa cessat effectus.

Auf gleiche Art möchte auch

4) Die Unwiderruflichkeit der in Frage befangenen Schenkung deshalb angefochten werden können, weil sich durch den Tod des Schenknehmers die Umstände wesentlich geändert hätten, und bey allen verbindlichen, besonders einseitigen Handlungen die Clausul: rebus sic stantibus allemal subintelligirt werde;

L. 38. pr. D. de solut.

Leyser Spec. 40. Med. 4.

welches dann

5) Vorzüglich bey solchen Geschäften seine Anwendung findet, deren Ausführung auf eine gewisse Zeit bestimmt ist, wie im gegenwärtigen Fall die Uebergabe und der Genuß der geschenkten Sachen, theils bis zum Ableben des Schenkgebers und seiner Frau und theils bis der Schenknehmer sie selbst nützlich gebrauchen könne, ausgesetzt worden, wobey der dies adjectus loco conditionis dergestalt zu achten wäre, daß die geschehene Schenkung als eine donatio conditionata anzusehen, und bey der Erlöschung der Bedingung auch selbst die Schenkung für erloschen zu achten seyn möchte.

Diese Betrachtung würde auch einen großen Schein der Billigkeit in der Rücksicht gewinnen, daß

6) Auf der einen Seite ein alleiniger Schade und auf der andern Seite ein alleiniger Gewinn eintritt, in welchem Fall die Gunst und die Vermuthung der Rechte für den verlierenden Theil gegen denjenigen, welcher sich mit des Andern Schaden bereichern will, streitet.

Diese Scheingründe erledigen sich aber sofort, wenn man nur erwäget,

7) Daß aus dem am 19. Februar 1791. abgehaltenen RechtsProtokoll die Absicht des Schenkgebers zur Errichtung einer donationis inter vivos zu deutlich erhelle, als daß darüber der geringste Zweifel weiter vorwalten könne. Erscheinet nun zwar, daß der Bäcker Boldemann an den sich jetzt zugetragenen Fall nicht gedacht habe, und ihm deshalb zu gute kommen müsse, was die Gesetze von dergleichen incogitatis et inopinatis eventibus verordnen: so kann doch der Requirent hierauf um so weniger einen Bezug machen, als er sich aller Zurücknahme und alles Widerrufs ausdrücklich begeben hat, wodurch vollends beseitiget worden, was irgend eine donationem mortis causa, dessen vorzüglichster Unterschied von einer donatione inter vivos bekanntlich in dem willkührlichen Widerruf bestehet, anscheinlich machen könnte. Es kann ihm daher auch nicht zu gute kommen, was von der Erwähnung seines Todes in der Schenkung selbst enthalten ist, indem

8) Diese Erwähnung nur bey der Gelegenheit geschehen ist, als er disponiret, wie es nach seinem und seiner Frauen Tode, theils mit den Zinsen des Capitals der 1000. Rthlr. während dessen gehalten werden sollte, daß der junge Meyer das Capital selbst noch nicht anlegen könnte, und theils zu welcher Zeit die Obligation auf dieses Capital nebst den Papieren über den Garten dem jungen Meyer ausgeantwortet werden sollten. Denn diese Verfügungen betreffen bloß zufällige und außerwesentliche Umstände und zielen mehr auf die Execution der Schenkung, als auf die Schenkung selbst, welche in allem Betracht eine donatio inter vivos ist und bleibet; auch der angehängten Zeit zur Execution derselben ungeachtet für eine donatio absoluta

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0351

zu halten ist, die dadurch von ihrer Natur nichts verlieret, wenn sie auch von einem Sterbenden verrichtet und des Todes dabey erwähnt worden.

L. 42. §. 1. fin. D. de mortis causa donat.

Dagegen ist

9) In der Schenkung selbst nichts von der auf das Fortkommen des jungen Meyer gerichtet gewesenen Absicht, welche sonst wohl die Schenkung zu einer donatione modali hätte machen können, enthalten, sondern der Requirent hat diese Absicht nur jetzt erst zu erkennen gegeben, mithin ist auch darauf als auf einem proposito in mente rentento, quod nihil operatur, nicht zu achten; vielmehr möchte die Schenkung für eine Aufmunterung des jungen Menschen zur Fortsetzung der von ihm gerühmten guten Aufführung und dessen immer gegen den Schenkgeber bewiesenen liebreichen und folgsamen Betragens zu halten seyn; wobey der Schenkgeber seinen selbsteignen Antrieb zu der Schenkung und seinen ernsthaften Willen zu dessen Erfüllung auf die bündigste Art zu erkennen gegeben hat, wovon er also jetzt desto weniger zurücktreten kann. Da auch

10) Der Bäcker Boldemann für sich und seine Frau den lebenslänglichen Genießbrauch der verschenkten Sachen sich vorbehalten hat; so verlieret er bey dem ganzen Geschäfte nichts weiter als die anderweitige freye Disposition darüber, welche er um so leichter verschmerzen kann, als er sie nicht würde gehabt haben, wenn der junge Meyer beym Leben geblieben wäre, und was jetzt seinem Schwager und Schwiegerin durch den Tod ihres Kindes zugefallen ist, würde auch geschehen seyn, wenn der gegenwärtige Todesfall des jungen Meyer später und nach dem Ableben des Schenkgebers erfolgt wäre. Sodann würden die Erben des donatoris keinen Bezug auf die ad 3. 4. 5. und 6. angeführten Scheingründe haben machen können, sondern es würde die Schenkung nach wie vor unwiderruflich geblieben seyn. Ein Gleiches gilt auch jetzt gegen den Schenkgeber, da er noch lebt, besonders da die clausula: rebus sic stantibus, bey solchen bündigen Verträgen, als der Schenkgeber eingegangen ist, nicht anwendlich wird; am allerwenigsten, da er auf den jetzt eingetretenen Fall keine gleiche Reservation gemacht hat, als er auf andere Fälle gethan.

Glück's ausführliche Erläuterung der Pandekten §. 316. Not. 72.
Höpfner im Commentar über die Institutionen §. 1010.
Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90. S. 416. u. f.

Dem Schenkgeber kann auch

11) Bey seiner deutlichen Erklärung, wodurch er seinen wohlüberlegten und beprüften Willen gerichtlich zu erkennen gege-

ben hat, nicht zu statten kommen, was ad 2. von dem am besten von ihm selbst zu erklärenden Wortverstande angeführt worden, weil dergleichen Hülfsmittel wohl bey zweifelhaften und zweydeutigen, keinesweges aber bey solchen klaren Ausdrücken anwendlich sind, als in der gegenwärtigen Schenkungs-Acte anzutreffen.

Aus gleichem Grunde kann auch

12) Wegen der Deutlichkeit der Sache selbst kein Gebrauch von Conjecturen gemacht werden, deren ad 1. Erwähnung geschehen ist, weil die Gewißheit einer Sache alle gegenseitigen Vermuthungen ausschließet, und Leyser sowohl als Lauterbach selbst zugeben, quod nuda mortis mentio inter donandum facta donationem mortis causa non efficiat.

Hiezu kommt noch schließlich,

13) Daß der Schenkgeber durch die Verfügung, — wie es gehalten werden sollte, wenn er und seine Frau eher stürben, als der junge Meyer das geschenkte Capital gebrauchen könnte, und daß in diesem Fall sein Vater keine Zinsen bezahlen sollte, — zu erkennen gegeben, daß er seinem Schwager eben so gut was gönnte, als bey dessen Sohn geschehen; weshalb eine gleiche Zuneigung zu seinem Schwager als zu dessen Sohn bey dem Schenkgeber zur Zeit der geschehenen Schenkung anzunehmen ist. Was also damals sein freyer und wohlgeprüfter Wille gewesen, ist jetzt nach der bekannten Rechtsregel: quod antea fuit voluntatis, postea est necessitatis, eine absolute Schuldigkeit, welche keinem andern Widerruf, als aus den gesetzlichen Ursachen, die aber hier nicht anzutreffen sind, unterworfen ist.

Diesem zufolge, gehet unsere rechtliche Meinung auf vorstehende uns vorgelegte Frage dahin:

Daß die in Vortrag gebrachte Schenkung weder nach dem Sinne, noch nach dem Inhalte des Protokolls vom 19. Februar 1791. für eine donatio mortis causa gehalten und zurückgenommen werden könne, sondern als eine donatio inter vivos ferner gelten müsse, ohne daß dem Schenkgeber zu gestatten sey, über das quästionirte Capital und den Garten anderweitig zu disponiren.

Von Rechtswegen.

Rostock, im October 1797.

Decanus, Senior und übrige Professoren der JuristenFakultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0353

Erkenntniß der Juristen-Fakultät zu Rostock, in einer Lehnsfolge-Sache.

Die Familie Söchtig soll nach der Angabe der Kläger Hinrich Ludolph und Joh. Carl Söchtig in Nordessel, von den Herren v. Schwiechett mit einigen 50. Morgen Land beliehen worden seyn. Hievon hat Jahn Söchtig, beyder Partheyen Großvater, 10¼. Morgen Acker und ½. Morgen Holzland besessen. Dieser Jahn Söchtig hat drey Söhne gehabt, Carl Söchtig der Kläger Vater, Berend Söchtig des Beklagten Vater und Hans Hinr. Söchtig. Carl Söchtig heyrathet zuerst, und erheyrathet mit seiner Braut einen andern, als den väterlichen Hof. Vermöge seiner Ehestiftung, in welcher aber der Vater nicht als Theilnehmer genannt ist, hat er der Braut 100. Rthlr. Geld, 3. Morgen Korn, halb Roggen, halb Gersten, 1. Morgen Lehnland, wovon er nach des Vaters Tode die Zinsen zu genießen haben soll, und einige andere Dinge zugebracht. Er stirbt aber noch vor dem Vater am 25. December 1758.

Johann Hinrich Söchtig heyrathet hienächst, und der Vater überläßt ihm in der Ehestiftung seinen Großkothhof in Nordessel mit 40. Morgen Länderey, worunter ½. Hufe Meyerland, unter der Bedingung, daß er den Bruder Behrend und die Schwester Anna Sophia daraus abfinden soll; indem der Bruder Carl und die ältere Schwester schon aus dem Hofe abgelobet worden. Zum Altentheile reserviret sich der Vater zuerst 9. Morgen. Und außer diesen 49. Morgen behält er noch einige Länderey, wovon sein Sohn Carl einen Morgen im MatthiasCampe sogleich hinnehmen soll, die übrigen aber seiner freyen künftigen Disposition vorbehalten sind. Zugleich aber hat er vorläufig erkläret, daß, wenn er aber ohne besondere Verordnung mit Tode abgehen sollte, Behrend Söchtig daraus 100. Rthlr. erhalten, auch von der Länderey, welche beym Hofe bleiben müsse, dieser und übrige Geschwister noch landüblich abzufinden wären. Braut und Bräutigam sollen von Dato an einer des andern Erbe seyn. Johann Hinrich Söchtig stirbt nicht lange hernach ebenfalls vor dem Vater, und nun heyrathet sein Bruder Behrend Söchtig dessen Wittwe. Laut Ehestiftung vom 21. December 1759. freyet diese ihrem Manne den mit dem vorigen Manne erheyratheten Großkothhof, welches ein Söchtigscher Lehnhof ist, dergestalt zu, wie das in der vorigen Ehestiftung bestimmt worden, und daß er die darin bemerkten praestanda prästire, außerdem aber die Tochter mit 350. Rthlr. abfinde. Unterm 30. December 1791. verlangen Kläger gerichtlich die Abtretung der Hälfte des vorhin bemerkten von Jahn Söchtig besessenen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0354

v. Schwiechettschen Lehnlandes, von dem Beklagten, als Behrend Söchtig's Sohne, mit der unrichtigen Angabe, daß ihr Großvater Jahn Söchtig zwey Söhne und Lehnserben, Carl und Behrend, hinterlassen, daß diese sich 1763. die $10\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$. Morgen getheilet, daß aber der Beklagte, nach dem 1772. erfolgten Tode ihres Vaters, dessen Antheil an sich genommen und bisher benutzet. Mit den Grundstücken verlangen sie also auch die Nutzungen seit ihres Vaters Tode. Der Beklagte berichtiget diese Angabe dahin, daß Jahn Söchtig die genannten drey Söhne gehabt, daß er zwar die $10\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$. Morgen Lehnland besessen, aber sein Vater davon auf die vorhin bemerkte Weise nur $9\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$. Morgen überkommen, und der zehnte Morgen den Klägern, laut der einen Ehestiftung, zugefallen sey. Diese überzeugen sich davon, nur daß sie behaupten, der gedachte eine Morgen sey von Jahn Söchtig versetzt gewesen, und von ihrem Vater mit eignem Gelde eingelöset. Inzwischen erklären sie sich, daß sie sich gedachten Morgen auf ihren Antheil in Abrechnung bringen lassen, folglich mit $4\frac{1}{8}$. Morgen und der Hälfte des Holzstückes, dessen Größe auch in Zweifel gezogen ist, zufrieden seyn wollten. Der Beklagte erwiedert außerdem,

a) Daß dieses Land Pertinenzstücke des Kothhofes wäre,

b) Daß der Kläger-Vater von dem Hofe ausgeheyrathet, und daraus völlig abgefunden sey, und

c) Daß die Ansprache verjährt sey. Die Kläger läugnen

ad a) Die Qualität der Pertinenzstücke, ob sie gleich eingestehen müssen, daß die Länderey bey dem Hofe lange Jahre cultivirt worden, und

ad b) Daß ihr Vater von dem Hofe abgefunden sey. Jedoch meinen sie, daß, wenn dies auch wäre, es ihrem Erbrechte an dem Lehnlande nicht schade. Und

ad c) Berufen sie sich darauf, daß sie noch nicht völlig 25. Jahre majorenn wären, folglich ihnen die Verjährungszeit während ihrer Minderjährigkeit nicht laufe. Aus dem 1789. an Joh. Hinr. Söchtig, als Lehnträger der ganzen Familie, ertheilten Lehnbriefe erhellet übrigens, daß die Ländereyen quaest. zu einem rechten Erbmannlehn nach ErbmannlehnsRecht und Gewohnheit gegeben worden. Die Kläger führen in der Folge noch an,

ad a) Daß, wenn die Pertinenzqualität auch erweislich wäre, sie statt der Länderey doch ein Surrogat, nämlich einen angemessenen Lehnzins haben müßten, und

ad b) Daß ihr Vater bey seiner Verheyrathung mit der Familie über den Fuß gespannt gewesen, und daher der Großvater auch bey der Ehestiftung nicht concurriret habe, daß gleichwohl schon bestimmt gewesen, daß der

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0355

jüngste Bruder den Hof erhalten, dagegen aber ihrem Vater, so wie den übrigen Geschwistern 100. Rthlr. Gold ꝛc. herauszugeben habe, die also in dessen Ehestiftung der Braut verschrieben worden; daß aber dies die Abfindung von den Lehnen nicht in sich fasse, wie schon daraus erhelle, daß den Schwestern eine gleiche Summe zugestanden sey; daß auch daher jene Lehnländerey von dem Vater an den jüngsten Sohn nicht mit übergeben, sondern den Geschwistern demnächst noch eine besondere Abfindung bedungen worden; daß aber omni casu, wenn auch ihr Vater von dem Nachlasse des Großvaters mit Inbegriff des Lehns abgefunden wäre, sie dennoch nach Absterben ihres Vaterbruders, der keine männliche Erben hinterlassen, mit ihrem Vaterbruder Behrend, der auch aus dem Hofe abgefunden gewesen, zur Succession hätten gelangen müssen. Nach beendigter Instanz wird erkannt:

Daß der Beklagte den Klägern zur Abfindung von den $9\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{2}$. Morgen Lehnlande, a Morgen 10. Rthlr., also $97\frac{1}{2}$. Rthlr., in vier Terminen zahlen soll; die Nutzungen aber nicht zu erstatten habe: er könnte und wollte denn erweisen, daß die Abfindung schon geschehen.

Bey dem ersteren Punkte werden als EntscheidungsGründe angeführt:

a) Daß die Ehestiftung von 1755. deutlich besage, die Lehnländerey solle bey dem Hofe bleiben, jedoch der Kläger Vater landüblich abgefunden werden.

b) Daß die Einrede der Verjährung nicht stattfinde, und

c) Bey des Großvaters Jahn Söchtig's Tode nur die beyden Väter der Partheyen als Lehnserben vorhanden gewesen.

Beyde Theile ergreifen hiegegen das Remedium Supplicationis.

Der Beklagte setzt seine Beschwerden darin, daß

I. ihm ein überflüssiger, durch die Ehestiftungen schon geführter Beweis auferlegt,

II. eventualiter das AbfindungsQuantum zu hoch, und die Termine zu kurz bestimmt worden.

Die Kläger hingegen finden sich dadurch graviret,

I. daß ihnen bloß eine Abfindung zugebilligt, und diese zu geringe gesetzt,

II. ihnen nicht statt deren ein jährlicher Lehnzins zugebilligt, und dieser auch auf die verflossenen Jahre erstreckt worden.

Nach verhandelter Instanz wird aber das vorige Urtheil confirmiret. In den EntscheidungsGründen ist mit angeführt, daß die Kläger, als Erben ihres Vaters, das von demselben in der Ehestiftung von 1755. gegebene Versprechen anerkennen müßten. Gegen dieses Erkenntniß wenden beyde Theile ein neues Suspensivmittel ein. Der Beklagte wählt die restitutionem

in integrum bey dem Gerichte erster Instanz. Weil aber die Kläger appelliret haben, so wird das Erkenntniß dem judicio ad quod anheim gegeben.

Beyde Theile wiederholen ihre vorigen Gründe: nur setzen die Kläger noch hinzu, daß ihr Großvater ohne Einwilligung des Lehnherrn die Ländereyen quaest. nicht zur Pertinenz eines andern Theils bestimmen können, sie auch als successores ex pacto et providentia majorum dessen facta anzufechten sich allerdings berechtigt hielten. In appellatorio wird aber unterm 29. November 1794. wiederum erkannt:

daß es der von beyden Theilen eingewandten Rechtsmittel ungeachtet bey den vorigen Erkenntnissen zu lassen.

Beyde Theile legen hiegegen wiederum die Supplication ein, wiederholen dabey ihre vorigen Gravamina und auch ihre vorigen RechtfertigungsGründe. Ein zu Göttingen gesprochenes Urtheil ändert die vorhergehenden dahin ab:

daß der Beklagte den Klägern die Hälfte des eingeklagten Lehnlandes, nach Abzug des einen Morgens, welchen der Kläger Vater bereits erhalten hat, sammt den von Zeit der erhobenen Klage genossenen Früchten abzutreten schuldig: wodurch sich dann die von dem Beklagten aufgestellten Beschwerden von selbst erledigen würden.

Die hauptsächlichsten EntscheidungsGründe sind, daß dies ein theilbares Lehn sey, und der Partheyen Großvater in der Ehestiftung nicht über das Lehn disponiren können. Gegen dies Erkenntniß wird abermals von beyden Seiten gravaminiret. Der Beklagte hat das remedium supplicationis und restitutionis in integrum eingewandt. Er hat nun die neue Beschwerde:

daß ihm die Abtretung der Hälfte des Lehnlandes mit den Nutzungen aufgegeben worden,

angeführet, und beziehet sich wiederholt auf die Pertinenzqualität, die Verjährung und die geschehene Abfindung; bemerket auch, daß die Lehnseigenschaft des Pertinenzstückes nach täglicher Erfahrung und dortiger Landesverfassung nicht hindere, daß dergleichen mit einem Bauergute verbunden werde. Worauf aber die Restitution gerichtet seyn soll, ist gar nicht angegeben. Die Kläger wenden das remedium restitutionis ein; ihr Gravamen ist, daß der Beklagte nicht weiter als von Zeit erhobener Klage an, in die Fructus condemniret worden, und sie bestreiten ihm zu dem Endzwecke die Eigenschaft eines possessoris bonae fidei.

Urtheil.

Auf eingewandtes remedium supplicationis et restitutionis in integrum in Sachen der Gebrüder Hinr. Ludwig Söchtig und Joh. Carl

Söchtig in Nordessel, Kläger und Appellanten, gegen Joh. Hinr. Söchtig daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen einiger Lehnländereyen, erkennen Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hofrichter und Räthe auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es der von beyden Seiten eingewandten Rechtsmittel ungeachtet bey dem am 22. Julius 1796. publicirten Urtheile zu lassen sey: es könnten und wollten denn Appellaten den ihnen vom Unterrichter nachgelassenen und von ihnen schon angetretenen Beweis besser, als durch die Aussage eines einzigen Zeugen über die jetzt übergebenen Artikel geschehen mag, führen; oder auch die vorgeschützten Einreden der Verjährung und der Pertinenzqualität erweisen: als womit sie annoch zu hören sind, und auf welchen Fall sodann weiter ergehet, was Recht ist.

Entscheidungs-Gründe.

Bey Beurtheilung dieser Sache ergiebt sich zuvörderst, daß durch die Unbestimmtheit der sogar zum Theil unrichtigen Vorträge der Kläger noch Zweifel über einige Punkte dieses Processes entstehen, die daher kein Gegenstand jetziger Entscheidung werden können, weil sie nicht dazu instruiret sind: die wir aber bemerken müssen, damit sie nicht am Ende neue Weiterungen veranlassen. Dahin gehört

1) Die fehlende genaue Bezeichnung derjenigen Morgen, welche die Kläger in Ansprache nehmen. Die Kläger äußern verschiedentlich, z. B. noch in dem Appellations-Libell, daß die Lehnländerey diejenige sey, welche Jahn Söchtig sich in der Ehestiftung außer dem Altentheile zur freyen Disposition vorbehalten. Es entstehet aber das Bedenken, daß eines Theils nicht ersichtlich ist, ob diese reservirte Länderey überall so viel betrage, als Lehnland vorhanden seyn soll, andern Theils aber soll dies reservirte Land auf verschiedenen Feldmarken, zu Nettlingen, Buchdorff und sonst herumliegen; dahingegen das Lehnland nach dem Lehnbriefe von 1789. insgesammt vor Burgdorff auf dem Matthias-Campe liegen soll. Nun dürfte es aber bey Beurtheilung der Sache allerdings mit in Betracht kommen, ob Hans Hinrich Söchtig dies Land schon 1755. mit dem Hofe als dessen Pertinenz in wirklichen Besitz erhalten, oder ob solche unter den anfänglich zum Altentheil bestimmt gewesenen, gegen eine Erlegniß von 60. Himten Roggen und Gersten auch schon 1755. dem Hans Hinrich Söchtig überlassenen 9. Morgen, oder zu dem reservirten übrigen Lande gehöret habe, mithin Behrend Söchtig es mit der Frau erheirathet, oder nach des Vaters Absterben unmittelbar von diesem ererbet. Eben so finden wir

2) Bey dem Lehnbriefe von 1789., den die Kläger zu ihrer Legitimation übergeben haben, die Bedenklichkeit, daß in demselben zwar der ältere von beyden Klägern unter der Benennung

Ludolph, sel. Carls Sohn in Nordessel,

bezeichnet seyn könnte, wiewohl das auch nicht ganz gewiß ist, hingegen der zweyte Kläger, Joh. Carl, darin gänzlich übergangen worden. Ferner ist

3) Bisher nicht darauf Rücksicht genommen worden: ob der dominus directus eine weitere Zerstückelung des Lehnlandes zugeben könne und wolle. Freylich ist das an sich eine exceptio de jure tertii: allein der ganze Proceß würde doch unnütz seyn, wenn dieser nachhin solches nicht zugeben wollte, und ein gegründetes Interesse dociren könnte. Endlich ist

4) Bisher nicht zur Sprache gekommen, wie es in dem Falle, da den Klägern die verlangte Hälfte des Ackers abgetreten werden müßte, mit Vergütung der Abfindung zu halten sey. Gleichwohl scheint es der Sache angemessen, daß eines Theils die laut der Ehestiftungen von 1755. und 1759. stipulirten Vergütungen, mit den Zinsen, seit erhobener Klage, von den Klägern, wenn sie das Lehnland erhielten, pro rata wieder erstattet werden müßten, und andern Theils möchten vielleicht diejenigen 50. Rthlr., welche der Vormund der Kläger zur Abfindung, seit erhobener Klage, erhalten haben soll, mit den Zinsen zurückgegeben werden müssen, wenn sie für die reservata als Abfindung gegeben sind, diese reservata aber die nämlichen Lehnländereyen wären, welche die Kläger jetzt zu ihrem Antheil in natura begehren. Wir finden nöthig, dieser Punkte hier zu erwähnen, damit man in der Folge nicht glaube, daß darauf überall keine Rücksicht genommen worden: überlassen sie inzwischen der weiteren Erörterung und den künftigen gerichtlichen Bestimmungen.

So viel das, was jetzt zur Entscheidung stehet, anlangt: so wird es

5) Unbedenklich seyn, daß das vermeintliche Gravamen der Kläger, daß der Beklagte zur Erstattung der Früchte nicht weiter, als von Zeit erhobener Klage verurtheilet worden,

auf allen Fall unbegründet, und das deshalb eingewandte RestitutionsGesuch unerheblich sey. Denn a) die Kläger behaupten zwar, daß der Beklagte und sein Vater nicht in bona fide gewesen; allein sie haben solches nicht bewiesen; ja nicht einmal solche Data angeführt, die, wenn sie erweislich wären, eine malam fidem vermuthen ließen. Gleichwohl wird bona fides so lange präsumiret, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Höpfner's Commentar über die Institutionen §. 398.
Hofacker princ. jur. civ. §. 971.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0359

Und alle übrige Umstände reden so sehr für den Beklagten, daß diese ganze Aeußerung keine Rücksicht verdienet. Und wenn gleich b) die Kläger hinzufügten, daß der Beklagte dadurch locupletior geworden, so ist dies abermals in facto unerwiesen, und in thesi juris unerheblich.

Westphal von den Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung §. 946.

Wir würden also die Kläger in die Kosten des verzögerten Processes verurtheilet haben: wenn nicht auch die Gegenseite ein remedium suspensivum eingelegt hätte.

Eben so sehen wir

6) Nicht ab, wie der Beklagte sich der Theilung des Lehns entziehen wolle, wenn es in theilbaren Stücken bestehet und der Lehnherr nichts dagegen hat. Daß Jahn Söchtig nicht durch ein Testament oder eine ähnliche Art einseitiger Willensmeinung darüber disponiren konnte, ist nach bekannten Grundsätzen des Lehnrechts außer allem Zweifel. Wenn also auch diejenigen Ländereyen, worüber er sich in der Ehestiftung von 1755. die freye Verordnung nach seinem Tode vorbehielt, und auf den Fall, daß er keine solche Verordnung machte, sie dem Besitzer des Kothhofes gegen die vorgeschriebene Abfindung zueignete, wirkliche Lehnländereyen gewesen sind: so war das doch immer eine ungültige Disposition, so lange nicht sein ältester Sohn sich davon zufrieden erklärte, und seinem gesetzlichen Erbrechte an den Lehnländereyen entsagte. Und eben so kann man dem ältesten Bruder ein abermaliges Erbrecht nicht versagen, nachdem sein jüngster Bruder ohne Kinder starb, wenn dieser damals jene Lehnländereyen wirklich schon in Besitz gehabt hat. Alles kommt also auf die Einreden an, durch welche der Beklagte den an sich richtigen Klagegrund zu beseitigen im Stande seyn wird. Unter diesen Einreden ist

7) Die Behauptung einer gänzlichen Abfindung von dem väterlichen Nachlaß, sowohl in Absicht des Lehns, als in Absicht des allodii, zuvörderst zu erwägen. Die Kläger gestehen zu, daß die Abfindung in Absicht des Letzteren überhaupt, und in Absicht des Kothhofes mit den dazu gehörigen Ländereyen insbesondere wirklich geschehen sey: sie stellen aber in Abrede, daß solche Abfindung sich auf die zum Kothhofe angeblich nicht gehörige Lehnländerey erstreckt habe. Sie haben hiebey zwar die praesumtiones hominis gegen sich, daß sie eines Theils von der ihrem Väter zugestandenen Abfindung schwerlich eine genaue Kenntniß haben möchten, und also diese Prätension aufs Gerathewohl gemacht zu haben scheinen, andern Theils aber nicht abzusehen ist, warum sie, wenn sie ein gegründetes Recht gehabt, diese An-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0360

sprache nicht früher in Anrege gebracht haben. Inzwischen sind doch diese VermuthungsGründe nicht von der Art, daß sie die Kläger von dem Beweis ihrer in facto beruhenden Exception befreyen könnten. In ersterer Instanz ist daher ganz richtig auf diesen Beweis erkannt worden, und nicht abzusehen, woher in dem vorigen Erkenntnisse diese Exception ganz übergangen ist. Denn, wenn auch der Vater einseitig nicht durch eine letzte Willensmeinung den Vater der Kläger ausschließen könnte: so konnte er doch gültig mit seinem Sohne die Vereinbarung treffen, daß dieser statt des Lehnes eine Geldabfindung annehmen, und seinen beyden Brüdern das Lehn überlassen sollte. Die Ehestiftung von 1755 wäre alsdann nicht als eine in praejudicium des ältesten Sohnes geltende väterliche Disposition, sondern vielmehr nur als ein Zeugniß des Vaters über die voraufgegangene, pactitie geschehene, und also rechtsgültige divisionem civilem anzusehen. Wenn wir inzwischen

8) Die Einrede der geschehenen Abfindung, im Fall sie factisch beglaubiget werden könnte, als eine die Intention der Kläger vernichtende Exception ansehen, so erfordert doch diese factische Beglaubigung etwas mehr, als durch den von dem Beklagten schon übernommenen Beweis herausgebracht werden kann: indem, wenn der vorgeschlagene einzige Zeuge auch alle Beweisartikel bejahet hätte, dadurch nicht für jeden Fall ein halber Beweis herausgebracht werden kann. Freylich a) für den Fall, wenn Jahn Söchtig die Lehnländereyen als reservata bis an sein Lebensende behalten hat, und also der vor dem Vater verstorbene Hans Hinr. Söchtig solche nie erhalten, sondern solche von Jahn Söchtig unmittelbar auf Berend Söchtig gekommen, möchte dies Zeugniß des vorgeschlagenen Zeugen, verbunden mit dem in der Ehestiftung von 1755. enthaltenen Zeugnisse damaliger von der Sache genugsame Kenntniß habenden Compaciscenten,

daß Carl laut Ehestiftung abgelobet sey,

wohl so viel erwirken, daß der Beklagte ad juramentum suppletorium gelassen werde, da die Kläger auch nicht de veritate schwören können. Aber b) für den zweyten Fall, wenn Hans Hinrich Söchtig die Lehnstücke unter den zum Hofe gehörigen 40. Morgen oder den zum Altentheil bestimmten, ihm also auch schon übergebenen 9. Morgen wirklich empfangen hätte, mithin nach dessen Tode dies Lehnland an die Kläger so gut, als an Berend Söchtig vererbet worden wäre, beweiset der Inhalt der Artikel gar nichts. Und auch für den ersteren Fall ist c) die Fassung der Artikel zu allgemein, indem die Hauptsache, ob die Abfindung sich auch auf das Lehn erstrecket, und ob insbesondere die 50. Rthlr. dafür angerechnet werden

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0361

sollen, darin nicht deutlich ausgedruckt, sondern erst von den Klägern in den Interrogatorien nachgeholt ist. Wäre dies nicht geschehen, so würden sie auch für den ersteren Fall unbrauchbar gewesen seyn. Da nun jetzt doch auf den Erweis einer andern Einrede erkannt werden mußte, so haben wir dem Beklagten die Erweiterung seines Beweises offen lassen können. Diese anderweitige Einrede ist

9) Die Einrede der Pertinenzqualität. Es ist zwar bey Abfassung des vorigen Urtheils angenommen, daß dies bey einem Lehne nicht gut möglich sey. Allein wir sehen nicht ab, warum solche Verbindung unzulässig seyn sollte, wenn solches mit Einwilligung derer, die ein Interesse daran haben, so lange geschiehet, als das Hauptgrundstück nicht an andere als lehnfähige successores primi acquirentis übergehet. Aber auch in dem Falle müßte diese Pertinenzqualität, wenn sie auch vom Besitzer einseitig bewerkstelliget wird, von dessen Descendenten anerkannt werden, wenn sie zugleich im allodio ultra legitimam dessen Erben geworden sind. Denn, wenn man auch die in neuern Zeiten gemachten Zweifel gegen den Satz, daß ein Descendent das Lehn und den AllodialNachlaß zugleich annehmen oder ausschlagen müsse,

Möller dist. feud. Cap. XVI. Dist. 7.

so weit für gegründet anerkennen will, daß man die Aufkünfte des Lehns für die AllodialSchulden nicht geradezu für verhaftet annimmt,

v. Kamptz's Versuch über das Longobardische Lehnsgesetz II. F. 45.

so wird man doch in entgegengesetzter Hinsicht nach bekannten allgemeiner Grundsätzen zugeben müssen, daß der Descendent insoferne immer die an sich erlaubten Handlungen seines Vaters nicht anfechten dürfe, als er dessen Erbe geworden ist. Hat also Jahn Söchtig diese Lehnländerey seinem Sohne Hans Hinrich als eine Pertinenz des Kothhofes unter den 49. Morgen mit übergeben, was vorbemerkter Maaßen in facto erst genauer auszumitteln seyn wird: so werden die Kläger sich dies gefallen lassen müssen, so lange sie nicht bezweifeln können, daß ihr Vater als Erbe ihres ebengedachten Großvaters zu betrachten ist. Und eben dies würde der Fall seyn, wenn schon ein früherer Ascendent diese Verbindung gemacht, und keiner der Descendenten sich auf eine rechtliche Weise von der Verbindlichkeit, die facta seiner Vorfahren anzuerkennen, befreyet hätte. Wir haben also nothwendig erachtet, dem Beklagten den Beweis dieser von ihm gemachten Einrede zu verstatten und ihm zu überlassen, wie er solche am zweckmäßigsten zu führen gewilliget und vermögend ist. Eben so hat ihm

10) Die weitere Ausführung der Einrede der Verjährung offen bleiben müssen. Wir wissen zwar bey den unbestimmten Aeußerungen des Beklagten nicht hinlänglich, worauf er diese Einrede der Verjährung eigentlich richten wolle. Die Kläger haben sie für die praescriptionem actionum angenommen und darauf erwidert, daß, wenn gleich vor Anbringung der Klage 30. Jahre verflossen sind: dennoch solche contra minores nicht anwendlich sey. Sie haben aber in facto durch einen Auszug aus dem Kirchenbuche nicht bescheiniget, wann sie geboren sind, und wie also die Jahre der Pubertät und Großjährigkeit sich abschließen: und es scheint, als wenn der ältere von den Klägern die Lebensjahre des jüngern, der doch schon 1752. geboren seyn soll, auch für sich gelten zu lassen gemeinet sey; was bei einem ihrer eigenen Behauptung nach theilbarem Gegenstande nicht angeht. Dann aber stehet in thesi juris noch die gemeine Meinung entgegen, daß zwar nicht gegen einen Pupillen, wohl aber gegen einen Minderjährigen die praescriptio longissimi temporis ihren Fortgang habe.

Boehmer de cursu praescript. contra minores suspenso §. 29.

Sie werden also nur bey denjenigen Gehör finden, die bey der in Deutschland im Wesentlichen aufgehobenen Verschiedenheit zwischen Vormündern und Curatoren der Minderjährigen auch diese Folge als unanwendlich annehmen. Es kann inzwischen auch seyn, daß die Pertinenzqualität durch Verjährung eingeführt und bestätiget seyn soll: vielleicht ist es gar noch eine andere Verjährung, welche der Beklagte zu behaupten gemeinet ist. Er mag also bey der Antretung dieses Beweises den Gegenstand und die Form der Verjährung bestimmen, wie er will. Der gemachte Einwand, daß die vorigen Suspensivmittel nicht auf die Verjährung gehen, erlediget sich durch den Augenschein, da die Gravamina nach der Fassung der Erkenntnisse zu beurtheilen, solche aber auf diese einzelne Einrede nicht gerichtet sind, und ohnehin das letztere Urtheil durch Reformirung des vorigen den statum controversiae ganz verändert hat. Uebrigens wird

11) Die dem vorigen Urtheile beygefügte erhebliche Reservation die stillschweigende Vergleichung der Kosten hinlänglich rechtfertigen.

Rostock, im März 1798.

Decanus, Senior und übrige Professoren der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0363

Erachten der Juristen-Facultät zu Rostock, die Cautela Socini betreffend.

Ew. ꝛc. haben im Auftrage der Vormünder der nachgelassenen minderjährigen Kinder des verstorbenen Pächters Wendt zu Roggentien uns Decano, Seniori und gesammten Professoribus der hiesigen JuristenFacultät das Testament sowohl, als auch das Codicill dieses Pächters, nebst einigen angehängten Fragen zugehen lassen, um über letztere unsere rechtliche Meinung zu erfahren. Nachdem wir in unserem Collegio alles reiflich erwogen haben, so ist uns in facto Folgendes bemerklich geworden.

Genannter Pächter Wendt setzet in seinem bereits am 22. December 1787. errichteten Testamente seine gesammten der Zeit vorhandenen neun Kinder nebst seiner ihn überlebenden dritten Ehegattin, der jetzt verwittweten Wendt, gebornen Bünsow, zu Erben ein seines gesammten Nachlasses, um solchen unter sich nach Kopfzahlen zu gleichen Theilen zu theilen, wobey jedoch jeder der sechs damals vorhandenen Töchter aus der dritten Ehe 200. Rthlr. N⅔tel sind voraus vermacht worden; außerdem hat er darin verordnet, daß alle diese seine Erben sein von der Herzoglichen Cammer habendes Pachtguth Roggentien in Communion pachtweise behalten sollten, bis dieser Pachtcontract Trinitatis 1798. geendiget seyn würde. Jedoch werden dabey folgende Ausnahmen gemacht, daß nämlich seiner Wittwe, falls sie zur zweyten Ehe schreiten sollte, alsdann sofort ihr Erbtheil solle ausgekehret, und die Berechnung davon also gemacht werden, daß dabey der Vermögenszustand grundleglich werde, wie solcher zur Zeit dieser Auskehrung beschaffen seyn dürfte, ohne dabey weiter auf die Zeit seines Absterbens Rücksicht zu nehmen; und daß ferner eine gleiche Abfindung eintreten solle, wenn sein Sohn nach erlangter Majorennität seine eigene Wirthschaft anfangen oder einige seiner Töchter sich verheirathen, und sodann die gemeinschaftliche Pachtung ferner fortzusetzen kein Belieben tragen würden. Auch hat er in diesem seinen mit der CodicillarClausel versehenen letzten Willen es sich ausdrücklich vorbehalten, demselben noch einige Testamentszettel beyzulegen, welche sodann als ein Theil des Testaments sollten betrachtet werden, insoferne selbige, von ihm eigenhändig unterschrieben seyn würden. Von dieser sich vorbehaltenen Freyheit hat der Testator am 21. May 1794. Gebrauch gemacht, und zwar in der gedoppelten Rücksicht, weil ihm nach der Zeit noch ein Sohn ist geboren worden, und Inhalts des neuen Pachtcontracts, welchen er über Roggentien erhalten hat, diese Pachtung nun bis 1822. fortdauert. In dieser Testamentsschedul wird seinen gesamm-

ten zu Erben eingesetzten Kindern es zur Pflicht gemacht, daß sie wegen dieser Pachtung bis nach geendigten Pachtjahren in Gemeinschaft bleiben, die Pachtung weder einem Fremden, noch einem Miterben cediren, sondern sich damit begnügen sollen, daß den Söhnen bey ihrer Etablirung, so wie den Töchtern bey ihrer Verheirathung jedem 1000. Rthlr. N⅔tel mit Inbegriff respective des mütterlichen und des praecipui aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlt, und hiernächst allererst nach geendigten Pachtjahren bestimmt werde, ob und wie viel ihnen noch als Erbtheil gebühre, oder ob sie etwas an ihre anderen Geschwister und Miterben zurückzuzahlen verbunden sind. Zur desto gewissern Aufrechthaltung dieser Vorschrift verordnet der Testator noch zuletzt, daß ein jeder Erbe, welcher solche anfechten würde, nur im Pflichttheil eingesetzt seyn solle. Ist nun der Pächter Wendt mit Tode abgegangen, und entstehen in Ansehung der obgedachten testamentarischen Verfügungen nachstehende

Fragen.

Bey Beantwortung derselben dürfte

ad quaest. I) Der Gültigkeit beyder, sowohl des Testaments, als auch des Codicills, anscheinlich entgegenstehen, daß darin den Kindern, welche doch Notherben sind, die Verpflichtung hat wollen auferleget werden, nicht nur in Ansehung des ältern Pachtcontracts bis Trinitatis 1798, sondern auch auf gleiche Weise in Rücksicht des neuern mit Herzoglicher Cammer abermals über Roggentien getroffenen Pachtcontracts bis ins Jahr 1822. in einer unaufhörlichen Gemeinschaft zu verbleiben, welche Verfügung als eine Belästigung ihres Erbtheils um desto gewisser wohl angesehen werden dürfte, da schon jede Gemeinschaft als eine unzulässige Belästigung und Beschränkung des Pflichttheils zu betrachten bleibt; aber selbige allhier, wo von einer fortzusetzenden Pachtung auf länger als 20. Jahre die Rede ist, anscheinlich noch drückender seyn muß, da die Wirthschaft durch fremde Personen fortgesetzet werden soll, und beynahe alle Erben davon keine Kenntniß haben, um beurtheilen zu können, ob solche ordentlich betrieben werde oder nicht, wodurch, und durch etwa eintretende Unglücksfälle sie in Gefahr kommen, ihr ganzes Vermögen einzubüßen, daher nach Anleitung der Worte in der

L. 32. C. de inoff. testam.:

Si conditionibus quibusdam, vel dilationibus, aut aliqua dispositione moram, vel modum vel aliud gravamen introducente, eorum jura, quae ad memoratam actionem vocabantur, imminuta esse videantur: ipsa conditio vel dilatio, vel alia dispositio moram vel

quodcunque onus introducens, tollatur, et ita res procedat, quasi nihil eorum testamento additum esset.

dem Ansehen nach, wohl behauptet werden möchte, daß ein letzter Wille, der solche Bestimmungen enthält, mittelst der querelae inofficiosi testamenti könnte angefochten, und ungültig gemacht werden. Zumal, wenn man ad quaest. III), wie es allerdings der Fall wirklich zu seyn scheint, annehmen müßte, daß die bloß in dem Codicill befindliche socinische Cautel dort keine rechtliche Wirkung äußern könne, weil darin von keiner ErbensEinsetzung die Rede seyn konnte, sondern diese nur allein in einem ordentlichen Testamente gültiglich geschehen darf. Daher auch in dem

§. 2. inst. de codicill.

richtig angenommen wird:

nec conditionem heredi instituto codicillis adjici posse,

womit völlig übereinkömmt

L. 6. pr. D. de jure codicill.,

allwo es gleichfalls heißt:

matrem nihil egisse, quae, quum pure liberos suos heredes instituerit, conditionem emancipationis codicillis adjecit, quia neque conditionem heredi instituto codicillis adjicere, neque substituere directo potest,

weshalb alles, was in dem Wendtschen Codicill von der fortzusetzenden neuen Pachtung als eine den Kindern vom Vater gemachte Bedingung gesagt wird, eben so ungültig zu seyn scheint, als überflüssig die dabey angehängte Cautel aus eben dieser Ursache seyn wird, indem selbige nur da ihre Wirkung zeigen kann, wo zuvor eine gültige ErbensEinsetzung und eine dabey geschehene Beschwerung des Pflichttheils voraufgegangen war: über dieses die eigentliche ErbensEinsetzung sich auch wirklich in dem Testamente selbst befindet, allwo auch nur jene Cautel an der rechten Stelle würde gestanden haben, wenn sie eine rechtliche Wirkung hätte hervorbringen sollen.

Dahingegen möchte vielleicht

ad quaest. II) Mit mehrerem Anscheine Rechtens behauptet werden wollen, daß der Vater befugt gewesen sey, in seinem Testamente sowohl, als in dem Codicille seinen eingesetzten Erben es zur Pflicht zu machen, in der Gemeinschaft so lange zu bleiben, als die Pachtjahre Inhalts des neuen über Roggentien eingegangenen Pachtcontracts annoch fortdauern werden, angesehen, solche doch nicht auf immer, sondern blos auf bestimmte Jahre sich erstrecket, und eine dergleichen auf eine gewisse Zeit festgesetzte Gemeinschaft nicht füglich einseitig kann aufgerufen werden,

L. 14. §. 2. commun. divid.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0366

wenigstens in einem solchen Fall allererst vorher sehr triftige dazu vorhandene Bewegursachen angeführet werden müssen; hier aber im Gegentheil es nicht einmal einer solchen Vorschrift im väterlichen Testamente anscheinlich bedurft hätte, sondern gesammte Erben ohnehin schon verpflichtet gewesen seyn würden, den von ihrem Erblasser eingegangenen Pachtcontract zu erfüllen, und eben darum die darin bestimmten Pachtjahre hindurch die Pachtung fortzusetzen, von welcher Verbindlichkeit sie sich ohne und gegen den Willen der Herzoglichen Cammer, als des Verpächters, nicht losmachen dürfen, folglich hier wohl der Fall eintreten möchte, daß die Aufhebung dieser Gemeinschaft äußerst schwierig, wo nicht völlig unmöglich seyn könnte. Denn

ad quaest. IV) Dieses anscheinlich um so eher zu bejahen ist, weil alles, was im Codicill bestimmt worden, nur die Kinder des Testators allein betrifft, und dasselbe allemal als eine Art des letzten Willens darin von Seiten des Vaters etwas in Ansehung seiner Kinder verordnet wird, zu betrachten bleibt, wenn es gleich nicht als testamentum patris inter liberos mag angesehen werden; endlich

ad quaest. V. und VI) Es wohl unbedenklich scheint, daß es am geratheſten sey, wenn diese Gemeinschaft ganz gehoben würde, sobald nicht gesammte Erben solche fortzusetzen Belieben tragen, zumal es die majorennen Kinder sind, welche selbige aufrufen wollen, und es für die minderjährigen zu mißlich seyn dürfte, sich dem ungewissen Ausgange der Pachtung und den in dem Pachtcontracte übernommenen Unglücksfällen auszusetzen; jenes auch um so leichter geschehen könne, als sich bey den jetzigen Zeitläuften wohl jemand finden dürfte, welcher statt ihrer die Pachtung übernehmen, und ihnen dabey einen Vortheil zuwendete, um die Pachtjahre auszuwohnen, zumal ein solcher Mann, wenn er ein tüchtiger Wirth wäre, leicht mit besserem Erfolg die Pachtung fortzusetzen vermag, als dies von den Erben füglich geschehen kann, die sich dabey fremder Hülfe bedienen müssen; hiernächst aber auf den Fall, wenn die minderjährigen Kinder unter Zustimmung der Mutter und Vormünder entschlossen sind, in der Gemeinschaft der Pachtung zu bleiben und die großjährigen Geschwister abzufinden, es anscheinlich wohl kein Bedenken haben mag, daß dabey eine jede Vereinbarung der Erbinteressenten unter einander genüge, und es keines öffentlichen Aufbots, selbst auf den Fall nicht, da von der Bestimmung des einem jeden zukommenden Pflichttheils die Rede ist, zu bedürfen scheint, sondern alsdann höchstens ein unter den Kindern und der Mutter beliebter Aufbot des Pachtstücks genügen dürfte, ohne zum öffentlichen Aufbot zu schreiten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0367

Gleichwohl haben wir bey der Beantwortung der uns vorgetragenen Fragen nicht sowohl auf diese bishero in Anrege gekommenen Gründe achten zu müssen geglaubt, als wir vielmehr dagegen in Erwägung ziehen, und zwar

ad quaest. I. et III) Wie beyde Theile des von dem verstorbenen Pächter Wendt gemachten letzten Willens, das Testament nämlich, und das dazu gehörige Codicill nur ein Ganzes ausmachen, indem letzteres durch das erstere bestätiget wird, und nur ein Theil von diesem seyn kann; und eben aus dieser Ursache, die dem Codicill angehängte Clausel auf das Testament ebenfalls seine Wirkung äußert, nachdem der Testator schon zum Voraus den Inhalt des Codicills in seinem Testamente bestätiget und gewollt hatte, daß es die Kraft haben sollte, als wäre es demselben wirklich einverleibet; nun aber es offenbar Rechtens ist, daß eine clausula Socini die Wirkung hervorbringe, daß die in einem letzten Willen geschehene Beschwerung des Pflichttheils dadurch unschädlich wird, und dessen Gültigkeit nicht hindert, weil nun dem Notherben dadurch die Wahl bleibt, ob er lieber den ihm ohne alle Beschwerde gelassenen Pflichttheil allein nehmen, oder einen größern Erbtheil, so wie ihm solchen der Erblasser bestimmt hat, erlangen, jedoch zugleich der Beschwerde oder Bedingung sich unterwerfen wolle, welcher er sich auf diesen Fall unterziehen soll. Folglich kömmt in dieser Hinsicht nichts darauf an, daß im Codicill den Erben eine noch weit beschwerlichere Bedingung in Ansehung der in Gemeinschaft fortzusetzenden Pachtung ist gemacht worden, als vorher im Testamente gesetzet war, sondern es stehet jedem der Kinder frey, sich von derselben loszumachen, und der testamentarischen Verfügung gemäß, seinen völligen Pflichttheil ohne alle Beschränkung zu sich zu nehmen, ohne daß irgend ein genügsamer Grund übrig bleibe, den väterlichen letzten Willen mit Rechtsbestande anzugreifen; gleich denn auch die oben angezogenen Gesetze nur von solchen Codicillen reden, allwo entweder überall kein geschriebenes Testament vorausgegangen ist, oder die doch wenigstens nicht mittelst eines Testaments im Voraus schon sind bestätiget worden, und deshalb keinen Theil des letztern ausmachen, wenigstens, wie andere meinen, dabey vorausgesetzet wird, daß jene gesetzlichen Vorschriften nur den gewöhnlichen Fall einer restitutionis conditionatae vor Augen haben, in welchem mit der Bedingung zugleich die qualitas heredis ganz wegfallen würde, als welches bey heredibus necessariis nicht seyn darf, das aber auch da, allwo die cautela Socini gebraucht wird, nicht anwendlich ist; wiewohl im Uebrigen es keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß mehrgedachte Bedingung in mancher Rücksicht sehr beschwerlich, ja vielleicht sehr nachtheilig den Erben werden mag, und eben darum der querelae inofficiosi

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0368

testamenti nicht würde auszuweichen gewesen seyn, wenn nicht jene cautela Socini hinzugekommen wäre; besonders da

ad quaest. II) Doch allemal so viel wenigstens gewiß ist, daß der Vater eine solche Bedingung seinen Kindern im Testamente zu machen, keine rechtliche Befugniß hatte, sondern diese, ohne Rücksicht darauf, ob die also ihnen gesetzte Bedingung eine stets fortdauernde, oder nur auf gewisse Jahre beschränkte Gemeinschaft, in Ansehung seines ganzen Erblasses, zum Augenmerk hatte, berechtiget bleiben, eine solche Beschränkung ihres Pflichttheils für unzulässig zu erklären und dieser gesetzwidrigen Verfügung sich nicht zu unterwerfen; noch weniger hiebey in Betrachtung kommen mag, was das oben angezogene Gesetz von den willkührlich eingegangenen und auf bestimmte Zeitpunkte beschränkten Gemeinschaften insoferne besagt, daß es von den hierüber unter sich einig gewordenen Personen selbst nicht abhänge, ob sie solche zu jeder Zeit willkührlich, ja wohl gar intempestive aufrufen wollten, wie dies die Worte:

quod etiam ipsius rei qualitati prodest,

zu erkennen geben; dahingegen in jedem andern Fall die auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft dennoch einseitig mag aufgerufen werden, wie dies sehr deutlich die

L. 14. pro socio

bestimmt, womit auch

L. 17. eod.

verbunden werden kann; um so mehr muß ein gleiches von solchen Gemeinschaften gelten, worin die Mitglieder wider ihren Willen, oder wenigstens, ohne es gewollt zu haben, gerathen, daher auch die

L. fin. C. de commun. divid.

sehr allgemein festsetzet:

in communione vel societate nemo compatitur invitus detineri: quapropter aditus praeses provinciae ea, quae communia tibi cum sorore perspexerit, dividi providebit.

Gleich denn auch dagegen nicht eingewendet werden kann, daß die Herzogliche Cammer eine aus dem Pachtcontract fließende Befugniß habe, die Erben des Pächters zu nöthigen, daß sie insgesammt die contractlichen Verbindlichkeiten erfüllen, und folglich bis nach völlig geendigten Contractjahren das Pachtguth behalten müßten, wenn gleich der Vater dieses nicht also ausdrücklich in seinem Testamente angeordnet hätte; vielmehr würde dies nur eine Sache seyn, welche die Erben mit gedachter Herzoglicher Cammer zu reguliren hätten, ohne daß deshalb der Vater die Befugniß bekam, sie

durch eine Bedingung der Art zu beläſtigen; ohnehin ohne Einſicht des genannten Pachtcontracts es ſich nicht einmal beurtheilen läßt, inwieferne dadurch den Erben es gänzlich unterſagt ſey, ihr Pachtrecht einem Dritten zu cediren, und auf jeden Fall denſelben doch nicht gewehret werden mag, ſolcherhalb einen Verſuch zu machen; ferner auch hiebey nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß ſogar in dem Falle, wenn von der Seite eine Auseinanderſetzung mit ſehr vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, ſo daß ſelbige faſt unmöglich werden dürfte, gleichwohl noch ſtets das anwendlich bleiben würde, was darüber in der

L. 55. D. famil. ercisc.

vorgeſchrieben ſtehet:

si familiae erciscundae vel communi dividundo judicium agatur, et divisio tam difficilis sit, ut para impossibilis esse videatur, potest judex in unius personam totam condemnationem conferre, et adjudicare omnes res.

Und eben dieſes letztere iſt es,

ad quaest. V. et VI) Was, ſo viel wir wahrnehmen, die auf eine Auseinanderſetzung dringenden majorennen Kinder verlangen und wünſchen. Dieſe ſind dazu, wie geſagt, vollkommen berechtiget, und in mancher Hinſicht noch weit eher, als die minderjährigen Geſchwiſter, welche dazu vorher der Zuſtimmung der Vormünder bedürfen, wenn ſie unaufgefordert dazu aus der Gemeinſchaft treten wollen, ſo wie alsdann noch außerdem eine obrigkeitliche Unterſuchung und Zuſtimmung dazu nöthig ſeyn würde, um es zuvor zur nähern Gewißheit zu bringen, ob und inwieferne deren Vortheil dadurch zu erreichen ſtehe. Und in dieſem Betracht wird es immer gerathener ſeyn, daß die Vormünder die Vorſchläge der Majorennen zuvor abwarten, um ſodann es näher und mit einiger Zuverläſſigkeit beurtheilen zu können, inwieweit ſie ſich darauf einlaſſen, und die obervormundſchaftliche Genehmigung zu erhalten, hoffen mögen. So wie in dieſem Falle einer gütlichen Hinlegung dieſes Zwiſtes, und der Ueberlaſſung der Pachtung an die Minderjährigen, es genügen wird, wenn die Vormundſchaft durch erfahrne Landwirthe einen ErtragsAnſchag von dem Guthe verfertigen läßt, und darnach, wiewohl unter obervormundſchaftlicher Genehmigung den Vergleich eingehet; ſo wird im Gegentheil dieſes und ähnliche Mittel zur Beſtimmung eines Ertrags nicht zureichen, wenn die majorennen Kinder blos von der ihm übrigbleibenden Wahl, ihren Pflichttheil zu begehren, Gebrauch machen wollen. Sodann fällt es in die Augen, daß ſolcher gehörig muß beſtimmt, und zu deſſen Richtigſtellung ein öffentlicher Aufbot der Pachtung veranlaſſet werden, inſoferne

dergleichen von Herzoglicher Cammer genehmiget wird, und diese nicht aus dem Pachtcontracte zu widersprechen befugt ist. Und eben dieser zuletzt bezeichnete Weg scheint für die Minderjährigen der sicherste zu seyn, indem sie dann keinen bey den Pachtungen nicht selten eintretenden Unglücksfällen ausgesetzet sind, und sie wohl erwarten dürfen, daß sie also eine anschnliche AbfindungsSumme erhalten werden.

Zuletzt müssen wir annoch

ad quaest. IV) Anführen, daß das Codicill nicht anders, als in Beziehung auf das Testament, wovon dasselbe einen Theil ausmacht, zu betrachten sey, und daher als eine väterliche Disposition nicht könne angesehen werden, da darin nicht blos von den Kindern des Testators, sondern zugleich auch von seiner ihn überlebenden Ehegattin die Rede ist; wiewohl auch kaum abzusehen ist, welcher rechtliche Erfolg davon zu erwarten sey, wenn gleich das Gegentheil zu behaupten wäre.

Als sind wir des

rechtlichen Dafürhaltens:

ad I) Daß keine solche Mängel vorhanden sind;

ad II) Daß diese vom Erblasser gebotene Communion als ein gravamen legitimae wohl insoferne müsse angesehen werden, als der Pflichttheil eines jeden Kindes mehr, denn die in dem §. 2. Litt. b. des Codicills bestimmten 1000. Rthlr. beträgt; daß aber dies gravamen legitimae wegen der hinzugefügten Clausula Socini nicht anders zu heben sey, als wenn der dadurch beschwerte Theil sich erkläret, mit dem bloßen Pflichttheil zufrieden seyn zu wollen;

ad III) Daß dies zu bejahen sey.

ad IV) Kann das Codicill dafür nicht gehalten werden.

ad V) Dürfte es am sichersten seyn, daß die Minderjährigen den Antrag der majorennen Geschwister erwarteten, um aus derselben Anerbieten desto besser beurtheilen zu können, inwieferne ihnen solcher vortheilhaft seyn werde; wiewohl auch erstere darauf anzutragen, sodann wohl berechtiget sind, wenn sie, oder vielmehr deren Vormünder solcherhalb sich einverstehen, und es für vortheilhaft für ihre Pupillen achten, jedoch daß sodann der obervormundschaftliche Consens dazu komme.

ad VI) Daß sodann allerdings das Pachtrecht zum öffentlichen Aufbot müsse gebracht werden, sobald es von einem blos den Pflichttheil begehrenden Erbinteressenten begehret wird, und die Sache selbst nicht durch die Herzogliche Kammer überhaupt kann hintertrieben werden; daß auch ein solcher Aufbot die minderjährigen Kinder selbst am meisten sichere.

Rostock, im December 1797. Decanus, Senior u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0371

Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Rostock, eine Spolienklage betreffend.

Der Kläger, Generallieutenant v. Schliefen auf Niegleve behauptet, auf einem See, der Warin genannt, welcher geständlich zu des Beklagten, Geh. CabinetsRath Bolte, Guthe Vietgest gehöret, und an dem Guthe des Klägers Niegleve grenzet, einige Rechte zu haben, von denen jetzt das Recht zur Sprache kommt, daß der Kläger zu Befriedigung einer an dem See liegenden Koppel die Ricke oder den Zaun so weit in den See hineinsetzen zu dürfen vermeinet, daß das Vieh an dem Ufer des Sees diese Befriedigung nicht umgehen kann. Von diesem Rechte macht sein Pächter Schultz im Frühjahr 1794. Gebrauch; der Beklagte läßt aber am 31. May die im See stehenden Pfähle, und nach der Angabe des Klägers auch zwey, die nicht mehr im See stehen, ausziehen; wodurch nach des Klägers Behauptung die Folge entstanden, daß das in der Koppel befindliche Vieh einen Schaden in den Erbsen verursachet. Dieser stellet also in der Voraussetzung, daß er in dem ruhigen und ununterbrochenen Besitze gewesen, die Spolienklage an. Der Beklagte gestehet zwar die Wegnahme der Pfähle, läugnet aber den vorgeblichen Besitz des Klägers und die Berechtigung, Ricke oder Zäune in seinen See zu setzen. Er führet vielmehr an, daß die vorigen Besitzer von Niegleve dies schon ehemals versucht hätten, aber ihnen gleichfalls die Ricke ausgezogen worden, worauf sie sich beruhiget. Der Kläger schlägt also zur Bescheinigung seines Besitzstandes Zeugen vor, und der Beklagte beruft sich eben also auf GegenbescheinigungsZeugen. Aus den Aussagen dieser Zeugen erhellet denn nun Folgendes:

I. Drey vom Kläger producirte Zeugen, welche dessen Guthsunterthanen sind, und mit der Grenze an dem See wohlbekannt zu seyn versichern, bezeugen,

a) Daß vor etwa 14., 15., 16. oder 17. Jahren dergleichen Ricke von dem damaligen Pächter Collmann in den See hineingesetzt worden: wobey denn der zweyte Zeuge noch einen ähnlichen Fall von dem Pächter Dugge anführt, der vor 40. Jahren eingetreten, und der dritte gehört hat, daß es auch in den vorigen Zeiten so gehalten worden.

b) Daß dies von Seiten der Eigenthümer des Guthes Vietgest behindert oder gestört worden, wissen die Zeugen nicht.

c) Nach der Aussage des ersten Zeugen hat Collmanns Nachfolger, der Pächter Fuhrmann, diese Ricke nicht allein genutzt, sondern auch ergänzt. Und nach der Aussage des zweyten Zeugen hat nicht allein die von

Fuhrmann geschehene weitere Benutzung der Collmannschen Ricke ihre Richtigkeit: sondern es hat auch der Besitzer von Vietgest dem Fuhrmann angesonnen, die Ricke aus dem See zu nehmen, dieser aber solches abgelehnet; worauf denn die Ricke stehen geblieben.

d) Insbesondere behauptet der vierte Zeuge, ebenfalls ein Guthsunterthan des Klägers, daß Fuhrmann noch vor 10. Jahren weiderum Ricke in den Warin hineinsetzen lassen, daran Zeuge selbst mit gearbeitet.

e) Der erste Zeuge hat noch im Sommer 1793. einige alte von Collmann gesetzte Rickpfähle in dem Warin stehen sehen.

f) Und der zweyte Zeuge giebt an, daß der jetzige Pächter Schulz noch die Koppel und die zu Collmanns Zeiten in den See hineingesetzten Ricke vorgefunden, welche zwar seitdem nicht neu gemacht, aber des Frühjahrs ausgebessert wären.

II) Von den GegenbescheinigungsZeugen ist Folgendes in Erfahrung gebracht:

g) Der Herr v. Wennstern, vormaliger Besitzer von Vietgest, auf der Hütte wohnhaft, dessen jetziges dasiges Verhältniß aus den Acten nicht zu ersehen ist, bezeugt, daß vor etwa 40. Jahren der damalige Besitzer von Niegleve, Hauptmann v. Engel, eben die Einsetzung der Ricke in den See versuchet, daß aber er und der Obristlieutenant v. Viereck zu Gremmlin solche wieder ausreißen lassen.

h) Der Fischer Schwiesow, der den ehemaligen Gremmlinschen von dem Beklagten vor 8. oder 10. Jahren gekauften Antheil des Sees schon seit 36., und den übrigen Theil seit der Zeit auch in Pacht gehabt, hat vor etwa 10. Jahren, — der Zeit erinnert er sich nicht genau, — auf Befehl des Beklagten Ricke, welche der Pächter Fuhrmann zu Niegleve in den See hinein einrichten lassen, abgenommen und ins Wasser geworfen: auch die Rickpfähle, welche er herauskriegen können, ausgerissen. Eben dies bezeuget sein Sohn, der dem Vater dabey geholfen. Der Jäger Friderici hat dies erzählen hören, aber so, daß es vor 14. Jahren geschehen sey. Dies bezeuget auch der Kathenmann Kruse, ob er gleich bey dem Ausziehen nicht persönlich gegenwärtig gewesen, nur giebt dieser die Zeit auf etwa 12. Jahre an.

i) Fuhrmann hat nachher zu dem Fischer Schwiesow gesagt: Um allen Streit zu vermeiden, wolle er, da ihm die Vietgester die Ricke und Pfähle ausgerissen, mit der Koppel vom See abbleiben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0373

k) Seit der Zeit sind keine Rickpfähle in den Warin gesetzt worden, wie der Fischer und sein Sohn geradezu, der Jäger aber von seiner Dienstzeit, versichern. Zwar sagt der alte Fischer:

„Er hätte selbst gesehen, daß im vorigen Jahre die Pfähle in dem „Warin gestanden und Ricke daran gebunden gewesen."

Allein dies ist mit seiner sonstigen Aussage, so wie mit den Aussagen der andern Zeugen und selbst mit den Angaben des Klägers so wenig zu vereinbaren, daß man wohl annehmen kann, diese Aeußerung beruhe auf einem Mißverstande. Denn, wenn dies wahr wäre, so müßten, da dies Zeugenverhör im December 1794. geschehen, schon 1793. Ricke darin gesetzt gewesen seyn.

l) Wie es aber seit jener Zerstörung der Ricke und Pfähle in dieser Gegend ausgesehen, darüber entstehet eine solche Verschiedenheit der Aussagen, daß sie gar nicht zu conciliiren sind. Der alte Fischer sagt, daß seit der Zeit das an den See stoßende Feld nicht weiter zu einer Koppel gebraucht, sondern beackert worden. Sein Sohn hingegen hat dort eine in sich selbst mit Ricken und Pfählen befriedigte Koppel, und in derselben das Vieh gehen sehen. Die Koppel hat der Jäger auch wahrgenommen, aber nicht mit Ricken und Pfählen befriediget, sondern mit einem Zaun versehen, über den er selbst oft gestiegen ist, und bloß am Eingange bericket. Vergleicht man damit noch die sub f. angeführte Nachricht des einen Demonstratorial-Zeugen: so ist die Ungewißheit vollkommen.

m) Von welcher Zeit und von welchen Personen der vormalige Kutscher Weltzien redet, der das von dem Obristlieutenant v. Viereck veranstaltete Umhauen der Rickpfähle im Warin mit angesehen, erhellet zwar aus seiner Angabe nicht genau: aus der Beziehung der Zeit läßt sich indeß vermuthen, daß es der nämliche Fall ist, von dem der Herr v. Wennstern redet.

In dem hierauf ergangenen Urtheile wird der Kläger cum condemnatione in expensas abgewiesen, und zwar deshalb, weil

a) Nach den Aussagen der GegenbescheinigungsZeugen, die vor 10. bis 14. Jahren zum letzten Mal klägerischer Seits gesetzten Ricke auf Befehl des Beklagten ohne Wiederspruch ausgerissen worden;

b) Die Wahrheit dieser positiven Behauptung durch die negative Aussage der producentischen Zeugen, daß sie davon nichts wissen, nicht geschwächt wird;

c) Der Umstand, daß noch einige Rickpfähle stehen geblieben, nichts releviret, da durch Wegreißung der übrigen die Intention, sich im Besitz zu erhalten, von dem Beklagten genugsam an den Tag gelegt worden; folglich

d) Der von dem Kläger zur Begründung seines Besitzstandes angezogene actus, als ein ruhiger actus possessorius zu betrachten sey.

Hiegegen ist von dem Kläger restitutio in integrum eingewandt, und theils die Entscheidung in der Hauptsache, theils die Verurtheilung in die Kosten als ein Gravamen angegeben. Der Kläger und Implorat bemühet sich insbesondere, die Aussage seiner Zeugen, daß die von Collmann gesetzten Ricke zu Fuhrmann's Zeiten ausgebessert, und noch von Schulz vorgefunden worden, geltend zu machen, und seine Zeugen dadurch gegen den Grund, daß sie bloß nescientes wären, zu vertheidigen; auch bemühet er sich, den Glauben der gegenseitigen Zeugen zu schwächen. Der Beklagte und Implorat hingegen, thut sich auf das Zeugniß des Fischers und seines Sohnes viel zu Gute, die die Zerstörung des ehemaligen Rickes ausdrücklich versichern: und giebt die Leibeigenschaft der Zeugen des Klägers, als einen Grund gegen ihre Glaubwürdigkeit an. Diese Gründe werden also jetzt eine genauere Auseinandersetzung erfordern.

Urtheil.

Auf eingewandtes remedium restitutionis in integrum und erfolgtes Verfahren, in Sachen des Generallieutenants von Schliefen auf Niegleve, Klägers und Imploranten, gegen den Geheimen CabinetsRath Boldt, Beklagten und Imploraten, pto. Spolii, erkennen Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock Herr ꝛc., nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es, des eingewandten SuspensivMittels ungeachtet, bey dem am 20. März 1795. publicirten Erkenntnisse lediglich zu lassen sey; der Implorant auch dem Imploraten die weiteren Kosten gleichfalls zu erstatten habe: Es könnte und wollte denn der Implorant den Grund seiner Klage innerhalb sechs Wochen besser, wie bisher geschehen, erweisen, als mit welchem Beweise er auf sein Begehren, jedoch unter Vorbehalt eines ebenmäßigen bessern Gegenbeweises, annoch zu hören ist, und in welchem Fall sodann, sowohl in Absicht der Hauptsache, als in Absicht der Kosten, weiter ergehet, was Recht ist.

Entscheidungs-Gründe.

Bey der rechtlichen Beurtheilung dieses Processes entstehet

1) Zuvörderst die Frage: Was für eine Klage eigentlich angestellet sey? Der Klaglibell bezeichnet sie sowohl in rubro, als in seiner ganzen Fassung, als eine Spolienklage; mithin als ein remedium recuperandae possessionis. Dahingegen wird in der Replik, des jüngsten Besitzes gedacht, und

angeführet, daß die BescheinigungsArtikel übergeben worden, weil auch in summariissimo keinen unbeeidigten Zeugen völlig geglaubt werde. Es scheint also, zumal auf dem rubro und in dem petito der Klage beyläufig auch der Turbation gedacht worden, als wenn Kläger seinen Antrag auch auf das interdictum uti possidetis richten wollen, bey welchem allein der processus possessorius summariissimus anwendlich ist.

Claproth's summarische Processe §. 32.
Danz Grundsätze der summarischen Processe §. 14.
Schaumburg princ. prax. Lib. II. Cap. 4. §. 2.

Diese Unbestimmtheit ist auch im Verfolg der Sache durch eine deutlichere Erklärung nicht gehoben, wie z. B. in dem Justificationslibell der jetzigen Instanz es als ein Gravamen angegeben ist, daß der Kläger mit seiner Spolienklage abgewiesen worden, gleichwohl aber auf eben der Seite die Aeußerung vorkommt, daß diese Sache in possessorio summariissimo ventiliret werde. Ob nun gleich dieser Mangel einer bestimmteren Angabe bisher einer genauen Darstellung des Facti einigermaaßen hinderlich gewesen: so wird doch

2) Zum Behuf jetziger Entscheidung unbedenklich angenommen werden können, daß die Actio Spolii eigentlich oder wenigstens cumulative mit dem interdicto uti possidetis angestellet gewesen sey. Denn nach des Klägers eigner Angabe ist die Stelle, wo die Koppel angelegt worden und die Ricke in den See gesetzt sind, mehrere Jahre als Acker gebraucht, und erst, nachdem deren Besäung nach der Schlagordnung aufgehört, wiederum zur Koppel bestimmet, und des Endzwecks aufs neue bericket worden. Die wirkliche Ausübung des streitigen Rechts ist also geständlich mehrere Jahre hindurch unterbrochen gewesen, und eine possessio momentanea läßt sich folglich nicht gedenken. Wollte der Kläger, wie es fast scheint, diejenige neue Hinsetzung der Ricke, welche zu deren Ausreißung, und dadurch zu diesem Processe die Veranlassung geben, als das Factum angeben, welches den jüngsten Besitz begründen soll: so ist dies für einen ruhigen actum possessorium nicht zu achten, folglich auch, so lange über den vorherigen Besitzstand des Klägers keine mehrere Gewißheit vorhanden ist, dem Beklagten nicht als eine unerlaubte Handlung auszulegen, daß er diese neue Einrichtung, sobald er sie erfuhr, privata auctoritate störte. Es würde solchemnach

3) Der Kläger, wenn man seine Klage für das eigentliche remedium possessorium summariissimum annehmen wollte, geradezu abgewiesen werden müssen: da sein eignes Geständniß ihm entgegen ist. Nimmt man aber

4) Die angebrachte Klage für die Actio Spolii an, so kann freylich dem Kläger zur Begründung derselben zu Statten kommen, wenn der

streitige Platz vormals, als solcher zuletzt zur Weide gelegen, zu einer Koppel gebraucht und bis in den See hinein mit Ricken versehen gewesen; gleich es ihm denn auch nicht schaden würde, wenn der Beklagte vorher auch einmal Pfähle und Ricke ausreißen lassen, der damalige Pächter oder Besitzer aber die Befriedigung wieder hergestellet, und sich solchergestalt in dem wirklichen Besitze dieses Rechts zuletzt erhalten hätte. Wären hiernächst bey Beackerung des Landes auch die Pfähle weggenommen oder vergangen: so wäre doch eine possessio solo animo continuata, wenn gleich nicht momentanea, vorhanden, und der Beklagte hätte daran Unrecht gethan, jetzt diesen Besitzstand zu unterbrechen. Es hängt also

5) Die Entscheidung lediglich von der gehörigen Ausmittelung dieses Facti ab. Aus dem bisherigen ZeugenBeweise ist hierüber keine genügende Auskunft zu erhalten. Denn die Zeugen des Klägers wissen von der durch den Beklagten veranstalteten ehemaligen Wegnahme der Ricke und Pföste nichts; auch sind ihre Aussagen in Absicht aller eintretenden Umstände nicht speciell genug, um dem Richter eine hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen. Hätte es überdem seine Richtigkeit, was der vierte GegenbescheinigungsZeuge aussagt, daß die Leute zu Niegleve über diesen Gegenstand verschiedener Meinung wären: so möchte es noch bedenklicher seyn, den Aussagen dieser abgehörten Personen, welche als Leibeigene zwar keine untaugliche, aber auch keine vollgültige Zeugen sind, zu folgen. Eben so wenig aber ist aus den Aussagen der von dem Beklagten vorgeschlagenen Zeugen eine hinlängliche Aufklärung herauszubringen. Denn der erste und fünfte reden von Zeiten, auf welche es jetzt gar nicht ankommt: der vierte ist erst später in des Beklagten Dienst gekommen, als die Facta, woraus die Entscheidung zu entnehmen ist, vorgefallen sind: und der sechste Zeuge widerspricht sich, wenn er sagt:

> Er wisse nicht, ob der Ort, wo das Vieh gegangen, rundumher bericket wäre.

Dagegen aber hernach behauptet, daß im Warin keine Rickpfähle seit deren Ausziehung gesetzt worden. Man darf freylich nicht annehmen, daß dies eine absichtliche Verhehlung der Wahrheit sey: aber es zeigt doch, daß der Zeuge den Gegenstand nicht genau genug beachtet, oder auch vielleicht die Frage mißverstanden. Es bleibt also noch der Fischer und sein Sohn übrig, denen man freylich, so lange ein aus den Zeitangaben entstehender Zweifel nicht genauer entwickelt worden, wohl glauben kann, daß das Factum der durch sie geschehenen Zerstörung des Rickes zu Fuhrmanns Zeiten seine völlige Richtigkeit habe: was aber nachher erfolgt ist, darüber sind sie nicht allein unter sich, sondern auch mit den Zeugen des Klägers so sehr abstimmig, daß

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0377

man sich auf ihre Aussagen nicht verlassen kann. Und gleichwohl kommt es hier hauptsächlich darauf an, ob nach jener Thathandlung die Ricke wieder in Ordnung gebracht sind, oder nicht. Alle Zeugen sind überdem nach einer bey den hiesigen Gerichten in BescheinigungsFällen eingeführten, aber der Erforschung der Wahrheit nicht vortheilhaften Observanz, ohne Interrogatoria zuzulassen, auf einseitige Artikel abgehört: die Form dieses Verhörs hindert also auch eine volle Ueberzeugung. Dies alles würde inzwischen

6) Dem Kläger nicht zu Statten kommen, da er den Grund seiner Klage erweisen muß, und in dessen Ermangelung mit seinem Antrage abzuweisen ist: wenn ihm nicht der Umstand, daß er seinen Beweis ohne Erwartung eines Interlocuts freywillig angetreten hat, jetzt noch die Berechtigung verschaffte, auf die Freylassung eines allenfalsigen bessern Beweises Ansprache zu machen;

Knorre's Anleit. zum Proceß Buch 1. Hauptst. 9. §. 3. 4.
Leyser Sp. 258. Med. 1.
Danz Grundsätze des ordentl. Processes §. 191. Not. d.

und wir haben ihm also blos diesen bessern Beweis vorbehalten können. Sollte es auch

7) Dem Kläger an Zeugen mangeln, die von der Sache genauer unterrichtet sind, als welche nach Maaßgabe der HofgerichtsOrdnung

Part. II. Tit. 30. §. 1. 2.

in dem gegenwärtigen Falle, bey welchem auch die Rotuli erst nach Publication des Urtheils den Partheyen bekannt geworden, nicht für unzulässig zu achten seyn würden: so ist doch aus der Aussage des alten Fischers Schwisow ersichtlich, daß der Beklagte selbst schon die vormalige Wegnahme der Pfähle und Ricke veranstaltet. Es ist also zu vermuthen, daß er auch auf den Erfolg dieser Veranstaltung genaue Achtung werde gegeben haben, und es wird daher möglich seyn, durch eine EidesDelation die Wahrheit mit Zuverlaß heraus zu bringen. Wir würden

8) Zu dem Behuf dieses Beweises das thema probandum in dem Urtheile genauer bestimmt haben, wenn nicht die Angaben des Klägers in verschiedenen Hinsichten, besonders in Absicht der Zeit und des Platzes, so allgemein wären, daß wir Bedenken tragen, uns auf genauere Bezeichnungen einzulassen. Wir haben also ihm überlassen müssen, die specielleren Data selbst aufzusuchen: und im Fall eines deferirten Eydes wird eventualiter durch gerichtliche Regulirung der Eydes-Formel etwanigen Unbestimmtheiten abgeholfen werden. Uebrigens versteht sich

9) Von selbst, und hat also in dem Urtheile nicht bemerkt werden dürfen, daß dem Kläger, wenn er auch mit seiner Spolienklage nicht durchkommen sollte, das petitorium annoch offen bleibe. Rostock, im Januar 1798.

Decanus, Senior und übrige Professoren u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0378

Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Rostock, Verjährung der Servituten betreffend.

Zwischen den beyden Partheyen, der Gemeinde zu Heyerstorf, als Kläger, und der Fürstlichen Kammer zu Braunschweig, sind über die zwar für die Kläger drückende, aber für die Fürstliche Kammer vielleicht nicht so sehr bedeutende, Schaafweide auf den Feldern der Kläger, welche von den Pächtern zu Twieflingen immer nach Möglichkeit weiter ausgedehnt zu seyn scheinet, weitläuftige Streitigkeiten entstanden. Die jetzigen Acten nehmen zwar erst mit dem Jahre 1765. ihren Anfang: inzwischen ergiebt sich, daß der Gegenstand schon früher mehrmaligen Anlaß zu Verhandlungen gegeben.

Auf dem Felde der Kläger kommen eigentlich drey Hammelhaufen zur Weide, nämlich einer von Schöningen Montags und Dienstags, einer vom Kloster Laurentii Dienstags und Freytags, und einer von Twieflingen Mittwochs und Sonnabends. Für den letzteren Hammelhaufen ist dabey das Vorrecht begehret, was die anderen beyden nicht haben, daß er zu gewissen Zeiten, entweder 3. Tage in der Woche, oder sogar täglich kommen und fremde Schaafe mit aufnehmen dürfe. Dies letztere und der Umstand, daß die Twieflingsche Schäferey in den neuern Zeiten eine Erweiterung erhalten haben soll, scheint die Ursache zu seyn, daß seither die Twieflingsche Befugniß zum vorzüglichen Gegenstande der Processe gewählet ist. Vormals ist darüber schon unterm 17. September 1767. entschieden, daß das Vorwerk Twieflingen in possessione vel quasi des Rechts, von Frühjahr an bis alten WalpurgisTag ihren Hammelhaufen! auf der Kläger Feldmark zu hüten, so lange zu schützen, bis diese in petitorio ein anderes erwiesen haben werden, der Schaafmeister aber nicht befugt sey, unter dem Hammelhaufen fremde Hammel anzunehmen. Die Sache ruhet hierauf bis 1781., und zwar ist dies nach Angabe der Kläger dadurch veranlasset worden, daß der vormalige Commissarius inzwischen verstorben. Im gedachten Jahre erbitten sie einen neuen Commissarium und stellen nun das Petitorium an. Das Obiectum litis erhält, während dieser Verhandlung, die genauere Bestimmung, daß

a) die Befugniß zur Schaafweide überhaupt,
b) die Berechtigung von Frühjahr bis alten Walpurgis mehr als zwey Tage, solche auszuüben, und
c) die Berechtigung mit dem Hammelhaufen, sowohl die Jährlinge als die Schnuden in der Maaße zu vereinigen, daß erstere von altem

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0379

Walpurgis bis altem Bartholomäi wöchentlich 2. Tage, von diesem Tage an aber, so lange die Felder offen, wöchentlich 3. Tage, letztere aber von altem Michaelis an, so lange die Felder offen, gleichfalls 3. Tage weiden,

zur Entscheidung verstellet werden: der beyden letzteren Punkte ist aber nur beyläufig gedacht, und der erstere hauptsächlich ausgeführet worden. Ehe die Sache noch zur Verhandlung kommt, erhält der Commissarius zugleich aus Fürstl. Kammer den Auftrag, mit dem Amts-Commissario Markwarth darüber zu communiciren, ob die Weidegerechtigkeit nachgegeben werden könne, um die obwaltende Streitigkeit dadurch beyzulegen. Markwarth hat dieses aber nicht für gut gefunden, weil zwar dem Amte wegen seines Hammelhaufens eine gleiche Berechtigung auf den Feldmarken der übrigen AmtsDorfschaften zustehe, aber solcher auf diesen nicht so gut und bequem geweidet werden könne, als auf der Heyerstorfer Feldmark. Es wird also in einem anberahmten Termino die Sache durch protocollarische Recesse im Wege Rechtens verhandelt. Der Justitiarius Ballenstädt giebt bloß die Verjährung als den Grund an, woher das Amt sich für das Vorwerk Twiesling dieses Recht, welches in den Acten bald ein jus pascendi, bald ein jus compascendi, bald eine Koppelweide genannt, hier aber nicht genauer bestimmt ist, anzumaßen gemeint sey. Die Kläger berufen sich replicando darauf, daß theils die Verjährung mehrmalen unterbrochen, theils aber für so viele Schaafe, obgleich sie keine große Heerde hätten, nicht Futter genug vorhanden sey. Der letzte Grund ist in der Folge ebenfalls nicht weiter zur Erörterung gekommen. Interloquendo wird dem beklagten Amte am 21. Februar 1783. aufgegeben, zu erweisen, daß es entweder 40. Jahr vor der 1765. erhobenen Klage das vorgedachte Mithuderecht ausgeübt, oder solche Befugniß auf eine andere zu Recht beständige Art erlangt habe. Von diesem Erkenntnisse appelliren zwar die Beklagten. Es ist aber von dieser Appellation bey der Commission nachhin nichts weiter geäußert: vielmehr ohne Widerspruch die BeweisInstanz durchgeführet. Weil aber die Beklagten durch die vorgeschlagenen Zeugen das thema probandum nicht dargethan, so wird, obgleich auch die ReprobatorialZeugen von der Interruption noch weniger als die ProbatorialZeugen wissen, definitive erkannt:

Daß die Beklagten sich nunmehr der Mithude, über der Heyerstorfer Feldmark mit den Schaafen bey 50. Rthlr. Strafe gänzlich zu enthalten schuldig. Comp. expens.

Von diesem Erkenntnisse appelliren die Beklagten abermal ad Serenissimum committentem, und führen bey der Justification vorläufig an, es sey die

Appellation von dem Interlocute von 1783. durch ein P. M. höchsten Orts anhängig gemacht, darüber aber noch kein Bescheid ergangen. Mit Beylegung dieses P. M. und meistens mit den darin schon gebrauchten Gründen, wird das angegebene Gravamen dadurch bestärket, daß a) der Kläger bey der actione negatoria beweisen müsse, nicht aber, wie die gemeine Meinung will, die Beklagten, wenn nämlich diese im Besitze sind; b) daß bey der Verjährung nicht von 40. Jahren die Rede seyn könne, sondern ein 10jähriger Zeitraum bey Servitutibus genüge, indem Dörfer weder jura civitatum noch jura minorum haben; und also c) die Aussage der Zeugen zum Beweise dieser kürzern Zeit genügend sey. Beyläufig wird noch angeführt, daß Twieflingen ein starker Mitinteressent zu Heyerstorf sey, wo es eigenthümlichen ansehnlichen Wiesenwachs besitze, folglich das HütungsRecht nicht in re aliena ausübe; daß ferner in erster Instanz über den wichtigsten Punkt nicht lis contestiret sey; und daß schon 1716. ein Streit über die Schäferey mit der Heyerstorfer Gemeinde gewesen sey, wie ein bey andern Acten gefundenes Mandatum zeige, daher man zugleich antragen wolle, diese Acten aufsuchen und den jetzigen beyfügen zu lassen. Diese Acten sind aber eben so wenig zu den KanzleyActen gekommen, als andere Acten, auf welche die Appellaten sich theils in ersterer Instanz, theils bey Beantwortung des AppellationsLibells berufen. Sie beziehen sich nämlich auf einen im Jahre 1754. gemachten Antrag, wobey auch wegen einer zu Twieflingen angelegten Schäferey und des angemaßten juris compascui mit dem Hammelhausen Anrege geschehen, aber keine Entscheidung erfolgt, sondern durch ein Rescript vom 1. Junius 1756. und durch einen commissarischen Bescheid vom 30. August 1756. die Befugnisse in possessorio und petitorio vorbehalten sind. Eine von dem letzteren Bescheide beygebrachte Abschrift, deren Richtigkeit nicht bezweifelt ist, bescheiniget die Wahrheit der Angabe hinlänglich. Auch wird noch eines Rescripts vom 30. Junius 1768., wodurch die begehrte Mithude mit anderm Viehe dem Vorwerk Twieflingen aberkannt worden, erwähnet: es ist aber glaublich, daß dies Rescript und die dazu gehörigen Stücke auf die jetzige Streitigkeit keinen weitern Einfluß haben. Weil die Appellaten beyläufig geäußert haben, daß die von dem Vorwerk Twieflingen behauptete Interessentschaft an der Heyerstorfer Feldmark ungegründet sey, so giebt dies den Appellanten Gelegenheit in replicis zu äußern:

daß ihnen die Weidegerechtigkeit nicht als eine reine Servitut, sondern vornämlich als eine Wirkung des Condominii in der Heyerstorfischen Feldmark zustehe;

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0381

welches denn aus der von den Appellaten in der Folge gemachten Angabe genauer dahin zu bestimmen ist, daß der Fürstl. Kammer auf der Heyerstorfer Feldmark 860. Morgen Länderey gehören; aber derselben wegen dieser verhältnißmäßig geringen Anzahl kein Condominium der ganzen Feldmark eingeräumet werde. Im übrigen aber ist noch von den Appellaten behauptet, daß die Fortführung der BeweisInstanz eine stillschweigende Entsagung der Appellation enthalte, und von den Appellanten erwiedert, daß diese Fortsetzung in Gemäßheit der Constitution vom 13. May 1757. salva appellatione geschehen sey. Nach beendigter Instanz wird aber das vorige Urtheil cum condemnatione appellantum in expensas bestätigt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der commissarische Bescheid von 1783. rechtskräftig geworden, und nun als res judicata die damit unvereinbarlichen Gründe der Appellanten beseitige. Hiegegen legen die Appellanten die Supplication ein, bewirken zugleich die Einsendung der 1783. beym Geheimen Raths-Collegio eingebrachten Justification der Appellation gegen das erste Interlocut, cum Commissario, darauf was Rechtens zu verfügen, und treten endlich mit einer NullitätsKlage gegen mehrgedachtes Interlocut und einem RestitutionsGesuche gegen die Rechtskraft desselben hervor. Sie wollen sogar diese letzteren Anträge separatim verhandelt wissen, und die SupplicationsInstanz darnach ausgesetzt haben. Diese unnöthige Verweitläuftigung der ohnehin genug ausgedehnten Sache ist ihnen aber abgeschlagen. Bey der Justification der Supplication bringen die Appellanten aufs neue einige Stücke aus den ältern Acten bey. Aus einer Beschwerde der Appellaten vom 27. October 1716. ist ersichtlich, daß schon in diesem Jahre zwey Haufen von Twieflingen auf die Heyerstorfer Feldmark getrieben worden. In dieser Beschwerde wird zugleich auf die Protocolle von 1654. 57. 59. 80. und 81. Bezug gemacht. Ein durch die Beschwerde von 1716. veranlaßter Bericht eines Amtsraths Köhler ist zwar nicht zum Vortheile der Appellaten: allein die ganze Fassung desselben zeigt, daß der Concipient, dessen eigentliche Verhältnisse im übrigen nicht weiter ersichtlich sind, als daß die Appellaten äußern, er sey damals Pächter zu Schöningen oder Twieflingen, und also die Gegenparthey gewesen, auf alle Fälle kein unbefangener Beurtheiler dieser Sache sey, und also weniger Glauben verdiene. Ferner erhellet aus einem beygebrachten Protokolle vom 4. September 1741., daß die Appellaten sich auch in diesem Jahre über die Ungebühr der Twieflingschen Schäfer beschweret. Sonst sind bey dieser Justification keine neue Argumente angeführet worden. Dahingegen beruhet das zugleich angebrachte Nullitäts- und RestitutionsGesuch auf folgende Voraussetzungen. Die angebliche Nullität des Bescheides von 1783.

ist auf das Argument gebauet, daß die Litis-Contestation über den Hauptpunkt mangele, also die essentialia processus nicht alle vorhanden wären: nebenher wird auch aus dem tenore der Commissoriorum einiges abgeleitet, und geäußert, daß die Kammer zur Fortsetzung der BeweisInstanz keinen speciellen Auftrag gegeben; imgleichen transitorisch das Daseyn eines Klaglibells bezweifelt. Das RestitutionsGesuch hat den Zweck, die bisher angenommene Rechtskraft des gedachten Interlocuts zu heben, und die aus dieser Rechtskraft bisher gezogenen Folgerungen zu entfernen. Es beruhet auf zwey sogenannte caussales: a) weil die Fatalia interponendae et introducendae appellationis gehörig beobachtet worden, und b) weil eine laesio enormissima vorhanden sey, die aus den Acten und den darin, besonders in dem beym Geheimen Raths-Collegio übergebenen P. M. weiter deducirten Argumenten erhelle. Es wird zwar der Einwand berühret, daß das quadriennium verstrichen scheine; allein er wird dadurch gehoben, daß dies quadriennium erst von der Zeit an gerechnet werde, in der künftig nach beendigten Suspensiv-Mitteln das DefinitivErkenntniß von 1785. judicat werden wird, und durch deren Folgen sich die Läsion erst empfinden lässet; daß ferner diese Restitution jetzt per modum exceptionis gesucht werde, und sodann eine exceptio perpetua sey, daß sie nach dem

Cap. 1. X. de rest. in int.

auch nach abgelaufenem quadriennio ertheilet werden könne, daß sie, wenn gleich nicht ausdrücklich, doch schon implicite 1787. begehret sey; und daß endlich die Kammer vi privilegii in l. un. C. de sentent. adv. fisc. latis retract. doch nachhin die Rechtskraft nicht anerkennen dürfte. Bey der Beantwortung haben die Appellaten noch ein Protocoll von 1755. beygebracht, aus welchem aber nichts weiter erhellet, als daß nach damaligen Erkundigungen die Twieflingsche Schäferey erst in diesem Jahrhundert angelegt worden. Aus dieser Darstellung des Proceßganges, und der dabey zur Sprache gekommenen Punkte wird sich also nun beurtheilen lassen, inwieferne die von den Appellanten eingelegten Rechtsmittel einigen Grund haben.

Urtheil.

Auf eingewandtes Remedium Supplicationis gegen das in Appellatorio ergangene Erkenntniß und demnächst damit verbundene NullitätsKlage und RestitutionsGesuch gegen ein in ersterer Instanz publicirtes Interlocut, auch hierauf erfolgtes Verfahren, in Sachen der Fürstl. Kammer, als Eigenthümerin des Vorwerks Twieflingen, Beklagtin und Appellantin, nun Supplicantin und Implorantin, an einem, und der Gemeinde Heyerstorf,

Klägerin und Appellatin, nun Supplicatin und Imploratin, am andern Theile, wegen einer Schaafweide, erkennen Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur JustizKanzley verordnete Director und Räthe auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es, der eingewandten Supplication und der damit in der Folge verbundenen Anträge ungeachtet, bey dem am 16. Januar 1793. publicirten Erkenntnisse lediglich zu lassen sey. Auch ist die Supplicantin schuldig, der Supplicatin gesammte weitere Kosten nach richterlicher Moderation zu erstatten.

Entscheidungs-Gründe.

Wir werden die Gründe, auf welche unser ConfirmatorErkenntniß beruhet, am deutlichsten darstellen können, wenn wir jeden einzelnen Punkt, der bey der Entscheidung in Erwägung gezogen werden muß, besonders darstellen. Diese Punkte sind:

I. Die Vollständigkeit der Acten.

In Absicht desselben ergiebt sich

1) Freylich, daß nicht alle über diesen Gegenstand vorhandene gerichtliche Acten der jetzigen Verhandlung beygelegt sind, auch hat es

2) Den Anschein, daß aus den älteren Acten manches, was den eigentlichen Zusammenhang der Sache und die von Seiten der Supplicatin geschehene Interruption der Verjährung betrifft, eine Aufklärung erhalten könne, mithin vielleicht die von Seiten der Supplicantin geschehene Einreichung einzelner Stücke dahin abzwecke, die übrigen nicht allerdings vortheilhaft geachteten Stücke bey Abfassung des Urtheils nicht kennbar werden zu lassen. Weil inzwischen

3) Beyde Theile, und insbesondere die Supplicaten, denen die Beyfügung jener Acten wahrscheinlich am ersten nützen kann, in termino rotulationis auf die gegenwärtigen Acten submittiret haben; und weil

4) Das gegenwärtige Erkenntniß auch ohne jene Acten hat abgefasset werden können, ohne eine erhebliche Irrung in facto zu befürchten: so haben wir den Lauf der Sache darnach nicht aufhalten wollen.

II. Die angebliche Nullität des Interlocuts vom 21. Februar 1783.

Die Supplicantin führet

5) Als den Hauptgrund an, daß in ersterer Instanz die Litis-Contestation über den hauptsächlich zur Frage stehenden Punkt mangele, was insoferne seine Richtigkeit hat, daß in der ersten Instanz eigentlich nur die exceptio praescriptionis von ihrer Seite vorgetragen ist; und sie glaubet dadurch

6) In Verbindung mit den rechtlichen Grundsätzen, daß die Antwort des Beklagten zu den wesentlichen Theilen gehöre, und daß ein Mangel in substantialibus processus eine Nichtigkeit nach sich ziehe, — die hinlängliche Rechtfertigung einer NullitätsKlage nachgewiesen zu haben, wobey sie denn

7) Ratione formalium sich darauf berufet, daß dies eine nullitas insanabilis sey, und diese bekanntlich binnen 30. Jahren angebracht werden könne. Allein bey näherer Erwägung sind denn doch diese Argumente höchst unbegründet befunden worden. Denn wenn wir auch

8) Die Fragen: in welcher Maaße überhaupt binnen 30. Jahren ein schon rechtskräftig gewordenes Erkenntniß ex capite nullitatis angefochten werden könne; und inwieferne das insbesondere im Braunschweigischen angehe, woselbst in der HofgerichtsOrdnung, auf welche die Implorantin sich selbst beziehet,

> Der Weg super nullitate principaliter zu klagen abgeschafft ist und die Partheyen angewiesen sind, ihre Gravamina tam nullitatis quam iniquitatis per modum Appellationis vel Supplicationis et sic incidenter allein nullitatem zu deduciren:
>
> Fredersdorf's Promtuarium Th. 2. S. 489.

imgleichen, ob in der gegenwärtigen Sache noch eine besondere NullitätsKlage weiter zulässig sey, nachdem die vermeinten Nullitäten in der Appellations-Instanz schon incidenter angeführt und verworfen sind? — alle zum Vortheil der Supplicantin entscheiden, und also die Zulässigkeit der NullitätsKlage zugeben wollten: so ist der angeführte Hauptgrund doch durchaus unerheblich. Es ist freylich

9) In thesi juris wohl für richtig anzunehmen, daß die Citation des Beklagten und dessen Verantwortung ein wesentlicher Theil des Processes sey, mithin keinem die Gelegenheit sich zu vertheidigen entzogen werden müsse. Aber wenn er dazu aufgefordert ist, und entweder gar nicht antwortet, oder seine Antwort ordnungswidrig und unrichtig abgiebt, so darf alsdann darauf nicht weiter gesehen werden: vielmehr muß der Richter im ersten Falle in contumaciam verfahren, und im zweyten Fall nach Maaßgabe der von dem Beklagten gegebenen Antwort erkennen, ohne daß ihn der Vorwurf eines nichtigen Verfahrens trifft. Der Beklagter würde sonst im Stande seyn, die rechtlichen Wirkungen jeder Klage durch eine fehlerhafte Litis-Contestation zu vereiteln; und eine ordnungswidrige unvollständige Litis-Contestation würde dem, der sich solche erlaubt, einen Vortheil gewähren. Auch würde der, der in primo termino Exceptionen verabsäumt hat, solche bey der neuen Litis-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0385

Contestation per indirectum noch nachholen können. Das sind aber lauter Dinge, die nicht zu dulden sind. Hat also gleich

10) Die Supplicantin sich in erster Instanz eigentlich nur auf die Verjährung bezogen, — welche Einrede, da sie erst durch Zeugen bewiesen werden müßte, als eine exceptio litis ingressum impediens nicht angesehen werden, und von der Litis-Contestation nicht befreyen könnte, — so ist das ihre eigne Schuld, die den Supplicaten nicht nachtheilig werden muß. Indeß ist aber

11) Auch nicht einmal abzusehen, daß die Supplicantin durch die unterbliebene genauere Antwort auf die Klage einen Nachtheil erlitten habe. Denn eines Theils ist jetzt noch nicht angeführet, wie sie denn litem hätte contestiren wollen? folglich auch nicht ersichtlich, was durch eine andere Litis-Contestation hätte gewonnen werden sollen. Ueberdem aber mußte jede Litis-Contestation affirmativa werden, da sie sich die servitutem compascendi zueignet, und solche ausübt: im Grunde kann also blos eine exceptio peremtoria, die nicht zu den wesentlichen Theilen des Processes gehört, und keine Nullität begründet, übergangen seyn, wenn nicht etwa alles, was die Supplicantin anführt, ganz in einem leeren Vorwande bestehet. Aber andern Theils ward auch in dem folgenden Interlocut das vorgebliche Versehen des AmtsAnwaldes völlig redressiret, da dem Amte der Beweis auferlegt ward, daß es die Befugniß

entweder durch Verjährung, oder auf eine andere zu Recht beständige Art erlanget;

folglich demselben nun völlig frey blieb, jedes rechtliche Fundament der behaupteten Gerechtigkeit zu erweisen. Der aus der angeblich unvollständigen Litis-Contestation abgeleitete Grund der Nichtigkeit ist also in jeder Hinsicht unstatthaft. Von eben so wenigem Gewichte ist

12) Der Bezug auf das beschränkte Commissorium vom 30. April 1781., da das erweiterte Commissorium vom 30. December 1782. in Verbindung mit dem commissarischen Berichte vom 9. November 1782. diese Aeußerung hinlänglich beseitiget. Wobey wir denn nicht umhin können, zu bemerken, daß die, dem damaligen Commissario, — der die Sache sehr richtig beurtheilte, und sich durch die Umzüge des AmtsSachwaldes nicht von dem Wesentlichen ablocken ließ, — in den Acten gemachten Vorwürfe ebenso unverdient, als ungegründet sind. Eben so unbedeutend ist

13) Die Aeußerung, daß kein auf die Hauptsache gerichteter Klaglibell vorhanden sey, da der Augenschein das Gegentheil ergiebt, und in der Klage ausdrücklich enthalten ist:

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0386

daß die Gemeinde stets gegen die Hut und Weide der neu angelegten VorwerksSchäferey contracidiret, indem sie vorgestellet, — daß sie den drey Hammelhaufen des Vorwerks keine Weidegerechtigkeit zugestehen könnten;

mithin dergleichen actenwidrige Behauptungen eher einen Verweis verdienet hätten.

III. Die Restitution gegen die Rechtskraft des gedachten Interlocuts.

Wenn man hiebey

14) Zum Grunde setzet, daß eine jede restitutio in integrum theils eine justam causam restitutionis, theils eine wirkliche Läsion, theils den Mangel einer culpa bey demjenigen, der in integrum restituiret seyn will, voraussetzt, dabey auch an eine gewisse Zeit gebunden ist; wie denn dies alles bekannten Rechtens ist: so stellet der gemachte Antrag sich allenthalben als grundlos dar. Es ist

15) In dem ganzen Restitutionslibell von dem, was man eigentlich justam causam nennt, gar keine Erwähnung geschehen. Daß dieses RestitutionsGesuch zu denjenigen zu rechnen sey, welche sich auf die clausula generalis Edicti Praetorii begründen, kann man wohl annehmen: aber da diese nur sodann stattfinden, si qua causa justa videbitur, so hätte es der Angabe dieser causa specialis bedurft. Da sie nicht einmal benannt ist, und sich nicht errathen läßt, was man eigentlich dafür auszugeben gemeinet seyn möchte: so wird es hier nur bemerkt werden dürfen, daß dadurch ein wesentlicher Theil des Fundamenti intentionis fehle. Dagegen ist denn freylich

16) Das zweyte Erforderniß eines RestitutionsGesuches, nämlich die laesio angeführt, und sogar versichert, daß sie enormissima sey. Wenn man sich aber nach dem Beweise dieser Läsion umsiehet, die man als eine in facto beruhende Sache ohne Beweis nicht für richtig annehmen darf: so kann man diese Versicherung wohl nicht für gegründet achten. Alles was zu diesem Behuf angeführt ist, beruhet, — wenn man das, was bloße Form ist, abrechnet, — am Ende darauf:

daß bey dem Interlocute die Meinung angenommen worden, gegen eine Dorfgemeinde müsse eben so, wie nach der gewöhnlichen Meinung gegen Städte, die Verjährung sich auf 40. Jahre erstrecken.

Die Läsion bestehet also eigentlich darin, daß der Richter bey der Entscheidung einen Rechtsgrund unterlegte, der in den Gesetzen nicht geradezu enthalten ist, und also von andern vielleicht nicht für theoretisch richtig angenommen wird. Sollte aber wohl irgend Jemand, der die jetzige Gestalt unserer Rechtsgelahrtheit in Deutschland kennet, im Ernste die Annahme eines

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0387

streitigen Rechtssatzes in den EntscheidungsGründen, für eine zur restitutio in integrum contra rem judicatam genügende Läsion halten? Und sollte er wohl erwogen haben, wie viele Erkenntnisse angefochten werden könnten, wie groß die Zahl der dadurch entstehenden Processe werden möchte, und wie sonderbar die Folgen seyn würden, wenn man dieses Principium gelten lassen wollte? Ueberdem aber ist

17) Aus den eröffneten Rotulis ersichtlich, daß die Meinung des Referenten, wenn man sich auch davon nicht überzeugt hält, — obgleich sonst die ausdehnende Erklärung von den Rechten der Städte auf Dorfgemeinde manches für sich hat, — der Implorantin völlig unschädlich geblieben. Denn alsdann würde doch statt der vierzigjährigen Frist die Verjährung von dreyßig Jahren haben substituiret werden müssen, weil Implorantin bey Vorschützung der exc. praescriptionis keinen titulum angegeben, und nachhin ihren Beweis darauf nicht mitgerichtet hat, in Ermangelung eines rechtmäßigen tituli aber nicht die praescriptio ordinaria, sondern nur die 30jährige Verjährung aushelfen kann.

Höpfner's Commentar über die Institutionen §. 399.
Waldeck. Institution. Heinecc. §. 323. 328.
Hellfeld. jurispr. for. §. 1760.

Die Nachsicht der Zeugenverhöre ergiebt aber, daß eine 30jährige geruhige Ausübung dieses Rechts von 1768. eben so wenig, als eine 40jährige erwiesen sey. Uns ist hiebey

18) Die Rücksicht nicht entgangen, daß einige Rechtsgelehrte entweder bey den Rechten überhaupt, wie

Rave de praescriptione §. 61.

oder wenigstens bey servitutibus, wie

Westphal. de libertate et servitute praediorum §. 834.

den justum titutum nicht für nothwendig achten, oder die patientiam domini praedii servientis für das Surrogat des justi tituli annehmen, wie

Hofacker princ. juris civ. T. II. §. 1101.

Allein wir finden diese Meinung den Gesetzen so wenig gemäß, als den allgemeinen Gründen. Erstere sind freylich in der Materie von der Verjährung nicht so bestimmt, als es wohl zu wünschen wäre: indeß kann doch das Gesetz, worauf man sich zur Rechtfertigung jener Behauptung zu beziehen pflegt, nämlich

L. 10. pr. D. si serv. vind.

auf keinen Fall als brauchbar zum Beweise geachtet worden. Es lautet folgender Gestalt:

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0388

Si quis diutino usu et longa quasi possessione jus aquae ducendae nactus sit, non est ei necesse docere de jure, quo aqua constituta est, veluti ex legato vel alio modo, sed utilem habet actionem, ut ostendat, per annos forte tot usum se, non vi, non clam, non precario possedisse.

Von der eigentlichen Zeit, in welcher die Verjährung bewirket wird, ist in diesem Gesetze, wie der Augenschein ergiebt, gar die Rede nicht; sondern es ist nur in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, die auf beyde Arten der Verjährung passen, derselben gedacht. Es sagt also dies Gesetz nichts weiter, als Folgendes:

Wenn Jemand das Recht der Wasserleitung durch einen langen Gebrauch und durch, eine geraume Zeit fortgesetzten, Besitz erworben, so braucht er den eigentlichen Rechtstitel, wie er dazu gelangt ist, nicht anzugeben, sondern es genügt, bey der actio utilis sich darauf zu berufen, daß er sich dieses Rechts so viele Jahre, als erforderlich sind, nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht bittweise bedienet.

Es läßt sich also dies Gesetz sehr füglich von der praescriptio triginta annorum erklären; und dann harmoniret es mit dem allgemeinen Grundsatz, daß bey der erwerbenden Verjährung nur dann der Rechtstitel unbeachtet bleiben dürfe, wenn für die praescriptio longi temporis die 30jährige Frist eintritt.

Westphal über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung §. 619. 786. 794.

Es braucht sodann keiner Ausnahme von dieser Regel; und man befreyet das Römische Recht von einem Vorwurfe, gegen den es nicht füglich vertheidiget werden könnte, daß nämlich die größere Nachlässigkeit desjenigen, der seine eigenthümliche Sache dem Andern ganz in Händen läßt, geringeren Nachtheil mit sich führe, als die geringere Nachlässigkeit desjenigen, der dann und wann gewagte Anmaßungen seines Nachbaren nicht mit Strenge hintertreibt. Und es dürfte also die mit dieser Regel einstimmige Meinung anderer Rechtsgelehrten, wie

Hellfeld. jurispr. for. §. 629. Not. x.

Leyser. Spec. 110. M. 4.

Cramer's Wetzlarsche Nebenstunden Th. 14. Abh. 3. §. 11.

unbedenklich den Vorzug verdienen. Glaubte aber

19) Irgend Jemand, daß unser Rechtssystem dadurch gewinnen könne, wenn man bey der Interpretation die Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen eher vervielfältiget, als vermindert; und achtete sich dabey berechtiget,

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0389

aus dem Ausdruck, longa possessio, abzuleiten, daß nicht die praescriptio longissimi, sondern longi temporis gemeint sey: so würde doch die behauptete Ausnahme nicht alle Servituten überhaupt, sondern nach den klaren Worten des Gesetzes nur die einzige Servitus aquaeductus treffen; mithin dies Gesetz, nach dem Grundsatze, quod exceptio in casu non excepto regulam firmet, auf den gegenwärtigen Fall unanwendlich bleibe. Inzwischen ist es

20) Selbst mit dem Beweise, in Absicht der nächsten 10. Jahre vor 1765. so richtig nicht, als in den supplicantischen Anträgen vorausgesetzt wird. Denn

a) Der erste Zeuge hat nur von den nächsten 15. Jahren vor seiner 1783. erfolgten Abhörung, folglich seit 1768. eine eigne Kenntniß. Sein Zeugniß gilt also von dem Zeitraume gar nicht, worauf es eigentlich ankommt. Ferner sind

b) Die beyden andern zwar, benachbarte Hirten, welche den Twieflingschen Hammelhaufen auf der Heyerstorfer Weide gesehen; allein der zweite Zeuge hat bloß einen Herbst, etwa um 1741. bis 1743. den Twieflingschen Haufen und der andere hat solchen niemals selbst gehütet. So wie diese also schwerlich eine vollständige Kenntniß von der Sache haben können; so fällt es auf, daß Niemand von denen, welche die Twieflingsche Heerde selbst gehütet haben, zum Zeugen vorgeschlagen sey. Wenn man indeß hierauf auch nicht achten, und es daneben dem vierten Zeugen als eine bloße Unachtsamkeit anrechnen will, daß er zuerst 30., nachhin beynahe 29. und endlich nur $28\frac{1}{2}$. Jahre in der Gegend bekannt zu seyn, ausgesagt hat: so ist es doch nicht zu erklären, wie der zweyte Zeuge die Verbindung der Schnucken mit dem Hammelhaufen nur seit 10. Jahren bemerkt hat, wenn der vierte Zeuge solches länger als 28. Jahre bemerken können. Ferner ergiebt

c) Das ganze Zeugenverhör, daß das Object der Verjährung darin nicht gehörig bestimmt sey, und die Zahl des dahin getriebenen Viehes absichtlich übergangen worden. Dies war aber um so nöthiger, weil eines Theils der Erwerb durch Verjährung sich auf nichts mehr, als auf die Zahl des während der Verjährungszeit geweideten Viehes erstrecken kann; und andern Theils die Aussage des zweiten Zeugen den Verdacht erregt, daß die Twieflingschen Pächter erst in spätern Zeiten die Schnucken in den Hammelhaufen hineingezogen. Dem sey inzwischen, wie ihm wolle: so würde doch

d) Die angeblich in den Jahren 1754. bis 1764. bewerkstelligte Verjährung durch deren Interruption gehoben seyn. Wenn wir auch auf dasjenige nicht sehen wollen, was zwey ProbatorialZeugen und zwey ReprobatorialZeugen darüber unbestimmt äußern: so erhellet die Interruption doch

aus dem commissarischen Decreto vom 30. August 1756., in welchem es ausdrücklich heißt:

> Wann auch endlich die Gemeinde dem Fürstl. Amte die Schaafstrift wo nicht ganz, wenigstens in Absicht des Vorwerks Twieflingen, nicht zugestehen will, ihr also von Höchst-Unsers gnädigsten Herrn Herzogs Durchl. alle gegen das Amt habende Jura, sowohl in petitorio, als possessorio vorbehalten.

Es würde also,

21) Wenn wir gegenwärtig über die 1783. eingewandte Appellation zu entschieden hätten, kein anderes, als ein Confirmator-Erkenntniß erfolgt seyn. Und wenn man auch mit der Supplicantin annehmen könnte, daß die Beweis-Instanz salva appellatione geführt wäre, was sich nach der Constitution von 1756. §. 2.,

Fredersdorf's Promtuarium Th. 1. S. 93.

doch unmöglich behaupten läßt: so kann doch die in materialibus unerhebliche Appellation, nachdem deren JustificationsSchrift schon in voriger Instanz zu den Acten gekommen, und sie, laut Commissorii vom 18. Februar 1794., mit zur Entscheidung verstellet ist, den weiteren Gang des Processes nicht abändern. Zwar beziehet sich

22) Die Supplicantin jetzt noch auf die Meinung einiger Rechtsgelehrten, daß der Beweis nicht den Beklagten bey der actio negatoria treffe, wenn dieser im Besitz ist: und es ist nicht zu bestreiten, daß diese Lehre von jeher einige Vertheidiger gefunden, von denen unter den neuern Schriftstellern den

Hofacker. in princ. jur. civ. T. II. §. 1143.

anzuführen genügen wird. Allein sie hat nie großen Beyfall erhalten, vielmehr ist die gegenseitige Meinung in unsern Gerichten ziemlich allgemein angenommen.

Leyser. Spec. 109. M. 6.
Cramer's Wetzlarsche Nebenstunden l. c. §. 10.
Pufendorf. P. I. Obs. 37.
Strube Th. I. Bed. 28.
Hommel. Rhaps. Vol. VI. Obs. 717.

Und es fehlt auch an hinlänglichen Gründen, von dieser gemeinen Meinung abzugehen, da

L. 7. §. 5. D. de lib. causa

— das einzige Gesetz, was mit einigem Anschein, als eine Beweisstelle angenommen werden kann, — von der servitute hominum handelt: und bey der

großen Verschiedenheit derselben von der servitute rerum, — wie denn jene schon dem Begriffe nach ein Eigenthum der Person, diese aber nur ein vom Eigenthume verschiedenes Recht an einer fremden Sache voraussetzt, — es zu bedenklichen Folgen führen möchte, die von der einen handelnden Gesetze auch auf die andere servitutem anzuwenden. Kurz fügen wir übrigens

23) Noch hinzu, daß die Supplicantin so wenig bemühet gewesen, den Vorwurf einer culpa von sich zu entfernen, daß sie vielmehr die Ursache, wodurch es gekommen, daß auf das justificirende P. M. keine Verfügung erfolget ist, und woher sie sich berechtiget gehalten, die Ausfertigung und Insinuation der erforderlichen AppellationsProcesse völlig auf sich erliegen zu lassen, — weder angeführet noch bescheiniget hat. Da nun überdem

24) Die Zeit, binnen welcher die Restitution stattfindet, a tempore cognitae laesionis, folglich wenigstens von der Zeit, da das DefinitivErkenntniß von 1785. erging, berechnet werden muß, auch hier keine solche rationabilis causa, die eine Anwendung des

Cap. 1. X. de rest. in integr.

rechtfertigte, vorgetragen ist; und da der Einwand, daß die Restitution per modum exceptionis gesucht worden, durch die Acten widerlegt wird: so wird dies RestitutionsGesuch, — bey dem man, so lange kein anderer Erwerbs-Grund, als die bloße Verjährung angegeben werden kann, ohnehin vermuthen müßte, daß die Supplicantin bloß ein lucrum suche, — in jeder Hinsicht keinen Erfolg haben können.

IV. Das jetzt behauptete Condominium an der Heyerstorfer Feldmark.

Was es hiemit

25) Eigentlich für eine Bewandniß habe, ist von der Supplicantin nicht bestimmt genug in den Acten angegeben; noch weniger durch einen Riß anschaulich dargelegt. Auch wissen wir nicht, ob sie den ihr gehörigen Antheil an der Heyerstorfer Feldmark von Twieflingen aus cultiviren lassen, oder einigen Mitgliedern aus der klagenden Gemeinde in Pacht, Zins, oder mit einem andern Rechte zur Cultur eingeräumet habe. So viel aber glauben wir indeß

26) Immer ohne Bedenken voraussetzen zu können, daß das Eigenthum an einem Theile der Feldmark ihr nie das Recht verschaffen könne, auf dem übrigen der Kammer nicht gehörigen Theile, nach Belieben und ohne Maaße, Servituten zu begehren; sondern sie würde höchstens, wenn etwa eine gemeine Weide vorhanden wäre, pro rata ihres Antheils an der

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0392

Dorfheerde participiren, nicht aber mit einem besonders geführten Hammelhaufen von Twieflingen her, ohne Rücksicht auf dessen Größe, die gemeine Weide betreiben dürfen. Und auch jenes müßte wegfallen, wenn die Twieflingschen Grundstücke in Heyerstorf andern Einwohnern in dem Dorfe mit einem solchen Rechte überlassen wären, welches die Weidegerechtigkeit mit begreifet. Wollte man demnach

27) Auch nicht darauf sehen, daß dies eine neue, in dem ersten Termine nicht vorgeschützte, auch in dem durch das Interlocut von 1783. bestimmten termino probatorio nicht erwiesene Einrede ist: so kann sie doch für die Supplicantin nie einen Rechtsgrund abgeben, sich eine servitutem compascendi auf der ganzen klägerischen Feldmark anzumaaßen, so lange nicht genauere Nachweisungen hinzukommen.

V. Die fehlende Legitimation des Sachwaldes in der ersten Instanz.

In Absicht auf dieses Argument ist es freylich

28) Aus den Acten der ersten Instanz ersichtlich, daß der Justizamtmann Ballenstädt daselbst kein Procuratorium beygebracht, und sich dadurch ad processum legitimiret habe. Die daraus gezogene Folge, daß man auch die von ihm übernommene Fortsetzung in der BeweisInstanz nicht anerkennen dürfe, möchte daher

29) Einiger Maaßen erheblich geachtet werden, da diese weitere Fortsetzung des Processes, der Supplicantin präjudicirlich geworden ist, und nun daraus eine Entsagung der Appellation gefolgert wird.

Aber auch mit diesem Behelfe wird wenig auszurichten seyn. Denn es kommt

30) Nicht so sehr darauf an, ob vorgedachter Ballenstädt ein förmliches Procuratorium zu den Acten eingeliefert; als vielmehr darauf, ob er Auftrag zu diesem Processe gehabt. Hätte er ohne Auftrag sich der Besorgung des Processes unterzogen: so würde die Supplicantin dadurch nicht benachtheiliget werden. Hat er aber wirklich den Auftrag gehabt, und es ist bloß verabsäumet worden, seine Vollmacht zu den Acten zu bringen; so ist dies freylich eine Inattention, aber die Gültigkeit seiner Anträge in dem Processe wird dadurch nicht verändert. Nun aber ergiebt

31) Nicht allein die Fassung des P. M., welches 1783. die Appellation justificiren sollte und des Mangels der Vollmacht für den AmtsAdvocaten nicht erwähnet; sondern auch das jetzt in dem Nullitäts- und RestitutionsLibell enthaltene eigene Geständniß, verbis:

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0393

Das hat 1) nicht die Fürstl. Kammer gethan, sondern der verstorbene Kammerrath Dedekind und sein Substitutus, der Justizamtmann Ballenstädt, beyde sind aber nicht ad acta legitimirt gewesen. Und obwohl die Fürstl. Kammer derselben sonstige Facta und Dicta gern gelten läßt und ratihabiret; auch daß sie dazu Auftrag von ihr erhalten, eingesteht: so hat sie doch ꝛc.

hinlänglich, daß nicht der Auftrag selbst, sondern bloß die Beybringung des schriftlichen Procuratorii fehle. Und ob zwar

32) Zweifelhaft scheinen möchte, ob derselbe befugt gewesen, ipso facto der Appellation zu entsagen: so ergiebt doch die ebendaselbst enthaltene Nachricht:

daß die Appellation von einem ganz andern Mann, dem Kammerrath Karsten, justificiret worden,

daß dem Justizamtmann Ballenstädt wahrscheinlich hiebey nichts zur Last zu legen sey. Denn nachdem seit dem 21. Februar 1783., an welchem Tage das Interlocut publiciret war, bis zum 22. December 1784., da die Citation zur Eröffnung der Rotulorum erlassen ward, beynahe 2. Jahre verflossen waren, konnte er, wenn er deshalb keine besondere Instruction erhielt, wohl nicht vermuthen, daß die Appellation, von deren geschehener Justification ihm auch nicht einmal eine Nachricht zugegangen seyn mag, noch unerledigt sey; und die Schuld lag also nicht an ihm, sondern an demjenigen, der die Ausfertigung der Appellations-Processe hatte betreiben müssen. Da die publicatio rotuli sonst keines mandati specialissimi bedarf: so kann auf deren Mangel in diesem Falle auch nichts ankommen.

VI. Die nach entschiedenem possessorio vermeintlich vollendete Verjährung.

Die Supplicantin hat in dieser Hinsicht für sich, daß,

33) Wenn auch nicht nach ausdrücklichen Gesetzen, dennoch nach allgemeinen Grundsätzen, die per citationem bewerkstelligte interruptio praescriptionis ihre Wirkung verlieren müsse, wenn die Klage für unbegründet erkannt, und der Beklagte von der gemachten Ansprache entbunden wird;

Hofacker. c. l. §. 876.

und daß

84) Nach dem Urtheile angesehener Rechtsgelehrten dies auch in dem Falle stattfindet, wenn der Kläger das possessorium angestellet hat, aber ein widriges Urtheil erhält, und ihm bloß das petitorium reserviret worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0394

Wernher. Tom. I. Part. 1. Obs. 330.

Leyser. Spec. 464. M. 1. 2.

Pütter's Rechtsfälle Th. 1. Resp. 136. §. 25. 26.

Allein, wenn wir gleich

35) Ebenfalls der Meinung beypflichten, daß eine für den Beklagten in petitorio ausgefallene rechtskräftige Entscheidung die Wirkungen der abgewiesenen Klage vernichtet, weil nun ausgemacht ist, daß der Kläger gar kein Recht gehabt: so ist doch der Fall ganz anders, wenn bloß in possessorio gesprochen wird, und also unentschieden bleibt, auf wessen Seite in der Hauptsache das Recht ist, auch der Beklagte, der es weiß, daß ihm noch eine weitere gerichtliche Erörterung bevorstehet, schwerlich bonam fidem allegiren kann. Sodann ist

36) Die dem Richter vorgetragene Sache unstreitig nicht plenarie entschieden, folglich die Vorschrift der

L. ult. C. de praescr. 30. vel XL. ann.

anwendlich, nach welcher 40. Jahre von der letzten gerichtlichen Handlung angerechnet, zur Verjährung erforderlich sind. Wir finden wenigstens bey den beyden ersteren Rechtslehrern, auf die sich der dritte in einer der Parthey gegebenen Belehrung, ohne Anführung weiterer Gründe, lediglich beziehet, keine Argumente, die uns von der Richtigkeit ihrer Behauptung hinlänglich überzeugen könnten. Ohnehin aber kommt

37) Im gegenwärtigen Falle noch hinzu, daß, wenn man auch die seit Anfang des in den Jahren 1765., 1766. und 1767. geführten Processes bis zum Jahre 1781. verstrichene Zeit mitrechnen wollte, dennoch von 1756. bis 1781. die zur Verjährung erforderlichen 30. Jahre wieder nicht herauskommen.

Wir haben uns dieser umständlichen Erörterung des streitigen Gegenstandes unterzogen, um überzeugend darzulegen, daß durch die jetzt gemachten Anträge keine Abänderung des vorigen Erkenntnisses rechtlich zu erwirken stehe. Und da zugleich der Proceß gegen eine Parthey, für welche die erheblichen Kosten drückend werden möchten, ohne Nutzen merklich verweitläuftigt ist: so hat die Verurtheilung in die Kosten damit verbunden werden müssen.

Rostock, im Februar 1798.

Decanus, Senior und übrige Professoren der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0395

Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Rostock, eine Rente betreffend.

Im Jahre 1618. hat die Stadt Braunschweig dem Doctor Kölblin zu Speyer gegen Erlegung von 1000. Rthlr Species eine Rente von 50. Rthlr. Species verkauft, welche nachhin von der Fürstl. Kammer übernommen worden. Diese Forderung gehört jetzt dem Kloster St. Clara in Speyer: wenigstens hat dasselbe schon seit 1674. die Rente erhoben, obgleich nicht ausgemittelt ist, auf welche Art es das Eigenthum dieser Forderung erhalten habe. Bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges flüchten die Bewohnerinnen des Klosters nach Bagsweil bey Kaufbeuern, und dies wird vermuthlich die Veranlassung, daß sie dem Hofkammerrath Holsch in Hildesheim 1795. den Auftrag machen, das Capital zu kündigen. Er richtet seinen Auftrag aus, und die Fürstl. Kammer erklärt sich auch, daß sie die 1000. Rthlr. wieder auszahlen wolle; nur verlangt sie dagegen, daß das Kloster sich durch Darlegung des rechtlichen Grundes, wodurch dies Activum von den Kölblinschen Erben auf das Kloster gekommen, ad causam legitimiren solle. Dies schützt aber die Unmöglichkeit vor, weil bey der Flucht nicht alle Papiere mitgenommen werden können, und es also außer Stande sey, die verlangte Legitimation zu beschaffen; es beruft sich zugleich darauf, daß dieselbe auch nicht nöthig sey, weil der mehr als hundertjährige ungestörte Besitz das Eigenthumsrecht auch durch Verjährung außer allem Zweifel gesetzt habe. Und da die Kammer die Legitimation nicht aufgeben will, so schreitet der Bevollmächtigte des Klosters zur Klage, und bittet, zu erkennen: daß es der verlangten Legitimation nicht bedürfe, vielmehr das Capital mit den Zinsen, entweder in der stipulirten Münze, oder in Golde mit Agio, gegen Extradirung der Obligation und der Vollmacht zum Empfang des Geldes, ausgezahlt werden solle. Die beklagte Kammer hält die aus der langen Zinsenerhebung abgeleitete Verjährung zur Disponirung über das Capital nicht hinlänglich, und bestehet daher auf die außergerichtlich schon desiderirte Legitimatio ad causam. Sie bemerket dabey, daß die Rente schon vor geraumer Zeit zu 3. Procent herabgesetzt sey, und nur in Golde bezahlt worden. Sie moniret ferner, daß die Vollmacht noch außer der Aebtissin und Priorin von drey ConventsMitgliedern unterschrieben seyn müsse, und die Qualität der Unterschreibenden, so wie die Siegel, zu beglaubigen seyen. Nach beendigter Instanz ist erkannt:

> Daß die aus dem Besitze der Verschreibung und den Zinsenzahlungen hergeleiteten Vermuthungen zur Legitimation nicht zureichten, folglich

auf Kosten des Klosters nach Proclamata zu erkennen, und wenn sich alsdann niemand meldete, dasselbe unter gerichtlicher Verpfändung seines Vermögens Caution gegen etwa noch besorgliche Ansprache zu leisten habe. Sodann aber habe die Kammer das Capital in Conventionsgelde mit einem Agio von 48. Rthlr. 3. ggr. 6⅔. Pfenning auf 100. Rthlr. zu bezahlen, weil die bey den Zinsen angenommene geringere Münzsorte beym Capital keine Aenderung mache; jedoch gegen eine vom ganzen Kloster unter dessen Siegel ausgestellte, und gerichtlich beglaubigte Quitung.

Mit diesem Erkenntnisse sind beide Theile unzufrieden. Die Kammer siehet es als ein Gravamen an:

I. Daß die EdictalCitation zum Behuf der Legitimation erkannt ist, da diese dem Kloster den fehlenden Titulum nicht geben könne;

II. daß schon das Agio bestimmt ist, weil es hierüber noch einer nähern Verhandlung bedürfe, und dies zur Constitutione liquidi gehöre;

III. daß das Kloster nicht jura cessa ertheilen solle, weil sie dies zur bessern Vertheidigung gegen etwanige Ansprache nöthig achte.

Das Kloster hingegen beschweret sich darüber:

I. Daß es auf seine Kosten proclamata bewirken solle, weil es nach einem Besitze von mehr als 100. Jahren keiner weitern Legitimatio ad causam bedürfe:

II. daß es noch Caution bestellen solle, weil wenigstens die EdictalCitation genügen müßte;

III. daß noch eine gerichtlich beglaubigte Quitung des ganzen Klosters verlangt worden, weil die schon beygebrachte Vollmacht zur Erhebung des Geldes, und die künftige Quitung des Mandatarii genüge. Zugleich wird wegen des bestimmten Agio die Competenz reserviret.

Urtheil.

Auf das von beyden Seiten eingewandte Remedium Supplicationis in Sachen des Klosters St. Clara, vormals in Speyer, Klägers an einem, und der Fürstl. Kammer, Beklagtin am andern Theil, wegen einer Rente, erkennen Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische zur JustizKanzley ver-

ordnete Director und Räthe auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

daß die eingelegten SuspensivMittel in ihren Formalien zu Recht beständig; auch der Materialien halber nunmehr so viel zu befinden, daß es der begehrten Legitimatio ad causam, folglich auch der erkannten Edictalium und der zu bestellenden Caution, imgleichen der in dieser Instanz erforderten Cession der Rechte des Klosters nicht bedürfe. Dahingegen ist das Kloster schuldig, durch ein beglaubtes Attest des competirenden geistlichen Obern vor der Zahlung zu erweisen, daß es auch in seiner jetzigen veränderten Lage zur Einziehung des Capitals und zur weiteren freyen Disposition über dasselbe befugt sey; und in Absicht der auszustellenden Quitung behält es, des von dem Kläger eingelegten Rechtsmittels ungeachtet, bey dem vorigen Urtheile sein Bewenden. Uebrigens ist die Beklagte über die Münzsorte, in welcher die Bezahlung zu leisten seyn wird, mit ihren etwanigen Erinnerungen annoch zu hören, und sind die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

Entscheidungs-Gründe.

Was nun bey der rechtlichen Beurtheilung dieser Sache in Betrachtung kommt, beruhet auf folgende Punkte:

1) Es ist keine eigentliche Anleihe, sondern ein Gültecontract vorhanden. Den rechtlichen Grundsätzen,

Vgl. Claproth's jurisprud. heurem. Th. 2. §. 181.

und der Bestimmung des Contracts von 1618. zufolge, kann also der Creditor nicht kündigen. Zwar führen die Kläger beyläufig an, daß die Rente nicht allemal richtig bezahlt sey; und es ist dies besonders nach der Fassung des vorliegenden Contracts wohl als eine rechtliche Ursache zur Kündigung anzunehmen;

Wernher. Tom. III. Part. 4. Obs. 12.

allein es ist dies doch nicht als die eigentliche Ursache der Kündigung in den Acten angegeben, folglich auch die Beklagte nicht darüber vernommen, ob die mora in facto gegründet sey, und durch keine hinlängliche Ursache exculpiret werde. Nimmt man aber auch

2) Die Kündigung als gültig an, so wird es doch keinem Bedenken unterworfen zu seyn scheinen, daß gleichwohl vor der Auszahlung des Capitals eine völlige Legitimation zur Sache voraufgehen müsse, da der Gültebrief

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0398

nicht auf das klagende Kloster, sondern auf Joh. Jac. Kölblin gerichtet ist, und die Kläger nicht einmal angegeben, viel weniger aber erwiesen haben, auf welche Weise das Kloster in die Rechte des gedachten Eigenthümers oder seiner Erben getreten sey. Diese Darlegung gehöret zu den wesentlichen Theilen des Processes, die bey der Entscheidung eines Processes sogar ex officio beachtet werden muß.

Danz Grundsätze des ordentl. Processes §. 125.

Und wenn gleich

3) Die Kläger sich auf die Verjährung berufen haben, so ist doch zu erwägen, daß bey der praescriptio annuorum redituum immer nur von der Verjährung der einzelnen Hebungen die Rede sey,

Boehmer. princ. jur. canon. §. 679.

folglich aus der bloßen Erhebung der Rente auf die Einziehung des Capitals nicht geschlossen werden kann. Besonders dürfte hier noch der Zweifel erwachsen, daß, wenn auch das Kloster zur Hebung der Rente befugt wäre, dennoch ihm von den vormaligen Eigenthümern diese Befugniß nur bedingt oder zum Behuf einer bestimmten Verwendung überlassen seyn könnte. Es möchte auch

4) Diese Legitimation um so nöthiger geachtet werden, da die Kläger selbst anführen, daß sie durch feindlichen Ueberzug aus ihrem bisherigen Wohnsitze vertrieben sind, und sich in einem fremden Lande zu Bagsweiler in Schwaben aufhalten. Nach Maaßgabe desjenigen, was seit Ausstellung der bey den Acten befindlichen Vollmacht, in dem bisherigen Kriege vorgefallen, müßte man noch die Vermuthung hinzufügen, daß das Kloster bey dem weiteren Vordringen der Franzosen in Schwaben sich vielleicht noch weiter geflüchtet haben möge. Und bey Abfassung dieser EntscheidungsGründe ist es schon wahrscheinlich, daß das linke Rheinufer, mithin auch die Stadt Speyer und das Kloster St. Clara daselbst, an Frankreich wird abgetreten werden müssen. Da nun überdem

5) Die Kläger in ihrer jetzigen bedenklichen Lage sich vielleicht genöthiget sehen könnten, zu ihrer Unterhaltung das gekündigte Capital zu verzehren; und nicht im Stande seyn möchten, solches aus dem übrigen Vermögen des Klosters wiederherzustellen: so wird die Pflicht für die Sicherheit des auszahlenden Debitoris zu sorgen, desto erheblicher. Könnte aber

6) Alles dies beseitiget werden, so ist das Erfordern einer gerichtlichen vom ganzen Kloster ausgestellten Quitung von den gewöhnlichen Grundsätzen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0399

abweichend: indem in der Regel von dem Creditore, der sein Geld in Empfang nimmt, keine gerichtliche Quitung erfordert wird, auch bey Communen und Stiftungen deren Vorsteher mit Beyfügung des öffentlichen Siegels zur Ausfertigung der Urkunden berechtiget sind.

Wir haben uns inzwischen nicht überzeugen können, daß die Entscheidung des vorliegenden Falles auf diese Grundsätze gebauet werden könne. Wir halten vielmehr

7) Durch das, beklagter Seits eingestandene Factum, daß klagendes Kloster seit 1674., also jetzt seit 126. Jahren, die Rente erhoben habe, die Verjährung des Eigenthums bey diesem ActivPosten so überflüssig vollendet, und die Besorgniß, daß sich noch jetzt Jemand von den Kölblinschen Erben melden könne, so sehr entfernet: daß diese Verjährung, als bekanntlicher modus acquirendi civilis, jeden andern Weg der Erwerbung hinlänglich ersetzen kann. Da der Regel nach nur der Eigenthümer eines Capitals die Zinsen und Renten erhebt, und eine Ausnahme von dieser Regel nicht ohne Erweis angenommen werden kann: so wird aus der über 100. Jahre fortgesetzten Erhebung der jährlichen annuarum redituum die rechtliche Erlangung des Eigenthumes unbedenklich gefolgert werden können. Und wenn das Kloster solchemnach per praescriptionem das dominium erlanget, so wird das Recht, das Capital zu erheben, von dem EigenthumsRechte nicht füglich zu trennen seyn, folglich nicht nöthig seyn, auf einen sonstigen modum acquirendi weitere Rücksicht zu nehmen. Was Böhmer l. c. unter Anwendung der

L. 7. §. fin. C. de Praescr. 30. vel 40. annor.

von einem ganz verschiedenen Fall behauptet, trifft auf den gegenwärtigen, wo von der Erhebung des Capitals die Rede ist, überall nicht zu. Und die bloße Möglichkeit, daß die Kläger nur ein bedingtes oder beschränktes Eigenthum des Capitals erlangt haben könnten, giebt nicht allein kein Recht, die Wirklichkeit dieser Vermuthung anzunehmen, sondern dürfte auch eigentlich auf eine exceptio de jure tertii hindeuten. Wird aber

8) Die fehlende Darlegung desjenigen Facti, wodurch die Kläger zum Besitz dieses Capitals gekommen, durch die eintretende Verjährung hinlänglich ersetzt, so kann von Seiten der Beklagten, weder eine Proclamation, noch eine Caution, noch eine Cession verlangt werden. Alle diese Vorkehrungen würden auch die Beklagte nicht einmal so hinlänglich, als die Verjährung es thut, gegen etwanige Ansprache sichern. Denn wäre das Kloster nicht der Eigenthümer des Capitals, so würde es durch die Proclamation kein Eigenthum erlangen, oder ein EigenthumsRecht cediren können: und gegen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0400

die Caution dürften die künftigen Conventualen manche Einreden behalten. Auf der andern Seite aber sind alle drey Forderungen mit Kosten und Bedenklichkeiten verknüpft, die sich ein Creditor, der sein Geld wiederfordert, nicht gefallen lassen darf, da ihn die Gesetze dazu nicht verpflichten. Dagegen ist es freylich

9) Richtig, daß die Kläger eigentlich nicht befugt gewesen seyn würden, das Capital zu kündigen. Nachdem aber die Beklagte sich von dem Abtrage des Capitals einmal zufrieden erkläret hat, so wird der sonst aus der Natur des GülteContrats zu entnehmende Behelf durch die replica pacti conventi elidiret werden. Inzwischen ist denn doch aber

10) Bey der gerichtlichen Auflage der Bezahlung dahin zu sehen, daß sie mit Gültigkeit geschehe, und der Debitor dadurch völlig liberiret werde. Und es hat also der von den Klägern selbst angeführte Umstand, daß sie bey Annäherung der Franzosen ihr Kloster verlassen, und in andere Gegenden geflüchtet sind, billige Rücksicht verdienet. So wie daher

11) In dem vorigen Urtheile schon mit Recht vorgeschrieben ist, daß die Ausstellung der Quitung gerichtlich geschehen solle, um überzeugt zu seyn, daß alle diejenigen, die zum Kloster gehören, von dieser Einziehung des Capitals zufrieden sind, und die Unterschrift der Aebtissin und Priorin, bey der veränderten Situation und bey der Unmöglichkeit, alles nach der ehemaligen Ordnung der Klosterangelegenheiten zu reguliren, nicht genügen kann, wenn sie vorher auch genüget hätte: so halten wir außerdem

12) Statt der von der Beklagten in Bezug auf ältere Zeiten verlangten Legitimation eine nähere Legitimation, in Rücksicht auf die Fälle neuerer Zeiten, nothwendig. Es ist zwar keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß, wenn bisher das Kloster zu St. Clara in Speyer der Eigenthümer der streitigen Forderung gewesen, die dies Kloster constituirenden Personen, auch während ihrer Flucht vor dem Feinde, die Eigenthümer bleiben, und daß der Besitz der Klostergebäude in gedachter Stadt nicht als eine nothwendige Bedingung dieses EigenthumsRechtes angenommen werden könne. Es hat auch keinen Zweifel, daß, wenn diese persona moralis in der Folge bestehet, und dies Capital conserviret wird, die Zahlung unangefochten bleiben müßte. Wenn aber das erhobene Geld in dem jetzigen traurigen Zustande verzehret würde, und die Bedingungen des erwarteten Friedens vielleicht eine ganz andere Einrichtung des bisherigen Klosters zur Folge haben müßten: so möchte doch Zweifel entstehen, inwieferne den jetzigen Mitgliedern eine völlige freye Disposition und der allenfallsige Verbrauch

des Capitals zugestanden habe. Um diese Bedenklichkeit zu heben, und die Beklagte gegen nochmalige Ansprache zu sichern, wird ein Zeugniß derjenigen geistlichen Behörde des Klosters, welcher die Oberaufsicht über dasselbe zustehet, der zuverlässige Ausweg werden, da diese dessen vorige Verfassung und die jetzige Beschaffenheit der Dinge allein ganz übersehen kann. Das Kloster wird sich über diese Vorschrift nicht beschweren dürfen, da ihm dies Zeugniß nicht versagt werden wird, wenn es mit Bestande ertheilt werden kann. Und auch die Fürstl. Kammer wird durch ein solches von dem competirenden Superior des Klosters, praevia causae cognitione ausgestelltes Zeugniß mehr gedeckt werden, als durch Proclamata, deren Bekanntmachung in Speyer und in Oberdeutschland manche Schwierigkeiten haben möchte, und durch eine Caution oder Cession, zu deren Bestellung und Ertheilung die Befugniß gleich zweifelhaft bleibt. Uebrigens aber ist

13) Wegen der Münzsorte die weitere Bestimmung reserviret worden, weil dieser Punkt in ersterer Instanz nicht zur Erörterung gekommen ist, und das alternative Petitum des Klaglibells in Verbindung mit dem verschreibungsmäßigen loco Solutionis, Rücksicht erfordern möchte. Und es wird sich

14) Die Compensation der Kosten dieser Instanz aus den vorstehenden Gründen von selbst rechtfertigen.

Rostock, im Februar 1798.

Decanus, Senior und übrige Professoren der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0402

Erkenntniß der J. F. zu Rostock, betreffend die Verbindlichkeit des Staates zum Schadens-Ersatz für Versehen seiner Beamten.

Der Kläger, Adv. Rojahn zu Stadthagen, beschwerte sich bey dem Geheimen Rath in Braunschweig, daß in seiner frühen Jugend über sein väterliches Vermögen ein Concurs erregt worden sey: daß, ungeachtet die Massa bonorum den Statum passivum weit überwogen hätte, er dennoch durch unnütze Concurskosten und durch die Untreue des Holzmindenschen Gerichtsschultzen Bartels, der die ad depositum aus der Masse gelieferten Gelder vergriffen hat, in großen Schaden gekommen wäre; und trägt auf den Ersatz desselben an. Er wird aber wiederholt an den Holzmindenschen Magistrat mit diesem Entschädigungsgesuche verwiesen. Auf die an denselben gemachten Anträge erhält er die Antwort: daß der Magistrat weder aus der Stadtcasse noch ex propriis für das Vergriffene stehen könne, da Bartels als ein Fürstl. Bedienter ohne ihr Zuthun von dem Fürsten angesetzt worden sey. Mit dieser Erklärung wendet er sich abermals an den Geheimen Rath und erhält folgendes Decret:

> Daß, wenn er sich mit den vorigen Resolutionen nicht begnügen lassen wolle, er sich an ein JustizCollegium wenden könne, wo er die Fürstl. Kammer in Anspruch zu nehmen habe.

Hierauf verklagt er die Kammer bey der JustizCanzley, und verlangt, daß die Kammer angehalten werden solle, ihm den Verlust zu ersetzen, den ihm Bartels durch die Vergreifung der aus der väterlichen Concursmasse ad depositum gelieferten Gelder zugefügt habe, und den er auf 300. Rthlr. schätzt. Nebenher hat er sich beschwert, daß von seinem mütterlichen Vermögen eine Forderung der Herzogl. Eisenhütte bezahlt worden wäre, da doch das Dotalvermögen der Mutter mit dem väterlichen Schuldenwesen in keiner Verbindung gestanden hätte. Seinen Hauptgrund zum Regreß an die Kammer setzt er darin, daß der Landesherr dasjenige vergüten müsse, was sein Diener in officio sich habe zu Schulden kommen lassen, und beruft sich auf die Autorität Strube's Th. 2. Bed. 85., wo das Klosteramt das von einem Subaltern desselben vergriffene depositum hätte ersetzen sollen.

Die Herzogl. Kammer räumt nur 80. Rthlr. 1. ggr. 6. pf. ein, die Bartels als depositum aus der Rojahnschen Concursmasse vergriffen habe, und setzt der Klage die exc. plus-petitionis und defic. legitimationis entgegen. Die Forderung, wenn eine existirte, stände nicht ihm, sondern den väterlichen Creditoren zu, überdies hätte er sich der väterlichen Erbschaft entschlagen. Sie verweist den Kläger an den Holzmindenschen Magistrat, besonders an

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0403

diejenigen Magistratspersonen, die mit dem Gerichtsschulzen Bartels in Absicht der Depositengelder in Nexu gestanden hätten. Der Regreßgrund wird dadurch wiederlegt, daß der Landesherr, als praeponens, ex delicto seines officialis nicht verbunden werde; so wie auch der mandans nicht für obligirt angenommen werden könne, wenn der mandatarius die Grenzen des Mandats überschritten hätte. Der Kläger wiederholt sein Anbringen, und erklärt sich wegen des Legitimations-Punktes dahin: daß ihm der Ersatz des vergriffenen depositi nicht entstehen könne, wenn er sich auch der Erbschaft seines Vaters entschlagen hätte, weil die Eisenhütte aus dem Vermögen seiner Mutter befriedigt worden sey.

Duplicando wird der Kläger an die noch nicht zu Ende gebrachten Rojahnschen und Bartelsschen Concurse verwiesen, und vorzüglich der Legitimations-Punkt urgirt, über den sich der Kläger ganz unverständlich erklärt hätte.

Auf diese Verhandlung erfolgt am 28. November 1796. nachstehendes Decret:

> Daß, wenn gleich die Fürstl. Kammer für die von einem durch die Landesherrschaft angesetzten Fürstl. Bedienten vergriffenen Depositengelder zu haften, sich nicht entziehen mag, dennoch, da diese Verbindlichkeit nur in subsidium eintritt, inzwischen die Fürstl. Kammer, wem von den übrigen Gerichtspersonen außer dem Gerichtsschultheißen Bartels die Aufsicht über das Depositum mit anvertraut gewesen, nicht angeführt, und solchergestalt die except. excussionis in dieser Rücksicht nicht begründet hat; übrigens der Kläger weder auf eine bestimmte Summe libellirt noch angezeigt hat, aus was für einem Grunde, ob als Gläubiger oder Erbe seines Vaters, er an die aus der Rojahnschen Concursmasse vergriffenen Gelder Anspruch zu machen, berechtigt sey, der Kläger zuvörderst annoch binnen 4. Wochen sub praej. den Grund seines Anspruchs und den Betrag seiner Forderung deutlich und bestimmt anzugeben, auch daß er seine Forderung sowohl in dem Rojahnschen, als Bartelsschen Concurse gehörig verfolgt, aber seine Befriedigung nicht erhalten können, beyzubringen habe.

Gegen diesen Bescheid hat die beklagte Kammer das Rem. supplic. eingewandt, und hält sich darin beschwert, daß a) sie in subsidium haften soll, b) daß die except. excuss. für nicht genug begründet gehalten worden, und c) daß der Kläger nicht schlechthin mit den Kosten abgewiesen, sondern ihm die Beybringung dessen, was der Klage mangelt, vorbehalten worden.

Die Rojahnsche Concurssache gehöre vor den Holzmindenschen Magistrat und afficire diesen, nicht aber persönlich den Bartels, dahin wäre

von ihr auch der Kläger verwiesen, und wenn er den Magistrat in Anspruch genommen hätte, würden sich schon diejenigen Personen gefunden haben, die des depositi wegen zunächst hätten haften müssen, ohne daß sie nöthig gehabt hätte, diese zu nennen, es sey daher ihre except. excuss. unrechtlich verworfen. Der Magistrat exercire jurisdictionem propriam, mithin könne der Landesherr seinetwegen nicht als mandans betrachtet werden. Das übrige besteht in einer Ausführung, daß die Kammer für den Gerichtsschultheissen Bartels nicht in subsidium zu haften verbunden sey.

Der Kläger und Supplicat erwiedert, — daß er sich mit seiner Forderung in den Bartelsschen Concurs eingelassen habe, aber nichts erhalten hätte; seine Forderung sucht er, dem Decret vom 28. November 1796. gemäß, durch einen Attest des Holzmindenschen Magistrats zu bestimmen und zu bescheinigen. Dieses Attest besagt: daß der Gerichtsschulth Bartels sich von dem Curator der Rojahnschen Concursmasse 113. Rthlr. Gold habe abliefern lassen, daß seit der Dienstzeit des Bartels kein Creditor des Rojahn sich gefunden, der um Bezahlung sollicitirt hätte; daß aber der Kläger mehrmals, theils bey Smo., theils bey dem Magistrat, um die Auszahlung der ihm, seiner Angabe nach, zukommenden Kaufgelder seines mütterlichen Hauses ad 131. Rthlr. 14. ggr. 4. pf. gebeten, aber nichts habe erhalten können, weil Bartels den abgelieferten Ueberschuß vergriffen gehabt hätte.

Nachdem die Acten nach Jena verschickt sind, erfolgt von daher das Urtheil:

Daß es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bey dem am 28. November 1796. erlassenen Decret billig verbleibe.

Der Kläger bezieht sich, um diesem Urtheil zu genügen, abermals auf das Attest des Holzmindenschen Magistrats, und fordert die 113. Rthlr. in Gold nebst Zinsen, deren Lauf zu bestimmen er der Justiz überläßt, sowohl als Gläubiger, als auch als Erbe. Aus einem Extract des PrioritätsUrtheils in der Bartelsschen Concurssache beweist er, daß er sich gehörig gemeldet; und daß er nichts erhalten, würde die bey der Canzley befindliche Bartelssche Concurssache ergeben.

Gegen das Jenaische Urtheil hat die beklagte Kammer das Rem. rest. in integrum eingewandt, und hält sich über die nämlichen Punkte, wie im vorigen remedio, beschwert:

1) Daß sie für fremdes Verbrechen haften solle. — Beyläufig ist hier angeführt, daß die Kammer den Gerichtsschultheissen gesetzt habe.
2) Daß die except. excuss. verworfen, da doch der Holzmindensche Magistrat eine moralische Person sey, der die Gerichtsbarkeit und was damit verknüpft, proprio jure gebühre, und die in diesen Sachen, wie jede

vormundschaftliche oder andere AdministrationsBehörde zu betrachten sey. Individuelle Verhältnisse, die in dieser Verbindlichkeit Theilungen und Ausnahmen zu Wege bringen, oder sonst auf den Erfolg Einfluß haben, gehörten zu den Einreden, die von Seiten des Magistrats zu erwarten wären, nicht aber zu den requisitis, die die Kammer zu erörtern oder zu erledigen hätte, wenn sie sich der Einrede der Excussion bediene. Wegen der Concurrenz des Magistrats bey der Verwaltung des depositi hat sich die Kammer auf die

Acta Commiss. das DepositenWesen des Magistrats der Stadt Holzminden betreffend,

und auf das daselbst Nr. 1. befindliche Protokoll bezogen, aus dem sich ergiebt, daß bis 1775. der StadtSecretair den zweyten Schlüssel zum DepositenKasten in Händen hatte, und daß auf die Beschwerde des Bürgermeisters: daß in vorigen Zeiten es allemal so gehalten worden, daß der Gerichtsschultheiß den einen und der Bürgermeister den andern Schlüssel gehabt, — der Commissarius entschieden hätte: daß der Gebrauch bey allen Stadtmagistraten mit sich bringe, daß dem Bürgermeister der zweite Schlüssel gebühre.

3) In Absicht der dem Kläger entgegengesetzten except. def. legitimationis ad causam ist folgendes hinzugefügt:

a) Daß bey der Commission wegen der DepositenGelder, laut Commissionsacten, der Kläger präcludirt sey, weil er sich auf die erlassenen Edictalen nicht gemeldet;

6) Daß er die ihm per Decretum vom 28. November 1796. aufgegebene Legitimation intra terminum praefixum nicht beschafft habe, also weiter nicht damit gehört werden könne.

Urtheil.

Auf eingewandtes Remedium restitutionis in integrum und dessen Verfolgung der Fürstl. Kammer, Beklagte und Supplicantin an einem, des Advocaten Rojahn zu Stadthagen, Klägers und Supplicaten am andern Theil, erkennen Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur JustizCanzley verordnete Director und Räthe auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, bey dem am 28. November 1796. eröffneten Decrete sein Bewenden behalte: jedoch der Supplicantin der Regreß gegen den Stadtrath in Holzminden, oder einzelne Glieder desselben, im Fall gegen sie eine Vernachlässigung ihrer Pflicht erwiesen werden könnte, unbenommen bleibe.

V. R. W.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0406

Zweifels- und Entscheidungs-Gründe.

A) Im Betreff der ersten supplicantischen Beschwerde möchte es scheinen, daß die beklagte Fürstl. Kammer von aller Verbindlichkeit frey zu sprechen sey, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die von dem gewesenen Schultheissen Bartels begangene Veruntreuung der aus seiner väterlichen Concursmasse herrührenden Depositengelder erwachsen, weil

1) Die Wirkungen eines Verbrechens rechtlich niemanden, als den Thäter selbst, treffen könnten, und ein Dritter dadurch nicht anders in Verbindlichkeit komme, als wenn ihm selbst etwas dabey zur Last gelegt werden könne. Im vorliegenden Falle aber bey der Dienstanstellung des ehemaligen Gerichtsschultheissen Bartels kein Grund vorhanden gewesen sey, der diesen entweder unfähig, oder unschicklich zum Dienst gemacht hätte, und dessen Unbeachtetlassung dem Dienstherrn, als Vernachlässigung seiner Pflicht, zur Last fallen könne, mithin die Vergreifung der Depositengelder als ein Zufall betrachtet werden müsse, der lediglich den Eigenthümer derselben treffe. Es auch

2) Ungereimt seyn würde, den Landesherrn für Alle und Jede zur Verwaltung der Hoheit von ihm angesetzte Staatsdiener verbindlich zu machen, und ihn so mit einer generellen Bürgschaft für dieselben zu belasten. Eine solche Verbindlichkeit

3) Selbst dem gemeinen Rechte entgegen sey, welches weder den mandans noch den praeponens verbinde, wenn der mandatarius oder Institor die Grenzen der Vollmacht überschritten hätte; so wie auch nach den Gesetzen und der Billigkeit, der Dienstherr nur dann für die unerlaubten und schädlichen Handlungen seines Gesindes einzustehen verpflichtet wäre, wenn er entweder einem unfähigen, untauglichen Dienstboten ein Geschäft anvertraut, oder die unerlaubte Handlung gesehen und nicht verhindert, oder auch selbige nachher gutgeheißen hat.

v. Bülow's und Hagemann's Pract. Erörterungen B. 1. S. 121.

Nach diesen Grundsätzen

4) Selbst Struben in den rechtl. Bed. Th. 2. Nr. 85. §. 2., auf dessen Autorität doch der Kläger vorzüglich seine Ansprüche an die beklagte Fürstl. Kammer gründet, behaupte, daß der Dienstherr nur dann für die Dienstvergehungeu seiner Beamten haften müsse, wenn er untüchtige Bediente bestellt, oder ihnen, ihrer bekannten Vergehungen ungeachtet, den Dienst läßt; welches beydes in Ansicht des Gerichtsschultheissen Bartels

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0407

nicht stattfinde, da derselbe bey seiner Dienstansetzung eine sattsam qualificirte Person gewesen sey, und nach bekannt gewordener Dienstverletzung in Untersuchung gezogen und seines Dienstes entsetzt worden wäre. Was

B) Die zweyte Beschwerde betrifft, daß man bey der untergelegten subsidiarischen Verbindlichkeit der Fürstl. Kammer, die von ihr opponirte Einrede der Excussion unbegründet geachtet habe, könnte es den Anschein gewinnen, als ob diese Einrede allerdings beachtet werden müsse, weil die beklagte Fürstl. Kammer den Kläger zuvörderst an den Holzmindenschen Stadtrath verwiesen hat, welcher, mit dem Gerichtsschultheissen zusammen, die der Stadt zustehende bürgerliche Gerichtsbarkeit verwalte, mithin über alle aus derselben entspringende Depositengelder eine gemeinschaftliche Aufsicht habe. Denn wenn auch nicht alle Mitglieder des Magistrats in gleicher Verantwortlichkeit wären, oder Gründe angeführt werden könnten, derentwillen der Stadtrath außer Schuld sey, so wären dies Einreden, die man erst von dem beklagten Magistrat zu erwarten hätte, und welche die durch die Einrede der Excussion geschützte Fürstl. Kammer nicht beyzubringen habe. Soviel endlich

C) Die dritte Beschwerde anlangt, daß in dem Bescheide dem Kläger vorbehalten sey, den Grund seines Anspruchs und den Betrag seiner Forderung deutlicher und bestimmter anzugeben, so möchte es scheinen, als ob er wegen dieser Mängel an der Klage mit derselben hätte abgewiesen werden müssen, da er sich noch jetzt nicht hinlänglich erklärt hat, ob er als Erbe oder als Creditor agire: im letztern Falle hätte er sich durch ein PrioritätsUrtheil und einen DistributionsBescheid legitimiren müssen, wie viel ihm zukomme, und daß er im Concurse zur Hebung gelange; im erstern Fall hätten, wenn man auch auf den Verzicht der väterlichen Verlassenschaft nicht achten wolle, doch erst Proclamata bewirkt werden müssen, weil es nicht genügt, daß creditores innerhalb 30. Jahren nicht implorirt haben. Ueberdies wird ihm noch entgegengesetzt, daß er durch seine Saumseligkeit in Betreibung seines Anspruchs die Vergreifung des Depositi mit veranlaßt habe; daß er durch die in den Commissions-Acten befindliche Edictalladung aller Interessenten an den Holzmindenschen Depositis präcludirt sey; und daß er die in dem Decrete vom 28. November 1796. ihm in Absicht des Klagegrundes und der Forderung gemachte PräjudicialAuflage intra terminum praefixum unbefolgt gelassen habe. Aus welchem allen gefolgert werden möchte, daß anders, als geschehen, hätte erkannt werden müssen. Da aber

ad A) Die Anstellung zu einem Staatsamt von Seiten des Staats ein wirkliches Mandat, hingegen in Rücksicht auf die Staatsbürger zugleich einen Befehl enthält, dem Staatsbeamten in allen demselben übertragenen Geschäften, gleich dem Staate selbst, den er hierin repräsentirt, zu vertrauen und Folge zu leisten: so fällt es von selbst in die Augen, daß zwar der Landesherr in der Verbindlichkeit eines mandantis steht, daß aber der Umfang derselben in Hinsicht auf diejenigen, die mit dem Staatsbeamten seines Amt wegen in Verhältniß kommen, nicht nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über das Mandat zu bestimmen ist. Nach Letzterem steht es jedem frey, ob er sich mit dem mandatario einlassen will oder nicht, und er muß sich nach den Grenzen des Auftrags erkundigen, oder hat es sich selbst beyzumessen, daß der mandans wegen einer Ueberschreitung des Auftrags nicht verbunden wird; da hingegen nach dem Staatsdienstverhältniß der Staatsbürger mit dem Staatsdiener nach der jedem bekannten Amtsinstruction handeln muß, ohne daß es von seiner Willkühr abhängt, ob er sich mit ihm einlassen wolle oder nicht. Hieraus entspringt die

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0408

natürliche Folge, daß der Staat wegen alles dessen verbunden sey, was der Beamte, vermöge seiner Befugniß, gethan hat, selbst dann, wenn er diese gemißbraucht und sich ihrer als Deckmantel eines Verbrechens bedient hat, weil der Schaden leidende Dritte dem, dem Staatsdiener beygelegten, öffentlichen Glauben folgen mußte. Es ist daher der Staat nicht nur für den Anfang der Dienstzeit verbindlich, sondern auch für die ganze Dauer derselben; mithin kann er von dieser Responsabilität sich nicht mit der Einrede losmachen, daß er eine zum Amte qualificirte Person angesetzt habe, er muß auch durch genaue Aufsicht und Ziehung zur Rechenschaft dafür sorgen, daß ein anfänglich brauchbarer und rechtschaffner Beamter nicht durch Mangel an Aufsicht und durch Sicherheit für Verantwortlichkeit ausarte, und den Staatsbürgern mittelst seines Amtes Nachtheil zufüge.

Seuffert Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander S. 112.

Dies Letztere ist dann um so mehr seine Pflicht, wenn dem Beamten das Vermögen der Unterthanen anvertraut werden muß, und er in einem solchen Posten steht, in dem es den ihm Untergebenen, ja gar den mit ihm in untergeordnetem Verhältnisse stehenden Departementsmitgliedern, nachtheilig oder bedenklich werden kann, über den Mißbrauch oder die Vernachlässigung seines Amts Beschwerde zu führen.

Die Sache aus diesem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, fallen die Einwendungen der Fürstl. Kammer gegen die Verbindlichkeit des Landesherrn, für die Schäden zu stehen, die seine Staatsdiener mittelst ihres Amts Andern verursacht haben, von selbst weg, ohne daß es nöthig wird, sie einzeln weitläufig zu widerlegen; und da die Fürstl. Kammer eingeräumt hat, den Gerichtsschultheissen Bartels angesetzt zu haben, so wird sie sich um so weniger entbrechen können, den von ihm dem Kläger durch sein Amt verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn nun aber

ad B) Diese Verbindlichkeit dann nur in subsidium eintritt, wenn kein Anderer vorhanden ist, an den sich der Beschädigte zunächst mit der Forderung des Schadensersatzes halten muß, so liegt es doch unstreitig dem in thesi Verbundenen ob, denjenigen genau zu bestimmen, an den er den Kläger mit der Einrede der Ordnung verweisen will. Die beklagte Fürstl. Kammer vermeint nun zwar diesem Erforderniß dadurch ein Genüge gethan zu haben, daß sie den Kläger an den Magistrat in Holzminden verwiesen hat, und hält sich darin für beschwert, daß das KanzleyDecret diese Verweisung nicht für hinlänglich und ihre Einrede deshalb nicht für begründet gehalten habe. Da aber die Verfassung in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen mit sich bringt, daß der Gerichtsschultheiß in dem RathsCollegium die Person des Landesherrn vorstellt, daher auch den Vorsitz hat,

Kress. Vindiciae justitiae judicii recuperatorii p. 51.

v. Selchow's Anfangsgründe des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts S. 125.

und diese Verfassung aus den ältern Zeiten herstammt, in welchen die Gerichtsbarkeit in den Städten dem Landesherrn ausschließlich gebührte, die später entstandenen Stadtmagistrate aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit allmählig und nicht in gleichem Grade erworben haben;

Pufendorf de Jurisdicitione Germ. p. 660.

so läßt es sich hieraus leicht erklären, warum in den Städten der Braunschweigischen Lande, in Absicht des Verhältnisses der Gerichtsschultheißen zu den Stadtmagistraten

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0409

eine so große Verschiedenheit herrscht, und die kleinen Städte den großen, in Ansehung der Befugnisse der Stadtmagistrate, nicht gleich kommen.

v. Selchow a. a. O. S 128.

Weil auch aus dem Angeführten der Satz:

Quaecunque civitas Magistratum habet Vogtos et Schultesios, aut nulla, aut oppido exili jurisdictione, jureque politiae, utitur fruitur.

Kress. a. a. O. p 39

im Zweifel angenommen werden muß; so hätte allerdings die beklagte Fürstl. Kammer ihre Hinweisung auf den Stadtrath und diejenigen Personen, die mit dem Gerichtsschultheissen Bartels, des Depositi wegen, in einem verbindlichen Nexus gestanden hätten, besser begründen müssen, weil keine allgemeine Regel für diese Theilnahme existirt, und es ungewiß ist, ob sie angenommen werden kann oder nicht. Nimmt man hierzu noch die in den Acten vorkommenden Umstände in Erwägung, daß der Gerichtsschultheiß Bartels allein das Depositenbuch geführt, und bis 1775. nur ein Subaltern des Stadtmagistrats den zweyten Schlüssel zum Depositenkasten in Händen gehabt hat; daß bis dahin die eingegangenen Depositengelder nicht in den dazu bestimmten Schrank gelegt, sondern von dem Gerichtsschultheissen zu sich in seine Wohnung genommen worden sind, wohin auch der aus der Rojahnschen Concursmasse befindliche Ueberschuß von 136. Rthlr. von deren Curator Gercken geliefert worden ist; daß der Gerichtsschultheiß die Expedienda allein unterschrieben und das Stadtsiegel in seiner Behausung gehabt hat, so wie er auch allein die Schlüssel zu den Registraturschränken bis dahin besessen hat; so wird es sehr einleuchtend, wie unumschränkt der Gerichtsschultheiß sein Praesidium im Rathe ausgeübt habe, und welch ein Schatten abseiten des Stadtmagistrats die Jurisdictio propria gewesen ist, die ihm die Fürstl. Kammer beylegt, und um deren Willen sie ihn zunächst responsabel machen will. Aus diesem allen ergiebt sich, daß die Einrede der Ordnung für nicht gegründet geachtet werden müßte. Auf den Fall aber, daß die beklagte Fürstl. Kammer im Staude seyn sollte, gegen den Stadtrath oder einzelne Glieder desselben, eine Vernachläßigung ihrer Pflicht erweisen zu können, ist ihr billig der Regreß gegen dieselben vorbehalten worden. Was endlich

ad C) Die letzte Beschwerde anlangt, so konnte wohl wegen Mangel einer bestimmten Forderung, in Absicht der causae und des quanti, der Kläger mit seinen Ansprüchen nicht a limine judicii abgewiesen, sondern es mußte, wie geschehen, erkannt werden. Da nun die Untersuchung, ob nur, wie dies von dem Kläger beschafft worden, nicht zu diesem Verfahren, und dem über dasselbe eingewandten Rechtsmittel gehört, sondern erst in der Folge ausgemittelt werden muß, wo der beklagten Fürstl. Kammer alle Einwendungen gegen die Existenz der Forderung und die Legitimation des Klägers weiter an- und auszuführen unbenommen bleibt; so ist auch in Absicht dieses Punkts keine gegründete Beschwerde zu finden gewesen. Wir sind daher, wie in dem Urtheile enthalten, zu erkennen, und die beklagte Kammer von der Erstattung der Kosten, der von ihr vorgebrachten, nicht unscheinbaren Gründe wegen, zu verschonen, bewogen worden. Rostock, im April 1799.

Decanus, Senior und übrige Professoren der JuristenFacultät hieselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0410

Fr. Keppien,
Buchbinder
in
ROSTOCK
bey der Marien-Kirche.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0413



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0414

k) Seit d… ine Rickpfähle in den Warin gesetzt worden, wie der Fischer un… geradezu, der Jäger aber von seiner Dienstzeit, versichern. D… lte Fischer:

„Er hätte selb… im vorigen Jahre die Pfähle in dem „Warin gestand… daran gebunden gewesen."

Allein dies ist mit se… Aussage, so wie mit den Aussagen der andern Zeugen und se… Angaben des Klägers so wenig zu vereinbaren, daß man woh… un, diese Aeußerung beruhe auf einem Mißverstande. Denn, … wäre, so müßten, da dies Zeugenverhör im December 179… hon 1793. Ricke darin gesetzt gewesen seyn.

l) Wie es aber seit … ng der Ricke und Pfähle in dieser Gegend ausgesehen, darüber … e solche Verschiedenheit der Aussagen, daß sie gar nicht zu c… Der alte Fischer sagt, daß seit der Zeit das an den See st… cht weiter zu einer Koppel gebraucht, sondern beackert worden … hingegen hat dort eine in sich selbst mit Ricken und Pfählen b… el, und in derselben das Vieh gehen sehen. Die Koppel hat … wahrgenommen, aber nicht mit Ricken und Pfählen befriedige… einem Zaun versehen, über den er selbst oft gestiegen ist, un… gange bericket. Vergleicht man damit noch die sub f. angefüh… es einen Demonstratorial-Zeugen: so ist die Ungewißheit vollko…

m) Von welcher Zeit und von… nen der vormalige Kutscher Weltzien redet, der das von d… ant v. Viereck veranstaltete Umhauen der Rickpfähle im Wa… hen, erhellet zwar aus seiner Angabe nicht genau: aus der Be… t läßt sich indeß vermuthen, daß es der nämliche Fall ist, von … Wennstern redet.

In dem hierauf ergangenen Urtheile … ger cum condemnatione in expensas abgewiesen, und zwar …

a) Nach den Aussagen der Gegenbe… en, die vor 10. bis 14. Jahren zum letzten Mal klägerischer … Ricke auf Befehl des Beklagten ohne Wiederspruch ausgerissen w…

b) Die Wahrheit dieser positiven Behaup… negative Aussage der producentischen Zeugen, daß sie dav… n, nicht geschwächt wird;

c) Der Umstand, daß noch einige Rickpfäh… eben, nichts releviret, da durch Wegreißung der übrigen die Int… Besitz zu erhalten, von dem Beklagten genugsam an den Tag … ; folglich

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 306 05 16000 UB Rostock the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764957784/phys_0415